




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS



Geschichte

der

Wissenschaften in Deutschland.

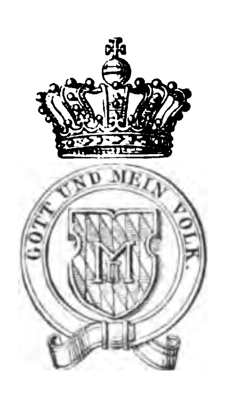
Neuere Zeit.

Achtzehnter Band.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

3. Abtheilung, 1. Halbband, Text.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTÄT
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

München und Leipzig 1898.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Geschichte

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Dritte Abtheilung

von

Ernst Landsberg.

Erster Halbband, Text.

Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, erste und zweite Abtheilung, von R. Stintzing.

AUF VERANLASSUNG UND MIT UNTERSTÜTZUNG SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON BAYERN MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN DURCH DIE HISTORISCHE COMMISSION BEI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

München und Leipzig 1898.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Vorwort.

Die Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft von Roderich von Stintzing, in zwei Bänden (Abtheilungen), reicht bis zum Jahre 1700. Und auch dies nur unter zwei beträchtlichen Einschränkungen. Einmal nämlich befolgt ihr Verfasser das Princip, die Abschnitte nach den Sterbejahren der Juristen zu bilden: er bespricht also nur die Arbeiten solcher Rechtsgelehrten, die bis 1700 gestorben sind; noch so wichtige Schriften, welche vor 1700 erschienen sind, deren Verfasser aber bis in das 18. Jahrhundert hinein gelebt haben, bleiben unerörtert. Und sodann bleibt, plangemäß, vollständig von der Darstellung ausgeschlossen die gesammte naturrechtliche Entwickelung; dieselbe sollte später nachgetragen werden[1]).

Indem das vorliegende Werk, als dritte Abtheilung der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Stintzing's Geschichte fortsetzen soll, hat es daher anzuheben bei dem Naturrechte und bei denjenigen positivrechtlichen Erscheinungen des 17. Jahrhunderts, deren Verfasser erst nach 1700 gestorben sind. Sodann hat es die folgenden Jahrhunderte zu durchmessen. — Der zunächst vorliegende

---

[1]) Vgl. mein Vorwort zu dem von mir, nach Stintzing's jähem Tode, aus dessen Nachlaß herausgegebenen zweiten Bande dieser Geschichte. — Irgend welche weitere Stücke oder auch nur Notizen aus dem Stintzing'schen Nachlasse, betreffend den Plan oder auch nur irgend welche Einzelheiten für die Fortsetzung dieser Geschichte, sind mir leider nicht bekannt geworden. Soweit solche bestanden haben mochten, waren sie, nach testamentarischer Bestimmung, unbenutzt zu vernichten.



Halbband führt diese Aufgabe bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch, das heißt: für die civilrechtlichen Dinge bis an die Schwelle der historischen Schule; für die strafrechtlichen Dinge bis zu Beginn der spekulativ-philosophischen Richtung; und für die staatsrechtlichen Dinge bis an das Ende des alten Deutschen Reichs. Ein weiterer und letzter Halbband soll bis zu dem neuen Reiche und bis zu der durch dessen Gesetzgebung bedingten Gestalt der heutigen Rechtswissenschaft abschließend vordringen.

Die Geschichte des naturrechtlichen Einflusses tritt, aus den oben angegebenen Gründen, stark in den Vordergrund dieses ersten Halbbandes. Derselbe beginnt bei Hugo Grotius, und bricht in dem Augenblicke ab, wo jener Einfluß auf die höchste Stufe gelangt ist, auf diejenige Stufe, jenseits deren der jähe Umschwung und Abfall bevorsteht. So schließt sich ganz von selbst dieser Halbband zusammen zu einer Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft im Zeitalter des Naturrechts.

Auch die Art und Weise der Darstellung anlangend hat dieses Werk als Fortsetzung zu Stintzing's „Geschichte“ zu erscheinen, wenigstens in den Grundzügen. Als solche sind deshalb hierher übernommen äußerlich die Eintheilung durch Beifügung von Nummern, inhaltlich der Aufbau nach der biographischen Methode.

Die biographische Methode stellt die Geschichte der Wissenschaft zusammen nicht aus der Geschichte der einzelnen gelehrten Werke in ihrer stofflichen Verwandtschaft, sondern aus der Geschichte der einzelnen Gelehrten. Sie bietet den Vortheil lebendiger Frische und Anschaulichkeit. Doch habe ich mir gestattet, dabei die äußere Biographie stark zurücktreten zu lassen. Von dem Schriftsteller und von seinen sämmtlichen Werken handele ich da, wo stofflich, in der Geschichte der Rechtswissenschaft, seine hauptsächlichsten Werke mir hinzugehören scheinen. In äußersten Fällen, wo mehrere solcher Werke aus ganz verschiedenen Stoffkreisen oder aus verschiedenen Epochen Berücksichtigung verlangen, bin ich sogar dazu übergegangen, an verschiedenen Stellen nur je das dorthin gehörige Stück aus der Thätigkeit des Verfassers zu besprechen. Namentlich aber ist jeder Jurist in diejenige Epoche eingestellt, in welche seine wissenschaftlichen Hauptleistungen fallen, auch wenn er dieselben lange überlebt haben

sollte, unter Preisgabe des entgegengesetzten, oben erwähnten Princips von Stintzing.

In Zusammenhang mit der schwächeren Betonung des äußeren Lebenslaufes der Schriftsteller wurde es möglich, eine wesentliche Kürzung zu erzielen. Nur die hervorragendsten Juristen erhalten eine eigentliche Biographie; sonst tritt Biographisches bloß auf, soweit Bekanntschaft damit zum Verständnisse der wissenschaftlichen Entwickelung oder des wissenschaftlichen Einflusses einer Persönlichkeit wesentlich gehört. Alle übrigen Daten zur Lebensgeschichte der Rechtsgelehrten, ebenso das gesammte bibliographische Material und alle Citate sind in einen Sonderband verwiesen. Dieser Beilageband, der gleichzeitig hiermit erscheint, bringt außerdem sachliche Ergänzungen zum Textbande: sei es genauere Angaben über Dinge, die hier nur gestreift werden durften; sei es auch Aufzählung solcher Juristen oder Schriften von geringerer Bedeutung, die hier gar nicht genannt werden konnten, immerhin aber wenigstens dort eine Erwähnung beanspruchen.

Wer sich für derartige Einzelheiten[1]) und für die Belege interessirt, wird sie in den „Noten und Exkursen“ zu dieser Abtheilung der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft finden, nöthigenfalls unter Benutzung des diesem Textbande beigegebenen Registers, welches jene mit umfaßt. Andere Leser mögen jenen Zusatzband einfach unbeachtet lassen. Sie werden dann vielleicht dieser Scheidung Dank wissen dafür, daß sie ungestört bleiben vom Ballast der Anmerkungen und von den Untiefen einer bloßen Gelehrten- oder Bücher-Geschichte.

Bonn, Mitte Oktober 1897.

Ernst Landsberg.

[1]) Manche dieser Einzelheiten verdanke ich von den verschiedensten Seiten freundlichst mir gewährten Auskünften. Denjenigen Personen und Behörden, welche mit solchen mich zu unterstützen die Güte gehabt haben, spreche ich hier wiederholt meinen besten und ergebensten Dank aus.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Grundlegung des Natur- und Völkerrechts.

Zweites Kapitel. Uebergangs-Zeitalter von 1680 bis 1710.

Drittes Kapitel. Christian Thomasius.

Viertes Kapitel. Die Publicisten und die Hallische Schule.

Fünftes Kapitel. Die Praktiker und die elegante Jurisprudenz.

Sechstes Kapitel. Höhepunkte.

Siebentes Kapitel. Die Antiquitäten-Forschung.

Achtes Kapitel. Die Wolfische Schule und Vereinzelte.

Neuntes Kapitel. Moser und Pütter.

Zehntes Kapitel. Der Sieg der Aufklärung.

Erstes Kapitel.

Grundlegung des Natur- und Völkerrechts.

I. Hugo Grotius. 1) Das jus belli ac pacis. 2) Aufnahme in Deutschland. — II. Hobbes. Cumberland. Spinosa. — III. Samuel Pufendorf. 1) Leben, 2) Naturrecht. 3) Kirchenrecht. 4) Deutsches Staatsrecht. — IV. Leibniz. 1) Naturrecht. 2) Positiv-Juristisches. 3) Allgemeiner Einfluß.

I. 1) Im Jahre 1625 erschien das Werk des Holländers Hugo Grotius: De jure belli ac pacis libri tres. Von diesem Buche geht aus eine neue Richtung der Rechtswissenschaft: das Naturrecht verläßt die abstrakten Regionen; es wird juristisch, erzeugt ein Völkerrecht, durchdringt das positive Recht und erobert die Herrschaft über die ganze Rechtsauffassung.

Nur in diesem Sinne, nicht schlechtweg ist Grotius „der Vater des Naturrechts“. Spekulative Behandlung der Rechtsidee wurde von der Philosophie stets zu ihren Aufgaben gerechnet; und damit hatte die Scholastik den theologischen Standpunkt in solcher Weise verbunden, daß sie zu umfassenden Systemen gelangt war; die Ergebnisse derselben wurden von Civilisten und Canonisten fortlaufend als gegebene hingenommen, als selbstverständlich verbindliche betrachtet und benutzt. Grundlage ist das der göttlichen Heiligkeit entspringende, vor und unabhängig von dem göttlichen Willen bestehende, unwandelbare Naturgesetz, das jus naturae primarium; auf die staatlichen Kulturverhältnisse und auf die Lebensformen einer jeden Zeit angewendet, wird es zum jus naturae secundarium; als Ergänzung tritt hinzu das von Gott den Menschen ausdrücklich gesetzte jus divinum, dessen wir bedürfen wegen der durch den Sündenfall

verdunkelten Fähigkeit, das Naturrecht unmittelbar zu erkennen; als Hauptleuchte in diesem Dunkel dienen die zehn Gebote. Diese Lehren hatte von der späteren Scholastik Melanchthon überkommen; sie waren von diesem fortgebildet worden; an ihn schließen sich, in aufsteigender Linie, Oldendorp, Hemming, Althaus, Wincler; des Letzteren Principia juris von 1615 reichen zeitlich fast unmittelbar an Grotius heran.

Dazwischen aber liegt Baco von Verulam. Wieweit Grotius ihn unmittelbar benutzt hat, muß dahingestellt bleiben; sicherlich steht er in wesentlichen Beziehungen auf seinem Standpunkte.

Baco verlangt von der Jurisprudenz als einziges Desideratum ein Werk: Idea justitiae universalis sive de fontibus juris. Die Quellen der Gerechtigkeit und des öffentlichen Nutzens seien aufzusuchen, und aus ihnen für alle Rechtstheile ideale Grundbilder zu gestalten; nach diesen werde dann Jeder die Gesetze der einzelnen Staaten nachprüfen und verbessern können. Jene grundlegende Arbeit sei aber zu leisten weder von den Philosophen, welche viel Schönes doch Unpraktisches vorbrächten; noch von den Juristen, welche über ihr heimisches Recht nicht hinaussähen; sondern durch einen Staatsmann, der Staatswohl und Billigkeit gleichmäßig berücksichtige. Denn das Privatrecht gründet sich auf das Bedürfniß der Mehrzahl, sich gegen jede Verletzung abseiten eines Einzelnen zu schützen; um das Privatrecht zu schützen, ist der Staat da, mit diesem das Staatsrecht; Zweck allen Rechtes ist das möglichst hohe Glück aller Staatsbürger.

Persönlichkeit und Auffassung des Grotius treffen hiermit überein. Er hatte in seiner Heimath lebhaften Antheil an den Staatshändeln genommen und schrieb in der Muße der Verbannung, im Begriffe, in fremde Staatsdienste zu treten. Mehr Politiker und Theolog als Jurist von Fach, liefert er selbst in der civilistischsten seiner Schriften nur Auszüge aus hebräischen und klassischen Autoren, aus Kirchenvätern und Scholiasten als Noten zu dem Justinianischen Rechtsbuch. Und inhaltlich fällt es ganz mit jenen Sätzen Baco's zusammen, wenn er als ausschließliches Princip und als höchste Quelle des Rechts aufstellt die Socialität, das menschliche Geselligkeitsbedürfniß, unter Abweisung aller Berufung auf göttlichen Ursprung, sei es nun aus der Gerechtigkeit, sei es aus dem Willen Gottes. Nur eine Selbsttäuschung ist es, in Folge deren er trotz-

dem meint, leugnen zu dürfen, daß das Recht ein Erzeugniß des Nutzens sei; seine Socialität ist nichts als ein umschreibender Ausdruck für den Selbsterhaltungstrieb. Ein ganz anderes Ding ist es, wenn Gabriel Biel, als wenn Hugo Grotius den Satz ausspricht, es würde ein Naturrecht auch geben, falls es keinen Gott gäbe: jener schiebt dann, im Frevelmuthe sich selbst überstürzender Spät-Scholastik, eine andere transscendente Gerechtigkeitsquelle ein; diesem ist es Ernst um die Beschränkung auf Menschliches. So tritt mit Grotius das Naturrecht, wie mit Baco die Philosophie, aus der deductiven Abhängigkeit von der Theologie; das Ankerglied der scholastischen Kette ist gesprengt, obschon nicht nur in der Form, sondern auch in der sachlichen Durchführung Grotius an diese Kette noch vielfach gebunden bleibt, hierin hinter Baco zurückstehend.

Namentlich hat Grotius das Inductions-Princip des Engländers nicht angenommen; dem holländischen Denker haben Geschichte und Erfahrung bloß die Bedeutung, Beispiele und Beläge an Hand zu geben; die mit diesem Zierrath auszustattenden Sätze selbst sollen rein deductiv, mittels des gesunden Menschenverstandes, aus dem Grundsatze der Socialität erschlossen werden. Auch in dieser Beziehung ist Grotius maßgebend für das ganze spätere Naturrecht geworden; ähnlich wie die spätere continentale Philosophie, hat es von der englischen kritischen Philosophie nur den Rationalismus, nicht den Empirismus sich angeeignet. Nun lassen sich aber unmöglich aus dem Wohlfahrts- oder aus einem ähnlichen Princip feste Rechtssätze erschließen, so wenig sich sonst aus dem Zwecke logisch die Mittel zu seiner Verwirklichung ergeben, da sie eben nicht in ihm liegen; man wird sie doch immer der Erfahrung inductiv entnehmen müssen, und dabei der Gefahr unvollständiger Induction umsomehr ausgesetzt sein, je unbewußter man inducirt, wo man zu deduciren glaubt. So ergeht es Grotius; als einziges Inductions-Material schweben seinem Geiste die Bestimmungen des Römischen Rechts vor; ein anderes kennt er kaum; so entnimmt er ihm, unter einigen wenigen Abweichungen schablonisirender und entnationalisirender Art, die Regeln der Nothwehr, des Eigenthums, des Eigenthumserwerbes und -Verlustes, der Verpflichtungen, der Contracte, der Eide, der Interpretation, der Societät, des Schadensersatzes nicht nur, sondern auch so positiv-rechtlicher Institute wie der Sklaverei, der Anspruchs-Verjährung, der Testaments-Formalitäten, indem er sie aus seinem

Princip zu folgern meint. Daß das so Gefolgerte mit dem Römischen Recht übereinstimmt, mochte Grotius nur als gegenseitige Bestätigung der Richtigkeit erscheinen; nehmen doch auch die Späteren an dieser Thatsache, so oft sie auch bemerkt wird, ebenso wenig Anstoß. Bis zu Ende dieser naturrechtlichen Schule beharrt man bei diesem Verfahren, nur etwa unter Hinzutritt des Germanischen Rechtsstoffes zum Inductions-Material.

Selbstverständlich vollzieht sich die Anlehnung an das Römische Recht am bequemsten auf dem Gebiete des Privatrechtes. Eben darum ist Grotius hier im Stande, alle Vorgänger weit hinter sich zu lassen; kommen diese über allgemeine Sätze nicht hinaus, so bietet er uns ein natürliches Privatrecht, welches in die feinsten Einzelheiten durchgeführt, wennschon noch nicht systematisch geordnet ist. Während es siebenzehn Kapitel zählt, ist das Strafrecht in ein einziges Kapitel zusammengedrängt. Aber auf diesem, der Philosophie zugänglicheren Felde erreicht sofort, trotz des engeren Raumes, das Naturrecht eine ganz andere Kraft der selbständigen Entwicklung und Befruchtung für die Rechtsbetrachtung; namentlich tritt sofort das strafrechtliche Grundproblem hervor und findet in der Formel von dem **malum passionis propter malum actionis** eine bedeutsame Lösung, an welche seither so vielfach angeknüpft worden ist. — Das Staatsrecht wird nur nebenbei behandelt; soweit es reicht, steht gerade es bei Grotius durchweg im Banne der Scholastik, mit den hergebrachten Eintheilungen und Betrachtungen. Das Staatskirchenrecht ist in dem **jus belli ac pacis** nicht erörtert, sondern verwiesen in eine besondere Schrift, **de imperio summarum potestatum circa sacra** von 1647, welche aus territorialistischen Principien holländisch tolerante Folgerungen zieht.

Eine desto größere Rolle spielt in dem Hauptwerk das Völkerrecht. Bekanntlich stellt ja Grotius alle übrigen Sätze dieses seines Werkes nur auf, um sie auf das Rechtsverhältniß der untereinander im Naturzustande lebenden Völker anzuwenden und um so für diese im Natur- ein Völkerrecht zu gewinnen, das vor allem die Fragen entscheiden soll, wann Kriege gerecht seien, was im Kriege gestattet sei, wie man zum Frieden zurückkehre. Daß dieses Völkerrecht sein Hauptzweck war, ergeben unwiderleglich Name und Anordnung des Buches; und so ist es ihm denn auch gelungen, hier ein System wohlabgewogener Regeln zu liefern, das sich unbedingte Anerkennung

erworben hat bei Gelehrten und bei Staatsmännern, so daß man sich darauf beruft wie auf ein Gesetzbuch. Besonders bezeichnend für dieses System ist, daß Grotius regelmäßig den Kriegsführenden außerordentlich weite Befugnisse verleiht, also zu sehr harten Ergebnissen kommt, so lange er bloß von seinem Rechtsstandpunkte folgert; seine milderen, der Grausamkeit und Verwüstung engere Grenzen setzenden Anschauungen weiß er daneben nur in der Form von „temperamenta“ zu vertreten, das heißt sie aus Billigkeitsrücksichten zu empfehlen.

Hugo Grotius verdient die Bezeichnung als „Vater des Völkerrechts“ genau in demselben Maaße, wie die als Vater des Naturrechts. Nicht etwa sucht er ein inductiv-empirisch aus der Beobachtung der internationalen Gebräuche und Beziehungen zu gewinnendes Völkerrecht, wie es vorschwebt dem Italiener Albericus Gentilis, der seit 1537 in Oxford als professor regius juris civilis wirkte. Dieser hatte, in seinem musterhaften Werke de jure belli von 1598, dazu einen vortrefflichen ersten Schritt gethan durch eifrige Sammlung und taktvolle Verwerthung neuester Vorgänge, während Grotius nur zierende Beispiele aus klassischen Autoren giebt und von dem consensus gentium bloß allgemeinhin redet. Des Gentilis Ansatz zu einem positiven Völkerrechte blieb jedoch unbeachtet, gerade in Folge des überwiegenden Einflusses, den Grotius und seine Deductionen gewannen. Aber auch ein philosophisch deductives Völkerrecht gab es schon vor Grotius, aufgebaut auf denselben Grundlagen wie das scholastische Naturrecht, gepflegt hauptsächlich von den spanischen Moralisten, namentlich von einem Franciscus de Vitoria und von dessen Nachfolgern. Diese waren dabei sogar zu weit humaneren Sätzen gelangt, als Grotius, selbst mittels seiner „temperamenta“; nur daß diese Sätze, wie sie bloß auf religiöse Quellen sich stützen, auch bloß Geltung beanspruchen unter Staaten, die sich gegenseitig als rechtgläubig anerkennen. Die schöpferische That des Grotius ist also für das Völkerrecht wiederum darin zu finden, daß er das Recht von den theologisch moralisirenden Betrachtungen lostrennt und auf rein weltliche Utilitäts-Principien stellt; diese That war aber hier so ganz besonders bedeutsam und fruchtbar deshalb, weil bei den bevorstehenden wilden Religionskriegen die Sätze des scholastischen Völkerrechts versagt haben würden mangels Zutreffens jener ihrer Voraussetzung. So gewannen die einander bekämpfenden Religions-

parteien eben rechtzeitig in des Grotius Jus belli ac pacis eine gemeinsame Rechtsgrundlage, auf welche man sich von beiden Seiten berufen konnte, ohne den confessionellen Principien etwas zu vergeben. In letzter Linie ist es die große Idee einer alle Menschen und Völker als solche umschließenden natürlichen Rechtsgemeinschaft, welche ihren Einzug hält in demselben Augenblicke, in welchem die auf Religionsgleichheit gegründete Völkergemeinschaft des Mittelalters zusammenbricht. Das Fortbestehen und Fortwachsen jener Idee werden wir über Wolf hinweg bis auf Kant zu verfolgen haben.

2. Die Aufnahme in Deutschland vollzog sich spät und dann nicht ohne Widerstand. Im Lande herrschte der wilde Krieg und die Oede der Verwüstung; in der Philosophie und Theologie der scholastische Aristotelismus; in der Jurisprudenz ein Carpzow: ebensoviele dem Naturrecht, als einem Hebel der Humanität und der Aufklärung, feindliche Mächte, welchen schon die Grundlehre vom natürlichen Recht eine „heillose" war. Vor der Mitte des Jahrhunderts scheint man sich überhaupt nicht mit Grotius befaßt zu haben. Die deutsche Literatur über ihn beginnt 1652 mit einer hämisch-polemischen Schrift des Aristotelikers Joh. de Felde, Professors der Philosophie zu Helmstädt; und selbst dessen dortiger großer Kollege Conring, sonst so reformfreundlich gesinnt, verhielt sich gegen Grotius ablehnend, so wenig er auch den von dem „Momus" Felde angeschlagenen Ton billigte. Anerkennung fand die neue Doctrin erst bei der Straßburger Philologen-Schule, deren geschichtlich-politische Richtung sich gleichzeitig von Inhalt, klassischen Beispielen und klassischer Form des Buches de jure belli ac pacis angezogen fühlte. Außerdem mag Joh. Scheffer zu seinem 1657 erschienenen Index Anstoß durch gemeinsame schwedische Beziehungen erhalten haben. Den ersten ausführlichen Commentar zu Grotius aber lieferte, im Anschlusse an darüber gehaltene Vorlesungen, Scheffer's Lehrer Boecler im Jahre 1663.

Johann Heinrich Boecler (1610 oder 1611—1672), bekannt als fein- und scharfsinniger Vertreter der Alterthums- und Geschichtswissenschaften zu Straßburg, schloß auch die Staatskunde in den Kreis seiner Gelehrsamkeit ein, sowohl mit ihren politischen wie mit ihren juristischen Beziehungen. Das bezeugen u. a. die nach seinem Tode durch Obrecht herausgegebenen Bemerkungen zu Otto's jus publicum und zu der berühmten Schrift des Hippolitus a Lapide,

Bemerkungen, welche zwischen diesen beiden entgegenstehenden Polen einen wohlerwogenen Mittelweg folgerichtig festhalten, indem sie für Deutschland einen aus monarchischen und aristokratischen Elementen gemischten Zustand annehmen. So stammen ferner aus Boecler's Feder einige Staatsschriften in der ihrer Zeit so eifrig betriebenen Wildfangiats-Streitigkeit, bei welcher er für Kur-Mainz thätig war, während Joh. Friedr. Böckelmann und Pufendorf die Kur-Pfälzische Sache führten. Herrschend aber blieb ihm doch das philologische Interesse und die Pflege des lateinischen Stils, in welchem seine Geschichte des Schwedisch-Dänischen Krieges livianisch dahinfließt. Daher erklärt es sich leicht, daß er sich mit Vorliebe bei den klassischen Historien des Grotius aufhielt, die staatsrechtlichen Dinge nicht ohne Verständniß und Nutzen besprach, die rein juristischen Deductionen weniger betonte, mit den civilistischen Kapiteln aber gar nicht zu Ende kam; außerdem machen ihm die Späteren den Vorwurf, die Dunkelheiten seines Autors eher vermehrt als vermindert zu haben.

Als die Boecler'schen Vorlesungen über Grotius auch juristische Hörer anzuziehen begannen, gerieth die Straßburger Juristen-Fakultät in Entsetzen, wie ihr Führer Otto Tabor sich ja schon im Streite mit Conring als verbissener Gegner allen wissenschaftlichen Fortschrittes dargethan hatte. So tritt uns als erste zunftmäßige Aeußerung zur Grotius-Frage ein Programm entgegen, in welchem die Jugend vor diesen Neuerungen auf's eindringlichste gewarnt und für alles Heil einzig auf die Römischen Rechtsprincipien verwiesen wird. Dies sachlich ebenso werthlose, wie in der Form boshafte Schriftstück ist officiell im Namen der Facultät erlassen; verfaßt ist es von Rebhan, einem Gehilfen Tabor's. Boecler antwortete mittels einer Censura programmatis; er hat zum Studium des Grotius noch fernerhin Anregung gegeben, welcher wir wohl seines Schwiegersohnes Ulrich Obrecht Annotationes in Hugonem Grotium de jure belli ac pacis (Straßburg 1684) verdanken.

Inzwischen aber hatten doch auch Rechtsgelehrte anderen Schlages anders Stellung zu Grotius genommen. G. A. Struve ließ 1660 einen Grotius enucleatus erscheinen; 1666 folgten die Notae et Animadversiones von Caspar Ziegler zu Wittenberg, um derentwillen sich freilich die Wittenberger Juristen von den Nachbarn als „Moralisten" verhöhnen lassen mußten; Mevius' posthum erschienener Prodromus ist nur ein Bruchstück eines großen naturrechtlichen

Werkes, das er als Ergänzung zu Grotius lange plante; und weitestreichender Anerkennung hat sich des Kulpis Collegium Grotianum zu erfreuen gehabt. Daneben wissen die Geschichten und Bibliographien des Naturrechts seit den siebziger Jahren zahlreiche juristische Dissertationen über Grotius aufzuzählen; überschwängliche Lobpreisungen verbinden sich selbstverständlich mit seinem Namen; selbst theologische Angriffe schaden ihm nichts mehr; eines C. S. Schurzfleisch spöttische Bosheit verstummt vor ihm: seine Aufnahme als Größe ersten Ranges in die Staats- und Rechtswissenschaft ist vollzogen.

Wenn wohl bemerkt worden ist, die deutsche Rechtswissenschaft habe um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen positiven Charakter angenommen, so wird man diese Begleiterscheinung darüber nicht übersehen dürfen; es handelt sich genauer darum, daß die früher ungetrennten Elemente jetzt in zwei Ströme sich gesondert haben: steht auf der einen Seite eine positive Rechtswissenschaft, welche auf alle über das geltende, gegebene Recht hinausführenden Betrachtungen verzichtet, so steht auf der anderen Seite daneben, als mindestens ebenso bedeutsam und als für jeden Juristen unerläßlich anerkannt, das von allem Positiven absehende, den philosophischen Drang befriedigende Naturrecht im Sinne des Grotius. Und alsbald läßt sich doch diese theoretisch geforderte Sonderung praktisch nicht scharf durchführen; wie das Naturrecht aus dem Römischen Recht unter entnationalisirenden Vereinfachungen herübergenommen ist, so wirkt es mit diesen auf das positive Recht zurück. Immer unleidlicher erscheint der hier gegebenen Freiheit gegenüber die Fesselung an die vielfach veralteten Rechtsquellen, welche dort herrschen sollten; Neuerungsbedürfnisse aller Art, nationalen oder ökonomischen Reibungen entsprungen, machen sich zuerst auf dem offenen Gebiet des Naturrechts geltend, um über die schlecht gehütete Grenze in Praxis und Theorie des gemeinen Rechts einzudringen; eben diesem Umstande, seiner vermittelnden Brauchbarkeit, verdankt das Naturrecht seine stets wachsende Beliebtheit. Entstammen doch schon alle diejenigen neuen Sätze, welche der Empirismus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Civilrechts zur Geltung brachte, dem Gedankenkreise des Naturrechts; und im Laufe des 18. Jahrhunderts gewinnt es ein solches Uebergewicht, daß dadurch jene andere, empirisch-positive Strömung vollständig aufgesogen oder

unterdrückt wird, nachdem sie kaum in Fluß gerathen war. Der immer hellere Glanz, der den Namen des Grotius umstrahlt, ist nur die sachentsprechende äußerliche Beurkundung dieser Entwicklung.

II. Im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts fand das Naturrecht fördernde Pflege zunächst wesentlich in England. Wie aber dort die Anregung dazu von den politischen Interessen der Zeitläufte herkam, so begnügte man sich durchweg auch mit der politischen und staatswissenschaftlichen Seite des Naturrechts. Namentlich bei Hobbes, diesem gewaltigsten Kämpen der Monarchie und furchtbarsten Gegner der Kirche, diesem folgerichtigsten und paradoxesten aller Denker, diesem willkürlichen Mathematiker und revolutionären Absolutisten, verschlingt der Leviathan Staat das Interesse selbst an seinen eigenen Functionen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlich sind. Die Kapitel ‚de legibus civilibus' (im „Leviathan") und ‚de legibus et peccatis' (in der Abhandlung de cive) geben nur einige oberste Maximen. Etwas gründlicher wird (in den folgenden Kapiteln des „Leviathan") das Strafrecht behandelt, indem das Wesen aller Verbrechen auf Verletzung des Staates zurückgeführt wird, ihre rechtliche Existenz ausschließlich auf die staatliche Gesetzgebung, die Zweckmäßigkeit der Strafe auf die schrofffte Abschreckung; letztere ist gelegentlich bereits vollständig als psychologische Zwangstheorie ausgebildet. Die Leugnung eines jeden, von Grotius doch noch subsidiär verwertheten jus gentium voluntarium zu Gunsten des abstract deducirten allgemeinen Völkerrechts entspricht bei Hobbes der englisch-insularen Abgeschlossenheit; diese Leugnung sowohl wie jene Auffassung der Strafe sind von Hobbes auf Pufendorf übergegangen, während des Richard Zouch (Zouchaeus) Werk über jus feciale sive inter gentes (Oxford 1650) mit seiner positiveren Richtung zunächst ohne Wirksamkeit auf Deutschland blieb.

Hobbes' allgemeine Ausführungen zogen sofort die Aufmerksamkeit auf sich und erzwangen eine Bewunderung, der es keinen Abbruch thut, daß sie allgemein mit Abscheu gemischt ist. Als einzige Zuflucht diente die Berufung auf seines bedeutendsten Gegners Cumberland Schrift de legibus naturae. Wenn diese im ersten Paragraphen ihres letzten Kapitels verspricht, außer von dem Dekalog noch von den leges civiles handeln zu wollen, dann aber außer einer Besprechung der zehn Gebote nur Polemik gegen des Hobbes

staatsrechtliche Grundsätze liefert; so hat ihr offenbar sogar das Wort „lex civilis“ die privatrechtliche Bedeutung verloren. An einem anderen Orte lehnt Cumberland ausdrücklich ab, auf die Fragen über das menschliche Eigenthumsrecht und was damit zusammenhänge einzugehen: immer weiter entfernt sich das Naturrecht mit diesen englischen Nachfolgern des Grotius wieder von den streng juristischen Dingen.

Gar nicht mehr ist die Rede von solchen bei Spinosa, der hier wie sonst weit über sein Zeitalter hinaus führt. Sein „Recht“ der großen Fische, die kleinen zu verzehren, ist kein Recht im Sinne des Naturrechts, überhaupt kein Recht im gewöhnlichen Sinne des Wortes; und nicht anders steht es um das Existenzrecht des Staates, wie der tractatus theologico-politicus es auf die thatsächliche Macht desselben gründet, ohne Rücksicht auf den ganz in den Hintergrund tretenden Hobbes'schen Gewaltübertragungs-Vertrag. Mit Beseitigung dieses Vertrages aber bricht Spinosa die Brücke ab, welche bei Hobbes und bei der ganzen naturrechtlichen Schule die schroffen Gegensätze des naturrechtlich-vorstaatlichen und des staatlichen Zustandes verbindet. Für Spinosa bleibt nur übrig die Macht jedes Einzelnen als Rechtsquelle im vorstaatlichen, und das Machtgebot des Staats als Rechtsquelle im staatlichen Zustande, beide Mächte souverän, von einander weder abhängig noch vorbildlich beeinflußt; von der Entwicklung eines staatlichen Rechtssystems aus dem Naturrecht kann dabei keine Rede sein. Wohl ist es einer der tiefsten und großartigsten Gedanken Spinosa's, durch Gleichstellung von virtus und potentia es ausgesprochen zu haben, daß es jeden Wesens höchster Beruf ist, die in ihm schlummernden Kräfte zu bethätigen und dadurch seine Individualität auszubilden; wohl ist auch die Anwendung dieses Gedankens auf Recht und Staat, der Aufbau beider auf ihren selbstherrlichen Beruf zu machtvoller Selbstentfaltung eine Großthat, welche wir heute als solche würdigen; geopfert aber ist damit die ideale Tendenz des Naturrechts, ein höheres ungeschriebenes Gesetz jenseits der staatlich erlassenen Norm zu finden, ein höheres Gesetz, welchem sich diese Norm anpassen muß, soferne sie nicht bloß Gewaltbefehl, sondern Rechtssatzung sein will. Für derlei schöne Träume ist bei Spinosa kein Raum; Billigkeit bei der Gesetzgebung zu beobachten, ist seinem Staate nicht Gebot einer übergeordneten Instanz, sondern lediglich Regel der politischen Klugheit.

Wurde Hobbes verabscheut, bewundert und benutzt, so blieb Spinosa doppelt verabscheut, unverstanden und unbenutzt, mit seinen grundlegenden Theorien sowohl wie mit der Toleranzlehre seines Tractatus theoretico-politicus. Noch der große Aufklärer Thomasius weiß seine Zuhörer vor jeder Berührung mit Spinosismus und Atheismus nicht genug zu warnen. Die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft besonders hält sich den von Spinosa gewiesenen Bahnen ganz fern, während sie die Ideen des Grotius und Hobbes zusammenzufassen und damit auch letztere für die Jurisprudenz zu verwerthen bemüht ist. Der Mann, welchem es gelang, für die Fluthen der naturrechtlichen Philosophie den Kanal abzudämmen, zurück zu unserem seit Grotius von ihnen verlassenen Felde, ist Samuel Pufendorf.

III. 1) Samuel Pufendorf ist geboren am 8./18. Januar 1632 zu Dorf-Chemnitz in der Grafschaft Meißen, als Pfarrerssohn. Seine gelehrte Vorbildung erhielt er auf der Fürstenschule zu Grimma, seine zunächst theologischen, dann auch juristischen, philologischen, philosophischen und historischen Studien betrieb er zu Leipzig und Jena, an letzter Universität namentlich unter dem philosophirenden Mathematiker Erhard Weigel, dessen geistreiche Sonderart ihn stark beeinflußte. Im Jahre 1658 wurde Pufendorf Hauslehrer bei dem schwedischen Ritter Peter Julius Coyet, damals Gesandten in Kopenhagen, dem er später nach Holland folgte. Ein Ruf an die Universität Heidelberg, wo der Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts für ihn geschaffen wurde, führte ihn 1661 nach Deutschland zurück; 1668 begab er sich in gleicher Stellung an die schwedische Universität Lund; als dieser Ort von den Dänen besetzt wurde, erhielt er 1677 zu Stockholm das Amt des königlichen Historiographen mit der Ernennung zum Staatssecretär und Geheimen Rath; aus schwedischen Diensten 1687 entlassen, um eine ähnliche Stellung in Berlin, zur Schilderung der Thaten des Großen Kurfürsten, anzunehmen, trat er diesen Posten Februar 1688 an und bekleidete ihn bis zu seinem Ende, welches am 16. October 1694 erfolgte.

So zerfällt Pufendorf's Leben in drei Abschnitte: die Lehrjahre bis 1660; die Professuren des Naturrechts zu Heidelberg und zu Lund; und die historiographischen Stellungen zu Stockholm und zu Berlin seit 1677. Der letzten dieser Perioden gehören an die so

hervorragenden geschichtlichen Werke, die hier nicht zu behandeln sind; der mittleren die naturrechtlichen Schriften; beiden gemeinsam sind staats- und kirchenrechtliche Interessen und Leistungen.

2) Der naturrechtlichen Werke sind es drei: „Elementorum Jurisprudentiae universalis libri duo", zuerst im Haag 1660; „Libri octo de jure naturae et gentium", zuerst Lund 1672, später sehr oft, verbunden mit einer Reihe polemischer Nachträge („Eris Scandica"), abgenöthigt hauptsächlich durch theologisirende Angriffe; „De officiis hominis et civis juxta legem naturalem libri duo", zuerst Lund 1673. Von diesen Werken ist das erste eine Programm-Studie, welche bereits des Autors ganze Lehre enthält, aber noch unausgereift und unentwickelt, außerdem künstlich eingeschnürt in eine pseudo-mathematische Form, allerdings dem Zeitgeschmack entsprechend, aber zum Nachtheil der Klarheit. Das dritte, ein Lehr- und Schulbuch, gibt außer einigen, der Theologie zu Liebe vorangesetzten Bemerkungen über die officia erga Deum und erga se ipsum, nur einen dürftigen Auszug aus dem zweiten. Dieses zweite Werk ist, wie das bei weitem stärkste, so auch das selbständigste, systematisch bestgeordnete, inhalts- und einflußreichste; an dasselbe haben wir uns hauptsächlich zu halten, um die für die Entwicklung der Rechtswissenschaft bedeutsamsten Punkte herauszugreifen.

Vor allem das System, welches, wenn Pufendorf sich dabei auch an Hobbes' Tractat de cive anlehnt, eine seiner bedeutendsten Leistungen bildet. Es beginnt mit den für alles Recht nothwendigen Voraussetzungen in Wesen und Fähigkeiten des Menschen, um hierauf die obersten Rechtsprinzipien zu begründen, aus welchen alles Weitere abgeleitet wird. Daran schließen sich zunächst die Rechte des Einzelmenschen, abgesehen von Familie und Staat; diese Rechte beruhen auf den Regeln der Selbsterhaltung, des entgegenkommenden Verhaltens gegen Andere, und der Vertragstreue, darauf wieder Sachen- und Obligationen-Recht; in ersteres schließt Pufendorf das Erbrecht ein; und auch schon eine Art des Processes sucht er abschließend für diesen Urzustand der Vereinzelung zu construiren. Von der Betrachtung des Einzelmenschen aber erhebt sich das System in immer weiteren Kreisen zu derjenigen der häuslichen Gemeinschaft, des Staats- und des Völkerrechts, soweit Pufendorf letzteres anerkannte. Namentlich gründlich ist das Staatsrecht behandelt, eingetheilt in Staatsverfassungsrecht und Hoheitsrechte des Staates gegen seine Bürger, abschließend

mit den Lehren vom Verluste der Bürgereigenschaft und von Veränderung oder Untergang des Staates selbst.

Dieses für die ganze Folgezeit typisch gewordene System kennzeichnet sich als ein System nicht der Pflichten, sondern der Rechte. Indem die Naturrechtsschule in dem ersten ihrer umfassenden Lehrgebäude von dieser Seite ausgeht, ist ihre Entwicklung für ein Jahrhundert festgelegt. Das ungestüme Betonen des Rechtsgedankens, das Zurückschieben der entsprechenden Pflichten zieht sich durch die ganze philosophisch-politisch-schöngeistige Literatur des 18. Jahrhunderts und findet in dem deutschen Sturm und Drang, in der französischen Erklärung der Menschenrechte nur seine Höhe. Zugleich ist aber auch damit die Voraussetzung erfüllt für hinübergreifende Wirkung auf die Gebiete des positiven Rechts und der Gesetzgebung; beide brauchten die einseitig juristisch geprägten Normen des Naturrechts sich nur anzueignen, und sie konnten schließlich gar nicht umhin, so zu verfahren, seitdem sie den Anspruch des Naturrechts auf Herrschaft über das positive Recht anerkannten. So ist Pufendorf's System, nach Erledigung der philosophischen Grundlegung, eigentlich ein System der positiven Jurisprudenz, in welches er selbst die jura imperfecta des Grotius, die bloß moralischen Verbindlichkeiten, als nicht zum Recht gehörig aufzunehmen ablehnt. Seine systematischen Bemühungen bezeichnen daher die Wiederaufnahme ähnlicher Strebungen, wie sie für das endigende 16. und für das beginnende 17. Jahrhundert früher geschildert worden sind; waren dieselben inzwischen, über die praktisch-empirische Richtung der Rechtswissenschaft, liegen geblieben, so gehen sie nun von einem höheren Standpunkte wieder aus und schließen in sich einen weiteren Rechtskreis. Der Standpunkt ist ein höherer, denn es handelt sich nicht mehr bloß um eine möglichst bequem-übersichtliche Anordnung, wie bei den ersten Anfängen, auch nicht mehr bloß um Durchführung vereinzelter, einander durchkreuzender systematischer Gesichtspunkte, wie z. B. bei Vigelius, Vultejus, Althaus, sondern um die Herleitung des Ganzen aus einigen wenigen obersten Sätzen in geschlossener, streng logischer, aus der Natur der Sache sich ergebender Entwicklung. Der Rechtskreis ist ein weiterer geworden; denn in Folge der publicistischen Interessen und Leistungen der Zwischenzeit erscheint das öffentliche Recht nicht mehr als bloße Beigabe, als welche es sich gefallen lassen mußte, unorganisch zu Ende angeklebt und nach der

civilistischen Eintheilungs-Schablone vergewaltigt zu werden, sondern es gewinnt den Platz als gleichwerthiger zweiter Theil, ja als Krönung und Abschluß des ganzen Baues, mit sorgfältiger Entfaltung aller Einzelheiten aus eigenen Principien, unter Hinzutritt des Völkerrechts. Handelte es sich früher höchstens um den Rechtsstoff, soweit er im Justinianischen Rechtsbuch enthalten ist, so handelt es sich nun um allen Rechtsstoff, dessen man überhaupt habhaft werden kann; statt eines Systems für den Inhalt des Corpus juris civilis verlangt man ein System der Universal-Jurisprudenz.

Demgemäß erhalten wir bei Pufendorf eine Begründung der Universal-Jurisprudenz, welche das für diese gibt, was wir Moderneren bei jedem einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft den „allgemeinen Theil" nennen; man wird bekennen müssen, daß die Ausbildung solcher allgemeinen Theile im weitesten Sinne auf Pufendorf zurückgeht, daß es sich hier um einen Gewinn handelt, welchen das positive Recht dem Naturrecht in Folge philosophischer Behandlung ihres Grenzgebietes verdankt. Die Anregung dazu überkam Pufendorf ja wohl von seinem Lehrer Erhard Weigel, nebst einer Reihe terminologischer Absonderlichkeiten, von welchen der Ausdruck „entia moralia" in unserer „moralischen Person" fortlebend sein Glück zu machen berufen war. Der innerliche echt juristische Ausbau indessen rührt von Pufendorf her. Einerseits handelt es sich um das Subject aller Rechte, den Menschen. Daß er Verstand hat und daher die Folgen seiner Handlungen berechnen kann; daß er freien Willen hat und daher sich verantwortlich zum Handeln entscheiden kann; daß hieraus erst die Möglichkeit der Rechtssatzung folgt, welche sich an den freien Willen des Menschen mit ihrem Imperativ wendet und ihn wegen Ungehorsams mit Strafe bedroht: das wird auf's schärfste deducirt, und die weiteren Fragen nach den Grenzen der menschlichen Einsicht und Zurechnungsfähigkeit schließen sich daran bereits mit allen Einzelheiten. Andererseits das Objective, die Rechtsnorm selbst. Hier vermag sich Pufendorf's juristisches Empfinden nicht wie dasjenige eines Grotius zu beruhigen bei dem Nachweise, daß etwas nach den Geboten der gesunden Vernunft Recht sein sollte; damit es thatsächlich Recht sei, nicht bloß Moral (des Grotius jus imperfectum), ist ein Befehl nothwendig. Und für diesen Befehl wiederum genügt es nicht, daß er ausgehe von jedwedem Mächtigeren; Machtgebot ist nicht Recht; es muß hinzukommen, daß die Macht des Befehlenden

auf einem gerechten Grunde beruhe, sodaß wir uns zu dem äußerlich erzwingbaren Gehorsam auch innerlich verpflichtet fühlen. Auf diesen beiden Grundlagen, nach der subjectiven und nach der objectiven Seite hin, hat doch wohl die Rechtsauffassung bis heute im Wesentlichen beruht; so empfunden und philosophirt haben mag man schon vor Pufendorf; dieser und das Naturrecht nach ihm haben diese Lehren zuerst klar als Grundpfeiler des Rechts innerhalb der Rechtswissenschaft hingestellt.

Im Civilrecht erweist sich Pufendorf als ein gründlicher und feiner Kenner des Römischen Rechts, dem er sich fast überall anschmiegt, obschon er gelegentlich auch Deutsche Rechtsquellen anführt. Wo sich Deutsches Rechtsgefühl in seinem natürlichen Recht gegen die Römischen Sätze bethätigt, vollzieht sich dies meist unter Berufung auf größere Einfachheit, Klarheit, Natürlichkeit: Gesichtspunkte, welche fortwährend zur Correctur des Römischen Rechts herangezogen und entschiedener als bei Grotius gehandhabt werden. Erst recht werden vom Römischen Recht behutsam, mit scharfen Beschränkungen zugelassene Billigkeits-Regeln nach der aequitas juris naturalis ins Ungemessene erweitert. Hin und wieder treten auch schon politische und ökonomische Betrachtungen als maßgebend für die Prägung der Naturrechts-Sätze auf. So entsteht dann freilich ein buntes Ganzes, mit nicht selten für unser Gefühl einander widersprechenden Einzelheiten, wie wenn z. B. das Familienrecht noch ganz streng romanistisch ausfällt, während für Eigenthumsübergang ohne Tradition oder für Gefahrtragung des Verkäufers mit den Römischen Sätzen gebrochen wird; aber dieses Ganze ist doch, auch rein civilistisch betrachtet, eine Achtung einflößende Leistung, welche sich namentlich durch die Kunst, zahlreiche feinste Einzelheiten aus den Obersätzen abzuleiten, vor den meisten gleichzeitigen Werken der positiven Jurisprudenz auszeichnet. Es ist ein freierer, großartigerer Zug, der hindurchgeht, und der namentlich die zwischen den äußersten philosophischen Grundlagen und den letzten Einzelfragen mitten inne liegenden principiellen Probleme zu Tage fördert: Materien, wie die des Vertragsschlusses, des Ersatzes für ideale Schäden, der Irrthumsfolgen treten auf; das Ringen um einen principiellen Gesichtspunkt für die Rechte auf Wahrheit, auf Ehre, auf Nächstenhülfe beginnt; im Processe treffen die hergebrachten Regeln scharf zusammen mit den Aussprüchen der Billigkeit gegen Chikane und Formalität; daneben freilich stößt man auf

zahlreiche bedenkliche Verallgemeinerungen, im Gefolge deren festgefügte Unterschiede verwischt werden, wie wenn z. B. die Regel potior tempore potior jure auch auf obligatorische Verhältnisse ausgedehnt wird. In beiderlei Beziehungen sind von diesem Pufendorfschen natürlichen Civilrecht zahlreiche, noch weit bis in unser Jahrhundert wirksame Anregungen ausgegangen, wenuschon durchweg erst durch weitere Vermittlungen, deren Verknüpfung uns noch vielfach beschäftigen wird.

Pufendorf's staatsrechtliche Kapitel beruhen wesentlich auf Hobbes, mit dem sie sich aber zugleich scharf auseinandersetzen. Der Fortschritt über die Scholastik, die bei Grotius noch vorherrscht, ist unverkennbar; ebenso aber, daß, wennschon Pufendorf ganz auf dem absolutistischen Boden seiner Zeit steht, doch damit selbst bei ihm schon der Übergang vorbereitet ist zu den demokratischen Ideen, welche das Naturrecht ein Jahrhundert später zum Siege bringen sollte. Was so oft von der politischen Praxis des 18. Jahrhunderts gesagt worden ist, gilt von Anfang an auch für die naturrechtliche Theorie: indem sie alle Gewalten zwischen Herrscher und Volk, alle Corporationen zwischen Staat und Einzelnen beseitigte, schuf sie den baaren Despotismus zuerst eines Einzelnen, dann der Massen. Namentlich die äußerst kräftige Betonung des Rechts aller Menschen auf Gleichheit weist bei Pufendorf nach dieser Seite hin. Aber auch bereits die staatsauflösende, die ganze Menschheit umfassende Richtung der letzten Naturrechtsphase findet sich bei diesem furchtlosen Systematiker vorweggenommen, wenn er den Pflichten gegen das Vaterland gleichstellt diejenigen gegen jeden Staat, in dem man sein Glück gemacht und sich niedergelassen habe. — Bei der Besprechung der Staatsverfassungsformen hält übrigens Pufendorf streng an den seit Aristoteles überlieferten Typen fest; eine besondere Aufmerksamkeit widmet er den verschiedenen Möglichkeiten, solche Einzelstaaten zu Staatensystemen von größerer oder geringerer Consistenz zu verbinden. Die einzelnen Seiten der Staatsthätigkeit werden eingehend, mit staatsmännischer Fachkenntniß erörtert und eben hier für das positive Staatsrecht zahlreiche Probleme angeregt.

Als ein Theil der staatlichen Befugnisse erscheint das Recht, zu strafen, das Strafrecht daher als ein Kapitel des Staatsrechts. Wiederum stoßen wir, wie bei Grotius, auf die fördernde Seite der naturrechtlichen Beleuchtungsweise. Ein einheitlicher Gedanke ist zu

Grunde gelegt, bekanntlich ein der später sogenannten psychologischen Zwangstheorie schlagend ähnlicher. Und wenn diese allgemeine Begründung der Strafe auch vollständig Hobbes entnommen ist: die juristische Durchführung ist abermals Pufendorf's Leistung. Die Anwendung der zu Beginn des Systems entwickelten subjektiven Lehre auf das Strafrecht gestaltet sich hier zu einer außerordentlich fruchtbaren Schuldlehre, deren Aufnahme in das positive Recht nur noch eine Frage der Zeit sein konnte.

Ein positives Völkerrecht irgend welcher Art, sei es vertragsmäßig begründet, sei es stillschweigend durch Uebung zwischen den civilisirten Völkern zu Stande gekommen, leugnet Pufendorf noch weit entschiedener als Grotius. Alle solche Bestimmungen ermangeln ihm des rechtlich-bindenden Charakters, sind nicht Rechtssätze, sondern bloß Vertragsinhalt, wie bei ausdrücklich oder stillschweigend zwischen zwei oder mehr Privatpersonen geschlossenen Privatverträgen. Dafür, daß die Geltung solchen Vertragsinhaltes den Parteien auch ohne Vertragsschluß selbstverständlich werden, das heißt eben aus Vertragsinhalt objektives Recht hervorgehen könne, fehlt dem deduktiven Systematiker Pufendorf jedes Verständniß. Uebrig bleibt ihm als Recht zwischen den Völkern ausschließlich das im Naturzustande zwischen den einzelnen Menschen gültige, während der Erfinder dieser analogischen Rechtsquelle, Grotius, doch daneben von einer zweiten Quelle, dem consensus gentium, wenigstens noch gesprochen hatte. Der Wissenschaft vom positiven Völkerrecht, welche durch Grotius nur in den Schatten zurückgedrängt war, ist durch Pufendorf geradezu alle Existenzberechtigung abgesprochen.

3. Pufendorf's naturrechtliche Werke beschäftigen sich wenig mit Kirchenrecht. Dagegen besitzen wir von ihm einen eigenen Liber singularis de habitu Religionis Christianae ad vitam civilem von 1687, welcher dem großen Kurfürsten gewidmet ist. Pufendorf geht da, genau wie Grotius und Hobbes, von der Idee aus, daß die Kirche nicht außerhalb des Staates steht, sondern eine Privat-Gesellschaft im Staate ist, ohne Zwangsgewalt, mit Leitern, die bloß Lehrer, nicht Herrscher sind. Demgemäß hat der Inhaber der Staatsgewalt als solcher das Recht, die Kirche dahin zu beaufsichtigen, daß sie dem Staatszwecke sich unterordne, in äußerlich guter Ordnung sei, weder vergewaltige noch vergewaltigt werde; er hat alle äußere Gewalt und Disciplin, selbst in Ehe- und Bann-Sachen, als

Vertreter der Staates, nicht als Mitglied der Kirche; ist er zugleich letzteres, so kann dies die ohnehin gegebene Stellung nur in einzelnen Punkten steigern. Wünschenswerth für den Staat ist es, daß in ihm eine einheitliche religiöse Ueberzeugung herrsche, wünschenswerth daher auch, daß der Herrscher hierauf hinwirke; jedoch geht dieser Rücksicht die unbedingte Nothwendigkeit der Gewissensfreiheit entschieden vor. — Klingen die Wendungen, mit welchen dieser letzte Satz vorgetragen wird, zunächst außerordentlich weitherzig, so bemerkt man doch bald, daß Pufendorf dabei bloß denkt an Gewissensfreiheit für die verschiedenen Schwankungen auf dem Boden des gemeinsamen christlich-evangelischen Bekenntnisses, nicht etwa in der großartigen Weise eines Spinosa darüber hinaus; seine Toleranz entspricht genau dem damals, bei der Aufnahme der Reformirten aus Frankreich in Kur-Brandenburg, von Seiten des großen Herrschers, dem das Buch gewidmet ist, empfundenen politischen Bedürfnisse. Im Grunde ist es mehr der Protestant, der gegen das die Kirche einem weltlichen Regiment gleichsetzende Papstthum schreibt, als der moderne Mensch, der sich gegen kirchlichen wie staatlichen Gewissenszwang empört. Heftige Polemik gegen die katholische Kirche bricht überall durch; scheut sich doch der Verfasser nicht, dieser gegenüber den Protestantismus den Fürsten deßhalb zu empfehlen, weil sie bei diesem eine stärkere, ausschließlichere Macht über ihre Unterthanen auszuüben im Stande seien.

Immerhin kommt ihm hier wie sonst das Verdienst zu, die holländischen und englischen Ideen der deutschen Rechtswissenschaft übermittelt zu haben, sowohl den naturrechtlich (statt wie bisher geschichtlich) begründeten Territorialismus, wie die Neigung zur Toleranz, letztere wohl etwas engherzig aufgefaßt, dagegen ersteren unter Vermeidung der äußersten Hobbes'schen Paradoxe. So hatte Hobbes der Kirche die Macht zu Gewissens-Vergewaltigung nur genommen, um sie noch unbedingter, und durch alle weltlichen Zwangsmittel verstärkt, seinem Leviathan Staat zu übergeben; hier wenigstens ist dieser bei Pufendorf in seine Schranken zurückgewiesen. So hatte überhaupt Hobbes' Territorialismus im Triumphe einseitiger Folgerichtigkeit die Kirche geknebelt und bedingungslos dem Staate ausgeliefert; Pufendorf findet dagegen wenigstens ein letztes Hülfsmittel, indem er seiner Kirche Mangels publicistischer, die er ihr nicht geben kann, mindestens privatrechtliche Selbständigkeit als

einem unabhängigen Privat-Collegium verschafft. Insoferne, aber auch nur in diesem engsten Sinne, ist es ja zutreffend, was wohl von ihm gesagt worden ist, daß er nämlich neben seinen territorialistischen Grundsätzen schon einen Ansatz zu dem in seiner Ausbildung erst einer weit späteren Zeit zugehörigen Collegialsystem aufweise.

4. Pufendorf's weitaus originellste Leistung liegt auf dem Gebiete des positiven deutschen Staatsrechts. — In der Kette von Abhandlungen über Zustand und Verfassung des Deutschen Reiches, welche sich an des Hippolithus a Lapide berühmtes Pamphlet anschließen, machte für Mit- und Nachwelt Epoche ein Werk, das jenem an Glanz und Kühnheit der Darstellung gleichkommt, es an Gründlichkeit und Besonnenheit des Inhalts übertrifft. Es erschien zuerst unter der Bezeichnung: Severini de Monzambano Veronensis de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem dominum Trezolani liber unus, Genf (thatsächlich Amsterdam) 1667, und erregte sofort das größte Aufsehen. Als Verfasser wurde bald unser Pufendorf erkannt, der bei der Adressirung offenbar an seinen Bruder Jeremias gedacht und sich namentlich durch persönliche und politische Parteinahme für den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz in der gegen alle Uebrigen erbarmungslosen Satyre verrathen hatte. Er selbst nennt sich als Verfasser erst in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe, welche zwar noch von ihm gearbeitet, aber erst nach seinem Tode im Auftrage der Berliner Akademie durch J. P. Gundling 1706 besorgt worden ist. So hat er zu Lebzeiten seine Autorschaft direct nie zugegeben; die von dem Monzambano vertretenen Ideen hatte er jedoch schon vor 1667 in zwei Heidelberger Dissertationen vorbereitet, nachher hat er sie gegen verschiedene Angriffe in einer Lunder Dissertation vertheidigt; und vollständige Uebereinstimmung herrscht zwischen den allgemein-staatsrechtlichen Grundsätzen, auf welchen sich der Monzambano aufbaut, einerseits und den entsprechenden Lehren in Pufendorf's Naturrecht andererseits: jene sind lediglich die correcte Anwendung dieser.

Nicht als ob Pufendorf in diesem Jugendwerke mit derselben deductiven Methode vorginge, wie in den Elementa Jurisprudentiae universalis von 1660; vielmehr bringt hier des Verfassers praktisch-einsichtige und staatsmännisch gerichtete Lebensauffassung durch, in frischer Ursprünglichkeit reagirend gegen die Weigel'sche Formel und Abstraction, wie denn aus der glücklichen Mischung dieser

beiden Richtungen später wieder das naturrechtliche Hauptwerk hervorgegangen ist. Hier wird ausdrücklich in der Vorrede (in Form eines Begleitbriefes an den Bruder) als einzig richtige Methode zum Studium des deutschen Staatsrechtes empfohlen die Betrachtung der Wirklichkeit, an deutschen Höfen und in deutschen Kanzleien; wolle man sich dazu fremder Hülfe bedienen, so wende man sich nicht zu den endlosen Wälzern, welche jeder deutsche Publizist immer wieder aus den vorhergehenden zusammengeschrieben habe, ohne politisches Verständniß noch selbständige Auffassung; man rede vielmehr mit den im praktischen Leben stehenden Männern, einem einzelnen hervorragenden Gelehrten oder Staatsmanne — deutlich erkennbar sind damit Conring und Boineburg bezeichnet —: so werde man schon zur Einsicht gelangen.

Man bemerke wohl: von geschichtlichen oder gar von urkundlichen Vorstudien ist mit keinem Worte die Rede. Und so ist denn auch die Geschichtskunde, mittels welcher Pufendorf die Entstehung der augenblicklichen deutschen Verhältnisse begreiflich machen will, bedenklich oberflächlich, des späteren pragmatischen Historikers Pufendorf wenig würdig. Einige geniale Blicke, wie die richtige Auffassung von der Bedeutung der ersten römischen Kaiserkrönung oder des Wormser Concordates, sind ja hierdurch nicht ausgeschlossen; aber sonst handelt es sich entweder bloß um die allgemeinsten, landläufigen Grundzüge oder um kühn-phantastische Combinationen zu bestimmten Zwecken. In diesem Sinne spielt die Hauptrolle die Unterscheidung zwischen feuda oblata und collata. Letztere sind solche Lehen, welche der Vasall vom Lehensherrn aus dessen Eigenthum erhalten hat; erstere sind Lehen, welche dadurch entstanden sind, daß der bisherige Eigenthümer Land einem Mächtigeren zu Eigenthum übergeben und dann als Lehen von diesem zurückempfangen hat. Indem nun Pufendorf die juristischen Folgen dieses Unterschiedes, der doch bloß ein solcher der Entstehung ist, für das Wesen der entstandenen Lehensverhältnisse in's Uebertriebene steigert; und indem er als historische Thatsache fingirt, alle Lehensbeziehungen zwischen dem Kaiser und den deutschen Fürsten seien durch Oblation entstanden: so folgert er hieraus die geschichtliche Berechtigung für das geringe Maß der Botmäßigkeit, in welchem thatsächlich die Glieder des Reiches zu seinem Haupte stehen; nicht um eigentliche Unterthänigkeit könne es sich deßhalb zwischen ihnen handeln, sondern bloß um eine societas inaequalis.

So schief dies als geschichtliche Anschauung oder gar als juristischer Schluß, so treffend war es als Schilderung der Gegenwart. Hierin liegt die Stärke des Monzambano. Wie das Reich aus den Fugen gegangen ist, wie Religionshaß und Bürgerkriege ihm den letzten Stoß gegeben haben, wie die Macht des Kaisers sich ausschließlich auf seine territoriale Stellung stützt, welche Interessen und Machtverhältnisse die Politik der Stände bestimmen, das erkennt Pufendorf auf's klarste und spricht es in beredten Worten aus. Dem Kaiser werden nicht bloß diese unangenehmen Wahrheiten gesagt, sondern auch die herbsten Vorwürfe anderer Art gemacht, namentlich wegen financieller Ausbeutung der Türkennoth; den Fürsten wird ihre verkehrte Herrsch- und Sonderungssucht vorgehalten; auf die geistlichen Herren regnet es Spott und Hohn; wo Pufendorf es bejammert, daß das an Ausdehnung, Menschenmaterial und natürlichem Reichthum jedem seiner Nachbarn überlegene Deutschland in Folge seiner mangelhaften Verfassung zur Machtlosigkeit verdammt sei, da bricht die ingrimmig patriotische Verzweiflung des Deutschen hinter der Maske des Italieners ebenso durch, wie bei den Anklagen gegen die geistlichen Fürstenthümer der Haß des Lutheraners hinter der Maske des Papisten.

Aus dieser seiner politisch klaren Auffassung der vorliegenden Verhältnisse zieht Pufendorf den bestimmten staatsrechtlichen Schluß auf die Souveränität der deutschen Territorien. Mehrere souveräne Staaten können nun aber nach seiner Begriffsbestimmung nicht zusammen Einen Staat bilden, sie können sich bloß zusammenschließen zu dem, was er ein Staatensystem nennt, d. h. zu einem Staatenbund, wie wir uns ausdrücken. Und da er nun doch wieder viel zu klar sieht, um zugeben zu können, daß die deutschen Verhältnisse unter diesen letzteren Begriff passen, da er die Prärogativen des Kaisers, die Befugnisse der Reichsgerichte, kurz die Reste der alten monarchischen Verfassung hierfür als zu stark erkennt, so bleibt ihm nur übrig, die gegenwärtige Reichsverfassung als eine begriffswidrige, unter keinen Begriff passende, kurz als eine „monströse“ zu bezeichnen. „Politisches Monstrum“ — diese Wendung schafft er sich als technischen Ausdruck für eine Staatsordnung, die sich seinem staatsrechtlichen Schema nicht fügt; in dieser Methode, an die Wirklichkeit den aprioristisch gebildeten Maßstab anzulegen, erkennen wir den naturrechtlichen Systematiker wieder; in der Behauptung, Deutschland sei ein solches politisches

Monstrum, treffen wie in einem Brennpunkte des Verfassers politische und naturrechtliche Auffassungen zusammen. Auf sie legt er deshalb das Hauptgewicht, sie bildet den Kern seiner Ausführungen, wirksam wie ein echtes Schlagwort, das sie ist, aber doppelt mißverständlich und gefährlich als solches, weil der hier zu Grunde gelegte wissenschaftliche Sinn der Monstrosität nicht unerheblich abweicht von dem populären.

Fast ist's, als geriethe Pufendorf selbst schließlich in den Bann dieses seines Ausdruckes bei seinen Besserungsvorschlägen. Statt sich dabei, wie bisher, an die praktische Erwägung der vorhandenen Bedürfnisse und Mittel zu halten, zeigt er sich jetzt ganz beherrscht von dem Wunsche nach Beseitigung der Monstrosität. Um sich zu retten, soll Deutschland sich der Doctrin fügen, von einem irregulären zu einem regulären Staatswesen werden; und da man nicht daran denken kann, daß es wieder Einheitsstaat werde, so bleibt nichts übrig, als die Selbstauflösung zu einem Staatenbunde. Freilich nicht, wie Hippolithus a Lapide „nach Art mehr des Henkers als des Arztes" gerathen hat, unter Ausstoßung Oesterreichs, aber doch unter Beschränkung desselben auf die Bundespräsidentschaft: in dem Deutschen Bunde unseres Jahrhunderts würde Pufendorf sein Ideal erblickt haben. Nähert er sich der Verfassung desselben in seiner zweiten Auflage, in welcher er formal mit der Vorsicht und Milde des Alters die Spitzen gegen Oesterreich und gegen die Kirche sorgfältig abgebrochen hatte, doch noch mehr als in der ersten! In dieser hatte er doch für seinen Bundesstaat noch die Möglichkeit bindender Majoritätsbeschlüsse und einer Centralgewalt mit Gerichtshoheit und Executivvollmacht gegenüber den Bundesgliedern offengelassen; seine naturrechtliche Lehre aber, wie sie sich inzwischen noch fester ausgebildet hat, sieht jede solche straffere Zusammenfassung als unvereinbar an mit dem völkerrechtlichen System, zu welchem das Reich nun einmal werden soll; und so bleibt in der zweiten Auflage dem Kaiser einzig die Aufgabe, den Versuch gütlicher Einigung sämmtlicher unter ihm verbündeten Fürsten und Städte anzustellen. Wie ein solcher Versuch jemals gelingen sollte, das vergißt Pufendorf uns zu erklären; den politischen Ereignissen war damit sein Doctrinarismus immerhin um ein Jahrhundert vorangeeilt.

Es wäre irrig, zu sagen, daß die deutsche Rechtswissenschaft dieses Jahrhunderts unter der Herrschaft von Pufendorf's naturrecht-

lichen Ideen gestanden hat; dazu sind dieselben nicht ursprünglich genug, wesentlich den Holländern und Engländern entnommen wie sie sind. Wohl aber wird man sagen müssen, daß Pufendorf die von ihm entlehnten naturrechtlichen Ideen in selbständiger, besonnener und nach beiden Seiten hin sachverständiger Weise zu einem juristischen System zusammengearbeitet hat, und daß allerdings dieses sein System maßgebend für die Verbindung und dadurch für die Entwicklung von Rechtsphilosophie und Jurisprudenz im achtzehnten Jahrhundert geworden ist.

IV. 1) Abseits dieser Bewegung, auf dieselbe überragender und beherrschender Höhe steht Leibnitz. Er ist nicht nur von der Rechtswissenschaft ausgegangen, sondern er hat ihr auch einen Theil seiner schaffenden Thätigkeit zugewendet und stets sich seiner Beziehungen zu ihr gern erinnert. Spielt sie doch eine wesentliche Rolle in der Ausprägung seiner Lehren und seiner Persönlichkeit, indem das für beide bezeichnende Bedürfniß nach allseitig harmonischer Verbindung und Ausgleichung in der Handhabung reinster Gerechtigkeit seine Befriedigung findet. Demgemäß dürften wenige Philosophen den Begriff der Gerechtigkeit so hoch und weit gefaßt haben, wie Leibnitz, dem sie geradezu die durch Weisheit bestimmte Güte des höchsten Wesens ist. Und da nun Leibnitz sich entschieden weigert, aus diesem weiteren Felde einen engeren Bezirk für die Rechtswissenschaft abzustecken, da er so Gerechtigkeitswissenschaft und Rechtswissenschaft vollständig identificirt, so wird ihm letztere wirklich wieder zu einer rerum divinarum et humanarum scientia, sie umfaßt ihm nicht nur positives und natürliches Recht, Billigkeit und Politik, sondern selbst Moral und Theologie.

Die geringschätzige Beurtheilung, welche Leibnitz sowohl dem Juristen wie dem Philosophen Pufendorf zu Theil werden ließ, richtet sich namentlich gegen dessen Neigung, die theologischen und womöglich selbst die ethischen Elemente aus dem Naturrecht abzustoßen; er tadelt diese saubere Sonderung als Vernachlässigung gerade des Wesentlichen, das der äußeren Erscheinung des Rechts erst Halt und Inhalt giebt; er setzt dem seine eigene Ableitung des Naturrechts aus Gottes Weisheit auf's schroffste entgegen. Erscheint so Leibnitz das Pufendorf'sche Princip der Socialität ganz ungenügend, wie würde er vollends über die späteren Vertragsprincipien den Stab

gebrochen haben, er, der bindende Macht dem Vertrage nur wegen eines billigen und gerechten Inhalts, keineswegs schlechthin einräumt, indem er ein Dispositionsrecht des Einzelnen über sich und seine Rechte nur innerhalb der Schranken der objektiven Gerechtigkeit anerkennt! Ebenso hält er im Strafrechte fest an dem absoluten Vergeltungsprincip, wennschon dasselbe in Folge der harmonischen Welteinrichtung zugleich zum praktischen Nutzen des Staates und des Verbrechers selbst führt. Gerade den fortgeschritteneren unter den Zeitgenossen mußten solche Sätze, die uns als Vorwegnahme vertiefender Entwicklung sich leicht erschließen, als Rückfall in die scholastische Denkart erscheinen.

2. Um so unverkennbarer war der Fortschritt auf dem Gebiete der Jurisprudenz im engeren Sinne, durch die „Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae". Sie ist geschrieben 1667, mit dem durch Boineburg angeregten und vermittelten Zweck, sich dem Erzbischofe Johann Philipp von Mainz zu empfehlen, ohne literarische Hülfsmittel, auf der Reise, im Gasthof. Den Charakter dieser eilfertigen Entstehung trägt sie deutlich zur Schau; auch die große Jugendlichkeit des Verfassers ist vielfach ersichtlich, in der rücksichtslosen Keckheit der Vorschläge, in manchem Widerspruche gegen spätere, abgeklärtere Anschauungen, in der Abhängigkeit von Baco's Novum Organum. Aber sie entwickelt eine Fülle origineller und reformatorischer Ideen.

Dabei geht sie aus von dem Rechtsunterrichte; mit echt Leibnitz'scher Gründlichkeit verlangt sie für denselben die Vorbereitung einer möglichst universellen Vorbildung, welche bis zum achtzehnten Lebensjahre reichen soll; den so Vorgebildeten macht sich dagegen das Leibnitz'sche Verfahren anheischig, in zwei Jahren (statt der damals üblichen fünf) zum Juristen heranzuziehen, indem diese so starke Abkürzung ermöglicht werden soll durch strenge Methodisirung der Wissenschaft selbst. Dieselbe ist zu dem Behufe, nach Analogie der wesensähnlichen Theologie, zu zerlegen in vier Theile, den didaktischen, historischen, exegetischen und polemischen. — Um das Römische Recht, welches sich bei seiner inhaltlichen Vortrefflichkeit für den didaktischen Anfangsunterricht empfiehlt, hierzu ganz geeignet zu machen, wäre es einer formalen Umarbeitung zu unterziehen, da es in der Gestalt, wie es uns in der Justinianischen Kompilation vorliegt, durch ordnungsloseste Weitläufigkeit abschreckt. Statt diesen Wustes wären,

unter Verzicht auf alle Legalordnung — denn auch das Institutionen-System ist methodisch absolut unbrauchbar — hauptsächlich zwei systematische Lehrbücher auszuarbeiten: ein elementares, in lapidarer Kürze an die zwölf Tafeln erinnernd, bloß definitiones et praecepta bietend, streng vom Allgemeinen zum Besonderen in Titeln und Unterabtheilungen vorgehend; und ein novum corpus juris, welches die Texte des Justinianischen, aber systematisch neu geordnet, aufnähme. — Für den historischen Theil sind besondere Lehrbücher zu verfassen, eine Historia mutationum juris und eine Historia irenica; außerdem ist heranzuziehen die Geschichte der klassischen und modernen Staaten, sowie die Kirchengeschichte. — Die Exegese beansprucht eine besondere Vorbereitung: dazu benöthigt es einer Philologia juris, einer Grammatica legalis seu Lexicon juridicum, einer Ethica et Politica legalis, einer Logica et Metaphysica juris; d. h. also schließlich einer auf den juristischen Zweck zugearbeiteten Encyklopädie, wobei Leibnitz zahlreiche Willkürlichkeiten im Einzelnen unterlaufen, wie wenn z. B. zur „Logica" auch die Lösung der eigens deshalb zusammenzustellenden Antinomien im Corpus jur. civ. gehören soll. Die Exegese selbst soll dann nach dem mos Italicus stattfinden. — Kennt man so die Worte der Gesetze und ihren Inhalt, so gelangt man endlich zum Ocean der Polemik. Hier würde es zur Bewältigung der Masse eines großen Sammelwerks, zur Gewinnung sicherer sachlicher Entscheidung der Anlehnung an den festen Bau des Naturrechts bedürfen; den Abschluß würde, als neues Pandektenwerk, ein Syntagma juris universi bilden. — Dies dürfte im wesentlichen der Gang der zusammenhängenden Entwicklung sein; ein Desideraten-Katalog am Ende, analog demjenigen am Schlusse von Baco's Novum Organum, stellt die demgemäß nach neuen Gesichtspunkten herzustellenden Bücher unter 31 Nummern zusammen.

Im Auftrage des Mainzer Kurfürsten trat Leibnitz an die Ausführung wenigstens Einer Nummer dieses Programms, durch eine „Reconcinnation" des Justinianischen Rechtsbuches, alsbald heran, zusammen mit dem ihm hierzu beigegebenen Mainzer Hofrath Hermann Andreas Lasser. Ueber nicht zu lange Zeit konnte er berichten, die einleitende Tabelle, nucleus legum geheißen, sei bereits ganz fertig; die systematische Zusammenstellung des Textes bis zur Hälfte fortgeschritten: behufs der beizugebenden Erläuterung schwieriger Stellen

endlich seien ihrer ungefähr hundert durchgegangen und klargestellt. Dann aber scheint die Arbeit gestockt zu haben; die Principien wurden noch einmal dargelegt in einem Schriftchen unter dem Titel: „Ratio corporis juris reconcinnandi“; von der Ausführung ist, abgesehen von einigen ganz geringen, dieser Schrift anhangsweise beigegebenen Probestücken, nichts unter die Presse gekommen, bis auf zersprengte, wahrscheinlich daher stammende Fragmente, die im Jahre 1886 wiedergefunden und veröffentlicht wurden. — Gescheitert ist dieser Plan offenbar nicht bloß Mangels Ausdauer, sondern wesentlich Mangels Ausführbarkeit bei dem damaligen Stande der Wissenschaft. Und wenn Leibnitz andere seiner Programmnummern zu erfüllen nicht einmal versucht hat, so mag ja sein, daß für einen großen Theil derselben beim Versuche derselbe Mißstand hervorgetreten wäre.

Aber steht es nicht um Baco's philosophische Desiderata ebenso? Und ist nicht Baco's Werk darum doch von der größten Wirksamkeit gewesen? Solche Schriften wirken eben weniger durch ihren positiven Inhalt, als durch den Geist der Kritik, mit welchem sie den Bann der Tradition brechen, und durch die Anregung, welche sie zu neuer Forschung geben. Wenn später Thomasius thatsächlich eine neue, encyklopädisch begründete, auf die Dauer von zwei Jahren berechnete juristische Lehrmethode eingeführt hat; wenn immer mehr die Legal-Methode verlassen worden ist, und kurze systematische Lehrbücher, die sogenannten Compendien, den Vorlesungen zu Grunde gelegt worden sind; wenn die Juristen immer mehr gelernt haben, den Rahmen der engsten Civilistik zu sprengen und ihr Fach durch Verbindung mit Philosophie, Geschichte, Politik zu befruchten: so hat für alle diese Vorgänge die Nova Methodus den Weg gezeigt.

Leibnitz' civilistische Jugendarbeiten sind im Großen und Ganzen mehr für die Entwicklung seiner Persönlichkeit, als für diejenige der Rechtswissenschaft von Bedeutung: mögen sie nun der Liebhaberei der Zeit zu mathematischen Kettenschlüssen in strengerer Durchführung, als ein ähnliches Jugendwerk Pufendorf's, fröhnen; oder frühzeitig für die Neigung des Verfassers, Philosophie und Recht zu verbinden, Zeugniß ablegen; oder schließlich auch, wie die bedeutendste unter ihnen (Diss. de casibus perplexis, 1666) mit echt juristischem Sinne die „Kreuzungspunkte zweier Rechtsideen“ bei den Fällen scheinbaren Widerspruchs des Rechts mit sich selbst aufsuchen, um

dadurch jede einzelne jener Rechtsideen heller zu beleuchten. Später hat er privatrechtliche Materien nur noch zweimal berührt. Einmal in einer eherechtlichen Dissertation aus der Zeit seines Pariser Aufenthalts, welche wenigen bekannt geworden ist. Das andere Mal in der berühmt und maßgebend gewordenen Abhandlung (Meditatio juridico-mathematica de interusurio simplice, in den Acta eruditorum von 1683, S. 425—599), welche, im Gegensatze zu den mathematisch unhaltbaren Aufstellungen eines Carpzov und zu der ungenügenden Formel Hoffmann's, uns zuerst die richtige Berechnung des Interusuriums mit Zinseszinsen gelehrt hat.

Bedeutsam für das öffentliche Recht ist Leibnitz' großes Urkundenwerk, der „Codex juris gentium" von 1693, mit seinem Nachtrag (Mantissa) von 1700. Ist die juristische Verwerthbarkeit dieser, allerdings zunächst im historischen Interesse gesammelten Stücke schon durch den Titel hervorgehoben, so weisen die Vorreden mehrere Male ausdrücklich darauf hin. Und zwar sowohl mit Hinblick auf das deutsche Staatsrecht, indem sie z. B. Urkunden zur Geschichte des ausschließlichen Kurfürsten-Wahlrechts zusammenstellen; als mit Hinblick auf positives Staats- und Völkerrecht im Allgemeinen. Indem hier Leibnitz den positiven Satzungen im Völkerrecht zuerst wieder Raum schafft gegenüber den aus obersten Principien erschlossenen naturrechtlichen Lehren, steht er für seine Zeit gegen Grotius und mehr noch gegen Pufendorf ganz vereinzelt da; in dieser Vereinzelung ist er bis auf den älteren Moser geblieben. Dagegen fielen dieselben urkundlichen Bemühungen, soweit sie das deutsche Staatsrecht betreffen, mit den Strebungen der Zeit in fruchtbarer Weise zusammen, namentlich mit der realistischen Bewegung, wie sie von Otto, Brautlacht, Reinkingk, Limnaeus ausgeht. Hier war die Neigung, das Recht aus den Thatsachen zu gewinnen, statt es aus Regeln zu construiren, schon vor Leibnitz vorhanden, nur daß man bei den Thatsachen mehr an die Beobachtung der Gegenwart dachte, in unmethodisch-dilettantischer Weise, wie z. B. ein Severinus de Monzambano verfährt. Dem hat denn nun allerdings auch Leibnitz nicht etwa durch Ausbildung einer Methode der Urkundenkritik und des Urkundenbeweises abgeholfen; aber er hat doch dem gegenüber ein treffliches Beispiel solcher streng wissenschaftlichen Behandlung gegeben, welches denn auch nicht ganz ohne unmittelbare glückliche Wirkung geblieben ist.

Einzelne Beiträge, welche Leibnitz zum Deutschen Staatsrecht geliefert hat, sind geringeren Werthes. Das gilt selbst von dem unter dem Pseudonym Caesarius Fursteneriu herausgegebenen Tractatus de jure suprematus ac legationis principum Germaniae von 1678, mit seiner vermittelnden Stellung zwischen den Anhängern der kaiserlichen Centralgewalt und den Verfechtern der landesherrlichen Souveränität. Erst recht gilt es von einer Abhandlung, welche im Interesse der Hannover'schen Kurwürde das für diese zu schaffende Erzamt eines Reichsbannerträgers dem Württembergischen Besitze der Reichssturmfahne gegenüber rechtfertigen soll. Wesentlich tiefer greift eine Betrachtung gelegentlich der Annahme der Königswürde Seitens Friedrichs I. von Preußen. Mag die aus gleichem Anlasse geschriebene Ludewig'sche Deduction bei Hofe den größeren Erfolg gehabt, vielleicht auch die umfassendere Gelehrsamkeit aufgeboten haben, — Leibnitz ist es doch, der das klassisch abschließende Wort zur Rechtfertigung des preußischen Vorgehens gefunden hat: „Der Titel", so sagt er, „ist wesentliche Ergänzung der Sache; daher ist Niemand König, der nicht König genannt wird, mag man auch hinsichtlich seiner Macht und anderer Umstände von ihm sagen können, wie man es thatsächlich bereits vorher von dem heutigen Könige Preußens sagen konnte: „er hat Alles wie ein König" — „habet omnia regis".

3) Bei der Würdigung von Leibnitz' Einfluß auf die Jurisprudenz wird man sich nicht auf seine naturrechtlichen Anschauungen und juristischen Werke beschränken dürfen; man wird seine Gesammtthätigkeit, in Schriften, Briefen und persönlichen Beziehungen, in's Auge zu fassen haben.

Ein durchgehender Zug derselben ist die Bemühung um Codification und Justizreform. An Stelle des einseitig Romanistischen und undurchführbaren Projectes der Nova methodus und der mit Lasser gemeinsamen Vorarbeiten waren da mit der Zeit ganz andere Anschauungen getreten; weitherziger in Bezug auf Rechtsstoff wie in Bezug auf Form, unter Preisgabe der tabellarischen Auszüge und der unmittelbaren Anlehnung an das Justinianische Rechtsbuch. Diese mit dem Alter gereiften Ideen bringt zum klarsten und knappsten Ausdruck ein Brief an Kestner aus des Verfassers letztem Lebensjahre, indem er da räth, es solle ein neuer Codex, „kurz, klar, ausreichend, unter öffentlicher Autorität . .", „aus den römischen Gesetzen und anderen Denkmälern des vaterländischen Rechts und aus dem gegen=

wärtigen Rechtsgebrauch, aber vorzüglich aus einleuchtender Billigkeit" verfaßt werden. Und da es zu Leibnitzens Zeit ohne jede Aussicht erschien, auf den Erlaß eines solchen Gesetzbuches von Reichs wegen zu warten, so hat er es auch nicht verschmäht, die Territorial-Gesetzgebung zu demselben Ziele in Anspruch zu nehmen. So vor allem in Preußen, wo das erste Blatt der Acten, welche die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 vorbereiten, einen Aufsatz von Leibnitzens Hand trägt, in welchem dieser ebenso kurz wie nachdrücklich auf umfassende Justizreform dringt. Den ernsthaften Beginn einer solchen bildet aber wirklich jene Kammergerichtsordnung, so daß dadurch Leibnitz in unmittelbare Beziehung tritt zu der ganzen legislativcodificirenden Bewegung, welche das Preußen des achtzehnten Jahrhunderts immer wieder erfaßt, um erst mit dem Preußischen Landrecht zur Ruhe zu kommen. Genau so steht Leibnitz zu der Oesterreichischen Gesetzgebung; ist er es doch, welcher an den ihm durch Lynker's Vermittlung geneigten Hofrath Hocher den Vorschlag zur Herstellung eines Codex Leopoldinus hat gelangen lassen, einen Vorschlag, der im Codex Theresianus verwirklicht werden sollte. Selbst bis Petersburg reicht diese Thätigkeit des rastlos und international thätigen Denkers, der im Auftrage Peter's des Großen seine Denkschrift über Einrichtung und Verbesserung der Russischen Gerichtsordnung ausgearbeitet hat.

Auf die großartigste Weise hat Leibnitz ferner durch seine ganze Thätigkeit die historische Rechtsauffassung vertreten, weit über die Einzelanregungen des Codex juris gentium hinaus, der Entwicklung unserer Wissenschaft wenigstens um ein Jahrhundert zuvoreilend. Die Tragweite einzelner wichtiger rechtsgeschichtlicher Thatsachen konnte man seit Conring nicht mehr verkennen; der Erste und auf lange Zeit Einzige, der in Deutschland den Geist der Geschichte tief erfaßt und, wenigstens nebenbei auch, für die Rechtswissenschaft verwerthet hat, ist Leibnitz. Das Gesetz der Continuität, wie es sein ganzes philosophisches System begründet und durchdringt, es ist es auch, von welchem aus sich dieser Geist der Geschichte erschließt. Wie eine jede Monade sich selbst aus ihrer Anlage zu ihrem gegenwärtigen Wesen entwickelt hat und mit letzterem nun das Gesetz ihrer Zukunft in sich trägt; wie alle Monaden sich in der Reihe der unendlich kleinen Differenzirung zum harmonischen Weltganzen zusammenschließen: so erscheint Alles und Jedes als geworden in der Geschichte, als bestimmt

zu geschichtlicher Weiterentwicklung. Und das gilt denn auch von der Rechtsgestaltung bei den verschiedenen Nationen, von den obersten Rechtsanschauungen bis auf die Entwicklung der einzelnen Rechtssätze und der einzelnen Juristen. Dem entspricht bereits die starke Betonung des geschichtlichen Unterrichts in der Nova methodus, wennschon noch ohne die volle Tiefe der Begründung, wie sie erst vom Boden des ausgestalteten Leibnitz'schen Systems aus zu gewinnen war. Als er diesen Boden unter sich hatte, hat ihn freilich Leibnitz für die Jurisprudenz nur zu gelegentlichen Bemerkungen benutzt; aber man muß eben zu diesen Bemerkungen den ganzen Geist seiner Philosophie und die ganze Denkrichtung, zu welcher sie führt, hinzunehmen. Mochten solche Elemente zunächst nicht in juristische Kreise dringen, auf die Dauer konnte eine Nachwirkung auch hier nicht ausbleiben, wennschon weder die Halle'sche, noch selbst die Hannover'sche Schule die Höhe Leibnitz'scher Auffassung erreicht haben. Ist zu dieser erst Savigny gelangt, so verbindet ihn doch über jene beiden Schulen und über deren letzte Ausläufer, Pütter und Hugo, hinweg eine ununterbrochene Kette der Ueberlieferung mit Leibnitz.

So ist der Jurist Leibnitz im Bunde mit dem Mathematiker, Historiker und Philosophen nach allen Seiten der Jurisprudenz hin thätig und fördersam gewesen. Sei es, daß es sich handelt um Dinge, welche dem Verständnisse und Interesse seiner Zeit nahe liegen, wie die naturrechtlichen Betrachtungen, die mathematische Behandlung systematischer und einzelner civilistischer Fragen, die urkundliche Begründung des Staatsrechts. Sei es auch, daß es sich handelt um Dinge, welche die Fassungsgabe der Zeitgenossen noch überragen, den Aufriß einer umfassenden Gerechtigkeitslehre, die Herleitung eines positiven Völkerrechts aus den internationalen Urkunden, die Herstellung neuer Gesetzbücher nach neuen Gesichtspunkten, die Erschließung eines geschichtlichen Verständnisses. Eine reiche Aussaat, wenn auch manches Samenkorn gar nicht, manches erst so spät aufgegangen ist, daß zwischen ihm und der vollreifen Aehre der Zusammenhang kaum mehr nachweisbar bleibt. Aber was verschlägt dieser Nachweis? Denn was bedeuten schließlich alle bisher zusammengetragenen Elemente gegenüber dem gesammten Cultureinfluß, den ein solcher Mann auf ganz Deutschland und damit auch auf die deutsche Rechtswissenschaft ausgeübt hat? Leibnitz hat uns nach langer Zeit materieller Noth und geistiger Dürftigkeit zum ersten

Male wieder reiche, weite Horizonte erschlossen; hoch hinaus über das kleinlich banausisch-pfahlbürgerliche Treiben einer zum zweiten Male scholastisch verrotteten Gelehrsamkeit hat er uns geführt zu geistiger Freiheit und Aufklärung, zu würdigem Wetteifer mit den vorstrebenden westlichen Nationen, zu großer Auffassung, zu vollem Athmen in der Sphäre des Lichtes und der Freiheit. Das ist entscheidend für die Gestaltung auch der Rechtswissenschaft. Vorüber sind die Zeiten eines Carpzov und eines V. L. von Seckendorff, die Zeiten theokratisch-zelotischer Strafrechtspflege, autoritätsgläubiger Civilistik, kleinlich privatrechtlicher Staatsauffassung; die Zeit eines Thomasius, eines Friedrich des Großen ist vorbereitet.

Ehe wir uns jedoch Christian Thomasius zuwenden, welcher in sich alle Züge der juristischen Aufklärung vereint, werden wir uns mit einer Reihe von Männern zweiten Ranges beschäftigen müssen, welche neben den bisher behandelten Protagonisten, in stillerer Weise, sein Auftreten vermittelt haben.

Zweites Kapitel.

Uebergangs=Zeitalter von 1680 bis 1710.

I. Im Allgemeinen. Rückblick. Männer der alten Schule. — II. Naturrecht. — III. Staatsrecht. — IV. Kirchenrecht. 1) Protestantisches. 2) Katholisches. — V. Deutsches Recht. Johann Schilter. — VI. Samuel Stryk.

I. Die Jahre etwa von 1680 bis 1710 bilden eine Uebergangsperiode. Man wendet sich von der scholastisch=romanistischen Vorbildung, von der praktischen Routine zu einer Behandlung der Wissenschaft, in welcher naturrechtliche, germanistische, aufklärerische Elemente hervortreten, unter dem Einflusse eines Grotius, Pufendorf, Conring, Leibnitz; freiere Form, systematische Bemühungen, reicherer Rechtsstoff kennzeichnen den Fortschritt.

Diese Wendung zeigt sich überall, unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Inhaltlich im Civilrecht durch Versuche geistreicherer Quellenbehandlung und freierer Billigkeitsberücksichtigung; im Staatsrechte durch Ausbildung der Territorialhoheit zu schrankenloser, später in den Dienst der Volkssouveränität zu stellender Allmacht; im Strafrecht durch humane Strebungen, besonders Tortur und Hexenwesen betreffend; im Kirchenrechte durch Aufnahme des Territorialprincipes und durch Erklärung des kanonischen Rechts aus päpstlicher Herrschsucht, analog der Erklärung aller Confessionalität aus Priesterbetrug durch die spätere Aufklärung; im Proceß durch Verlangen nach rascher und einfacher Justiz. Stofflich durch Heranziehung stärkeren Quellenmaterials, vor allem der vaterländischen Gesetze und Gebräuche im Staats=, Lehen= und Privatrecht, und durch rechtliche Beleuchtung bisher unbeachtet gebliebener Lebensverhältnisse,

indem alle Volksklassen, vom Fürsten bis zum Handwerker, auf ihr Sonderrecht hin durchgearbeitet werden. Methodisch durch Benutzung des Naturrechts zu Vergleichen mit dem positiven Recht, aber auch durch Benutzung der Geschichte und der Philologie, ersterer namentlich behufs Aufklärung und Ueberwindung alter Irrthümer, letzterer behufs antiquarischer Erforschung germanistischer und romanistischer Texte und Einrichtungen. Endlich formal durch das Aufkommen kurzer systematischer Leitfäden und Lehrbücher, welche auf dem Büchermarkte und auf Universitäten, als Vorlesungsgrundlagen, die alten Folianten verdrängen. — Entschieden ernsthafter, als auf sonstigen Gebieten der beginnenden Aufklärung, tritt hierbei für die Rechtswissenschaft historisches Studium hervor, wenigstens zu dieser Zeit, theilweise auf Leibnitz'scher Grundlage. Daneben beharren noch eine Reihe mehr oder minder tüchtiger Männer mehr oder minder ausschließlich bei der alten Schule, in den alten Geleisen.

Eine gewisse Anzahl derjenigen Persönlichkeiten, deren gleichzeitiges Wirken dieses Bild des Ueberganges hervorruft, sind bereits in anderem Zusammenhange, in dem vorangehenden Theile dieser Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland behandelt. Allen voran Conring, dessen historische Entdeckung von der bloß gewohnheitsrechtlichen Reception des Römischen Rechts in Deutschland bahnbrechend wirkte. Ihm zunächst die bedeutendsten Civilisten, Struv, Lauterbach, Mevius, deren Empirie, wennschon noch fast unbewußt, germanistischen und naturrechtlichen Ansprüchen doch bereits entgegenkommt. Sodann von Publicisten Kulpis, dessen weitgehende Ablehnung des Römischen Rechts unmittelbar zu Schilter und Thomasius überleitet; Joh. Ludw. Prasch († 1690), der neben der Jurisprudenz die Philosophie, die deutsche Sprache und Poesie pflegte; Deckherr († 1694) mit seinem taziteischen Styl; Eyben († 1699) mit seinen lehnrechtlichen Studien. Außerdem, aus der großen Anzahl tüchtiger Praktiker, die Jenenser Gruppe Joh. Volkmar Bechmann († 1689), Peter Müller († 1696) und Adrian Beier († 1698), deren Dissertationen stofflich hierhergehören, indem sie ein vollständiges Handwerkerrecht entwickeln. Daneben wäre etwa noch zu nennen der um Mevius verdiente Marburger Otto Philipp Zaunschliffer wegen der Beachtung, die er dem heimischen Rechte widmet. Dieser Aufzählung der in unsere Epoche hineinragenden Juristen muß aber schließlich

angefügt werden ein Wort der Erinnerung an die der unmittelbar vorangehenden Epoche, bei welchen die Neuerer anknüpfen: an Brunnemann, dessen Richtung gegen Carpzov im Strafrecht zur Milde, im Civilrecht zur Verdrängung sächsischer Eigenthümlichkeiten führt; an Böckelmann, dessen Institutionen-Compendium als Muster gedient hat; und an Strauch, dessen geschichtlich-philologische Bildung Schule machen sollte.

In Leipzig, wo eine vornehm-konservative Haltung als erstes Erforderniß der gelehrten Laufbahn galt, die sich mit Vorliebe den Sprößlingen der großen Professorenfamilien eröffnete, hemmte besonders in der juristischen Fakultät die gewaltige Spruchthätigkeit freiere wissenschaftliche Entfaltung, obschon sie zu praktischer Tüchtigkeit und Einsicht erzog. Solche Zustände erzeugen leicht Selbstgenügsamkeit; man hatte das Gefühl, mit dem großen Carpzov die führende Stelle in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit erreicht zu haben; und glaubte nun, bloß dessen Lehren wie eine Art von Orthodoxie wahren zu müssen, um jene Stelle zu behaupten. Daß man während dessen von allen Seiten, von Helmstädt, von Straßburg, von Frankfurt, ja selbst von dem benachbarten, doch auch genügend verzopften Wittenberg sich überflügeln ließ, nahm man erst wahr, als der Glanz von Halle die Augen öffnete und die Oberbehörden zu Reformen veranlaßte. — Leipziger Gestalten aus dieser Zeit sind Bartholomäus Leonhard Schwendendörffer, bekannt durch seine Observationen und Formeln im Anschlusse an Fibig's Prozeßwerk; Jacob Born, Nachfolger des Vaters des Vorgenannten im Ordinariate, mit Aemtern aller Art so überlastet, daß es nicht Wunder nimmt, wenn seine schriftstellerische Thätigkeit sich auf die unerläßlichen Dissertationen beschränkt; Quintus Septimius Florens Rivinus, als Jurist noch ganz zur alten Schule gehörig, daneben aber mit Chr. Thomasius einer der Begründer der Leipziger „Teutschen Redegesellschaft".

Friedrich Schrag, in derselben Weise in Straßburg thätig, würde nicht hervorgehoben zu werden verdienen, hätte er nicht, als Straßburg französisch ward, seinen Lehrstuhl dem Patriotismus geopfert und darauf, allerdings anonym, eine Abhandlung gegen die Reunionen Ludwig's XIV. im Elsaß erscheinen lassen, welche mit Actenstücken reich ausgestattet und in ernstem juristischen Tone geschrieben ist, nicht ohne daß die innere Entrüstung dahinter durchklänge.

Christoph Schambogen zu Prag und Georg Widmont zu Ingolstadt mögen die katholischen Universitäten vertreten. Des Ersteren Praelectiones publicae in Justiniani Institutiones, zuerst 1676, hielten sich in Prag als Vorlesebuch, bis sie 1774 den Elementen des Heineccius Platz machten. Des Letzteren Commentar zu den Digesten und zu dem kanonischen Recht bildet ein umfassendes Gesammtwerk von sieben Quartbänden.

Weit bedeutender als alle bisher Genannten endlich ist Kaspar Freiherr von Schmid, der langjährige Leiter der bayerischen Politik, dessen dreibändiger Commentarius in jus provinciale bavaricum, München 1695, eine hervorragend tüchtige, für ihre Zeit als zielbewußte Bearbeitung eines Territorialsonderrechts wohl einzig dastehende Leistung ist. Das bayerische Recht, wie es sich auf Grundlage des Römischen Rechts durch territoriale Praxis und Gesetzgebung gestaltet hatte, wird hier dargestellt auf Grund langjähriger Erfahrung, die an oberster Stelle mit praktischer Einsicht gewonnen ist. So vermochte das Werk später der Kreittmayr'schen Codification als wesentliche Grundlage zu dienen, wennschon es nach Form und Rechtsauffassung noch ganz dem 17. Jahrhundert angehört.

II. Hat den kräftigsten Anstoß zu allen Neuerungen das Naturrecht gegeben, so ist die Ausbreitung des naturrechtlichen Studiums über die deutschen Rechtsschulen vor allem zu verfolgen.

Wie Pufendorf Ende 1660 in Heidelberg immatrikulirt worden war als „philosophiae et juris naturae ac gentium in Facultate Philosophica Professor", so ist dort freilich der Lehrstuhl des Naturrechts bis 1786 in der philosophischen Facultät geblieben, aber er ist bereits bei Pufendorf's Abgang mit einem Juristen von Fach, Heinrich Cocceji, besetzt worden. — Anders verfuhr man sofort in Kiel, der ersten deutschen Universität, welche nach Heidelberg das Naturrecht aufnahm: hier wurde 1665 Samuel Rachel als prof. jur. nat. et gentium in die juristische Facultät eingetragen, in welcher 1680 Simon Heinrich Musaeus auf ihn in gleicher Eigenschaft folgt. — In Greifswald las seit 1674 Alexander Carok außer über Römisches über „göttliches und menschliches" Recht, seit 1705 sein Sohn Georg Adolf an seiner Stelle. — In Helmstädt lehrte seit 1675 Joh. Eisenhart, der die Professur der Poesie, Geschichte und Moral mit einer juristischen Professur verband, ein tüchtiger

naturrechtlicher Autor, dem sich 1686 der Grotianer und Publizist Johann Werlhof gesellte, zunächst als Inhaber des bis dahin leer gebliebenen Conring'schen Lehrstuhles, später als Professor der Rechte. — In Erfurt, wo der Jurist Johann Schmiedel schon früher vereinzelt über Naturrecht gelesen zu haben scheint, hielt jedenfalls regelmäßig Collegien über Hugo Grotius der Jurist G. H. Brückner seit 1676. — Joh. Tesmar wurde 1674 nach längerer diplomatischer und Verwaltungs-Thätigkeit nach Marburg als ordentlicher Professor der Rechte berufen, aus der Einsicht hervor, daß der Charakter der Zeit ein solcher sei, welcher sich in die engen Schranken des positiven Rechts nicht einzwingen lasse, sondern eines kräftigeren Hülfsmittels bedürfe, als welches er das Naturrecht ansah. — In dem benachbarten Gießen ward Joh. Nic. Hertius zwar erst 1683 Professor der Rechte, las aber bereits seit 1676 über juristische, politische und naturrechtliche Stoffe, wie denn dort auch Kulpis letztere pflegte.

Weniger eine einzelne Persönlichkeit, als die Aufnahme des Naturrechts in den Vorlesungsplan Seitens verschiedener Professoren der Jurisprudenz ist entscheidend für Jena und Königsberg. Dort wurden solche Collegien gehalten von Avianus, J. V. Bechmann, N. Chr. Lynker, J. Ph. Slevogt, etwa seit 1665; hier von Joh. Fichlau, Theod. Pauli, Joh. Stein, etwa seit 1673. — Dann folgen wieder durch dafür eigens bestimmte Lehrkräfte Rinteln, wo seit 1682 der in allen Zweigen der Rechtswissenschaft rüstig thätige Dissertationen-Schreiber Heinrich Bodinus, der Autor eines neuen naturrechtlichen Princips, wirkte und 1697 in Leibnitz' Freund Kestner einen bekannteren Nachfolger fand; und Frankfurt a. d. Oder, wo das juristische Naturrecht wohl erst 1690 mit Heinr. Cocceji einzog. — An letzter Stelle in Norddeutschland öffneten endlich die kursächsischen Universitäten dieser Neuerung ihre Pforten: Leipzig 1711, indem bei Gelegenheit der Neubegründung einer Anzahl von außerordentlichen Professuren die Regierung, von dem Nutzen des Naturrechts überzeugt, Rechenberg zum Professor desselben in der juristischen Facultät ernannte; Wittenberg 1719, indem es diesem Vorgange durch die Ernennung von D. H. Kemmerich zum professor juris naturae et gentium folgte.

Somit bleibt von dem Ende des zweiten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts ab unter den protestantischen norddeutschen Universitäten keine einzige übrig, in der das Naturrecht nicht Pflege von juristischer

Seite gefunden hätte. Merkwürdiger Weise steht es anders um die süddeutschen protestantischen Universitäten, Altorf und Tübingen: an beiden scheint die Behandlung des Naturrechtes Sache des Fachphilosophen geblieben zu sein, heiße er nun Professor der Ethik oder der praktischen Philosophie. Dagegen treten von jenem Jahrzehnt ab einige katholische Universitäten in die Bewegung ein, natürlich zunächst unter Versuchen einer Vermittlung zwischen der neuen, aus den Gebieten des Protestantismus herübergenommenen und der alten, hauptsächlich in Spanien blühenden, theologisch-scholastisch moralisirenden Wissenschaft. Der bedeutendste Repräsentant dieser Bestrebungen ist der fleißige, auch als Canonist rühmlich zu nennende Benedictiner Franz Schmier in Salzburg, dessen Jurisprudentia publica universalis, ex jure tum naturali tum divino positivo necnon jure gentium nova et scientifica methodo derivata dort 1722 erschien, ein eigenthümliches Conglomerat aus Grotius und Suarez, wie man treffend von ihr gesagt hat. Schmier setzte auch für seine Universität, die unter seinem Rectorate ihre höchste Frequenz erreichte, bei dem Fürsterzbischof Leopold Anton nach 1717 die Errichtung eines Katheders für das allgemeine Staats- und Völkerrecht durch. — Mit einem solchen Schritt war Freiburg schon 1716 vorangegangen, wo die neukreirte Professur des Staats- und Völkerrechts mit dem bisherigen Civilisten Joh. Sigm. Stapf besetzt wurde. — Die Aufnahme einzelner naturrechtlicher Vorlesungen datirt in Würzburg etwa seit 1720; dort ist dann das Naturrecht ein Jahrzehnt später zuerst in seiner Reinheit und im Sinne der Aufklärung von Joh. Adam Ickstadt vorgetragen worden. — In diesem Sinne eroberte es zuletzt auch diejenigen katholischen Universitäten, welche sich ihm vorher ganz entzogen hatten: Innsbruck mit Paul Joseph Riegger 1733, Ingolstadt abermals mit Ickstadt 1746, Prag mit Franz Bourguignon 1748 und Wien mit Martini 1754. Das Nähere über diese Vorgänge wird an anderer Stelle, in anderem Zusammenhange zu berichten sein.

Aus den zahlreichen Namen dieser Umschau sei zu näherer Besprechung herausgegriffen eine Persönlichkeit, deren Schriften, unter den ersten ihresgleichen, so recht das Hineinwachsen der naturrechtlichen Philosophie in das positive Recht kennzeichnen. Der Kieler Samuel Rachel ist philosophisch stets ein Aristoteliker strengerer Observanz geblieben; mit den Principien des Aristoteles beschäftigte

er sich in seinen rein philosophischen, mit den Texten desselben in seinen philologischen Schriften, wie etwa annähernd in derselben Weise nur noch mit Cicero; daneben ist er positiver Jurist, tüchtig sowohl als Kenner des Römischen Rechts, wie in der Behandlung einzelner staatsrechtlicher Fragen; und endlich zeigte er sich auf der Bildungshöhe seiner Zeit, indem er 1664 die Nicole'sche lateinische Uebersetzung von Pascal's Lettres à un provincial neu herausgab. Alle diese Elemente verbinden sich in seinen naturrechtlichen Leistungen.

Zunächst handelt es sich um Aristotelische Fundamentirung des Naturrechts, wie in den Schriften de principio actionum moralium, Helmstädt 1664; de jurisprudentia, Kiel 1675; de jure naturae et gentium, Kiel 1676. Dann kommt eine theologisirende Begründung hinzu, namentlich in der letzten der drei vorgenannten Schriften. Darauf stützt nun bei Rachel das Naturrecht den Anspruch, nicht bloß lex interna, sondern für Private, Richter und Gesetzgeber unbedingt maßgebende, verbindliche Norm zu sein, eine Norm, welcher man selbst da zu folgen hat, wo das bürgerliche Recht das Gegentheil vorschreibt. Daß es einen solchen Gegensatz regelmäßig zu vermeiden weiß, wie Rachel in einem eigenen Werke Schritt für Schritt nachweist, ist das höchste Lob, das er dem Römischen Recht zu zollen vermag. Wo er aber einen solchen Gegensatz findet, da macht Rachel Ernst mit seinem Princip. So mißbilligt er ein Urtheil, welches auf Anwendung eines städtischen Statuts beruht, das ihm naturrechtswidrig erscheint. Er wendet seine allgemeine Lehre von der Bedeutung des Zwanges und Betruges für die Willensfreiheit im Rechte ohne weiteres an, unbekümmert um gesetzliche Vorschriften; ebenso verfährt er bei der Berücksichtigung des Irrthums; und so kommt er schließlich zu dem ganz allgemeinen Ergebnisse, daß in allen Willens- und Vorsatzfragen die Entscheidung unmittelbar dem Naturrecht zu entnehmen ist. Namentlich für das Strafrecht führt Rachel dies aus, schon in dem Tractate de poenis, Helmstädt 1661. Wird hier doch bereits das Delict als morbus moralis bezeichnet, demgemäß die verbrecherische Willensrichtung moralisch-psychologisch zergliedert, die Strafe als Heilmittel definirt und behandelt: so daß es schließlich auf nichts weniger als auf einen weitgreifenden Versuch der aprioristischen Construction eines allgemeinen Theiles des Strafrechts hinauskommt, wie sich der erste Anlauf dazu bereits bei Grotius findet. Man sieht, wie verschiedenartige Früchte

es sind, welche hier das Naturrecht trägt: neben der Erschütterung des positiven Rechts zu Gunsten willkürlich abstrakter Normen die erfreulichste Förderung wichtiger Grundlehren des Civil- und Strafrechts. Nach beiden Seiten hin wird man Rachel als bedeutsamen Vorboten der späteren naturrechtlichen Hochfluth zu betrachten haben.

Dagegen steht er auf ganz anderem Boden in seinen völkerrechtlichen Anschauungen. Hier legt er, als erfahrener Diplomat, im Gegensatze zu Pufendorf, den Nachdruck auf das positive Völkerrecht, wie es auf Verträgen oder auch bloß auf stillschweigendem Uebereinkommen zwischen zwei oder zwischen mehreren oder zwischen den meisten civilisirten Völkern beruht. Er schildert namentlich gerne, wie die Verhältnisse des Krieges, der Gesandtschaften, des internationalen Handels in Folge der großen Friedens-Congresse und ihrer Abmachungen sich gestaltet haben. Selbst die Pflichten der internationalen Höflichkeit berührt er als hierher gehörig. Der Nachweis, daß man durch all' dies weit über die naturrechtlich gegebenen Normen hinausgekommen sei, bildet den Schluß einer Abhandlung von 1676, in welcher sich tüchtige philosophische und juristische Schulung mit staatsmännischer Einsicht und menschlicher Milde verbinden.

III. Wenden wir uns nunmehr zu den streng juristischen Disciplinen, so begegnet uns zuerst, an der Spitze der Bewegung, das Staatsrecht. — Die Fragen nach der Reichsverfassung, nach dem Verhältnisse von Kaiser und Fürsten zu einander und nach dem Inhalte der neuen großen Reichsgesetze oder Friedensschlüsse beschäftigen die Gemüther lebhaft, weit über juristische Kreise hinaus. In Zusammenhang damit stehen nicht nur die mächtigen Arbeiten von Limnaeus und Reinking, die pamphletartigen Flugschriften von Chemnitz und Pufendorf, sondern eine ganze fernere Literatur von Werken ähnlicher Verschiedenheit. Hierher gehören zahlreiche Schriften Conring's, welche sein Hauptwerk nach dieser Seite ergänzen, namentlich die Bücher de finibus Germaniae, mit ihren feinen staatsrechtlichen Grenzforschungen; hierher Boecler's Notitia Sacri Romani Imperii, seine Institutiones politicae, seine Noten zur Goldenen Bulle; hierher aber auch die berüchtigte satyrisch-polemische Schrift, welche der Philolog C. S. Schurzfleisch unter dem Pseudonym Eubulus Theodatus Sarcmasius als „Iudicia de novissimis prudentiae civilis scriptoribus" 1669 erscheinen ließ. Daneben tritt die ganze

Production des Philipp Andreas Oldenburger, dessen erstes, bald nach 1667 erschienenes Werk, in der Form eines Briefes über die richtige Art zu reisen, durch rücksichtslose und pikante Schilderung deutscher Fürstenhöfe einen für jene Zeit unerhörten politischen Skandal erregte, wie sein Thesaurus rerum publicarum, Genf 1675, durch Plünderung Conring'scher Collegienhefte einen, leider weniger unerhörten, literarischen.

Weit ernster zu nehmen ist ein anderer Schüler Conring's, Ludolph Hugo, mit seiner Inaugural-Dissertation von 1661 „De statu regionum Germaniae et regimine principum summae Imperii reipublicae aemulo“. Die Schrift bietet nicht nur eine historisch und aktenmäßig wohlbegründete Schilderung der staatsrechtlichen Zustände in den Territorien, sondern auch eine Parallelisirung derselben mit dem Reichs-Rechte unter der leitenden Idee, das Verhältniß des Reiches zu den Territorien bundesstaatlich zu erklären. Die dieser Construction innewohnenden Schwierigkeiten hat der Verfasser sich freilich kaum klar gemacht, geschweige denn bewältigt, sondern sich begnügt, die Analogie zwischen dem Oberstaate und den Unterstaaten durchzuführen, mehr mit praktisch-staatsmännischem, als mit juristischem Interesse. Immerhin jedoch liegt schon in dieser Gruppirung, in der klaren Wiedergabe der Thatsachen ohne scholastische noch romanistische Schablone, ein unleugbares Verdienst und die Losung der Zukunft.

Von vollständiger Abneigung gegen die publicistische Verwendbarkeit des Römischen Rechts ist übrigens bei Hugo keine Rede; soweit ist die Schule Conring's nach dieser Seite keineswegs gegangen, wie nicht minder bei einem weiteren Anhänger derselben hervortritt.

Johann Friedrich Rhez (Rhetius) rühmt am Römischen Recht die wissenschaftliche Verarbeitung, die Vollständigkeit und am lautesten die Uebereinstimmung mit den Erfordernissen der Vernunft und der Billigkeit; er lobt deshalb seine Reception als subsidiäres Gewohnheitsrecht, seine subsidiäre Verwerthung im Staats- und Fürstenrecht; aber die Grundlage des deutschen staatsrechtlichen Zustandes bilden doch deutsche Gesetze und Gewohnheiten. Rhez' sogenannter Commentar zu dem ersten Buch der Longobardischen libri feudorum ist deshalb wesentlich darauf gerichtet, den commentirten Text mit Verständniß für die geschichtliche Entwicklung aus den Reichs-Recessen, den deutschen Lokal-Statuten, dem modernen Staatsrecht überhaupt zu

ergänzen. Das Werk soll, wie die Vorrede bemerkt, Frankfurt sichern vor dem so viele Akademien treffenden Vorwurf, daß der Katheder nur von Römischem Recht wiedertöne, das neueste Deutsche Recht aber unerwähnt lasse. Offenbar handelt es sich um eine Anwendung Conring'scher Gedanken auf das Lehnrecht, das dabei zugleich in seiner staatsrechtlichen Bedeutung erkannt, vom privaten zum öffentlichen Recht hinübergezogen wird. Daran reiht sich ein systematischer Versuch auf dem Gebiete des Staatsrechts selbst. Indem Rhez, genau nach der Titelfolge der Justinianischen Institutionen, seine Institutiones juris publici, Frankfurt 1683, schreibt, verdammt er sich zwar zu manchem Zwang, zu manchen Abschweifungen in Privatrecht und Prozeß; aber er sucht doch wenigstens nach übersichtlich-kurzer, „compendiöser“ Zusammenstellung, wozu die Anlehnung an die Institutionen-Methode dienen soll; und da, wo er zu den wirklich staatsrechtlichen Fragen gelangt, beantwortet er sie thatsächlich nur aus Reichs-Gesetzen und -Gewohnheiten, wie denn die wichtigsten jener anhangsweise beigegeben sind.

Dagegen auf den Gebieten des Privat- und des Kirchenrechts wandelt derselbe Autor ruhig in den alten Bahnen fürbaß, ohne seine auch hier häufig zu Tage tretenden historischen Kenntnisse dogmatisch zu verwerthen; der Uebertragung von naturrechtlichen Anschauungen auf das positive Recht steht er vollends ablehnend gegenüber; so nimmt er an der Bewegung seiner Zeit nur als Publicist Antheil.

In Süddeutschland ist diese publicistische Seite der Bewegung vertreten durch Gabriel Schweder zu Tübingen, wo Myler von Ehrenbach schon vor 1641 staatsrechtliche Vorlesungen gehalten hatte. Schweder's Introductio in jus publicum Imperii novissimum erschien zuerst in Tübingen 1681 und wurde außerordentlich oft neu aufgelegt; auch der Hallische Publicist v. Ludewig, der später schroff über sie aburtheilt, hat Anfangs über sie gelesen. Vor Rhez' Arbeit hat sie die glücklichere, freiere Anordnung voraus, indem sie einen „Allgemeinen Theil“ über die Grundgesetze und Grundsätze voraufschickt, dann aber in besonderen Theilen von den Rechten des Kaisers, der einzelnen Reichsstände, der mittelbaren Reichsunterthanen handelt. Alle diese Verhältnisse werden rein nach einheimischen Rechtsquellen so geschildert, wie sie thatsächlich jetzt liegen; und der Schluß geht dahin, daß aus solcher gemeinsamen Ausübung der meisten Majestäts-

rechte Seitens des Kaisers und der Stände eine Theilung der Majestät selbst zwischen ihnen gefolgert werden müsse.

Ganz in den Spuren von Rhez und Schweder wandelt Johann Wolfgang Textor, der Urgroßvater Goethe's, mit seinem Jus publicum Caesareum, 1697, und mit seinem Tractatus de jure publico statuum Imperii, 1701; selbständiger ist seine Synopsis juris gentium, Basel (?) 1680, eine Sonderdarstellung, deren Reichthum an Beispielen N. H. Gundling bewundert, selbst während er, als strenger Pufendorfianer, ihr Princip verurtheilt.

Gewiß boten alle diese anti-cäsaristischen und protestantischen Autoren für die publicistischen Studien des Oesterreichischen und Böhmischen Adels ungeeignete Kost. Weniger begreift man, warum diese Kreise, statt sich an ein in seiner Art tüchtiges Werk zu halten, nämlich an die ultra-cäsaristische Repraesentatio majestatis Imperatoriae per singula ejus jura von Jacob Bernhard Mulz, Oettingen 1690, es vielmehr vorzogen, schaarenweise nach Leiden zu pilgern, um dort der beiden Vitriarius, Vater und Sohn, Vorträge über des Vaters, Philipp Reinhard Vitriarius, Institutiones juris publici zu hören. Dieses Buch, übrigens unbedeutend im Inhalte und verschwommen in der Form, ist in der Geschichte der Wissenschaft deshalb bekannt geblieben, weil im Anschlusse an dasselbe Johann Friedr. Pfeffinger seinen „Vitriarius illustratus", Freiburg 1691, gearbeitet hat: eine Leistung staunenswerthen Fleißes und umfassendster Belesenheit, mit Recht geschätzt als vollständig und zuverlässig. Das Werk bietet eine Reihe umfangreicher Citate aus juristischen und historischen Autoren, aus Staatsschriften, Deductionen und Urkundensammlungen, geordnet nach Stichworten des Vitriarius, wenn man das bei der Massenhaftigkeit des überquellenden Materials noch Ordnung heißen darf. Aus dem einen Bande der ersten Ausgabe sind in der dritten Ausgabe vier Bände geworden, durch fortwährend weiter gehäufte Auszüge und Abdrücke; dagegen vermögen diese vier Quartanten freilich eine ganze staatsrechtliche Bibliothek zu ersetzen.

Ueberhaupt geht neben der produktiven eine eifrige sammelnde Thätigkeit her. Ahasver Fritsch übt dieselbe vorwiegend im juristischen Interesse, in seinen Zusammenstellungen über lokale Wasser-, Forst- und Kirchen-Ordnungen, sowie in seiner Gesammtausgabe staatsrechtlicher kleinerer Schriften verschiedenster Verfasser, in sechs mächtigen Bänden. Christian Leonhard Leucht dagegen verbindet mit dem

rechtlichen das politische Interesse; er liebt es, unter allerhand Pseudonymen seine Autorschaft zu verstecken, bald als Cassander Thucelius bei den Electa juris publici curiosa, bald als Antonius Faber bei der „Europäischen Staats-Kanzley". Diese letztere Sammlung von Aktenstücken der Tagesgeschichte hatte solchen Erfolg, daß sie, 1697 begonnen, auch nach Leucht's Tode fortgesetzt wurde, zunächst unter dem alten Namen, bis sie 1760 den 115. Theil erreicht hatte, sodann unter dem Titel „Neue Europäische Staats-Kanzley" bis zum Jahre 1782 in 55 Theilen, endlich unter dem Titel „Deutsche Staats-Kanzley", von J. A. Reuß besorgt, bis in das erste Jahr unseres Jahrhunderts, in 56 Bänden. — Alle diese Sammler der Zeit übertrifft trotzdem an Bedeutung Johann Christian Lünig, ein Mann, von dem Pütter bemerkt, daß er kaum seines Gleichen finde.

Nicht als ob sich seine Abdrücke durch besondere Genauigkeit über die damals in diesem Punkte herrschende Sorglosigkeit erhöben; wohl aber deshalb, weil er die wichtigsten Materien zur Bearbeitung zu wählen und Erschöpfendes darüber zu liefern gewußt hat. Den Anfang seiner massenhaften Compilationen bildet die Sylloge publicorum negotiorum ab Augustissimo Romanorum Imperatore, universis Europae regibus etc. tractatorum, Frankfurt 1694, mit Supplement von 1702, enthaltend alle von 1674 bis 1702 gewechselten, der lateinischen Sprache sich bedienenden Staatsschriften, deren der Herausgeber als Privatmann habhaft werden konnte. Ist dies mehr von völkerrechtlicher Bedeutung, so bezieht sich ausschließlich auf das Deutsche Staatsrecht Lünig's berühmtes „Deutsches Reichsarchiv", Leipzig 1710—1722 erschienen. Lediglich die entscheidenden Urkunden, nicht auch die langwierigen vorbereitenden Staatsschriften, Deductionen u. s. f., füllen diese 24 Folianten; allein darnach kann man sich denken, welcher Schatz von Grundgesetzen, Verträgen, Privilegien, Testamenten, Lehensbriefen, Verzichtleistungen, Statuten u. s. f. hier angehäuft ist; „und zwar so," sagt Pütter, „daß man von alledem nicht nur in Sachen, die das ganze Reich angehen, wenig Erhebliches vermissen wird, sondern daß auch kein Reichsstand groß oder klein vorhanden ist, von dem nicht ungemein beträchtliche, vorher großentheils ungedruckte Urkunden von der Art hier zu finden wären". — Endlich bietet ein wesentliches Interesse für uns Lünig's Bibliotheca curiosa deductionum, Leipzig 1716, welche Titel, Jahr und Ort des Erscheinens einer Menge von Deductionen mittheilt, geordnet nach

Namen der Fürsten und Stände, für welche sie geschrieben sind. Der damalige diplomatisch-internationale, mehr noch der interterritoriale Verkehr innerhalb Deutschlands bediente sich solcher Rechtsausführungen bekanntlich gar gerne, sei es auch nur zur Maskirung von Gewaltmaßregeln; bisweilen mochte auch wirklich einmal vor den Reichsgerichten der Rechtsstandpunkt von Bedeutung sein; jedenfalls legte man der geschickten und überzeugenden Darlegung solcher Fragen großes Gewicht bei. Und so galt denn als das Haupterforderniß eines tüchtigen Publicisten die Kunst, derartige Staatsschriften so anzufertigen, daß die jedesmaligen politischen Interessen des jedesmaligen Landesherrn als von der Gerechtigkeit selbst dictirt darin erschienen. Gerade die besten Federn — eines Leibnitz, Pufendorf, Thomasius, Rhez, Stryk, Cocceji, Ludewig u. s. f. — wurden zu diesem Behufe in Bewegung gesetzt, die Erzeugnisse derselben aber nur als Flugschriften oder auch gar nicht, bald anonym, bald versteckt unter sonstigen „Materialien", veröffentlicht. So gewinnt man über diese Literatur, über ihren Umfang und ihre Bedeutung, einen richtigen Ueberblick und zugleich über die Stelle, wo das Einzelne zu finden, die nöthigen Nachweisungen erst durch das Werk Lünig's, welches von Jenichen in zweiter, bis zur Zeit ihres Erscheinens fortgeführter Ausgabe 1745 edirt wurde, während Friedrich Karl v. Moser 1751—1764 eine Art von Fortsetzung dazu geliefert hat unter dem Titel: „Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen in Teutschen Staats- und Rechtssachen".

Offenbar grenzt in vielen der letztgenannten Werke die Jurisprudenz nahe an die Geschichte. Aber selbst ein so ausschließlicher Historiker wie Kaspar Sagittarius muß hier aufgeführt werden, weil er, als wahrer Schüler Conring's, in seinem Nucleus historiae Germanicae (zuerst Jena 1675) mit der deutschen Geschichte Untersuchungen über deutsche Verfassungszustände zu verbinden beginnt und so den Reigen der Schriftsteller eröffnet, welche die heute „Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte" genannte Disciplin unserer Wissenschaft vorbereitet haben. Ebendahin gehören seine Forschungen über die Regierungsart in Thüringen während der Zeiten der Fränkischen Könige, im vierten Buche seiner Antiquitates ducatus Thuringici, Jena 1688.

Neben der Helmstädter historischen steht die Straßburger philologische Schule, von welcher schon mehrfach die Rede war. Der bedeutendste Jurist, der ihr entsprossen ist, ist Böcler's Schwiegersohn

Ulrich Obrecht: geistreich, fein gebildet, von Bossuet mit Recht als epitome omnium scientiarum bezeichnet, in allen Sätteln gerecht, einer der letzten jener Polyhistoren, mit denen er auch die Charakterzüge politischer wie religiöser Indifferenz und rücksichtsloser Gewinnsucht gemein hat. Seine blühende lateinische Beredsamkeit dient zu Panegyriken sowohl des in den Laufgräben vor Philippsburg, bei dem erfolgreichen Sturme auf die Contreskarpe an der Spitze seines Regiments „Graf Sparr zu Fuß" 19. Juli 1676 gefallenen jugendlichen Prinzen August Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, wie Ludwig XIV. Seine staatsrechtlichen Kenntnisse stehen vor der Annexion der Vaterstadt behufs Wahrung ihrer Autonomie, nach der Annexion der Krone Frankreich behufs Vertheidigung ihrer Politik, z. B. in der Spanischen Erbfolge-Frage, zur Verfügung. In der Expositio instrumenti pacis Caesareo-Suecicae steht er auf protestantischem Standpunkte, 1688, nachdem er selbst politischer Beförderung halber convertirt hat, übersetzt er die Abhandlung eines Jesuiten, des P. Diez, über die Nothwendigkeit der Rückkehr der Elsässer Protestanten zur päpstlichen Obedienz. Ja, er läßt sich selbst durch politische Interessen bestimmen, in einer entscheidenden Urkunde Otto's II. von 982 eine tendenziöse Auslassung vorzunehmen; das geschieht aber denn doch im Dienste seiner damals schwer bedrängten Vaterstadt, während ihm sonst keine derartige Entstellung hat nachgewiesen werden können, erst recht nicht eine Betheiligung bei der Auslieferung von Straßburg an Frankreich, so emsig man auch nach belastendem Material gegen ihn gesucht hat. Dies, und der glühende Wunsch des Sohnes, den in bürgerlichen Wirren enthaupteten Vater zu rächen, überhaupt endlich die laxen Anschauungen der Zeit mögen unseres Obrecht Uebergang zur französischen Gesinnung entschuldigen; hat er doch auch in Frankreich wissenschaftliche Anerkennung und Anregung reichlich gefunden.

So geartet, überragt Obrecht nun aber in einem, und zwar in einem wissenschaftlich entscheidenden Punkte den Durchschnitt der Polyhistoren: bei ihm stehen die verschiedenartigen Kenntnisse mit einander in wirklich lebendiger Verbindung, zu gegenseitiger Förderung. So ist kaum eines seiner historischen oder philosophischen Werke ganz ohne juristisches, staatsrechtliches, verfassungsgeschichtliches Interesse; und so zeichnen sich seine juristischen Schriften aus durch fortlaufende Benützung der Geschichte und Alterthumswissenschaft. Sein bekanntestes

Geschichtswerk, Alsaticarum rerum Prodromus (v. 1681), erörtert mit Vorliebe verfassungsrechtliche Fragen, namentlich über das Verhältniß der Stadt Straßburg zu ihrem Bischof und über die Stellung der anderen elsässischen Städte zu Oesterreich. Offenbar angeregt durch die publicistische Controverse über die Stellung des Kaisers im Reiche ist die Veröffentlichung der Akten über die Absetzung Wenzels und die Neuwahl Ruprechts. Wichtige staatsrechtliche Aufschlüsse, auf Grund reichen Straßburger Urkunden-Materials, geben die beiden Dissertationen de vexillo Imperiali und de Imperii Germanici ejusque Statuum foederibus, v. 1673 und v. 1676. Völkerrechtliche Abhandlungen wie der „Sponsor pacis" und die Betrachtung „De ratione belli vulgo raison de guerre" von 1675 zeigen den offenen Blick des Staatsmannes für politische Macht und politischen Einfluß; während Untersuchungen über die Grenze zwischen Staats- und Völkerrecht, wie die Dissert. de connexione juris privati et publici v. 1682, zu dem Wunsche nach der Wissenschaft eines internationalen Staatsrechts führen. Für dieselbe wären die Principien dem Naturrechte, die Auslegungskunst dem Römischen Rechte, das positive Material dem thatsächlichen Zustande zu entnehmen; das vorgeschlagene Verfahren wird illustrirt durch Beispiele, in welchen Obrecht die bedeutendsten diplomatischen und publicistischen Vorkommnisse des Tages zu berühren weiß. Zu alledem gesellt sich endlich die gründliche philologische Schulung, um zahlreiche Beiträge zur Römischen Rechtsgeschichte von seltener Gediegenheit zu zeitigen; mögen dieselben sich nun beziehen auf die Agrargesetze oder auf das Steuersystem oder auf die Legende von der legio fulminatrix oder auf Römische Magistrats-Gewalten, die außerordentlichen im allgemeinen und die tribunicischen der Kaiser im besonderen, stets weiß der Verfasser die rechtlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu schieben und die Sache juristischen Prinzipien gemäß zu erklären. Diese juristische Auffassung ist eben Obrecht's Eigenthümlichkeit, gegenüber der rein antiquarischen oder allenfalls politischen Richtung, wie sie z. B. bei Böcler's zahlreichen Dissertationen über ähnliche Stoffe vorherrscht. Nicht zum mindesten deshalb verdiente Obrecht hier eingehende Würdigung, wennschon er auf unserem Gebiete zusammenhängende größere Werke nicht geschrieben hat.

Aehnliche Leistungen auf dem Gebiete des Römischen Staatsrechts finden sich zu Ende des 17. Jahrhunderts kaum mehr außerhalb

Hollands wieder, weder in Deutschland noch in Frankreich. Immerhin ist noch ein deutscher Name von bestem Klang in diesem Zusammenhang zu nennen. Wennschon der große Gelehrte und Staatsmann Ezechiel von Spanheim in Genf geboren und aus der holländischen Schule der Salmasius und Heinsius hervorgegangen ist, so gehört er doch der Nationalität nach Deutschland zu, wie ein gut Theil seiner Thätigkeit der deutschen Rechtswissenschaft zu Statten gekommen ist. Dabei soll weniger der bedeutenden staatsrechtlich-politischen Deduktionen gedacht sein, wie sie seinen diplomatischen Beziehungen entsprangen; auch die Berücksichtigung des juristischen Interesses bei seinen berühmten numismatischen Untersuchungen sei nur nebenbei erwähnt, obschon sich dabei manche förderliche Einzelaufklärungen ergeben haben; im Vordergrunde steht seine tief eindringende publicistische Untersuchung unter dem Titel „Orbis Romanus“. Den Mittelpunkt derselben bildet die Maßregel des Kaisers Antoninus, die Verleihung des Bürgerrechts an sämmtliche Reichs-Einwohner; aber nicht nur diese Maßregel selbst wird eingehend beleuchtet, namentlich nicht nur im Widerspruch gegen die bis dahin herrschende Meinung festgestellt, daß Caracalla der hier gemeinte Antoninus ist, wie seither unbezweifelt feststeht; sondern es wird auch einleitend die ganze Gestaltung der Römischen, Latinischen, Italischen, provinziellen Bürgerschafts-Verhältnisse von Ursprung ab behandelt, und ebenso abschließend die Wirkung jener Caracalla'schen Maßregel auf alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatrechts in Italien und in den Provinzen verfolgt. Sowohl Materialreichthum wie Feinheit des Urtheils bei Verarbeitung jenes Materials zeichnen das Werk aus; und so durfte von demselben der greise Verfasser mit Recht bei Gelegenheit einer neuen Ausgabe sagen, daß es das ganze Gebiet der Römischen Reichs- und Rechtsgeschichte (Romani juris vel Imperii) neu ins Licht rücke.

Dasselbe leistete für die Deutsche Geschichte gleichzeitig (1698) ein Schüler Obrecht's, Johann Philipp Datt, mit seinem Werke über den Ewigen Reichsfrieden, welches durch Fülle des urkundlichen Inhaltes wie durch Besonnenheit des Urtheils sich gleichmäßig auszeichnet; namentlich das städtisch Eßlingen'sche Archiv lieferte dazu eine Reihe werthvollster Akten und Aufzeichnungen. Datt geht zurück bis auf das altgermanische Fehdewesen und schildert im Anschlusse an dasselbe in seinem ersten Buche die Versuche des 11. und 12. Jahrhunderts

zum Gottes-, des 13. und des 14. Jahrhunderts zum Landfrieden zu gelangen, mit den älteren Bünden zwischen Fürsten, Rittern und Städten in Südwestdeutschland; daran reihen sich die Vorgänge des 15. Jahrhunderts, von den durch die Hussiten-Kriege veranlaßten Reichsschlüssen des Jahres 1431 bis auf die ersten Kreiseintheilungs-Vorschläge der Reichstage von 1486, 1487, 1489. Das zweite Buch ist ganz gewidmet der Geschichte und der Verfassung des letzten, mächtigsten und vielfach für das ganze Reich vorbildlich gewordenen Friedensbundes, des Schwäbischen Bundes, bis zu seinem durch die neuen religiösen Spaltungen und Interessen herbeigeführten Ende. Von diesem Exkurs kehrt das dritte Buch nach Worms, zum Jahr 1495 zurück, um zunächst die dem Landfrieden ferner stehenden dort verhandelten Materien zu erledigen, als Kriegs-, Finanz-, Polizei-Angelegenheiten und Reichsregiment. Das vierte Buch kommt zur Hauptstütze des Landfriedens, zum Kammergericht, mit einem gründlichen und aktenmäßigen Exkurs über die Vehmgerichte. Endlich erreicht dann das fünfte und letzte Buch den Landfrieden selbst und liefert dazu namentlich die gesammten Reichstagsakten, aus den Berichten städtischer Beamten zum ersten Male ans Licht gezogen und aus anderen Quellen ergänzt zu erfreulicher Vollständigkeit. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß aus allen den zahlreich abgedruckten Briefen, Berathungs-Protokollen, Berichten, diplomatischen Verhandlungen, Bundesrezessen und Reichsakten nicht nur für die von Datt mit Hülfe derselben behandelten Fragen, sondern auch für alle möglichen geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse, am meisten des 15. Jahrhunderts, sich die mannigfaltigsten Aufschlüsse ergeben. In der Beschränkung auf das urkundlich Erweisbare liegt Datt's Stärke und seine Ueberlegenheit über alsbald auf diesem Gebiete einsetzende Strömungen.

IV. 1. Rationalistisch-aufklärerische Kritik am päpstlichen Kirchenrecht mittels geschichtlicher Beleuchtung zu üben, lag protestantischen Juristen nahe, so einhellig sie auch einst sich gegen die vollständige Außerkraftsetzung des kanonischen Rechtes ausgesprochen hatten. Der erste, der diese weitführende Bahn betrat, ist Caspar Ziegler zu Wittenberg. Sein Entwicklungsgang von den schönen Künsten durch Theologie, Alterthumswissenschaft und Geschichte hindurch zur Jurisprudenz befähigte ihn besonders zu freierem wissenschaftlichem und

weltmännischem Auftreten gegenüber der kanonischen Scholastik. Die Waffen zu diesem Kampfe lieferten ihm außergewöhnliche historische Kenntnisse einerseits, die Principien des Naturrechts andererseits, wie er denn schon an früherer Stelle als einer der ersten deutschen Grotius-Interpreten zu nennen war; die Gelegenheit zum Kampfe bot sich ihm, da er als Wittenberger Ordinarius die Disziplin des Kirchenrechts zu vertreten hatte; den Kampfeseifer aber endlich schöpfte er aus lebhafter, lutherisch-orthodoxer Frömmigkeit, in Folge deren er es sich zur besonderen Aufgabe machte, die kanonischen Sätze in Bezug auf Entstehung, Gültigkeit, Uebereinstimmung mit dem göttlichen Naturrecht und auf Anwendbarkeit in protestantischen Landen nachzuprüfen. Dabei entschlüpft ihm wohl eine Aeußerung des Bedauerns darüber, daß man zur Zeit der Reformation nicht radikal das ganze päpstliche Recht ausgemerzt habe; im Allgemeinen aber begnügt er sich damit, gegen einzelne ihm anstößige Sätze vorzugehen, indem er sie als den ersten Zeiten des Christenthums fremd, vielfach auch als erst spät, aber kunstreich ersonnene Maßregeln zur Förderung päpstlicher Herrschsucht darstellt.

Die Neigung der Aufklärung, alle möglichen Vorgänge der Geschichte aus den Ränken herrschsüchtiger und hinterlistiger Pfaffen zu erklären, ist bekannt; auch die protestantische Geistlichkeit sollte dereinst genug unter solchen Anklagen leiden, schon von Seiten eines Christian Thomasius, der das Verfahren bei seinem Lehrer Ziegler gelernt haben mochte; bei Ziegler selbst handelt es sich ausschließlich um einen juristischen und protestantisch antipapalen Feldzug, der in dem orthodoxen Wittenberg nicht nur nicht verletzte, sondern geradezu gerne gesehen wurde. Daß diese Waffen sich gegen das eigene Lager wenden würden, scheint man nicht vorausgesehen zu haben; und da Ziegler in hohem Ansehen stand, auch bei der Uebertragung seiner Principien in die Praxis vorsichtig als Neuerer aufzutreten vermied, so ist es ihm gelungen, vielfach selbst bei den conservativen Dikasterien seiner Umgebung durchzudringen. Seine Beherrschung der einschlägigen Geschichtsquellen wird ihm um so höher anzurechnen sein, wenn man bedenkt, daß die Editionen von Baluze erst 1671, von Quesnel erst 1675, von Doujat erst 1687 erschienen, wie denn auch G e r h a r d v o n M a s t r i c h t's lediglich als fleißige Compilation anzuerkennende, trotzdem aber berühmt gewordene Historia juris ecclesiastici et pontificii erst von 1676 datirt. Ziegler aber ist

nicht nur auf diesem Gebiete merkwürdig bewandert, sondern weiß diese Kenntnisse auch schon zur Befruchtung der dogmatischen Erkenntniß zu verwerthen.

Als sein bedeutendstes Werk erscheint in diesem Sinne sein Jus canonicum notis et animadversionibus academicis ad Jo. Pauli Lancelotti, ICti Perusini, institutiones enucleatum, Wittenberg 1669, welchem eine Diss. de juris canonici origine et incremento vorangeschickt ist. Zeichnet sich letztere durch historische Kritik und durch Quellenmäßigkeit aus, so ist für des Buches Haupttheil bezeichnend, wie er der Darstellung Lancelotti's Schritt für Schritt folgt, bald bloß mit kurzen Noten, bald mit Bemerkungen über die Verschiedenheit des protestantischen Standpunktes, bald aber auch mit scharfem Tadel und gründlicher Widerlegung von des Annotirten eigenem Standpunkte aus. Die Idee, ein von päpstlicher Seite als mustergültig anerkanntes Institutionenwerk zu Grunde zu legen, erweist sich als überaus glücklich, auch um der Vollständigkeit halber, welche dadurch für alle Materien erzielt wird, und zwar für die rein juristischen sowohl wie namentlich für die theologisch gemischten; schon hierin liegt der Dürftigkeit älterer protestantischer Kirchenrechtslehrer gegenüber ein Fortschritt. So ist denn nicht nur eine zweite Ausgabe von Ziegler's Noten 1696 erschienen, sondern das Werk hat auch Thomasius zu einer ganz ähnlichen Bearbeitung des Lancelotti (von 1717) angeregt, mit eigenen und fremden Noten, unter welchen die Ziegler's den Hauptplatz einnehmen.

Eine andere interessante Schrift Ziegler's ist die Abhandlung De dote ecclesiae ejusque juribus et privilegiis diatribe canonica, Wittenberg 1676. Sie ist speciell geschrieben im Interesse der sog. dotales, d. h. solcher der Kirche als Ausstattung zu eigen gegebener Bauern, welche dadurch ausschließlich den Kirchenzins zu zahlen verpflichtet, aller Herrenleistungen aber ledig waren. Diese wurden, nach Untergang der Schenkungsakten und Urkunden im großen Kriege, vielfach von den Edelleuten als ihr Eigen in Anspruch genommen, mußten dann wohl gar noch daneben die herkömmlichen Leistungen an die Kirche weiter entrichten, und waren demnach nun doppelt belastet. Freilich vermag auch Ziegler da, wo alle Beweise für die Uebereignung Seitens der Grundherren an die Kirche fehlen, zu Gunsten dieser armen Leute weiter nichts, als den Herren in's Gewissen zu reden, und sie namentlich vor dem

Fluche zu warnen, der Jedem droht, der Hand an Kirchengut zu legen wagt.

De diaconis et diaconissis veteris ecclesiae liber commentarius, Wittenberg 1678, wird hochgeschätzt als eine tüchtige Studie zur ältesten Kirchenverfassung. „Zu Ziegler's Zeiten einen solchen Tractat schreiben", meint Nettelbladt, „wollte mehr sagen, als heutigen Tages, da so viele Hülfsmittel vorhanden sind, ein gutes Buch der Decretalen ebenso gelehrt und noch gelehrter erklären." Das Werk fand namentlich auch die volle Billigung Conring's, auf dessen Anregung Ziegler 1685 eine analoge Arbeit erscheinen ließ, ‚De episcopis eorumque juribus, privilegiis et vivendi ratione'. Aehnlich in historischer Methode und grundlegender Bedeutung ist die kleine Schrift: De visitationis ecclesiasticae et procurationis jure, Wittenberg 1679; und selbst die Skizze De tonsura clericorum von 1685 verdient hier Erwähnung. — Der Tractat de juribus majestaticis, Wittenberg 1681, kann dagegen nur soweit auf Beachtung Anspruch erheben, wie er die kirchlichen Oberhoheitsrechte erörtert, für welche Ziegler auf dem absoluten Territorialprincip steht; sonst, soweit es sich um reines Staatsrecht handelt, leistet Ziegler nichts Hervorragendes, ebensowenig wie in anderen kleinen Schriften auf den Gebieten des Civil- oder Strafrechts.

Nächst Ziegler steht Heinrich Linck, wennschon weniger papstfeindlich und weniger schulbildend, aber mit gleichem historischen Interesse und quellenmäßigem Fleiße. Seine Dissertationen behandeln in eindringlicher Weise die Entstehung des Kirchenrechts, die bischöflichen Rechte, die Entwicklung kirchlicher Dinge in Deutschland, die Anwendbarkeit in protestantischen Landen, die kirchenrechtliche Stellung der Landesherren. Auch die beiden Dissertationen über die Reception und Gültigkeit des Justinianischen Rechts in Deutschland zeigen tüchtiges Wissen und gesundes Urtheil, indem sie sich entschieden auf Conring'schen Boden stellen, dennoch aber die Abrogation einzelner Römischer Rechtssätze nur durch entgegengesetztes Gewohnheitsrecht, nicht schon durch bloßen Nichtgebrauch zugeben. Alle Vorschläge auf Umarbeitung des Corpus juris civilis werden verworfen, da sie doch bloß Unordnung und Unsicherheit schaffen würden; als der einzig empfehlenswerthe Weg zu Reformen wird der durch die kursächsischen Constitutionen und Decisionen betretene dargethan. Antiquarisch, im Anschlusse an Nov. 47 gearbeitet ist eine

Untersuchung über die Römische Indiction. Linck's umfassendstes Werk aber ist wieder kirchenrechtlich, sein erst nach dem Tode erschienener Decretalen-Commentar nämlich, eine solide Arbeit, bereits unter Benutzung von Ziegler hergestellt. Ebenfalls erst nach seinem Tode erschienen seine gesammelten Consilien und Responsen, bei deren praktischer Natur es doppelt hervorhebenswerth sein dürfte, daß bereits einzelne Entscheidungen unmittelbar auf das Naturrecht gegründet sind.

Johann Philipp Slevogt zu Jena, hervorgegangen aus Conring's und Strauch's Schule, gehört noch hierher, obschon sein Leben bis 1727 gewährt hat; denn wennschon seine schriftstellerische Thätigkeit eben so lange fortläuft, so trägt sie doch ganz den wissenschaftlichen Charakter unserer Zeit, aus welcher seine Hauptwerke stammen. Als solche erscheinen nämlich, unter einer Menge von Dissertationen aus allen Gebieten der Jurisprudenz, der Philologie und der Philosophie, seine kanonistischen Untersuchungen über Trennung und Vereinigung von Kirchen und Beneficien, Jena 1678 und 1681; sie zeichnen sich aus durch Sichtung des Stoffes und durch Klarheit der Darstellung, so daß sie mit theoretischer Förderung praktische Brauchbarkeit verbinden. — Sein Neffe Gottlieb Slevogt ist der Erbe seines Ruhmes als kirchenrechtlicher Autor geworden durch die deutsch geschriebene Abhandlung „von denen Rechten der Altäre“, Jena 1716.

Durch Behandlung eines kirchenrechtlichen Special-Themas endlich gesellt sich diesen gelehrten Canonisten ein Mann der Praxis, nämlich Hieronymus Brückner, mit seinen Decisiones juris matrimonialis controversi, Gotha 1692. In diesem Werke sind aus den Consistorial-Archiven von Meiningen und Gotha Acten, welche sich seit den Zeiten der Reformation dort gehäuft hatten, über eherechtliche Fragen systematisch mit Geschick und Verständniß verarbeitet, um zu festen Sätzen für diese Mangels gesetzlicher Grundlage so schwankende Materie zu gelangen. Dabei steht Brückner auf einem schon recht vorgeschrittenen naturrechtlichen Standpunkte, indem er z. B. die Polygamie nach natürlichem und göttlichem Rechte als erlaubt ansieht, wennschon gewiß ihr staatliches Verbot seine Berechtigung habe; aber immerhin bleibt es rein positiv-rechtlich, es kann von ihm dispensirt werden, wie im Falle des Landgrafen Philipp von Hessen durch das berühmte Luther'sche Consilium. Ueberhaupt leugnet Brückner schon, hierin geradezu ein Vorläufer des Chr. Thomasius, jedes jus divinum positivum universale und gewährt demgemäß dem Landesherrn das

ihm von orthodoxen Theologen und Juristen so starr abgesprochene Recht, Mörder zu begnadigen. Trotzdem erregte sein Buch nicht nur keinen Anstoß, sondern wurde in Praxis wie in Theorie ein allgemein beliebtes Hülfsmittel. Derselbe H. Brückner ist es wohl auch, welcher unter dem Pseudonym eines Heyderus Borromaeus Riccruntus das berüchtigte Schütz'sche Manuale pacificum, eine jesuitisch-unduldsame Auslegung des Westphälischen Friedens, etwa im Sinne der noch berüchtigteren Dillingen'schen Compositio pacis, mit gründlich widerlegenden Noten versehen, 1689 herausgab.

2. Gegen die bedeutenden Leistungen der Protestanten sticht das katholische Kirchenrecht zur Zeit in Deutschland traurig ab. Die wissenschaftliche Behandlung desselben, wie sie meist von Ordensgeistlichen besorgt wird, folgt in allen Punkten dem alten scholastischen Betriebe, ohne Quellenkritik, ohne Rücksicht auf die historische Entwicklung. Demgemäß kann auch die große damals der katholischen Canonistik gestellte Aufgabe, den Tridentinischen Rechtsstoff in das alte Lehrgebäude einzufügen, nur eine äußerliche Lösung finden, da man die historische Neubildung des Rechts in der Epoche der Gegen-Reformation als solche entweder nicht erkennt, oder nicht erkennen darf. Was übrig bleibt, ist lediglich der Beruf, den Bedürfnissen der Praxis durch möglichst umfangreiche Stoff-Sammlungen und Literatur-Angaben abzuhelfen. Der Ruhm derartiger Vollständigkeit ist es einzig, um welchen sich ein Ehrenreich Pirhing, ein Jacob Wiestner, ein Anacletus Reiffenstuel bemühen in ihren umfangreichen, viel benutzten Werken nach der hergebrachten Methode und Legalordnung. Namentlich Reiffenstuels Jus canonicum universum hat, wie die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts überaus zahlreichen, vereinzelt aber selbst bis zur Mitte unseres Jahrhunderts reichenden Auflagen beweisen, diese Aufgabe zu voller Befriedigung aller Rathsbedürftigen seit seinem ersten Erscheinen, im Jahre 1700, gelöst. Seine Stärke, wie so oft bei den besseren katholischen Autoren, welche von der Moral-Theologie und von der Beicht-Praxis ausgehen, liegt in der reichen, dem täglichen Leben angepaßten Casuistik; ferner aber schließt es nicht ab mit dem Tridentinum, sondern schenkt auch dem, was seither die Römische Gesetzgebung und Praxis geleistet haben, fleißige Beachtung; so kann es in seiner Art als Musterleistung gelten. Peter Leuren's Forum ecclesiasticum und dessen Casuistik bildet, nach v. Schulte's maßgebendem Urtheil, einen Fortschritt über Reiffen-

stuel hinaus nicht einmal in dem Sinne, in welchem hier überhaupt nur von Fortschritt die Rede sein kann.

V. Die durch Conring gewonnene richtige Auffassung von der Reception des Römischen Rechts war zunächst dem Deutschen Rechte nur so weit zu Gute gekommen, wie in der Praxis deutschrechtliche Sitten und Anschauungen sich noch vorfanden. Indem diese Abweichungen der Praxis vom Römischen Rechte seit Conring von der Wissenschaft nicht mehr als gesetzwidrig verworfen zu werden brauchten, sondern nunmehr als gewohnheitsrechtliche Umbildungen des kraft Gewohnheitsrechts geltenden fremden Rechts Anerkennung und Sammlung erfuhren, waren jene Werke entstanden, welche die praxis juris Romani in foro Germanico, den usus hodiernus juris Romani darstellen. In denselben sind die nicht römischen Bestandtheile mit den römischen vollständig vermischt, ohne Nachweis eines einheimischen Fundamentes, etwa als ob sie aus dem Geiste des Römischen Rechts selbst erwachsene Fortbildungen desselben wären. Allegirt werden zum Nachweise der behaupteten Praxis gerichtliche Urtheile und Fakultätssprüche, aus den Acten oder aus Sammelwerken; von deutschen Rechtsquellen kennt und benutzt jeder Autor nur die gerade in seinem Territorium gültigen, Carpzov die Kursächsischen, Mevius die Lübischen, Lauterbach die Württembergischen, Struv überhaupt kaum irgendwelche. Auf solche Weise mochte man allenfalls hie und da zu einer gewissen Beachtung eines oder des anderen territorialen Rechts gelangen, etwa in der Art, daß man die Abweichungen vom Römischen Recht in kurzen, übersichtlichen Sätzen zusammenhanglos sammelte, in der sog. „Differentiae-Literatur“; etwas eingehendere Pflege mochte vereinzelt das Bayerische, in stärkerem Maße ein gemeinrechtlich so bedeutsames Territorialrecht wie das Kursächsische finden; von einer umfassenden Kunde der deutschen Rechtsquellen, von einer wissenschaftlichen Behandlung des Deutschen Rechts, als eines national-eigenthümlichen, aus sich selbst zu erklärenden Ganzen war nicht die Rede.

Offenbar Mangels eines positiven gemeinen Deutschen Privatrechts. Vom Boden der Territorialrechte aus ließ sich eine höhere Stufe nicht erklimmen, theils wegen der Dürftigkeit der meisten dieser Rechte, theils wegen der allgemeinen Abneigung, sich mit particulären Rechtsquellen gründlicher abzugeben, einer Abneigung der deutschen

Rechtsgelehrten, welche zu allen Zeiten unserer Literaturgeschichte wiederkehrt und entgegen dem particularistischen Hange des deutschen Volkes stets centripetal gewirkt hat. Und andererseits wieder dafür, daß man aus lediglich geschichtlichem Interesse, lediglich um das geltende Recht tiefer erfassen und richtiger fortbilden zu können, den Gesammtcharakter eines nirgendwo geltenden Deutsch-nationalen Rechts studirt hätte, mangelten der Zeit Einsicht und Muße. So stellt sich vom ersten Anfange an den Germanistischen Strebungen das als Hemmniß entgegen, was bis zur Einführung eines gemeinsamen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches das unlösbare Grundproblem der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht geblieben ist: das Bedürfniß, sich als nicht bloß geschichtliche oder bloß rechtsvergleichende, sondern als positiv-rechtliche Wissenschaft zu legitimiren und sich zu diesem Behufe ein gemeines, positives Deutsches Privatrecht mit seinen Quellen künstlich zu construiren, da es thatsächlich bis heute kein solches gegeben hat. Kann es sich dabei auch nur um eine Selbsttäuschung handeln: so ist sie doch eine der fruchtbarsten, eine geschichtlich geradezu nothwendige Selbsttäuschung; die Geschichte dieser Selbsttäuschung mit immer feineren Versuchen und Widerlegungen ist die Geschichte der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht; dieses beginnt mit dem ersten derartigen Versuche, wie er herrührt von Johann Schilter. Mag dieser Versuch auch noch recht ungeschickt, auf verkehrte rechtsgeschichtliche Behauptungen hin vorgehen: trotzdem bezeichnet er einen wesentlichen Fortschritt, den Beginn einer der Romanistischen gleichwerthigen Germanistischen Rechtswissenschaft; und der Mann, der ihn nicht ohne nationales Selbstbewußtsein unternommen hat, ist deshalb hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen, so bedeutende Leistungen er auch auf sonstigen Gebieten des Rechts aufweist.

Johann Schilter ist geboren zu Pegau bei Meißen am 29. August (alten Stils) 1632; er studirte zwei Jahre in Jena und abermals zwei Jahre in Leipzig Philosophie und Philologie, um dann erst sich der Rechtswissenschaft zuzuwenden, welcher er fünf Jahre hindurch oblag, wesentlich in Jena unter Anleitung seines mütterlichen Oheims Johann Strauch. Von 1662—1678 finden wir ihn im Dienste verschiedener sächsischer Fürsten, zu Zeitz, Suhla und Weimar, 1671 wurde er zum Doctor der Rechte kreirt in Jena, wo er noch 1678 eine academische Thätigkeit eröffnete, aber bald wieder aufgab, um

sich als Privatmann nach Frankfurt a. M. zurückzuziehen. Statt persönlicher Anregung diente ihm dort die eifrig gepflegte Correspondenz mit zahlreichen Gelehrten, dem Wiener Bibliothekar Lambecius wie den holländischen Philologen Gronovius, Graevius, Perizonius. Doch ließ er sich 1686 bewegen, seiner Muße zu entsagen, um einem Rufe nach Straßburg als städtischer Consiliarius und Ehrenprofessor an der Universität zu folgen. Dort fand er sich bald außerordentlich wohl, nicht nur in Folge erfreulicher Anerkennung Seitens der städtischen Magistrate, sondern auch durch persönliche Beziehungen zu Ulrich Obrecht, welcher einen weiteren Verkehr mit den großen französischen Gelehrten, einem Baluze, du Cange, Mabillon vermittelte, während sich ein nahes Verhältniß zu den südwestdeutschen Juristen, einem Kulpis und Eyben, ausbildete. Auch Schilter's beide Lieblingsschüler, Joh. Heinrich Feltz und Joh. Georg Scherz, fanden in Straßburg Anstellung, so daß er sich ihrer gelehrten Unterstützung bedienen konnte. Bis zuletzt literarisch und academisch thätig, indem er noch unter den schwersten Leiden sein Auditorium in sein Krankenzimmer verlegte, hat so Schilter unter französischer Herrschaft, nicht ohne Unterstützung aus französischen Archiven, seiner nationaldeutschen Aufgabe sich gewidmet, bis ihn der Tod am Nachmittage des 14. Mai 1705 abberief.

Schilter's frühere Arbeiten sind philosophischer und antiquarischer Art, in Anlehnung an Slevogt und an Joh. Strauch. Unmittelbar an diese Schriften reiht sich sein juristisches Hauptwerk, in der ersten Ausgabe (Jena 1675—1683) bezeichnet als Exercitationes ad 50 libros Pandectarum, in den folgenden als Praxis juris Romani in foro Germanico, unter welchem Titel es bekannter geworden ist. — Auf den ersten Blick unterscheidet sich diese Leistung Schilter's nicht von denjenigen Lauterbach's und Struv's, welche ähnliche Bezeichnungen tragen. Wie diese ist jene aus einer Reihe in planmäßiger Ordnung vorgenommener academischer Disputir-Uebungen entstanden, was auch ihr allmähliches, zersplittertes Erscheinen erklärt. Wie bei diesen ist im allgemeinen die Pandekten-Ordnung eingehalten, wennschon sehr frei, mit der Neigung, einzelne Titel systematisch zu verschmelzen, andere zu übergehen. Wie in diesen ist ein starkes Material an praktischen Gutachten und Urtheilen aus allen dem Verfasser zugänglichen Quellen zur Bestimmung der heutigen Praxis verwerthet. Wie in diesen endlich beginnt regelmäßig die Darstellung beim reinen

Römischen Recht, um mit der heutigen Praxis zu schließen. Den wesentlichen Unterschied aber bildet ein zwischen diesen Beginn und diesen Schluß bei Schilter regelmäßig eingeschobenes Stück, welches häufig die größte Ausdehnung annimmt, ja die beiden anderen Stücke gelegentlich fast absorbirt. Es ist eine rechtshistorische Entwicklung, beginnend damit, wie die betreffende Materie zur Zeit der leges barbarorum geordnet gewesen sei; sodann möglichst die Markulf'schen und Andegavensischen Formeln, das etymologische Material aus du Cange, die Capitularien verwerthend; hierauf eine breite Rechtsdarstellung aus dem Schwaben- und zur Ergänzung aus dem Sachsenspiegel bietend; endlich partikuläre deutsche Rechtsquellen in nicht unbeträchtlicher Zahl aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands heranziehend. Erst im Anschlusse an diese Reihe, möglichst als Abschluß derselben, erscheinen dann die vom Römischen Recht abweichenden Gestaltungen des gegenwärtigen Rechtszustandes. Auch sind die erörterten Materien und Einzelfragen des Pandektenrechts, unter Verzicht auf Vollständigkeit, hauptsächlich ausgewählt, je nachdem sie Gelegenheit zu solchen germanistischen Entwicklungen bieten; das geht namentlich in den letzten Abtheilungen so weit, daß das Zusammenfallen der Anzahl der Exercitationes, welche das Gesammtwerk bilden, mit den fünfzig Büchern der Pandekten nur noch als künstlich herbeigeführte Spielerei erscheint. Eine Menge rein germanistischer Sonder-Ausführungen, mit welchen die späteren Auflagen, bis zur Unübersichtlichkeit, oft außerhalb des Zusammenhanges, überladen sind, treten hinzu, um schließlich ganz klar zu stellen, daß diese deutschrechtlichen Dinge es sind, auf welche es dem Verfasser ankommt, während ihm romanistische Eröffnung und Form nur als Mittel zum Zwecke dienen.

Zwei schwere geschichtliche Irrthümer sind es, von welchen bei allen diesen Darstellungen Schilter ausgeht. Einmal folgt er dem Wiener Bibliotheks-Commentar seines Correspondenten Lambecius in der Annahme, der Schwabenspiegel sei älter und ursprünglicher als der Sachsenspiegel, da jener uraltes, vielfach noch aus der Karolingischen Gesetzgebung stammendes Material enthalte, während dieser nur eine norddeutsche Adaptation sei; und sodann behauptet er geradezu, der Schwabenspiegel sei von Kaiser und Reich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1208 als gemeinsames deutsches Gesetzbuch anerkannt worden, welches der Sachsenspiegel als norddeutsches Territorial-

recht ergänze. So bestehe in Deutschland ein formal gültiges gemeines Recht einheimischen Ursprungs, welches durch die späteren Territorialgesetze nur ergänzt und fortgeführt worden sei. Dieses einheimische gemeine Recht ist bisher vollständig vernachlässigt worden, es handelt sich darum, dasselbe in das Rechtsleben so einzuführen, daß ihm die gebührende Stellung erobert werde, ohne daß doch gleichzeitig eine allzu schwere Erschütterung aller Rechtssicherheit einträte, und ohne den lediglich romanistisch geschulten Juristen zu sehr vor den Kopf zu stoßen. Wer so das Eis breche, meint Schilter weislich, der müsse zufrieden sein, nur Einiges zu erreichen, und suaviter in modo verfahren. Deßhalb erkennt er z. B., anders als Kulpis und dessen Anhänger, den Satz von der Gesammt-Reception des römischen Rechts in Deutschland an, gibt zu, daß, wer sich in Deutschland auf einen Römischen Rechtssatz beruft, nicht dessen Specialreception zu beweisen brauche; aber er weiß aus diesen, dem Römischen Rechte nicht ungünstigen Prämissen in jedem Einzelfalle mit solcher Gewandtheit und Entschiedenheit dem Deutschen Recht günstige Folgen zu gewinnen, daß man deutlich sieht, wie er jene nur zugegeben, weil er dieser sicher ist. Thatsächlich kommt er auf diesem Weg zu dem Ergebnisse, welches er keineswegs verhehlt, daß es in Deutschland zwei gemeine Rechte nebeneinander gebe, das einheimische und das fremde, beide vollständig gültig, beide einander vollständig fremd — ein Zustand des jus vagum, wie nicht zu leugnen sei. Die einzige Abhilfe sei darin zu finden, daß beide Rechte von Grund aus, jedes selbständig aus seinen eigenen Principien, studirt werden, damit so erkannt werde, was im geltenden Rechte hier- oder dorther stamme, sowie namentlich was deutscher Sitte, deutschen Verhältnissen gemäß sei, was nicht. Dabei kommt Schilter namentlich häufig darauf zurück, daß nichts dem Deutschen Rechte mehr Abbruch thue, als das ganz verkehrte, von der italienischen Jurisprudenz herübergenommene System, die Statutarrechte aus dem Römischen Rechte hervor zu interpretiren und zu ergänzen. Vielmehr tragen die deutschen Statutarrechte ihre eigenen Grundsätze, gemäß der ihnen gemeinsamen Grundlage des Deutschen Rechts, in sich, dieses Deutsche Recht ist aus ihnen zu entwickeln, um es als ein vollständiges, in sich geschlossenes hinzustellen. Mit dieser Erkenntniß Schilters wird eine der Hauptquellen des Uebermaßes der Reception verstopft und zum ersten Male eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung des Deutschen

Privatrechts ermöglicht, wie es denn thatsächlich eine solche in den geschilderten Abschnitten der Schilter'schen Praxis gefunden hat.

Was dem Landrecht recht, das ist dem Lehnrecht billig. So führte Schilter's Standpunkt ihn unmittelbar weiter dazu, im Gegensatze zu den Longobardischen libri feudorum das Lehnrecht aus einheimischen Quellen, namentlich aus dem Lehnrechte des Schwabenspiegels, zu reconstruiren. Zu diesem Behufe hier weiter ausholend, bereitete er zunächst eine Ausgabe dieses Rechtsbuches vor; nachdem dieselbe soweit gefördert war, daß er sich auf sie als auf eine fertige Arbeit berufen konnte, aber noch vor ihrer Drucklegung, erschien dann seine ad jus feudale utrumque, Germanicum et Longobardicum, Introductio, Straßburg 1695, bloß 108 Seiten in Kleinoctav stark, aber in den springenden Punkten eine klare und bestimmte Entwicklung des einheimischen Rechts. Darauf, daß es auch dieses darstelle, während sonst bloß das Longobardische gelehrt werde, führt das Lehrbuch selbst seine Existenzberechtigung zurück; wenn es sich bescheidet, dieser Neuerung nur für einige Materien (Heerschild, Simultanbelehnung, Besitzübergang, Eid) zu huldigen, so handelt es sich dabei offenbar um dieselbe Vorsicht, mit welcher vorzugehen Schilter im Privatrecht als richtig erkannt hatte. Der Fortschritt ist dennoch ein starker und die Wirkung ist nicht ausgeblieben, wie schon die zahlreichen Auflagen beweisen. Zwei Jahre darauf ist Schilter's Codex juris feudalis Alemannici veröffentlicht worden; er bietet eine neue Recension des Textes unter starker Benutzung der Wiener (sog. Ambraser) Codices, nebst Uebersetzung und ausführlichem Commentar, ferner zahlreiche Beigaben anderer Art, unter welchen der Text des Lehnrechts Sachsenspiegels, nach einer Leipziger Handschrift, aber ohne Uebersetzung noch Noten, die hauptsächlichste ist.

Durch solche Bemühungen um den germanistischen Quellenkreis scheint in Schilter ein immer lebhafteres Interesse an den älteren deutschen Sprachdenkmälern überhaupt geweckt worden zu sein, schon durch das Bedürfniß des Wortverständnisses. Er wurde durch diese Bemühungen geradezu zum germanistischen Philologen, und so ist auch dieser Wissenschaft sein Eifer zu Statten gekommen. Von ihm datirt jene, beiden Theilen so förderlich gewordene Verbindung des sprachlichen und juristischen Studiums der deutschen Rechts- und Literaturalterthümer, eine Verbindung, deren Nothwendigkeit er gerne hervorhebt, wenn ihn die zeitgenössischen Juristen als „Wortkönig"

ironisch bezeichnen. Dagegen tadeln moderne Philologen seine Unkenntniß des grammatikalischen Baues des Althochdeutschen; aber wo hätte er damals Kenntniß dieses Baues hernehmen sollen? Genug, daß selbst von solcher Seite anerkannt werden muß, wie Schilter mit seinem Schüler Scherz auf den Gebieten der Lexikographie und der Stoffsammlung Hervorragendes geleistet hat, — mögen auch zahlreiche und starke Irrthümer mit unterlaufen, wie bei solchen Anfängen unvermeidlich.

Das Ergebniß von Schilter's rastlosen, nach allen Seiten durch zahlreiche Mittelspersonen betriebenen Bemühungen hat er freilich selbst nicht mehr veröffentlichen können, abgesehen von einem kleinen, wennschon wichtigen Stück, dem uns durch ihn zugekommenen Ludwigsliede; aber er hat das Glück gehabt, daß sein Nachlaß in pietätvolle Hände kam, und endlich nicht nur eine Reihe tüchtiger Bearbeiter — unter ihnen in erster Reihe wieder Scherz —, sondern auch einen leistungsfähigen Herausgeber fand. So erschien zu Ulm 1728 in drei mächtigen Folianten der Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, dessen Bedeutsamkeit Raumer dahin würdigt, „daß die in demselben abgedruckten Sprachdenkmäler ein Jahrhundert lang die hauptsächlichste Grundlage für unsere Kenntniß des Althochdeutschen gebildet haben". Juristisch bietet am wenigsten der erste Band mit seinem Monumenta ecclesiastica Christiana. Dagegen enthält der zweite Band nicht nur, wie bei Schilter so naheliegend, das Landrecht Schwabenspiegels, sondern auch die lex Salica, und zwar mit der Malbergischen Glosse, deren besondere Bedeutung von Schilter klar erkannt ist. Den dritten Band aber gar bildet ganz das von Schilter angelegte, von Scherz und anderen Mitarbeitern nachgetragene Glossarium ad scriptores linguae francicae et alemanicae veteris: die letzte und reichste Frucht dieser lebenslänglich auf den althochdeutschen Sprachschatz verwandten Bemühungen, das Werk, in das die Verfasser alles das zusammengetragen haben, was sich bei der fortwährenden Beschäftigung mit alten Texten, unter Aufgebot vorzüglich und stetig auf die Wörter gerichteter Aufmerksamkeit an Kenntnissen und Notizen angesammelt hatte. Es ist daher auf ein Jahrhundert hinaus maßgebend geblieben für das Verständniß der althochdeutschen Sprache, namentlich der in Gesetzen und Rechtsurkunden gebräuchlichen, und noch heute rühmen einzelne Forscher es als das zu derartigen Specialzwecken, trotz aller jüngeren Werke, nützlichste. Mit ihm hat Schilter das

Gegenstück zu dem Glossarium mediae et infimae latinitatis seines Freundes und Correspondenten du Cange für das Althochdeutsche gegeben.

Dem Germanisten Schilter kommt an Bedeutung wohl am nächsten der Canonist, namentlich dadurch, daß er die staatskirchenrechtliche Betrachtung in einer für das 18. Jahrhundert vorbildlich gewordenen Weise in den Vordergrund rückte, wennschon in starker Anlehnung an des Erzbischofs Petrus de Marca Epoche machende Dissertationes de Concordia Sacerdotii et Imperii, sive de libertatibus Ecclesiae Gallicanae, Paris 1641. An dieses Werk erinnert schon im Titel Schilter's Schrift De libertate Ecclesiarum, Jena 1683; sie schließt sich denn auch inhaltlich de Marca soweit an, wie es sich bloß darum handelt, die Selbständigkeit aller Provinzial-Kirchen im Allgemeinen gegen Rom aus der älteren Synodal-Geschichte und -Gesetzgebung herzuleiten. Dann aber, indem er sich den großen Concilien, der Reformation und der Freiheit der deutschen Kirche im Besonderen zuwendet, erhebt sich Schilter zu voller Unabhängigkeit von de Marca; auf Grund eigener gelehrter Studien gibt er geradezu eine umfassende äußere Geschichte der Deutschen Kirche in ihren Beziehungen zu Päpsten und zu Fürsten, nebst einer Reihe staatsrechtlicher Ausführungen und Urkunden. Die Kenntniß dieser Dinge sowohl wie der Marca'schen Gründe und Ergebnisse hat mancher spätere deutsche Schriftsteller lediglich aus Schilter entnommen.

Als akademischer Lehrer hat Schilter auf allen Gebieten der Jurisprudenz gewirkt, auch durch die Abfassung kurzer Lehr- und Handbücher. Da soll zuerst ein gründlicher philosophischer Unterricht Platz greifen, wesentlich im Aristotelischen Sinne, nach Anleitung von Schilter's Praxis artis analyticae in Jurisprudentia, Jena 1678, der eine Manuductio philosophiae moralis ad veram non simulatam Jurisprudentiam, Jena 1676, wieder zur Vorbereitung gedient hatte. — Daran soll sich der Betrieb des Privatrechts schließen, am besten in der Art, daß jeder Punkt eines den Institutionen Justinian's folgenden Systems unmittelbar hintereinander nach natürlichem, Römischem und Deutschem Rechte behandelt, diese Rechte dabei untereinander verglichen und so aus ihnen die für den modernen Gebrauch nöthigen Sätze gezogen werden. Ein derartig gestaltetes Lehrbuch liefert Schilter in seinen Institutiones juris ex principiis juris naturae,

gentium et civilis, tum Romani, tum Germanici, ad usum fori hodierni accomodatae, Leipzig 1685; dasselbe ist gewissermaßen eine elementare Fassung dessen, was derselbe Verfasser in seiner Praxis juris Romani in foro Germanico für Römisches, Deutsches und modern-praktisches Recht festgestellt hat, aber unter Beigabe außerdem noch des Naturrechts, welches regelmäßig als Einführung in die später nach den positiven Rechten zu entwickelnde Materie mitgetheilt wird. — Auf das Privatrecht sollte, nach Schilter's Studienplan, folgen das Feudalrecht, für welches das bereits oben besprochene kurze Lehrbuch dem Schüler zur Verfügung steht. — Den Abschluß bilden dann Staats- und Kirchenrecht; ersteres lehren Schilter's Institutionum juris publici Germanici libri duo, Straßburg 1696, letzteres seine Institutiones juris canonici ad ecclesiae veteris et hodiernae statum accomodatae, Jena 1681. Von diesen beiden Lehrbüchern zeichnet sich ersteres aus durch Benutzung reichsrechtlicher Quellen, nebst starken Textauszügen aus denselben, hat aber doch weitere Verbreitung nicht gefunden, wohl wegen des ihm nicht mit Unrecht gemachten Vorwurfes zu privatrechtlicher Auffassung. Um so zahlreicher, bis Mitte des 18. Jahrhunderts reichend, sind die Auflagen des anderen, kirchenrechtlichen Elementar-Werks, welches mannigfach und lange als akademisches Vorlesungsbuch gebraucht wurde; es empfahl sich dazu dadurch, daß es die erste Schrift ist, welche den durch Ziegler erreichten Zustand der kirchenrechtlichen Wissenschaft, von canonistischer Grundlage ausgehend, für protestantische Bedürfnisse in dieser Kürze, Klarheit und Quellenmäßigkeit zusammenfaßt.

Mit den bisher besprochenen sind Schilter's Schriften bei weitem noch nicht erschöpft; indessen sind von den juristischen die wissenschaftlich bedeutendsten genannt und damit zugleich wohl des Verfassers Eigenart wie seine Verdienste, namentlich um die Germanistik, genügend gewürdigt.

Neben Schilter kann als germanistischer Sammler aus dieser Periode etwa noch genannt werden Johann Nicolaus Hertius (Hert), wegen seiner Paroemiae juris Germanici libri III, zuerst 1701 erschienen, mit einer Ergänzung, Paroemiarum juris Germanici Epidipnis (Nachtisch, Dessert), von 1710. Er selbst hebt in den Prolegomena (§ 6, zu ersterer Schrift) hervor, daß bisher noch Niemand den Sprüchwörtern zu juristischen Zwecken Aufmerksamkeit zugewendet habe, außer etwa Antonius Matthaeus, der 1667 eine

Schrift unter dem Titel Paroemiae Belgarum ICtis usitatissimae herausgegeben habe. Und doch wohne solchen Sprüchen eine hohe juristische Bedeutung bei, namentlich nach deutschem Herkommen, so daß sie, wenn schon nicht voll gesetzeskräftig, so doch mit Fug selbst behufs Begründung eines Urtheils allegirt werden dürften. Indem nun Hertius eine stattliche Anzahl solcher Kernwörter gesammelt und ein jedes derselben mit gründlicher Auslegung versehen hat, während sich bei Matthaeus nur ein ganz geringes Material ausschließlich niederländischer Herkunft findet, kommt ihm das Verdienst zu, diese Quelle dem gemeinen deutschen Privatrecht erschlossen, sie richtig gewürdigt und allgemein zugänglich gemacht zu haben. Auch mangelt ihm keineswegs ein gewisses Verständniß für die Eigenart dieser Quelle mit ihrer bildlich zugespitzten, häufig humoristischen Redeweise, wennschon er eine etwas engherzig-pedantische Auffassung nicht überall zu vermeiden weiß.

Eine andere germanistische Schrift von Hertius handelt de hominibus propriis, von 1682. Ferner besitzen wir von ihm eine Reihe feiner und gelehrter Abhandlungen aus dem Staatsrecht, wie die Dissertatio de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum, von 1699; und die Abhandlung de superioritate territoriali, von 1682, welche wesentlich auf Billigung von Hugos Theorie hinausläuft, jedoch der Selbstständigkeit daneben keineswegs ermangelt. — Staatskirchenrechtlich von Interesse ist der Tractatus juris publici de Statuum Imperii R. G. jure reformandi juxta temporum seriem, compositionis sc. Passavianae et pacis Westphalicae, welche als Streitschrift 1710 anonym in deutscher Sprache erschien, thatsächlich aber eine überaus gelehrte Untersuchung über diesen viel umstrittenen Punkt bringt, natürlich im energischst protestantischen Sinne. Die gegnerische Berufung auf eine Reichs-Deputation, welche sich unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden in der sog. Höxter'schen Commissionssache für das sog. Simultaneum sollte ausgesprochen haben, ist hier zum ersten Male widerlegt, während ihr noch Henniges nichts entgegenzuhalten gewußt hatte. — Ueberhaupt sind diese positivrechtlichen Arbeiten von Hertius weitaus die tüchtigeren, wennschon in jugendlicher Begeisterung für Conring geschriebene politische Abhandlungen auf die Zeitgenossen mehr Eindruck gemacht zu haben scheinen; seine Noten zu Pufendorf's Naturrecht, zuerst Gießen 1706, haben gleichfalls weite Verbreitung gefunden

VI. Unverkennbar nimmt am wenigsten Theil an der bisher geschilderten Bewegung die Wissenschaft des Römischen Civilrechts. Bisher nicht nur leitend, sondern fast allein gepflegt, erduldet sie durch natürliches, deutsches und öffentliches Recht jetzt eine lebhafte Concurrenz, welcher sie nicht etwa durch Verjüngung ihrer Methode zu begegnen weiß. So erhebt schon 1703 der Holländer Cornelius von Eck Klage darüber, daß viele Deutsche nach Utrecht kämen, welche das jus Saxonicum hinlänglich und gelehrt inne hätten, ex jure civili aber fast nichts antworten könnten.

Immerhin wird man diese Klage wesentlich auf die holländisch-gelehrte, antiquarische Kenntniß des Römischen Rechts einschränken müssen. In seiner Funktion und Gestalt als gemeines Recht behauptet es denn doch den älteren Besitzstand; nach wie vor ist das Römische Privatrecht in diesem Sinne selbstverständlich das Hauptfach eines jeden Praktikers und des leitenden Universitätsprofessors, die Grundlage der akademischen wie der richterlichen und behördlichen Thätigkeit. Kommt doch gerade erst in dieser Zeit die Rezeption für die unteren Gerichte zum letzten Abschlusse, indem nun auch für diese Besetzung ausschließlich mit gelehrten Richtern zur Regel und damit der Rest des Schöffenthums verdrängt wird. So mag die Krone eines Baumes noch weiter sich ausdehnen, während an der Wurzel schon die Krankheit zu nagen beginnt; der Kreis des Schattens, den er wirft, vergrößert sich, aber der Stamm ist gefährdet und über kurz oder lang wird er ganz zusammenbrechen.

Der Civilist dieser Zeit ist Samuel Stryk. Dem Fortschritte keineswegs verschlossen, aber die Berechtigung jeder Neuerung peinlich abwägend; weder dem Staats-, noch dem Kirchen-, noch dem Strafrechte fremd, aber im Kerne des Denkens privatrechtlich gerichtet; dem Deutschen Recht und der Philosophie gerne Gehör gebend, aber geleitet von der überlieferten Dogmatik des Römischen Rechts: so vermittelt er zwischen der Bewegung um ihn her und der alten Jurisprudenz mit Nachdruck und Erfolg, eine weithin wirkende und maßgebende Persönlichkeit. Die wissenschaftliche Stellung der juristischen Fakultät an der neuen Brandenburgischen Universität Halle ist auf Jahrzehnte hinaus entscheidend geworden für die Entwicklung der Deutschen Rechtswissenschaft; die Physionomie dieser Fakultät aber für die Jahre 1693—1710 prägt sich am schärfsten aus in der Doppelherme Stryk und Thomasius. Der Blick des ersteren ist

nach der Vergangenheit, der Blick des anderen nach der Zukunft orientirt; aber beide sind sie untereinander fest verbunden durch gegenseitige Anerkennung und Anregung, was ja kleinere, aus dem Gegensatze der Temperamente unvermeidlich entspringende Reibungen nicht ausschließt.

Samuel Stryk ist geboren den 22. November 1640 zu Schloß Lentzen in der Priegnitz. Er besuchte die Schule zu Seehausen, das Gymnasium zu Cölln an der Spree und bezog 1655 die Universität Wittenberg, wo er vom Studium der Philosophie und der Theologie zu dem der Jurisprudenz überging. Weit größeren Einfluß als seine dortigen Lehrer, Wilhelm Leyser und Kaspar Ziegler, übte jedoch auf ihn aus sein späterer Schwiegervater Brunnemann, bei dem er seit 1661 zu Frankfurt an der Oder hörte. Dort wurde er denn auch, nach längeren ausländischen Reisen heimgekehrt, 1665 Lizentiat und Doktor der Rechte, noch in demselben Jahre außerordentlicher, 1668 ordentlicher Professor und hatte in allmählichem regelmäßigem Aufsteigen 1682 die erste Professur sowie das Ordinariat der Fakultät erlangt, als er 1690 einem Rufe nach Wittenberg folgte, wo er in die Stellung Ziegler's eintrat. Indessen ließ er sich bereits 1692 nach Brandenburg-Preußen zurückgewinnen, indem er nun an die Spitze der juristischen Fakultät zu Halle trat und dort, gleichzeitig mit den Directorialgeschäften der Universität betraut, eine umfassende Thätigkeit entfaltete. Sein Ansehen, beruhend auf dem Rufe großer Erfahrung, weiter Umsicht und wohlwollender Milde, wie auf persönlich würdevollem Auftreten, war ein solches, daß es geradezu traditionell wurde, ihn als Muster eines Lehrers aufzuführen, der mit Einem Wort bei seinen Schülern mehr ausrichtet, als alle Disziplinargesetze. Er war an der Abfassung der Hallischen Statuten wesentlich betheiligt, proklamirte am dritten Tage des Einweihungsfestes (1694) die ersten Hallischen Doktoren der Rechte, unter ihnen seinen mit einem Extraordinariate bedachten Sohn Johann Samuel, und übernahm 1695 das Prorektorat aus den Händen des ersten Hallischen Prorektors, des Theologen Johann Wilhelm Bayer. Seine weiteren Maßnahmen, vor allem die von ihm eingeführte und gepflegte Sitte der Studenten-Tische bei den Professoren, sollen mächtig zum Flore Halle's beigetragen haben. Dort ist er am 23. Juli 1710 gestorben, bis zuletzt um Vorlesungen und Spruchsachen gleich eifrig bemüht, wie um deren wissenschaftliche Vorbereitung und Verwerthung.

Als Haupt-Aufgabe hat Stryk stets den academischen Unterricht betrachtet. Mehrfach bemerkt er, Sache des Professors sei es nicht, eine Schwierigkeit an die andere zu knüpfen, sondern den Schülern die Grundzüge der Wissenschaft und das zur praktischen Anwendung Nothwendige klar zu machen; nicht Geheimlehren zu pflegen und auf das eigene überlegene Wissen stolz zu sein, sondern den Zuhörern fertige Ergebnisse mitzutheilen; nicht einzig den eigenen Ruhm zu suchen und dem Genius zu indulgiren, sondern dem Bedürfnisse zu genügen. Dem entsprechen die unerschöpflich zahlreichen Dissertationen und Disputationen, welche unter seinem Vorsitze stattfanden; dem entsprechen aber auch seine Lehrerfolge: eine ganze Schaar von Hörern zog mit ihm von Wittenberg nach Halle, allseitig pries man die Klarheit seines Vortrages, welcher nicht ein brausendes Meer, sondern ein sanftfließendes Wasser sei; und außer der großen Masse von Praktikern hat er auch eine Reihe von tüchtigen Gelehrten herangebildet. Ist, was uns berichtet wird, zutreffend, daß er von diesen seinen Schülern Ludovici besonders auf die praktischen Fächer, Ludewig auf das dem Staatsrecht so nahe verwandte Lehnrecht, J. H. Böhmer auf das Kirchenrecht hingeführt habe, so muß ihm auch der diagnostische Scharfblick des Menschenbildners in hohem Maße beigewohnt haben.

Was seine eigenen wissenschaftlichen Erzeugnisse anbetrifft, so behandelt die Mehrzahl seiner civilistischen, umfangreichen Schriften, wie sie sich regelmäßig aus einer Dissertationenreihe zusammensetzen, Fragen der unmittelbaren Rechtsanwendung, namentlich die sogenannten Cautelen bei Contracten, bei Testamenten, die richtige Auswahl der Klagen, die alltäglich auftretenden Controversen des Erbrechts u. dgl. m.; bisweilen sind seine Bücher auch nur durch einen losen Faden leicht aneinander gereihte Disputationen über verschiedene praktische Materien, wie der Tractatus de jure sensuum. Es ist leicht, diesen Werken Mangel an Tiefe vorzuwerfen, aber sie leisten genau das, was sie sollen, indem sie den Schritt des Praktikers durch das Dunkel des gemeinen Rechts mit Sicherheit hindurchgeleiten, ihn vor den verschiedensten Fallstricken warnen, ihm zugleich mannigfaches Material und Belehrung über dessen tactvolle Verwerthung bieten, dabei auch stets des Lesers Interesse reg und frisch zu halten wissen. Denn sie sind nicht bloß aus sicherer allseitiger Kenntniß des Rechts selbst, nicht bloß aus Gerichts- und Facultäts-Acten, sondern stets

zugleich aus des Verfassers frisch regsamem Geiste, „aus seinem Kopfe“ hervor geschrieben, wie Gronovius treffend im Gespräche über ihn einmal bemerkt hat.

Alles, was er auf diesem Gebiete zu sagen hatte, hat dann schließlich Stryk zusammengefaßt zu seiner großartig angelegten, bei Lebzeiten nicht mehr von ihm vollendeten, aber nach seinen Aufzeichnungen später durch seine Schüler zu Ende geführten Hauptleistung, dem Usus modernus Pandectarum, begonnen 1690, das letzte Stück des vierten Bandes erschienen 1712. Mit diesem Werke reiht sich Stryck unmittelbar an die Reihe der großen Theoretico-Praktiker, an einen Lauterbach und Struv, als das letzte und abschließende Glied dieser Kette — forensis jurisprudentiae coryphaeus, wie ihn sein Schüler Ludewig bezeichnet. Wie Lauterbach dabei die württembergischen, wie Struv die sächsischen, so vertritt Stryk die märkischen Eigenthümlichkeiten, in Reaktion namentlich gegen die durch Carpzov vorübergehend zum Siege geführte Tendenz, die kursächsische Praxis zur gemeinrechtlichen zu erheben, in erfolgreicher Wiederaufnahme des dieser Tendenz bereits durch Brunnemann bereiteten Widerstandes. Dadurch erhält Stryk's Werk indessen nur eine andere regionale Farben-Abtönung, ohne daß darin ohne weiteres ein Vorzug vor seinen Vorgängern erblickt werden könnte. Der Fortschritt liegt in der stärkeren Beeinflussung durch das Naturrecht, welches gelegentlich selbst bis zur Zersetzung romanistischer Principien vordringt; und in der Berücksichtigung des germanistischen Elements, welche auf Schilter zurückgeht. In der Vorrede zum ersten Bande handelt Stryk de usu et auctoritate juris Romani in foris Germaniae. Hier hält er zwar fest an dem von ihm selbst formulirten Satz, daß, wer sich auf Römisches Recht beruft, fundatam intentionem habe. Auch läßt er Römische Rechtssätze in Deutschland nicht durch bloßen non-usus, sondern erst durch usus contrarius untergehen. Aber die Subsidiarität des Römischen Rechts tritt doch ganz anders hervor, wird mit ganz anderem Nachdruck gehandhabt, als bei seinen Vorgängern; und vor allem: er lehrt, daß es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn der deutschen Gesetze ankommt, daß soweit wie dieser ihr Sinn auch ihre Geltung reicht, somit auch, daß sie aus sich selbst zu interpretiren sind, im Gegensatze zu der scholastisch-romanistischen Einschnürung. Und diesen Principien der Einleitung entspricht die Ausführung: unter zahlreichen

Citaten aus deutschen Rechtsquellen und mit Berufung auf Schilter wird häufig das einheimische Recht als geltendes vorgetragen. Das ist um so bedeutsamer, als keineswegs Stryk Vollständigkeit erstrebt, sondern mit Auswahl nur die Punkte bespricht, über welche er besonders zu handeln wünscht; so sieht man, wie er das Deutsche Recht nicht etwa nur widerwillig anerkennt, soweit er nicht umhin kann, sondern ihm Sympathie entgegenbringt. So wird uns auch berichtet, daß er jedes Mal mit Vergnügen wahrnahm, wenn Jemand in der Facultät aus der alten und mittleren Zeit des Deutschen Rechts etwas vorzubringen wußte, und dann nur zu bedauern pflegte, daß die Jahre seines Studiums noch nicht in die Zeit gefallen seien, wo man sich um die Deutschen Gesetze soviel Mühe gegeben habe. Offenbar gewährt diese Aeußerung zugleich einen treffenden Ueberblick über diesen Gang der Entwicklung, dem es entspricht, wenn von den beiden anti-römischen Strömungen die naturrechtliche bei Stryk schon tiefer gedrungen ist. Wegen der naturrechtlichen Einfachheit erklärt Stryk sich gegen die Römischen Lehren von den Contracten, vom Erbrecht, von den Klagen; aber es gibt ihm das Naturrecht auch ein Mittel an Hand gegen die fürstliche Allmacht, wie wenn er sich mit Entschiedenheit ausspricht gegen die von dem radicalen Absolutisten Johann Friedrich Horn dem Herrscher zugebilligte Macht-Vollkommenheit, die unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleichzustellen: das würde gegen die natürlichen Gesetze verstoßen, an welche auch der Herrscher gebunden ist.

Stryk's privatrechtlicher Standpunkt dürfte hiermit im Allgemeinen gekennzeichnet sein. Im Staatsrecht sind seine Anschauungen bedeutsam geworden nur für die Frage nach der Stellung der Gemeinden in den Territorien. Indem er nämlich hier rein atomistisch verfährt, die Bürgerschaft mit der Summe der einzelnen Bürger gleichsetzt, den Gemeinden als solchen bloß private, gar keine öffentliche Persönlichkeit beilegt, erscheint er als Haupt der Schule, welche alle Zwischenbildungen zwischen Staat und Einzelnen zu Gunsten der Staatsallmacht zerstört. — Von dem reinen kanonischen Recht und seiner Anwendbarkeit in Deutschland denkt Stryk gering, wennschon er Corvin's aphoristisches Lehrbuch seiner Lesbarkeit halber herausgegeben hat, aber mit Verzicht auf alle Polemik gegen des Autors papistischen Standpunkt, wie z. B. Ziegler eine solche zu Lancelotti zugefügt hatte. — Stärkeren Nachdruck legt unser Autor natürlich

auf das protestantische Kirchenrecht. Die landesherrliche Kirchengewalt desselben führt er zurück nicht auf die Territorialhoheit, denn sonst hätten die Fürsten sie in ihren Territorien nur soweit, wie der Kaiser sie im Reiche hat; ebensowenig auf Rückfall („Revolution"), denn sie habe zu katholischen Zeiten den Fürsten nie zugestanden; sondern auf Erwerb durch Staatsverträge und Reichsgesetze, namentlich durch den Religionsfrieden. Die den Landesherren hierdurch erworbene Gewalt aber ist so umfassend, daß sie ihnen gewährt nicht nur, wie meist gelehrt wird, die Rechte, die in katholischen Landen dem Bischofe zustehen, sondern selbst die dort dem Papste zustehenden Befugnisse. Damit sind die protestantischen Kirchen der Staatsgewalt ebenso vollständig preisgegeben, wie die Stadt- und Landgemeinden, beides recht im Geiste des 18. Jahrhunderts, wennschon Stryk die Folgen nur mit Vorsicht zieht. Die Kirchenhoheit des Fürsten dient ihm besonders zur Ermöglichung confessioneller Toleranz, etwa in der Art Brunnemann's und Pufendorf's, wie bei letzterem im Sinne der brandenburgischen Landesverwaltung, im Einklang mit der freieren Richtung der Anfänge des Pietismus, wie Halle als Vertreterin desselben gegen die kursächsische Orthodoxie gegründet war und wie selbst Stryk sich dafür gelegentlich auf Spener beruft. Deshalb hat Stryk denn auch seine Ausgabe von Brunnemann's Jus ecclesiasticum, in deren Zusätzen er vielfach solche Ideen ausführt, dem Großen Kurfürsten gewidmet; in Widmung und Vorwort nimmt er dessen Schutz in Anspruch gegen Anfeindungen Seitens solcher Theologen, welche sich fortwährend bloß mit Controversen und Elenchus beschäftigen, unbekümmert um das Seelenheil und um schlichte Frömmigkeit, unbotmäßig gegen die Obrigkeit selbst in lediglich äußerlichen Cerimonialangelegenheiten.

Humane Gesinnung und Kühnheit im Kampfe gegen orthodoxe Scholastik bewährt Stryk auch sonst, am meisten in seinem Vorgehen gegen das Unwesen der Hexenprocesse. Nicht sowohl die Möglichkeit dieses Delictes selbst ist es, die er leugnet, sondern vielmehr die Beweisbarkeit. Und auch diese Leugnung formulirt er nicht ausdrücklich, sondern nur so, daß er bei jedem einzelnen Beweismittel dessen Unzuverlässigkeit darthut. Vor allem gilt dies für das wesentlichste derselben, das Zeugniß anderer Hexen, welches fundamental ist auch insofern, als ohne durch solches schwer belastet zu sein, eigentlich Niemand gefoltert werden soll; wie aber soll ein solches

Zeugniß jemals glaubhaft sein? Ist doch kein Zeugniß glaubhaft, als dasjenige, welches auf zuverlässiger sinnlicher Wahrnehmung des Zeugen beruht; damit seine sinnliche Wahrnehmung zuverlässig sei, muß das Sinnesorgan gesund und durch die umgebenden Umstände jede Sinnestäuschung ausgeschlossen sein; nun lehrt aber Carpzov selbst, daß der Teufel die Sinne der Menschen, vor allem der Hexen, täusche, ihnen Vorhandenes entrücke, nicht Vorhandenes vorspiegele; welche Gewähr haben wir also für die Richtigkeit der Hexenaussagen? Wenn sie bekunden, ein Weib sei auf dem Hexentanzplatz gesehen worden, das der Mann über Nacht bei sich gehabt zu haben bezeugt — woher sollen wir wissen, ob das Weib auf dem Brocken war und an seiner Statt ein Kakodämon beim Ehemann; oder ob nicht vielmehr der Kakodämon bei seinem Herrn und Meister war, das Weib bei seinem Ehemann? Nimmt man hinzu, daß Stryk mehrfach davor warnt, den einer wahnsinnigen Phantasie und den Qualen der Tortur entsprungenen Selbstgeständnissen Glauben zu schenken; daß er auf die absolute Unzulänglichkeit anderer Indicien hinweist; und daß er endlich jede Gelegenheit wahrnimmt, um dem Richter die schwere Verantwortlichkeit vor Augen zu rücken, die er durch Verurtheilung ohne zwingend schlüssigen Beweis auf sich nehmen würde: so ist der Kreis geschlossen, es bleibt kaum noch ein Fall übrig, in welchem auf Hexerei erkannt werden könnte. — Unnöthig zu bemerken, daß Stryk durch diesen Beweisumweg nicht nur für seine persönliche Sicherheit sorgte, sondern auch der Sache diente: diesen processual-juristischen Ausführungen konnte kein Jurist sich vollständig verschließen. Andere mögen auf diesem Gebiete mehr Muth, wieder andere stärkere Unbefangenheit des der Zeit vorauseilenden Urtheils bethätigt haben, Stryk ist es doch zweifellos, dessen gewaltige Autorität zum ersten Male in juristischen Kreisen mit durchschlagendem Erfolg gegen die Hexenverfolgungen gewirkt hat. Ebenso wie Stryk es ist, aus dessen mündlicher Anregung, gelegentlich eines zum Spruche nach Halle gesandten Falles, Christian Thomasius den Anlaß entnahm, diesen Kampf in die weiteren Kreise der Oeffentlichkeit zu tragen.

Drittes Kapitel.

Christian Thomasius.

I. Thomasius in Leipzig. — II. Thomasius in Halle. — III. Beurtheilung.

I. Christian Thomasius ist geboren zu Leipzig am 1. Januar 1655. Hochbeanlagt durcheilte der Jüngling rasch die Vorstufen, und fand so Muße, sich auf der Universität zunächst in den verschiedensten Fächern, der Physik, Mathematik, Geschichte umzusehen; während er sich eindringender mit Philosophie befaßte. Außer Metaphysik bei Alberti und Politik bei Otto Menke hörte er seines Vaters Jakob Vorlesungen über Hugo Grotius und zog zu des letzteren tieferem Verständniß Osiander's theologischen, Boecler's philologisch-historischen, Ziegler's juristischen Commentar zu. Eben damals erschien Pufendorf's Jus naturae et gentium; nicht nur die Vollständigkeit desselben fesselte den jungen Magister der Philosophie, sondern namentlich die principielle Grundlegung. Wußte er doch der Logik derselben nichts entgegenzusetzen, während ihm ihre Verkehrtheit feststand in Folge der Verurtheilung, welche die Leipziger Orthodoxie darüber aussprach. Zu stark lag er damals noch im Banne der Tradition und der Erziehung, um mit ihren Lehren bei diesem Conflict zu brechen; einstweilen zweifelte er lieber an seiner Verstandeskraft, als an der Ueberlieferung; aber bereits mit der ausgesprochenen Absicht, diese naturrechtliche Schwierigkeit zu bewältigen, wandte er sich nunmehr zu dem Fachstudium der Jurisprudenz. Die Grundlage desselben legte er noch in Leipzig, dann bezog er 1675 Frankfurt a. d. Oder, wo zwei Männer von dem Rufe eines Rhetius und Stryk wirkten. Selbst von deren Unterricht nicht voll

befriedigt, ging er alsbald dazu über, lehrend zu lernen, indem er juristische Privatvorlesungen hielt, bei welchen er sich bereits bemüht haben will, positives und natürliches Recht zu verbinden, ersteres durch letzteres zu verbessern. Nachdem er am 18. October 1678 pro licentia disputirt hatte, wurde er 1679 zum Doctor der Rechte promovirt.

In diese Frankfurter Jahre fällt die große Krisis von Thomasius' innerem Leben. Schriften der Gegner Pufendorf's hatten ihn zunächst befriedigt und zu ruhigem Verharren in den alten Geleisen bewogen; sie schienen ihm das zu leisten, was er selbst nicht vermocht hatte, die Widerlegung der Pufendorf'schen Ketzereien. Da schlug in diese Anschauung mit der Gewalt freier Sprache, entrüsteter Satyre, sittlichen Ernstes und logischer Klarheit hinein Pufendorf's Apologia. Ihr widerstand Thomasius nicht; und da wurde ihm mit einem Male klar, auf wie ungenügender Grundlage er sich bisher bewegt hatte: sein Verstand, an dem er bisher gezweifelt hatte, weil er ihn zu den von seiner Umgebung verworfenen Ansichten führte, hatte Recht behalten; alles, was man ihm dagegen gesagt, gepredigt, als Heilswahrheit gepriesen hatte, zeigte sich als eitel Irrthum; alles, was man ihn gelehrt hatte, lag wüst um ihn her, ein wirres Chaos positiver Kenntnißbrocken; aus diesem elementaren Erlebniß entsprang der feste Entschluß, fortab sich nur noch auf den eignen Verstand zu verlassen, diesen als Maßstab an alle Dinge zu legen, sich durch keine noch so gefestigte Schulmeinung, durch keine noch so alte Ueberlieferung, durch kein noch so tief gewurzeltes Vorurtheil bestimmen zu lassen. — Das Vorurtheil, das Präjudiz ist seitdem der böse Traum, den von sich abzuwälzen, der Feind, den zu suchen und zu bekämpfen er fortwährend bemüht ist. Damit hat sein Leben seinen Zweck, sein Geist feste Richtung bekommen; von allen Seiten strömen ihm nun Anregungen, Gedanken, Ausführungen zu, das Vorurtheil auf allen Gebieten zu verfolgen, in alle Schlupfwinkel hinein, mündlich und schriftlich, lateinisch und deutsch, in sprudelnder Fruchtbarkeit. Als der wohlbeanlagte und wohlerzogene Leipziger Professorensohn und Professuranwärter war er in Frankfurt eingezogen; als der Christian Thomasius unserer Kulturgeschichte, als Rationalist und Aufklärer verließ er es, kampfbereit und siegvertrauend.

Kein Wunder, daß Thomasius in einer seiner ersten Vorlesungen zu Leipzig den anfangs entsetzten, dann aber mitgerissenen Zuhörern

Pufendorf vorführte. Er hat später diese Vorlesungen in Buchform herausgegeben; das Werk hat zur Verbreitung der Pufendorf'schen Ansichten in Deutschland nicht wenig beigetragen, besitzt jedoch eine selbständige Bedeutung nicht.

Persönlich Bezeichnenderes findet sich an anderen Stellen von Thomasius' ersten Schriften. Da wird schon in einer Vorrede vom September 1682 der Angriff auf den scholastischen Aristotelismus eröffnet, und ein Autor deshalb gelobt, weil er die Spuren des sächsischen und modernen Rechts mit willigem Entgegenkommen verfolgt habe. Ein anderes Vorwort vom August 1684 zeigt die ersten Aeußerungen selbständigen Nachdenkens über Methodik des juristischen Studiums; der Jurist habe heutzutage, heißt es da, außer dem früher allein studirten Civilrecht noch Natur- und positives göttliches Recht, ferner Lehns-, Kirchen- und Staatsrecht zu erlernen; all dies bei nicht mehr fünfjähriger, sondern zu drei Jahren verkürzter Studiendauer; da bleibe nichts übrig, als Zeit beim civilrechtlichen Curs zu gewinnen, hier lediglich die wesentlichen Fundamente auf Universitäten zu legen, eindringendere Kenntnißnahme der Praxis zu überlassen; schon wird zu diesem Behufe die Lehrart nach Positionen empfohlen.

Immerhin, bei aller reformatorischen Richtung, befleißigen sich diese Ausführungen noch großer Vorsicht. Als aber Thomasius' Vater, dessen zügelnder Einfluß bis dahin unverkennbar, im Jahre 1684 gestorben war, änderten sich die Dinge.

Im Jahre 1685 erschien die Dissertation de crimine bigamiae; sie giebt zu, daß nach der zu solcher Verwendung bequemen „lex divina positiva" die Bigamie untersagt und ein Verbrechen ist; aber für das reine Naturrecht schließt sie sich, über Pufendorf hinausgehend, der extremen Ansicht an, nach welcher aus der natürlichen Betrachtung ein Verbot der Bigamie nicht zu gewinnen ist. Erst nachdem sie dies ausführlich und schroff begründet hat, geht sie zur Behandlung der positiven Strafrechte über. Womöglich noch mehr Anstoß erregte es, als Thomasius im Jahre 1687 dazu vorging, zum Besuche seiner Vorlesungen durch Anschlag eines deutschen Programmes an das schwarze Brett der Universität aufzufordern. „Discurs, welchergestalt man denen Frantzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen soll", so nennt sich die Schrift. Ihre doppelte Tendenz ist bemerkenswerth. Einerseits Nachahmung der

Franzosen, andererseits das Anschlagen der patriotischen Seite: zum ersten Male redet ein solcher Anschlag deutsch statt lateinisch, auch inhaltlich giebt er kräftig die Klagen derjenigen wieder, welche Einführung fremden Wesens in Deutschland verurtheilen; wie verhält sich dies zu einander? Der Widerspruch löst sich, wenn man bedenkt, daß es Thomasius vor Allem darauf ankömmt, gegen das steife, weltfremde, scholastisch-verzopfte Wesen damaligen deutschen Gelehrtenthums zu wirken. Nur unter dem geistigen Druck, in der dumpfen Schwüle der Abgeschlossenheit gedieh dieser Pedantismus; den Horizont zu erweitern, an Stelle der verzagten Kopfhängerei selbstbewußte Freudigkeit zu setzen, Lebenskenntniß, Lebensgenuß, Lebensvertrauen, Lebensweisheit zu predigen, das ist der Vorsatz; practische Anschauung und Wissenschaft, offener Sinn für alles Schöne und eifriger Fleiß für alles Wissenswerthe, Werthung des eignen und des fremden Wesens sollen verbunden werden. Wird es so Licht, so werden die im Dunkeln hausenden Wärwölfe der Vorurtheile alsbald verschwunden sein. Deshalb bricht Thomasius mit der lateinischen Gelehrtensprache, in welcher man nur durch hohle und überlieferte Formeln unnatürlich und schief denken und sich ausdrücken kann; an ihre Stelle setzt er ein noch ungefüges, aber kräftiges Deutsch, welches er in späteren Schriften immer besser zu meistern lernt. Deshalb aber auch weist er empfehlend nach Frankreich hin. Der Franzose zeigt ihm nicht nur, wie man sich frisiren und kleiden, nähren und bewegen soll, Dinge übrigens, welche er im frischen Wohlgefühl jugendlicher Sinnlichkeit keineswegs verachtet; sondern vor allem, wie man Anstand und Freimuth, Welt und Wissenschaft verbindet. Nicht an die verwöhnten und eitlen Hofschranzen unserer Vorstellung denkt er, wenn er vom „parfait galant'homme“ redet; sondern an das französische Ideal eines feingebildeten, überall zum Kern des Wissens vorgedrungenen, geschmackvollen, vorurtheilsfreien, stets heiter-höflichen Weltmannes von vornehmer Erziehung. Auf ein so gebildetes Publicum wirkten Pascal, Bayle, Fontenelle in Frankreich, Locke und Toland in England. Ein solches Publicum sich zu erziehen, unter Benutzung der vom Auslande gebotenen Bildungsmittel, erstrebte Thomasius. Jedoch nicht um blinde Nachahmung handelt es sich ihm, sondern um Nacheiferung; der Ton im Titel des Discurses liegt auf der Art der Nachahmung, auf dem Worte: „Welchergestalt“; sonst ginge ja das wiederum verloren, was

als das Höchste geschätzt wird, die Natürlichkeit. — Zuversicht in den natürlichen Verstand, Vorrang des natürlichen Rechts, Beachtung aller natürlichen Triebe, das ist hier schon, wie zum Schlusse des 18. Jahrhunderts, das Stichwort der Aufklärung: so sehr liegt die letzte Entwicklung bereits in den ersten Ansätzen vorgebildet. Dagegen tragen des Thomasius staatsrechtliche Ueberzeugungen, wie er sie damals im Anschlusse an Pufendorf's Lehre von den feudis oblatis entwickelte, deutlich die Prägung der ersten Aufklärungs-Periode an der Stirne, indem sie den Territorialherren möglichst weitgehende Souveränität beilegen.

Mit jenem „Discurs" lud Thomasius ein zu Vorlesungen über des Spaniers Grazian „Grundregeln, vernünftig, klug und artig zu leben". Zu einer neuen deutschen Schrift gab dann Veranlassung die Ankündigung der Collegien für das Wintersemester 1688; die scharfe Kritik dieses Programms trifft, außer vielen anderen Gebieten, auch die Rechtswissenschaft, deren Mängel nach Fächern besprochen werden. Das Naturrecht und mehr noch das jus divinum commune positivum liegen im Argen, da sie meist gering geschätzt werden, ja vielfach eigner Professuren ermangeln, so daß sie in der Hand von Philosophen oder anderen Leuten sind, „die von der Jurisprudenz so viel wissen, als die Juristen vom Goldmachen verstehen". Desto emsiger wird das Recht der bürgerlichen Streitigkeiten betrieben. Trotzdem leidet dieses an nicht weniger schweren Mängeln, nicht nur in der Praxis, wo die schlechte Justizpflege aller Heilmittel spottet, sondern auch in der Theorie. Ist doch das ganze Römische Recht während seiner ganzen Geschichte reich an Unvollkommenheiten, deren Thomasius sofort 30 probeweise aufzählt; sollte er alle anführen, so würde aus dieser kleinen Gelegenheitsschrift ein dickes Buch. Immerhin wolle er versuchen, denjenigen, welche ein Colleg über Institutionen bei ihm hören, etwas klarere Begriffe beizubringen. Er wolle in diesem Colleg 1. die Defecte der Privatrechtsgelehrsamkeit einige Wochen hindurch klarstellen; 2. die Institutionen von Titel zu Titel durchgehen und bei jedem Titel die „vielfältigen Schnitzer und Thorheiten" der Autoren anmerken; 3. die Mängel durch klare Definitionen und Divisionen zu heben versuchen; 4. bei jedem Titel von dessen usu practico reden und die dabei hergebrachten quaestiones inutiles rügen; 5. bisweilen auch Ergänzungen aus Pandekten oder Novellen beibringen; 6. die dunklen

Stellen nach bestem Wissen aus der Geschichte der römischen Alterthümer erläutern; 7. diese seine Methode mit der sonst üblichen vergleichen und schließlich 8. einiges über neuere Vorschläge zur Rechtsverbesserung bemerken. Vorweggenommene Bemerkungen über diesen letzten Punkt zielen offenbar auf Leibnitz' Nova methodus, deren praktische Undurchführbarkeit Thomasius richtig kennzeichnet. Statt ihrer verweist Thomasius auf die Nothwendigkeit praktischer Uebung, hier wie auf den Gebieten der Ethik und der Logik: aus der theoretischen Betrachtung lerne ein junger Mann eben so wenig Tugend, Verstand und Recht zu üben, wie etwa zu tanzen aus einem beschreibenden Vortrage über die verschiedenen Tänze; die für die Erlernung solcher Körperfertigkeiten von jeher übliche praktische Methode auf die Unterweisung zu geistigen Fertigkeiten analog zu übertragen, sei bisher auf's Traurigste versäumt worden.

Dieselben Gedankenfäden spinnt weiter ein Programm vom 10. Juni 1689 unter dem Titel: „Christian Thomas eröffnet der studirenden Jugend einen Vorschlag, wie er einen jungen Menschen, der sich ernstlich fürgesetzt, Gott und der Welt dermaleins in vita civili rechtschaffen zu dienen, und als ein honnet und galant'homme zu leben, binnen dreyer Jahre Frist in der Philosophie und singulis jurisprudentiae partibus zu informiren gesonnen sei." Er will dazu während dieser 3 Jahre täglich 2 Stunden verwenden; als Schüler denkt er sich, auch bei dem philosophischen Theile des Cursus, bloß Juristen; dies vorausgesetzt, entwirft er folgendes Programm: Beginnen werde er mit einigen Grundregeln zum Raisonniren, nach Anleitung der Einleitung in seine Philosophia Aulica, wobei zugleich der Verstand von den Vorurtheilen gesäubert werde. Sodann will er sich „zu dem rechten Auge der Wissenschaften, der Historie", wenden und weltliche, kirchliche, sowie Geschichte der Philosophie traktiren. Dann gelangt die praktische Philosophie an die Reihe, Ethik mit Einschluß des Naturrechts und mit besonderer Betonung der Lehre von den Affecten und von den Hülfsmitteln guter Erziehung; Politik mit Ausführungen über Nutzen, Aufgabe, Verwaltung des Staates, wobei das Versprechen nicht fehlt, speciell zu handeln „von dem Nutzen und unsäglichen Schaden, der dem Staat von gottesfürchtiger und gottloser Clerisey zuwachse"; hieran schließt sich ein Anhang über die Politik der Privaten im täglichen Leben, wie man der Andern Affekten ausforsche, wie man sich klug zu benehmen, zu conversiren, aus allem

seinen Nutzen zu ziehen habe; endlich Oeconomie, mit Bemerkungen darüber, wie man sich ehrlich ein Vermögen zu verdienen und zu erhalten, auch wie man es ohne Geiz noch Verschwendung zu nutzen habe. Die Lehren vom „decorum“ und von der „ars oratoria“ schließen diese Propädeutik des Juristen, der nun erst zu seiner Fachwissenschaft geführt wird. Zwar sind die Justinianischen Institutionen ein abgeschmacktes und einfältiges Buch; aber es soll die einleitende juristische Vorlesung auch nur diesen Namen beibehalten, thatsächlich frei von jenen das Privatrecht ganz in Definitionen und Axiomen proponieren, die heutzutage unpraktischen Materien nur gleichsam per indicem anzeigen, die selten vorkommenden ganz kurz, die täglich gebrauchten ausführlicher behandeln, an Stelle des Tractats de actionibus aber einen Grundriß des dermaligen Civil- und Strafprocesses geben. Es folgt das Feudalrecht, das öffentliche Recht, für welches auf historische Grundlage zu bauen ist, und, als Ende des ganzen Cursus, das äußerst wichtige, von den protestantischen Juristen nur zu sehr vernachlässigte Kirchenrecht; bei diesem wird Brunnemann dem Carpzov, beiden aber Ziegler vorgezogen. Wie ernst Thomasius es nimmt mit der damit überall zu verbindenden Rechts- und Literaturgeschichte zeigt sein offener Brief vom 7. October 1689, ad fautores Jurisprudentiae atque Historiae de nova editione operum Francisci Balduini. Zu diesem Schriftsteller zieht den Thomasius eben die tiefe Geschichtsauffassung und fortwährende Geschichtsberücksichtigung hin. Das sind die Pläne, durch deren Ausführung Thomasius zeigen will, daß er nicht nur, wie er bisher gethan, einzureißen (auszumisten, so heißt er selbst es derbe genug), sondern auch aufzubauen verstehe, und zwar nicht mittelst weit aussehender und kostspieliger Vorschläge an hohe Herrn, sondern aus eigener Kraft, im Maße seines privaten Könnens. Daß er damit seine Kraft nicht überschätzte, sollte er bald, in Halle, zu beweisen in die Lage kommen.

Thomasius hatte bisher alles gethan, um sich in Leipzig verhaßt zu machen. Von der Tracht und Sprache ab, deren er sich bediente, bis zu seinen Angriffen gegen Unterrichtsmethode, Aristotelismus, Concordienformel und selbst gegen einzelne Professoren persönlich war sein ganzes Wesen und Treiben ein Schlag in's Gesicht der bestehenden Universitäts-Ordnung. Am schärfsten und lautesten hatten diese seine Polemik vertreten seine deutschen Monatsschriften, wie sie in diesen beiden Jahren unter vielfach wechselndem Titel, aber mit

Stellen nach bestem Wissen aus der Geschichte der römischen Alterthümer erläutern; 7. diese seine Methode mit der sonst üblichen vergleichen und schließlich 8. einiges über neuere Vorschläge zur Rechtsverbesserung bemerken. Vorweggenommene Bemerkungen über diesen letzten Punkt zielen offenbar auf Leibnitz' Nova methodus, deren praktische Undurchführbarkeit Thomasius richtig kennzeichnet. Statt ihrer verweist Thomasius auf die Nothwendigkeit praktischer Uebung, hier wie auf den Gebieten der Ethik und der Logik: aus der theoretischen Betrachtung lerne ein junger Mann eben so wenig Tugend, Verstand und Recht zu üben, wie etwa zu tanzen aus einem beschreibenden Vortrage über die verschiedenen Tänze; die für die Erlernung solcher Körperfertigkeiten von jeher übliche praktische Methode auf die Unterweisung zu geistigen Fertigkeiten analog zu übertragen, sei bisher auf's Traurigste versäumt worden.

Dieselben Gedankenfäden spinnt weiter ein Programm vom 10. Juni 1689 unter dem Titel: „Christian Thomas eröffnet der studirenden Jugend einen Vorschlag, wie er einen jungen Menschen, der sich ernstlich fürgesetzt, Gott und der Welt dermaleins in vita civili rechtschaffen zu dienen, und als ein honnet und galant'homme zu leben, binnen dreyer Jahre Frist in der Philosophie und singulis jurisprudentiae partibus zu informiren gesonnen sei." Er will dazu während dieser 3 Jahre täglich 2 Stunden verwenden; als Schüler denkt er sich, auch bei dem philosophischen Theile des Cursus, bloß Juristen; dies vorausgesetzt, entwirft er folgendes Programm: Beginnen werde er mit einigen Grundregeln zum Raisonniren, nach Anleitung der Einleitung in seine Philosophia Aulica, wobei zugleich der Verstand von den Vorurtheilen gesäubert werde. Sodann will er sich „zu dem rechten Auge der Wissenschaften, der Historie", wenden und weltliche, kirchliche, sowie Geschichte der Philosophie traktiren. Dann gelangt die praktische Philosophie an die Reihe, Ethik mit Einschluß des Naturrechts und mit besonderer Betonung der Lehre von den Affecten und von den Hülfsmitteln guter Erziehung; Politik mit Ausführungen über Nutzen, Aufgabe, Verwaltung des Staates, wobei das Versprechen nicht fehlt, speciell zu handeln „von dem Nutzen und unsäglichen Schaden, der dem Staat von gottesfürchtiger und gottloser Clerisey zuwachse"; hieran schließt sich ein Anhang über die Politik der Privaten im täglichen Leben, wie man der Andern Affekten ausforsche, wie man sich klug zu benehmen, zu conversiren, aus allem

seinen Nutzen zu ziehen habe; endlich Oeconomie, mit Bemerkungen darüber, wie man sich ehrlich ein Vermögen zu verdienen und zu erhalten, auch wie man es ohne Geiz noch Verschwendung zu nutzen habe. Die Lehren vom „decorum" und von der „ars oratoria" schließen diese Propädeutik des Juristen, der nun erst zu seiner Fachwissenschaft geführt wird. Zwar sind die Justinianischen Institutionen ein abgeschmacktes und einfältiges Buch; aber es soll die einleitende juristische Vorlesung auch nur diesen Namen beibehalten, thatsächlich frei von jenen das Privatrecht ganz in Definitionen und Axiomen proponieren, die heutzutage unpraktischen Materien nur gleichsam per indicem anzeigen, die selten vorkommenden ganz kurz, die täglich gebrauchten ausführlicher behandeln, an Stelle des Tractats de actionibus aber einen Grundriß des dermaligen Civil- und Strafprocesses geben. Es folgt das Feudalrecht, das öffentliche Recht, für welches auf historische Grundlage zu bauen ist, und, als Ende des ganzen Cursus, das äußerst wichtige, von den protestantischen Juristen nur zu sehr vernachlässigte Kirchenrecht; bei diesem wird Brunnemann dem Carpzov, beiden aber Ziegler vorgezogen. Wie ernst Thomasius es nimmt mit der damit überall zu verbindenden Rechts- und Literaturgeschichte zeigt sein offener Brief vom 7. October 1689, ad fautores Jurisprudentiae atque Historiae de nova editione operum Francisci Balduini. Zu diesem Schriftsteller zieht den Thomasius eben die tiefe Geschichtsauffassung und fortwährende Geschichtsberücksichtigung hin. Das sind die Pläne, durch deren Ausführung Thomasius zeigen will, daß er nicht nur, wie er bisher gethan, einzureißen (auszumisten, so heißt er selbst es derbe genug), sondern auch aufzubauen verstehe, und zwar nicht mittelst weit aussehender und kostspieliger Vorschläge an hohe Herrn, sondern aus eigener Kraft, im Maße seines privaten Könnens. Daß er damit seine Kraft nicht überschätzte, sollte er bald, in Halle, zu beweisen in die Lage kommen.

Thomasius hatte bisher alles gethan, um sich in Leipzig verhaßt zu machen. Von der Tracht und Sprache ab, deren er sich bediente, bis zu seinen Angriffen gegen Unterrichtsmethode, Aristotelismus, Concordienformel und selbst gegen einzelne Professoren persönlich war sein ganzes Wesen und Treiben ein Schlag in's Gesicht der bestehenden Universitäts-Ordnung. Am schärfsten und lautesten hatten diese seine Polemik vertreten seine deutschen Monatsschriften, wie sie in diesen beiden Jahren unter vielfach wechselndem Titel, aber mit

Stellen nach bestem Wissen aus der Geschichte der römischen Alterthümer erläutern; 7. diese seine Methode mit der sonst üblichen vergleichen und schließlich 8. einiges über neuere Vorschläge zur Rechtsverbesserung bemerken. Vorweggenommene Bemerkungen über diesen letzten Punkt zielen offenbar auf Leibnitz' Nova methodus, deren praktische Undurchführbarkeit Thomasius richtig kennzeichnet. Statt ihrer verweist Thomasius auf die Nothwendigkeit praktischer Uebung, hier wie auf den Gebieten der Ethik und der Logik: aus der theoretischen Betrachtung lerne ein junger Mann eben so wenig Tugend, Verstand und Recht zu üben, wie etwa zu tanzen aus einem beschreibenden Vortrage über die verschiedenen Tänze; die für die Erlernung solcher Körperfertigkeiten von jeher übliche praktische Methode auf die Unterweisung zu geistigen Fertigkeiten analog zu übertragen, sei bisher auf's Traurigste versäumt worden.

Dieselben Gedankenfäden spinnt weiter ein Programm vom 10. Juni 1689 unter dem Titel: „Christian Thomas eröffnet der studirenden Jugend einen Vorschlag, wie er einen jungen Menschen, der sich ernstlich fürgesetzt, Gott und der Welt dermaleins in vita civili rechtschaffen zu dienen, und als ein honnet und galant'homme zu leben, binnen dreyer Jahre Frist in der Philosophie und singulis jurisprudentiae partibus zu informiren gesonnen sei." Er will dazu während dieser 3 Jahre täglich 2 Stunden verwenden; als Schüler denkt er sich, auch bei dem philosophischen Theile des Cursus, bloß Juristen; dies vorausgesetzt, entwirft er folgendes Programm: Beginnen werde er mit einigen Grundregeln zum Raisonniren, nach Anleitung der Einleitung in seine Philosophia Aulica, wobei zugleich der Verstand von den Vorurtheilen gesäubert werde. Sodann will er sich „zu dem rechten Auge der Wissenschaften, der Historie", wenden und weltliche, kirchliche, sowie Geschichte der Philosophie traktiren. Dann gelangt die praktische Philosophie an die Reihe, Ethik mit Einschluß des Naturrechts und mit besonderer Betonung der Lehre von den Affecten und von den Hülfsmitteln guter Erziehung; Politik mit Ausführungen über Nutzen, Aufgabe, Verwaltung des Staates, wobei das Versprechen nicht fehlt, speciell zu handeln „von dem Nutzen und unsäglichen Schaden, der dem Staat von gottesfürchtiger und gottloser Clerisey zuwachse"; hieran schließt sich ein Anhang über die Politik der Privaten im täglichen Leben, wie man der Andern Affekten ausforsche, wie man sich klug zu benehmen, zu conversiren, aus allem

seinen Nutzen zu ziehen habe; endlich Oeconomie, mit Bemerkungen darüber, wie man sich ehrlich ein Vermögen zu verdienen und zu erhalten, auch wie man es ohne Geiz noch Verschwendung zu nutzen habe. Die Lehren vom „decorum“ und von der „ars oratoria“ schließen diese Propädeutik des Juristen, der nun erst zu seiner Fachwissenschaft geführt wird. Zwar sind die Justinianischen Institutionen ein abgeschmacktes und einfältiges Buch; aber es soll die einleitende juristische Vorlesung auch nur diesen Namen beibehalten, thatsächlich frei von jenen das Privatrecht ganz in Definitionen und Axiomen proponieren, die heutzutage unpraktischen Materien nur gleichsam per indicem anzeigen, die selten vorkommenden ganz kurz, die täglich gebrauchten ausführlicher behandeln, an Stelle des Tractats de actionibus aber einen Grundriß des dermaligen Civil- und Strafprocesses geben. Es folgt das Feudalrecht, das öffentliche Recht, für welches auf historische Grundlage zu bauen ist, und, als Ende des ganzen Cursus, das äußerst wichtige, von den protestantischen Juristen nur zu sehr vernachlässigte Kirchenrecht; bei diesem wird Brunnemann dem Carpzov, beiden aber Ziegler vorgezogen. Wie ernst Thomasius es nimmt mit der damit überall zu verbindenden Rechts- und Literaturgeschichte zeigt sein offener Brief vom 7. October 1689, ad fautores Jurisprudentiae atque Historiae de nova editione operum Francisci Balduini. Zu diesem Schriftsteller zieht den Thomasius eben die tiefe Geschichtsauffassung und fortwährende Geschichtsberücksichtigung hin. Das sind die Pläne, durch deren Ausführung Thomasius zeigen will, daß er nicht nur, wie er bisher gethan, einzureißen (auszumisten, so heißt er selbst es derbe genug), sondern auch aufzubauen verstehe, und zwar nicht mittelst weit aussehender und kostspieliger Vorschläge an hohe Herrn, sondern aus eigener Kraft, im Maße seines privaten Könnens. Daß er damit seine Kraft nicht überschätzte, sollte er bald, in Halle, zu beweisen in die Lage kommen.

Thomasius hatte bisher alles gethan, um sich in Leipzig verhaßt zu machen. Von der Tracht und Sprache ab, deren er sich bediente, bis zu seinen Angriffen gegen Unterrichtsmethode, Aristotelismus, Concordienformel und selbst gegen einzelne Professoren persönlich war sein ganzes Wesen und Treiben ein Schlag in's Gesicht der bestehenden Universitäts-Ordnung. Am schärfsten und lautesten hatten diese seine Polemik vertreten seine deutschen Monatsschriften, wie sie in diesen beiden Jahren unter vielfach wechselndem Titel, aber mit

stets gleichem Inhalt und Erfolg erschienen waren. Sie bilden wohl dasjenige seiner Werke, welches in weitesten Kreisen bekannt geworden ist, berühren aber wenig Juristisches. Die vielen Streitigkeiten, welche sich an alle diese Thomasischen Schriften und Vorträge knüpften, mußten schließlich seine Stellung in Leipzig unhaltbar machen. Dort war, nachdem er sich mit aller Welt überworfen hatte, nachdem auf vielseitige und fortgesetzte Klagen auch scharfe obrigkeitliche Maßregeln gegen sein Wirken in Wort und Schrift ergriffen worden waren, nicht mehr seines Bleibens; so verließ er (die durch ihn selbst aufgebrachten, vielfach noch herrschenden Anschauungen von einer eigentlichen „Vertreibung" und „Flucht" sind übertrieben) am 18. März 1690 die Vaterstadt, wurde in Berlin, wo er sich gute Beziehungen vorzubereiten gewußt hatte, wohl aufgenommen, mit Rathstitel und Gehalt ausgerüstet und mit der Erlaubnis, Vorlesungen zu halten, nach Halle entlassen. Bekanntlich ist dort aus diesen seinen Vorlesungen die juristische Facultät der neuen Universität Halle hervorgegangen.

II. Schon im April 1690 erging das Primum programma Halense de instituendis lectionibus publicis et privatis, philosophicis et juridicis. Hatte Thomasius zu Leipzig den Plan eines Cursus vorgelegt, der philosophische Propädeutik und juristisches Studium ganz umfaßte, so war er nun zu Halle, wo er allein die philosophische und juristische Facultät vertrat, auf die Ausführung dieses Planes geradezu angewiesen.

Aber er war auch Manns dazu. Aus dieser Zuversicht hervor ist das Programm geschrieben, welches er in alle Welt entsandte mit der Aufforderung an die lernbegierige Jugend, sich um Pfingsten in Halle einzustellen. Indem er verspricht, den früher schon beschriebenen Cursus durchzuführen, fügt er noch hinzu die Anzeige zweier weiterer Collegien, eines über Literatur-Geschichte und Bücherkenntnis, eines anderen zur Interpretation von Pandektenstellen. Natürlich verfehlt er nicht, auch sonst für Halle Vortheilhaftes hervorzuheben, wozu er das dort herrschende brandenburgische Duellverbot rechnet. Deshalb sei der Ort namentlich für wahrhaft christlich fromme junge Leute geeignet, die den Sündenpfuhl der Welt verlassen, mit anderen Gleichgesinnten ein tugendhaftes Leben ohne Heuchelei führen und die Künste des Friedens genießen wollten.

Diese letzten Sätze klingen entschieden pietistisch. Das darf uns nicht zu sehr überraschen, denn thatsächlich hatte Thomasius gleichzeitig mit der Krisis seiner Leipziger Angelegenheiten einen inneren Umschwung durchgemacht, der ihn zum Pietismus hinüberführte. Diese seine Richtung befestigte sich noch während der ersten Jahre zu Halle und zeigte sich damals in einer Reihe von Schriften religiös-philosophischen, religiös-geschichtlichen oder auch geradezu pädagogisch-predigenden Inhalts.

Daneben aber geht der große Cursus genau, wie versprochen, von statten. Im Laufe des Jahres 1691 sind Propädeutik und Institutionen erledigt; Huber's Pandekten werden mit kurzen Definitionen und Axiomen behandelt; außerdem finden statt eine Vorlesung über Kenntniß guter Autoren, ein collegium disputatorium und ein collegium styli; letzteres dient dazu, der bei den meisten Studenten wahrgenommenen Unfähigkeit, Deutsch zu schreiben, da sie eben lediglich den lateinischen Ausdruck gepflegt haben, durch Aufsatzübungen abzuhelfen. Ostern 1692 gedieh der große Cursus bis zum Staats- und Kirchenrecht, wobei eine kurze deutsche Geschichte vorangeschickt, begünstigten Zuhörern aber schon damals im Geheimen eine erste Anleitung über die später von Thomasius so gern entwickelten „arcana papatus“ gegeben wurde. Außerdem hatte Thomasius versprochen, diese beiden Collegien zu vervollständigen durch Interpretation der wesentlichen einschlägigen Gesetze selbst, im Staatsrechte nämlich der goldenen Bulle und anderer Reichsgrundgesetze, im Kirchenrechte der Churfürstlich Brandenburgischen Kirchenordnung des Herzogthums Magdeburg. Als er jedoch im Frühjahre 1693 so weit gekommen war, daß es an dem gewesen wäre, diesen Nachtrag zu liefern, hatten sich die Umstände in Halle wesentlich geändert. Im December 1692 war Samuel Stryk eingetroffen und teilte sich nun in die Arbeitslast mit Thomasius, der ihm den ersten Platz, das Ordinariat und mit demselben Kirchen- und Staatsrecht überlassen mußte. Das Programm vom Frühjahre 1694 zeigt Thomasius zurückgekehrt zu den regulären Vorlesungen über Institutionen, Codex und Novellen, nur noch in origineller Gruppirung und Verwerthung dieser Rechtsbücher und unter Beigabe praktischer Uebungen.

Von zahlreichen Schriften, Programmen und Dissertationen dieser Jahre interessiren uns namentlich diejenigen, welche die Vorwürfe gegen das römische Recht klarer herausarbeiten, in doppelter Richtung:

es handelt sich um die innere Mangelhaftigkeit dieses Rechts und um seine geringe Anwendbarkeit in Deutschland, im Gegensatze zu der herrschenden Lehre von seiner Trefflichkeit und Brauchbarkeit. Ersteren Punkt anlangend, werden die früher summarisch angegebenen Unvollkommenheiten jetzt weiter entwickelt, z. B. in der Disputation vom April 1691 de naevis jurisprudentiae Romanae ex historia juris ab ejectis regibus ad publicatas leges XII tabularum deductis, oder auch in Klagen über die Subtilitäten, Widersprüche und Dunkelheiten der Pandekten bei Ankündigung von Vorlesungen über diese. Wozu, so fragt das Programm de lectionibus publicis ad Pandectas vom Herbst 1691, befaßt man sich noch heut zu Tage mit diesen unlösbaren Schwierigkeiten, z. B. der Materien von der Jurisdiktion und von klaglosen Verträgen, da doch heute in Deutschland die Magistratsordnung eine ganz andere und jedes Versprechen klagbar ist? So vorbereitet erhebt sich Thomasius zu der Behauptung, daß kaum der zwanzigste — an anderer Stelle heißt es der zehnte — Theil der Pandekten von der Praxis der deutschen Gerichte gehandhabt werde. Allein aber auf die thatsächliche Anwendung des Römischen Rechtes kommt es bei uns für seine Gültigkeit an, da es diese nur jener, nicht einem Act der Gesetzgebung verdankt. Die Constatirung des bloßen non usus genügt deßhalb, um einem Satze des Römischen Rechts für Deutschland seine Gesetzeskraft zu nehmen; und demnach bleibt ein gar geringer Umfang der Gültigkeit übrig. Wenn man bisher durchweg anderer Ansicht ist, so erklärt sich dies hauptsächlich durch folgende Umstände: 1. die Masse der alles in Nebel hüllenden Commentare; 2. die romanistische Methode; 3. die tädiöse Wiederholung aller Allgemeinheiten in jedem Titel; 4. die ungeheuerliche Unkenntniß des Deutschen Rechts und 5. der Praxis; 6. die übertriebene Verehrung der Glossatoren unter Vernachlässigung der Römischen Rechtsgeschichte; 7. die vielen Widersprüche der Deutschen Rechtsprechung in sich, wodurch die Bildung einer sicheren Praxis gehindert wird; endlich 8. der Mißbrauch des Grundsatzes, daß Römisches Recht in Deutschland gelte, soweit es nicht ausdrücklich abgeschafft sei.

Natürlich kann alles dies nur erklären, wieso man bisher eine so auffällige Thatsache, wie die von Thomasius behauptete, übersehen konnte; für seine Behauptung den Beweis erbringen kann er nur, indem er die Pandekten Titel für Titel durchgeht und auf ihre

practische Geltung prüft. Als ihm daher von Wittenberg her scharfer Widerspruch in Form eines academischen Programmes entgegengesetzt wurde, griff er zu jenem Mittel: an der Hand von Stryk's Usus modernus Pandectarum erörtern des Thomasius Vindiciae solidae vom 27. October 1692 die Pandectentitel von Buch 1, Titel 1 bis zu Buch 5 Titel 6. Mit staats- und statusrechtlichen Verhältnissen, mit Adoption, Jurisdiktion und Klaglosigkeit der nuda pacta haben sie ja freilich leichtes Spiel; wie steht es aber um die oft benutzten Titel, Erbschaftsklage, Schiedsrichter, Haftung der Wirthe? Diese Titel zwingen Thomasius zu einer ganz neuen Argumentation. Was, wie in diesen Titeln fast Alles, im Römischen Recht mit dem Naturrecht übereinstimmt, das gilt in Deutschland unabhängig von und vor allem Römischen Recht, eben als Naturrecht. So erhält die Behauptung, daß sehr wenige Theile des Römischen Rechts in Deutschland Anwendung finden, nunmehr die Einschränkung auf solche Teile des Römischen Rechts, welche vom natürlichen Rechte abweichen. Wo Rechtsvorschriften, welche das Römische Recht mit dem Naturrecht (oder mit dem alten Deutschen Recht) gemeinsam hat, in Deutschland gelten, da ist für sie nicht das Römische, sondern das Natur- (oder Deutsche) Recht Rechtsquelle. Stillschweigend vorausgesetzt ist dabei offenbar, als ob das Naturrecht ohne Vermittelung durch Gesetz oder Gewohnheit aus eigener Machtvollkommenheit Quelle des positiven Rechtes wäre. Von diesem schwindelnd naturrechtlichen Standpunkte aus ließ sich dann freilich alles nach subjectiver Willkür gestalten. Jedoch muß hier sofort ergänzend festgestellt werden, daß Thomasius von dieser seiner Verwechselung zwischen Natur- und positivem Recht immer nur im theoretischen Kampfe gegen das Römische Recht, nie behufs Aufstellung als selbständige These oder gar bei einzelnen practischen Fragen Gebrauch gemacht hat. Für die Praxis hielt er sich an die herrschende Anschauung, auch bezüglich der Gültigkeit des Römischen Rechts, so lange, bis seine Theorie allgemeine Annahme gefunden haben würde. Um so mehr Werth legte er darauf, für diese literarisch einzutreten, sie namentlich gegen die einzelnen Theile und Sätze des Römischen Rechtes durchzuführen, unter geschickter Auswahl der Angriffsobjecte. Dies gilt schon von den sich unmittelbar anschließenden Disputationen de usu actionum poenalium juris Romani in foris Germanicis April 1693; an doctrina juris Romani de servis magnum habeat usum in servis

nostris a Turcis captis? September 1693; und de usu juris paterni Romanorum secundum mores Germaniae, Juni 1694. Aehnlichen Stoffen werden wir aber auch ferner noch vielfach begegnen. Diese dauernd genährte Abneigung gegen das Römische Recht entspringt nicht etwa blos allgemeinhin dem Hasse gegen die Ueberlieferung und gegen den klassischen Regelzwang, sondern theilweise auch historischer und patriotischer Empfindung. Thomasius weiß, daß die Gesetzgebung eines Volkes nicht für das andere paßt, so wenig wie die einem Patienten vorgeschriebene Medicin für einen anderen. Ein Volk, welches seine Rechte von auswärts holt, bekennt seine eigene Schande und gibt freiwillig seine Freiheit auf. Diese, selbst einem Conring noch ganz fremde Betrachtungsweise, welche zum ersten Male nicht blos geschichtliche Thatsachen und augenblickliche Bedürfnisse, sondern das National-Bewußtsein gegen das Römische Recht in's Feld führt, muß mit mancher Uebertreibung und Plumpheit versöhnen.

Inzwischen hatte sich die juristische Facultät der Universität Halle so verstärkt, daß am 1. Januar 1693 der kurfürstliche Befehl ergehen konnte, welcher dieser Facultät das Recht beilegte, Gutachten zu geben und Urtheile abzufassen. Im Laufe solcher Facultätsarbeiten gelangte eine Hexensache zum ersten Male in die Hand des Thomasius; mit dem Referat darüber September 1694 betraut, kam er trotz äußerst schwacher Indicien, nach der Anleitung von Carpzov's Praxis criminalis, unbedenklich zu dem Vorschlag eines Folterurtheils gegen die beharrlich leugnende Inquisitin. Samuel Stryk erst mußte diesem Votum in der Facultätssitzung entgegentreten und die bedingungslose Freisprechung durchsetzen — da fielen auch Thomasius die Schuppen von den Augen, wie er selbst uns mit aufrichtiger Beschämung berichtet; und wiederum erkannte er, wie tief er trotz aller bisherigen Bemühungen noch im Bann der Vorurtheile verstrickt gewesen war. Indem er so den Vorfall als Anlaß auffaßte zu eingehender Prüfung eines von ihm bisher vernachlässigten Gebietes, ward er ihm zu einem fruchtbaren Samenkorn, welches in dem wohl vorbereiteten Boden üppigen Ertrag bringen mußte. Thomasius nimmt den Kampf gegen die Hexenverfolgung in sein Programm auf; er dehnt ihn gleichzeitig aus auf die ganze Einrichtung, ohne welche die Hexenverfolgung unmöglich gewesen wäre, den Inquisitionsproceß und seinen Mißbrauch der Folter; und er verbindet ihn mit

dem von jeher mit Vorliebe geführten Kampf gegen ein allgemeineres Uebel, als dessen einzelne Folge ihm nur die Hexenbrände erscheinen, mit dem Kampfe gegen die weltliche Herrschsucht der Kirche und ihrer Diener. Die Herrsch- und Gewinnsucht, welche er dem Papste und dem Clerus aller Confessionen vorwirft, werden ihm immer mehr zum Schlüssel des Verständnisses für die ganze politische, Sitten- und Rechtsgeschichte seit dem Mittelalter, analog seiner Erklärung Römischer Vorgänge aus den Listen und Ränken der Patricier. Ueberall findet er, wie schon sein Lehrer Schilter dazu geneigt gewesen war, nicht etwa blos Ausbeutung der vorhandenen Einrichtungen seitens der Geistlichkeit zu ihren Zwecken, sondern selbst listige Schaffung derartig nutzbarer Einrichtungen durch die Geistlichkeit. In Folge dieser für die ganze Geschichtsauffassung des achtzehnten Jahrhunderts so kennzeichnenden Vorstellungen sucht er stets nach Pfaffenlist und Pfaffentrug, arcana dominationis des Papstes und der Seinen, wie er es heißt; und ebenso unermüdlich ist er, der Lutherischen Geistlichkeit ähnliche Tendenzen als zurückgebliebene „Brocken des Papstthums" vorzuhalten.

Wie rasch sich ihm diese Ideen so zusammenschlossen, ergibt schon eine Bemerkung in seiner Vorrede zu der Ausgabe des Mystikers Poiret von 1694. Daß Thomasius, sobald er einmal zum Pietismus gelangt war, von diesem aus bis zum Mysticismus fortschritt, war bei der sanguinisch energischen Natur des Mannes unvermeidlich. Jene Vorrede soll Poiret empfehlen; nun behauptet Poiret aber u. a., der größte Theil der Menschen seien wirklich Magier und mit dem Teufel verbunden; das ging denn doch Thomasius etwas weit. Er hat, so sagt er, die Ueberzeugung, daß durch den Inquisitionsproceß gegen Hexen mehr Unschuldige in's Verderben gestürzt, als Schuldige gestraft worden sind. Blos Zeit und Gelegenheit mangelt ihm hier, um zu zeigen, daß die Magie als solche überhaupt kein in dieser Welt strafbares Verbrechen ist, sondern vielmehr dem göttlichen Urtheil überlassen bleiben muß; sowie, daß der Ursprung jener Processe auf den papistischen Clerus zurückgeht, welcher dabei Vermögens-Confiscationen anstrebte.

Ein scharfer Angriff gegen „das Lutherische Papstthum" schloß sich alsbald an, die Dissertation de jure principis circa adiaphora. Sie stützt sich im Wesentlichen auf des Grotius, Conring, Pufendorf und Brunnemann kirchenstaatsrechtliche Schriften, vertheidigt das

Recht des Juristen, über Gewissensfragen mit zu entscheiden, und geht aus von dem Satze, daß keinerlei äußere Gottes-Verehrung nach Naturrecht geboten sei, daß aber auch nach christlicher Anschauung den gottesdienstlichen Ceremonien, soweit sie nicht auf ausdrückliche Einsetzung durch die Schrift beruhen, eine wesentliche Bedeutung nicht zukomme, mögen sie noch so alt und noch so ehrwürdig, selbst durch die Beschlüsse ökumenischer Concilien eingeführt sein. Soweit steht Thomasius ganz auf pietistisch mystischem Standpunkt, der die äußere Kirchendisciplin und -Gemeinsamkeit gering schätzt, zum Separatismus hinneigt. Wenn dann aber Thomasius auf dem so frei gewordenen breiten Felde der Adiaphora nicht dem Gewissens-bedürfnisse des Einzelnen, in der Art etwa eines Locke, volle Gewalt einräumt, sondern dem Landesherrn als solchem, so führt er uns damit auf das Gebiet des absolutistischen Territorialsystems über, eines Systems, welchem er ganz unbedingt huldigt. Diese Gewalt circa adiaphora haben die protestantischen Fürsten nicht etwa erst durch die Reformation, sondern jeder Fürst hat sie von jeher, die Fürsten haben nur, so lange sie sich freiwillig dem Papste unter-ordneten, von diesem bethört, sie nicht ausgeübt. Zu den Mittel-dingen in diesem Sinne gehören zum Beispiel der Kalender, die Kirchenmusik, die Kleidung der Kirchendiener, die Kirchenbilder, der Exorcismus, die Ohrenbeichte. Ergänzend machen die Scholien zu Severinus de Monzambano, welche 1695 erschienen, es sich zur fortlaufenden Aufgabe, „unter den in jure publico eingerissenen irrigen Meinungen die papenzenden Lehrsätze anzumerken“ und zu widerlegen. Außerdem erschienen noch in demselben Jahre 1695 des Thomasius gesammelte Leipziger Disputationen und die Aus-arbeitung seiner Ideen über die Naevi jurisprudentiae Romanae Antejustinianeae in Buchform, mit einer Einleitung über die naevi jurisprudentiae hodiernae Romano-Germanicae. Es handelt sich um schon mehrfach erwähnte Dinge; zwischen manchen Plattheiten oder Mißverständnissen stößt man auf Geistesblitze von intuitiver Richtigkeit, wie das Bedauern, daß wir die Chronologie der praetorischen Actionen-Erfindungen nicht kennen, oder der Hinweis darauf, daß uns die Römische Jurisprudenz so dunkel sei haupt-sächlich mangels Kenntniß des alten Römischen Civilprocesses.

Auf Angriffe gegen seine kirchenstaatsrechtlichen Ausführungen replicirte Thomasius 1696 durch ein Werk: „Das Recht evangelischer

Fürsten in theologischen Streitigkeiten.“ Zu Grunde gelegt sind 98 Sätze, welche er schon früher seinen Zuhörern dictirt hatte; von Recht und Pflicht des Fürsten, zur Erhaltung des gemeinen Wohles zu wirken, gelangen sie zu Schlußfolgerungen, deren Toleranz noch wesentlich über die Pufendorf'sche hinausgeht, indem sie (vgl. dagegen ob. S. 18) einem wahren Freiheitsbedürfniß entspringt und indem sie sich vielfach an Locke's Toleranzbriefe anlehnt, wennschon ohne die volle Weite von dessen Gesichtspunkt zu gewinnen. Es kommt wesentlich darauf hinaus, daß solche andersgläubige Christen zu dulden sind, welche den allgemeinen Frieden nicht stören; sofern dagegen eine Religion ihren Anhängern gebietet, Andersgläubigen Treu und Glauben nicht zu halten; oder anderen Menschen mehr zu gehorchen als dem Landesherrn; oder sofern sie nur verhüllter Atheismus ist: so darf ein Landesherr die Bekenner derselben anhalten, unter Mitnahme ihres Vermögens das Land zu verlassen. Selbst diese Maßregel aber ist scharf von der Strafe der Landesverweisung zu sondern; Strafe ist auch hier nicht verdient; es handelt sich lediglich um eine Schutzmaßregel. Ueberhaupt ist in Sachen des Glaubens jeder Zwang und Alles, was nur entfernt an solchen erinnert, auszuschließen; volle Gewalt hat dagegen der Landesherr über die Handlungen der Bürger, soweit nicht auch solche ihnen direct durch ihren Glauben vorgeschrieben oder untersagt, d. h. also, soweit sie **adiaphora** sind. Damit kehrt die Schrift zu dem Ausgangspunkte des Streites zurück und wendet sich nun im Einzelnen wider des Thomasius theologische Gegner mit dem Vorwurf, sie beraubten den Fürsten seines vornehmsten Regals, um ein wahres Afterpapstthum einzuführen; dem Volke gar lasse diese Richtung nur die Ehre, das anzunehmen, was die Theologen vorschrieben. Dabei fehlt es nicht an Aufforderungen, gerichtet an die Fürsten, gegen solche Geistliche auf Grund eben jenen Regals zur Sicherung desselben sowohl wie des öffentlichen Friedens einzuschreiten.

Am 14. Juli 1697 wurde die schon mehrfach berührte Materie von der Ketzerei gründlich aufgenommen durch die Disputation **an haeresis sit crimen?** Sie schafft sich selbst freieste Bahn; Berufung auf kaiserliches oder kanonisches Recht, auf Kirchenväter oder Juristen wird von vornherein ausgeschlossen: als einzig entscheidende Instanzen erscheinen heilige Schrift und Vernunft. Dies festgestellt, folgt eine Untersuchung der gewöhnlichen Definition von Ketzerei, um jedem

Worte dieser Definition Dunkelheit und Schiefheit nachzuweisen: Wenn als Ketzerei gilt, namentlich im Gegensatze zum Schisma, der halsstarrige Irrthum im Grunde des Glaubens, so steht weder fest, was zum Grunde des Glaubens gehört, noch welche Auslegung der Schrift richtig ist, noch wo die Grenze liegt zwischen Halsstarrigkeit und Ueberzeugungstreue; nur ein Rückfall in den Papismus ist es, wenn man alle diese Fragen einfach mit der herrschenden kirchlichen Richtung entscheidet. Wäre es so schon höchst bedenklich, ein Delict anzunehmen ohne feste Grenzen noch festen Thatbestand, so ist nun aber der entscheidende Grund, warum die Häresie ein strafbares Delict überhaupt nicht sein kann, einfach der: Die Ketzerei ist kein Delict, weil sie ein Irrthum ist, d. h. ein Fehler des Intellects, nicht des Willens. Auch darf man nicht etwa, jedem seine innere ketzerische Ueberzeugung vergönnend, die Aeußerung derselben als das eigentliche Delict betrachten; was glauben, das darf man auch äußern, in geeigneter Form, am passenden Orte. Ist demgemäß die Ketzerei gar kein Delict, so darf sie auch keine Strafe finden; das einzige, was jedem Menschen gestattet bleiben muß, ist, sich persönlich von jedem anderen, den er für einen Ketzer hält, zurückzuziehen.

Unbeirrt durch das Geschrei der Orthodoxen und „Ketzermacher“, wie sie von jetzt ab mit Vorliebe genannt werden, geht desselben Weges weiter eine Disputation vom 11. November 1697 de jure principis circa haereticos, nebst einleitender Einladungsschrift. Letztere geht aus von dem oft aufgestellten Gegensatze der Extreme, der Cäsaropapie und der Papocäsarie. Daß beides zu meiden sei, giebt jeder zu; weder soll sich der Fürst in rein kirchliche, noch die Geistlichkeit sich in äußerliche Dinge mischen, darüber ist alle Welt einig; aber was ist innere Angelegenheit der Kirche, was Aeußerlichkeit? Indem die Geistlichen alle möglichen adiaphora zu dem Innerlichen rechnen, führen sie unbemerkt die Papocäsarie ein. Helfen hiergegen kann nur ein anderes, festeres Eintheilungsprincip: Sache des Fürsten ist der Zwang, Sache der Kirche die Lehre. So oft ein Geistlicher den weltlichen Arm anruft, Zwang wünscht, verfällt er der Papocäsarie. Die Anwendung, daß gegen die Ketzerei nur das Mittel der Belehrung, nicht das der Bestrafung gestattet sei, liegt nahe. Näher hierüber handeln sollte die Disputation in drei Kapiteln; ein erstes soll das Recht des Fürsten zur Bestrafung der Ketzer, so wie die Geistlichkeit es wünscht, — ex hypothesi

juris clericalis — auseinandersetzen; das zweite sollte untersuchen, wie weit ein solches Recht aus Gottes Wort folgt; das dritte endlich die protestantische Praxis aufweisen. Jedoch mochte Thomasius, so sagt er, seinen Respondenten den Schmähungen nicht aussetzen, welche ihn treffen würden, falls er diese drei Kapitel voll ausschriebe; deshalb liefere man hier nur das erste derselben, die beiden anderen behalte man für später zurück. Wenn dies Versprechen nicht erfüllt worden ist, so liegt die Erklärung darin, daß es jener beiden Kapitel nicht mehr bedurfte. Thatsächlich ist das erste und einzige Kapitel dieser Disputation gar nicht mehr zu überbieten in der Wucht der entsetzlichen Satyre, wie sie allein durch die trockene Darstellung des Ketzerstrafrechts ex hypothesi juris clericalis geübt wird. Diese Enthüllung, nach allem Vorhergegangenen, ist eine Vernichtung.

Um diese Zeit beginnen die Reibungen zwischen Thomasius und den Hallischen Pietisten. Letztere hatten ihm wohl nie voll getraut, ihn nie ganz zu den Ihrigen gerechnet; nun fühlte Thomasius seinerseits sich von ihnen abgestoßen durch die Entwicklung, welche der Pietismus durchgemacht hatte, seitdem er von einer verfolgten zu einer herrschenden Richtung geworden war. Wohl als Gegengewicht gegen die kopfhängerische, engherzige Erziehung im neu gegründeten Waisenhause fand deshalb Thomasius es angezeigt, wieder einmal auf seinen encyclopädischen Cursus zurückzukommen. Das Programm zu demselben, von 1699, weist nach verschiedenen Seiten bedeutende Fortschritte auf und ist für die Kenntniß der Stufe, auf welcher um 1700 die Jurisprudenz mit Thomasius steht, von einschneidender Bedeutung. Es zerlegt das Studium und zerfällt demgemäß in vier Hauptheile: encyclopädisches Vorstudium, Privatrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht. Der Inhalt des Vorstudiums wird besonders eingehend skizzirt. Da soll gehandelt werden von der Gelahrtheit und Weisheit überhaupt; von den Mitteln, sie zu erlangen; insbesondere von der Rechtsgelahrtheit; ferner von der Philosophie und Historik; von der Historie der philosophischen Secten; von der Grammatik, Poeterey, Rhetorik und Oratorie; von der Logik, Metaphysik und Pneumatik; von den mathematischen Wissenschaften und der Physik; sodann von der Sittenlehre; vom Rechte der Natur; von der Wissenschaft, wohlanständig zu leben; von der Kunst, klüglich zu leben; und endlich davon, wie alle diese Dinge vom Gesichtspunkte des Christenstandes aus erscheinen. Sämmtliche Abschnitte, welche bis zu

den kleinsten Einzelheiten hinabgehen, durchzieht ein Geist practischer Verständigkeit; alle Wissenschaften werden zum Gebrauch des Rechtsbeflissenen zugeschnitten, damit aber auch dem juristischen Urtheil unterstellt. Daß in der Sitten- und Anstandslehre manche theologische Frage berührt, in dem letzten Abschnitt geradezu Theologie betrieben wird, ist nicht zu leugnen. So flach die philosophischen Grundsätze, so tüchtig ist die ganze Leistung als erzieherische. Wer von Thomasius diese Vorträge hörte, der erhielt sicherlich eine gelehrte Vorbildung zugleich mit einer Welt- und Menschenkenntniß, namentlich aber mit einer Anregung zu selbständigem Denken und Handeln, wie sie für den deutschen Bürgerstand jener Zeit noch eine unschätzbare Erhöhung des Standpunktes darstellten; er mußte erfüllt werden von dem Geiste des Mannes, welcher ihn lehrte, daß Zwang in allen geistigen Dingen zu verwerfen, daß jeder für sich selbst seinen Weg zu suchen berechtigt, aber auch unter eigener Verantwortung verpflichtet sei, daß Vorrechte der Autorität mit keinem Stande verbunden seien, daß nicht der Stand den Menschen ehrt, sondern der tüchtige Mensch seinen Stand. — Der Fortschritt in den nun folgenden drei juristischen Theilen liegt hauptsächlich nach zwei Richtungen: der geschichtlichen und der systematischen. Jeden dieser Theile eröffnet eine gründliche und sorgfältige historische Darstellung. Im privatrechtlichen Theile ist sie eine Rechtsgeschichte, welche später (1704) als ‚Delineatio historiae juris civilis' nach dem Thomasischen Dictat von Georg Beyer veröffentlicht worden ist. Sie beginnt mit der Geschichte des römischen Rechts und seiner „naevi"; sie wendet sich dann zum alten deutschen Recht in zwei Perioden, bis auf Karl den Großen und von diesem bis in's 13. Jahrhundert; hierauf wird die Geschichte des kanonischen Rechts bis zu den Clementinen dargestellt; und dann handelt Thomasius „von der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland und was darauf erfolget", d. h. von Glossatoren und Postglossatoren, von Entstehung der ersten hohen Schulen in Deutschland, von der Lothar-Fabel, vom Schwaben- und Sachsen-Spiegel, von der Reception unter den Kaisern Friedrich III., Maximilian und Karl V., von den älteren deutschen Romanisten, von der Stellung Luther's zum Römischen Recht, von den französischen Romanisten, von der Uebersetzung römischer Rechtsquellen in's Deutsche, von dem Verschwinden der Autorität des Schwabenspiegels in Süddeutschland, während man

im Norden zäher am Sachsenspiegel festzuhalten weiß, vom Lübischen und Hamburgischen Recht, von den deutschen romanisirenden Statutarrechten, endlich von Conring's Historia juris Germanici, vom Wiederaufkommen der deutschen Rechte durch Meichsner, Goldast, Schilter, Kulpis und von neueren Reformvorschlägen. Wo hatte ein deutscher Student damals noch Gelegenheit, einen solchen Vortrag zu hören? Wo war nochmals solche Ueberzeugung vom Werthe der Geschichte zu finden, solcher Ueberblick über ihren großen Zug, solche Zusammenstellung aller Einzelheiten, solche Verbindung der Cultur- und Rechtsgeschichte? Ebenso steht es um den Beginn des dritten Theils; hier ist es eine Staatsgeschichte, von der Gründung Roms bis zur Gegenwart, welche in großen Zügen die ganze römische und deutsche Staatsentwicklung vorführt. Dem entspricht im vierten Theile die Kirchengeschichte, wobei zu bedenken ist, daß in den theologischen Facultäten man damals noch weit entfernt war, es zu einer solchen Vorlesung gebracht zu haben. — Systematisch wird im Privatrecht eine ganz neue Methode angeregt, nämlich die deutschen allgemeinen Gewohnheiten zu Grunde zu legen und die römischen Rechte damit zu vergleichen. So gewinnt man vor allem die Obereintheilung in Land- und Lehnrecht, also für letzteres einen festen Platz; die Hauptregeln des deutschen Landrechts aber wären in kurze definitiones und axiomata zu bringen: sie ließen sich alsdann in vier Klassen sondern: dingliche Rechte, Erbfälle, Contracte, Proceß. Die Lehre vom Stande der Person ließe sich füglich nachtragen, indem man die Besonderheiten eines jeden Standes für jede dieser vier Klassen hinterher angäbe. Wenn freilich in diesem System das Strafrecht nur als Theil des Strafprocesses, etwa nach Vorbild der Carolina, untergebracht ist, und der Strafproceß selbst wieder nur als Stück des Privatrechts neben dem Civilproceß im vierten Unterabschnitt (Proceß), so ist dies gewiß ebenso schief wie unbehülflich; für die rein privatrechtlichen Materien aber erweist sich die patriotische Idee offenbar zugleich als eine sachlich recht glückliche. Wie der Fortschritt hier in der Emancipation von den römischen, so liegt er beim Kirchenrecht in der Befreiung von den canonischen Rechtsbüchern; wie dort zu Gunsten des deutschen Rechts, so hier behufs Unter- und Einordnung der Kirche unter den Staat und in sein Recht. So liefert Thomasius zum ersten Male nicht canonisches, sondern Kirchenrecht in unserem Sinne. Dieser dogmatische Abschnitt

beginnt mit der Lehre von dem Verhältniß zwischen Religion und Staat. Die weitere Methode wird dahin festgestellt, daß man sich weder halten könne an das jus canonicum, das hier (im Gegensatze zu seinen noch durchweg gültigen privatrechtlichen und processualen Theilen) nicht mehr Ausschlag gebe; noch an die protestantischen Kirchenordnungen, welche zu mannigfaltig seien; vielmehr sei für jedes einzelne Stück der thatsächliche gemeine Gebrauch zu prüfen, der Mißbrauch zu tadeln und schließlich von dem Rechte des Fürsten über diesen Punkt zu handeln. Demgemäß ist die Rede von der Kirche, von geistlichen Personen, ihrem Amt und Unterhalt, von kirchlichen Gerichten und von Ehesachen, weil diese geschichtlich unter die geistlichen Gerichte gekommen sind, obschon sie eigentlich eine weltliche Angelegenheit betreffen. — Mit dieser Lehre schließt das Programm des Curses, welcher so 1699 bis 1701 thatsächlich gehalten wurde. Bei einer Wiederholung desselben, die mit dem Herbste 1701 begann, scheint sich die Sache etwas verschoben und verlängert zu haben. Vor Allem in dem Sinne, daß das deutsche Privatrecht immer kräftiger hervortritt und nunmehr seinen besonderen Platz als in sich abgeschlossene Vorlesung innerhalb des Cursus beansprucht, unter der Bezeichnung Institutiones juris Germanici. Die Thatsache, daß Thomasius eine solche in mehrere Bücher und Titel zerfallende, also wohl ausgearbeitete Vorlesung schon vor 1705 gehalten und dabei die wesentlichen Sätze den Zuhörern in die Feder dictirt hat, ist durch einen derselben uns ausdrücklich bezeugt. So sind aus dem großen Cursus die Specialwissenschaften des Kirchenrechts und des deutschen Privatrechts hervorgegangen. Geringer ist die Ausbeute für das Staatsrecht, bei dem die Absonderung eines Privatfürstenrechtes leichter in's Gewicht fällt, als schon seitens anderer Autoren vorbereitet.

Die literarische Arbeit läuft indessen weiter in einer Reihe von Disputationen. Eine solche de jure consuetudinis et observantiae von 1699 verwirft ausdrücklich und mit Eifer die herrschende Anschauung, als beruhe das Gewohnheitsrecht auf stillschweigender Zulassung durch den Landesherrn; statt dessen führt sie es vielmehr auf die natürliche Freiheit der Menschen zurück, welche diesen, so weit hierzu nöthig, auch im staatlichen Zustande geblieben sei; woran nichts ändert, daß die Ersten, welche ein zukünftiges Gewohnheitsrecht zu begründen anfangen, noch straffällig sein mögen. Während Thomasius

so der Uebung des Volks außerordentlich starke Wirksamkeit beilegt, spricht er eine jede solche ab dem Gerichtsgebrauch: beides erklärt sich aus der Bedürfnißfrage, im Kampfe gegen das Römische Recht. — Eine andere, tief eindringende, an feinen Bemerkungen reiche Abhandlung ist die de fide juridica, von demselben Jahre; sie erkennt die juristische Glaubwürdigkeit richtig als eine Unterart der geschichtlichen, so daß der Richter eigentlich in der Beweiswürdigung ebenso vollkommen frei sein müßte wie der Historiker; dem war auch so zur Zeit der römischen Republik; formale Beweisregeln sind erst vereinzelt durch die römischen Kaiser, dann massenhaft durch das canonische Recht, namentlich gelegentlich des Inquisitionsprocesses eingeführt worden; welchen Schaden sie bei uns angerichtet haben und fortwährend anrichten, processual und materiellrechtlich, ist unabsehbar. — Als historische Untersuchung kommt in Betracht die diss. de hominibus propiis et liberis Germanorum von 1701, welche sich wendet gegen die Behauptung, daß man in Deutschland Sclaverei nie gekannt habe; Thomasius meint im Gegentheil, die deutsche Hörigkeit sei jetzt vielfach noch eine Art der Sclaverei, wofern man nur als Sclaven nicht ausschließlich denjenigen ansehe, gegen welchen alle einzelnen Sätze des römischen Sclavenrechts gelten, sondern schlechthin den im Eigenthum eines Herrn stehenden Unfreien; die Verhältnisse solcher Unfreien werden durch die verschiedenen Perioden der deutschen Geschichte verfolgt. — Die eigentliche That dieses Jahres aber ist die Abhandluug de crimine magiae.

Nachdem bisher die Verdienste Stryk's im Kampfe gegen die Hexenverfolgungen mehrfach gewürdigt worden sind, ist nunmehr andererseits der Fortschritt des Thomasius darüber hinaus anzuerkennen. Nicht blos insoferne, als seine Stimme lauter und in weitere Kreise erklang, sondern auch sachlich. Stryk leugnet blos die Beweisbarkeit, Thomasius die Möglichkeit eines Verbrechens der Hexerei. Freilich erkennt auch Thomasius die persönliche Existenz des Teufels und anderer böser Geister an; das ist so wenig etwa blos vorsichtige Verstellung, daß vielmehr seine ganze Metaphysik und Pneumatik darauf beruht; selbst Luft und Licht sind ihm Geister, geschweige denn der Teufel und seine Gesellen. Eben dieser seiner Metaphysik entnimmt er aber auch das für ihn entscheidende Argument gegen die Hexenverfolgungen: die Geister, zu welchen der Teufel gehört, können, nach dieser metaphysischen Lehre, keinen festen Körper annehmen,

Ordnung und Macht der Natur nicht aufheben, überhaupt nicht körperlich wirken. Deshalb sind körperliche Bündnisse des Teufels mit Hexen oder Zauberern, Fahrten auf den Blocksberg durch die Luft, Buhlschaften mit dem Teufel oder seinen Dämonen absolut unmögliche Dinge, an die kein vernünftiger Mensch glauben kann, auch wenn tausend Hexen unter Folterqualen davon gleichmäßig aussagen. Vielmehr wirkt der Teufel blos geistig auf den Menschen, indem er ihn zu schlechtem Lebenswandel verführt; in diesem Sinne sind Knechte des Teufels alle schlechten Menschen, erst recht alle Verbrecher, wie sie dies eben durch ihr Verbrechen bekunden; wozu soll der Teufel, falls das selbst anginge, mit solchen Menschen, die ihm durch ihre Schlechtigkeit schon gehören, noch Bündnisse schließen? An Stelle der vielen Hülfsmittel und Cautelen, welche Andere vorschlagen, tritt daher dem Thomasius die einzige Forderung, daß alle Hexenprocesse einzustellen seien, sei es nun durch fürstliches Machtwort, sei es durch Einsicht der Richter, welche unmöglich, auch nach bestehenden Gesetzen, ein nicht bestehendes Delict zu strafen gezwungen sein können.

Die Dissertation Larva legis Aquiliae detracta actioni de damno dato receptae in foris Germanorum, von 1703, kennzeichnet sich genügend durch ihren Titel. Die in Deutschland geltende Schadensersatzklage ist eine reine Anwendung naturrechtlicher Sätze; soweit die römische Aquilia von diesen Sätzen abwich, soweit ist sie in Deutschland nicht recipirt; es ist also falsch, jene deutsche Schadensersatzklage aquilisch zu heißen, während sie mit der aquilischen Klage nur die Sätze gemein hat, die in Rom wie in Deutschland kraft Naturrechts gelten; die falsche Larve dieses Namens reißt ihr Thomasius ab und zeigt ihr wahres, naturrechtliches Gesicht. Nichts kann für seine Rechtsauffassung bezeichnender sein: soweit das Römische Recht dem Rechtsgefühle seiner Zeit entspricht, nennt er es Naturrecht und läßt es nur noch als solches gelten; in den übrigen Punkten leugnet er seine Anwendbarkeit; so kann er ihm fast jede Geltung absprechen. Auf ähnliche Ergebnisse laufen hinaus die Disputationen de quasi emancipatione Germanorum und de jurisdictionis et magistratuum differentia secundum mores Germanorum; deutlich aber bemerkt man bei diesen beiden, wie der Kampf gegen die Anwendbarkeit des Römischen Rechts, wennschon zunächst im Dienste des Naturrechts unternommen, doch vielfach dem Deutschen Recht zuführt. Ersichtlich drängen solche Stoffe zur Erforschung der deutschen Rechtsalterthümer,

Hand in Hand mit der stets stärkeren Betonung des Germanistischen Elementes in den Vorlesungen.

Der vollständige Bruch des Thomasius mit Pietismus und Mystik vollzog sich unter mannigfachen äußeren und inneren Kämpfen. Soll an äußere Anregung zu dem geistigen Vorgang gedacht werden, so käme wohl in erster Linie das Studium Locke's in Betracht; hauptsächlich aber handelt es sich um weitere Entwicklung des Charakters aus sich selbst heraus. Für einen Mann wie Thomasius konnten die noch so aufrichtige pietistische Zerknirschtheit und mystische Schwärmerei nur Phasen des Rückschlags gegen jugendlichen Uebermuth bilden, nicht dauernde Geistesverfassung. Indem er sich nun zurückarbeitet zu einer gesund männlichen Lebenslust, welche zwischen beiden bisher durchlaufenen Extremen liegt und eine abgeklärte Form des früher überschäumenden Reformdranges und Kraftgefühls darstellt, erreicht er die Höhe seiner Entwicklung. Dieselbe wird literarisch bezeichnet durch ein Werk, welches die letzte bisherige Abhängigkeit, die von Pufendorf, beseitigt, um nunmehr auch auf naturrechtlichem Gebiete einen selbständigen Standpunkt einzunehmen. Die Fundamenta juris naturae et gentium von 1705 bilden einen mächtigen Fortschritt, von unmittelbarer Bedeutung selbst für die positive Rechtswissenschaft. Schon seit einiger Zeit hatte Thomasius scharf geschieden zwischen dem Recht, justum, einerseits, Moral und Anstand, honestum et decorum, andererseits; als Unterscheidungsmerkmal stand ihm fest die äußere Erzwingbarkeit; er war damit, gegen Pufendorf, zu dem schon von Grotius gemachten Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Rechten zurückgekehrt, die Formulirung aber hatte er Velthuysen entnommen. Diese Scheidung hatte ihm namentlich in seinen staats- und kirchenrechtlichen Auseinandersetzungen zur Ablehnung allen weltlichen Zwanges in geistigen Dingen gedient; es verstand sich ganz von selbst, daß sie als Princip einer Neubearbeitung seinem naturrechtlichen System zu Grunde gelegt werden mußte. Dies ist in den „Fundamenten“ denn geschehen; welchen Gewinn daraus die Rechtsphilosophie gezogen hat, wie darin geradezu die Vorbereitung für die Kantische Lehre vom Recht liegt, ist allseitig anerkannt. In diesen „Fundamenten“ ist aber auch ein weiteres Ergebniß derselben Entwicklung niedergelegt, welches weniger bekannt, mindestens jedoch gleich wichtig und dieses Mal des Thomasius ausschließliches geistiges Eigenthum ist. Er nahm bis dahin, im Großen

und Ganzen mit der herrschenden Meinung, drei Rechtsquellen an: das positive Gesetz oder Gewohnheitsrecht des Staates; die natürliche, von Gott den Menschen zur Erkenntniß des natürlichen Rechts verliehene Vernunft; und die Bibel, soweit ihre Vorschriften an die ganze Menschheit ergehen; daraus entspringen die lex humana positiva, die lex divina naturalis und die lex divina positiva generalis; der Rang dieser Rechte untereinander steigt nach dieser Reihenfolge. Nun aber hatte Thomasius gleichzeitig, während er diese Lehre vortrug, fortwährend mit dem Satze operirt, daß der Glaube und die Satzungen der Kirche unerzwingbar sind; mit immer steigendem Nachdrucke, in immer strengerer Folgerichtigkeit hatte er ihn der Herrschsucht der Orthodoxen zuerst, dann der Pietisten entgegengesetzt; so kam ihm der Zweifel, ob denn die Bibel, das Wort Gottes, überhaupt durch menschliche Mittel erzwingbare Gebote enthalten könne. Sollte Gott, falls er Zwangssatzungen gewollt hätte, sich damit begnügt haben, diesen Zwang dem weltlichen Arm zu überlassen, statt direct zu zwingen? Wollte er aber nicht zwingen, sondern blos mit seiner Vorschrift sich an das Gewissen des einzelnen Menschen richten, was gab dann den Menschen die Befugniß, einander zur Befolgung dieser Vorschriften zu zwingen oder wegen ihrer Uebertretung zu bestrafen? Sind aber diese Vorschriften nicht erzwingbar, weder direct noch indirect durch Strafdrohungen, so sind sie überhaupt keine Rechtsvorschriften, sondern lediglich Gebote der Religion. Damit scheidet die lex positiva divina aus dem Rechte aus und mit ihr die ganze Last theologisch-biblischer Erörterungen, unter welcher bis dahin die Rechtswissenschaft seufzte. Im Privatrecht bei der mitleidlosen Eintreibung von Schulden und bei den Injurien-Klagen, im Strafrecht bei der Nothwehr und bei der Talion-Frage, im Staatsrecht bei der Lehre von der Einsetzung der Obrigkeit, im Völkerrechte bei der Frage, ob je ein Krieg gerecht sein könne — und bei wievielen Einzelheiten sonst hatte man sich bis dahin mit biblischen Schwierigkeiten umhergeschlagen; in anderen zahlreichen Fällen hatte man solche Conflicte nur deshalb vermieden, weil man thatsächlich die Heilige Schrift als Rechtsquelle handhabte, im Ehe- und Familienrecht, in der Zinsenfrage, beim Eide. Mit alle dem räumt diese neue Thomasische Lehre auf. Der letzte und entscheidende Schritt ist damit geschehen auf dem Wege der Trennung von Theologie und Jurisprudenz, welchen Grotius eingeschlagen hatte. Durchgedrungen ist

freilich diese Anschauung keineswegs, nicht einmal überall im engeren Kreise der Schüler; erst weit später sollte, auf Grund ähnlicher Betrachtungen, von theologischer Seite her (vgl. unten Kap. 10 über Michaelis) den Juristen die Freiheit geschenkt werden, welche sie mit Thomasius sich selbst zu erobern nicht wagten.

Im Anschlusse an die Fundamenta juris naturae et gentium schrieb Thomasius eine Art von Uebungsbuch mit practischen Musterfällen, namentlich völkerrechtlicher Art, bestimmt für täglichen Gebrauch. Gleichzeitig veröffentlichte er seine Vorlesungen über kluges Verhalten in allen, namentlich rechtlich bedeutsamen Lebenslagen mit mannigfachen Warnungen gegen die Subtilitäten des Römischen Rechts und mit entsprechendem Lobe für das natürlich schlichte germanische Recht. — Eine andere Gedankenreihe, die der Hexenprocesse, wurde fortgeführt durch die Dissertation de tortura ex foris Christianorum proscribenda vom 22. Juni 1705; doch ist es auffallend, wie vorsichtig Thomasius hier vorgeht. Den Respondenten freilich läßt er behaupten, die Folter sei unbillig, trügerisch, Grundwurzel allen Uebels und deshalb möglichst rasch aus allen Gerichten abzuschaffen; er selbst in einem Nachworte aber schränkt dies dahin ein, daß er zwar in der Beurtheilung des Unwerthes der Folter derselben Ansicht sei; um ihre Abschaffung aber stehe es anders, hier kämen eine Reihe practischer Bedenken in Betracht, über welche man nicht so leicht sich hinwegsetzen könne; man dürfe zunächst nur sagen: non liquet. Ueber diesen Standpunkt ist Thomasius hier nicht hinausgegangen.

Von den bemerkenswertheren Disputationen der nächsten Jahre zieht die de jure aggratiandi principis evangelici in causis et homicidii, von 1707, eine wichtige Folgerung aus der neuen Lehre vom unjuristischen Wesen der biblischen Gebote. Bisher hatte man mit seltener Einmüthigkeit in protestantischen Landen den grausamen Lehrsatz wenigstens theoretisch — practische Durchbrechungen mögen ja vorgekommen sein — durchgeführt, daß dem Landesherrn in Tödtungsfällen kein Begnadigungsrecht gegen die Todesstrafe zustehe, da „Blut um Blut" fließen müsse. Indem für Thomasius mit der lex positiva divina dieser Zwang weggefallen ist, gewinnt er dem Landesherrn ein Vorrecht zurück, doppelt werthvoll in einer Zeit, welche für Todtschlag unter allen Umständen nur die Todesstrafe kannte; freilich hat er auch hier nur wenig Anhänger gefunden. —

Mehrere andere dieser Dissertationen kehren zu der Frage des non usus zurück. Eine derselben rechtfertigt die Säcularisationen aus der Anschauung, daß die Römische Lehre von der Unveräußerlichkeit der Kirchengüter in Deutschland längst „obsolet“ sei; andere kommen auf das canonische Zinsenverbot, welches als bloße Reliquie des Papstthums geschildert wird. Indem Thomasius deshalb die Antichrese gestattet, gelangt er zu einer Reihe von Fragen, wie die von der Gefahrtragung für zufälligen Untergang der Pfandsache, von der lex commissoria, von der Schuldzahlung und ähnliche; aus deutschen Rechtsquellen weist er dann regelmäßig nach, wie natürliches und deutsches Recht hier gegen das Römische Recht übereinstimmen.

Von solchen germanistischen Interessen aus ging Thomasius denselben Weg zum Lehnrecht hinüber, den Schilter gegangen war; bei beiden handelt es sich um stärkere Betonung der deutschen Alterthümer und um Zurückdrängung des Longobardischen Lehnrechts, so versichert Thomasius selbst, in der von 1708 datirten Vorrede zu den Selecta feudalia Thomasiana. Dieses Buch zerfällt in vier Theile verschiedenen Inhalts. Der erste rührt noch aus dem Jahre 1701 her; er versucht Alter und Entstehung des Lehnswesens zu bestimmen, und erhebt sich zu der Behauptung, daß in Deutschland in erster Linie die örtlichen Lehnrechtssätze gelten, dann die aus den Spiegeln sich ergebenden, erst zuletzt und subsidiär die Longobardischen. Ein Druck des sog. Vetus auctor de beneficiis bildet den zweiten Theil des Buches; der dritte Theil ist bemüht, das Alter dieses Werkes zu erforschen; im vierten gibt Thomasius einige Anwendungen auf practische Fälle und schließt sich in der Lehre von den aufgetragenen Lehen nunmehr seinem Schüler Gundling gegen seine eigene Dissertation von 1687 an. Das bedeutet hier, wie im Naturrechte, die Befreiung von der Autorität des Pufendorf, welcher er damals gefolgt war. — Eine ganze Anzahl lehnrechtlicher Disputationen verdanken ihren Ursprung noch derselben Zeit und Gedankenrichtung.

Im Jahre 1707 hatte Thomasius Sätze über die Materien, welche nach dem Programm von 1699 den ersten Theil des großen Cursus bilden, in der Ordnung dieses Cursus, aber in etwas mehr ausgearbeiteter Form seinen Schülern dictirt. Sie erschienen 1710 im Drucke unter dem Titel Cautelae circa praecognita jurisprudentiae; die Abweichung von den früher gedruckten summarischen

Mittheilungen besteht lediglich darin, daß die lateinische Sprache angenommen und jeder Satz in Form einer Aufforderung oder Ermahnung gekleidet ist; daraus, daß diese Einkleidung stets durch ein cave vermittelt wird, erklärt sich der Titel. Die Kapitel über Naturrecht und über den Christenstand sind ausgefallen, letzteres als zu bedenklich, ersteres als an anderer Stelle besonders behandelt. In dieser Form haben diese Thomasischen Gedanken wohl die weiteste Verbreitung gefunden.

Als Samuel Stryk im Jahre 1710 starb, trat Thomasius in dessen Aemter und Würden ein, wie ihm dies bereits 1709 zugesagt worden war, um ihn an Halle zu fesseln, während man sich von Dresden aus bemühte, ihn für Leipzig zurückzugewinnen. Damit fielen ihm namentlich wieder die Vorlesungen über Staats- und Kirchenrecht zu, während er dem Strafrecht aus Anlaß eines practischen Falles näher trat; mehrere Schriften beziehen sich auf diese Materien. Zunächst das Gebiet des Strafrechts betreten wir im Jahre 1709 mit der Dissertation de judice sententiam in causis criminalibus latam ab actis removente; sie gab Gelegenheit, auch für das Strafrecht auszusprechen, daß die Römischen Vorschriften auf deutsche Verhältnisse durchaus nicht passen. Deßhalb sind die einzigen feststehenden Strafdrohungen diejenigen, welche die Carolina oder, innerhalb eines jeden Territoriums, ein Territorial-Strafgesetz anordnet; im Uebrigen ist der Richter rein auf arbiträre Strafe angewiesen. Ja, da der Richter auch die Strafen der Carolina nach freiem Ermessen umwandeln darf, so gibt es in Deutschland nur arbiträre Strafen. Von dieser dem Richter gegebenen Vollmacht macht derselbe am passendsten Gebrauch, um die übermäßig harten Strafen zu mildern, welche früher unter dem Einflusse der papistischen Tyrannei in Uebung gewesen sind. — Historisch tiefer gehen die Disputationen de occasione conceptione ac intentione Constitutionis criminalis Carolinae und de vera origine natura progressu et interitu judiciorum Westphalicorum, beide von 1711; zum Kernpunkte aber des Thomasischen Interesses dringen von da aus wieder vor die Disputationen de origine processus inquisitorii von 1711 und de origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas von 1712. Die Trias Hexenverfolgung, Tortur, Inquisitionsproceß wird durch diese Untersuchungen für alle Folgezeit fest aneinandergeschmiedet. Thomasius legt namentlich Werth auf den Nachweis, wie der

Inquisitionsproceß erst zu der Zeit Innocenz III. ausgestaltet worden und auch dann in Deutschland nur allmählich aufgenommen worden sei; nur durch diesen Proceß, in Verbindung mit der Lehre von den crimina excepta und mit der Folter, wurden aber überhaupt Hexen-überführungen möglich; vorher ist das Delict der Hexerei als solches unbekannt und mit Abschaffung jener Greuel wird es sofort verschwinden. Der allgemeine Glaube an den Teufel, der mit Hexen Verträge schließt und buhlt, ist in Deutschland kaum 150 Jahre alt, so hebt Thomasius triumphirend hervor, hier wie häufiger bedacht, geschichtliche Untersuchungen über den jungen oder bedenklichen Ursprung eines Instituts zu verwerthen gegen die Auffassung, als beruhten alle Einrichtungen der Gegenwart auf uralt heiliger Ueberlieferung. Von dem Inquisitionsproceß wird hier zuerst das seitdem feststehende Bild entworfen des grausigen mittelalterlichen Verfahrens mit dem squalor carceris, der Häufung der Torturen, der geheimen Untersuchung auf geheime Denunciation hin, der Willkür des Richters in Verfahren und Strafmaß; gegen dieses technisch Inquisitionsproceß genannte Verfahren empört sich Thomasius, keineswegs gegen jede richterliche Inquisition. Jenes Verfahren aber ist weder Römischen noch Deutschen Ursprungs, es entstammt der Politik der Päpste; ja des Thomasius geschichtlicher Scharfblick weiß sofort die beiden Angelpunkte für seine Entstehung zu bezeichnen: den Ausgang von der sog. denunciatio evangelica und die gesetzliche Feststellung durch Innocenz III.

Das Gebiet des Kirchenrechts behandeln nach den seit 1710 gehaltenen Vorlesungen die Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae, in Druck erschienen 1712; sie bilden das Gegenstück zu den früher erwähnten Cautelen von 1707, indem sie den vierten Theil des großen Cursus (nach dem Programme von 1699) darstellen, wie jene den ersten. Interessanter sind eine Reihe eherechtlicher Abhandlungen, beginnend mit der diss. de pactis futurorum sponsalium von 1712, welche sich auf Grund deutschrechtlicher Anschauung gegen die übertriebene Werthung der Verlöbnißverbindlichkeit erklärt; und abschließend mit der diss. de concubinatu, von der Kebsehe, gehalten im April 1713. Die allgemeine Neigung, Spuren der canonistisch sacramentellen Auffassung der Ehe in der Praxis des protestantischen Kirchenrechts aufzusuchen und als papistische Ueberbleibsel zu brandmarken, führt hier bis zu der Behauptung, der gewaltige Unterschied, den Recht und Sitte zwischen Concubinat und

Ehe machen, sei übertrieben, eine Behauptung, welche auf zutreffende geschichtliche Angaben über das Römische Concubinat gestützt wird. Namentlich wegen dieser Angaben, welche die Römischen Rechtssätze in's rechte Licht setzen, ist die Abhandlung juristisch werthvoll; daß sie in allen übrigen Punkten lebhaften Anstoß erregte, nimmt nicht Wunder; es ist dies wohl das letzte Mal, daß Thomasius sich so weit hat fortreißen lassen.

Während der Streit darüber tobte, trat er hervor mit der umfangreichsten und geschlossensten seiner civilistischen Schriften; das Werk erschien Halle 1713 unter dem Titel Notae ad singulos Institutionum et Pandectarum titulos, varias Juris Romani antiquitates, inprimis usum eorum hodiernum in foris Germaniae ostendentes. Es zieht die Summe aller Bemühungen, welche Thomasius auf diese beiden Rechtsbücher verwendet hatte, in der Absicht, den geringen Grad ihrer Anwendbarkeit in Deutschland darzuthun. Dieses Mal soll nun der Inductivbeweis vollständig geführt werden. Die Institutionen und Pandekten werden Titel für Titel durchgegangen: Zuerst wird für jeden Titel der Inhalt kurz angegeben; bisweilen mit Notizen über Geschichte, Controversen und dergl.; dann folgt die Frage, wie steht es denn nun heute um die Anwendbarkeit? Dabei wird diese letztere nicht stets geleugnet; für einzelne Punkte, z. B. für die Lehre von Testamenten, wird sie sogar umfassend anerkannt; in den meisten Fällen aber, bei den Grundlinien wie bei den Einzelheiten, wird statt ihrer Giltigkeit deutscher Rechtsgewohnheiten behauptet. Dadurch unterscheidet sich diese Arbeit des Thomasius wesentlich zu ihrem Vortheil von den ersten Programmen und Dissertationen gleichen Vorwurfs; an die Stelle, welche dort das Naturrecht einnimmt, ist hier als Ergebniß einer Entwicklung, deren Stufen wir verfolgt haben, das deutsche Recht getreten. Fast jeder Titel erörtert die Spiegel, deutsche Statutarrechte und die deutsche Praxis; das Ergebniß wird mit eindringendem Verständnisse und in durchsichtiger Klarheit den römischen Anschauungen gegenübergestellt. Dadurch wird dieses Werk zu einem Lehrbuche des deutschen Privatrechts in der Titelfolge der Institutionen und Pandekten. Werden die Erörterungen gegen Schluß dieses letzteren Rechtsbuchs auch wesentlich dürftiger, so ist doch eine für Thomasius seltene Vollständigkeit erreicht, indem wenigstens die Aufgabe zu Ende geführt ist. Und da nun außerdem hier alle Ergebnisse aller früheren Einzeluntersuchungen zusammen-

gezogen und verwerthet sind, so hat man mit Recht sagen können, daß diese ‚Notae', zusammen etwa mit den beiden Kautelen-Schriften, diejenigen Werke des Thomasius sind, aus welchen man ihn als Juristen kennen zu lernen vermöchte, ohne in die Masse der kleineren Schriften hinabzusteigen — unter Verzicht dann freilich auf manche, auch werthvollere Einzelheit.

Indem so die ‚Notae' die Vergangenheit gewissermaßen abschließen, leiten sie zur Zukunft hinüber durch ihr Vorwort, welches handelt de cautelis circa emendationem administrationis justitiae adhibendis et de officiis professorum academicorum ad eum finem obtinendum. Es knüpft unmittelbar an bei dem großen legislativen Reformwerk, zu welchem Friedrich Wilhelm I. in der „Allgemeinen Ordre die Verbesserung des Justizwesens betreffend", vom 21. Juni 1713, sich entschlossen gezeigt hatte. Thomasius hatte sich bisher über die Möglichkeit solcher Reformen mehrfach äußerst skeptisch ausgesprochen: dieses Mal läßt er seine Bedenken fallen, dem ernsten Nachdrucke jener „Allgemeinen Ordre" gegenüber. Ist diese der Beginn der Verwirklichung aller kühnsten Hoffnungen und unausgesetzten Plane eines Leibnitz (vergl. oben Kap. I. S. 29), so ist dieses Vorwort des Thomasius seine Erklärung der Beistimmung und der Bereitwilligkeit, an dem großen Werke mitzuarbeiten; unmittelbar daran reiht sich die Königliche Ordre an die Juristen-Fakultät zu Halle wegen Abfassung einiger Constitutionen zum Landrecht vom 18. Juni 1714. Indem diese Ordre ausschließlich Halle mit diesen Arbeiten betraut, erkennt sie die leitende Stelle an, welche diese Fakultät sich in den 20 Jahren ihres Bestehens zu erobern gewußt hatte; und indem in ihr den einzelnen Fakultätsmitgliedern die Ausarbeitung einzelner Materien, dem Thomasius aber die Gesammtleitung, Entscheidung in Zweifelfällen, Sorge für Einheitlichkeit und für Verständlichkeit des deutschen Styls aufgetragen wird, gelangt seine leitende Stellung innerhalb der leitenden Fakultät zur gerechten Würdigung. Handelt es sich doch auch um einen Thomasischen Gedanken, wenn die der Ordre beigegebene Instruktion auffordert, dem römischen Recht nicht unbedingt zu folgen, sondern allenthalben die naturrechtlichen Grundsätze vorauszusetzen, an schicklicher Stelle aber auch die einheimischen Rechtsgebräuche einfließen zu lassen. In der vorsichtigen Zurückhaltung jedoch, welche diese Wendungen bemerken lassen, und in der allgemeinhin gegebenen Empfehlung, sich an das römische Recht anzulehnen, tritt

der Gegeneinfluß Samuel Cocceji's deutlich hervor; es scheint sich um eine Art von Kompromiß zwischen beiden Strömungen zu handeln.

Die erste Frucht jener Vorgänge war die Beschleunigung einer vorbereitenden Publikation, welche der damals zu Halle lebende Christian Otto Mylius übernommen hatte; sein Corpus constitutionum Magdeburgicarum novissimum erschien Magdeburg und Halle Ende 1714. Das Werk ist namentlich bedeutsam geworden deßhalb, weil der Verfasser sich durch den Beifall, welchen es fand, zu der Herausgabe des Corpus constitutionum Marchicarum bestimmen ließ; diese Sammlung aber ist grundlegend für die Geschichte des Brandenburgischen Provinzialrechts und muß noch heute als maßgebend gelten.

Jene erste Frucht ist die einzige geblieben. Die Haller Fakultät hat das in sie gesetzte Vertrauen so wenig gerechtfertigt, daß sich nicht einmal ein erster Ansatz zu irgend welcher der gewünschten Constitutionen seitens der einzelnen Mitglieder findet; und ebenso wenig eine Spur davon, daß der als Ordinarius der Fakultät, Direktor der Universität und durch die Ordre selbst dazu berufene Thomasius den Fleiß seiner Collegen anzuregen versucht hätte. Die Ursache liegt zunächst in der Art und Weise, wie man von Berlin aus die Erledigung binnen kürzester Zeit, innerhalb des vorgeschriebenen Termins von drei Monaten verlangte; jedem Einsichtigen mußte daraus klar werden, wie wenig man an leitender Stelle sich über die unendliche Schwierigkeit der Arbeit klar war, wie wenig Aussicht demgemäß auch der überkühne Anlauf für gedeihlichen Erfolg eröffnete. Die Skepsis, in welche hierdurch Thomasius zurückfiel, hat aber weit tiefere Gründe, Gründe, deren Gewicht abzuschütteln er sich nur vorübergehend hatte hinreißen lassen und die ihm jetzt wieder in voller Bedeutung vor die Seele traten. Diese seine verzweifelte Stimmung prägt sich tief aus in zwei Disputationen von 1717, welche sich ausdrücklich nur auf einen ähnlichen Reformversuch in einer deutschen Grafschaft, im Anschlusse an ein darüber gefordertes Gutachten beziehen, thatsächlich aber die Rechtfertigung dafür geben, daß die Haller Fakultät auf die Königliche Ordre von 1714 hin unthätig geblieben ist. „Daß dem verderbten Justizienwerke auch durch die schönste und beste Prozeßordnung noch zur Zeit nicht zu helfen sei," — das ist die einhellige Ansicht der Hallischen Juristen-Fakultät. Um dieselbe als treffend nachzuweisen, geht Thomasius in eingehender Darstellung die zahllosen Reform-

vorschläge durch, wie sie in der Literatur vorliegen, und zeigt die Undurchführbarkeit eines jeden derselben. Am Ende dieser Aufzählungen bedarf es kaum mehr einer Zusammenfassung: diese vielen Klagen, allgemeinen Redensarten, ungenügenden Versuche durchkreuzen einander, um immer wieder nur das alte Elend festzustellen, ohne aber Abhilfe schaffen zu können. Derjenige, der zu einer neuen Gesetzgebung berufen sein sollte, müßte ein Meister und Kenner sein in der Klugheitskunst, in der Moral, im Naturrecht, im Civil- und Völkerrecht, in der Geschichte der Politik, der Kirche, der Philosophie, der Universitäten, im kanonischen und Justinianischen Rechte, in den Antiquitäten der Griechen, Römer und Deutschen; er müßte aber alle diese Kenntnisse so in sich vereinigen, daß er vorurtheilslos über jede Vorliebe oder Abneigung nach der einen oder anderen, römischen oder deutschen, kirchlichen oder weltlichen Seite erhaben wäre; und mit alledem müßte sich eine glühende Liebe für das Recht bei ihm verbinden. Aber — sollte sich selbst ein solcher Phönix finden — was kann er frommen? Nicht an guten Gesetzen mangelt es uns, sondern am Verständniß für solche; und nicht den Einzelnen trifft die Schuld dieses traurigen Zustandes; schweres Unrecht thut man den so viel geschmähten Richtern und Anwälten, als ob sie es ändern könnten; auch an den Formalien der Prozeßordnungen liegt's nicht, solcher wird es stets bedürfen zum Schutze gegen Unbilligkeit und Unterdrückung; die Ursache liegt vielmehr an dem Mangel tüchtiger juristischer Schulung und praktischer juristischer Kenntnisse im Gelehrtenstande sowohl wie in den weitesten Kreisen des Volkes. Statt die unmittelbar brauchbaren Rechtssätze, statt die Geschichte und das Recht der Heimath, statt die natürlichen Grundregeln der Billigkeit und Gerechtigkeit vor Augen zu haben, bewegt man sich in unendlichen Subtilitäten und Controversen, hat darüber den Blick für praktisches Lebensbedürfniß und für alle Volksthümlichkeit eingebüßt. Die erste Schuld daran tragen alte papistische Tücken und Ränke und, durch diese bestimmt, die Universitäten. Hier sind Menschenalter für Menschenalter die Rechte nicht anders gelehrt worden, wie sollte man auf einmal sie anders aufzufassen und zu handhaben vermögen? Von dieser Wurzel des Uebels ist auszugehen; hier muß mit der alten Routine gebrochen werden; hier hat man sich zu bemühen, wissenschaftlich um das Naturrecht und um das vaterländische Recht, um die Geschichte dieses letzteren und um saubere Sonderung der mit einander vermischten

römischen und deutschen Sätze; weit dringlicher aber noch pädagogisch um Erweckung hellen Geistes und frischer Lebensauffassung, um Einflößung des Sinnes für das, was Noth thut, kurz um wahre juristische und menschliche Bildung der studirenden Jugend. Wenn sich dann binnen einiger Generationen die Wirkungen dieses guten Unterrichts auf dem Wege über Professoren zu Studenten, Staatsmännern, Richtern, Volk so überall zeigen werden, wie jetzt die des schlechten, dann wird es Zeit sein, an die Reform der Gesetze heranzutreten — wenn es dann einer solchen noch bedarf. Einstweilen aber muß der Zeit der Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen werden; selbst einzelne an sich nützliche Maßregeln können unter den gegebenen Umständen auf das Ganze nur schädigend wirken, indem sie die Verwirrung erhöhen.

Die letzten Jahre voller Manneskraft wußte Thomasius besser zu nützen, als zu von vornherein aussichtsloser Gesetzmacherei. Vor allem vereinigte er seine Bemühungen auf zwei aus seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen und Studien hervorwachsende Werke, ein historisches und ein dogmatisches; ersteres ist die Historia contentionis inter imperium et sacerdotium, Halle 1716; letzteres eine Ausgabe von des Lanzelotti Institutiones juris canonici in vier Bänden, mit einer Auswahl von Noten früherer Commentatoren, namentlich Ziegler's, und mit eigenen Bemerkungen, eine umfangreiche Arbeit, deren Druck schon 1713 begann, aber erst 1717 zu Ende kam.

Die Tendenz, welche beide Schriften verfolgen, braucht nach allem, was über des Thomasius Stellung zum Kirchenrecht bereits bemerkt wurde, nicht mehr auseinandergesetzt zu werden; um so nothwendiger ist es, hervorzuheben, daß, wo er nicht im Banne dieser Tendenz steht, seine Zusätze zu Lanzelotti von tüchtigem Studium und Verständniß zeugen. Der schlagendste Beweis dafür ist wohl, daß von ihm, dem Lutheraner und Pfaffenbekämpfer, im August 1719 seitens eines hochgestellten katholischen Domherrn ein Gutachten über seine Wählbarkeit zum Bischof gefordert wurde. — Ganz aus jener Tendenz hervorgegangen ist freilich die Historia contentionis. Hier werden nicht nur die Conflictsfälle zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt durchgegangen, sondern auch die darüber gewechselten Streitschriften, von den Aeußerungen der Kirchenväter an über Marsilius von Padua hin bis auf Petrus de Marca und Schilter: und zwar in dem Sinne, daß von allen Herrschern und von allen zu ihren Gunsten schreibenden Schriftstellern, Katholiken und Protestanten, Thomasius

behauptet, sie seien den Machtgelüsten der Geistlichkeit immer noch viel zu weit entgegengekommen. Sie versuchten nur, dem weltlichen Arm wenigstens etwelche Selbständigkeit zu retten, statt der Kirche alle Gewalt abzusprechen; auf diese richtige Auffassung sei man erst seit Kurzem gelangt, namentlich seit den Schriften von Pufendorf und Hobbes. Bemerkenswerth ist es immerhin, daß diese endlose Aufzählung aller möglichen Schriften aller christlichen Jahrhunderte im Stande ist, Spinosa's Tractatus theologico-politicus vollständig zu überspringen; derselbe wird in dem ganzen Buche nur zweimal, bei Excerpten aus anderen Autoren, die ihn nennen, erwähnt.

Die Rolle, welche Thomasius den Universitäten für das Einreißen der Mißwirthschaft in der Justiz beilegt, lenkte seine Aufmerksamkeit auf die Universitätsgeschichte. Diesem Umstande verdanken wir seine Ausgabe des sog. Testamentes des Melchior von Ossa aus dem Jahre 1556, das er 1717, mit zahlreichen und ausführlichen Noten versehen, zum ersten Male in Druck gab. Welches Verdienst er sich dadurch um Rechts-, Literatur- und Sitten-Geschichte erworben hat, das braucht hier nicht erst weiter ausgeführt zu werden, da allein schon die fortlaufende Benutzung im ersten Bande dieser Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft dafür zeugt.

Endlich ging aus den Vorlesungen über Geschichte des Naturrechts als Erweiterung einer früheren Skizze damals hervor die Paulo plenior historia juris naturalis, Halle 1719, welche von den griechischen Philosophen anhebt, um bis zur Gegenwart sich zu erstrecken. Von besonderem Interesse ist das letzte Kapitel, welches von der Zeit des Grotius bis zu Ende reicht; es liefert eingehenden Bericht über die Aufnahme, welche Hugo Grotius in Deutschland gefunden hat, über die vielen literarischen Fehden, zu welchen das Naturrecht geführt hat, und eine Bibliographie derselben. Da all dies dem Thomasius theils durch unmittelbare Ueberlieferung, theils aus eigener Erfahrung bekannt ist, so giebt er ein lebhaftes und vollständiges Bild der Vorgänge.

In den Jahren 1720 und 1721 erschienen die vier Bände „Juristische Händel“. Man entnimmt ihnen auf den ersten Blick, daß ihr Autor in dasjenige Alter vorgerückt ist, welches von früher gesammelten Schätzen zu zehren liebt. In behaglicher Breite werden da eine Reihe praktischer Fälle aus des Thomasius Aktenmappe mitgetheilt; weitere Ausführungen und kritische Bemerkungen werden

reichlich eingestreut, in besonderen Aufsätzen oder in Noten. Einzelne Stücke dieser Sammlung sind hier bereits für die Zeit, aus welcher sie stammen, verwerthet worden; von den übrigen seien diejenigen hervorgehoben, welche das Unwesen der Hexenprocesse dem Publicum wieder einmal so recht deutlich vor Augen rücken: An Beispielen leichtsinniger Denuncianten und Untergerichte, bald lächerlicher, bald empörender Processe, aber auch durch Mittheilung der Hallischen Sprüche, welche in den dorthin gelangten Sachen den gesunden Menschenverstand zu Ehren bringen. Schade nur, daß die Schlagkraft unter der Ausführlichkeit des Actenmaterials und unter der verschwommenen Breite der Darstellung leidet. Eine andere Gruppe von Händeln bringt Anwendungsfälle des Vorgehens gegen die Herrschsucht der Geistlichkeit; wieder ein anderes Mal wird es scharf getadelt und als positiv rechtswidrig dargethan, daß die Regensburger Mediziner einen zu Straßburg nach bestem Studium und Examen promovirten Doctor deshalb nicht als ihren Collegen anerkennen wollten, weil er Scharfrichterssohn ist.

An diesen letzten Handel reiht sich eine Disputation aus dem April 1723; im Anschlusse an mehrere Aeußerungen seines verstorbenen Schülers Titius, für welchen damit Thomasius eintritt, behandelt sie die Frage: An poenae viventium eos infamantes sint absurdae et abrogandae? An des Altmeisters beste Zeiten, an seine satyrische Widerlegung des Ketzerei-Rechtes ex hypothesi juris clericalis durch einfache Darstellung desselben, erinnert diese Dissertation da, wo sie die Argumente der Gegner, aus deren Geiste gleichsam redend, mit grausamer Ironie vorführt. Die Satyre geht so weit, daß sie schließlich die andere Seite behaupten läßt, die Ansicht des Titius führe zu den schwersten Häresien, ja direct zum Atheismus: denn, wenn Titius die Strafe des Ehrenverlustes deshalb absurd heiße, weil sie die Beklagten nicht bessern könne, ja zu weiterem Delinquiren behufs Erwerbes des Lebensunterhaltes zwinge, so folge daraus unmittelbar, daß er auch die Höllenstrafe als ungerecht und absurd ansehen müsse, da ja auch diese den Delinquenten in jener Welt nicht bessere und in dieser Welt, sobald er sich ihr einmal verfallen wisse, der Verzweiflung und dem schlechten Leben in die Arme jage. Dieser Ton eines concentrirt verbissenen Ingrimmes durchzieht die ganze Abhandlung, während eine merkwürdig milde Stimmung herrscht in dem „Gespräch vom simultaneo", das Thomasius anonym 1723 erscheinen

ließ. Es vertritt die Behauptung, daß selbst ein vernünftiger Katholik nichts mehr zu Gunsten des Simultaneums vorbringen könne, und zwar in Form behaglicher Unterredungen zwischen zwei Jugendfreunden, beide Katholiken, welche einander wiederfinden, nachdem der eine unter dem Einflusse der Mystik Jesuit geworden ist, der andere am Hofe eines liberalen Kirchenfürsten Anstellung gefunden hat. Selbst die Figur des Jesuiten ist durchaus sympathisch gehalten, unter der Maske des liberalen katholischen Geschäftsmannes aber blicken deutlich die Züge des Thomasius hervor. Der Gegensatz der Stimmung in diesen beiden Schriften desselben Jahres ist bezeichnend, einerseits für die indifferente Toleranz, mit welcher Thomasius alle christlichen Confessionen und ehrlichen Ueberzeugungen anzusehen gelernt hatte, für die indifferente Intoleranz gegenüber allem Gewissenszwang und gegenüber allen Vorurtheilen andererseits.

Als Fortsetzung der juristischen Händel sind anzusehen drei Bände „Gemischte Händel", Halle 1723—1725. Sie unterscheiden sich von jenen formal durch womöglich noch schlimmere Weitschweifigkeit, sachlich, der Abweichung des Titels gemäß, dadurch, daß neben juristischen auch Fälle aus anderen Wissensgebieten behandelt werden. Mit Vorliebe wird Autobiographisches geboten; mit besonderem Nachdrucke kehren wieder die Anklagen gegen Behörden und Gerichte wegen leichtsinniger Hexenverfolgungen und wegen in die Länge gezogener Inquisitionen. Ein „Anhang zu des Thomasius gemischten Händeln" von 1726 vertheidigt einzelne Aeußerungen in diesen Händeln gegen Angriffe der Feinde; hatten diese gemeint, einen altersschwach Gewordenen ungestraft anfallen zu können, so wird ihnen bittere Enttäuschung und gründliche Niederlage bereitet.

Es war aber die letzte. Nach diesem Anhang hat Thomasius nichts mehr veröffentlicht; die letzte Disputation unter seinem Vorsitze hatte am 3. November 1725 stattgefunden; seine Vorlesungen hatte er schon seit einigen Jahren auf höchstens zwei bis drei Stunden wöchentlich herabsetzen müssen; am 23. September 1728 ist er gestorben. Ihn überlebten seine Gattin, die seit 48 Jahren treue Gefährtin seiner Schicksale; ein Sohn Christian Polykarp; zwei Töchter, fünf Enkel und zwei Enkelinnen; ein Sohn und zwei Töchter waren ihm im Tode vorausgegangen.

III. Thomasius läßt sich keineswegs erschöpfend mit dem Einen Schlagwort als Aufklärer kennzeichnen. Aufklärer: gewiß ist er es gewesen in seinem unbedingten Rationalismus, der in Leben und Wissenschaft die heikelsten Fragen derb anfaßt; in seinem Hasse gegen alle Autorität mit einziger Ausnahme der fürstlichen, welche um so absoluter durchgeführt wird; in seiner populär-journalistischen Art, in seinen erzieherischen Bemühungen, in seiner Vielgeschäftigkeit und Rücksichtslosigkeit, in seiner Richtung ausschließlich auf das practisch Erreichbare, selbst in dem traditionsfeindlichen Geiste seiner Geschichtsforschung. Dabei prägen sich sogar schon merkwürdig scharf bei ihm einzelne Züge aus, die sonst erst einer späteren Epoche der Aufklärung eignen: Rückkehr zur Natur in der Gegenüberstellung von Land und Stadt, von Deutscher Schlichtheit und Römischer Subtilität; fortwährende schriftstellerische Schaustellung der eigenen Persönlichkeit; Geschichtserklärung aus Listen und Intriguen der Herren und Pfaffen. Nichts mehr mit der Aufklärung zu thun hat aber seine tiefe, stets treu gewahrte Religiosität; sein wennschon abirrendes, doch eifriges Ringen um metaphysisch geistige Welterfassung: sein Verständniß von der Eigenart eines jeden Volkes und demgemäß von dem Bedürfniß nationaler Gesetze; ferner seine Einsicht in die Schwierigkeit und Bedenklichkeit plötzlicher Reformen, in die Nothwendigkeit der Hebung der gesammten Bildungshöhe, um einzelne Fortschritte zu sichern, von der Machtlosigkeit des Gesetzes und Geheißes des absolutesten Herrschers gegenüber der dumpfen, unwiderstehlichen Gewohnheit; sein tieferes Eindringen in Rechts- und Culturgeschichte; und endlich seine Welt- und Lebensklugheit, das scharfe Amt- und Pflichtbewußtsein, die ausgeprägt bürgerliche Lebensweise und Haushaltung. Letztere Eigenschaften gehören eher dem verschwindenden Geiste des 17., als dem sich bildenden Geiste des 18. Jahrhunderts an. — Zu den Einflüssen der Zeit treten bei Thomasius solche des Volksstammes: er ist eine jener kernigen, dem derben Humor und dem gesunden Sinnengenuß geneigten, fröhlich selbstbewußten, in Leben und Sprache bis zur gelegentlichen Rohheit kräftigen, kampfliebenden niedersächsischen Naturen, in welchen einzelne Grundzüge des deutschen Nationalcharacters gewissermaßen potenzirt erscheinen, und welche deshalb zu practischer Wirkung auf weiteste Kreise unseres Volkes besonders geeignet sind. Man verbinde alle diese Eigenschaften; man nehme die individuellen Züge hinzu, wie namentlich Anregbarkeit

durch jede neu herantretende bedeutendere Strömung oder Persönlichkeit; Fähigkeit, die so gewonnene Anregung seiner Eigenart einzuarbeiten; sodann ungeduldige Eilfertigkeit, Mischung von kühner Offenheit und berechtigter Schlauheit; man bedenke endlich seine Erziehung in Mitten der Leipziger Verhältnisse zum berufsmäßigen Juristen und Geschäftsmann: und man wird wohl die Elemente übersehen, aus welchen sich diese außerordentliche Persönlichkeit zusammensetzt.

Man hat wohl des Thomasius Originalität bezweifelt, weil fast alle seine Gedanken sich auf Vormänner zurückführen lassen. Aber schon die große Anzahl solcher Vormänner, welche man zu diesem Behuf zusammenstellen muß — allein von Juristen sind etwa zu nennen: Hotmann, Conring, Huber, Schilter, Ziegler und Stryk — weist auf ein anderes Verhältniß hin. Hat Thomasius alle Bildungselemente seiner Zeit in sich aufgenommen, so hat er sie doch zu seinen Zwecken verwerthet. Nichts, was nicht unter seiner Hand sein besonderes Gepräge annähme, sowohl stylistisch wie inhaltlich. Er ist kein unmittelbarer Quellenforscher, die Archivalien für seine geschichtlichen Studien, die Materialien für seine deutschrechtlichen Sätze entnimmt er gerne und ohne viel Kritik den Vorarbeitern; auch in der Durchführung läßt er es wohl an Vollständigkeit, an von Anfang bis zu Ende gleichmäßiger Beharrlichkeit fehlen; das gelehrte Detail ist ihm gleichzeitig antipathisch und unbequem, ebenso etwa wie die Form der sorgfältigen lateinischen Rede. Aber die Energie, welche alle Stoffe den leitenden Ideen unterwirft: der Geist, welcher überall den springenden Punkt findet und alles, was er berührt, befruchtet; die Sprache, welche klar, beredt, überzeugend in's Weite dringt; die Vielgewandtheit der Propaganda, welche überall Gelegenheit zu finden oder zu schaffen weiß: sie sind sein persönliches Eigenthum. Mag er kein Pfadfinder gewesen sein, jedenfalls hat er seiner Zeit die Pfade gewiesen. In dem Mittelpunkte dieser seiner Zeit steht er, wie selten einer, so daß in ihm sich ihre gesammte Bewegung vereinigt.

Seinen Einfluß hat er mehr noch als durch Schriften durch mündliche Lehre geübt, namentlich durch die fortwährende allseitige Bemühung um seine Zuhörer; lag doch auch nach dieser Seite seine vielleicht entschiedenste Begabung. Von Anfang an plant er seine großen encyclopädischen Collegien und, was mehr ist, er führt sie durch; er schafft für sie die Methode des Dictates kurzer Schlag-

sätze (definitiones, positiones, axiomata), an welche sich sodann der freie mündliche Vortrag anschließt; er sorgt in jeder Weise für die allgemeine Bildung seiner Hörer, indem er es selbst nicht verschmäht, bei ihnen nachzuholen, was Schule, gesellschaftliche und häusliche Erziehung hätten leisten sollen. Zu diesem Zwecke öffnet er ihnen das eigene Haus, kein Zeitaufwand ist ihm zu groß, kein Gegenstand zu gering. Er setzt sich mit seinen Hörern auseinander, klagt sich vor ihnen an, gibt seinen Gefühlswallungen vor ihnen freiesten Ausdruck, extemporisirt, nimmt wohl wieder etwas zurück, dehnt aus, kurz er lebt ordentlich mit ihnen. Dabei aber gönnt er ihnen doch freie Entwicklung der Persönlichkeit, er sieht es gerne, wenn sie auch ihm widersprechen, er lehrt sie das „Vorurtheil der Autorität“ auch ihm selbst gegenüber ablegen, er „verlange keine — aner“ pflegte er deshalb zu sagen. Und all' dies nicht etwa so, als habe er sich zu den jungen Leuten herabgelassen, im Gegentheil: „es war damals“, so berichtet man uns, „in Halle ein wahrer Sammelplatz lernbegieriger Jugend und die Art zu leben war weniger die einer Universität als die eines Hofes . . . man machte den Professoren seine Aufwartung wie Fürsten . . . Besonders Thomasius gewöhnte die Jugend an eine liebenswürdige Freimüthigkeit und Zwanglosigkeit ohne Verlust des nöthigen Respects“; und kein geringer als Münchhausen, der spätere Göttinger Curator, erinnert sich, wie hoch er die Ehre einer Einladung zu Thomasius schätzte, und rühmt dabei „des Mannes besondere dona, bei seinem ziemlich ernsten Wesen der Leute Gemüth zu gewinnen“.

Nach alledem wird es nicht mehr auffallen, wenn ihn, der eine juristische Facultät ordentlich aus der Erde stampfte, der u. a. Beyer, Titius, Stolle, Gerhard, Joh. S. Stryk, Jacob Gabriel Wolf, von Meyern, Gundling, Schmauß, Leyser, Heineccius, J. H. Böhmer ausbildete, aus dessen weiterem Schülerkreis das altpreußische Beamthum mit seiner verständigen Lebensklugheit, seinem vornehmen liberalen Grundzug, seinem Pflichtbewußtsein und Patriotismus hervorging, wenn ihn die Zeitgenossen geradezu neben Erasmus als praeceptor Germaniae setzten, ihn mit Erasmus und Hutten zu den fulcra politica rechneten, zu den Männern, die mit ihrem plötzlichen, sieghaften Auftreten die Welt erhellen.

Während des Thomasius Verdienste um die deutsche Kultur und Aufklärung stets genügende Beachtung gefunden haben, sind seine

juristischen Leistungen weniger gewürdigt worden. Das liegt vor allem an der Form seiner Druckschriften, an der Zersplitterung und ungenügenden formalen Durcharbeitung derselben. Er tritt in ihnen dem Publikum im wesentlichen so entgegen, wie er sich seinem Auditorium zeigte — sind ihm beide doch vielfach identisch, indem sich die meisten seiner Werke als »in usum auditorii Thomasiani« gedruckt bezeichnen, wie sie ihrerseits aus Vorlesungen hervorgegangen waren. Nicht darauf, sich mit seinen Werken ein dauerndes Denkmal zu setzen, kam es ihm an, sondern die Mitwelt anzuregen, ihrer Arbeit Methode, Richtung und Gedanken zuzuführen. Was er besaß, theilte er seinen Zuhörern so vollständig und so neidlos in den Vorlesungen mit, überließ es ihnen auch später so unbedingt zur Veröffentlichung, daß in den gewöhnlichen Litteraturberichten der Ruhm, eine zusammenhängende Wissenschaft des deutschen Privatrechts geschaffen zu haben, statt seiner seinem Schüler Beyer zugeschrieben wird; ebenso der Ruhm, eine selbständige Wissenschaft des protestantischen Kirchenrechts geschaffen zu haben, statt seiner seinem Schüler Böhmer; ebenso endlich verbindet man gewöhnlich das Aufkommen der sog. axiomatischen Methode für Lehrbücher mit dem Namen seines Schülers Heineccius, statt mit dem seinen. Und doch haben wir gesehen, wie jene Wissenschaften aus seinen Collegien sich entwickelt haben, wie jene Methode von ihm empfohlen und geübt wurde. Einzig in Bezug auf seine gleich epochemachende rechtsgeschichtliche Leistung hat man dieses sein Verdienst nie verkennen können, da ihn hier, in der Delineatio historiae juris civilis, Beyer als den Verfasser, sich selbst nur als den Herausgeber bezeichnet. Auch ist er stets als das Haupt der Halle'schen historisch-publicistischen Schule anerkannt worden, wozu dann freilich wiederum die weniger beachteten Verdienste um Geschichte des Natur- und Strafrechts, sowie um die juristische Literär-Geschichte hinzuzunehmen sind. Wennschon die historische Erkenntniß ihm weit mehr Sache der genialen Intuition als eines methodischen Quellenstudiums ist, so hat er doch merkwürdig viel Richtiges getroffen und jedenfalls allseitig anregend gewirkt. Daß seine spätere naturrechtliche Theorie auch für die Wissenschaft vom positiven Recht einen bedeutsamen Fortschritt darstellt, wurde bereits oben hervorgehoben.

Am wenigsten unmittelbaren Erfolg hatte wohl des Thomasius unausgesetzter, von seinen ersten Programmen bis zu seiner letzten

Disputation reichender Kampf gegen das römische Recht, gegen dessen Billigkeit und praktische Anwendbarkeit. Hat er doch in seiner eigenen Fakultät nicht durchsetzen können, daß nach dieser seiner Anschauung Recht gesprochen worden wäre; und so wird wohl zutreffen, was wir gelegentlich behauptet lesen, daß seine civilrechtlichen Schriften vor Gericht kaum Anwendung fanden. Trotzdem wäre es verkehrt, Wirkungslosigkeit dieser seiner Schriften anzunehmen; kamen sie auch nicht sofort zu praktischer Verwerthung, so wurde doch durch sie das Ansehen des römischen Rechts ganz wesentlich erschüttert. Wenn wir im Laufe des 18. Jahrhunderts eine immer größere Freiheit und Selbstherrlichkeit der Rechtsgelehrten und der Gesetzgebung, allmählich dann aber auch der Praxis gegenüber dem römischen Recht und seinen Quellen wahrnehmen werden; wenn wir sehen werden, wie man sich in bisher unerhörter Weise über den Wortlaut der Justinianischen Gesetze hinwegzusetzen weiß; wenn wir Einblick erhalten werden in die immer größere Verwirrung, die so einreißt, und aus der dann erst wieder die Klärung in unserem Jahrhundert hervorgehen konnte: so werden wir bei alledem die Mitwirkung der gewaltigen Stöße nicht unterschätzen dürfen, welche Thomasius gegen die Grundlage des Gebäudes gerichtet hatte, mögen sie gleich auf die sichtbar hervorragenden Theile desselben sich nur langsam übertragen haben.

Viertes Kapitel.

Die Publicisten und die Hallische Schule.

I. Heinrich Cocceji. — II. Die Hallische staatsrechtlich-historische Schule. 1) v. Ludewig. 2) N. H. Gundling. 3) J. J. Schmauß. 4) Ausgang. J. J. Mascov. — III. Die Jenenser staatsrechtlich-literärgeschichtliche Bewegung. — IV. Die Hallische nicht-staatsrechtliche Schule. 1) Ludovici. 2) Georg Beyer. 3) Titius. 4) Gerhard, Fleischer, J. S. Stryk, Kestner. 5) Kreß. 6) J. H. Böhmer.

I. Heinrich Cocceji ist geboren zu Bremen am 25. März 1644, machte 1670 eine bedeutsame Bildungsreise nach England, wo sein Mutterbruder Heinrich von Oldenburg in hervorragender Stellung lebte, wurde 1671 Professor des Natur- und Völkerrechts zu Heidelberg, 1690 Professor Primarius der juristischen Facultät zu Frankfurt a. Oder, und ist dort am 18. August 1719 gestorben. Von seinen drei Söhnen ist es der jüngste, Samuel, der als Großkanzler Friedrich's des Großen gewirkt hat und von welchem später gründlich zu reden sein wird. So reichen die Leben beider Cocceji von dem Großen Kurfürsten bis zum Großen König; und es verbindet sie ein enges Band auch wissenschaftlicher Art, indem der Sohn die Grundsätze des Vaters vollständig angenommen, auseinandergesetzt und vertreten hat, in so ausgiebiger Weise, daß namentlich auf dem Gebiete des Naturrechts, auf welchem Heinrich fast nur durch Samuel's Feder zu uns spricht, beide kaum voneinander zu sondern sind. Auf anderem Gebiete tritt ein scharfer Unterschied hervor: wennschon der Vater einige Staatsangelegenheiten gelegentlich für seine Fürsten besorgt hat, so ging er doch wesentlich auf in wissenschaftlicher und akademischer Thätigkeit; während Wissenschaft und

literarische Production für den Sohn nur Vorbereitung waren zu großartigster practischer Thätigkeit.

Heinrich Cocceji geht aus von der strengen Herrschaft des Naturrechts über die positiven Rechte; einzig adäquates Princip des Naturrechts ist ihm aber der göttliche Wille, als unmittelbar verbindliches Gebot. So erhält seine Jurisprudenz eine scharf theokratische Prägung, durch welche sie als reiner Gegensatz der Thomasischen erscheint. Nicht auf Vertrag beruhen ihm Privateigenthum, Obrigkeit, Gesetz und Staat, sondern alle diese Einrichtungen, einschließlich des Vertrages, auf göttlicher Gestattung oder Verordnung; namentlich hat diese die Erde nach Territorien eingetheilt, innerhalb jeden Territoriums der Obrigkeit Herrschergewalt über jeden darin Befindlichen gegeben. Auf diese Weise treten für das allgemeine Staatsrecht die Völker in den Hintergrund. Das Hauptgewicht fällt auf das Staatsgebiet, auf welches die Herrschaftsgewalt radicirt ist. Zwischen den einzelnen Staaten aber besteht kein jus gentium voluntarium, welches Cocceji direct als Fabel bezeichnet, sondern wieder nur das Recht göttlicher Gebote. Eine Wissenschaft des allgemeinen Völkerrechts bleibt damit gar nicht mehr übrig, und von positivem Völkerrecht ist noch weniger als bei Pufendorf die Rede. Desto mehr hören wir von natürlichem Kirchen- und Strafrecht. Innerhalb eines jeden Staatsgebietes unterstehen, zufolge der göttlichen Herrschaftsverleihung an die Staatsgewalten, diesen auch die Geistlichen und die geistlichen Angelegenheiten. Gestraft wird um der vergeltenden Gerechtigkeit Gottes Willen, dem göttlichen Gebote des Talion gemäß, während die von Grotius hervorgehobenen äußeren Zweckrücksichten zu verwerfen sind. Die Festigkeit des Aufbaues, zu welchem so Cocceji gelangt, ist unverkennbar; die Schwäche seiner Theorie zeigt sich bei der Unmöglichkeit, Recht und Moral zu unterscheiden, wie sie durch die auf den Gewinn einer solchen Unterscheidung gerichteten Bemühungen des Vaters und des Sohnes immer nur klarer hervortritt.

Die Geltung des Römischen Rechts in Deutschland, ohne daß es jedes Mal des besonderen Beweises gewohnheitsrechtlicher Uebung für den einzelnen Rechtssatz bedürfte, behauptet Cocceji auf das Bestimmteste, indem er sie weniger beweist, als im Interesse der Rechtssicherheit postulirt. Von dem einheimischen Privat- und Lehnrecht ist bei ihm so gut wie nicht die Rede. Vielmehr betrachtet er

Römisches Recht und Römische Rechtswissenschaft als die vorzüglichsten, ja eigentlich als die einzigen innerhalb der europäisch civilisirten Welt, sodaß er eine Rechtscultur in der Geschichte erst vom Auftreten der Römer ab datirt. Aber ein vollständiges oder auch nur regelmäßiges Zusammenfallen der Gebote des Naturrechts mit den Sätzen des Römischen Rechts behauptet er darum denn doch nicht, diese Thesis rührt vielmehr erst von Samuel her, welcher hier, vielleicht durch den Gegensatz zu Thomasius mitbestimmt, über den Vater hinausgegangen ist. Uebrigens hat sich Heinrich Cocceji auch um die Einzelheiten des römischen Privatrechts Verdienste erworben, namentlich haben seine Auseinandersetzungen mit G. A. Struv über Präſtation der Culpa ihrer Zeit lebhaftes Aufsehen erregt. — Seine Elementar-Lehrbücher des Civil- und Lehnrechts haben kaum Bedeutung, es sei denn etwa durch die Bemühung, an der Hand naturrechtlicher Grundsätze den inneren Gedankenzusammenhang nachzuweisen, die „ratio" als das herrschende Princip durchzuführen.

Ganz anders im deutschen Staatsrecht. Da heißt es: „Quod in ceteris juris disciplinis ratio praestat, id in jure publico Germaniae historia". Das will sagen, es handelt sich um ganz verschiedene Rechtsquellen, hier der Vernunftschluß, dort die Geschichte. Thatsächlich hatten so bereits manche Juristen geschieden, zum Beispiel des Cocceji unmittelbarer Frankfurter Vorgänger Rhetius, von dem wir sahen, wie er das Civilrecht ganz ungeschichtlich, das Staatsrecht rein geschichtlich behandelt. Diese thatsächlich früher schon geübte Unterscheidung nunmehr systematisch formulirt zu haben, während Schilter und Thomasius zur Verallgemeinerung der historischen Betrachtung vorrückten, das kann denn doch wahrlich Cocceji nicht als Fortschritt angerechnet werden; geradezu falsch aber ist es, wenn man die geschichtliche Behandlung des Deutschen Staatsrechts als seine Erfindung ansehen will, ihn deshalb Epoche machen läßt. Trotzdem bleibt die Thatsache bestehen, daß er in der Entwicklung der deutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit einen Abschnitt bildet — aber durch einen störenden Eingriff, welcher eine gesund und ruhig fortschreitende Bewegung durch Ueberstürzung schädigt und verwirrt. Denn während man bisher Thatsachen beobachtet und gesammelt, Urkunden und Reichstagsschlüsse studirt hatte, um mühsam für den geschichtlichen Aufbau festes Material zu gewinnen, wirft sich Cocceji mit kühnem Sprunge auf die germanische und fränkische Urgeschichte,

um von hier aus, an der Hand einiger zufällig aufgegriffener, kritiklos angenommener und phantastisch verwobener Notizen ein Luftgebäude aufzuführen, dessen bequem erreichte scheinbare Symmetrie und Schönheit nur zu zahlreiche Bewunderer gefunden, nur zu viele Nachahmer zu ähnlichen Bauten verführt haben. Der Fluch der Zeit, der Mangel an jeder historischen Methode, zeigt sich hier in seiner ganzen Schwere, da er nicht wie bei Thomasius durch genialen Scharfblick gemildert wird, und da eine scholastische Consequenz in der Phantastik hinzutritt.

Eine zufällige Frage des Pfalzgrafen Karl Ludwig zu Heidelberg, woher es wohl rühre, daß ursprünglich unter Maximilian das Reich in sechs Kreise eingetheilt worden sei; eine Stelle bei Plinius, welche fünf deutsche Urvölker aufzählt, zu welchen dann als sechstes die Markomannen genommen werden, da Plinius diese als zu seiner Zeit den Römern unterworfen ausgelassen habe; eine ganz willkürliche Einquartirung dieser sechs Stämme in sechs Provinzen Deutschlands; und endlich die unglaublich willkürliche Benutzung dieser Sechszahl zur Beantwortung jener Frage: — das sind die Grundmauern, auf welchen Cocceji sein Lehrbuch „Juris publici prudentia“ (Frankfurt 1695) aufführt. Juristisches Material gewinnt er aus solchen Prämissen, indem er sich für seine Provinzen und Stämme je eine „formula subjectionis“, d. h. eine staatsrechtlich präcise Zusammenfassung der Bedingungen, unter welchen sie in das Frankenreich eingetreten seien, ebenso kurzer wie freier Hand erdichtet. Diese Formeln richtet er sich so ein, daß den Bayern, den Sachsen und den slavischen Provinzen eigene Fürsten bleiben, während der Rhein, Schwaben und Westfalen unmittelbar unter die königliche Kammer fallen, worauf er dann die Unterscheidung zwischen eine pars Germaniae mediata und immediata gründet, — all dies wieder nur, um zu erklären, weshalb im Reichstage bloß rheinische, schwäbische, westfälische Ritter- und Prälatenbänke vorkommen. Und in diesem Tone geht es weiter, so lange es sich um die geschichtliche Begründung handelt, während dann die Schilderung des bestehenden Rechts regelmäßig ziemlich dürftig in landläufiger Weise abgethan wird. Die von anderen Autoren so scharf und treffend in den Vordergrund gestellten Fragen nach dem Charakter der Reichsverfassung und nach der Bedeutung der großen Friedensschlüsse verschwindet vollständig hinter den Nebeln des fränkischen Reichs-

baues mit seinen als noch rechtsgültig fingirten Subjectionsformeln. Höchstens könnte man von einer richtigen Empfindung dafür, daß das fränkische Reichsrecht die Wiege des deutschen geworden ist, anerkennend reden. Kleine Irrthümer oder Vorzüge in Einzelheiten fallen nicht in's Gewicht. Es ist traurig, daß ein solches Werk nach der der Wirklichkeit abgelauschten Darstellung eines Pufendorf, nach den gründlichen Erörterungen eines Hugo, Rhetius, Schweder, nach der Thätigkeit eines Obrecht und Spanheim, kurz vor dem Erscheinen der Datt'schen Urkundenforschungen, gleichzeitig mit des Leibnitz Codex juris gentium und mit dem Beginne von Lünig's Reichsarchiv nicht nur geschrieben werden, sondern auch nach Inhalt wie Methode weitgehenden Beifall finden konnte.

Für diesen Beifall mag es nicht bedeutungslos gewesen sein, daß Cocceji schon lange, ehe sein Lehrbuch des Staatsrechts erschien, als überaus geschickter und erfolgreicher praktischer Publicist in hohem Ansehen stand. Hatte er doch die schwierigsten Rechtshändel seiner Landesherren zu deren Befriedigung abgewickelt; erst recht von jetzt ab wurde er vielfach um staatsrechtliche Gutachten angegangen. Diese seine Deduktionen sind, wie seine praktischen Arbeiten auf dem Gebiet des Civil- und des Strafrechtes, nach seinem Tode gesammelt erschienen; sie lassen überall den phantastisch-kühnen Theoretiker als einen tüchtigen, besonnenen, scharfsinnigen Praktiker erkennen.

Zwischen Cocceji und Thomasius gähnt eine unüberschreitbare Kluft. Will man wahrnehmen, wie ein allen Extremen abgeneigter Staatsrechtslehrer ihrer Zeit sich mit beiden abzufinden weiß, so wäre etwa Caspar Heinrich Horn in's Auge zu fassen. Seine beiden Hauptwerke, Jurisprudentia feudalis Longobardo-Teutonica, Wittenberg 1705, und Juris publici Romano-Germanici ejusque prudentiae liber unus, Berlin 1707, sind auf Anregung seines Lehrers Stryk geschrieben; sie athmen in der Anlage wie in den Einzelheiten den besonnenen Stryk'schen Geist, dem Fortschritte nicht abhold, aber vor allem auf feste Grundlagen bedacht. Longobardische und römische Rechtquellen werden neben einheimischen gebraucht. Das Reich ist ein Einheits-, kein Bundesstaat. Der Kaiser allein hat die Majestät, die Regierungsgewalt jedoch nur mit den Ständen zusammen; die Vorrechte der Kurfürsten werden besonders betont. Kurze, praktische Auswahl und sorgsame Durcharbeitung des Dargebotenen haben beiden Werken ihre Beliebtheit verschafft, ohne daß Horn an

Tiefe der Begabung mit seinen bedeutenderen Zeitgenossen wetteifern könnte.

II. 1) Ein ganz anderer Mann ist Peter von Ludewig, in der Geschichte der historischen, Staats- und Rechtswissenschaften meist bekannt als der „Kanzler Ludewig." Auch er ist ein Schüler Stryk's, mit welchem er 1692 nach Halle kam; seine wissenschaftliche Richtung aber verdankt er Cocceji, seine praktische Erfahrung im Staatsrechte Diplomaten, welche er 1697 zu Ryswik kennen lernte, seine Laufbahn dem Dienste des neuen preußischen Königthums. Von den zahlreichen Schriften, zu welchen die Annahme dieses Titels Veranlassung gab, behagte bei weitem am Besten, besser selbst als der Beitrag eines Leibnitz, dem preußischen Hofe und namentlich dem Minister von Ilgen Ludewig's Disputation de auspicio regio, welcher sich alsbald die Schrift de jure reges appellandi gesellte.

Von diesem Augenblicke ab war Ludewig's Glück gemacht. Er wird zum königlich preußischen Staatsschriftsteller, dessen Feder jedesmal, so oft es eine preußische Staatsaktion zu vertheidigen gilt, in Bewegung gesetzt wird, bis an die Schwelle des schlesischen Eroberungszuges, dessen Berechtigung eine Deduktion von 1740 nachweisen will. Wie natürlich es Ludewig erscheint, daß ein Publicist alle Ansprüche seines Fürsten gerecht findet, das spricht er gelegentlich selbst in aller Naivität aus, indem er meint, er verarge Lynker dessen übertrieben kaiserliche Theorie nicht, da Lynker ja in Kaisers Diensten stehe, nur möge dieser ihm seine Vertretung brandenburgischer Interessen ebenso zu Gute halten. Demgemäß schafft sich Ludewig seine besondere staatsrechtliche Doktrin. Zerfielen bis dahin die Publicisten in zwei Gruppen, Begünstiger des Kaisers oder der Fürsten, so schafft Ludewig eine neue Unterart jener zweiten Gruppe, indem er den Kaiser lediglich zu Gunsten der Kurfürsten beschränkt, die kleineren Fürsten und Städte aber herabzusetzen sich bemüht. Das entsprach ebenso dem Wunsche, die kurfürstliche Stellung vergleichsweise zu heben, wie der in Berlin herrschenden kaiserlich loyalen Gesinnung.

Selbst eine so rücksichtslose und unverhüllte Parteinahme hat die wissenschaftliche Wirkung Ludewigs auf seine Zeit nicht geschädigt, und zwar deßhalb, weil er für seine Sache einzusetzen hatte nicht nur ein gewaltiges gelehrtes Wissen, sondern auch eine ganze, mächtige Persönlichkeit von einer gewissen Schwungkraft der Gedanken und

von einer gewissen patriotischen Ueberzeugung, die sich mit schwäbischer Zähigkeit und ruhmrednerischer Selbstsucht eigenthümlich verbinden. Seit 1704 Vorstand des zeitweise nach Halle überführten Magdeburgischen Archivs, hatte er außerdem auf Reisen mit seltenem Sammelfleiß viel werthvolle Archivalien eingeheimst; seine Bibliothek war reich an seltenen Briefen und Handschriften; er kannte Quellen und Literatur des englischen, schweizerischen, schwedischen, dänischen, französischen Rechts; und er wußte diese reichen Hilfsmittel geschickt zu seinen Zwecken zu verwenden. Seine Methode, für Alles urkundliche Belege zu geben, scheint dabei auf den ersten Blick eine vorzügliche; dieser Methode verdanken ihre Entstehung die großen Urkundenwerke, welche er herausgab; diese Methode krankt aber, sobald man näher zusieht, an einem Fehler, welcher ihr allen Werth nimmt, so daß sie bei scheinbarer Wissenschaftlichkeit erst recht unheilvoll wirkt: nämlich an der absoluten Willkür bei der Benützung der Dokumente, welche aus irgend einem urkundlich belegten Einzelfalle sofort die allgemeinsten Schlüsse zieht oder umgekehrt urkundliche Vorkommnisse, die in das System nicht hineinpassen, als mißbräuchliche, gewaltsame, vereinzelte ebenso willkürlich ausscheidet. So ist Ludewig schließlich eigentlich alles, was er braucht, aus seinen Urkunden zu beweisen im Stande. Wenn ihm bei alledem ein großes Verdienst zugleich um Geschichte und Rechtswissenschaft bleibt, so ist es das, einen beiden Wissenschaften gemeinsamen Zweig der Forschung zu einem besonderen Arbeitsgebiet ausgebildet zu haben, wennschon inhaltlich das, was er auf diesem Gebiet geleistet hat, von wilder Tendenzphantastik bis zur Unbrauchbarkeit durchzogen ist.

Es handelt sich um die von ihm sogenannte „Deutsche Reichs-Historie", d. h. um die Geschichte der staatlichen und staatsrechtlichen Entwicklung. Man hatte dieselbe bisher allerdings schon dem Deutschen Staatsrecht zu Grunde gelegt, aber noch in verwirrender Verbindung mit der dogmatischen Darstellung. Die Einsicht, daß der bestehende Zustand aus der geschichtlichen Entwicklung erkannt werden könne, entnahm Ludewig dem Cocceji; fortwährend spricht er es aus, daß ihm die deutsche Reichshistorie nicht blos als Zierstück interessant, sondern als Grundstück nothwendig ist; gleichzeitig aber sondert er sie von der Darstellung des geltenden Staatsrechts, hebt die Nothwendigkeit dieser Sonderung hervor und setzt so an die Stelle der einen bisher üblichen publicistischen Doctrin und Vorlesung deren zwei.

Vorlesungen hat Ludewig Jahr für Jahr über beide Zweige gehalten; literarisch widmete er sich natürlich mehr seiner Erfindung, der Reichshistorie. Dahin gehört vor allem sein erstes größeres, wesentlich geschichtliches Werk, die „Germania Princeps“; sodann folgte der „Entwurf der Reichshistorie“, Halle 1707, als erstes Lehrbuch der neuen Wissenschaft. Eine Reihe von Dissertationen schließt sich an und geht in die Einzelheiten; unter ihnen sind die wichtigsten die von 1710, de Germania Principe postcarolingica sub Conrado I und von Henricus auceps, historia anceps. Endlich entwickelte Ludewig seine geschichtlichen Anschauungen in dem Commentar zur goldenen Bulle, einem zwei mächtige Bände umfassenden Werke, in deutscher Sprache geschrieben, welches den Strom seiner Anmerkungen weithin ergießt, gelegentlich wohl befruchtend, durchschnittlich aber blos zeugend von der Phantastik und selbstherrlich kühnen Geschichtsschöpfung seitens des von seiner Unfehlbarkeit unleidlich durchdrungenen Verfassers. — Das Bild deutscher Geschichte, wie er es sich zurechtgelegt hat, geht im Wesentlichen davon aus, daß die nach dem Zerfall der Karolingischen Herrschaft souverän gewordenen sieben Stammesfürsten ein Deutsches Reich und einen Dentschen Kaiser in dem Jahre 911 oder 912 durch vertragsmäßige Uebereinkunft freiwillig über sich geschaffen haben. Diese Verfassung von 912 besteht im 18. Jahrhundert noch zu Recht; an die Stelle der sieben Stammesfürsten sind jedenfalls die vier weltlichen, vielleicht auch die drei geistlichen Kurfürsten getreten; diese Kurfürsten sind daher in hohem Grade selbständig gegenüber dem Kaiser und überragen weit alle anderen Reichsfürsten, geschweige denn die Reichsstädte. Der wesentliche Zweck der goldenen Bulle ist es, die vier weltlichen Kurfürsten gegen den Andrang der „neuen Fürsten“ in allen ihren Praerogativen zu sichern; sowie ihnen in dieser ihrer Stellung die geistlichen Kurfürsten als zweifellos Gleichberechtigte an die Seite zu setzen. Höchstens von letzteren könnte man annehmen, daß sie durch die goldene Bulle die Rechte erst erwerben, von deren Verleihung diese Bulle spricht; den weltlichen Kurfürsten werden diese Rechte durch die Bulle trotz jenes imperialistischen Ausdrucks nur als ihnen von jeher gehörige neu gesichert. Aus diesem Gesichtswinkel ist die Erläuterung der goldenen Bulle durchgeführt; das hindert natürlich nicht, daß man hin und wieder auf erfreulichere Einzelheiten stößt: mit Recht ist von jeher bemerkt worden, daß man unter Ludewig's paradoxesten

Sätzen doch immer wieder etwas Gründliches und Wahres antrifft, das man sonst „in gemeinen Büchern vergeblich suchen wird". Dies mag analog auch für desselben Autors staatsrechtlich-dogmatische Schriften gelten, welche weit geringer an Umfang und Bedeutung sind.

Die Anwendung der publicistisch-historischen Doctrin auf das Lehnrecht gab Veranlassung zu einem großen Werk: Jura feudorum R. J. atque Germaniae principis et provinciarum nobilium landsassiorum ex medii aevi antiquitatibus et diplomatibus eruta et illustrata, Halle 1740. Zweck dieses Werkes ist die äußerste Durchführung der Pufendorf'schen Lehre von den feudis oblatis, indem diese der lehnsrechtliche Ausdruck für die oben angedeutete staatsrechtliche Stellung der Kurfürstenthümer wird. Das Longobardische Lehnrecht, welches ja subsidiär in Deutschland recipirt sein mag, kennt solche Verhältnisse gar nicht und ist deshalb auf sie nicht anwendbar; ist doch schon seine Bezeichnung des Lehens als seitens des Lehensherrn dem Vasallen ertheilter Wohlthat (beneficium) hier unmöglich, wo im Gegentheil die Lehensherrlichkeit auf dem Willen der Vasallen beruht. An Stelle des Longobardischen Lehnrechts soll nicht etwa das der Spiegel treten, deren Staatsrecht Ludewig vollständig verwerfen muß; vielmehr legt er das Hauptgewicht auf die Urkunden und auf geschichtliche Uebung, welche ihm geradezu als Rechtsquelle gelten.

Nicht so einfach verwerfend wie zu dem ausländischen Lehnrecht stellt sich Ludewig zu dem ausländischen, namentlich dem Römischen Privatrecht. Daran hindert ihn schon seine ausbündige Verachtung der Rechtsspiegel und der altdeutschen Schöppengerichtsbarkeit, verbunden mit der klassisch-philologischen und antiquarischen Schule, welche er in seinen ersten Studienjahren unter Schurzfleisch durchgemacht hatte. Nimmt man Cocceji's Romanistische Richtung und die Neigung zu einer gewissen Opposition gegen Thomasius hinzu, so wird die apologetische Tendenz verständlich, welche in Ludewig's Lebensschilderung von Justinian, Theodora und Tribonian vorherrscht. Dieser ebenso gelehrte und eifrige, wie vergebliche Versuch einer historischen Reinigung soll zugleich dem Gesetzgebungswerke Justinian's zu statten kommen; die Geschichte desselben bildet den besten Theil des Buches durch Vereinigung philologischer, historischer und juristischer Kenntnisse. — Mit solchem Lobe war aber Ludewig auch bis zur äußersten Grenze der für ihn vorhandenen Möglichkeit dem Römischen

Rechte entgegengekommen. Denn andererseits will er keineswegs mit den beiden Cocceji dasselbe als das absolut beste bürgerliche Recht in schroffem Gegensatz zwischen öffentlichem und Privatrecht hinnehmen: dazu ist er wiederum zu sehr Mann aus einem Gusse, Schüler Stryk's, Freund der deutschen Vergangenheit und Beobachter des nationalen Bedürfnisses seiner Zeit, wie er denn auch richtig empfindet, daß der Ruhm der Hallischen Facultät gerade auf ihrem Vorkampf für das Deutsche Recht beruht. Die Lösung dieses Conflicts findet er darin, daß er es sich zur Aufgabe macht, die Unterschiede zwischen Römischem und Deutschem Recht klarzustellen und damit einer richtigen Erkenntniß beider Bahn zu brechen; die Erledigung dieser Aufgabe sieht er zugleich als nothwendige Voraussetzung jeder gesetzgeberischen Reform an. Leider ist er jedoch bei der Ausführung nur zu einer Reihe einzelner Dissertationen gekommen. Dieselben zeichnen sich allerdings dadurch aus, daß sie sich bemühen, das Deutsche Recht aus sich selbst und im Zusammenhang mit stammesverwandten Rechten zu erklären; der Größe der gestellten Aufgabe entsprechen sie jedoch nicht einmal so weit, wie sie inhaltlich reichen, da sie immer wieder bei Einzelheiten stehen bleiben, statt zu einer charakteristischen Zusammenfassung vorzudringen. So bilden sie schließlich nur einen Zuwachs zu der alten, mechanisch nebeneinander stellenden Differentiae-Literatur. Nur einmal ist Ludewig zu höherer Auffassung durchgedrungen, in einer Reihe von Aufsätzen, welche das Germanische als ganz Europa gemeinsames Recht an einzelnen Rechtsgebilden aller europäischen Völker nachweisen, um dann diese Thatsache, als eine Folge der germanischen Völkerwanderung, innerlich auf Blutsverwandtschaft zu begründen und mit dem Vorkommen von germanischen Wortbildungen in allen europäischen Sprachen gleichzusetzen.

Der Ablauf des vierten Decenniums einer glorreichen Spruchthätigkeit veranlaßte Ludewig, der an der Spitze der Facultät und der Universität stand, in zwei mächtigen Folianten, Halle 1733 und 1734, die Consilia ICtorum Halensium an's Licht zu stellen. Als Einleitung dient dem ersten Bande ein geistreicher Abriß der Geschichte von dem jus respondendi der Rechtsgelehrten, dem zweiten Bande eine ausführliche Geschichte der Gründung der Universität Halle. Bei den einzelnen Gutachten ist stets angegeben, von wem sie ausgearbeitet sind; wennschon dabei die von Ludewig selbst herrührenden Stücke überwiegen, so finden sich doch auch solche von allen seinen Collegen.

Schon der Umstand, daß in die consilia Halensia zahlreiche Arbeiten des Thomasius aufgenommen sind, weiterhin die Art, wie Ludewig seiner regelmäßig erwähnt, endlich der durchaus verständnißvolle Nachruf, welchen er ihm gewidmet hat: all das läßt erkennen, wie sehr denn doch Ludewig jenen zu schätzen wußte. Er theilt mit ihm eine Reihe einzelner Züge: so den Haß gegen die Geistlichkeit und ihre Herrschsucht; die Auffassung der Ehesachen als rein weltlicher Angelegenheiten; die Bekämpfung des Aberglaubens an Geister, Gespenster, Hexereien; den Sinn für geschichtliche Behandlung und die Neigung, die Geschichte aus der Politik der Herrschenden hervorgehen zu lassen; die zögernde Bedenklichkeit bei gesetzlichen Reformen und das lebhafte Interesse an ökonomischen Angelegenheiten; dem entspricht die Abneigung, welche beide Männer jeder scholastisch formelhaften Methode, namentlich aber den syllogistisch-mathematischen Demonstrationen Wolff's entgegenbrachten. — Man kann mit Sicherheit annehmen, daß einem Zusammentreffen so vieler Einzelheiten eine Gemeinschaft der Grundanschauungen entsprechen muß: und man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Gemeinschaft sucht in der Vielseitigkeit der Interessen, in dem zugleich weltmännischen und patriotischen Wesen, in der Ausbildung und Einsetzung einer vollen Individualität, kurz in dem großen freien Zug, welchen man als das Morgenwehen der Aufklärung bezeichnen möchte. Und dabei ist der Jüngere dem Aelteren verpflichtet nicht nur für den Einfluß, welchen er von ihm sicherlich, trotz aller Gegnerschaft, schon durch das Nebeneinanderleben und durch die Gegenwirkung selbst erfahren hat, sondern schließlich fast für seine ganze Existenzfähigkeit. Man kann sich gar nicht vorstellen, wie Ludewig seine lebhaft geistreiche Art, jenes sein allseitig anregendes Wesen, welches uns an ihn trotz aller Phantastik, Tendenz und Ruhmredigkeit immer wieder fesselt, hätte gewinnen oder gar an einer deutschen Hochschule ausüben können, wenn ihm nicht das vorhergehende Auftreten des Thomasius dazu Luft und Platz verschafft hätte.

2) Ausschließlich Schüler des Thomasius ist der andere Hauptvertreter der Halle'schen staatsrechtlich-historischen Schule, Nicolaus Hieronymus Gundling. Zwischen Ludewig und Gundling brach die stille Gegnerschaft ihrer Lehrer in offene Feindschaft und schonungslosen Kampf aus, der Halle und die gelehrte Welt erfüllte, und sie in den Augen der Mitwelt als Vertreter einander widerstrebender

Principien erscheinen ließ; der geschichtliche Standpunkt erkennt sie als Gegenspieler bei der einheitlichen Entwicklung ihrer Wissenschaft, der Geschichte vom Deutschen Staatsrecht.

In der Ausbildung dieses Zweiges der Gelehrsamkeit schließt sich Gundling's Arbeitsleistung unmittelbar an die Ludewig'sche an, wie sein „Abriß einer rechten Reichshistorie" 1708 an den Ludewig'schen Entwurf der Reichshistorie von 1707. Ganz im Sinne desselben definirt Gundling: „Die Reichshistorie ist eine pragmatische Erzählung dessen, was sich in Teutschland bisher zugetragen: 1. quoad jura Caesaris, 2. quoad jura statuum." Die Gegnerschaft zwischen beiden Männern aber entstand hauptsächlich dadurch, daß Gundling das Ludewig'sche Phantasie-Gebäude als solches auf's Klarste erkannte und auf's Schonungsloseste enthüllte. Gundling's Kritik Ludewig's kommt kurz darauf hinaus, daß jener zugiebt, es hätte ja wohl alles so sein können, wie dieser annimmt; daß er dann aber darthut, wie keine Spur von Beweis beigebracht ist dafür, daß es wirklich so gewesen sei. Vor der hiermit erhobenen, so berechtigten Anforderung brechen die Kartenhäuser bei Pufendorf-Cocceji-Ludewig haltlos zusammen: Die feuda oblata, die sieben Stammesfürsten, die Eintheilung in terra mediata und immediata, die Rückführung des geltenden Rechts auf die Zeiten Konrad's und Heinrich des Voglers — all' dies hat Gundling mit so sicherer Hand und so überzeugend beseitigt, daß alle Gegenschriften und alles Poltern Ludewig's dagegen nicht mehr aufzukommen vermochten, selbst als letzterer durch den Tod seines Gegners allein das Wort behielt und von diesem Vortheil eifrigen Gebrauch machte. — Vielleicht noch höher ist es Gundling anzuschlagen, daß er sich dessen enthielt, nun seinerseits ein fertiges Gebäude zu errichten, indem er einsah, daß ein solches Beginnen bei der Knappheit des damals noch zur Verfügung stehenden sicheren Materials doch wieder nur zu einem Luftschloß geführt haben würde. Vielmehr begnügt er sich damit, über einzelne Punkte geschichtliche Forschungen anzustellen und die Territorialhoheit seiner Zeit als gegeben hinzunehmen; mit Recht bemerkt er, wie man diese vollständig anerkennen könne, auch ohne mit Ludewig ihre Entstehung bis in die salischen Zeiten zurückzudatiren.

Sind diese geschichtlichen und staatsrechtlichen Leistungen Gundlings auch die bekannteren, so sind sie doch weit entfernt davon, seine einzigen zu sein. Wie Thomasius, so ist auch dieser sein vielleicht

wesensähnlichster Schüler unglaublich vielseitig im Wissen und Können. Von seinen philosophischen Werken sei genannt die Jurisprudentia naturalis, Halle 1715, weil sie das Verdienst hat, die Thomasischen Ideen über Recht, Moral und Bibelgebote scharf durchgeführt und verbreitet zu haben. Eifrige Bemühungen um die Literärgeschichte kamen zum Theile auch derjenigen des Rechts und einzelnen Juristen zu statten. Namentlich aber zeigt sich Gundling's vollständige Anlehnung an Thomasius in seinen zahlreichen Beiträgen gemischter Art, welche sich, in allen Lichtern des Witzes schillernd, bald in seichtester Art über allerhand Alltägliches, bald voll tiefster Gelehrsamkeit über die subtilsten genealogischen, archäologischen, methodologischen und juristischen Fragen ergehen. Letztere betreffen z. B. Naturrechtliches oder Mißbräuche des Inquisitionsprocesses oder auch einzelne Ludewig'sche Behauptungen behufs Widerlegung.

Gundling's rein privatrechtliche Schriften behandeln gleichmäßig sowohl Römisches wie Deutsches Recht, außer durch eine Reihe von Dissertationen namentlich durch seine sogenannten Digesta, Halle 1723. Dieses Werk sollte in der Pandekten-Ordnung unter jedem Titel natürliches, Römisches und Deutsches Recht zusammenstellen, ist jedoch nicht über den Titel de rei vindicatione hinausgelangt. Das ist um so bedauerlicher, als es für seine Zeit eine wahre Musterleistung ist an Quellenmäßigkeit, Uebersichtlichkeit, Eindringlichkeit und Geschlossenheit bei der Darstellung der beiden positiven Rechte, zu deren Gunsten das Naturrecht wohlthuend zurücktritt. Beiden ist würdige Vertretung gesichert dadurch, daß Gundling dem Deutschen Recht die ganze Zuneigung der Thomasischen Schule entgegenbringt, ohne gegen das Römische Recht die Thomasische Abneigung zu hegen. In diesem Punkte weicht er entschieden von Thomasius ab; im Gegensatz zu dessen Geringschätzung der Antike beschäftigt sich Gundling liebevoll mit klassischem Recht und mit klassischer Literatur. Schon sein sorgfältiger, bisweilen fast zierlicher lateinischer Styl legt hiervon Zeugniß ab; ferner in seinen gemischten Schriften eine Reihe philologischer Aufsätze; besonders aber mehrere Dissertationen über Gegenstände der Römischen Rechtsgeschichte, voll antiquarischer Gelehrsamkeit. In Folge dieser seiner Richtung hat man Gundling vereinzelt selbst unter die eleganten Juristen gerechnet; mag dies auch etwas weit gegangen sein, so bildet er doch jedenfalls das verdienstvolle Mittelglied zwischen der Hallisch-Thomasischen Schule und der

eleganten Jurisprudenz, und insofern die Vorbereitung zu der Vereinigung beider Strömungen, wie wir ihr bei Heineccius begegnen werden.

Macht von den beiden Nebenbuhlern Ludewig, begünstigt durch längeres Leben, mittelst zahlreicher großer Werke den geschlosseneren, mächtigeren Eindruck, so hat der geistreich zersplitterte Gundling für sich voraus größere Sorgfalt, schärfere Kritik und vor Allem die Zurückhaltung von geschichtlichen Conjecturen wie von politischer Liebedienerei. Wenn er trotzdem in den Ruf der Oberflächlichkeit und Vielrederei gerathen ist, so verdankt er dies seinem außerordentlichen Erfolge als academischer Lehrer. In Folge dieser Beliebtheit seiner Vorlesungen ward die Herausgabe derselben unmittelbar nach seinem Tode Gegenstand wüster Buchhändler-Speculationen, welche den Markt mit mächtigen Quartanten überschwemmten, auf Löschpapier gedruckt, mit unendlichen Noten zu einem halb deutschen, halb lateinischen Text, nach unvollständigen und unverständigen Zuhörerheften, durch minderwerthige Herausgeber besorgt, voll all der Längen, Abschweifungen und Witzeleien, welche gedruckt so anders wirken als im mündlichen Vortrag, und voll all der Verkehrtheiten, welche sich in solchen Fällen einschleichen. Nur gelegentlich an einer scharfen Definition, an einer kühnen Uebersicht oder an einer lichtvollen Auseinandersetzung erkennt man die Hand des Meisters; unter dem traurigen Eindruck aber, welchen alle diese Bücher hervorrufen, Gundling leiden zu lassen, ist eine Ungerechtigkeit, deren man sich nicht mehr schuldig machen sollte. Anders steht es nur um eine weit später besorgte Ausgabe seiner practischen Arbeiten, wo einer sorgfältigen Behandlung werthvoller Inhalt entspricht.

3) Als echter Schüler von Thomasius und Gundling erscheint Johann Jacob Schmauß, ein Mann von hervorragender Begabung, freiem Blick und reicher Erfahrung, aber dabei leicht von etwas wildem Wesen, das unter seinen gelehrten Zeitgenossen viel Anstoß erregte. Einem kräftigen Lebensgenusse geneigt, konnte er wohl recht saumselig sein in der Erfüllung seiner academischen Pflichten; an umfassender literarischer Production hat er es dagegen nicht fehlen lassen.

Das Werk, durch welches er unmittelbar hierhergehört, ist sein „Kurzer Begriff der Reichshistorie", Leipzig 1720. Dasselbe entspricht im Inhalte den ähnlich bezeichneten Werken dieser Schule, in der

Darstellungsweise zeigt es dieselben Vorzüge stofflichen Reichthums, lebendiger Auffassung und wahrhaft politischer Einsicht, welche von historischer Seite den geschichtlichen und politischen Werken desselben Verfassers nachgerühmt werden. Natürlich können diese letzteren Werke hier nicht besprochen werden, obschon sie in der Weise der Halle'schen Schule immer wieder auch einzelnes Juristisches enthalten. Nur das sei von denselben noch bemerkt, daß über ihre unabhängige und freimüthige Gesinnung berichtet wird, die überall unverhüllt hervortrete: insofern ist Schmauß als der Vorläufer der späteren großen Göttinger Historiker und Politiker — eines Achenwall, Schlözer und Spittler — zu betrachten.

Bald nach dem kurzen Begriff der Reichshistorie veröffentlichte Schmauß sein Corpus juris publici Germanici academicum, Leipzig 1722, enthaltend die Hauptgrundgesetze des Deutschen Reichs, in einem mäßigen Octavband. Diese Kürze ist erreicht, indem nur das practisch Bedeutsame aufgenommen ist; Zweck derselben ist, im Sinne echter Quellenmäßigkeit, bereits den Studirenden diese Texte als unentbehrliche Grundlage in die Hand zu geben. Wie die zahlreichen Ausgaben beweisen, ist dieser Zweck erreicht worden, ja das Buch wird heut zu Tage noch als bequeme Sammlung der Quellen für das Staatsrecht des alten Reiches empfohlen und gebraucht. — Ein anderes ähnliches Sammelwerk von Schmauß ist das Corpus juris gentium academicum, Leipzig 1730, enthaltend die vornehmsten Bündnisse, Friedens-, Handels- und andere Verträge zwischen europäischen Staaten aus den letzten zwei Jahrhunderten. Verfolgt dieses Buch auch hauptsächlich den Zweck, politische Studien zu erleichtern, so ist es doch nicht minder völkerrechtlich bedeutsam und doppelt verdienstlich in einer Zeit, welche das positive Völkerrecht sonst ganz vernachlässigt.

Als Leitfaden für seine dogmatischen Vorlesungen schrieb Schmauß sein Compendium juris publici S. R. J., Leipzig 1746. Dasselbe zeichnet sich vor Allem aus durch einen Eifer in der Quellenmäßigkeit, der so weit geht, daß, wo irgend möglich, in den Text die eigenen Worte der Gesetze und Wahlcapitulationen verwebt sind; sodann durch eine wohl überlegte Knappheit, in Folge deren bei besonders glücklicher Eintheilung äußerste Uebersichtlichkeit erreicht ist. Inhaltlich sei bemerkt, daß Schmauß zu Gunsten der kaiserlichen Gewalt etwas von der Thomasischen Anschauung abweicht, indem

er das Unterthanen-Verhältniß der Landesherrn stärker betont und ihnen (was in der ersten Auflage die Leipziger Censur nicht durchgehen ließ) die Stellung als coimperantes abspricht.

Als das eigenartigste und kühnste Werk von Schmauß muß bezeichnet werden sein „Neues System des Rechts der Natur", Göttingen 1754; thatsächlich sind hier zum ersten Male die Ideen eines Spinosa, wennschon derselbe nur einmal indirect citirt wird, dem Naturrecht zu Grunde gelegt. Schmauß leitet nämlich einfach das Naturrecht her aus der Natur des Menschen, die sich zu entfalten, wie alle Naturkräfte, ihre Berechtigung in sich selbst trage. Aus dieser Natur, den instinctiven Trieben des Menschen, folgt einerseits sein Recht, nicht nur zu leben und sein Leben zu erhalten, sondern auch frei nach eigenem Ermessen und Genie „so bequem, fröhlich und vergnügt, als er es nur haben kann", zu leben. Da aber der Mensch ebenso instinctiv in sich den Trieb nach Billigkeit und Gerechtigkeit empfindet, so folgt aus diesem andererseits der Satz: „Was du nicht willst, das dir geschehe, das sollst du auch einem Anderen nicht thun." In diesem Satze sind alle natürlichen Verbindlichkeiten des Menschen gegeben; was nicht gegen diesen Satz verstößt, mag unmoralisch oder abscheulich sein, wie Völlerei oder Selbstmord, ist aber nicht ungerecht, nicht wider das Naturrecht. Was gegen diesen Satz verstößt, kann Jeder gegebenen Falls sich klar machen, wenn er sich nur im Geiste an den Platz des Anderen versetzt, nicht aber läßt sich theoretisch aus diesem Satz ein ganzes System der naturrechtlichen Pflichten und Rechte entwickeln. Der Fehler eines Pufendorf und seiner Nachfolger, daß sie in ihren ausführlichen Darstellungen thatsächlich nicht mehr Naturrecht, sondern verblaßtes positives Recht geben, wird dabei deutlich hervorgehoben; und im Gegensatz dazu werden Kürze und Selbstbeschränkung als Vorzüge des eigenen Systems gerühmt. Offenbar hat dasselbe aber gerade wegen dieser seiner Vorzüge damals keinerlei Anerkennung, ja, außer einigen oberflächlichen Bemerkungen wider die Anstößigkeit seines Princips, kaum Beachtung gefunden; verschmähte es doch jene Masse der Casuistik, welche eben das ist, was die Zeit im Naturrecht sucht. Vielmehr ist das Buch ganz verschollen, fast eine bibliographische Seltenheit geworden, und über das Wesen des Schmauß'schen Systems findet man nirgendwo zutreffende Angaben. Nur der erste, allerdings räumlich weitaus stärkste Theil des Werkes, welcher durch Excerpte aus den bedeutenderen Autoren

eine dogmengeschichtliche Uebersicht gibt, wird gelegentlich angeführt. Aber auch schon aus dieser Uebersicht hätte man bei näherem Zusehen des Verfassers originelle Denkart erkennen können: stellt er doch Grotius noch unter die Scholastiker, datirt die Begründung eines von den Fesseln der Moral-Theologie befreiten Naturrechts erst von Hobbes und nimmt einen ganz besonders ausführlichen Auszug aus Spinosa auf, ohne jedes Wort des Lobes zwar, aber auch ohne jedes Wort des Tadels. Mit der herbsten Ironie gegen die unendliche Leere, Pedanterie und Selbstgefälligkeit „unseres neuen Hermetis Trismegisti und Lehrmeisters des menschlichen Geschlechts, Herrn Barons von Wolff" schließt dieser historische Abschnitt des Werkes.

Von den zahlreichen kleineren Schriften sei noch genannt ein „Entwurf" von 1737, nämlich zu einem propädeutisch-encyclopädischen Curse in der Art des Thomasius, welchen Schmauß auf Münchhausen's Veranlassung in Göttingen hielt. Das ist bemerkenswerth, weil damit auch für die encyclopädische Rechtsbehandlung der Zusammenhang zwischen Halle und Göttingen, zwischen Thomasius und Pütter sich als durch Schmauß hergestellt bekundet.

4) Schmauß nimmt offenbar eine ganz eigenartige Stellung ein, im Naturrechte die eines vorgeschobenen verlorenen Postens, in der Reichshistorie dagegen die eines der letzten Getreuen, welche Staatsrecht und Geschichte noch ganz im Sinne von Ludewig und Gundling miteinander verbinden. Eine Reihe von anderen Nachfolgern dieser Hallischen Lehrer gehen zu rein geschichtlicher Betrachtung über, unter Preisgabe des staatsrechtlichen Interesses. Vielleicht am meisten unter ihnen wahrt letzteres noch Jacob Karl Spener in seiner Historia Germaniae universalis et pragmatica; dieselbe berücksichtigt fortwährend die Geschichte der staatsrechtlichen Verhältnisse, von den ersten Anfängen des deutschen Volkes bis zu den Zeiten Karl VI.; sie steht in den bestrittenen Punkten eher auf Gundling's als auf Ludewig's Seite.

Im Uebrigen vollzieht sich, während des zweiten Drittels des Jahrhunderts etwa, derjenige Uebergang zu der reinen Geschichte, in Folge dessen diese zum Selbstzweck wird und dem Staatsrechte nur die Verwerthung ihrer Ergebnisse überläßt. Dieser Uebergang kommt zum klarsten Ausdrucke in der Person des großen Historikers J. J. Mascov, dessen Grundauffassung überall schon rein geschichtlich

ist, der aber nichtsdestoweniger zugleich noch als Staatsrechts-Lehrer, ja selbst in der Praxis als Oberhofgerichts-Beisitzer und Leipziger Stadtrichter wirkte. Mascov ragt bedeutsam in unsere Sphäre hinüber, nicht blos deshalb, weil die Jurisprudenz sich dessen rühmen darf, daß er und mit ihm die deutsche Geschichtsschreibung aus juristischer Schule hervorgegangen sind, aus welcher sie, wie von historischer Seite bemerkt worden ist, die Sorge um Feststellung der politischen Grundbegriffe und um sorgfältige Periodisirung hinübergenommen hat; — sondern auch deshalb, weil seine geschichtlichen Vorzüge der besonnenen Kritik, der hypothesenlosen Solidität und der Kunst des Ignorirens rückwärts wiederum durch ihn dem Staatsrechte zu Gute gekommen sind. Besitzen wir doch, außer zahlreichen Dissertationen staatsrechtlich-antiquarischen Inhalts, von ihm eine unmittelbare Anwendung seiner historischen Forschungsergebnisse auf das dogmatische Staatsrecht in seinen „Principia juris publici“, deren Einfluß schon aus ihren 6 Auflagen hervorgeht. In Bezug auf alle bisher mehrfach erwähnten Probleme der Reichsgeschichte herrschen hier die gesundesten Anschauungen, es ist alles quellenmäßig gesichert, von Hypothesen oder tendenziöser Zurechtlegung nicht mehr die Rede. Rechte und Machtvollkommenheiten des Kaisers und der Fürsten werden trocken aufgezählt. Aber alsbald bemerkt man, wie das juristische Interesse selbst in diesem juristischen Werk für Mascov hinter dem Geschichtlichen zurücktritt: zur Versöhnung eines Widerspruchs, der alle Theoretiker des Staatsrechts beschäftigt, genügt ihm die Betrachtung der historischen Entwicklung. Am wenigsten berücksichtigt ist die staatsrechtliche Seite in Mascov's literarhistorisch bedeutendstem, deutsch geschriebenem Werke, der „Geschichte der Deutschen bis zum Abgang der Merovingischen Könige“. Stärkere Reste der überkommenen Gewohnheit, die Geschichte staatsrechtlich anzusehen, finden sich in den Commentarii de rebus J. R. G. von Konrad I. bis Konrad III., gewissermaßen als hafteten sie an der lateinischen Sprache, aber auch an den von Ludewig und Gundling mit Vorliebe bearbeiteten Stoffen.

Bei dem Staatsmanne Grafen von Bünau endlich ist kaum mehr irgend welcher Anklang an die Hallische Schule erhalten, es sei denn in dem Namen seines berühmten Werkes, der „Teutschen Kaiser- und Reichshistorie“. Zwar spricht er gelegentlich von dem Nutzen der Deutschen Geschichte für die Erkenntniß des Reichsherkommens und

damit des Staatsrechts; selbst aber diesen Nutzen zu gewinnen, liegt außerhalb seines Weges.

III. Eine gewisse Verwandtschaft mit der Hallischen historischen Richtung weist eine Jenenser Parallelbewegung auf, welche schließlich einen ihrer bedeutendsten Vertreter der Thomasischen Schule entnommen hat. In Jena treten dabei Bibliographie und Literärgeschichte mehr in den Vordergrund, womit sich eine stärkere Betonung philosophisch-antiquarischer Tendenzen verbindet.

Diese Jenenser Bewegung geht zurück, außer auf den schon oben (Kap. 2 S. 44) besprochenen Geschichtsforscher Sagittarius, auf **Georg Schubart**, einen Schüler des Historikers Andreas Bose und unseres Joh. Schilter, den Nachfolger Joh. Phil. Slevogt's in der Profession der Beredsamkeit und Dichtkunst, als letzterer 1681 in die juristische Facultät überging. Schubart's sämmtliche Schriften zeichnen sich aus durch korrecten, merkwürdig knapp gedrängten lateinischen Styl von persönlicher Prägung. Aus der Verbindung von Philologie und Geschichte mit der Rechtswissenschaft ging hervor seine Doctor-Dissertation von 1685, de fatis jurisprudentiae Romanae, welche er später stark umarbeitete und wesentlich vermehrte. Trotzdem ist diese seine Lebensarbeit keineswegs bis zu gleichmäßiger Vollständigkeit gediehen, bietet vielmehr eigentlich nur eine Reihe gelehrter Erörterungen über Einzelheiten. Diese Erörterungen aber zeichnen sich aus durch kritische Besonnenheit und Quellenmäßigkeit, in solchem Maße, daß sie recht häufig alles leisten, was vor der Auffindung des echten Gaius erreichbar war, abgesehen etwa von einem phantastischen Excurs über die griechisch-ägyptischen Quellen der zwölf Tafeln. Sie haben über ein Jahrhundert in wissenschaftlich hohem Ansehen gestanden.

An Schubart reiht sich **Burkhard Gotthelf Struv**, der Sohn des großen Jenenser Civilisten G. A. Struv. Der jüngere Struv ist es, der durch emsigen Sammelfleiß und durch Verwendung allseitigen reichen Wissens auf die Literär-Geschichte das Vorbild einer Reihe von Gelehrten (Buder, Jenichen, Jugler u. a. m.) geworden ist. An Stelle der peinlich sorgfältigen Ausarbeitung kürzerer Schriften, wie bei Schubart, tritt bei ihm leichte Fruchtbarkeit und Breite, wie bei den Hallensern, deren historisch-staatsrechtliche Interessen er theilt. Zahlreiche seiner Schriften behandeln die Bibliotheks- und Handschriftenkunde im Allgemeinen oder in Bezug auf Geschichte

oder Philologie. Juristisch bedeutsam sind unter seinen Werken hauptsächlich folgende:

Bibliotheca juris selecta, Jena 1703. — Die Kunde von Büchern und Gelehrten hatte, seitdem Thomasius in seinen ersten Schriften über ihre Vernachlässigung klagte, einen lebhaften Aufschwung genommen. Nicht am wenigsten trugen dazu bei die in allen Zweigen der Wissenschaft üblich gewordenen Zeitschriften, deren Leser sich gerne durch Mittheilungen aus den Bibliotheken und Häusern ihrer Collegen über gelehrte Controversen und über gelehrten Klatsch unterhalten ließen. Bei dem durch diese Journale vermittelten regeren Verkehr von Ort zu Ort und bei dem vielfach aufkommenden historischen Interesse bildete sich damals der gute, bis heute gewahrte Brauch deutscher Wissenschaft, dogmatischen Abhandlungen einen kurzen kritischen Ueberblick über frühere Leistungen auf demselben Gebiete voranzuschicken. Daraus mußte dann wieder das Bedürfniß nach zusammenfassenden Nachschlagewerken entstehen. An der Spitze derjenigen, welche diesem Bedürfnisse entgegenkamen, standen Morhof mit seinem berühmten Polyhistor (zuerst 1695) und Lipenius, der Lübecker Gymnasial-Conrector, mit seinen vier gewaltigen Real-Bibliotheken der vier Facultäten, von welchen zuerst 1679 die Bibliotheca realis juridica an's Licht trat. Nimmt man hinzu, daß Jöcher's allgemeines Gelehrten-Lexikon (4 Bände, 1750—1751) in derselben Zeit zuerst, wennschon vorläufig nur im Grundriß („compendiöses Gelehrten-Lexikon", 1715) erschienen ist, so sieht man, daß wir dieser Epoche dasjenige gelehrte Rüstzeug wesentlich verdanken, welches noch heute den Grundstock jeder Ausrüstung zu literärgeschichtlichen Studien bildet. Dazu gehört denn nun auch für den Juristen Struv's Bibliotheca selecta. Ihr großer Vorzug besteht in der Art und Weise, wie die Aufgabe gefaßt ist. Nicht absolute Vollständigkeit, wie bei Lipenius, ist erstrebt, sondern eine Auswahl der brauchbareren Schriften, die zu empfehlen sind, sowie der ganz unbrauchbaren, vor denen zu warnen ist, — wobei sich immerhin noch eine sehr große Anzahl auserwählter herausstellt. Nicht dürftige Aufzählung der Titel und Daten, wie bei Lipenius, genügt Struv, sondern er fügt regelmäßig Inhaltsangabe, bisweilen auch kritische Bemerkungen bei. Und endlich ordnet er die Bücher nicht wie Lipenius alphabetisch, sondern systematisch nach dem Inhalte in bestimmte Abtheilungen, und innerhalb dieser Abtheilungen

chronologisch. So kommt er leicht dazu, indem er in fortlaufender Rede von dem einen Werk zu dem anderen übergeht, ein Urtheil abzugeben darüber, wie weit ein späteres einem früheren über denselben Gegenstand gegenüber einen Fortschritt bedeutet; und so gestalten sich schließlich manche Paragraphen zum Gerippe einer Geschichte der wissenschaftlichen oder praktischen Leistungen selbst. Mit vollem Bewußtsein erheben sich namentlich über den bibliothekarischen Standpunkt die Abschnitte über Rechtsgeschichte, über Naturrecht und über Deutsches Recht. Außerdem besteht die Stärke des Buches in seiner Zuverlässigkeit, wie sie gleichfalls dadurch erreicht wurde, daß Struv sich auf eine Auswahl beschränkte.

Syntagma juris publici J. R. G., Jena 1711, später bekannter unter dem Titel Corpus juris publici Imperii nostri R. G. — Das Werk verbindet in systematischer Anordnung die Darstellung des geltenden Staatsrechts mit dessen geschichtlicher Entwicklung. Dabei fällt der Nachdruck entschieden auf letztere, so daß man ihm wohl hat vorwerfen können, es komme mehr vom mittelalterlichen, als vom neuen Staatsrecht darin vor. Zahlreiche Einzeluntersuchungen, Geschichts- und Beispiels-Erzählungen sind aufgenommen. Es ist das erste groß angelegte und durchgeführte derartige Handbuch — im Gegensatz zu bloßen Compendien oder dergl. — für das um den historischen Stoff der Haller Schule bereicherte Deutsche Staatsrecht. Mit ihm hat Struv wenigstens das Bestreben an den Tag gelegt, aus der Hallischen Verwirrung von Staatsrecht und politischer Geschichte das erstere gesondert hervorzuheben, während dann umgekehrt die Vorrede seiner deutschen Geschichte den Vorsatz erklärt, kriegerische und politische Ereignisse zu schildern, die staatsrechtliche Entwicklung nur nebenbei zu berücksichtigen. Mag so auch Struv Rechtsgeschichte und geltendes Recht verbinden, während man sie zu Halle trennte; und umgekehrt rechtliche und politische Geschichte voneinander sondern, während man sie zu Halle verband; als vorherrschendes bleibt das mit Halle gemeinsame Moment, eine wesentlich geschichtliche Begründung und Behandlung des Staatsrechts.

Historia juris, Jena 1718. — Im Jahre 1718 erschienen drei Rechtsgeschichten: eine aus dem Nachlasse von Samuel Reyher herausgegeben, nach ordnungslosen Notizen; die beiden anderen bedeutende Werke zweier hervorragender Männer, Christian Gottfried Hoffmann's und B. G. Struv's. Das Buch Struv's ist zuerst an's Licht

getreten und das vollständigere, da es die Geschichten des Römischen, Byzantinischen, wiederhergestellten Römischen, Deutschen, kanonischen, Feudal-, Straf- und Staatsrechts umfaßt, während Hoffmann sich mit Rom und Alt-Griechenland begnügt, entsprechend seiner classisch eleganten Richtung. Trotzdem ist eine starke Aehnlichkeit vorhanden: stofflich, indem Hoffmann ganz, Struv für seine beiden ersten Theile unter dem Einflusse Gravina's stehen; und mehr noch methodisch, indem beide Autoren hier von Thomasius ausgehen. Hoffmann gibt geradezu die Abschnitte seines ersten Bandes als Illustratio zu je einem vorgedruckten Paragraphen der Thomasischen Delineatio; und Struv zeigt in der Art und Reihenfolge, wie er alle in Deutschland geltenden Rechte behandelt, daß ihm der Thomasische „summarische Entwurf“ von 1699 (oder eben die Delineatio) Vorbild ist. So haben wir zwei vollwichtige Sprößlinge der Thomasischen Saat vor uns, denn des Thomasius Einfluß ist doch der entscheidende dafür, daß diese Bücher überhaupt geschrieben sind; Gravina liefert nur ein Muster elegant-philologischer Behandlung. Obgleich Hoffmann äußerlich dem Thomasius enger folgt, nähert er sich doch innerlich mehr dem Gravina, da ihm die Geschichte der classischen Rechtsentwicklung Selbstzweck ist. Struv steht innerlich dem Thomasius näher, indem ihm die geschichtliche Erkenntniß Mittel ist für das Verständniß des geltenden Rechts; deshalb gibt er aus der alten Rechtsgeschichte nicht mehr, als unbedingt nöthig, beschäftigt sich aber um so eingehender mit der Gestaltung seit den Glossatoren, über welche selbst der Italiener Gravina nur ganz kurz und unbedeutend zu berichten weiß. Am dürftigsten sind die Geschichten des Staats- und Strafrechts ausgefallen. Einen Fortschritt der historischen Erkenntniß auf Grund eigener Quellenstudien bedeutet das Werk Struv's weniger. Nach alledem wird man das Urtheil der meisten zeitgenössischen Kritiken billigen dürfen, welche das Struv'sche Werk als das vollständigere und brauchbarere für akademische Zwecke empfehlen, während sie das Hoffmann'sche als das wissenschaftlich gründlichere rühmen.

Compendium juris feudalis, Jena 1727: ein kurzes Lehrbuch, welches nicht nur die Spiegel, sondern mehr noch Lehnrechte und Lehnsgebräuche einzelner deutscher Territorien berücksichtigt. Das Bestreben ist darauf gerichtet, Longobardische, ältere Deutsche und jetzt in Deutschland in Anwendung befindliche Rechtssätze möglichst von einander zu sondern.

Jurisprudentia heroica seu jus quo Illustres utuntur privatum, sieben Theile, Jena 1743—1753, in vier Bänden. Dreißig Jahre sammelte Struv Stoff für ein Werk, in welchem er privat- und staatsrechtliche Verhältnisse der Fürsten durch eine möglichst starke Reihe urkundlich gesicherter Beispiele und Präcedenzfälle zur Darstellung bringen wollte. Nach seinem Tode gab sein Schwiegersohn Hellfeld die druckfertige privatrechtliche Hälfte mit starken eigenen Eingriffen und Zuthaten heraus, die staatsrechtliche ist unveröffentlicht geblieben. Man wird dies nach der vorliegenden Hälfte nicht allzusehr zu bedauern haben; denn wohl noch weit stärker als bei den Fragen des Personenstandes, der Eheschließung, der Großjährigkeit u. dgl. m. wären bei denjenigen nach der staatsrechtlichen Stellung der Illustres die Mängel des Verfahrens hervorgetreten, welches sich an der Anhäufung zahlloser Einzelfälle genügen läßt, ohne Regel und Ausnahme, Zeit und Ort, Einfluß der politischen und persönlichen Elemente zu trennen. So ist das Buch mehr eine Sammlung geschichtlicher Vorkommnisse geworden, als eine juristische Darstellung, trotz der kurzen Leitsätze, welche in jedem Abschnitte der Kette der Beispiele vorangehen.

Außer Hellfeld hat um die Struv'schen Arbeiten mancherlei Verdienste sich erworben sein nächster Schüler Christian Gottlieb Buder. Namentlich übernahm derselbe die Fortführung der Bibliotheca juris selecta, von welcher er eine Reihe neuer Auflagen veranstaltete; und die Verbesserungen und Vermehrungen derselben sind so bedeutend, daß man mit Fug und Recht, seitdem, statt von einer Struv'schen nur noch von einer Struv-Buder'schen Bibliothek redet. Buder, sonst hauptsächlich Historiker, hat übrigens auch mehrere eigene Abhandlungen zum Lehn- und Staatsrecht verfaßt, welche unter elegantem Titel regelmäßig gediegenen und gelegentlich im Thomasischen Sinne aufklärerischen Inhalt bergen.

Bei allen Verdiensten Struv's und Buder's bleibt ihren literärgeschichtlichen Leistungen immerhin eine letzte leichte Spur gelehrten Handlangerthums ankleben. Der befreiende Schritt, an Stelle eines Katalogs oder selbst einer Geschichte der Bücher eine Geschichte der Wissenschaft zu setzen, geht aus von Gottlieb Stolle, der in schon gereifterem Alter von Thomasius noch auf's Tiefste beeinflußt worden ist. Stolle gehört zu den literarischen Polyhistoren jener Zeit; ausgerüstet mit solchem Wissen, faßte er den großen Plan, eine Geschichte

der gesammten Gelehrsamkeit zu schreiben; als er 1744 starb, war dieser Plan für die drei anderen Facultäten durchgeführt; die druckfertige „Historie der juristischen Gelahrtheit" aber fand sich in seinem Nachlasse vor, und wieder ist es Christ. Gottl. Buder, welchem wir die 1745 erfolgte Drucklegung dieses bedeutenden Werkes verdanken. Dasselbe handelt in sieben Kapiteln von den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft; auch deutsches Particularrecht, ja selbst außerdeutsches Recht erhalten dabei ihre Abschnitte. Der Anfang jeden Kapitels bemüht sich, über den Stoff eine gewisse rechts- und literärgeschichtliche Uebersicht zu geben, an der Hand einer Zusammenstellung und Schilderung der Epoche machenden Werke der Gesetzgebung oder Literatur. Namentlich diese Theile sind eigenartig verdienstlich, während die späteren Theile jeden Kapitels vielfach in bloße Bibliographie zurückfallen. Als besonders gelungen in rechtsgeschichtlicher Beziehung ist der Abschnitt über Strafrecht, als besonders stoffreich der über practisches Recht (d. h. Proceß) zu nennen. Zu dem breiten, zusammenhängenden Texte geben zahlreiche Noten wesentliche Zuthaten, welche bisweilen den Hauptwerth haben, sei es nun, daß sie den Inhalt eines Buches oder seine Stellung in der Bewegung der Zeit näher kennzeichnen, sei es, daß sie biographische Skizzen oder anecdotische Notizen bringen. Ueberall hat man den Eindruck, einen wohlorientirten, in alle Personalien und Intriguen, aber auch in die Tiefen der wissenschaftlichen Interessen seiner Zeit eingeweihten Mann vor sich zu haben, der mit glücklicher Vorliebe von seinen Zeitgenossen berichtet. Wenn gegen diese die älteren Juristen etwas zu kurz kommen, so gewinnt dabei das Buch als Auskunftsquelle, was es als geschichtliche Leistung verliert. Es liefert das getreue Spiegelbild der in Thomasischen Kreisen herrschenden Auffassung von Lage und Leistung der deutschen Rechtswissenschaft.

IV. Durchkreuzen sich bei den Publicisten eigenthümlich die Einflüsse der Thomasischen und der Coccejischen Ideen, so liegen die Verhältnisse einfacher für andere Rechtszweige. Hier treffen wir eine rein Hallische Schule, mitbedingt durch Stryk's Lehrthätigkeit, regelmäßig aber unter dem entscheidenden Einflusse Thomasischer Gedanken.

1) So ist Jakob Friedrich Ludovici, der zu seinen Lebzeiten so unendlich überschätzt, dann aber auch wohl, sofort nach dem Tode, zu hart beurtheilt wurde, zunächst von Stryk herangebildet

und hat aus dessen Schule die Fundamente soliden Wissens mitgebracht, zu welchen dann Thomasischer Schliff hinzutrat. Stark aufklärerische Ideen vertritt die erste seiner Schriften, die anonym, wohl 1700, erschienene „Untersuchung des Indifferentismi Religionum". Darauf folgt die, ganz aus Vorlesungen des Thomasius hervorgegangene, Delineatio historiae juris divini, naturalis et positivi universalis, Halle 1701. Daran reiht sich die Fluth Ludovici'scher Lehrbücher über Lehnrecht, Recht der Novellen, Civilproceß, peinlichen Proceß, Concurs-, Wechsel-, Consistorial-, Kriegs- und Lehnsproceß, über Recht der Pandekten und über Naturrecht. Von diesen haben den meisten Erfolg gehabt die gern zusammengestellten Proceßeinleitungen und das Pandektenwerk. Erstere haben das Verdienst, zuerst für diesen Gegenstand die deutsche Sprache angewendet, die sonst selten behandelten besonderen Proceßarten nach practischen, meist preußischen Quellen bearbeitet, überall aber zum ersten Male den gemeinen deutschen von dem Sächsischen Proceß möglichst gesondert zu haben. Letzteres ist auf Stryk's Anregung geschrieben und steht denn auch, unter Ablehnung der antiromanistischen Ideen des Thomasius, unmittelbar auf Stryk's Standpunkt; als ein Auszug aus dessen großem Pandektenwerk mit einzelnen Thomasischen Zuthaten ist es zu betrachten. Alle diese Lehrbücher Ludovici's sind, sei es nun Deutsch oder Lateinisch, glatt, übersichtlich, kurz und leicht verständlich geschrieben. Indem sie deshalb weite Verbreitung fanden, haben sie im Kampfe der Preußischen Schule (Brunnemann, Stryk, Thomasius) gegen die Sächsisch-Carpzov'schen Ueberlieferungen bedeutsam mitgewirkt. Ebenso sind seine Ausgaben des Sachsenspiegels und des Sächsischen Weichbilds, von 1720 und 1721, wennschon nur Abdrücke älterer Editionen, der Tendenz und Wirkung nach verdienstliche Unternehmungen. Und seiner Ausgabe der Carolina mit practischen Noten muß nachgerühmt werden, daß sie die Bambergensis daneben druckt, Verweisungen auf die Brandenburgensis regelmäßig beifügt und beide Territorialgesetze zur Auslegung des Reichsgesetzes heranzieht, indem sie jene als Mutter und Schwester dieses letzteren bezeichnet. Man wird demnach Ludovici als einen nicht nur ungemein fleißigen, sondern auch tüchtigen, gelehrten, zu selbständiger Förderung der Gedanken und Aufgaben seiner Schule befähigten Juristen getrost bezeichnen dürfen.

2) Zu den nächsten Schülern des Thomasius gehört Georg Beyer. Sein Name ist bis heute hauptsächlich bekannt wegen der besonderen Vorlesungen über Deutsches Privatrecht, die er in Wittenberg seit 1707 gehalten hat. Ist es nun auch irrthümlich, diese als die ersten ihrer Art anzusehen, während vielmehr Thomasius eben solche mindestens schon seit 1705 hielt (vgl. oben Kapitel 3 S. 90), so zeichnet sich doch Beyer aus durch sorgfältige Bestimmung der Aufgabe und durch sorgfältige Ausarbeitung. Ein geschlossenes Lehrgebäude des Deutschen Rechts aufzuführen, ist er freilich so weit entfernt, daß er von vornherein nur Vorträge über einzelne Abschnitte des Deutschen Rechts ankündigte. Es handelt sich bei ihm um diejenigen Theile des geltenden Rechts, bei welchen dieses ausschließlich auf Deutschem Recht beruht, und welche eben deshalb in den Vorlesungen über Pandekten keine richtige Stelle finden, während sie doch unbedingt dem Rechtsschüler vorgeführt werden müssen. So greift er sie heraus, ordnet das ziemlich bunte Conglomerat nach dem Institutionensystem und sucht die deutschrechtlichen Quellen dafür nachzuweisen. Zu diesem Behufe nimmt er, wie bei solch erstem Versuch wohl begreiflich, seine Germanistischen Sätze überall her, wo er Beiträge zu ihnen findet, aus älteren und neueren Quellen, aus Spiegeln und Particularrechten, am meisten aus Notizen der verschiedensten Schriftsteller über das bei ihnen Gebräuchliche, oder auch aus Hertius' Rechtssprichwörtern; jedenfalls vermeidet er eben hierdurch den Irrthum Schilter's, ohne Weiteres die Spiegel als geltende Gesetzbücher zu behandeln. Die Ausführung bleibt regelmäßig bei den elementaren, dem Schüler nothwendigsten Grundsätzen stehen, sucht diese aber juristisch scharf hinzustellen. Ein billiges Gesammturtheil über ein solches, uns überdies blos durch Collegien-Hefte überliefertes Beginnen ist schwierig zu fällen; selbstverständlich ist von voller Beherrschung des Stoffes noch nicht die Rede, die geschichtliche Auffassung oft noch phantastisch kühn oder gar abwegig; aber ein brauchbarer Anfang ist doch gemacht, die Auswahl der Materien ist durchweg richtig und nicht zu unvollständig, bei mancher Einzelheit ist mit erfreulichem Scharfblick das Richtige getroffen.

Das Collegien-Heft zu diesen Vorlesungen hat aus Beyer's Nachlaß M. H. Gribner, Halle 1718, und darnach C. G. Hoffmann, Leipzig 1723, herausgegeben, unter dem für seine anderen Lehrbücher von Beyer selbst regelmäßig benutzten Titel einer Delineatio. Beyer

pflegte nämlich, wie Thomasius, seinen Vorträgen kurze, fest ausgearbeitete Schlagsätze, sogenannte Positiones, zu Grunde zu legen, in natürlich sachgemäßer, nicht künstlicher — weder scholastischer, noch ramistischer — Reihenfolge; aus dem Wunsch, das Dictat derselben zu ersparen, sind die verschiedenen Beyer'schen Delineationes hervorgegangen. Unter ihnen verdient diejenige über das Strafrecht besondere Erwähnung deshalb, weil sie sich von der Grundlage der strafrechtlichen Pandekten-Titel ganz befreit und dagegen vollständig auf die Carolina aufbaut; Beyer weiß über letztere soviel Tüchtiges, namentlich aus den deutschen Rechtsalterthümern, in bündiger Kürze zu sagen, daß diese seine Positiones selbst nach den sie bald überholenden Leistungen eines Kreß und eines J. S. F. Böhmer noch einen gewissen praktischen Werth behalten haben sollen. In den civilistischen Delineationen nähert sich Beyer so sehr, wie mit der Praxis irgendwie vereinbar, der Thomasischen Anschauung von der geringen Geltung des Römischen Rechts in Deutschland.

Verdienstlich ist noch Beyer's Sammlung der Schriften des überaus gelehrten und feinsinnigen, ganz jung verstorbenen Friedrich Brummer, mit einer Vorrede des Herausgebers De jurisprudentia formulari rituali et symbolica, welche von erfreulichem Verständniß für den guten Sinn fester Formeln und Formen im Rechtsleben zeugt. — Literärgeschichtlich ist Beyer als der bedeutendste Vorgänger B. G. Struv's zu bezeichnen. Ist auch die Zusammenstellung der hundert Werke, welche er in seinem Schediasma bespricht, eine ziemlich bunte, so ist doch viel Bedeutsames ausgewählt, die Besprechung selbst stets gründlich und an weiteren Ausblicken kein Mangel: so daß das Büchlein mit Recht von einem gründlichen Kenner der folgenden Generation als Anfang einer wissenschaftlichen Behandlung der juristischen Bibliographie hat bezeichnet werden können.

3) Gottlieb Gerhard Titius ist ein anderer Lieblingsschüler des Thomasius, gleichfalls noch aus dessen Leipziger Jahren. Wie mit Beyer Wittenberg, so hat Thomasius mit Titius Leipzig erobert, allerdings erst, nachdem derselbe 21 Jahre auf die Professur dortselbst gewartet hatte. Einmal aufgenommen, fand Titius jedoch lebhafte Anerkennung: als ihn am 10. April 1714 der Tod hinwegraffte, bekleidete er die Rectoratswürde. Von seinen Werken seien folgende genannt:

Diss. de fictionum Romanarum natura et inconcinnitate, 1694. In dieser Abhandlung richtet sich die Thomasische Abneigung

gegen das Römische Recht auf verständnißvolle und selbständige Weise gegen den Mißbrauch der Fictionen, welcher unpassend und irreführend sei; eine merkwürdig tief eindringende, mit treffenden Beispielen belegte Untersuchung.

Specimen juris publici Romano-Germanici, Leipzig 1698. Ein Buch, welches in der staatsrechtlichen Literatur der Zeit allein steht, da es die Geschichte nur einleitungsweise behandelt, allen Nachdruck aber auf methodologische und systematische Fragen legt. In dieser Beziehung bekämpft es scharf die Institutionenschablone, inhaltlich, bezüglich der Auffassung der Reichsverfassung, schließt es sich nahe an Pufendorf an. Das eigenartig geordnete und gedachte Werk hat bei den Zeitgenossen manches Wort der Anerkennung, aber wenig practische Beachtung gefunden.

Mehr Erfolg hatte des Titius Deutsches Lehnrecht, Leipzig 1699, die erste derartige Darstellung in deutscher Sprache. Sie befolgt die Methode der positiones, steht in der Lehre von den Rechtsquellen auf Thomasischem Boden und fällt abermals auf durch verhältnißmäßig langwierige Auseinandersetzungen über richtige Ordnung und Eintheilung.

Observationes in Pufendorfii libros II de officio hominis et civis, eine der fleißigsten und sorgfältigsten Arbeiten unseres Autors. Mit großer Verehrung für Pufendorf verbindet sich doch manche feine Kritik; an den Pufendorf'schen Principien hat Titius übrigens festgehalten, selbst gegen die spätere abweichende Lehre des Thomasius.

Als desto verbissenеren Thomasianer zeigt er sich auf einem anderen Gebiete, in der Schrift: „Eine Probe des deutschen geistlichen Rechts, wie selbiges ohne papenzende Verfälschung, auch andere unförmliche Verwirrung aus den Grundsätzen göttlicher Rechte zum Gebrauch protestirender Staaten in richtiger Ordnung etwa könnte fürgestellet werden“, Leipzig 1701. Mit dem Aufklärungseifer und mit dem Haß gegen herrschsüchtige Geistlichkeit verbinden sich auf's engste wissenschaftliche Einsichten. Indem Titius diesen Stoff zuerst in deutscher Sprache behandelt, spricht er das principiell aus, was Thomasius übte, daß katholisches und protestantisches Kirchenrecht zu trennen, sowie daß kanonisches und Kirchenrecht ganz verschiedene Dinge seien. Mit methodologischer Klarheit wird versucht, ein abgeschlossenes System des protestantischen Kirchenrechts aufzubauen.

Als Quellen desselben sind einzig Naturrecht und die Kirchenordnungen der protestantischen Staaten anerkannt; als Gegenstand desselben, da innerlich kirchliche Dinge keinen Zwang und kein Recht kennen, bloß die religiös-indifferente äußere Kirchenordnung. Die Wahrung dieser Kirchenordnung ist Sache des Landesherrn, welcher besonders aufzumerken hat, daß ihm diese seine Hoheitsrechte nicht durch klerikale Uebergriffe geschmälert werden. Da Titius in der Ausführung dieser letzteren Sätze bis zu lebhafter Polemik und Satyre vorgeht, so ist es gleich natürlich, daß Thomasius sich mit Vorliebe rückwärts auf ihn beruft, wie daß in Leipzig die Theologen sich deshalb seiner Beförderung lange mit Erfolg zu widersetzen vermochten.

Juris privati Romano-Germanici ex omnibus suis partibus, puta jure civili ecclesiatico et feudali, hactenus separari solitis, secundum genuina jurisprudentiae naturalis fundamenta ... ordine naturali ... compositi ... statui rei publicae Germanicae adtemperati libri XII, Leipzig 1709. Schon aus dem langen Titel erhellt, daß es sich hauptsächlich wieder um methodologische Neuerungen handelt. In Rückschlag gegen die Neigung der Zeit, welche die Zweige der Jurisprudenz zu besonderen Fachwissenschaften auszubilden beginnt, bethätigt Titius das Streben des Systematikers nach plangemäßer Beherrschung des Ganzen, wozu denn aber doch seine Gestaltungskraft nicht voll ausreicht. Die oberste Eintheilung zwar ist nicht unglücklich so getroffen, daß ein Präliminartheil die gemeinsamen Vorfragen und Grundsätze umfaßt, während einem Haupttheile die einzelnen Rechtsverhältnisse zufallen. Auch innerhalb dieses Haupttheils ist die Systematik für die Bücher, welche das eigentliche Privatrecht behandeln, merkwürdig wohlgelungen; der schwierigste Theil der selbstgestellten Aufgabe aber, mit diesem Privatrecht alle staatlichen, kirchlichen und feudalen Rechtsbeziehungen der einzelnen Privatperson zu Einem Ganzen zu verschmelzen, ist nur scheinbar gelöst, indem sich diese Dinge in bunter Mischung oder unverbundener Vereinzelung anschließen. Die Principien des Naturrechts sind überall als die herrschenden hingestellt, vom allgemeinen Theile ab bis zu den unmittelbar praktischen Rechtssätzen des besonderen Theils. Als erfreuliche Einzelheit sei etwa herausgegriffen, daß als einziges Entstehungsmittel der Verträge der Consens auftritt — Titius endlich hat den Muth gefunden, die veraltete römische Viertheilung über Bord zu werfen. Das knapp und schwer geschriebene

Werk wird von den Späteren als eines der ersten und besten Muster für „Applikation“ des Naturrechts auf das Civilrecht gerühmt, wennschon es dem Practiker wenig biete. Auch von den Vorlesungen des Titius hören wir, daß er gewohnt gewesen sei, „den Grund von seinen Lehren und was bei den römischen und päpstlichen Gesetzen vernünftig oder unvernünftig sei, allenthalben anzuzeigen“.

4) Indem wir in Titius die naturrechtlich aufklärerische Seite des Thomasischen Geistes im Gegensatze zu dem bei Beyer obwaltenden germanistisch-historischen Interesse besonders ausgeprägt finden, führt er uns hinüber zu einigen anderen Juristen, welche ähnliche Anregungen empfangen haben.

Zunächst sei hier genannt Ephraim Gerhard, Professor in Altdorf und Lehrer Brunquell's, dessen ausgedehnte akademische und literarische Thätigkeit vielfach der Verbreitung Thomasischer Ideen gewidmet war. Er schrieb die Vorrede zu der deutschen Ausgabe von „Thomasii göttlicher Rechtsgelehrsamkeit“, Halle 1709; verfaßte genau nach Thomasius eine Delineatio juris naturalis, Jena 1712; bekämpfte das Institut der Folter und die Versagung ehrlichen Begräbnisses beim Selbstmorde; und beschäftigte sich eingehend mit deutschem Recht. Daneben geht bei ihm eine humanistisch-elegante Richtung; seine Commentatio ad legem Fufiam Caniniam, Jena 1707, wird von Heineccius zu den besten Leistungen auf diesem Gebiete gerechnet.

In unbedingter Abhängigkeit von den Thomasischen Naturrechtsprincipien stehen Johann Laurenz Fleischer's Institutiones juris naturae et gentium, jedoch mit selbständigen Einzelheiten. Umgekehrt wendet des alten Samuel Stryk Sohn Johann Samuel Stryk die Thomasischen Anschauungen auf's Energischste an für kirchenrechtliche und eherechtliche Fragen, während er in allen Punkten sonst seinen eigenthümlichen Standpunkt, in der Nähe seines Vaters, einnimmt. Sollte er wirklich, wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, mit einem Theologen zusammen der Autor eines merkwürdigen Buches sein, welches unter dem Titel „Licht und Recht“ 1705 anonym erschien, so wäre er als einer der ersten, wenn nicht gar als der erste Leugner des Naturrechts anzusehen.

Vielleicht die merkwürdigste Verbindung verschiedenartigster Einflüsse findet sich endlich bei Heinrich Ernst Kestner, dem in weiteren Kreisen nur als Correspondenten des Leibnitz bekannten

Professor zu Rinteln. Mit dem großen Philosophen faßt Kestner die Jurisprudenz auf als Lehre von der allgemeinen Gerechtigkeit; für das Naturrecht nimmt er den Standpunkt Cocceji's so vollständig an, daß er meint, wenn nur dieser seine Ideen in einem System zur Darstellung gebracht hätte, würde weiter kein Buch darüber mehr geschrieben zu werden brauchen; unbedingter Thomasianer aber ist er in den Fragen des Kirchen-, des Deutschen und des Römischen Rechts, besonders Werth und Gültigkeit dieses letzteren anlangend. Unermüdlich wie Thomasius verfolgt er die naevi der römischen Rechtslehrer und die Fälle der Ungültigkeit ihrer Lehre in Deutschland; zusammengefaßt hat er 30 Dissertationen über diesen Gegenstand unter dem Titel: Tractatus de valore Digestorum, Rinteln 1717. Indem er hier an der Hand von Stryk, Ludovici und Beyer die Pandektentitel durchgeht, überbietet Kestner womöglich noch den Thomasius, da er als abstracter Systematiker nicht davor zurückscheut, selbst den in voller Anwendung befindlichen Sätzen des Römischen Rechts alle Verbindlichkeit abzusprechen, sofern sie gegen Vernunftrecht und Billigkeit verstoßen. Und solches trägt derselbe Rechtslehrer vor, welcher bei anderer Gelegenheit dem Römischen Recht die Schuld an der allgemeinen Rechtsunsicherheit deshalb zuschiebt, weil es in viel zu weitem Maße dem Richter arbiträr freie Entscheidung überlasse! Erst durch den Gegensatz zu diesem bisher selten beachteten Hasse Kestner's gegen das Römische Recht erhalten ihre zutreffende Beleuchtung die bekannten Lobeserhebungen, welche Leibnitz in Briefen an Kestner demselben Recht spendet.

5) Eine selbständigere Bedeutung als die meisten bisher Genannten sicherte sich Johann Paul Kreß, indem er sich dem Strafrechte besonders zuwendete, d. h. einem Felde, welches Thomasius zur Bebauung genügend vorbereitet, nicht aber bereits abgebaut hatte. Denn daß es sich nicht um eigene Ideen handelt, wenn bei Kreß das Römische Strafrecht verschwindet, die Carolina als Grundlage erscheint und zu deren Auslegung auf deutsche Geschichte und Alterthümer zurückgegriffen wird, das erhellt schon daraus, daß Beyer und Ludovici ebenso verfahren. Die Principien waren eben Schulgut; aber Kreß hat sie am sichersten erfaßt, mit besonderer Gelehrsamkeit durchgeführt und dadurch mit Recht den Ruhm erlangt, den ersten wirklich guten Commentar zur Carolina geliefert zu haben, in seiner Commentatio succincta in constitutionem criminalem

Caroli V. Imperatoris, Hannover 1721. Als geschichtlich werthvoll ist bei dieser Arbeit namentlich die Vergleichung der ersten Entwürfe von 1521 und 1529 zu rühmen. Da es aber Kreß nicht bloß auf solche geschichtliche Erläuterung ankommt, sondern auch darauf, an der Hand des Gesetzes den geltenden Rechtszustand zu schildern, so beachtet er nicht minder sorgfältig reichsgesetzliche, gewohnheitsrechtliche und territoriale Fortbildungen. Durch das Werk geht, trotz vorsichtiger Zurückhaltung bei einzelnen bedenklichen Punkten, im ganzen eine tief innerliche Auffassung von der Strafgerechtigkeit und eine humane Abneigung gegen Grausamkeit, die um so tiefer wirken, je entfernter Kreß sich hält von Deklamationen und von Übertreibungen, wie sie zu dieser Zeit schon vereinzelt auftreten. Man wird es danach gerne glauben, wenn uns von ihm berichtet wird, er habe sich auch in der strafrechtlichen Spruchpraxis großer Milde beflissen. Eine interessante Anwendung dieser seiner Ueberzeugungen tritt hervor in der gelegentlich eines practischen Falls geschriebenen „Betrachtung von dem Recht der taub und stumm Geborenen", Helmstädt 1730. Er verficht da die Ansicht, daß gegen solche Unglückliche peinliche Strafe in ihrer vollen Härte nicht statthaben dürfe; nicht deshalb, weil sie gar nicht denken könnten, vielmehr seien sie Gegenstände der täglichen sinnlichen Erfahrung zu erfassen wohl befähigt; auch nicht, wie man in Halle argumentirt hatte, weil ihr Geständniß nie deutlich genug sein könne, vielmehr vermöchten ihre Zeichen gerade so deutlich zu reden wie unsere Wörter; selbst nicht, weil die Strafe bei ihnen nicht wirke, vielmehr wirke sie bei ihnen sicherlich mindestens so wie bei Thieren und Kindern, Furcht einflößend und abschreckend; sondern deshalb, weil die übersinnlichen Begriffe des Guten und Bösen, ja der Begriff eines gesetzlichen, moralischen oder religiösen Gebotes für sie unfaßbar seien. Gestraft aber werde der Mensch nicht wie ein Thier, bloß zu Zwecken der äußeren Zucht; sondern in Rücksicht „auf das Verdienst oder meritum des Verbrechers" und in Erwägung „der Intention, des Frevels oder Muthwillens". Indem Kreß diese Sätze gegen August Leyser in gehaltvoller, auch sprachlich vortrefflicher Darstellung verficht, ist er der erste mittelbare Urheber der milden Behandlung der Taubstummen im heutigen Strafrecht geworden; die viel weiter reichenden Ideen aber, welche er bei dieser Gelegenheit anwendet, sind offenbar die Frucht der naturrechtlichen Schule.

Kreß hat nach den von dieser Seite empfangenen Anregungen auch auf anderem Gebiete gearbeitet. Hervorgehoben sei das Specimen jurisprudentiae privatae, Halle 1709. Wie bei dem demselben Jahre angehörigen Privatrecht des Titius, handelt es sich um einen Versuch, den gesammten nicht-publicistischen Rechtsstoff systematisch zu umspannen. In einem einleitenden Abschnitt gibt Kreß selbst an, sein System verdanke er hauptsächlich Thomasius; und thatsächlich stimmt es mit dem der Thomasischen Grundlehren von 1699 in den meisten Punkten überein; jedoch erhebt es sich zur Selbständigkeit in dem Augenblicke, in welchem Kreß sein eigenstes Gebiet wiedertrifft. Ohne viel Worte zu machen, handelt das vierte Buch von den Delicten nur „quatenus privatum interesse exinde persequimur“, während erst das sechste Buch das öffentliche Strafrecht bringt. Die Sonderung der bei Thomasius noch mit dem Strafrecht verwobenen Delicts-Obligationen von diesem ist ausgeführt. — Wenn das Buch trotz seiner Vorzüge einen noch geringeren Erfolg hatte, als dasjenige des Titius, so kann das nicht etwa an dem systematischen Verfahren liegen, sollte doch alsbald Berger's Oeconomia juris große Beliebtheit gewinnen. Vielmehr ist die Ursache darin zu suchen, daß für die große Anzahl der Practiker und für deren casuistisches Bedürfniß die Werke des Titius sowohl wie des Kreß zu kurz dogmatisch gehalten sind, während sie doch wieder zu ausgedehnt und schwierig sind, um als akademische Lehrbücher zu dienen. Titius fand wenigstens eine kleinere Gemeinde, in Folge seiner Vorliebe für das Naturrecht, an den besonderen Freunden desselben. Kreß, dem auch dies versagt blieb, ist der Nachwelt fast ausschließlich als Criminalist erinnerlich.

Die strafrechtlichen Errungenschaften in kurze systematische Lehrbücher zu bringen, unter Berücksichtigung der sächsischen Praxis, haben dann versucht Karl Wilhelm Gärtner und Dietrich Hermann Kemmerich. Des Ersteren Institutiones juris criminalis, Leipzig 1729, sind noch höchst unvollständig. Kemmerich bietet in seiner Synopsis juris criminalis, Jena und Leipzig 1731, trotz der großen Kürze schon mehr Einzelheiten; und zwar im Geiste der Thomasischen Schule, von welcher er ausgeht und deren Einfluß er u. a. auf die Ritterakademien Erlangen und Brandenburg übertragen hat. Die Zeitgenossen rühmen außerdem sein staatsrechtliches Handbuch wegen des vermittelnden Standpunktes und wegen großer

Vollständigkeit; irgend welche wissenschaftliche Bedeutung kann jedoch demselben nicht beigemessen werden.

6) Wir gelangen zu der umfassenden und bedeutsamen Thätigkeit von Justus Henning Böhmer. Obschon dieselbe sich auf alle Gebiete des Rechts erstreckt, so lassen sich die wichtigsten seiner Schriften doch in drei Klassen sondern: die kirchenrechtlichen, die pandektenrechtlichen und die practischen.

Im Jahre 1701 erschien: Jus parochiale ... ita adornatum ut jus ecclesiasticum Protestantium illustrare queat, eingeführt durch eine Vorrede des alten Stryk vom 27. September 1701. Es ist eine gründliche und fleißige dogmatische Arbeit, welche sich bereits auszeichnet durch Rückführung zahlreicher, der Literatur und Spruchpraxis entnommener, Einzelfälle auf höhere Rechtssätze, in ihrer streng juristischen Solidität und practischen Brauchbarkeit so recht ein Werk nach dem Geiste Stryk's, der hier noch ganz vorwaltet und Thomasische Unterströmungen zurückdrängt. Dagegen bringt das Jahr 1708 eine Ausgabe von Petrus de Marca, de concordia sacerdotii et imperii mit Noten, als erste Frucht lebhafter angeregten Sinnes für historische Forschung und für politische Betrachtung im Kirchenrecht. Solche Interessen leiteten Böhmer bis auf die Urzeit der Kirche, als den Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung; Chr. Thomasius gewidmet, traten 1711 hervor die Dissertationes juris ecclesiastici antiqui ad Plinium Secundum et Tertullianum. Sie lehnen sich nur ganz vorübergehend an zwei Stellen jener Autoren, thatsächlich stellen sie, unter Aufgebot allen gelehrten Wissens der Zeit, das Recht der ersten Kirche möglichst vollständig zusammen, um darin theils die Gegensätze, theils auch schon die ersten Ansätze zu dem hierarchischen Kirchenbau zu finden; mit dieser Schrift hat Böhmer sich dauernd die feste wissenschaftliche Grundlage gewonnen. Dann folgen in raschem Zuge: Emendationes et additamenta ad Johannis Schilteri Institutiones jur. can., 1712, um die über Schilter weit hinausgehende Ueberzeugung von der Verkehrtheit der staatsähnlichen Ausgestaltung der Kirche und ihres Rechts auf Schilter's beliebtes Lehrbuch ergänzend anzuwenden; der „Kurze Entwurf des Kirchenstaats der drei ersten Jahrhunderte", 1713, deutsch geschrieben, um diese Ergebnisse möglichst zu verbreiten; und 1714 der erste Band des großartig angelegten und durchgeführten Hauptwerkes, des Jus ecclesiasticum Protestantium usum modernum jur. can. juxta

seriem decretalium ostendens et ipsis rerum argumentis illustrans. Erst nach 23 Jahren, mit dem fünften Bande kam dies Werk zum Abschluß: in ihm steht Böhmer auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit, die Stryk'sche Ueberlieferung ausgiebig kasuistischer Stoffsammlung und streng juristischer Bearbeitung verbindet sich mit der geschichtlichen Betrachtungsweise und mit den staatskirchenrechtlichen Ideen der Thomasischen Schule. In der festen Erfassung des Princips, in der stets gleichmäßigen Energie seiner Durchführung auf die gesammte Rechtsmasse, in der überreichen Vollständigkeit der Kasuistik und in der Unermüdlichkeit, mit welcher für jede Materie immer wieder der ganze Zusammenhang der Entwicklung vorgeführt wird, findet der gewaltige Erfolg dieser gewaltigen fünf Bände seine zureichende Erklärung. Sie bilden einen namhaften Zuwachs der canonistischen Literatur überhaupt, einen Ausgangs- und Sammelpunkt besonders für das protestantische Kirchenrecht, welches es noch zu keiner auch nur annähernd so umfassenden Gesammtdarstellung gebracht hatte.

Sofort nach der Vollendung war Böhmer darauf bedacht, die Ergebnisse zu Lehrzwecken in kürzere Form zu bringen; seine Institutiones juris canonici erschienen 1738 und brachten es bis 1770 zur fünften Auflage. Selbstverständlich handelt es sich durchweg, trotz vereinzelter Abweichungen, nur um einen Auszug aus dem größeren Werke; aus demselben ist selbst die Anlehnung an das Decretalen-System beibehalten, welche sich hier kaum rechtfertigen läßt, während sie dort als Sicherungsmittel für die Vollständigkeit angebracht gewesen sein mochte. Zu neuer Arbeit hingegen wandte sich Böhmer, indem er die Herausgabe des Corpus juris canonici in Angriff nahm; 1747 erschien es in zwei Quartbänden, ausgestattet vor jedem Bande mit je einer einleitenden Abhandlung, de varia decreti Gratiani fortuna und de decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna, welche „zu den besten der früheren Zeit gehören" (v. Schulte). Ist der Text der Ausgabe auch noch weit entfernt davon, unseren kritischen Ansprüchen zu genügen, so bekundet er doch einen starken Fortschritt gegen das bisherige Beharrungssystem durch selbständige Recension, ferner durch Angaben über Inscriptionen, Lesarten u. dergl., und bildet so innerhalb der canonischen Quellenausgaben einen Abschnitt.

Wenn Böhmer dem Corpus juris canonici so eindringliche Arbeit gewidmet hat, so hängt das damit zusammen, daß er nicht

nur dessen subsidiäre Gültigkeit anerkennt, sondern auch die protestantischen Kirchenordnungen, als geschichtlich durch das ältere canonische Recht bedingt, aus diesem hervor erklärt. Nur durch tiefe, eindringende geschichtliche Untersuchung des katholischen Kirchenrechts läßt sich erkennen, welche Bestimmungen dieses Rechts aus antiprotestantischen Principien hervorgehen und deshalb verworfen werden müssen, während die übrigen in Geltung bleiben. Von der Nothwendigkeit einer solchen Nachprüfung des canonischen Rechts, um daraus ein protestantisches Kirchenrecht zu gewinnen, hatte Thomasius oft genug gehandelt. Böhmer hat sie durchgeführt, umfassend und vertiefend; letzteres namentlich dadurch, daß er die hierarchische Gestaltung der Papstkirche weniger aus listigen Ränken einzelner Päpste erklärt, als vielmehr aus dem Drang der Verhältnisse selbst, als natürliche Entwicklung aus früh schon vorgebildeten Keimen. Böhmer's Stärke liegt gerade in der Ueberlegenheit, mit welcher er frühkirchliche Verhältnisse, päpstliche Weiterbildung und protestantische Reaction als sich gegenseitig bedingende Glieder einer zusammenhängenden Entwicklung übersieht, auffaßt und vorführt.

Um diese Zeit wurde das Collegialprincip zum ersten Male in scharfer Ausprägung aufgestellt durch den Tübinger Theologen Christoph Mathäus Pfaff, in dessen Origines juris ecclesiastici, Tübingen 1719, d. h. also erst nachdem der erste Band von Böhmer's Jus ecclesiasticum erschienen war. Durchgeführt wurde dann jenes Princip in Pfaff's Abhandlung de jure sacrorum absoluto et collegiali, 1732; ihm schloß sich u. a. an selbst ein so naher Schüler Böhmer's, wie Johann Georg Pertsch, in seinen Elementa juris canonici et protestantium ecclesiastici, Frankfurt und Leipzig 1731. Jenes Princip geht bekanntlich davon aus, daß es der Kirchengemeinschaft, als einem Collegium, das einem jeden Collegium naturrechtlich zustehende Selbstverwaltungsrecht beilegt; der Landesherr hat daher sein jus circa sacra nur zu einem Theile kraft des staatlichen Aufsichtsrechts, zum anderen, weitergehenden Theile aber, soweit es die inneren Kirchenverhältnisse berührt, als Delegat der Kirchengesellschaft. — Man hat nun wohl behauptet, auch Böhmer habe sich in seinen späteren Werken dem Collegialsystem genähert; und allerdings bezeichnet er die Kirche gern als Collegium, als societas aequalis; auch spricht er ihr als solcher eine gewisse naturrechtliche Fähigkeit zu, sich selbst Ordnungen ohne

Zwangsgewalt zu geben, wie er sich schließlich stets einer vorsichtig milden Ausdrucksweise gegen Pfaff persönlich befleißigt. Das hindert ihn aber nicht, nach wie vor auf's Schärfste die Ansicht zu verwerfen, als könne irgend welcher Theil des fürstlichen Rechtes circa sacra auf kirchliche Delegation zurückgeführt, anderswoher begründet werden, als aus der Oberherrlichkeit der Staatsgewalt. Kirchliche Ordnungen können sich lediglich an den guten Willen der Kirchenmitglieder wenden, zwingende Rechtskraft können landesherrliche Verordnungen nie aus kirchlicher Delegation, sondern ausschließlich aus eigener Machtvollkommenheit gewinnen. Damit ist aber abgelehnt der Kern des Collegialsystems, welcher sein Lebensinteresse bildet. Nicht darauf kommt es diesem Systeme an, die Anerkennung der Kirche als eines Collegiums durchzusetzen, sondern darauf, wenigstens einen Theil der landesherrlichen Gewalt über die Kirche aus einer kirchlichen Quelle herzuleiten, um so wenigstens theoretisch einen Anspruch darauf zu gewinnen, daß diese Gewalt im kirchlichen Interesse und Geiste geübt werde. Deshalb schuf man zum Ersatze für das abgewirthschaftete, wissenschaftlich überwundene Episkopalsystem, welches dies für die Gesammtheit jener Gewalt geleistet hatte, und im Gegensatze zu dem Territorialsystem, welches diese Ableitung ebenso vollständig verwarf, das theilende Collegialsystem; deshalb fand letzteres vielfach Anklang, da wirklich jene weitgehende Einmischung des Landesherrn in die kirchlichen Verhältnisse, lediglich als Staatshandlung gefaßt, unerträglich wirken mußte: deshalb aber auch erschien Böhmer das Collegialsystem absolut verwerflich im tiefsten Grunde — es sei denn etwa, wie er einmal gelegentlich bemerkt, daß man, wenn es nicht unrichtig wäre, es mit Vortheil zu Gunsten der protestantischen Unterthanen nichtprotestantischer Fürsten würde verwenden können.

Böhmer's Name als Pandektist beruht hauptsächlich auf dem Erfolge seiner Introductio in jus digestorum, eines zuerst in Halle 1704 erschienenen Lehrbuches von mäßigem Umfange, das 14 Auflagen bis 1791 erlebt hat. Quellenlehre, praktischen Gebrauch des Römischen Rechts in Deutschland und vorwiegende Berücksichtigung des unmittelbar Brauchbaren anlangend, steht hier Böhmer ganz auf dem Boden Stryk's; möglichst kurze geschichtliche Hinweise kommen hinzu. In der äußeren Anordnung ist die Prägnanz der positiones verbunden mit einer gewissen systematischen Geschlossenheit, die über das in der Thomasischen Schule Herkömmliche hinausgeht, ohne in

einen peinlich scholastischen Zwang zu verfallen, — indem nämlich Böhmer „per requisita“ verfährt, d. h. bei jedem Rechtsgeschäft oder Rechtsinstitut die einzelnen zu ihm nothwendigen Punkte durchgeht. So zieht er die Summe aus den Werken eines Lauterbach, Struv, Schilter und Stryk, während er den Ansprüchen der neueren Richtungen vorsichtig Rechnung trägt; und so kann das Werk wirklich als das beste Lehrbuch des usus modernus gelten, wie er das 18. Jahrhundert hindurch herrscht. — Eine größere geschlossene Arbeit Böhmer's über diese Stoffe besitzen wir nicht, sondern bloß eine Reihe von Dissertationen, welche gesammelt unter dem Titel Exercitationes ad pandectas in sechs Bänden 1745—1764 erschienen sind. — Einer durch Böhmer 1728 besorgten Institutionen-Ausgabe werden textkritische Verdienste nachgerühmt.

Endlich hat Böhmer eine Reihe praktischer Schriften verfaßt. Nicht ohne wissenschaftlichen Werth ist hier die Succincta delineatio . . . de actionibus, gradibus matrimonialibus et successione ab intestato, Halle 1710, und zwar wegen der beigegebenen Noten, welche in das materielle Recht bei einzelnen Klagen u. s. f. eindringen. Interessant wegen mancher Angaben über den Betrieb academischer Disputationen ist die Succincta manuductio ad methodum disputandi et conscribendi disputationes juridicas, Halle 1703; und in jedem Worte den Meister der Praxis sieht man in der „Kurzen Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten“, Halle 1732. Welche unendliche Erfahrung und Geschäftskunde Böhmer angesammelt haben mußte, stellt man sich übrigens leicht vor, wenn man die sechs Foliobände seiner gesammelten Consultationes et Decisiones auch nur in's Auge faßt.

Als Persönlichkeit wie nach seinen Leistungen kommt J. H. Böhmer entschieden der hervorragendste Platz zu unter den Schülern von Stryk und von Thomasius; aber immerhin ist er doch noch der Schule derselben zuzurechnen, im Gegensatze zu manchen weniger bedeutenden Männern, bei welchen andere Momente überwiegen. Die Eigenschaften, durch welche Böhmer sich auszeichnet, sind seine Arbeitsamkeit, Besonnenheit, vertiefende Auffassung; die Arbeitsmethode aber hat er von Stryk, die kirchenrechtlichen und geschichtlichen Leitgedanken von Thomasius überkommen, einschließlich selbst der Rückführung auf früh-christliche Verhältnisse, wofür die Anregung über Christ. Thomasius bis auf dessen Vater, den Philosophen Jakob Thomasius, zurückgeführt werden kann.

Fünftes Kapitel.

Die Praktiker und die elegante Jurisprudenz.

I. Die Praktiker. 1) Lynker. 2) Kursächsische Juristen. 3) G. W. Ludolf. 4) Die Harpprecht. 5) Kath. Universitäten: Civilrecht. 6) Kath. Universitäten: Kirchenrecht. — II. Die elegante Jurisprudenz. 1) Die Holländer und ihre deutschen Nacheiferer. 2) Einzelne elegante Deutsche. 3) Der Beginn einer deutschen eleganten Schule.

I. 1. An die Spitze derjenigen Rechtsgelehrten, welche den bisher geschilderten Strömungen fremd gegenüberstehen, ist zu setzen Nicolaus Christoph Reichsfreiherr von Lynker, ein Mann von großem Scharfsinn, gewaltigem Fleiße und umfassender Erfahrung, auch nicht ohne tiefere Bildung, aber durch die scharf scholastische Prägung derselben mißleitet, durch Abschluß gegen den Fortschritt seiner Zeit verengt, durch eine selbst unter Gelehrten phänomenale Eitelkeit verführt zu immer rücksichtsloserer Ausbildung persönlicher Liebhabereien in unerfreulicher Vielschreiberei. Seine Stellung drückt sich sofort auf's Klarste aus durch seine persönliche Stellungnahme zu anderen Juristen; er verwirft absolut Pufendorf, führt eine scharf verächtliche Polemik gegen Brunemann und Stryk und ignorirt möglichst Thomasius selbst da, wo er ihm widerspricht; Schilter, Grotius, Gravina, Schweder, Boecler und Huber lobt er gelegentlich mit Zurückhaltung; G. A. Struv's Lehrbücher benutzt er gern; seine Lieblingsautoren aber sind Otto Tabor im Privatrecht, Reinking im Staatsrecht. Scholastisch betont Lynker die Studien der Logik und Metaphysik als wichtige Vorbereitung für die Jurisprudenz; scholastisch bis zur Dunkelheit ist sein Styl, den übrigens ängstliche Bemühungen

um erträgliche Latinität auszeichnen; scholastisch ist vor allem seine Art zu definiren und einzutheilen, unter steter Wiederholung der bekannten scholastischen Rubriken. Aus dieser Eintheilungssucht sind denn auch seine zahlreichen Tabellen hervorgegangen, bald innerhalb größerer Werke, bald für sich mit wenigen erklärenden Noten unter anspruchsvollen Titeln veröffentlicht.

Im Civilrecht ist Lynker's Standpunkt der, daß die Reception des Römischen Rechts in complexu vollzogen und daher für die Anwendbarkeit deutscher Rechte, welche er übrigens nicht ungern berücksichtigt, der Beweis zu erbringen ist. Die entgegengesetzte Doktrin wird nicht nur als falsch, sondern selbst als rechts- und staatsgefährdend angesehen, als des Uebels Wurzel aber Conring's Receptionslehre, im Anschluß an Tabor, bekämpft. Jedoch auch unter den Romanisten neigt Lynker der älteren Schule zu, spricht sich z. B. gegen die Klagbarkeit der nuda pacta und gegen die successio pacticia äußerst zurückhaltend aus, erklärt die Unterscheidung zwischen pacta nuda und vestita noch für praktisch bedeutsam und will gegen erstere den Beweis des Mangels ernsthafter Absicht zulassen. — Im Feudalrecht steht er natürlich auf demselben Boden bezüglich des Verhältnisses zwischen Lombardischen und einheimischen Quellen. — Im Strafrecht kennzeichnet es ihn, daß er unbedenklich, mit finsterem Ernst nach Carpzov'schen Indizien auf die Tortur gegen eine der Hexerei Angeklagte erkennt, und daß er ferner alle möglichen verstümmelnden Strafen, unter Kenntniß und Bekämpfung der wider dieselben sprechenden Gründe, für gerechte dem göttlichen, natürlichen und menschlichen Recht gemäß erklärt. — Im Kirchenrecht lehrt er, daß die protestantischen Fürsten ihre Rechte durch Verträge und Reichsgesetze besitzen; das canonische Recht ist nach wie vor in ganz Deutschland anwendbar, jedoch in protestantischen Ländern mit modificirter Praxis.

Nach alldem ist es fast selbstverständlich, daß im Staatsrecht endlich Lynker der stärkste Imperialist ist seit Reinking, an welchen er sich auf's Engste anschließt. So geht Lynker schon in Bezug auf die Quellen des deutschen Staatsrechts bis auf das römische Kaiserrecht zurück, da aus diesem jenes erwachsen sei. Dem entspricht die Geschichtsconstruktion: die in Schwang gehende Lehre von der ursprünglichen Selbständigkeit der deutschen Fürsten und von den feuda oblata wird verworfen; umgekehrt liege der Anfang bei ganz abhängiger

Beamtenstellung, mit allmählichem Erwerb der Freiheiten, welche jetzt die Territorialhoheit begründen. Und so gelangt denn Lynker zu folgender Anschauung von dem gegenwärtigen Zustand: das Reich ist nach wie vor eine einheitliche Monarchie unter dem Kaiser, dem allein die volle Majestät zusteht; ist er auch von den Fürsten gewählt — welche dabei übrigens stets sich an den kaiserlichen Stamm gehalten haben (respectus sanguinis) —, so hat er Amt und Gewalt doch einzig und unmittelbar von Gott, die Fürsten sind ihm nicht nur mit ihren Territorien, sondern auch mit ihren Personen unterthänig, ihre Stellung kann höchstens als Quasi-Majestät bezeichnet werden; in Reichsangelegenheiten ist der Kaiser an den Consens der Stände gebunden, nicht etwa so, als ob sie mitwirkten, sondern bloß in der Art einer condicio sine qua non. Mit derartigen scholastischen Distinktionen suchte Lynker das alte Lehrgebäude gegen den realistischen Geist der Zeit zu stützen. Solcherlei Theorien ließen sich die sächsischen Kleinfürsten, in deren Diensten er aufwuchs, gefallen, solcherlei Theorien gewannen ihm die Gunst des kaiserlichen Hofes und seine Reichshofrathsstelle, ja in Wien den Namen des größten deutschen Publicisten; in Preußen oder auch nur in Kursachsen wären sie nicht mehr möglich gewesen.

Weit erfreulicher sind Lynker's Leistungen da, wo es sich um praktische Fragen oder Einzel-Untersuchungen handelt; hier treten seine Geschäftserfahrung, sein Sammelfleiß und die Ausbreitung seiner Kenntnisse heller hervor. So in einer Reihe von staatsrechtlichen Abhandlungen, z. B. über das Archivwesen, mit interessanten Notizen; über die Reichskommissare, mit viel praktischer Einsicht; über die Steuervorschläge, mit reicher Geschäftskenntniß; über das Recht zum Widerstand gegen Mißbrauch der Beamtengewalt, mit männlich kühner Auffassung; und über das Recht der primariae preces, auf kaiserliches Verlangen geschrieben. Dasselbe gilt aber auch auf anderen Rechtsgebieten: die ausführliche und gründliche Untersuchung de eo, quod justum est circa personas alienae religionis geht den Einfluß der konfessionellen Stellung auf sämmtliche Privatrechts-Verhältnisse mit Besonnenheit und gesetzlicher Sicherheit durch; das umfangreiche Buch de gravamine extrajudiciali et quatenus ab illo provocare liceat gilt mit Recht als einer der solidesten und nützlichsten Beiträge zur kammergerichtlichen Literatur über dieses nicht zu häufig behandelte Thema; die Lynker'schen Samm-

lungen von Gutachten und Sprüchen haben lange Zeit starke Beliebtheit genossen.

2. Auf Lynker's Empfehlung hin ward 1713 zum Reichshofrath ernannt sein Schüler Johann Heinrich Berger, welchen jener nach sich selbst als den bedeutendsten Juristen der Zeit anerkannte. Jedoch wird man dies Urtheil umzukehren und Berger entschieden über Lynker zu stellen haben. Berger ist gleichzeitig auch Struv's und Schilter's Schüler; und er hat diese verschiedenen Bildungselemente mit den Überlieferungen der kursächsischen Praxis wohl zu verbinden gewußt. Er zeigt uns, wie weit ein gewissenhafter, an die Praxis gebundener Jurist jener Tage Neuerungen entgegen zu kommen in der Lage war. Offenbar am wenigsten im Strafrecht; hier hält Berger fest an der ganzen Lehre vom Hexereidelikte, an der gerade damals in Kursachsen verschärften Tortur, an der Unmöglichkeit, Mördern die Todesstrafe im Gnadenwege zu erlassen; höchstens kann von einer milderen Auffassung bei einzelnen mehr technischen Fragen die Rede sein. Viel freier bewegt er sich auf anderen Gebieten, wenigstens zur Zeit seiner Reife, nachdem er sich durch einiges scholastisches Gestrüpp bald durchgearbeitet hatte. Ist auch in System und Einteilung eine gewisse scholastische Ausdrucksweise an ihm haften geblieben, so ist er doch nicht von den scholastischen Rubriken, sondern diese sind von ihm beherrscht; er handhabt sie mit Takt und Leichtigkeit, indem er sie als bequem zugearbeitete Stichworte nur da benutzt, wo sie gerade hinpassen; so ist z. B. der regelmäßige scholastische Schlußpunkt des „contrarium“ bei ihm nur Stichwort für die Aufzählung der Aufhebungsgründe des besprochenen Rechts, nicht etwa, wie bei andern Autoren, Veranlassung, ganz fremde Rechtsmaterien zu willkürlichen Kontrasten heranzuziehen. Im Naturrechte kommt Berger Pufendorf, im Staatsrechte Limnaeus weit entgegen; an der unbedingten Klagbarkeit formloser Verträge, an dem Ausschlusse des Reurechts bei Innominat-Kontrakten, an der pacticischen Erbfolge zweifelt er nicht mehr; als besonders korrekt aber dürfte seine Beantwortung der Frage nach dem Maße der Gültigkeit des Römischen Rechts in Deutschland hervorzuheben sein.

Während da nämlich Berger einerseits die Richtigkeit der Conring'schen Receptionslehre zugiebt, hält er andererseits an der Aufnahme in complexu fest. Das deutsche, schwäbische oder sächsische, gemeine oder partikuläre Recht geht zwar unbedingt dem Römischen

vor, so weit es ihm widerspricht; so weit aber solch widersprechendes Deutsches Recht nicht vorhanden ist, muß das Römische Recht zur Anwendung kommen, einerlei, ob es thatsächlich in Anwendung steht oder nicht. Auf diesen letzteren Punkt fällt der Nachdruck gegen Thomasius; nicht die observantia oder gar observantia viridis, welche dieser verlangt und leugnet, ist entscheidend, sondern die observabilitas; ein einmal gültiges Gesetz wird nicht durch bloßen non-usus aufgehoben, so lange die aptitudo et potestas utendi fortbesteht. Mit diesen Ausführungen hat Berger der deutschen Civilistik den von Thomasius erschütterten Boden wieder unterm Fuße befestigt.

Die bedeutendsten von Bergers umfassenderen Werken sind folgende:

Resolutiones legum obstantium, quae in Compendio juris Lauterbachiano allegantur. Es wäre irrthümlich, aus dem Titel dieses vielbenutzten Büchleins zu folgern, daß es sich ausschließlich um Interpretation widersprechender Gesetzes-Texte handelt; vielmehr sind es die sachlichen Controversen, welche an der Hand von Gesetzesstellen besprochen werden. Die Darstellung ist meist knapp, ohne Rücksicht auf weiteren Zusammenhang; sie hält sich stets an den vorliegenden Justinianischen Wortlaut, welchen sie als gesetzlich bindend betrachtet. Das war damals, im Gegensatz zu der geschichtlichen Methode der Franzosen, in Deutschland feststehende Überzeugung in Theorie und Praxis.

Electa processus executivi, possessorii, provocatorii et matrimonialis. Diese vier außerordentlichen Prozeßarten werden so besprochen, daß Berger einzelne Punkte herausgreift und eingehender an der Hand praktischer Fälle behandelt. Fast alles Wichtigere kömmt auf diese Weise vor. Große Erfahrung und gesunder Sinn für die Bedürfnisse der Praxis zeigen sich überall, demgemäß Abneigung gegen Häufung von Controversen und Citaten, so daß die Darstellung glatt und übersichtlich ausfällt. Sächsisches Partikularrecht spielt vielfach die Hauptrolle.

Electa disceptationum forensium secundum ordinationem processus Saxonici examinata. Das Werk soll zunächst Abweichungen eines neuen Prozeßentwurfes (von 1699) von der bestehenden sächsischen Prozeßordnung erklären und rechtfertigen, wodurch weitere Exkurse, bisweilen bis ins materielle Civilrecht, notwendig

werden. Es beansprucht Brauchbarkeit aber auch außerhalb Sachsens, da der sächsische Prozeß sich ja seit dem J. R. A. dem gemeinen deutschen Prozeß so sehr genähert habe. Thatsächlich sind es eine Reihe feiner Beobachtungen und vernünftiger Betrachtungen, welche dem Buche seinen Werth verleihen; so daß es selbst den Schlag verwunden hat, welchen es dadurch erfuhr, daß jener Entwurf von 1699 nicht Gesetz wurde.

Electa jurisprudentiae criminalis. Abermals wechselt trotz ähnlichen Titels die Behandlung. Die zwei ersten Kapitel sind ein theoretisch-systematischer Abriß des Strafrechts in aphoristischer Form, wobei eine der Redeweise unserer Strafgesetze sich merkwürdig nähernde Stylisierung mit „quoties (Delikt) — toties (Strafe)“ vorwiegt. Kapitel 1 liefert den allgemeinen, Kapitel 2 den besonderen Theil, wohl eines der ersten Vorkommen dieser systematischen Anordnung, welche Berger streng und sicher durchführt. Die folgenden Kapitel behandeln eine Reihe einzelner Punkte und Controversen, theilweise zu legislativen Zwecken; zwei Supplement-Bände fügen an der Hand praktischer Fälle Bemerkungen bei. — Selbst J. S. F. Böhmer lobt das Werk sehr und bemerkt, es sei von Späteren eifrig und erfolgreich ausgebeutet worden.

Oeconomia juris ad usum hodiernum accomodati, Berger's Hauptwerk, eine systematische Darstellung des ganzen Justinianischen Rechts in der damaligen Geltungsform, mit Ausnahme allein des Staatsrechts. Das System selbst, welches sich an die Institutionen, an des Vultejus Jurisprudentia Romana und an des Struv Jurisprudentia Romano-Germanica forensis anlehnt, stellt keinen wesentlichen Fortschritt dar. Dagegen ist das Verdienst Berger's darin zu finden, daß er überhaupt wieder einmal eine umfassende Darstellung in systematischer Ordnung geliefert hat; das ist um so anerkennenswerther, als er damit unter den Praktikern seiner Zeit ganz allein dasteht; die gleichzeitigen methodischen Werke der Thomasischen Schule, von Titius und Kreß, können daneben kaum in Betracht kommen, sowohl wegen ihrer elementaren Knappheit, wie wegen der der Praxis abgewandten naturrechtlich-germanisirenden Richtung. Bei Berger dagegen zieht in dem systematischen Rahmen die Schilderung des ganzen Rechtszustandes an uns vorüber, ausgiebig nach römischen Quellen und sächsischer Praxis dargestellt. Weit mehr als bei Schilter und bei Stryk handelt es sich um eine eigentlich

romanistische Leistung; im Gegensatz zu diesen ist Vollständigkeit beabsichtigt und regelmäßig erzielt. So kann dieser Arbeit Berger's als nächst vorangehendes nur G. A. Struv's systematisches Werk zur Seite gestellt werden; da dieses, als dem Stande der Dinge um 1660 entsprechend, damals doch wohl schon etwas veraltet war, so ist der große Erfolg der Oeconomia juris leicht erklärlich; man wird denselben aber auch als einen verdienten bezeichnen müssen. Durch Berger hat damit die kursächsische Praxis und Civilistik zum ersten Male wieder seit Carpzov gegen den Ansturm von Frankfurt und von Halle her eine glänzende Vertretung gefunden.

Johann Balthasar Wernher, in Wittenberg als Ordinarius wie in Wien als Reichshofrath Berger's Nachfolger, mag im Natur- und Kirchenrecht etwas freier dastehen als jener, während er sonst seinen Standpunkt theilt, ohne ihm an Geist und Tiefe gleichzukommen. Seine Bedeutung ruht weniger auf seinen dogmatischen Werken, als vielmehr auf seiner practischen Thätigkeit und auf deren Verarbeitung; hier hat er eine solche Tüchtigkeit bewiesen, daß selbst Thomasius, der sonst wenig an ihm zu loben findet, ihn als den „geschicktesten Ordinarius in ganz Deutschland" anerkennt; hier ist er auch von dauerndem Einflusse geblieben, mittels der Selectae observationes forenses, des Werkes, welches er Jahr für Jahr aus Erfahrungen der Praxis zusammengetragen hat. Es befolgt die seit Carpzov übliche Weise, unter kurzen Schlagsätzen das Spruchmaterial mit Gründen und Gegengründen mitzutheilen.

Als College Berger's und Wernher's in Wittenberg, später ungefähr gleichzeitig mit Wernher's Wittenberger Ordinariat als Ordinarius zu Leipzig, wirkte Michael Heinrich Gribner, ein allseitig gebildeter Mann, der Beyer's Vorlesungen über deutsches Privatrecht herausgab und doch auch sich das Lob eines Praktikers von altem Schrot und Korn zu sichern wußte. Besonders bezeichnend für seine Gesinnung ist seine Einladungsschrift zu seinen ersten Wittenberger Vorlesungen, 1707, de incrementis quae jurisprudentia proximis temporibus cepit. Sie wendet sich mit ehrlicher Entrüstung, ohne Namen zu nennen, gegen die, welche im Privat-, Straf- und Kirchenrecht den bisherigen Rechtszustand erschüttern, alle Gesetzgeber nur zu tadeln wissen und an Stelle des durch das Naturrecht und die Denkfreiheit der neueren Zeiten ermöglichten besonnenen Fortschreitens verderbliche Ueberstürzung treten lassen. Als ein

erfreulicher Anwendungsfall solchen besonnenen Fortschreitens mag Gribner's Behandlung der Folter-Frage erwähnt sein.

Freilich setzt Gribner selbst das hier geforderte Maß der Rücksicht auf Ueberkommenes alsbald auf Seite, sobald es sich im Staatsrechte um die Befugnisse der reichsverwesenden, d. h. besonders der Kursächsischen Fürsten handelt: Da weiß er Thomasius zu citiren, alle und jede Verwendung des Römischen Rechts als Mißbrauch zu erklären, die alten Formalien als gleichgültig abzuweisen; wobei allerdings daran zu erinnern ist, daß wir schon mehrfach ein solches Voraufeilen des Staatsrechts vor den übrigen Rechtszweigen festzustellen hatten. Eine wichtige Anwendung dieses Verfahrens findet sich in einer Abhandlung über die privaten Rechtsverhältnisse der Fürsten; für diese kommen, ganz wie im Staatsrecht, bloß Natur- und Deutsches, keinerlei Römisches Recht in Betracht; als von dem Privatrecht der Unterthanen verschieden und unter sich gleichmäßig, bedürfen sie besonderer Darstellung. Die besonderen Vorlesungen, welche Gribner demgemäß hierüber hielt, erschienen nach seinem Tode als Theses Gribnerianae juris privati Illustrium, Göttingen 1736, und Principia jurisprudentiae privatae Illustris, Erfurt und Leipzig 1745; letzteres Buch gibt deutsche Ausführungen zu den lateinischen Thesen oder Positionen des ersteren, welches als der Kern der Gribner'schen Vorlesungen anzusehen ist. Auf diese Weise ist das erste Lehrbuch einer besonderen Wissenschaft des Privatfürstenrechts entstanden: es ist jedenfalls übersichtlicher geordnet und juristischer gedacht als B. G. Struv's gleichzeitige Jurisprudentia heroica.

Ein anderes Gribner'sches Lehrbuch, von ihm selbst veröffentlicht, beschäftigt sich mit dem Proceß; es zeichnet sich aus durch übersichtliche Anordnung, sowie durch eine sorgfältige Auswahl beigegebener Auszüge aus Spruchsammlungen und Schriftstellern.

Von Lynker zu Berger und Wernher, von diesen zu Gribner vollzieht sich zweifellos ein Fortschritt. Ist doch in dem ganzen Ton ihrer Mittheilungen aus der Praxis ein Aufstieg wahrnehmbar, selbst noch von Wernher auf Gribner, selbst wenn man berücksichtigt, daß ersterer noch vielfach Acten älterer Jahrgänge aufarbeitet. Berger, Wernher und Gribner zusammen mag man als Wahrer des Römischen Rechts und der Kursächsischen Praxis gegen Thomasius und die preußisch-brandenburgische Praxis auffassen; über den Stand-

punkt gewöhnlicher Praktiker ragen jedoch hinaus Berger durch seine systematischen, Gribner durch seine germanistischen Interessen.

3. Unter derselben Maßgabe mag als Wahrer der reichskammergerichtlichen Praxis gelten ein anderer Schüler Lynker's, Georg Melchior von Ludolf. Als Secretär und Rath in fürstlich sächsischen Diensten hatte Ludolf einige geschätzte staatsrechtliche Traktate geliefert, namentlich über das Recht der Primogenitur. Die Berufung an's Reichskammergericht gab ihm Veranlassung, diesem seine literarische Thätigkeit zu widmen. Dem Deutschen Rechte und den Thomasischen Ideen ist er weit weniger abhold, als die Kursachsen. Er verschmäht es nicht, gelegentlich auch deutsch zu schreiben, wennschon er es noch für eine Thorheit (insania) erklärt, falls Jemand es sich einfallen ließe, zu einem Pandekten-Commentar der deutschen Sprache sich zu bedienen. Daß er Bedenken trägt, mit seinem Lehrer und Freunde Schilter dem Schwabenspiegel für Süddeutschland, dem Sachsenspiegel für Norddeutschland volle gesetzliche Gültigkeit beizulegen, wird ihm Niemand verargen; ebensowenig, daß er gelegentlich das Kammergericht in Schutz zu nehmen versucht gegen empfindliche von Thomasius vorgebrachte Vorwürfe, besonders ungebürlicher Vernachlässigung des Deutschen Rechts. Daß übrigens nach KGO. Theil 1 Tit. 13 die deutschen Statutar-Rechte den gemeinen kaiserlichen Rechten vorgehen, hebt Ludolf selbst entschieden hervor.

Den Beginn seiner kameralistischen Schriften bildet ein kurzes Lehrbuch, Delineatio juris cameralis, Frankfurt 1714; es zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der erste die Fälle kammergerichtlicher Competenz behandelt, der zweite den Gang des kammergerichtlichen Verfahrens. Man begreift leicht, daß, wer irgend in die Lage kommen konnte, sich über diese Punkte orientiren zu müssen, mit Vorliebe und Erfolg hier Rath suchte. Unter den mannigfachen Beigaben befindet sich ein Abriß der Geschichte des RKG.'s bis 1572 und ein wegen seiner Zuverlässigkeit unschätzbares Verzeichniß seiner sämmtlichen Mitglieder, von der Gründung bis 1730.

Finden wir mit diesen letzterwähnten Beiträgen Ludolf schon auf geschichtlichem Gebiete, so ist ganz diesem gewidmet die Historia sustentationis judicii supremi camerae imperialis, Frankfurt 1721. Der Würde seines Gerichts nicht wenig bewußt, hatte Ludolf es schon verschiedentlich gegen den nur zu wohl begründeten Vorwurf der ewigen Verschleppung aller bei ihm anhängigen Prozesse zu

vertheidigen gesucht. Da er die Thatsache nicht leugnen konnte, so entschuldigte er sie; die Gründe der Verschleppung fand er nämlich einerseits in der Unwissenheit oder Verschlagenheit der betreibenden Anwälte, andererseits in der durchaus ungenügenden Anzahl von Assessoren. Indem als der Grund für diese ungenügende Besetzung des Gerichts wieder die ungenügenden Einkünfte ihm in die Augen sprangen, sah er sich hingewiesen auf die Geschichte der „Sustentation" als auf den Kern der ganzen Geschichte des RKG.'s. So zieht denn in dieser Abhandlung und in ihren Beilagen (Tabellen, Rechnungen u. s. f.) der ganze Jammer des alten Deutschen Reiches und seines höchsten Gerichtshofs vor unseren Blicken vorüber, ein Bild unsäglichen Elends, trotz wiederholter Anläufe zur Besserung, ein Bild, in dem zwar Ludolf den düstersten Zug, die zu der letzten großen Visitation und dem Stillstande von 1704—1711 führende, weit verbreitete Bestechlichkeit möglichst unterdrückt hat, welches aber, wie es zu solchem Aeußersten jemals kommen konnte, nur allzu begreiflich macht. Dem etwas kräftigeren Reform-Versuch, welcher seit 1711 einsetzt, verdankt Ludolf Anstellung und Anregung, wie er ihm seinerseits die wissenschaftliche Unterstützung zuwendet.

Die Rechtsquellen seines Hofes stellte Ludolf zusammen in der Ausgabe eines Corpus juris cameralis, Frankfurt 1724; dasselbe enthält außer dem westfälischen Friedensinstrument und dem J. R. A. alle Kammergerichtsordnungen, Visitationsrecesse, gemeinen Bescheide u. s. f., chronologisch geordnet; das letzte Stück datirt vom 6. März 1724. Sind auch ältere Vorarbeiten stark benutzt, so ist die Gesammtleistung doch von grundlegender Bedeutsamkeit.

Die Praxis des RKG.'s war seit längerer Zeit nicht mehr wissenschaftlich bearbeitet worden. Das ältere Material, wie es sich hierdurch angestaut hatte, erledigte Ludolf kurz durch die Nova collectio rerum in augusto camerali judicio decisarum, continens sententias potiores ab a. 1588 usque 1688. Von da aus wandte er sich zu den unmittelbar vor und während seiner Assessur vorgekommenen Sachen. Was ihm hier am Bedeutsamsten oder am Interessantesten erschien, berichtete er ausführlich mit Thatbestand, Voten der Assessoren und Urtheil in den Symphoremata consultationum et decisionum forensium; Anderes verarbeitete er zu Observationen in der Weise, daß er daraus Regeln oder Betrachtungen zog, unter welchen die praktischen Fälle und ihr Ausgang in

möglichster Kürze mitgetheilt werden; wieder in anderen Fällen begnügte er sich damit, blos den Urtheilstenor abdrucken zu lassen. Der Natur der an das RKG. gelangenden Sachen gemäß, handelt es sich vorwiegend um Publicistisches, alsdann haben die Mittheilungen, namentlich der Thatbestände mit ihren Urkunden u. dergl., neben dem juristischen ein nicht geringes geschichtliches Interesse; jedoch mangelt es auch nicht an prozessualen und civilistischen Fragen. Vielfach sind die Vorgänge so verwickelt, daß man es entschuldigen muß, wenn einzelne symphoremata bis zum Umfange einer mittleren heutigen Monographie anschwellen; bedauerlicher ist die Haltlosigkeit in der Form der Darstellung und die Wahllosigkeit in dem Abdruck der Urkundenmassen, so daß die entscheidenden Stücke zwischen den Formalien verschwinden. Andererseits gewinnt man eben hierdurch ein anschauliches Bild von dem Verfahren am RKG.: es ist da offenbar seit 1711 mit großer Gewissenhaftigkeit und nicht ohne Gelehrsamkeit, aber auch mit großer Schwerfälligkeit und ohne höheren Schwung gearbeitet worden.

4. An die sächsischen Praktiker schließt sich von Tübingen aus die Schule Lauterbach's, zunächst mit Ferdinand Christoph Harpprecht, einem der nächststehenden Zöglinge derselben. Wir besitzen außer den Bänden seiner für Süddeutschland einflußreich gewordenen Consilien und Responsen seine gesammelten Dissertationen, in der Reihenfolge der Digesten geordnet, in zwei gewaltigen Quartbänden, welche zu Tübingen 1692 und 1737 erschienen sind. Bezeichnend in denselben für den alten Styl sind die drei Differentiae-Schriften, welche die Abweichungen des württembergischen und badischen vom gemeinen Recht behandeln, ohne eine Ahnung von dem neuen großen Zug des deutschen Privatrechts, wennschon mit tüchtiger Kenntniß des vereinzelten Statutarrechts.

Mit Bewußtsein vertritt dann diesen Standpunkt, namentlich gegen Schilter, ein anderer Sproß der stets an bedeutenden Juristen so reichen Familie Harpprecht, Stephan Christoph, der als fürstlich Lichtenstein'scher Rath seit 1714 zu Wien lebte. In dieser Dienststellung, zur Wahrung der Interessen dieses fürstlichen Hauses in einer strittigen Lehnssache entstand die Abhandlung: Non usus modernus speculi suevici et praesertim juris feudalis Alemaniae in terris vicariatus suev. — franc. — palatini, Kiel 1723. Hier werden nicht nur die übertriebenen Annahmen Schilter's von der

Gesetzeskraft des Schwabenspiegels unter anderm aus derselben Wiener Handschrift, auf welche sie sich stützen, widerlegt; sondern auch die Fälle geschichtlich gründlich geprüft, für welche Anwendung des Allemanischen Lehnrechts vor Gericht von dessen Vertheidigern behauptet wurde. Ja es wird aus den Äußerungen der Schilter und Thomasius selbst ein Argument gegen die Bedeutung der Spiegel gewonnen, da diese Männer es als ihr Verdienst in Anspruch nähmen, die Rechtsbücher erst wieder aus dem Dunkel an's Licht gezogen zu haben: was so Jahrhunderte lang im Dunkeln lag, habe sicher zwischenzeitig Gesetzeskraft verloren, falls es sie jemals gehabt hätte. Es habe sie aber auch nie gehabt, sondern sei nur Privatarbeit zweifelhaften Ursprungs, während das Longobardische Lehnrecht an allen Orten und Gerichten schwäbischer Lande in unbezweifeltem Ansehen als gemeines Recht stehe. Der Hauptwerth der Schrift liegt in dem Nachweis, welchen sie für letztere Behauptung erbringt. Zur Führung desselben hatte man Lichtenstein'scher Seits keine Bemühungen noch Kosten gescheut. So war es gelungen, von Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Kurbayern und Kurpfalz; ferner von den Bisthümern Bamberg, Worms, Würzburg u. s. f.; endlich von einer ganzen Reihe süddeutscher freier Städte, von Fürsten und von Herrenverbänden Zeugnisse darüber zu erhalten, daß von ihren Gerichten in Ermangelung statutarischer oder hergebrachter besonderer Lehnsgebräuche nach longobardischem Lehnrecht geurtheilt werde, während der Schwabenspiegel diesen Gerichten ganz unbekannt sei. Ähnlich sprechen sich die Gutachten von 15 Juristen-Facultäten aus, nur ein Hallisches stellt sich auf die entgegengesetzte Seite. Diese Zeugnisse und Gutachten nun hat Harpprecht sämmtlich hinter seiner Schrift abdrucken lassen, wie er sie innerhalb derselben allseitig verwerthet. Man wird nicht leugnen können, daß es ihm damit gelungen ist, den Neuerungsversuchen einen in sich geschlossenen, fest bezeugten Thatbestand zu Gunsten der libri feudorum entgegenzustellen. Daß er sich dabei auf die Länder schwäbischen Rechts, zu denen er auch Westfalen rechnet, und auf den Schwabenspiegel beschränkt, geschieht, wie er in der Vorrede hervorhebt, blos deshalb, weil sein praktischer Fall ausschließlich dorthin gehört; es würde sich, meint er, unter Aufgebot derselben Mittel wohl dasselbe für die sächsischen Lande leisten lassen. Muß diese letztere Behauptung auch als recht zweifelhaft erscheinen, so bleibt der Werth der Schrift für das von ihr

behandelte Gebiet dadurch ungeschmälert; ein unmittelbar vorher erschienenes Programm des früh verstorbenen, vielversprechenden Helmstädter Professors Christ. Joh. Conrad Engelbrecht, welches die Schilter'sche Ansicht vertritt, ist von Harpprecht hier bereits mitberücksichtigt und widerlegt.

5) Wie in Tübingen die Harpprecht, so herrschten in der juristischen Facultät zu Ingolstadt die Chlingensperger, Vater und Sohn, beide Männer von anerkannter Tüchtigkeit in der Erledigung juristischer Geschäfte des Privat- wie des Staatslebens und auch literarisch thätig. Namentlich haben sie sich beide um das bayerische Provinzialrecht verdient gemacht, sowohl durch fortwährende gelegentliche Berücksichtigung, wie durch eigene Schriften. Des Vaters Differentiae potissimae inter jus Bavarirum et civile commune, 1718, bilden die erste, des Sohnes Collegia juris patrii ad processum summarium, 1748, die zweite Stufe.. Übrigens ist der Name des Vaters mehr durch publicistische Deductionen und durch umfangreiche Gutachten bekannt geworden, während des Sohnes Stärke eben in dem Studium des einheimischen Rechts liegt; er hat dessen Einzelheiten noch einige weitere Schriften gewidmet.

Diesen Ingolstädter Namen sind solche von auch nur annähernd gleich gutem Klange auf keiner der anderen katholischen Universitäten für diese ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts an die Seite zu setzen, wennschon in Würzburg einige tüchtige Lehrer thätig gewesen sein mögen.

6) Dasselbe Verhältniß wiederholt sich zwischen Ingolstadt und den übrigen katholischen Universitäten in Bezug auf die Pflege des kanonischen Rechts, welches an jener Hochschule durch Franz Schmalzgrueber und Veit Pichler im Sinne Reiffenstuel's weiter behandelt wurde. Schmalzgrueber's Commentar gilt mit Recht als der für den praktischen Gebrauch bequemste und ergiebigste, er steht bei der curialen Richtung noch heute in hohem Ansehen; Pichler's Lehrbücher und praktische Fälle haben kaum minder starke Benutzung, wennschon auf kürzere Dauer gefunden. Ansatz zu irgend welchem wissenschaftlichen Aufschwung ist weder hier noch dort zu suchen; immerhin aber handelt es sich um tüchtige Leistungen der alten Schule, welche mit Anerkennung genannt zu werden verdienen. Sonst reicht nichts über das Durchschnittsmaß der Dissertationen hinaus, wie solche fabricirt werden unter der Anleitung von Professoren

aus den verschiedenen Mönchsorden, die auf Befehl der Oberen alle möglichen Lehrstühle in raschem Wechsel versehen, von Studenten, welche für solche Universitäten in den Jesuitengymnasien vorgebildet sind.

Dagegen mangelt es der Zeit freilich nicht an katholischen Sammlern und Kirchenhistorikern, welche dann ja auch für das Kirchenrecht und häufig selbst für die Rechtsentwicklung einzelner Territorien von Belang sind, indem sie nach Art der Hallischen Schule gerne juristisch Bedeutsames berücksichtigen. Sie haben ihren Sitz meist nicht an den Universitäten, sondern in wohlhabenden Klöstern oder Bisthümern, bei der Wissenschaft und deren Pflege wohlgesinnten Prälaten — falls sie nicht selbst solche sind, wie der Abt Gottfried Bessel von Göttweig in Niederösterreich, dessen berühmtes Chronicon Gottvicense zu Tegernsee 1732 erschienen ist. Daneben ist zu nennen der durch seine Zuverlässigkeit wie durch seinen reichen Inhalt hervorragende Codex diplomaticus Moguntinus, dessen Herausgeber V. F. Guden auch zünftig der Rechtswissenschaft zugehört. Am meisten Juristisches aber liefert der Fuldische Historiker Schannat, der ursprünglich von der Rechtswissenschaft ausging. Hierher gehört vor Allem sein „Fuldischer Lehnhof sive de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus historico-juridicus“, Frankfurt a. Main 1726, dessen Urkunden-Material genauen Einblick in das Ministerialen-Wesen dieser mächtigen Reichs-Abtei eröffnet. Auch Schannat's „Sammlung alter historischer Schriften und Dokumente, das allgemeine Landrecht betreffend“, erster Teil, Frankfurt 1727, sei eben hier erwähnt. Seine Sammlungen zur deutschen Synodal-Geschichte wurden von Joseph Hartzheim, S. .J, bearbeitet und theils von diesem, theils endlich aus dessen Nachlaß von Hermann Scholl, S. J., herausgegeben, wozu dann später anderweitige Fortsetzungen getreten sind.

II. Unter eleganter Jurisprudenz verstehen wir diejenige Kenntniß des Rechts, welche Philosophie, namentlich stoische, Antiquitäten, griechische und lateinische Sprache und Kunst der Kritik, außerdem römische und Literär-Geschichte aufs Engste mit sich verknüpft — so erklärt J. F. Jugler. Wenn dagegen das neunzehnte Jahrhundert sich des Ausdruckes regelmäßig blos da bedient, wo es auf eine Wissenschaft der römischen Rechtsalterthümer anspielen will, welche

sich selbst als nutzlos für die Erkenntniß des geltenden Rechts und deßhalb schließlich nur als elegantes gelehrtes Spiel ansieht, weil sie eben jede Ahnung von dem engen Zusammenhang zwischen Rechtsgeschichte und Recht verloren hat: so ist es ein Entartungszustand, dessen Erinnerung auf das Wort abgefärbt hat, während dasselbe ursprünglich die ganze Richtung, auch in ihrer erfreulichen, wissenschaftlich berechtigten Entfaltung, kennzeichnet. Allerdings lag gewiß von Anfang an in der Richtung wie in der Bezeichnung derselben als einer eleganten ein gewisser Gegensatz gegen das praktisch Brauchbare, ein Hinweis auf einen ungesunden, vornehm über die „Pragmatiker" erhabenen Betrieb der Wissenschaft um ihrer selbst willen; und in Holland mögen dem auch die Thatsachen entsprochen haben. In Deutschland aber ist es lange Zeit doch das eifrigste Bestreben der eleganten Juristen, diesen Hang in sich zu bekämpfen, sich gegen diesen von praktischer Seite ihnen gemachten Vorwurf in Reden und Vorworten, methodologisch und programmatisch, zu verwahren und durch ihre Arbeiten unmittelbar brauchbare Ergebnisse zu fördern. So lange sie so gesinnt und dazu durch gleichzeitige Kenntniß des geltenden Rechts im Stande sind, bringt ihre elegante Jurisprudenz der Rechtswissenschaft nur Gewinn; die Verkümmerung beginnt in dem Augenblick, in welchem die eleganten Juristen nachlassen in ihrer Bemühung, Einfluß auf die Praxis zu gewinnen, und sich dadurch der Praxis selbst entfremden; der Verfall ist besiegelt, sobald sie diesen Entfremdungszustand als Gewinn und Adelszeugniß für sich, als Nachtheil und Vorwurf blos für die Praktiker betrachten. Ehe wir zu dieser absteigenden Entwicklung gelangen, haben wir eine aufsteigende zu betrachten.

1) In Holland folgen auf die Perizonius und Noodt, neben welchen Joh. Voet den holländischen usus modernus vertreten hatte, ein Cornel. van Eck, 1664—1732, ein Brenkmann, 1680—1736, namentlich aber ein Ant. Schulting, 1659—1734, und ein Cornel. van Bynkershoek, 1673—1743. Eck ist hauptsächlich bekannt als Interpret der sogenannten leges damnatae in den Pandekten; Brenkmann nebst Laurenz Theod. Gronov, dem Sohne des großen Philologen, durch ihre Bemühungen um den florentinischen Pandektentext, worauf bei Gebauer zurückzukommen sein wird; Schulting's Jurisprudentia antejustinianea, wennschon weder vollständig noch kritisch mustergültig, machte doch für ihre Zeit — sie erschien zuerst

1717 — Epoche schon wegen der Bequemlichkeit; Bynkershoek endlich, Präsident des großen Raths von Holland, Seeland und Westfriesland, genoß einen europäischen Ruf mit seinen textkritischen Observationes juris Romani, welchen sich die aus der Judikatur seines Gerichtshofs geschöpften Quaestiones juris privati anreihten.

Neben diesen Männern ist für diese Generation nur Ein in Holland thätiger, der holländischen Schule voll zugehöriger Gelehrter deutscher Geburt zu nennen, Johann Ortwin Westenberg zu Leyden. Mit seinen als Lehrbücher gedachten Principia juris secundum ordinem Institutionum und secundum ordinem Pandectarum treten wir in eine ganz andere Welt, als die der deutschen Compendien. Sie erstreben strenge Darstellung ausschließlich des Justinianischen Rechts, ohne jede Rücksicht auf Weiterbildungen, welche den Humanisten nicht interessiren. Die Quellenmäßigkeit geht soweit, daß möglichst der Wortlaut in mosaikartigen Verklammerungen festgehalten ist; Beherrschung des gelehrten Handwerkszeuges ist bei einem Schüler des Perizonius selbstverständlich. Beeinträchtigt wird das Ergebniß nur durch die weitgehende Leichtfertigkeit in Conjecturen, das leidige Erbtheil der Noodt'schen Schule. Diese zeigt sich besonders in einer Eigenthümlichkeit des Pandektenwerkes, nämlich in den kecken Versuchen, zu jedem Titel den von den römischen Juristen besprochenen Edikts- oder Gesetzestext im Wortlaute wieder herzustellen, um dann alle weiteren Auseinandersetzungen als Commentar zu den einzelnen Wörtern jenes Wortlauts vorzutragen, entsprechend dem Verfahren der römischen Edikts-Commentatoren. Das hieß denn freilich antiker Form sich nähern unter Aufgabe aller Gewähr für antiken Inhalt.

Nahe verwandt diesem Verfahren ist der Gedanke, einmal die Constitutionen eines Kaisers im Zusammenhang darzustellen, etwa so, wie Cujas die klassischen Juristen behandelt hatte. Das naturrechtliche Interesse an dem kaiserlichen Philosophen und besonderer Reichthum der Ueberlieferung wiesen auf Marc Aurel hin; und so entstand das Buch: Divus Marcus seu dissertationes ad constitutiones Marci Imperatoris, Leyden 1736. Aufgenommen sind bloß diejenigen Constitutionen, welche Westenberg dem Wortlaute nach zu geben sich in der Lage fühlte. Die beiden ersten Dissertationen handeln von dem Leben des Kaisers und von seiner gesetzgebenden Gewalt.

Ein echter Schüler von Perizonius und Noodt ist auch Bernhard Heinrich Reinhold. Freilich hat er zuerst in Halle studirt und

seine ganze spätere Laufbahn in Deutschland durchmessen; entscheidend aber wurden für ihn die zwischenliegenden Studienjahre in Leyden. Dem Thomasius vermag er die Gleichstellung von Homer und Hans Sachs ebensowenig zu verzeihen, wie die Geringschätzung des Römischen Rechts; klagend berichtet er, während der sechs Jahre seines Studiums in Deutschland habe er nie ein Wort über das inschriftlich erhaltene Senatusconsultum de imperio Vespasiani gehört, während dieses doch die Grundlage zur Erklärung des Gesetzgebungsrechts der römischen Kaiser bilde; ist es nun aber nicht doch noch bedauerlicher, wenn Reinhold seinerseits sich auszusprechen gestattet, alle Beschäftigung mit deutschem Recht an Universitäten sei überflüssig? Er meint, diese deutschen Lokalrechte könne man immer noch später kennen lernen, zur juristischen Ausbildung gehörten sie nicht, wer das Römische Recht beherrsche, beherrsche die Jurisprudenz. Neben dem Römischen Recht läßt Reinhold allenfalls noch das Naturrecht des Holländers Hugo Grotius gelten; seine ganze Thätigkeit widmet er jenem.

Sie hat nur kleine Schriften hervorgebracht, meist sorgfältig gefeilte Beiträge zur Text- oder Conjectural-Critik oder zur geschichtlichen Lösung von Quellen-Widersprüchen, in der Art der Observationes der klassischen Franzosen des 16. Jahrhunderts. Besonders bemüht Reinhold sich, die Bedeutung der Inscriptionen an einzelnen Beispielen darzuthun, indem er sich ihrer zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Mißverständnissen im geltenden Recht bedient; das soll die deutschen Pragmatiker aus ihrer Unbekümmertheit um solche Dinge aufrütteln; darauf beschränkt sich aber auch das, was Reinhold der Praxis zu bieten weiß.

2) Wesentlich anders geartet sind die humanistischen Bestrebungen, soweit sie deutschem Boden entsprießen, schon da, wo wir ihnen zunächst vereinzelt, ohne Schulzusammenhang begegnen.

So finden wir zu Jena einen in allen philologischen Dingen hochgelehrten, dem philologischen Betriebe der Rechtswissenschaft und dem eleganten Schmuck der Rede mit Vorliebe und Glück zugethanen Mann in Laurenz Andreas Hamberger. Er war Schüler von Johann Phil. Slevogt und von Beyer, fand zu Jena Anlehnung an Schubart und an B. G. Struv, ohne in deren literärhistorische Richtung einzulenken; seinen nächsten Geistesverwandten aber erkannte er in dem früheren Jenenser Professor Johann Strauch, um dessen

Gedächtniß er sich vielfach verdient gemacht hat. In den sechs Lebensjahren, die ihm nach Abschluß seiner Studien nur noch vergönnt waren, hat er eine Reihe nicht unbedeutender Schriften sorgfältig auszuarbeiten Zeit gefunden. Genannt sei eine Dissertation von 1714; sie handelt de non usu stipulationum usuque pactorum in foris Germaniae, d. h. sie stellt die römische Lehre von der Stipulation klar, damit man doch wisse, wie das Institut beschaffen sei, an dessen Stelle das moderne, formlose pactum getreten ist. Interessanter noch sind Programm und Einleitung zu Vorlesungen über Gravina's Origines juris civilis, die einzigen durch dieses Colleg zur Druckreife gebrachten Stücke. Das Programm handelt de utilitate ex humanioribus litteris in jurisprudentiae studio capienda, mit zahlreichen Beispielen. Die Einleitung gibt hauptsächlich eine gründliche, scharf kritische und doch wohlwollend gerechte Uebersicht über alles, was seither bis auf Gravina zur Wiederherstellung und Erklärung der vorjustinianischen Rechtsquellen geleistet war; dabei fehlt es namentlich nicht an kräftiger, auch durch Gegenangriffe geführter Vertheidigung der Deutschen gegen holländischen Uebermuth. Vorausgesandt ist eine Erörterung über die verschiedenen Methoden, sich der antiken nicht-juristischen Schriftsteller bei juristischen Arbeiten zu bedienen: die einen schrieben alle möglichen Stellen aus Dichtern und Philosophen zusammen, ohne etwas zum Recht beizutragen; andere bedienten sich ihrer bloß, wo es zur Erklärung juristischer Dinge unerläßlich sei; wieder andere, welche regelmäßig wie die letzterwähnten verführen, widerständen außerdem nicht der Verlockung, gelegentlich zur Zierde und als Ruhepunkte für den Leser einige sonst überflüssige elegante und schlagende Stellen einzuflechten, wie das seine Weise sei. Daß dieser geschmackvolle Freund des klassischen Alterthums bei Beyer gelernt hatte, doch auch die Enthüllung der Schattenseiten des Römischen Rechts zu ertragen, gereicht ihm zur hohen Ehre; er geht soweit, gelegentlich zu bemerken, wer des Thomasius Arbeiten über die Fehler des Römischen Rechts gründlich studire, werde schließlich weit mehr gefördert sein, als wenn er sich durch den Wust der Praktiker durchgearbeitet hätte, welche erklärten, man könne sich nichts denken, was über die Römische Weisheit irgendwie jemals hinausginge.

In Helmstädt wirkte der Dr. phil. jur. et med. Polykarp (IV) Leyser, aus dessen polyhistorischem Treiben auch für die gelehrte

Jurisprudenz Einiges abfiel, wie z. B. seine Observata diplomatico-historica de eis quae Justiniano Imp. in prooemio Instit. imperial. supposita etc., von 1727. Etwas eingehender bemühte er sich um die deutsche Rechtsgeschichte, unter Verwerthung älterer Urkunden, für welche er eine besondere Vorliebe hegte. Dahin gehören seine Ausführungen über das „Lanttinc", d. h. das Land-Thing, über mittelalterliches Ministerialen- und Leibeigenen-Wesen, über das Mundeburdium u. s. f. Jedoch handelt es sich stets nur um vereinzelte Fingerzeige; in den kurzen Aufsätzen wechseln wohlbegründete Ansichten und feine Beobachtungen mit den kühnsten Vermuthungen und schrullenhaften Einfällen; der wissenschaftliche Reingewinn ist kärglich.

Von Dresden her, wo er eine Zeitlang als Rechtsanwalt prakticirte, dann ganz der gelehrten Muße lebte, versah Christfried Wächtler die Leipziger Acta Eruditorum fortlaufend mit werthvollen Recensionen der holländischen, auch der italienischen und spanischen eleganten Jurisprudenz. Seinen autodidaktisch erlangten Sprachkenntnissen, seiner kritischen Feinheit und seiner Liebhaberei für kleine, wohlgefeilte Aufsätze verdankt es jene tonangebende deutsche Zeitschrift, daß die Werke eines Huber, Noodt, Wilh. Best, Bynkershoek, Brenkmann, van de Water, Avenarius, Schulting, Branchu und Jacob Elsner in ihr Besprechungen fanden, welche, der besten der besprochenen Arbeiten würdig, diese nicht nur treffend zu loben, sondern auch von ihrem eigenen Standpunkte aus zu kritisiren wissen. Wächtler zeigt sich dabei nicht selten als der besser Unterrichtete oder Feinfühligere; namentlich sind die Bemerkungen zu Best, zu van de Water und zu mehreren Schriften des Bynkershoek beachtenswerth. Darin entwickelt sich eine gewisse Gegnerschaft zu Noodt, gegen welchen Wächtler solid kritische Grundsätze vertritt, wie er denn bereits 1681 scharfe Notae gegen Noodt veröffentlicht hatte. Mögen dieselben auch noch nicht die ganze Reife des Urtheils zeigen, wie die späteren Recensionen, so enthalten sie doch offenbar viel Berechtigtes, so daß Wächtler in der sich anschließenden literarischen Fehde seinen Gegnern Stand zu halten wohl vermochte.

Außerdem seien von Wächtler's kleinen Schriften noch genannt zwei Abhandlungen über die Grade der Schuld und über die dinglichen Rechte. In der darüber entstandenen Controverse zwischen Christ. Thomasius und Wächtler schießen beide fortwährend an

einander vorüber, da es letzterem lediglich auf die korrekt antike Ausdrucksweise, ersterem ebenso ausschließlich auf bequeme Bezeichnung für das moderne System ankommt.

In Leipzig selbst bemühte sich der ao. Professor der Jurisprudenz Gottlieb Kortte (Corttius) in seinen Schriften kaum um dieses sein Fach, indem er seine klassische Gelehrsamkeit Ausgaben von Lucian und Sallust zuwandte; dagegen werden gerühmt seine Vorlesungen, welche mit Geschick und Eifer in die klassische Jurisprudenz eingeführt haben sollen.

Aus denselben ging hervor Johann Heinrich Mylius, dem von allen hier genannten, so vielfach frühverstorbenen Männern das kürzeste Dasein beschieden war. Obschon nur 23 Jahre alt geworden, ist er doch mit einem größeren und mit mehreren kleinen Werken aufzuführen. Diese seine Schriften beziehen sich hauptsächlich auf die Institutionen-Paraphrase des Theophilus, die er herauszugeben und in fortlaufendem Commentar als richtig zu vertheidigen gedachte. Deshalb heißt auch das bedeutendste Stück, welches hierzu fertig geworden ist: Vindiciarum Theophili praeparatio, qua historia ipsius et paraphraseos exponitur; es ist ein formvollendetes kleines Kunstwerk, welches namentlich wirkt durch den Nachweis, daß Theophilus, der Verfasser der Paraphrase, und Theophilus, der Mitarbeiter Tribonians, identisch sind. — Außerdem hat Mylius die Echtheit des Institutionen-Prooemiums gegen Polykarp Leyser's Zweifel mit Nachdruck und Eleganz vertheidigt.

Joh. Friedrich Hombergk zu Bach verwendete seine Beherrschung der griechischen Sprache, neben theologischen Studien, zu einer neuen Übersetzung der Novellen in's Lateinische, welche ihm einen dauernden Ruf verschaffte. Den Weg dazu bahnte er sich durch eine besondere Abhandlung über Nov. 22, um an dieser die Inkorrectheit der versio vulgata und seine eigenen korrecten Uebersetzungsprincipien darzuthun. Der Einwand, auf den griechischen Novellentext komme es für das in Deutschland geltende Recht nicht an, da die vulgäre Übersetzung einmal recipirt sei und kraft der Reception unabhängig vom Urtext gelte, wird echt philologisch, ohne Gegengründe, einfach als pervers und lächerlich auf die Seite geschoben. Je unerfreulicher diese oberflächliche Behandlung einer grundlegenden Voraussetzung, desto anerkennenswerther sind freilich die Ergebnisse. Nachdem eine Probe-

Übersetzung der ersten Novelle allgemeine Billigung geerntet hatte, folgte schon Marburg 1717 das vollendete Werk: Novellae constitutiones D. Justiniani ... ex Graeco in Latinum conversae et notis illustratae. Daß das Griechische die Ursprache der Novellen sei, mußte Hombergk erst noch in der Vorrede ausführlich beweisen, ja es entspann sich deshalb zwischen dem Kanzler Ludewig und Ferdinand August Hommel einerseits, dem Sohne unseres Hombergk, Aemilius Ludwig, andererseits noch ein lebhafter Streit. Daß aber jedenfalls für die genauere Erkenntniß der Novellen dieser sorgfältigen und doch lesbaren Uebersetzung großer Werth zukommt, hat man sofort allenthalben zu würdigen gewußt. Von einer Verwendung für die Praxis konnte selbstverständlich nicht die Rede sein.

Im Civilrecht hat Hombergk, wie Titius die Fictionen, so seinerseits die Präsumptionen zuerst von einem höheren Standpunkte aus behandelt. Außerdem gehört er zu den Wenigen, welche im Naturrecht eigene Wege wandeln, Wege, welche schon der Titel seiner Schrift: „Dubia juris naturae“ kennzeichnet. Was versteht man unter Natur? Was unter Recht der Natur? Sind die gewöhnlich formulirten Principien nicht hohle Schlagworte, welche nur Selbstverständliches sagen, die Hauptsache im Dunkeln lassen? Warum soll das Recht der Natur jemals abweichen von den Geboten Gottes und der Moral? Diese und ähnliche sind die Zweifel, die Hombergk hier mehr anregt als entscheidet, nicht ohne pietistische Färbung, aber namentlich mit Abscheu vor der bloßen Phrase, die mit Umschreibungen das sagt, was Jeder weiß, oder in die Voraussetzung verlegt, was man als Folgerung aus ihr entwickeln will. An dieser klaren Einsicht hat Hombergk stets festgehalten, zu einer positiven Entscheidung der übrigen Fragen sich indessen niemals entschlossen.

An Hombergk's Thätigkeit schließen sich unmittelbar die Bemühungen um die Novellen des Kaisers Leo Seitens des Jenenser Professors Kaspar Achatius Beck. Sein Werk trägt den Titel: De novellis Leonis, Augusti et philosophi, earumque usu et autoritate. Wir erhalten da zunächst eine rechtsgeschichtliche Uebersicht, welche etwas ausführlicher wird, wo sie sich der byzantinischen Gesetzgebung nach Justinian zuwendet. Von da aus soll nachgewiesen werden, daß die Novellen Leo's nicht nur im byzantinischen Reiche gegolten haben, daß sie ferner nicht nur zur Interpretation des

Justinianischen Rechts gelegentlich mit Nutzen herangezogen werden können, sondern daß ihnen auch in Deutschland praktische Gültigkeit zukommt, bisweilen selbst gegen das Justinianische Recht!

3) Aus der Aufstellung und ernsthaften Verfechtung einer so gänzlich unhaltbaren Behauptung erhellt, wie wenig sich bisher noch die elegante Jurisprudenz in Deutschland hatte acclimatisiren können. Ein nach Königsberg versprengter reiner Holländer wie Reinhold, grübelnde Polyhistoren oder hellenisirende Privatgelehrte wie Leyser und Wächtler; über den Kreis der geltenden Quellen sich hinwegsetzende Neuerer, wie Hombergk und Beck: durch sie konnte die elegante Richtung in Deuschland nicht Wurzel schlagen, erst recht nicht durch so jung hinweggeraffte Männer wie Hamberger, Korttius, Mylius. Sollte eine eigentlich deutsche Schule humanistischer Richtung gedeihen, so mußte man den Bedürfnissen der deutschen Fakultäten mit ihrer Eigenschaft als Spruchkollegien, und damit den Bedürfnissen der deutschen Praxis überhaupt entgegen kommen, namentlich aber neben dem Römischen dem altdeutschen Recht die Methode philologisch-antiquarischer Sonderstudien zuwenden. Für eine Schulrichtung dieser Art war der Ausgangspunkt in der Hallischen geschichtlichen Neigung gegeben. Stand auch Thomasius in seinem persönlichen Geschmack klassischer Überlieferung und Formschönheit allzu fremd gegenüber; so führte doch seine geschichtliche Auffassung sofort hinüber zu der antiquarischen Jurisprudenz; ihm so nahe stehende Schüler wie Gundling und Beyer sind thatsächlich bereits zu den „eleganten Juristen" gerechnet worden. Und so hat sich denn eine solche Entwicklung vollzogen in der zweiten Generation der Schule; von Heineccius noch nicht zu reden, so ist aus Gundling's Unterricht Everhard Otto, ans Titius' Unterricht Christ. Gottfr. Hoffmann, aus Ephr. Gerhard's Unterricht Salom. Brunquell hervorgegangen.

Christian Gottfried Hoffmann schätzte gewiß, wie sein Lehrer, das Naturrecht hoch, sowohl als Vorbereitung für das juristische Studium, wie als nothwendige Ergänzung des Römischen und Deutschen Rechts. Als vorherrschende Eigenthümlichkeit dieses Juristen aber muß gelten die entschiedene Klarheit prinzipieller Stellungnahme zwischen dem übertrieben eleganten, ausschließlich klassischen und dem in Deutschland landläufigen praktischen Betrieb der Jurisprudenz. Weder dürfe man behufs Abkürzung der Studien-

zeit sich mit den oberflächlichsten, für die Praxis gerade hinreichenden Kenntnissen begnügen, noch unter Vernachlässigung des praktischen Nutzens die Rechtswissenschaft in der Art einer gelehrten Spielerei aus bloßer Freude an Subtilitäten und Kuriositäten treiben. Gewiß dürfe man vor der mühsamsten geschichtlichen Einzelarbeit nicht zurückschrecken, jedoch nur dann, falls dieselbe wenigstens mittelbar zu besserer Erkenntniß des geltenden Rechts führe; Antiquitäten, Rechtsgeschichte und Philosophie um ihrer selbst willen betreiben, heiße, den praktischen Beruf der Rechtswissenschaft verkennen; sie vernachlässigen, heiße dagegen, die Wissenschaft selbst aufgeben und sich absichtlich dem Verfall in alle Mißverständnisse und Thorheiten aussetzen, wegen deren man die Glossatoren verlache.

Von diesen Grundsätzen geht Hoffmann aus in seinem schon früher erwähnten Hauptwerk, der Geschichte des römisch-Justinianischen Privatrechts; die wissenschaftlichen Verdienste dieser Leistung sind bereits im Gegensatze zu B. G. Struv gewürdigt worden. Ein zweiter Theil des Werkes giebt Reconstitutionsversuche der leges regiae, der 12 Tafeln und des edictum perpetuum, ja selbst als Quelle des Römischen Rechts altgriechischer, namentlich attischer Gesetzgebung. Darin sind zwar durchweg nur ältere Arbeiten abgedruckt, doch ist die Zusammenstellung recht vollständig und brauchbar.

Wenn sich Hoffmann in dieser seiner Rechtsgeschichte auf die klassische Welt beschränkt, so liegt dem keineswegs eine Abneigung gegen Deutsches Recht und deutsche Rechtsentwicklung zu Grunde, sondern die seiner Zeit voraneilende, klare Erkenntniß, daß für beide Bestandtheile unseres bürgerlichen Rechts, den romanistischen und den germanistischen, Heil erblühen könne nur durch gesonderte Forschung, im Gegensatze zu der herrschenden Methode des usus modernus, welche alles vermische und verwische. Dabei sei denn auf den Text der deutschen Rechtsquellen, auf das Verständniß der deutschen Rechtswörter und Rechtssätze dasselbe philologisch grammatikalische Verfahren anzuwenden, dessen man sich bisher nur zu Gunsten des römischen Rechts bediene. Hoffmann fügt solchen Ausführungen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Beispielen bei; merkwürdiger Weise ist er aber auch bereits gelegentlich derartiger Betrachtungen auf den — später von Pütter kräftiger wieder aufgegriffenen — Gedanken gekommen, daß, wenn man so verfahre, aus deutschen

partikularrechtlichen Gebräuchen und Gesetzen sich gemeinsame Prinzipien würden gewinnen lassen, welche dann als gemeines Deutsches Recht (jus Germaniae commune) bezeichnet werden dürften. Von einer Ausführung dieses Gedankens oder auch nur von einem Beginn dazu ist nicht die Rede. Es handelt sich mehr um einen Geistesblitz, wie sich deren manche bei ihm finden. Z. B. die ebenso hingeworfene Frage, ob es nicht besser wäre, in allen wichtigen Strafsachen einen öffentlichen Ankläger zu bestellen, damit der Richter der für gewöhnliche menschliche Kräfte überschweren Aufgabe entlastet werde, zugleich die Rollen des Anklägers, Vertheidigers und Entscheiders versehen zu müssen. — Andererseits hat Hoffmann zahlreiche Schriften verfaßt, welche keine besondere Bedeutung besitzen, ja hin und wieder bedenklich bis an die Grenze der Vielschreiberei heranreichen.

Everhard Otto ist heute hauptsächlich noch bekannt durch die von ihm, auf Anregung und unter Mitwirkung von Bynkershoek, besorgte Ausgabe des Thesaurus juris Romani. Wie die Vorrede hervorhebt und die Auswahl der Stücke bestätigt, sollten hauptsächlich kurze, seltene und nützliche Aufsätze der eleganten, philologisch-antiquarischen Richtung gegeben werden, im Gegensatze zu des Zilettus Tractatus tractatuum, der nur barbarische Arbeiten „aus der Sippschaft des Accursius“ gesammelt habe. In Folge dessen trifft man ausschließlich Werke der französischen Schule, auch italienisches und spanisches, verschwindend wenig deutsches. Otto hat vor jeden Band eine, später stark vermehrte und verbesserte, Vorrede geschrieben, welche über jedes der in diesen Band aufgenommenen Stücke eine Art von Rezension bietet, mit häufig trefflichen Nachträgen, Zusätzen und Verbesserungen. Namentlich zwei dieser Besprechungen sind hervorhebenswerth wegen ihres größeren Umfanges und ihres besonderen inneren Werthes, nämlich die zu Antonius Augustinus, de nominibus propriis und die zu Jacobus Gothofredus, fontes juris civilis. Besonders so weit es sich gelegentlich letzterer Schrift um die zwölf Tafeln handelt, steht die Leistung auf solcher Höhe, daß ihr seit Gothofred und bis auf Dirksen dieser Punkt unserer Wissenschaft am meisten zu verdanken hat. Auch ist Otto fast der einzige, welcher die Leistungen seines Vorgängers Gothofred gründlich beurtheilt und aus treffendem Verständnisse hervor, nicht oberflächlich und ohne Sachkenntniß wie die bloßen Nachschreiber, zu loben, sowie eben deßhalb zu vervollständigen weiß.

Otto's selbständige Schriften lassen sich, soweit sie der eleganten Richtung angehören, nach dem Stoffe zu drei Gruppen sondern. Die erste dieser Gruppen betrifft das Recht der Aedilen, Studien, welche sehr scharf von der zeitgenössischen Kritik angegriffen worden sind und selbst von Otto geneigter Seite so karg gelobt werden, daß es wie Tadel klingt. Eine gewisse Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit haftet ihnen offenbar an.

Um so unbedingter bleibende Anerkennung verdienen und haben gefunden diejenigen Bemühungen Otto's, welche sich auf Leben und Schriften einzelner römischer Juristen beziehen. Zeitlich wie sachlich voran steht der „Papinianus", Leyden 1718, eine für ihre Zeit vortreffliche, noch heute als Grundlage weiterer Forschung brauchbare Bethätigung reicher Kenntnisse, großen Fleißes und kritischen Scharfsinns; bis nach Spanien hin, zu Majansius ist sie durchgedrungen und mit ihr die Kunde von dem neuen Aufleben einer deutschen eleganten Juristenschule, wie man andererseits in Deutschland des Majansius Briefe herausgab. — Ebenso sind Otto's Biographien des Servius Sulpicius und des Publ. Alfenus Varus noch heute von Werth und Bedeutung. Zwei Studien über die Stellung der alten Juristen zur stoischen Philosophie mögen angereiht werden, um zu rühmen, wie die zweite derselben den Ton legt auf die Lebensweisheit der großen römischen Juristen und auf die Ueberlegenheit einer solchen über die stoische bloße Schulweisheit.

Die dritte Gruppe bezieht sich auf das Römische Recht selbst. Die diss. theoretico-practica de perpetua feminarum tutela, Duisburg 1719, fördert diese Lehre der Römischen Rechtsgeschichte, zieht deutsche Verhältnisse zum Vergleiche heran und verwerthet die Ergebnisse für das geltende Recht. — Eine glückliche Idee liegt zu Grunde der Trias exercitationum de jurisprudentia symbolica, Utrecht 1730. — Das Hauptwerk Otto's in dieser Gruppe ist: Ad Institutiones Justiniani notae criticae et commentarius, Utrecht 1729; wie schon der Titel sagt, verbindet es Textkritik und Commentar. Für die Textkritik ist die gesunde Grundidee, von Cujas auszugehen, in der Ausführung beeinträchtigt durch eilfertige Oberflächlichkeit; für den Commentar hat Otto sich die vierfache Aufgabe gestellt, die Principien des Römischen Rechts, seine Gründe, seine Entwicklung bis auf Justinian und literarische Notizen zu jeder Lehre zu geben. Am Erfreulichsten ist dabei regelmäßig die Lösung

des dritten Punktes dieser Aufgabe ausgefallen: in eleganter Kürze werden die wichtigsten Stufen der Entwicklung eines jeden Rechtsinstituts so vorgeführt, wie sie sich nach den entscheidenden Eingriffen der Gesetzgebung oder des Praetors gestaltet haben.

Außer den bisher besprochenen Arbeiten, unter welchen die Vorreden zum Thesaurus und der Papinian zu den besten Leistungen dieser Art gehören, hat Otto zahlreiche andere Werke geschrieben, welchen wissenschaftliche oder literärgeschichtliche Bedeutung weit weniger beikommt. Sie behandeln das Naturrecht nach Pufendorf und Thomasius, das Kirchenrecht nach J. H. Böhmer, das Staatsrecht und seine Geschichte nach Gundling. Die publicistischen sind wohl die verhältnißmäßig höherwerthigen unter ihnen; alle aber haben sie das gemeinsam, daß die philologische Eleganz verschwindet, um dem Tone und der Auffassung der Hallischen Schule Platz zu machen.

Hoffmann sucht seine Stellung zwischen der hallischen und der eleganten Richtung; Otto verfolgt beide Richtungen auf ganz getrennten Wegen; eine wahrhaft innere Verschmelzung findet sich bei Johann Salomo Brunquell.

Brunquell nahm Stellung zu der Frage nach dem Verhältniß der in Deutschland geltenden Rechte untereinander bei Beginn seiner akademischen Thätigkeit in der deutsch geschriebenen Abhandlung „von dem Teutschen Stadt- und Land-Recht und dessen nothwendiger Erklärung“, Jena 1720. Er beklagt da die Vorherrschaft des römischen Rechts, welches für Deutschland schon deshalb nicht taugen könne, weil „alle Gesetze nach dem Genie der Unterthanen“ eingerichtet werden müssen; und kommt zum Schlusse, daß ein jeder Richter zu sehen habe: 1. auf des Ortes Gewohnheit, 2. auf des Ortes jura statutaria, 3. auf die Landesgewohnheiten, 4. auf die Landesordnungen, 5. auf Reichsherkommen und -Abschiede und 6. dann erst auf römisch-kanonisches Recht, dann aber auch auf dieses ganz, da es zweifellos in complexu recipirt sei. Von diesen Gesichtspunkten aus will Brunquell den in Jena studirenden Braunschweig-Lüneburgern ihr Particularrecht vortragen. Und dieselben Principien finden sich wieder entwickelt in einer der letzten seiner Schriften, einem Programm von 1735. — Interessant unter seinen sachlichen Beiträgen zum deutschen Recht ist die Abhandlung über „Verpflichtungen bei Strafe

Schandgemäldes“ von 1733; die Aeußerungen hierin sind echt Thomasisch, wie Brunquell sich auch regelmäßig der Thomasischen Positionenform bedient. Mit der Thomasischen Würdigung der Geschichte verbindet sich das antiquarische Interesse und die philologische Methode, am klarsten z. B. in der Diss. de utilitate ex historia atque antiquitatibus sacris in jurisprudentiae ecclesiasticae studio capienda, 1726, und in dem Programm de usu linguae Germanicae veteris in studio juris feudalis Longobardici, 1734. Dem entspricht es, wenn die (unfertig hinterlassene) Isagoge in universam jurisprudentiam am ausführlichsten, mit zahlreichen Beispielen und Belegen in Text und in Noten, handelt de usu linguarum inprimis Latinae, Graecae, Ebraicae; ferner de usu linguae Germanicae tum antiquae tum etiam recentioris; und endlich de usu critices in jure. Ganz in den Kreis der eleganten Jurisprudenz fallen Dissertationen und Programme über den Codex Theodosianus, über die aus den Digesten noch ersichtlichen Meinungsänderungen klassischer Juristen, und über einen Neudruck der Digesten nach dem Index des Labittus, d. h. über eine Wiederherstellung der in den Pandekten excerpirten Juristenschriften. Von derartigen Werken Brunquell's hat am meisten Erfolg gehabt sein Programm de ICtis erciscundis sive miscellionibus, quorum fragmenta in Digestis supersunt, 1728: indem es nämlich einen von den Quellen gelegentlich gebrauchten Ausdruck als technischen aufgreift und darauf eine übertrieben strenge Auffassung der Gegensätze zwischen den römischen Juristensecten gründet, welche dann lange die herrschende geblieben ist.

Leicht vollzieht sich von da aus, indem Brunquell in Jena wirkte, der Rückanschluß an die Jenenser literärgeschichtliche Schule, wie z. B. mit der Prolusio academica de utilitate ex diligenti comparatione omnium ejusdem inscriptionis in Digestis capitum capienda, deque hujus artificii inventoribus et promotoribus, 1724; befaßt sich diese Schrift doch fast ausschließlich mit dem zweiten Theile des Themas. Rein literärgeschichtlich aber ist das bedeutendste und selbständigste Stück unter diesen kleineren Arbeiten, das Programm de sectis et controversiis juris Justinianei interpretum, quos Glossatores vocamus, 1725. Uebertreibt hier Brunquell gleich den von ihm zwischen Martinus und Bulgarus, sowie zwischen ihren Schulen, richtig wahrgenommenen Gegensatz gerade so trocken pedantisch,

wie die antike Parallel-Erscheinung, der Schulgegensatz zwischen Sabinianern und Proculianern, von ihm aufgefaßt wurde; so ist doch seine Untersuchung schon deßhalb verdienstlich, weil sie einmal wieder den Glossatoren die ihnen gebührende persönliche Würdigung zu Theil werden läßt, statt der damals üblichen Aburtheilung in Bausch und Bogen.

Schließlich vereinigen sich alle diese Studien Brunquells um die Rechtsgeschichte; man kann sie betrachten als Vorarbeiten oder als Nachträge zu seiner Historia juris Romano-Germanici a primis reipublicae Romanae atque Germanicae initiis ad nostra usque tempora, Jena 1727. Wie schon aus dem Titel ersichtlich, folgt sie insofern B. G. Struv gegen Hoffmann, als sie römische und deutsche Rechtsgeschichte verbindet; dagegen schließt sie Staats-, Kirchen- und Strafrecht, sowie Prozeß aus, um fast ausschließlich die Geschichte des bürgerlichen Rechts zu verfolgen. Der erste Theil behandelt das vorjustinianische Recht, durchweg in Anlehnung an die Geschichte der einzelnen Rechtsquellen, in vielen Punkten schon recht treffend und anschaulich, abgesehen von der damals (ohne den echten Gajus) noch unvermeidlichen Verwirrung im Civilprozeß; auch die späteren Geschicke des vorjustinianischen Rechts, namentlich des Codex Theodosianus, im Abendlande — Breviarium, Papian mit dem bekannten Irrthum, u. s. f. — finden Beachtung. Der zweite Theil ist der Justinianischen Gesetzgebung gewidmet, welche Brunquell im Ganzen höher stellt, als in Halle üblich. Der dritte Theil ist der inhaltreichste; er betrachtet die Schicksale des Justinianischen Rechts im Oriente und im Occidente in zwei Unterabtheilungen. Die Unterabtheilung, welche sich mit dem Oriente befaßt, erkennt an, daß die Novellen Leo's jeder Gültigkeit in Deutschland ermangeln; der andere Unterabschnitt gibt zunächst einen recht gelungenen Ueberblick über die fortdauernde Geltung des Justinianischen Rechts in Italien, sodann eine romanistische Literärgeschichte und endlich den Versuch einer Receptionsgeschichte, mit Würdigung der Gründe und der Bedeutung dieses Vorganges. Erst jetzt folgt im vierten Theile eine äußerst elementare, aber durchweg richtige Geschichte des deutschen Rechts, welche von den Notizen des Tacitus und den Stammesrechten über die Zeit der Spiegel und der Stadtrechte bis zu den Gesetzgebungen des letzten Jahrhunderts in Städten, Territorien und Reich führt. Jede Verbindung zwischen diesem vierten und den drei vorangehenden

Theilen mangelt; so ist der letzte deutschrechtliche Abschnitt der kürzeste und schwächste; die vorhergehenden romanistischen Abschnitte zeichnen sich aus durch Uebersichtlichkeit, durch vernünftige Würdigung der Ergebnisse der Einzelforschung und durch die Bemühung, möglichst wenig allgemeine Sätze, möglichst greifbare Thatsachen zu geben. Ein Fortschritt über das Jahr 1718, über Hoffmann und Struv hinaus, ist unverkennbar; nicht am wenigsten hat zu demselben beigetragen, daß inzwischen des Heineccius römische Antiquitäten erschienen waren und von Brunquell eifrig benutzt worden sind.

Sechstes Kapitel.

Höhepunkte.

I. Heineccius. 1) Leben. 2) Schriften. 3) Würdigung. — II. Wolf. 1) Positives Recht. 2) Naturrecht. — III. Leyser. 1) Leben. 2) Schriften. — IV. Gesetzgebung. 1) Samuel v. Cocceji. 2) Friedrich II. 3) Kreittmayr.

I. 1) Johann Gottlieb Heineccius ist geboren am 11. September 1681 zu Eisenberg in Thüringen. Er studirte zunächst Theologie, nicht ohne bereits regeres Interesse an historischen Dingen durch besondere Bemühungen um Kirchengeschichte und um kirchliche Alterthümer zu verrathen. Doch brachte er das theologische Studium 1703 zum Abschluß; erst als sich die Aussicht, Conrektor zu Frankfurt a. M. zu werden, zerschlagen hatte, und nachdem er schon mehrere Male zu Leipzig wie zu Goslar auf der Kanzel aufgetreten war, vollzog sich der Umschwung, der ihn zur Rechtswissenschaft hinüberführte. Er ergriff die Gelegenheit, als Hofmeister eines jungen Mannes nach Halle zu gehen — damit kam der richtige Mann an die richtige Stelle. In der Philosophie Johann Franz Buddeus, in der Jurisprudenz Thomasius, Ludewig, Gundling, Böhmer bemächtigten sich seiner; vor allem aber war es wieder der alte weise Samuel Stryk, der auch auf ihn den tiefsten Eindruck machte und dem er sich auf's Engste anschloß. Noch während er selbst studirte, entfaltete Heineccius eine rege Thätigkeit als Privatlehrer in philosophischen und juristischen Fächern; 1707 schlug ihm die Aussicht auf die Professur der Beredtsamkeit fehl, da ihm Gundling vorgezogen wurde; aber 1708 wurde er zum Adjunkten der philosophischen Fakultät in Halle ernannt und damit der akademischen Laufbahn dauernd erhalten.

Obgleich 1713 ordentlicher Professor der Philosophie, 1716 Doktor der Rechte, 1720 außerordentlicher, 1721 ordentlicher Professor der Rechte und Assessor der Fakultät zu Halle sowie königlich preußischer Hofrath; obgleich seit 1716 verheirathet, seit 1719 durch das Erscheinen seiner römischen Alterthümer ein Gelehrter von europäischer Berühmtheit, war Heineccius noch ohne jedes Gehalt, lediglich auf Einkünfte aus Vorlesungen und Fakultätsarbeiten angewiesen, als er 1723 nach Frankfurt a. d. O. und nach Franecker (als Nachfolger Ortwin Westenberg's) berufen wurde. Zu Gunsten letzterer Universität gab den Ausschlag nicht nur die Aussicht auf höheres Gehalt und sinnesverwandten Umgang, sondern namentlich auch die der gelehrten Forschung so viel günstigere Einrichtung der holländischen Hochschulen. Fiel doch hier die ganze Spruchthätigkeit fort, da man das Institut der Aktenversendung nicht kannte; und gab es doch, was damals in Deutschland unerhört war, nach jedem Semester Ferien, innerhalb deren man ungestört literarischer Thätigkeit obliegen konnte. Wie oft hat Heineccius, später wieder in Deutschland, den Verlust dieser Vortheile beseufzt; und gewiß reichen dieselben hin, um die damalige Ueberlegenheit der Holländer in der klassischen Gelehrsamkeit, freilich auch um die unpraktische Richtung der holländischen Universitätsjurisprudenz zu erklären. Nach glücklich erlangter Entlassung aus preußischen Diensten verließ Heineccius Halle im Winter 1723 und trat 1724 die Professur zu Franecker an. Hier, wo neben ihm Tiberius Hemsterhuis und Peter Wesseling lehrten, fand er Verständniß für seine antiquarischen Neigungen, wie auch sonst blühende Universitätsverhältnisse, zu deren Entfaltung er seinerseits wieder wesentlich beitrug. Auch mit Bynkershoek, mit dem ihn schon lange das Gefühl wissenschaftlicher Werthschätzung verband, trat Heineccius nun in persönlichen Verkehr, der in besonders gefälligen Formen durch gemeinsame Bekannte vermittelt worden war. Seine bedeutendste gelehrte Monographie, zwei seiner erfolgreichsten Lehrbücher, mehrere kleine Abhandlungen über praktische brennende Fragen entstammen der Franecker'schen Epoche und zeugen von der gelehrten Muße, deren er dort genoß, wie von den Anregungen, die er aus der Berührung mit dem holländischen Großhandel empfing. Nur die Tücke des dortigen Sumpfklimas war es, die Heineccius zur Rückkehr nach Deutschland zwang, indem sie seine eigene Gesundheit schwer gefährdete, nachdem sie ihm 1725 die Ehefrau geraubt hatte.

Im Herbste 1725 finden wir Heineccius zu Frankfurt a. d. O., wo er sich neben seinem Freunde und Gesinnungsgenossen Christian Gottfried Hoffmann sehr wohl gefühlt zu haben scheint; 1731 zum Geheimen Rath ernannt, dachte er bis an das Ende seiner Tage dort zu bleiben; da traf ihn, der jeden Umzug schon als Unterbrechung seiner Studien verabscheute, 1733 in Form eines gemessenen Befehles die Versetzung nach Halle. In Berlin ordnete man dieselbe an, weil man auf Heineccius besondere Stücke hielt und Halle um jeden Preis heben wollte; er selbst aber empfand sie wie eine schwere Strafe. Mußte er doch, indem er in Halle als dritter Ordinarius hinter Ludewig und Böhmer eintrat, eine umfassende akademische Thätigkeit übernehmen: er las über Römisches, Deutsches, Lehn-, Staats- und Wechselrecht, über Moralphilosophie wie über Natur- und Völkerrecht, endlich auch über Geschichte, Antiquitäten und Literärhistorie; dazu kam die Leitung zahlreicher Disputationen und die Besorgung der Fakultätsangelegenheiten. Alle Bemühungen, sich diesen Lasten durch Berufung an eine auswärtige Universität zu entziehen, scheiterten an der Versagung der Entlassung aus preußischen Diensten und Landen; eben waren wieder solche Verhandlungen im Gange, als Heineccius plötzlich schwer erkrankte und am 31. August 1741 verschied. So hat er in Halle, im Ludewig'schen Erbbegräbniß, seine letzte Ruhestätte gefunden; und sein Name ist dauernd verbunden geblieben mit demjenigen jener Universität, welcher er seine juristische Schulung verdankte, zu der er als gereifter Mann so ungern zurückkehrte und an der er nur gezwungen, ja fortwährend unwillig, bis zum Tode verblieb.

Wir besitzen von Heineccius einen außergewöhnlich guten Stich. Aus demselben blickt uns ein wohlgeformtes, mächtiges Antlitz mit weit offenen, hellen Augen entgegen. Die schöne breitrückige Nase zeigt lebhaft geschwellte Flügel, beredt geschwungenen Lippen ist der Humor nicht fremd, ein starkes, fest gerundetes Kinn deutet wie der Blick auf den fest in sich abgeklärten Charakter. Dementsprechend rühmt man seine freundliche Heiterkeit in Leben und Gespräch, seine schalkhafte Lust an der Erzählung satyrischer Geschichten, unterstützt durch ein starkes Talent mimischer Nachahmung. In der literarischen Polemik ist er heftig, und wohl nicht immer ganz gerecht. Sein Leben verfloß ihm ausschließlich auf dem Katheder, vor seinem Schreibtisch, zwischen seinen Büchern. Von besonderem Werthe war

ihm ein hervorragend treffliches Gedächtniß, aus welchem er gerne frei citirte, was dann freilich wohl auch nicht ohne Ungenauigkeiten ablief. Geschärft hatte er diese seine Erinnerungsgabe schon frühe dadurch, daß er seine ersten Vorlesungen wörtlich auswendig lernte, ein Verfahren, an welchem er lange festhielt. Dabei mußten allerdings die Unmittelbarkeit, der Geist und die Frische, durch welche ein Thomasius und Gundling auf ihre Auditorien wirkten, verloren gehen; aber die barbarische Form der ungepflegten Rede, in welcher sich jene halb deutsch, halb lateinisch ergingen, wurde dabei in ein wohlgerundetes, reines Latein umgesetzt. Die Eigenschaft höchster und hellster Gediegenheit verbürgte Heineccius, wo und über was auch immer er lesen mochte, den starken Zufluß lernbegieriger Zuhörer, die sicher waren, mit klarem Kopfe und mit schönen Heften nach Hause zu ziehen.

2) Die Schriften des Heineccius dehnen sich aus über sämmtliche Theile der Jurisprudenz, ausschließlich jedoch des Kirchenrechts und, im wesentlichen wenigstens, des Staatsrechts. Wir betrachten die bedeutenden unter ihnen in chronologischer Reihenfolge.

Die Inaugural-Dissertation von 1716 handelt de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis, mit einer Programmrede de jure antiquo Germanico diligentius excolendo. Der Thomasische Einfluß überwiegt unbedingt in der Auffassung altdeutscher Grundherrlichkeit und in der übermäßigen Zurücksetzung des Römischen Rechts zu Gunsten des einheimischen. Indessen schon der elegante lateinische Styl dieser Ausführungen verräth in seinem Widerspruch zum Inhalte, daß der Verfasser keineswegs wie Thomasius ein Verächter der Antike ist. Und so hat denn thatsächlich Heineccius diese Periode der Abhängigkeit von Thomasius gar bald überwunden: daß er sich damals zu germanistischen Uebertreibungen durch die Autorität eines Lehrers habe verleiten lassen, bemerkt er später mehrfach; beredter selbst als diese Versicherungen wirkt die Thatsache, daß er bereits im Jahre 1719 mit seinem romanistisch-historisch-philologischen Hauptwerke hervorzutreten in der Lage war. Es ist:

Antiquitatum Romanarum jurisprudentiam illustrantium syntagma, 20. Auflage Frankfurt 1841. — Was der Verfasser in diesem, ein Jahrhundert überlebenden Werke wollte, sagt er deutlich in der ersten Vorrede. Es ist aus Vorlesungen entstanden, die der schimpflichen und hinderlichen Unkenntniß der römischen Alterthümer

bei den Zuhörern abhelfen sollten. Es ist daher ein wahres Lehrbuch, Anfängern bestimmt, und zwar blos Juristen. Es will nur die für Juristen nützlichen Antiquitäten lehren, daher nicht von häuslichen Dingen handeln, sondern von dem, was sich bezieht auf die römische Staatsverfassung, auf die Begründung der römischen Gesetze, auf die feierlichen Gebräuche und Formeln und auf den Prozeß. Demgemäß folgt die Darstellung genau den Institutionen, nicht blos dem Institutionensystem im Allgemeinen, sondern Titel für Titel. Daß in Folge dessen manches ganz übergangen wurde, ist oft schon bedauert worden; weit bedauerlicher noch dürfte eine andere Folge sein, daß nämlich demgemäß zu jedem Titel nur einzelne Gelehrsamkeitsbrocken beigebracht sind, wie sie gerade Heineccius zur Erklärung dieses Titels als brauchbar ansieht. Darüber geht aber die Hauptsache bei jedem geschichtlichen Betriebe der Rechtswissenschaft verloren, der Sinn für die Zusammengehörigkeit, die Möglichkeit, aus dem Wesen und Gange der Geschichte hervor das Recht zu begreifen; statt dessen wird geboten ein Arsenal von einzelnen trockenen gelehrten Notizen, praktisch unmittelbar verwerthbar, aber sonst unfruchtbar und tot. Nicht so hatte sich Thomasius — an Leibnitz nicht zu erinnern — das Verhältniß zwischen Geschichte und Rechtswissenschaft gedacht, als er von dem Balduin'schen Worte ausging: „jene sei das Auge dieser", als er das jetzige Recht aus den Rechten und Gebräuchen der Vergangenheit erklärt wissen wollte, als er historische Zusammenhänge intuitiv erschloß. Des Heineccius Alterthümer aber sind nie über jene oberflächliche Auffassung hinweggekommen, so daß man mit Recht die Vorstellung von dem Vorwiegen der unhistorischen Behandlung der Geschichte in der Rechtswissenschaft mit dem Aufkommen des Antiquitätenbetriebes verbindet. Das hindert natürlich nicht, daß, wo einzelne Institutionentitel sich dazu eignen, einmal auch eine zusammenhängende, erfreulichere Darstellung zu Stande kommt. Und was die so gebotenen Alterthümer selbst anbelangt, so wird anerkannt werden müssen, daß Heineccius, wennschon ohne viel selbständige Forschung, doch mit gründlicher Gelehrsamkeit aus der ihm vorliegenden Literatur eine gute Auswahl zu treffen verstanden hat. Namentlich für die republikanische und für die erste Kaiserzeit beherrscht er die damals zugänglichen Erkenntnißquellen vollständig; mag er auch nicht überall auf diese selbst zurückgegangen sein, so ist es doch jedenfalls eine starke Uebertreibung, wenn man ihm wohl

den Vorwurf gemacht hat, er habe blos seine Vorarbeiter, namentlich den Sigonius, ausgeschrieben. Nicht übermäßig kritisch gewissenhaft in unserem Sinne, nicht originell in Gedanken und Auffassung, aber doch eine tüchtige Leistung gelehrten Fleißes und gewandter Darstellungsgabe — so wird man das Werk nach dieser Seite hin billig zu beurtheilen haben.

Eine höhere Auffassung tritt ganz vereinzelt hervor in der Rede de jurisprudentia veterum Romanorum formularia ritibusque, quibus negotia civilia explicabant, sollemnibus, gehalten bei Antritt des Lehramts zu Franeker. Sie weist nach, wie etwas Formales das ganze römische Leben durchzieht, um sich gegen diejenigen zu wenden, welche alle Formeln als lächerlich, womöglich als böswillige Erfindungen der Patrizier und Rechtsgelehrten ansehen. Im Gegensatze zu Thomasius, der freilich nicht genannt, aber offenbar stets gemeint ist, wird der Werth der Formeln für Klarheit, Sicherheit und Gleichmäßigkeit in Geschäften, vor Gericht und bei Staatshandlungen nachgewiesen; ebenso die Weisheit des Verfahrens, neuen Bedürfnissen statt durch neue Gesetze durch erweiternde Auslegung der alten Formeln entgegenzukommen.

Es folgen die Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum, Amsterdam 1725, deren Auflagen bis zum Ende des Jahrhunderts reichen. Wieder handelt es sich um ein Werk, welches Vorlesungen zu Grunde gelegt werden soll. Während aber bei den Alterthümern ein solches Unternehmen von selbst gerechtfertigt war Mangels irgend eines andern brauchbaren Leitfadens, muß hier die Vorrede erklären, wegen welcher Neuerungen, gegenüber der Menge ähnlicher Compendien, das Buch hervortritt. Diese Neuerungen beziehen sich nicht auf den Stoff oder auf seine Auffassung, denn die elementarste Institutionenlehre wird überall so vorgetragen, wie sie damals allseitig verstanden wurde; sie beziehen sich ebensowenig auf das System, denn für dieses wird die alte Legalordnung ruhig festgehalten, als ob deren Unerträglichkeit nie von Thomasius nachgewiesen worden wäre; es handelt sich vielmehr um die Methode der Gliederung innerhalb der einzelnen Titel. Diese Methode will den Zusammenhang und die Gründe der Rechtssätze dem Schüler vorführen, um ihm so zu wissenschaftlicher Erkenntniß — scire est rerum causas perspicere — zu verhelfen. Zunächst wird eine kurze Beschreibung des Hauptbegriffes gegeben, dann zu der strengen

Definition vorgegangen. Aus dieser Definition werden die obersten Rechtsregeln für das in Rede stehende Rechtsinstitut als unmittelbare Folgesätze, sog. Axiome, erschlossen. Aus den einzelnen Axiomen oder aus ihrer Verbindung folgen wieder die einzelnen Rechtsvorschriften, die schließlich, als im positiven Recht thatsächlich gegebene, durch Quellencitate nachgewiesen werden sollen. All dies in kurzen Schlagsätzen, in gutem, einfachstem Latein; hin und wieder sind etwas breitere Ausführungen als „Scholien" beigefügt. Offenbar weil die zwischen Begriff und praktischen Schlußsätzen vermittelnden Axiome die Hauptrolle spielen, heißt nach ihnen die ganze Methode die „axiomatische". Soweit sie die positiv gegebenen Rechtssätze bequem übersichtlich zusammenfaßt unter Obersätzen, welche aus jenen selbst erst abstrahirt sind, ist sie wohl vortheilhaft und einwandfrei; wenn man aber, wie Heineccius, meint, in den Vordersätzen selbständige Wahrheiten zu haben, aus welchen die letzten Sätze erst erschlossen werden; wenn man, wie Heineccius, diese Meinung und damit den Glauben, als gälten die Nachsätze auch positiv schon deshalb, weil und soweit sie aus den Vordersätzen folgen, der Masse der Schüler beibringt; wenn man endlich durch diese Meinung sich, wie Heineccius, verführen läßt, als Vordersätze nicht nur aus den einzelnen Quellensätzen abstrahirte Regeln, sondern bisweilen auch naturrechtliche Postulate hinzustellen, und es dann leicht zu nehmen mit dem Nachweise dafür, daß die aus solchen Vordersätzen gezogenen Folgerungen dem positiven Recht thatsächlich entsprechen: so ist die Methode die denkbar verderblichste für alle positive Rechtswissenschaft, die denkbar geeignetste, das Naturrecht zu unmittelbar praktischer Geltung zu bringen. Eben dieser letztere Umstand, verbunden mit der Glätte und Sicherheit der elementaren Darstellung, wird nicht am wenigsten zu dem Erfolge des Werkes beigetragen haben; selbst Hommel, der dem Verfasser sonst keineswegs gewogen ist, bezeichnet es als das zweifellos allen ähnlichen, so viele ihrer je geschrieben worden seien, weit vorzuziehende.

Ein selbständiges Ergebniß sorgfältig gelehrter Forschung, Bynkershoek gewidmet, erschien zu Amsterdam 1726 der Commentarius ad legem Juliam et Papiam Poppaeam. Heineccius sucht hier vor Allem Veranlassung und Geschichte der Augusteischen Vorschriften klar zu stellen, ehe er sich zu Restitution und Commentirung der Gesetze selbst wendet. „Der Fortschritt gegenüber Gothofredus liegt

in der Herbeiziehung eines reicheren Materials und folgeweise in der Erweiterung des Gesichtskreises, von dem aus die einzelnen Institute betrachtet werden. Diese Vorzüge zeigen sich am meisten in dem sorgfältig und elegant ausgearbeiteten Commentar. Auch sind in der eigentlichen Reconstruction manche Fehler des Vorgängers berichtigt."

Man merkt der Arbeit an, daß sie überall aus dem Vollen schöpft. In der That waren die Vorarbeiten zu ähnlicher Bearbeitung des Edikts sowie mehrerer römischer Gesetze und Juristen schon vollendet, als Heineccius an die Ausarbeitung dieses Buches ging; aus diesen Papieren des Vaters hat dann Joh. Christ. Gottl. Heineccius die Geschichte der Edikte und einen Theil der Edikts-Restitution herausgegeben, offenbar so, wie sie unfertig dalagen, so daß dieser Veröffentlichung wenig Bedeutung zukommt.

Eine ganz andersartige Frucht des holländischen Aufenthaltes ist die praktische Abhandlung de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis, Franecker 1726, mit feinem Verständnisse für die Bedürfnisse des Handels.

Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum, Amsterdam 1727. Die axiomatische Methode wird hier in etwas ausführlicherer Darstellung von den Institutionen auf die Pandekten übertragen; Heineccius rühmt sich, keinen Digesten-Titel überschlagen zu haben, wie jetzt mißbräuchlich oft geschehe. Wenn das Buch nicht ganz den Erfolg des Institutionen-Werkes gehabt hat, so ist dies leicht erklärlich aus der praktischen Betrachtung, daß man von zwei Elementar-Lehrbüchern das kürzere, übersichtlichere im Zweifel vorziehen wird.

Die Rede, mit welcher Heineccius sich in Frankfurt einführte, kennzeichnet seine allseitig vermittelnde Stellung Es werden da eine Reihe von Juristen-Typen geschildert. Der eine, eilig zum Geldverdienst der Praxis zu kommen, kürzt das Studium möglichst ab und sucht während desselben eben nur so viel zu lernen, um die Praktiker, die Accursianer, die Consilien- und Decisionen-Sammlungen verstehen und handhaben zu können; damit wird er im Leben auskommen. Der andere wirft sich begierig auf das alte Römische Recht, kennt nichts als dessen Alterthümer; wenn praktische Fragen an ihn herantreten, verstummt er oder sucht sie gar aus altrömischen Quellen zu beantworten. Wieder ein anderer macht sich die Quellenkritik zur ausschließlichen Aufgabe und formt die Gesetze willkürlich um, indem

er Antinomien und Tribonianismen auftreibt. Von allen diesen Typen nun sind auf ganz verkehrtem Wege lediglich die zuerst genannten Praktiker; die übrigen fehlen bloß durch Uebertreibung. Wenn man ihre Methoden maßvoll handhabt, wenn man dann eine ebenso gründliche Kenntniß des germanischen Rechts und seiner Alterthümer hinzunimmt, wenn man endlich all dies unter die Vorschriften der Philosophie einordnet und mit dem Lichte des Naturrechts beleuchtet: dann überwindet man die unselige irreführende Halbgelehrsamkeit und kann als allseitig vollendeter Jurist gelten.

Das Programm zu dieser Rede handelt de P. Juventio Celso. Aehnliche Arbeiten über andere römische Juristen, offenbar Vorstudien zur Römischen Rechtsgeschichte, fallen mehrfach in dieselbe Zeit. Keine dieser Biographien verleugnet des Verfassers antiquarische Gelehrsamkeit, wennschon eben so scharf wie bei Brunquell ausgeprägte Secten-Vorstellungen irreführen; besondere Aufmerksamkeit ist der Herstellung von Stammbäumen gewidmet. Derselben Zeit verdanken ihre Entstehung einige literärgeschichtliche Abhandlungen.

Dagegen wieder praktische Stoffe, darunter noch einige aus dem holländischen Leben gegriffen, behandeln mehrere Dissertationen von 1728 und 1730. Beschränken sich dieselben meist auf Handels- und Civilrecht, so stößt doch eine derselben, indem sie von der Bedeutung des Geständnisses handelt, auf strafrechtliche Fragen und zwar eben auf solche, welche zu berühren Heineccius sonst fast ängstlich vermeidet. Auch hier hält er sich freilich möglichst an das rein Juristische des Problems; wenn er aber auseinandersetzt, wie die Gleichstellung von Geständniß und Verurtheilung lediglich in den Civilprozeß gehöre, wie im Strafprozeß dagegen der Richter zu genauester und peinlichster Nachprüfung des Geständnisses verpflichtet sei, um nicht durch erzwungene oder in der Melancholie gemachte Aussagen sich irreleiten zu lassen, so ist darin die Absage an Folter und Hexenprozesse deutlich genug enthalten. In derselben Abhandlung zeigt Heineccius ein für seine Zeit fast allein stehendes Verständniß für die feineren Unterschiede, welche im Römischen Civilprozeß durch Augenblick und Umfang des Geständnisses bedingt sind.

Historia juris civilis Romani ac Germanici, Halle 1733. Diese Rechtsgeschichte kann gewissermaßen als eine verbesserte Auflage der Brunquell'schen von 1727 gelten. Sie stellt sich dieselben Aufgaben, geht von denselben Anschauungen aus und behandelt den Stoff

in ungefähr derselben Disposition. Abgesehen von Einzelheiten, welche die Vorrede aufzählt, zeigt sich der Fortschritt entschiedener in den germanistischen Theilen; Receptions- und Literär-Geschichte sind geschickter verwendet, um einen Zusammenhang zwischen römischer und deutscher Rechtsgeschichte herzustellen. Das Ergebniß für die Werthung der Quellen des geltenden Rechts ist genau dasselbe wie bei Brunquell. Dem hier gewahrten Gleichgewicht zwischen beiden Rechten tragen nicht minder Rechnung die Dissertationen und Vorreden derselben Zeit. Bald verfolgen sie germanistische Studien, bald treten sie übertriebener Herabsetzung des Corpus juris civilis und Tribonian's entgegen, bald tadeln sie elegante Juristen, deren Textkritik die Rechtssicherheit gefährdet, bald wissen sie den Nutzen selbst orientalischer Sprachkenntnisse zu rühmen unter Berufung auf die Collatio legum Mosaicarum et Romanarum.

Von den durch die deutsche Rechtsgeschichte gewonnenen Grundlagen gehen aus die Elementa juris Germanici, zwei Bände, Halle 1735—1736. Wenn Heineccius dieses Werk dem unbedingten Verfechter des Römischen Rechts, Samuel von Cocceji, widmet, so will er ebendadurch betonen, daß es keineswegs gegen die Herrschaft des Römischen Rechts in Deutschland Stellung nehmen soll; da aber auf den meisten Gebieten des Rechts neben den römischen einheimische Rechtsanschauungen wirksam seien, so gelte es, diese in der Ueberschwemmung durch die fremden Rechte noch treibenden Trümmer zu bergen. Vor allem habe man die Masse des geltenden Rechts darauf hin zu prüfen, ob es römischen oder deutschen Ursprungs sei. Dies könne nur geschehen, indem man auf das alte deutsche Recht zurückgehe (wobei die diesem oft gemachten Vorwürfe der Rohheit, der Lächerlichkeit sich von selbst als verkehrt herausstellen werden), indem man sodann die Entwicklung der einzelnen Institute, auch partikularrechtlich, verfolge und darauf erst zusehe, ob das jetzt geltende Recht mit diesen oder mit den römischen Bildungen mehr Aehnlichkeit habe. Oft werde man so entdecken, daß der usus modernus deutschrechtlich sei, indem er ausgehe von solchen nicht-römischen Rechtsätzen, welche harmonisch in den verschiedensten deutschen Partikular-Rechten wiederkehren und so gemeines deutsches Gewohnheitsrecht bilden; offenbar ein von Hoffmann (vergl. oben Kapitel 5 S. 173) überkommener Gedanke. Demgemäß schreibt Heineccius sich für sein Werk folgendes Verfahren vor: Zuerst bei jeder Rechtslehre das deutsche Recht aus

älteren und neueren Quellen aller germanischen Nationen, abgesehen von der Frage heutiger Anwendbarkeit, zu erforschen, auch aus Urkunden und Annalen möglichst bis in's Einzelne zu beleuchten. Dann aus den Ergebnissen Regeln (Axiome) zu erschließen, welche sich dabei als allen deutschen Stämmen gemeinsam ergeben werden. Endlich aus den Axiomen Folgesätze abzuleiten und nachzuweisen, wie diese letzteren noch heute, sei es durch ganz Deutschland, sei es innerhalb einzelner Territorien oder Städte geltenden Rechtes seien. So kommt Heineccius dazu, indem er mit den Antiquitäten — wir würden es innere Rechtsgeschichte heißen — beginnt, unmittelbar an dieselben für jede Materie eine dogmatische Darstellung nach der axiomatischen Methode anzuschließen. Wenn man ihm diese Verbindung als Vermischung von Geschichte und Dogmatik zum Vorwurfe gemacht hat, so ist dies nicht nur unbillig, indem man dabei den ausgesprochenen Zweck übersieht; sondern auch sachlich unrichtig, da zweifellos auf diesem Wege viel für das deutsche Recht zu gewinnen war. Vielmehr ist es umgekehrt zu bedauern, daß diese Verbindung zwischen Geschichte und geltendem Recht von Heineccius wiederum bloß äußerlich durchgeführt ist, für jeden einzelnen Rechtssatz in der fragmentarisch-trockenen Antiquitätenmanier, nicht umfassend und innerlich genug aus dem ganzen Geiste der deutschen Geschichte und des deutschen Rechts hervor. Immerhin stehen wir vor einer durch Fülle des Materials und Folgerichtigkeit der Durchführung Achtung gebietenden Leistung; sie ist zu rühmen als die erste und für alle Folge grundlegende geschlossene Darstellung des deutschen Privatrechts in seiner Entwicklung: eine Bezeichnung, auf welche die Beyer'sche Darstellung Mangels methodischer Sicherheit und Vollständigkeit noch keinen Anspruch erheben konnte. Daß im Allgemeinen das Institutionen-System zu Grunde gelegt ist, wird man entschuldigen können, da wenigstens die Unterabtheilungen sich von den Institutionentiteln emancipiren; Rückfälle in romanistische oder naturrechtliche Anschauungen sind selbstverständlich; reichlich Gelegenheit dazu geben die Axiome, welche nur zu oft den historischen Forschungen blos äußerlich angekittet sind, wennschon Heineccius die Einsicht hat, auf diesem noch ungefestigten Gebiete die Strenge der axiomatischen Methode zu mildern. Ein Index der benutzten Quellenschriften am Ende des Werkes zeigt mit seinen 22 Seiten starke Zunahme gegenüber der Dürftigkeit früherer Germanisten; für den Prozeß ist da z. B. nicht

nur der Richtsteig Landrechts, sondern selbst das Thier-Epos (das Verfahren gegen Reinecke Fuchs) benutzt. Die Bedeutung dieses Gedichtes nach dieser Seite hin wird in der Vorrede zum zweiten Bande mit eindringendem Verständniß gewürdigt.

Elementa juris naturae et gentium, Halle 1737. Das Naturrecht soll ohne metaphysische Subtilitäten aus den Geboten der gesunden Vernunft entwickelt werden; mit dem Cocceji'schen Prinzip und der Pufendorf'schen Anordnung verbindet sich aber noch als oberstes das Prinzip der Liebe; namentlich im Strafrechte werden deßhalb alle Vergeltungs-Prinzipien entschieden abgelehnt. Uebrigens bietet das Werk kaum Originelles; Heineccius, stets ein ergebener Anhänger des Naturrechts, hat diesem, weit mehr als durch das ihm selbst gewidmete Lehrbuch, gedient, indem er ihm in den Lehrbüchern des Römischen und des Deutschen Rechts mittels der axiomatischen Methode die herrschende Rolle einräumte.

Diese ist die letzte größere eigene Schrift, die Heineccius selbst herausgegeben hat. Gerade während seiner letzten Lebensjahre hat er sich vielfach um Ausgaben anderer Autoren bemüht, die er dann regelmäßig mit Vorworten versehen hat. Seine letzte kleinere Schrift ist ein Beitrag zu der Centenarfeier, mittels welcher man 1741 zu Halle sich der Erfindung der Buchdruckerkunst erinnerte, unjuristischen Inhalts. — Dagegen sind aus seinem Nachlasse noch mehrere Bücher herausgegeben worden, von welchen wenigstens die durch den Sohn Joh. Christian Gottlieb publizirten auf sorgfältiger Sichtung der väterlichen Papiere beruhen und das gewöhnliche Maß solcher postumen Publikationen so weit überragen, daß sie hier noch vorgeführt werden müssen.

Barnabae Brissonii Dictionarium juridicum, 2 Bde., Halle 1745. Als Heineccius starb, war der erste Band schon gedruckt, das Manuskript des zweiten bis zum Buchstaben T fertig; der Rest ist von dem Sohne nach des Vaters Papieren gearbeitet. Namentlich die neue Anordnung wurde allseitig als Wohlthat empfunden; durch umfangreiche Zusätze ist alles an Material nachgetragen, was Heineccius mehr als Brisson zugänglich war. So konnte das 18. Jahrhundert meinen, ein abschließendes antiquarisch-juristisches Lexikon hiermit zu haben; unseren Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht es allerdings so wenig, daß es zu dem neuen großen Berliner Unter-

nehmen eines Quellen-Wörterbuches nicht einmal als Hülfsbuch, geschweige denn als Grundlage hat herangezogen werden können.

Elementa juris cambialis, 2. Ausgabe Frankfurt 1748. Unter den neueren Lehrbüchern des Wechselrechts ist dieses wie eines der ersten und tüchtigsten, so jedenfalls das für seine Zeit einflußreichste geworden. Es bezeichnet die Epoche, in welcher das Wechselrecht, gestützt auf Sammlungen der verschiedenen deutschen und ausländischen Wechsel-Ordnungen, zur Sonderwissenschaft wird: es befreit sich von der romanistisch-italienischen Methode einer- und der blos kaufmännischen Behandlung andererseits, und bemüht sich um selbständige Lösung der ihm eigenen juristischen Probleme, wie ja gleichzeitig, 1743, durch Ludovici der Wechsel-Prozeß zur besonderen Darstellung kam. Eine gute Übersicht über diesen Vorgang gewährt die diesem Lehrbuche von der 6. Auflage ab beigegebene Bibliotheca juris cambialis von Joh. Fr. Eisenhart.

Volumen Consiliorum Decisionum ac Responsorum juris causas illustres complectens ex jure Germanico publico, feudali, matrimoniali, Halle 1744: ein im Vergleich zu ähnlichen Sammlungen verschwindend geringer Octavband, ohne Bedeutung für die Praxis.

Antiquitates Germanicae jurisprudentiam patriam illustrantes, ein Werk, dessen alsbaldige Veröffentlichung der Verfasser schon 1718 verhieß, das in der Handschrift schon 1723 druckfertig war, dessen Drucklegung sich dann aber durch widrige Umstände verzögerte; erst nach langer Zeit kam das Manuskript wieder an's Tageslicht, und danach erschienen dann 3 Bände, Kopenhagen und Leipzig 1772—1773, enthaltend eine allgemeine Einleitung, de republica et legibus veterum Germanorum, und das erste Buch des Systems, während die drei übrigen Bücher ungedruckt geblieben sind. Ihr Inhalt wird deßhalb nicht ganz als verloren zu betrachten sein; denn er wird gerade so in den drei letzten Büchern der Elementa juris Germanici auszugsweise wiederkehren, wie das erste Buch der Antiquitates in den ersten, geschichtlichen Hälften aller Abschnitte des ersten Buches der Elementa und wie die allgemeine Einleitung der Antiquitates in den germanistischen Abschnitten der Historia juris nachweislich wiederkehrt. So beruhen alle späteren deutschrechtlichen Arbeiten des Heineccius auf diesem Werke, soweit sie nicht über das 15. Jahrhundert hinausgehen, denn innerhalb dieser Grenze halten sich prinzipiell die Antiquitäten. Dieselben sind bequemer und breiter

in der Darstellung, als das spätere Lehrbuch, und doch übersichtlicher, da bei ihnen nicht, wie bei diesem, die geschichtliche Entwicklung fortwährend durch die dogmatische unterbrochen wird. Wo sich inhaltlich Abweichungen zeigen, muß natürlich die spätere, verbessernde Auffassung vorgehen, obschon diese in die später gedruckten Alterthümer nachzutragen der Sohn leider versäumt hat. Ebensowenig hat er, wie ihm sofort mit Recht vorgeworfen wurde, durch Noten oder Anhänge die übrige germanistische Literatur berücksichtigt, wie solche seit der ursprünglichen Niederschrift so mächtig angeschwollen war. So war das Werk, welches 1724 eine gewaltige Förderung dieses Studienzweiges bedeutet haben würde, 1772 bereits stark überholt und veraltet — deßhalb mag denn auch der Druck nicht zu Ende geführt worden sein. Nichtsdestoweniger hat es noch verdient, von Grimm, in der Vorrede zu der ersten Ausgabe seiner Deutschen Rechtsalterthümer, für „eine gelehrte, noch immer schätzbare Grundlage“ erklärt zu werden.

3) Die literarische Thätigkeit des Heineccius läßt sich nicht in Perioden zerlegen; nach Ueberwindung der frühesten Abhängigkeit von Thomasius, von dem Augenblicke an, in welchem Heineccius überhaupt selbständig auftritt, ist seine prinzipielle Stellung wie seine Arbeitsmethode dieselbe geblieben. Diese Stellung ist die einer möglichst umsichtigen und umfassenden Vermittelung zwischen romanistischen und germanistischen, eleganten und praktischen Strebungen, wennschon in der Ausführung die praktischen Arbeiten zurücktreten. Dieselbe ausgeglichene Vielseitigkeit zeigt die Arbeitsmethode: sie verbindet das holländische philologische Verfahren mit dem naturrechtlichen so, daß letzteres das zu erreichende Ziel bezeichnet, während ersteres als Arbeits-Instrument dient. In der Gründlichkeit der Gelehrsamkeit, in der allseitigen Beherrschung des humanistischen und geschichtlichen Materials liegt einer der großen Vorzüge des Heineccius; der andere in seinen schriftstellerischen Eigenschaften, durchsichtigster Klarheit und Einfachheit.

Wie sofort ersichtlich, von Thomasischer Lebhaftigkeit des Geistes ist bei Heineccius keine Rede. Kein plötzlich neu auftauchender Gedanke gelegentlich einzelner Abhandlungen, keine Ueberraschung durch glückliche Eingebungen oder Wendungen; in korrektem Gleichmaß, das Anfangs aufgestellte Gesetz stets befolgend, entrollen uns die kurzen lateinischen Sätze den überlieferten dogmatischen oder den quellengemäßen antiquarischen Stoff, zusammengehalten lediglich durch

die überlieferten Naturrechts-Prinzipien. Fast könnte man so dazu kommen, Alles bei Heineccius auf eine geschickte Verbindung seiner Vorlagen zurückzuführen und ihm jede Originalität abzusprechen.

Indessen wäre dies zu weit gegangen. Man wird ihm als originell belassen müssen die Idee, ein Lehrbuch der römischen Antiquitäten für Juristen zu schreiben; die axiomatische Methode; und die Elementa juris Germanici — wofern man nur unter Ursprünglichkeit nicht blos geniale Schöpfung, sondern auch besonnene Erschließung neuer Gedanken oder Formen, aus der bisherigen Entwicklung hervor, verstehen will.

Sollte das Studium der philologischen Hülfskenntnisse für das Römische Recht in Deutschland einheimisch werden, so mußten die Einzelheiten, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert hier gewonnen worden waren, verarbeitet werden zu einem bequemen, handlichen Lehrbuch, welches überall das dem Juristen Nöthige darbot — aber auch kein Wort darüber hinaus. Die Idee eines solchen Werkes ist des Heineccius geistiges Eigenthum; beispielloser, sofortiger und dauernder, Erfolg lohnte die glückliche Ausführung. Das Lehrbuch ist hier nicht der Beginn einer wissenschaftlichen Periode, sondern eher ein Abschluß; deshalb ist es, wie das erste seiner Art, so auch für sein Jahrhundert das maßgebende geblieben; die weitere antiquarische Forschung kam, bis auf die Entdeckung des echten Gajus, darüber hinaus nur in Einzelheiten, welche sich leicht nachtragen ließen, nicht im Ganzen oder in wesentlichen Theilen. Man wird es demnach Heineccius zu Gute bringen müssen, wenn von da ab in die breitesten Kreise deutscher Juristen eine gewisse Kenntniß der römischen Antiquitäten eindringt, so daß die früher oft vorhandene vollständige Unwissenheit in diesen Dingen kaum mehr vorkommt. Man wird es aber auch der engen Auffassung, in Folge deren Heineccius bei der bloßen Antiquitäten-Sammlung stehen blieb, zur Last schreiben müssen, wenn eben jenes in weiteste Kreise dringende Wissen diesen Kreisen nicht ganz mit Unrecht blos als eine tote Last galt, welche man nun einmal in Deutschland, wo das Römische Recht herrscht, mitschleppen müsse, während von einer Belebung des Rechtsstudiums durch den Geist der Geschichte nirgend die Rede ist. Ist doch selbst von Heineccius, in Zusammenhang mit der Wirkung seiner Lehrbücher, die Abnahme und das Verschwinden quellenexegetischer Vorlesungen an deutschen Hochschulen hergeleitet worden. So ist man

bis auf die neue Zeit stecken geblieben in der Zwitterbildung der Rechts-Antiquitäten einerseits, der äußeren Rechtsgeschichte andererseits, ohne über diese Spaltung hinaus zu können. Die elegante Jurisprudenz französisch-holländischen Ursprungs hat sich durch Heineccius bei uns acclimatisirt, aber unter schwerer Einbuße an geistigem Gehalt; die unter so ganz anderen Bedingungen entsprossene Pflanze hat es dann bei uns noch längere Zeit zu einem gewissen Fortwuchern gebracht; sie mußte alsbald verdorren und schließlich ganz absterben, sobald aus frischen Keimen ein neuer einheimischer Trieb emporschoß.

Die axiomatische Methode lehnt sich in der Form kurzer Schlagsätze an die Positionen und Delineationen der Thomasischen Schule an; in der Sache muß sie als eine originelle Lösung gelten für die jene Zeit beschäftigende Aufgabe, ein überall gleichmäßig anwendbares Verfahren zu finden, welches lehren sollte, aus allgemeinen Obersätzen in mathematischer Weise, mit mathematischer Sicherheit die Einzelsätze zu erschließen. Eben weil man an der Möglichkeit eines solchen Verfahrens gar nicht zweifelte, fand die axiomatische Methode nirgendwo wegen ihres principiellen Fehlers, erst recht nicht wegen ihrer scholastischen Formelhaftigkeit Widerspruch. Ein solcher trat ihr vielmehr entgegen nur von der Frage aus, ob nicht andere Methoden und Rubriken vorzuziehen seien. Hauptsächlich erhob sich ein lebhafter Kampf im Interesse der altgewohnten sog. Kausalmethode, wie sie jede Lehre nach den vier causae und entsprechenden Unterabtheilungen abhandelte, und wie sie hauptsächlich durch Lauterbach herrschte; von der anderen Seite her nahm den Wettbewerb auf die Wolf'sche mathematisch-demonstrative Methode. Heineccius ist auf die Dauer nach beiden Seiten hin Sieger geblieben. Auf seiner Methode ruht damit der Fluch, am meisten beigetragen zu haben zu der unausrottbaren Einnistung der naturrechtlichen Begriffsverwirrung, als herrschten einige allgemeine und oberste Regeln aus eigener Kraft, als wäre alles dasjenige geltenden Rechtes, was sich aus jenen Regeln logisch entwickeln läßt, ebenso als müsse sich umgekehrt jede Vorschrift des geltenden Rechts auf ein allgemeines Princip logisch zurückführen lassen. Auf diese Weise vermochte man im allgemeinen Staatsrecht ebensowohl das Princip der absoluten Monarchie wie das System der Menschenrechte durchzuführen; im Civilrechte aber ist es eine Folge dieser Behandlung, daß die Lust

an der Beobachtung seiner praktischen Einzelheiten verschwindet, daß damit die Anregung zu kunstvoller Ausbildung seiner feineren Züge wegfällt und daß so seine Theorie zu banaler Allgemeinheit eintrocknet. Der einzige Vortheil der axiomatischen Methode ist ihre große Bequemlichkeit; durch diesen ist sie der umständlichen Wolf'schen überlegen; diese Bequemlichkeit ist eine solche, daß selbst heute, nachdem man längst innerlich mit ihr gebrochen hat, unsere Lehrbücher noch äußerlich und ganz in großen Zügen an ihr festhalten: zuerst die Definition, dann einige allgemeine Obersätze, dann, wennschon nicht mehr als Folgerungen, so doch als Entwicklungen daraus die einzelnen Rechtssätze, schließlich Noten, welche durch Quellencitate den Beweis für diese Rechtssätze bringen: die Aehnlichkeit springt in die Augen. — Bei dieser seiner Methode ist Heineccius stehen geblieben; irgend welche systematische Bedenken höherer Ordnung sind ihm nicht gekommen; ruhig hält er an der Justinianischen Legalfolge fest, schiebt ein Lehrbuch ebensogern in die Reihenfolge der Pandekten wie in die der Institutionen und verwerthet letztere selbst für das Deutsche Recht. Auch in dieser Beziehung ist er für sein Jahrhundert, bis zum Einbruch einer neueren Periode, maßgebend.

Indem die Elementa juris Germanici in der ersten Hälfte eines jeden Titels die antiquarische, in der zweiten die axiomatische Methode befolgen, nehmen sie an den Schwächen beider Theil. Dennoch überragen sie weit die romanistischen Lehrbücher, aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier um selbständige Forschung und Quellenausbeute handelt, während dort nur die Ergebnisse Anderer zu sichten und zu formen übrig blieb; hinter den großen sachlichen Leistungen treten deshalb hier die methodischen Schwächen zurück. Und nicht nur durch diese eigene Arbeit, sondern schon dadurch, daß er, bekannt als Humanist wie er war, neben die romanistischen Disziplinen als gleichberechtigt die Germanistik stellte, hat er diese mächtig und anhaltend gefördert. Geradezu als Merkmal der von Heineccius ausgehenden Strömung kann Hugo erwähnen, es habe bei ihr geheißen: ad galantismum pertinet Germanistam se profiteri; diese Eigenart der deutschen eleganten Schule hat offenbar Heineccius festgelegt, wenn sie auch schon von Anderen vorbereitet war. Der Aufschwung, welchen in Folge dessen die Kunde von den deutschen Rechtsalterthümern und von dem deutschen Privatrecht nahm, war ein so lebendiger, daß gerade er der Dauer dieser

Werke des Heineccius in den Weg treten mußte. Während die romanistischen Lehrbücher Auflage für Auflage einander folgten, nach wie vor an den meisten deutschen Universitäten den Vorlesungen zu Grunde gelegt wurden, waren die deutschrechtlichen gar bald überholt, wie am deutlichsten erhellt aus dem Schicksal des Werkes über deutsche Rechtsalterthümer. Dennoch — oder eben deshalb — kommt den germanistischen Schriften des Heineccius der erste Platz zu, sowohl was gelehrte Arbeitsleistung, wie was Verständniß und Förderung der Sache betrifft.

Unmittelbar hinter sie einzustellen, wenn man nach solchen Gesichtspunkten ordnet, sind die antiquarischen Sonderuntersuchungen, an ihrer Spitze das Buch über die Lex Julia et Papia Poppaea. Alsdann würden sich etwa anschließen die Dissertationen über praktische Stoffe, wegen der geschickten Wahl und Bearbeitung des Themas, wozu sich das Lehrbuch des Wechselrechts gesellt. Auch der Verdienste um Ausgaben älterer Schriftsteller könnte man in diesem Zusammenhang Erwähnung thun. Dagegen ist von einem sachlich wissenschaftlichen Verdienst bei den drei romanistischen Lehrbüchern wohl kaum zu reden, obschon gerade sie die erfolgreichsten gewesen sind. Hat Heineccius es mit ihnen doch selbst im Auslande zu unglaublicher Anerkennung gebracht, da namentlich den romanischen Völkern seine glatte, durchsichtige Diktion zusagt. So schreibt ein französischer Kenner noch 1818, nach den Werken des Cujas seien diejenigen des Heineccius dem Juristen am nothwendigsten, obschon man behaupte, in Deutschland habe seine Autorität ein wenig abgenommen; für Italien genügt es, auf die beiden dort veranstalteten großen Ausgaben seiner sämmtlichen Werke zu verweisen; in Spanien trifft man ihn noch heute in juristischen Handbibliotheken als hauptsächliches, wenn nicht einziges Auskunftsbuch über Römisches Recht.

Diese Verbreitung in's Ausland wurde ermöglicht durch den Umstand, daß Heineccius in den dogmatischen, romanistischen Lehrbüchern, wie sie in Franecker zu Lehrvorträgen entstanden waren, wenig Rücksicht nimmt auf die deutsche Praxis; um so auffallender ist freilich der Erfolg innerhalb Deutschlands. Heineccius ist seit dem Ende des klassischen Aufschwungs im 16. Jahrhundert, erst recht aber seit Carpzov der erste deutsche Jurist, welchen weiteste Kreise als civilistische Autorität anerkannten, ohne daß er der Praxis durch breite Materialsammlungen entgegengekommen wäre, ja selbst

ohne daß er solche bisher aufgehäufte Sammlungen wesentlich berücksichtigt hätte, wie ihm denn die Aktenarbeit eigentlich verhaßt war. Mit ihm beginnt sich die Theorie der deutschen Rechtswissenschaft von der Praxis zu sondern, wenigstens eröffnet sich mit ihm der Ausblick auf die Möglichkeit einer Theorie, welche nicht mehr ihre wesentliche Aufgabe darin fände, die Ergebnisse der Praxis zu sammeln und zu sichten, sondern eigene Anschauungen selbständig zu gewinnen und der Praxis als Regeln vorzuschreiben. Dafür, daß es einstweilen noch nicht in weiterem Maße dazu kam, war freilich durch die Spruchthätigkeit der Fakultäten gesorgt; der Anfang aber war gemacht.

Heineccius unter den deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts den „bedeutendsten" zu heißen, muß nach alledem entschieden abgelehnt werden. Sieht man als Juristen im höchsten Sinne den Civilrechts-Dogmatiker an, wie das doch wohl die weitest verbreitete Ansicht ist, so kommt ihm nur ganz geringe Bedeutung zu, ihn übertreffen als solchen Berger, Leyser und Höpfner, um nur diese zu nennen, weitaus. Für Strafrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht hat er so gut wie nichts geleistet. Auch als Historiker übertrifft ihn entschieden, namentlich durch tiefere Auffassung, J. H. Böhmer. Und vor Allem, von jedem Vergleiche abgesehen, Heineccius fehlt eben das, was das Bedeutende ausmacht, das Individuelle, Hervorragende, Nachdrückliche; selbst auf den Gebieten, wo er etwas leistet, leistet er es ohne Größe; er ist kein Historiker, sondern blos Antiquar, kein Systematiker, sondern blos Methodiker. Nicht den bedeutendsten deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts darf man ihn also nennen, wohl aber etwa den einflußreichsten damaligen Rechtslehrer. Die Frage, ob dieser sein Einfluß besonders segensreich gewesen ist, braucht wohl kaum mehr behandelt zu werden. So viel aber mag zuzugeben sein, daß vielleicht damals die Masse des deutschen Juristenstandes für die großartig freie Thomasische Rechtsbehandlung, für den geschichtlichen Schwung und für die Verwerfung jeder methodischen Schablone noch nicht reif war, so wenig wie das ganze deutsche Volk für die Weisheit eines Leibnitz. Zunächst bedurfte man noch eines trockenen und kräftigen Schul- und Zuchtmeisters; wie Wolf ein solcher der Nation geworden ist für überlegtes Denken und für klares Ordnen der Gedanken, wie Gottsched denselben Dienst der schönen Literatur geleistet hat, so Heineccius den Juristen. Aus diesem Gesichtspunkte des Bedürfnisses erklärt sich wohl auch in letzter Linie der Erfolg

dieser Männer, der unbegreiflich bleibt, solange man blos ihre Persönlichkeiten und Leistungen, allein für sich oder im Vergleiche mit größeren Vorgängern, in's Auge faßt.

II. 1) Die Philosophie Wolf's unterscheidet sich von jeder andern am meisten durch ihre Methode, die mathematisch-demonstrative — so bemerkt er selbst gelegentlich. Diese Methode besteht in einer kunstvollen Verbindung von sorgfältig zugearbeiteten (exasciatae) Definitionen, anderswoher genommenen Principien, scharfen Lehrsätzen; letztere müssen sich durch die beiden ersteren Gruppen beweisen lassen. Die Reihenfolge der Vorführung muß eine solche sein, daß der syllogistische Zusammenhang zugleich die Gründe klarstellt, wegen derer von den einzelnen Subjekten bestimmte Prädikate ausgesagt werden. Kenntniß des Grundes einer Sache ist philosophische Erkenntniß der Sache. So führt die mathematisch-demonstrative Methode zur unbedingt sicheren philosophischen Erkenntniß alles dessen, was nach ihr behandelt wird. Wird aber gar der ganze Umkreis der Philosophie so behandelt, so bedarf es immer weniger der „anderswoher entnommenen Principien", und es muß schließlich ein fertiges, blos auf sich selbst beruhendes, alle Gründe und Zusammenhänge aus sich selbst ergebendes, durch diese seine Vollkommenheit rückwärts jeden seiner Einzelsätze bestätigendes Gebäude zu Stande kommen, ein vollendetes „System". Die Beweislehre, welche schon Descartes suchte, welche Spinosa in seiner Ethik, Leibnitz gelegentlich selbst in einer staatsrechtlichen Schrift anwendete, soll hiermit endgültig so klargestellt sein, daß Jedermann die Wolf'sche Methode nur zu studiren und zu handhaben braucht, um überall mathematische Sicherheit zu erreichen.

Mit der Frage, ob Wolf's Methode sich auf die positive Rechtswissenschaft anwenden läßt, beschäftigt sich ein besonderer Aufsatz ihres Erfinders von 1730. Nur von dem positiven Rechte handelt er, denn daß das philosophische Naturrecht sich der Methode fügt, ist ohnehin klar. Die aufgeworfene Frage zerfällt in drei Unterfragen: Kann es überhaupt ein positives Recht geben, auf welches die Methode anwendbar ist? Ist diese Methode speciell auf die Darstellung des Römisch-Justinianischen Rechts, sei es für das Ganze, sei es für einzelne Titel anwendbar? Und ist endlich diese Methode anwendbar für Monographieen (singulae dissertationes)? Die

drei Fragen werden bejahend beantwortet, und zwar deßhalb, weil auch das positive Recht seine Harmonie und Einheit hat, daher ein „System" zu bilden vermag; und weil ferner auch das positive Recht seine Gründe hat, durch welche es aus dem Naturrecht hergeleitet werden kann und muß. Diese Gründe sind entweder moralische oder politische oder historische. Moralische: welche von der Billigkeit herstammen, daher innerlich sind, bei welchen das Prädikat durch den Begriff des Subjekts bestimmt wird; solche Gründe sind es, welche das positive Recht veranlassen, Sätze des Naturrechts unverändert herüber zu nehmen. Politische: welche von den für das Zusammenleben der Menschen im Staat (in jedem oder in diesem besonderen Staat) maßgebenden Rücksichten herstammen, daher von außen hinzutreten, aber in philosophisch berechtigter Weise; solche Gründe sind es, welche das positive Recht in philosophisch berechtigter Weise bestimmen, vom Naturrechte abzuweichen. Historische: zufällige äußere Beweggründe des Gesetzgebers, welche ebenfalls zu Abweichungen vom Naturrecht führen, aber nur als thatsächliche Voraussetzungen hinzunehmen sind, ohne ihrerseits wieder Begründung im System zu finden. Auf solchen Gründen beruht jeder Rechtsatz, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, indem sich andere Rechtssätze als Zwischenglieder der Kette hinzugesellen; diese Zwischenglieder sind dann ihrerseits wieder Gründe, rationes legales, für das, was sich weiter anreiht. In der Auffindung der rationes legales wird ein erfahrener Jurist mehr Stärke besitzen als ein Philosoph.

Für die Anwendung der Wolf'schen Methode auf das Recht wird demnach folgendes Verfahren vorgeschrieben. Zuerst sind die Bestimmungen des Rechts in klare Propositionen aufzulösen, so daß in jeder Proposition von einem Subjekt (das ist die Rechtslage, der thatsächliche Fall) etwas Bestimmtes (das ist die Rechtsbestimmung oder Rechtsbehandlung, die hier Platz greift) ausgesagt wird. Sodann sind die Gründe dieser Propositionen zu suchen und als Principien der Uebereinstimmung oder Abweichung mit oder von dem Naturrechte (welches als feststehend vorausgesetzt werden muß) zu formuliren. Erst dann sind aus diesen Materialien möglichst „fruchtbare" (das ist zu möglichst zahlreichen Folgesätzen beweiskräftige) Definitionen zu abstrahiren. Und nun endlich sind alle diese Sätze in logische Ordnung zu bringen: wie man aus den einzelnen Propositionen ihre Gründe, aus diesen die Principien und Definitionen

gefunden hat, so sind jetzt rückwärts aus letzteren durch Kettenschlüsse die einzelnen Propositionen herzuleiten. Auf diese Weise liegt schließlich ein fertiges System vor, welches den Nutzen bietet, daß über das positive Recht keinerlei Zweifel mehr bestehen kann, da ja jetzt Alles philosophisch klar gelegt ist. — Besonders das Römische Recht betreffend bemerkt Wolf, daß zu solchen Zwecken seine Rechtssätze in Propositionen aufzulösen leicht sei; die meisten seiner Definitionen seien unbrauchbar; die Legal-Ordnung müsse man selbstverständlich preisgeben, da diese fortwährend in früheren Titeln Begriffe erwähne, welche erst in späteren erklärt werden. Wolle man trotzdem an ihr festhalten, so bleibe nichts übrig, als eine „Isagoge“ voraufzuschicken, in welcher alle wesentlichen Begriffe vorweg bestimmt würden, und auf diese später stets zu verweisen, so oft die Legal-Ordnung einen in ihr selbst noch nicht behandelten Begriff voraussetze. Jedoch sei dies Verfahren ein häßlicher Notbehelf. — Anders natürlich, wenn es sich blos um methodische Darstellung eines einzelnen Titels oder einer einzelnen Materie handelt. Hier kann man ruhig alle möglichen, nicht grade hierher gehörigen Principien als bereits gegeben anderswoher assumiren und so über die Lücken hinwegkommen. — Will man bei alledem auch neue Rechtssätze auffinden, so sind freilich noch die Regeln einer weit schwierigeren Kunst zu beachten; diese ars inveniendi gehört aber nicht hierher.

Im Ergebnisse nähert sich diese Methode doch sehr derjenigen des Heineccius, wie sie denn beide demselben Ideenkreise entstammen: der rationalistischen Annahme, daß eine mathematisch sichere Entwicklung der Rechtssätze möglich sei; daß man dazu durch ein schablonenhaftes Verfahren gelangen könne; und daß dabei die Unterordnung der Rechtssätze untereinander zugleich ihre innere Begründung durcheinander erschließen müsse. Beide Methoden kommen denn auch darin überein, daß sie die eigentlich juristische Arbeit, ehe sie einsetzen, als geschehen schon annehmen; daher drängen sie diese in den Hintergrund, gewissermaßen vom Tageslichte weg, und bringen sie so in Gefahr, zu verkümmern. Wolf überragt den Heineccius durch die größere Feinheit der Ausbildung, wie durch mächtigere Grundlegung; was bei Heineccius blos zur Anordnung der Sätze innerhalb der einzelnen Titel dient, das ist bei Wolf logische Grundlage der gesammten Philosophie. Ferner aber bietet Wolf den Vorzug, daß er ausdrücklich hervorhebt, die Reihenfolge, in welcher schließlich die Sätze

seines Systems erscheinen, sei zeitlich die umgekehrte ihrer Gewinnung seitens des System-Erbauers. Die Gefahr der Verwechselung, als habe er die Folgesätze für positiv gültige anzusehen deßhalb, weil sie aus den Obersätzen folgen, besteht darum für den Leser eines nach Wolf gearbeiteten Systems nicht weniger, als für den Leser der Heineccius'schen Lehrbücher; wohl aber hätten durch diese Ausführungen Wolf's diejenigen, welche selbst nach seiner Methode arbeiteten, davor gesichert sein müssen, jemals, wie es Heineccius leicht begegnet, in ähnliche Verwechselungen zu verfallen. Gegen diese Vorzüge hat die Wolf'sche Methode nur den einen, aber entscheidenden Nachtheil pedantischer Schwerfälligkeit: thatsächlich vermag Heineccius gegen sie zum Schutze seiner eigenen weiter nichts, als diesen Punkt anzuführen; der Einwurf, daß die ganze Auffassung, von welcher Wolf ausgeht, grundfalsch, das Ziel, das er anstrebt, unerreichbar ist, würde den Heineccius selbst ebenso getroffen haben. Die axiomatische Methode verhält sich zu der mathematisch-demonstrativen lediglich, wie das rhetorisch-elegante, aber auch leicht abwegige Enthymem zu dem umständlichen, sicher entwickelten Syllogismus. Will man eine berechtigte Seite aller dieser methodologischen Strebungen suchen, so mag sie gefunden werden in der konstruktiven Arbeit, welche thatsächlich dabei geleistet wurde; der Ausgangspunkt dessen, was wir juristische Konstruktion nennen, ist wohl hier zu suchen.

Wolf selbst hat seine Methode auf mehrere Beispiele angewendet, auf Begriffe des Römischen, kanonischen und Lehnrechts, ja selbst auf einen ganzen Institutionentitel; die positive Grundlage ist von ihm in solchen Fällen stets auf's Sorgfältigste gewahrt worden. Ausführungen in größerem Maßstabe hat er seinen Schülern überlassen. Seine weitere Thätigkeit liefert die Entwicklung des hierzu nothwendig erforderlichen, bisher blos vorausgesetzten Naturrechts.

2) Die Grundlegung erfolgte in dem ersten Band der Philosophia universalis, 1738. Daran schließen sich die acht schweren Bände des Jus naturae methodo scientifica pertractatum, 1740—1748; ein neunter Band über das Jus gentium, 1749; und eine ganz kurze Zusammenstellung des Inhalts dieser neun Bände, Institutiones juris naturae et gentium, 1750.

Für Wolf ist das Naturrecht die Wissenschaft von den guten und schlechten Handlungen. Erscheint dies vom juristischen Standpunkte aus zunächst als Rückschritt gegen Thomasius, so fehlt doch

andererseits nicht ein juristisch bedeutsamer Fortschritt: Mit voller Entschiedenheit ist zu Grunde gelegt und auf alle Theile des Rechts durchgeführt der Satz, daß Rechte stets nur aus Pflichten folgen. Die Pflicht ist das Erste und das Hauptsächlichste; zum Begriff des Rechts gelangt Wolf erst durch den Begriff der Pflicht, indem er schließt, es müsse jedem alles das an Rechten zustehen, dessen er benöthigt, um seinen Pflichten nachkommen zu können. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, wie diese Lehre in der Rechts- und Staatsverwaltung Friedrich's des Großen unmittelbar praktisch geworden ist; liefert sie uns doch heute noch die Grundlage juristischer wie moralischer Auffassung. Für alle Menschen sämmtliche Pflichten und Rechte bis in die kleinste Einzelheit hinab aus dem obersten Princip in streng demonstrativer Methode zu entwickeln, war nun aber die Aufgabe, welche Wolf's Naturrecht sich setzte; daher der gewaltige Umfang desselben, von dem er selbst sehr wohl weiß, daß er vielfachen Anstoß erregen muß; aber immer wieder, in der Vorrede eines jeden der Jahr für Jahr erscheinenden Bände, versichert er mit gleicher Ruhe und Würde, dieser Umfang sei nothwendig, um ein vollständiges Naturrecht zu geben, ja, wenn man bedenken wolle, daß er alle Zweige des Rechts in ihrem ganzen materiellen Inhalt behandele, so werde man nicht einmal von besonderer Ausdehnung reden dürfen.

Und Wolf hat mit dieser seiner Selbstvertheidigung wirklich nicht so Unrecht. Thatsächlich findet die pedantische Breite ein Gegengewicht in der Vollständigkeit und Feinheit der Einzelheiten. Wer sich blos begnügt, den Auszug, die Institutiones, in die Hand zu nehmen, erlangt von diesem Verdienste Wolf's keine Vorstellung. Der Jurist dagegen, der sich entschließt, in dem Hauptwerke selbst zu lesen, wird überrascht sein von der tiefen Rechtskenntniß, von dem feinen juristischen Gefühl und von der besonderen Aufmerksamkeit für civilistische Verschlingungen. Hierin übertrifft Wolf nicht nur Pufendorf, sondern selbst zahlreiche Juristen, die sich um das Naturrecht bemüht haben. Wie weiß er z. B. Abweichungen des natürlichen vom Römischen Recht, wo er sie principiell aufstellt, in die feinsten Einzelheiten zu verfolgen! Wie geht er bei jeder Lehre immer wieder ein auf die Wirkungen von Irrthum, Verfügungsunfähigkeit, Ansprüchen Dritter, Gegenansprüchen aller Art! Freilich berührt uns eigen, wenn das Naturrecht handelt von trassirten Wechseln, Lotterie, Bodmerei, Kuxen und dergleichen mehr; erst recht, wenn es Sätze

ergibt, wie die, das Schwören in die Seele eines Anderen sei denkbar, der Kauf auf Probe enthalte eine Bedingung, eine Pfandsache hafte dem Pfandgläubiger auch wegen weiterer Ansprüche, als um derentwillen sie verpfändet ist; aber eben dieses Eingehen in alle positiven Normen gibt Wolf Gelegenheit, auf die juristischen Kunstausdrücke und Begriffe seine scharfe Methode des Definirens anzuwenden und damit für den Juristen eine Arbeit zu leisten, welche dieser für das Römisch-Justinianische Recht oft unmittelbar benutzen kann. Denn dieses herrscht bei Wolf vor; dem deutschen Recht gegenüber steht er fast durchweg auf dem Standpunkte des Leibnitz, der es, als einer überwundenen Kulturstufe angehörig, zurückweist. Wo germanistische Rechtsüberzeugungen bei Wolf durchbrechen, sind sie von der herrschenden Praxis ihm zugekommen; deutsche Quellen scheint er nicht in den Kreis seiner Studien gezogen zu haben.

Mit derselben Vollständigkeit, wie die Pflichten und Rechte des Einzelnen, werden diejenigen des Staates behandelt: hier ist bekanntlich schon die Rede von Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, von der Pflicht für Arbeitsgelegenheit und für Volksbildung zu sorgen, auch von der Förderung der Wissenschaften, während freilich die Künste recht schlecht wegkommen. Letzteres ist ein Ergebniß desselben Utilitarismus, welcher in der Ehe blos eine Anstalt zur Kinderzeugung und Kindererziehung erblickt; deßhalb brauchte die Ehe eigentlich nur so lange zu bestehen, wie für die gemeinsame Kindererziehung nothwendig; eine kinderlose Ehe kann stets mit Leichtigkeit geschieden werden. Die Ehe aber, wie alle Verhältnisse zwischen Menschen, wird schließlich unbedingt beherrscht durch den Vertrag, unter dem sie zu Stande gekommen ist. Die gerade für Wolf so nahe liegende Frage, ob denn der Mensch zu allem Möglichen sich, ohne Rücksicht auf seine Pflichten als Mensch, durch Vertrag verbindlich machen kann, wird nirgendwo aufgeworfen. Und so führt denn der Staatsvertrag zu einer Unterwerfung des Einzelnen unter das Ganze, welche alle Individualität zu Gunsten des Gesammtwohls preisgibt; erkennt doch Wolf ebenso den Sklavereivertrag zwischen Privaten als gültig an. Wie durch diese Vermittelung aus den aufklärerischen Prämissen von Gleichheit aller angeborenen Rechte und von natürlicher Freiheit aller Menschen die absolutistischsten Consequenzen gezogen werden, ist schon oft gezeigt worden; auf diesem Wege eben wird Wolf zum Systematiker der aufgeklärt wohlwollenden Despotie.

Damit ist zugleich der Punkt gegeben, von welchem ab die deutsche Aufklärung im Naturrecht, welche bisher mit Pufendorf und Thomasius entschieden die Spitze der Europäischen Bewegung behauptet hatte, seit etwa dem zweiten Drittel des Jahrhunderts stockt und zurückbleibt. Gegenüber den Verhältnissen im katholischen Süddeutschland mochte Wolf als aufklärerisches Element dort einwirken; an jenem Maßstabe gemessen bezeichnet er eher einen Rückschritt, wie am klarsten im Strafrecht hervortritt. Da ohne jede Rücksicht auf den Einzelnen im Wolf'schen Staate Alles Recht ist, was zur Erlangung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Noth thut, so richtet sich die Höhe der Strafe nicht nach der Schwere des Unrechts, sondern lediglich nach dem Repressions-Bedürfniß. Damit werden die grausamsten Strafmittel, unter Umständen Folter und Vermögenseinziehung, gerechtfertigt. Von Rücksicht auf menschliche Behandlung ist keine Rede. Der harte Geist dieses Strafrechts zeigt sich darin, daß die unleugbar besseren Einsichten, z. B. auf den Gebieten der Imputationslehre und der Nothwehr, lediglich theoretisch vorgetragen werden, während der Rückschritt alle praktisch entscheidenden Punkte beherrscht: wird doch die strengste Strafe der Gotteslästerung aufrecht erhalten, während man umsonst sucht nach einer bestimmten Erklärung gegen Zauberei und Hexenprozeß.

Das Kirchenrecht wird, ganz im Sinne der Hallischen Schule, lediglich im Zusammenhang der staatskirchenrechtlichen Fragen behandelt. Das jus circa sacra des Staates wird nicht nur auf die Adiaphora, sondern selbst auf jede Aeußerung religiöser Meinung ausgedehnt, da der Staat die Moral und Religiosität seiner Bürger zu fördern berufen ist; kaum, daß der innere Glaube als unerzwingbar dem Individuum freibleibt. Zu dem jus circa sacra gehört Anstellung von Beamten, welche die Religion zu lehren haben, und Feststellung dessen, was diese als Religion lehren sollen. Eine überraschende Berücksichtigung des katholischen Standpunktes gewinnt dann aber neben solchen protestantischen Grundsätzen plötzlich Wolf dadurch, daß nach seiner Lehre auch potentielle Theilung der Majestäts-Rechte zwischen verschiedenen Subjekten möglich ist; möglich demnach, daß das Volk eben das jus circa sacra im Unterwerfungs-Vertrage von den übrigen Herrschafts-Rechten lostrennt und entweder sich reservirt oder einem anderen als dem weltlichen Herrscher (lies: dem Papst) überträgt. Durch diese Wendung hat die Wolf'sche Theorie die

Möglichkeit gewonnen, über das protestantische hinaus in das katholische Deutschland vorzudringen und diesem ihr Maß philosophisch-rationalistischer Aufklärung zu übermitteln.

Wie nach den Ausführungen früherer Schriften zu erwarten, ist ein besonderer Abschnitt gewidmet der Lehre von der Herleitung des positiven aus dem natürlichen Recht. Im Wesentlichen bemüht Wolf sich hier, für die Rücksichten der Politik möglichst freien Raum den Geboten und Verboten des Naturrechts abzugewinnen. Ausgehen freilich soll der Gesetzgeber stets von diesen; wer falsche naturrechtliche Anschauungen hat, wird durch dieselben auch zu falschen Rechtsnormen bestimmt werden. Damit gewinnt man zugleich das Kriterium, um zu entscheiden, welches von mehreren thatsächlich vorhandenen positiven Rechten das bessere ist: offenbar dasjenige, welches am korrektesten (d. h. nach den Regeln dieses Abschnittes) aus dem korrektesten (d. h. aus dem Wolf'schen) Naturrecht hergeleitet ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hält nicht einmal das Römische Recht überall Stich, dürfte aber doch unter den bisher bestehenden Rechten als das beste erscheinen.

Das System des Wolf'schen Naturrechts folgt in der Hauptsache Pufendorf. Von den angeborenen Pflichten und Rechten des Einzelnen gegen sich selbst, gegen Mitmenschen und gegen Gott schreitet es fort zu den erworbenen, namentlich Eigenthum und Obligation; von da zu den Pflichten und Rechten in den Verbindungen mehrerer Menschen, Ehe, Kindschaft (darunter auch die ganze Erbschaftslehre), Sklaverei, Haus, Staat. Zwischen Haus und Staat kennt es keinen selbständigen Verband, Gemeinden und Provinzen sind ihm nur Staatsanstalten und Verwaltungseintheilungen. Vom Staate aus geht schließlich Wolf vor zu einer Gesellschaft aller Staaten und Völker, welche zwischen diesen ohne Rücksicht auf ihren Willen, von selbst, naturrechtlich besteht, denn wie jeder Einzel-Mensch, so ist auch jeder Staat verpflichtet, zum Besten des Ganzen zu wirken. Das in dieser Gesellschaft kraft dieser Verpflichtung geltende Recht ist das allgemein nothwendige Völkerrecht, jus gentium necessarium. Das Recht, welches sich diese Gesellschaft aller Staaten außerdem noch selbst, wie jede andere Gesellschaft, aus dem jus gentium necessarium ableitet und setzt, ist das allgemeine willkürliche Völkerrecht, jus gentium voluntarium. Diese beiden Arten zusammen bilden das allgemeine Völkerrecht; soweit außerdem zwischen einzelnen

Völkern Verträge oder Uebungen etwas Besonderes festsetzen — jus gentium pacticium oder consuetudinarium — gehört dies nicht in's Völkerrecht, ebensowenig, wie die einzelnen vertragsmäßigen Rechtsverhältnisse zwischen Privaten in's Privatrecht. — In dieser großartigen Konstruktion und scharfen Sonderung wird mit Recht allseitig eine Förderung dieses Zweiges der Rechtswissenschaft erblickt. Die „civitas gentium maxima“, mag sie noch so sehr blos durch die demonstrative Methode abstrakt gewonnene Fiktion sein, führt doch dazu, gegen Pufendorf wieder ein besonderes, vom übrigen Naturrechte losgelöstes Völkerrecht auszugestalten; sie setzt diesem Völkerrecht bedeutende Aufgaben und humane Ziele; sie faßt namentlich auch die friedlichen, kulturfördernden Beziehungen der Völker in's Auge; und sie beseitigt von selbst die durch Grotius üblich gewordene, irreführende Eintheilung in ein Kriegs- und Friedensvölkerrecht, um statt derselben diejenige in ein materielles und formelles Völkerrecht nahe zu legen.

III. Gleichzeitig mit dem elegant-trockenen Theoretiker Heineccius und mit dem philosophischen Lehrmeister Wolf wirkte einer der geistreichsten Praktiker der deutschen Rechtswissenschaft.

1) Augustin Leyser ist geboren zu Wittenberg 18. Oktober 1683, väterlicherseits aus einem alten Professoren-Geschlecht, mütterlicherseits als Enkel des sächsischen Geheimraths Augustin von Strauch. In Gotha unter des angesehenen Pädagogen Vockeroth Leitung vorgebildet, bezog er bereits 1699 die Universität Wittenberg, wo er fünf Jahre hauptsächlich unter Berger studirte; eine gelehrte Reise führte ihn über Halle, Holland, England, Wetzlar, Regensburg und Wien, sodann über die Alpen bis ins Feldlager des Prinzen Eugen vor Verona. Diese große Reise ist für ihn von hervorragendem Werthe gewesen, nicht nur durch den Erwerb weltmännischer und literarischer Bildung, sondern auch wegen der dabei gethanen Einblicke in den Charakter der verschiedenen Völker und Länder, Einsichten, welche er später zu juristischen Erklärungen heranzuziehen wohl verstanden hat. Oft und gerne kommt er auf seine Reiseerfahrungen zurück; ausländischen Citaten, namentlich Versen, begegnen wir bei ihm in Mitte fachmäßiger Deduktionen; über die engen Schranken zünftiger deutscher Gelehrsamkeit macht er sich häufig lustig, über ängstliches Banausenthum der Professoren sowohl wie über

rohes Kneipenleben der Studirenden. Unannehmlichkeiten aber, welche ihm aus solchen Aeußerungen vielfach zu entstehen drohten, wußte er doch stets wieder durch persönliches Entgegenkommen und durch liebenswürdige Feinheit im Keime zu ersticken.

Im Jahre 1707 finden wir Leyser wieder in Wittenberg als außerordentlichen Professor der Rechte. Die hervorragenden Kräfte des Kreises, in welchen er damit trat — Berger, Horn, Wernher, Beyer, Gribner — hat er selbst mit liebevoller und feiner Charakteristik geschildert; 1708 wurde er Beisitzer der Fakultät, 1709 Doktor der Rechte. Im Jahre 1712 wurde er nach Helmstädt berufen und dort längere Zeit durch besondere Auszeichnung gefesselt. Als jedoch, gerade während unerfreuliche Zwischenfälle zu Helmstädt drohten, 1729 die Aufforderung an ihn gelangte, nach Wittenberg als Nachfolger Wernhers (der nach Wien ging) zurückzukehren, mußte die kleine braunschweigische Universität mit ihren unerfreulichen und unverbesserlichen studentischen Verhältnissen zurückstehen. Leyser übernahm Michaelis 1729 zu Wittenberg die Stellen des Ordinarius, Direktors des geistlichen Konsistoriums, ersten Beisitzers am Hofgerichte und am Schöppenstuhle; und hat dieselben versehen bis zu seinem Tode, 3. Mai 1752.

Leyser trug zu Wittenberg seinen Zuhörern die Rechtswissenschaft ganz vor, in einem Kursus von achtzehn Monaten und von fünfzehn Stunden wöchentlich. Dabei behandelte er Römisches Recht nach dem kleinen Struv, Naturrecht nach Pufendorf, Lehnrecht nach Stryk, kanonisches Recht nach Schilter und Staatsrecht nach Brunnemann; drei Stunden wöchentlich waren zu praktischen Uebungen angesetzt. Er entschuldigt sich, daß er, von Amtsgeschäften anderer Art in Anspruch genommen, nicht mehr lese, namentlich keine Privat-Lektionen übernehme; wer ihn hören wolle, möge sich dem regelmäßigen Gang seiner Collegien anschließen. Der Besuch dieser letzteren soll stets ein starker gewesen sein; dem entsprechend bestehen seine Schriften seit 1713 fast ausschließlich aus planmäßig zum Nutzen seiner Schüler ausgearbeiteten Disputationen, Dissertationen und Programmen zu solchen. Es sind ihrer über 270; sie erörtern durchweg im Anschlusse an Urtheile der Dikasterien, welchen er angehörte, ausgearbeitete oder casuistisch ausgebeutete Einzelfälle. Er hat sie selbst, wie sie allmählich in der Reihenfolge der Pandekten entstanden und erschienen, gesammelt und so das Werk seines Lebens

geschaffen, berühmt unter dem Sammeltitel der **Meditationes ad Pandectas**, 11 Bände 1717—1748. Da diesen 11 Bänden später zwei weitere mit den ursprünglich selbständig erschienenen Schriften Leyser's aus der Zeit vor 1713 beigefügt worden sind, so haben wir in zusammen dreizehn Bänden des Verfassers sämmtliche Werke vor uns.

2) Leyser's Jugendschriften zeichnen sich aus durch Frische des Geistes und durch kecke Rücksichtslosigkeit, welche bisweilen scharf absticht von den späteren, reaktionären Erzeugnissen derselben Feder. Eng zusammen gehören die drei Abhandlungen **de logomachiis in jure; de assentationibus ICtorum** und **de variationibus et retractationibus ICtorum.**

Die erste handelt über Wortzänkereien, indem sie deren Nachtheile und Anlässe auseinandersetzt. Erster Anlaß, die Schmähsucht kurzer Hand, welche auch Hotmann und dessen Nachfolgern im Kampfe gegen das Römische Recht vorgeworfen wird, mag schon umgekehrt die Uebertreibung derjenigen nicht minder zu tadeln sein, die Alles im Corpus juris civilis vollendet finden wollen. Zweiter Anlaß, Kleinigkeitskrämerei und Harspalterei, um thatsächlich unversöhnliche Pandektenstellen mit Gewalt auszugleichen, undenkbare Fälle zu entscheiden, Veraltetes wieder hervorzuziehen. Dritter Anlaß, das Haften am Wort, das ja bei der Gesetzesauslegung unvermeidlich, aber eben darum nicht zu übertreiben ist; hier erfahren besonders die Holländer Tadel, welche z. B. in die richtige Schreibweise eines Eigennamens alles Interesse verlegen oder den Werth juristischer Bücher nur nach der Reinheit ihres lateinischen Styls beurtheilen: aber auch die Rang- und Titelstreitigkeiten an Höfen und am Reichstag werden hierher gezogen. Endlich vierter Anlaß, das Mißverständniß im Wort, während man in der Sache einig ist: wie oft widerspricht der eine blos, weil er an der Ausdrucksweise des anderen Anstoß nimmt, welche dieser seinerseits wohl wieder etwas parador gewählt haben mag. So bei den Streitigkeiten über die Majestät, über das Menschen und Thieren gemeinsame natürliche Recht, über die Arten der dinglichen Rechte, namentlich aber bei der Entrüstung gegen die von Severinus de Monzambano gewählte Bezeichnung der deutschen Verfassung als einer monströsen — womit Pufendorf doch blos sagen will, was Alle sagen, daß sie nämlich eine unregelmäßige sei. Auch daß die Völker verzweifelt an dem Worte „Freiheit“

festhalten, die Sache billig preisgeben, weiß Leyser bereits in diesem Zusammenhange zu melden.

Liebedienereien (assentationes) kommen vor bei Theologen, Rednern, Dichtern, Historikern, Höflingen, Aerzten, Philosophen und selbst bei Satyrikern — wie sollten sie bei den Juristen ausbleiben? Es handelt sich dabei weniger um Entgegenkommen gegen Privat-Personen — consultirende Parteien, Frauen, Empfehlungen — als vielmehr um Entscheidungen zu Gunsten des Landesherrn, sei es fiskalischer, sei es staatsrechtlicher Art. Ein endloser Katalog in dieser Richtung häufig begangener Unbilligkeiten richtet sich namentlich gegen die absolutistische Literatur, von Hobbes bis auf Thomasius; besonders aber liegt dem Verfasser am Herzen, derjenigen Lehre von den Domänen entgegenzutreten, welche behauptet, was immer jemals Domäne gewesen sei, könne der Fürst nach noch so langer Zeit, trotz noch so scheinbar rechtsgültig darüber getroffener Disposition, stets wieder an sich ziehen. In dem Nachweise der geschichtlichen, naturrechtlichen und positivrechtlichen Haltlosigkeit dieser Doctrin, deren Aufkommen die Sicherheit des gesammten Immobilar-Eigenthums erschütterte, ist der Kern dieser Schrift zu finden.

Weniger Muth gehörte dazu, von den Fällen des Meinungswechsels bei Rechtsgelehrten zu handeln. Dabei meidet Leyser alle Uebertreibungen; er zeigt sich durchdrungen davon, wie so oft bei Controversen gewichtige Gründe auf jeder Seite vorliegen; er entnimmt dieser Thatsache sowohl Entschuldigung für den, der Stellung wechselt, wie für den, der im Zweifel sich der herrschenden Meinung anschließt. Verwerflich aber ist das Abweichen von früheren Entscheidungen, wenn es geschieht aus Sorglosigkeit oder aus Neuerungssucht oder etwa auch aus der jüngst aufkommenden lächerlichen Vorliebe für das Deutsche gegen das Römische Recht.

In dieser Zeitfrage folgt Leyser vollständig Berger gegen Thomasius. Seine Stellung über diesen Punkt geht am schärfsten hervor aus zwei Dissertationen, welche das alte Sächsische mit dem Römischen und mit dem gegenwärtigen Recht vergleichen. Die erste soll die Schattenseiten, die zweite die Vorzüge des Sachsenrechts aufzählen. Umfangreich genug fällt da das Verzeichniß der Mißstände aus: Unklarheit, Unordnung, Verwirrung durch Einmischung fremder Rechtselemente und Unvollständigkeit im Allgemeinen; im Besonderen Verbot der Güterveräußerung ohne Erbenlaub, absurde Formalitäten

der Rechtsgeschäfte und der Prozesse, unerträgliche Beweis-Theorie, Gestattung der Eigenmacht, Häufung der Eide, Betonung der Standes-Unterschiede, Absonderlichkeit der Rechtssätze über Gerade, über gefundene Sachen, über Gefahrtragung und über Verfolgbarkeit der Fahrniß; alles dies wird dem deutschen Recht zum Fehler angerechnet. Dagegen weiß Leyser eigentlich nur einen Vorzug desselben zu nennen, seine Ablehnung der römischen Subtilitäten bei den Lehren von Servituten, Verträgen und Testamenten. Namentlich indem das Deutsche Recht alle ernsthaft gemeinten Verträge als bindend anerkennt, kommt es den Bedürfnissen des Naturrechts und der Billigkeit entgegen.

Damit sind die für Leyser entscheidenden Worte gefallen. Zwar theoretisch ficht er stets für die Geltung des Römischen Rechts; schließlich aber, so oft es zur Entscheidung des einzelnen Falles kommt, ist ihm maßgebend nur, ob der anzuwendende Rechtssatz zu einem Ergebnisse führt, das den Erfordernissen des Naturrechts und der Billigkeit entspricht. Nicht unbewußtermaßen, indem er etwa das, was er nach Naturrecht billigt, als Inhalt des positiven Rechts nachzuweisen wüßte, sondern in vollkommen klarer Tendenz geht er in den Meditationen zu den Pandekten darauf aus, der Billigkeit über das geschriebene Recht zum Siege zu verhelfen. „Wir werden nach unserer Gewohnheit ohne Berücksichtigung der verschiedenen Meinungen die Sache nach der Billigkeit und Rechts-Analogie entscheiden". „Diese Entscheidung ist im Civilrecht nicht begründet; aber sie hat ihre Begründung erstens in der Billigkeit, zweitens in der Begünstigung der Ehe." „Wir entscheiden uns hier gegen die gemeine Lehre, durch höchste Billigkeit bewogen." „Daher mag es uns auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn wir bisweilen die Entscheidung einer Rechtsfrage oder Controverse ohne Berücksichtigung des positiven Rechts der richtigen Vernunft entnehmen." Dies sind Sätze, die Leyser direct ausspricht; ihnen entsprechen aber auch seine Entscheidungen im höchsten Maße. So gestattet er selbst dem Unterrichter, der Billigkeit halber dem Schuldner Zahlungsfrist zu geben; er läßt, unter Abschaffung der Sollennitäten, ein Testament gelten, bei dessen Errichtung blos Frauen als Zeugen zugezogen wurden; ebenso frei verfährt er gegenüber anderen Förmlichkeiten der Testamente, der Servituten, des Prozesses. Was Kläger in seinem Klagepetitum zu wenig gefordert hat, heißt Leyser den Richter ex

officio ergänzen. Er erhöht einen contractmäßig bestimmten Lieferungspreis, damit Lieferant durch inzwischen eingetretene Preissteigerung nicht ruinirt werde," wie er denn überhaupt in alle Contracte die Klausel „rebus sic stantibus" hineininterpretirt. Für die Behandlung eines in Trunkenheit abgeschlossenen Rechtsgeschäftes bezieht er sich auf Pufendorf, wie auf eine Rechtsquelle, und entscheidet nach dessen Worten. Da zwei Parteien wegen einer geringfügigen Sache — Errichtung einer Servitut — prozessiren und er Mitleid mit ihnen wegen der unverhältnißmäßigen Kosten und sonstiger Aergernisse empfindet, so greift er durch, legt sich die Befugniß des Theilungsrichters bei und verurtheilt beide Seiten, die eine zur Errichtung der Servitut, die andere zur Zahlung einer Geldsumme. In einem Erbschaftsprozeß setzt er, um ein Beweis-Interlocut mit endlosen Verzögerungen und endlosen Kosten den Parteien zu ersparen, den Werth der Erbschaft ex aequo et bono auf eine gewisse Summe fest. Man sieht, die Sache nähert sich bedenklich einem Salomonischen Verfahren. Die große Kunst und Feinheit Leysers aber liegt darin, wie er solche Aussprüche mit dem besonnenen juristischen Vorgehen vereinbart, wie er seine souveräne Freiheit zu voller und gerechter Würdigung des einzelnen Sachverhaltes verwerthet. Aus seinen klugen und kurzen Paragraphen, wie sie die Sachlage knapp wiedergeben und die wesentlichen Entscheidungsgründe scharf hervorheben, weht uns bisweilen ein Geist entgegen, welcher erinnert an denjenigen der ähnlich souverän entscheidenden klassischen, römischen Juristen. Damit verbindet sich, wo es Leyser ernstlich darauf ankommt, feines Verständniß der Quellen wie der Rechtsgeschichte, und endlich eine packende, bei aller Kürze literarisch zugeschliffene Sprache. Deshalb ist dieses kasuistische Werk — wohl eine recht vereinzelte Erscheinung unter seinesgleichen — nicht blos zum Nachschlagen benutzbar, sondern unmittelbar lesbar. Immer wieder wird man durch den Geist und durch Feinheiten gefesselt, immer wieder auch durch die rücksichtslose Bevorzugung der Billigkeit wechselweise juristisch abgestoßen und menschlich angezogen. Versöhnend wirkt dabei, daß Leyser sich richtet nach der Billigkeit des einzelnen Falles, weit mehr als nach den allgemeinen Regeln des damals doch auch schon zu einem festen System erstarrten Naturrechts; eben in der unterscheidenden Würdigung und tactvollen Benutzung der Besonderheiten liegt Leyser's Meisterschaft. All dies aber beruht wieder darauf, daß er sich über Princip

und Verfahren so klar ist. Weiß er doch selbst und scheut sich nicht es auszusprechen, daß es sich dabei handelt um eine Moderichtung in demselben Sinne, wie die Trachten der Menschen sich nach der Mode richten. Aber um eine Richtung, die er billigt, die er in seinem umfassenden Lebenswerk geübt hat für alle Zweige der Rechtswissenschaft, so weit wie diese sich damals noch an die Pandekten anlehnten, das heißt für das Privatrecht und den Civilprozeß, für das Strafrecht und den Strafprozeß.

Für die Kriminalistik ist dies einerseits besonders dargethan, andererseits geleugnet worden, letzteres von dem Gesichtspunkte aus, daß Leyser durchaus nicht, wo er vom Gesetzesrechte abweiche, seinem subjektiven Billigkeitsgefühl folge, sondern einem zwingenden Gewohnheitsrechte. Ein solches Gewohnheitsrecht müßte dann aber doch erst nachgewiesen werden, und zwar anderswoher, als aus Leyser's Schriften selbst. Wenn man allerdings Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht identifizirt und dann weiter Gerichtsgebrauch auf neueste einzelne Urtheile gründet, — dann freilich hatten es die deutschen Rechtsgelehrten früherer Jahrhunderte leicht, sich auf Gewohnheitsrecht zu berufen; in den Spruch-Collegien, welchen sie angehörten, brauchten sie nur ihre Ansichten praktisch durchzusetzen, um sich dann der so gefällten Urtheile in ihren kasuistischen Sammelwerken zu bedienen. Thatsächlich aber handelte es sich doch, mochte Leyser Urtheile fällen oder gefällte Urtheile literarisch verwerthen, nur um die gleiche, über das Gesetz bewußt sich hinwegsetzende subjektive Willkür. Wahrscheinlich wird dies doch wohl schon durch die bisher für das Privatrecht gegebenen Beispiele, direkt bewiesen durch die oben angeführten, auf das ganze Pandektenrecht bezüglichen prinzipiellen Aussprüche. Und so fehlt es denn an solchen ebenso wenig in den kriminalistischen Abschnitten. Selbst da, wo Leyser für seine strafrechtlichen Entscheidungen den Buchstaben des Gesetzes in Anspruch nehmen könnte, beruft er sich regelmäßig nur darauf, daß es ihm so gerecht erscheine. Ja, er vermag hier selbst gegen den Zeitgeist und gegen das Gesetz sowie gegen alle bisherige Praxis seine Willkür durchzusetzen, wenn er z. B. „gegen den Mißbrauch dreier Jahrhunderte" eine wesentlich verschärfte Behandlung des Hochverraths einführt; oder wenn er ausdrücklich von ihm anerkannte Gewohnheitsrechte kurzer Hand beseitigt, um auf härtere Strafbestimmungen der Carolina zurückzugreifen, welche ihm eben hier passend dünken:

Talio gegen falsche Anschuldigung und Entweichenlassen der Gefangenen, Feuertod gegen Brandstiftung und Falschmünzerei, Abhauen der Schwurfinger gegen Meineid. Ebenso wird die Retorsion in weitesten Grenzen zugelassen, als durchaus praktisch und billigenswerth, ohne Sorge um gesetzliche Erlaubtheit derselben.

Eigenthümlich bei alledem ist nur, daß hier dieses Verfahren, statt der Aufklärung zu dienen, als Mittel im Kampfe gegen die Milde verwendet wird. Freilich erfährt die Grausamkeit der Carolina hin und wieder auch Tadel, sei es, recht ungeschichtlich und verständnißlos, ganz im allgemeinen, sei es in Bezug auf einzelne Strafen, wie z. B. die des Kindsmordes. Regelmäßig aber ist unserem Autor die härteste Strafe eben recht zum Zwecke voller Wiedervergeltung, im Gegensatze gegen die Hallische Schule, wohl auch in Folge einer mit dem Alter zunehmenden Verhärtung des eigenen Gemüths; anders wenigstens dürfte sich der Widerspruch kaum erklären lassen zwischen manchen Abschnitten der Jugendschriften und den kriminalistischen Büchern der Meditationes, welche aus den Jahren seit 1735 stammen. Die Abhandlungen, welche ein besonderes, verderbliches Verfahren gegen Hochverräther — d. h. gegen des Hochverrathes angeklagte Personen — aufbauen, dürften da an rücksichtsloser Gehässigkeit das Aeußerste leisten. Ebenso spricht Leyser sich aus für Beibehaltung des Reinigungseides, für mehrfach wiederholbare Folter, für Todesstrafe bei jedem schweren Diebstahl. In der Hexen-Frage ist er von der Ungläubigkeit, deren er sich als junger Mann beflissen hat, zurückgekommen, weit genug, um ein Urtheil zu billigen, das auf abermalige Tortur gegen einen Inquisiten erkennt, unter der Maßgabe, daß dessen bei der ersten Tortur durch seine Starre ersichtlich gewordene Empfindungslosigkeit durch Abschneiden der Haare aufzulösen sei! Diese Leyser'sche Praxis ist denn doch noch weit schlimmer, als die Wolf'sche Theorie des Strafrechts. Beide wirken zusammen, um eine rückläufige Bewegung gegen den durch Thomasius kräftig angebahnten Fortschritt durchzusetzen, so daß von einem Obwalten der Aufklärung in der deutschen Kriminalistik um die Jahrhundert-Mitte noch nicht die Rede sein kann; wennschon Leyser's Autorität, namentlich außerhalb Kursachsens, nie auch nur entfernt so maßgebend geworden ist, wie die seines Vorgängers Carpzov.

Civilistische Quellentheorie, kriminalistische Anschauung, kasuistisches Verfahren hat Leyser von diesem übernommen. Während aber Carpzov

auf seine Kasuistik feste Rechtssätze aufbaute, die dann wieder der zähen Kursächsischen Praxis zur Grundlage dienten, mußte Leyser's Vorgehen von Fall zu Fall dieselbe schwer erschüttern. Seinen Schriften konnte man nicht ohne Weiteres, wie denjenigen seiner Vorgänger, Urtheile entnehmen; man konnte nur analog aus ihnen lernen, sich über die Vorschriften von Gesetz und Gewohnheit hinwegzusetzen und die Entscheidung stets in der eigenen Billigkeits-Empfindung zu suchen. Er ist, wie vielleicht civilistisch der bedeutendste und jedenfalls der geistreichste, so der letzte in der ansehnlichen Reihe der großen Praktiker des usus modernus juris Romani in foro Germanico; mit ihm bricht sie ab, da er ihr die Lebensbedingungen entzogen hat, auf Grund deren er selbst noch thätig gewesen ist. Er hat sich selbst gewissermaßen das Fundament unter den Füßen weggegraben; damit aber hat er zugleich der Handhabung des gemeinen Rechts in Deutschland diejenige Sicherheit geraubt, deren sich dieselbe mangels aller Reichsgesetzgebung noch künstlich erfreute. Die juristische Selbstauflösung des gemeinen Deutschen Rechts geht seitdem parallel der politischen Selbstauflösung des Deutschen Reiches.

IV. War schon zu Beginn des Jahrhunderts der Wunsch nach gesetzgeberischen Reformen lebhaft erschollen, so hatten die Uebelstände, welche ihn hervorriefen, inzwischen eine Steigerung erfahren, von der die Willkür Leyser'scher Praxis eine Vorstellung erwecken kann. Inzwischen war aber auch die Lockerung des Reichs-Verbandes und die staatliche Ausbildung wenigstens der größeren Territorien so vorgeschritten, daß Niemand mehr die staatsrechtlichen Bedenken hegte, deren Thomasius noch erwähnt, ob nämlich ein Einzelstaat zu einer durchgehenden, Reichsrecht brechenden Gesetzgebung befugt sei. Von der so eröffneten Möglichkeit, der Rechtsnoth abzuhelfen, entschloß man sich namentlich in Preußen und in Bayern — einzelne verdienstliche Eingriffe finden sich auch in anderen Staaten — umfassenden Gebrauch zu machen. In beiden Fällen übertrug man die Ausführung *einem* Manne; in Preußen, wo man mehr Fortschritt im Sinne der Aufklärung und des Naturrechts wünschte, einem hervorragenden Staatsmanne und Theoretiker, Samuel von Cocceji; in Bayern, wo man sich mit der Festlegung des bisher geltenden Rechts begnügte, einem hervorragenden Staatsmanne und Praktiker, Aloys von Kreittmayr.

1. Als der Minister chef de justice Samuel von Cocceji, Anfang 1746, 66 Jahre alt, nach weniger glücklichen Versuchen an den bedeutendsten und erfolgreichsten Abschnitt seiner justizreformatorischen und gesetzgeberischen Thätigkeit herantrat, lag eine reiche literarische Vergangenheit hinter ihm. Aus derselben bedürfen keiner weiteren Erörterung die Schriften seiner ersten Zeit, welche blos das naturrechtliche Princip des Vaters feststellen und vertheidigen; und ebenso wenig das umfassende Werk von 1744—1752, in welchem er den Nachlaß des Vaters mit reichen eigenen Zusätzen und Anhängen unter dem Titel des Grotius illustratus herausgab. Dazwischen liegen hauptsächlich zwei selbständige Werke: das Jus civile controversum in zwei Bänden, Frankfurt 1713 und 1718; sowie das Novum systema jurisprudentiae naturalis et romanae, Berlin 1740.

Ersteres ist eine gelehrte romanistische Arbeit, welche im Anschlusse an Lauterbach die Menge der Controversen durchgeht und zu entscheiden versucht, selbstverständlich häufig nach dem Naturrecht oder nach dem Vorgange des Vaters. Das Bemerkenswertheste ist die vollständige Verwerfung der Folter und die bestimmte Bezeichnung der Teufelspacte als kaum glaubhaft. In diesen Punkten rückt Samuel Cocceji den Ausführungen des Thomasius näher, als irgend ein anderer Schriftsteller der Zeit, so weit auch sonst er von ihm entfernt steht; in der Würdigung des Deutschen Rechts, in den Grundlagen des Natur- und des Strafrechts bilden die Anschauungen des Cocceji und des Thomasius geradezu entgegengesetzte Extreme. Bleibt doch auch Cocceji dabei, daß jede schuldhafte Tötung nothwendiger Weise mit dem Tode des Delinquenten gesühnt werden müsse, unter Ausschluß des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Das Novum systema zeigt Samuel Cocceji nach wie vor, fest und unerschütterlich, haltend an den Grundsätzen seines Vaters; diese ein langes Leben hindurch bewahrte Ueberzeugung, daß durch jene Grundsätze das Hauptproblem des Naturrechts endgültig gelöst und damit alles Recht überhaupt klar gelegt sei, bildet den Schlüssel zu der Energie und Sicherheit von Cocceji's ganzem Auftreten. Wenn er von dem Vater abweicht, so handelt es sich nur um Einzelheiten, namentlich darum, das natürliche dem Römischen Recht noch mehr anzunähern. Die fast vollständige Gleichheit dieser beiden Rechte nachzuweisen, bezeichnet Cocceji mehrfach als Hauptaufgabe des Novum systema. Dem entspricht es, daß er dem Deutschen Rechte

jeden Einfluß auf seine naturrechtlichen Sätze zu entziehen wenigstens bestrebt ist, durchweg mit Erfolg. Im Obligationenrecht wird das Reurecht bei Innominat-Contracten und die verschiedene Behandlung der Gefahrtragung bei Kauf und bei Miethe als naturrechtlich dargethan, im Familienrechte finden wir die römischen Lehren von der väterlichen Gewalt, von den Pekulien und von der Adoption getreulich wiedergegeben. Alle diese Idealisirung des Römischen Rechts bezieht sich aber ausschließlich auf seinen Inhalt; Ordnung und Form des Corpus juris civilis kann selbst Thomasius kaum härter tadeln, als Cocceji. An Stelle der Systemlosigkeit, wie sie in den römischen Quellen und Schriften herrscht, ist auf das Römische Recht die naturrechtliche Systematik zu übertragen, was denn eben das Novum systema gleichzeitig mit der Darstellung des Naturrechts leistet. Dabei verfährt Cocceji folgendermaßen: Er handelt zunächst (Buch 1) von der Gerechtigkeit und von dem Naturrecht im Allgemeinen; dann (Buch 2) von dem Rechte Gottes über den Menschen; endlich (Buch 3—7) von dem Rechte unter den Menschen. Das Recht unter den Menschen wieder zerfällt nach seinen Objekten in ein jus personarum, Buch 3; ein jus rerum, Buch 4; und ein jus quod competit ex obligatione personarum (Obligationen- und Strafrecht), Buch 5; den Schluß bilden die Maßregeln zur Vertheidigung dieser Rechte, d. i. unter Mitbürgern der Proceß, Buch 6, unter Auswärtigen die Repressalien und der Krieg, Buch 7. Unverkennbar liegt der Obereintheilung das Pufendorf'sche System zu Grunde, der wichtigeren Untereintheilung nach den Rechtsobjekten das Institutionen-System. Für glückliche Ausbildung dieses letzteren ist bedeutsam geworden, daß Cocceji den sonst damals so unbedingt herrschenden Begriff des jus ad rem vollständig verwirft; ebenso erfreulich ist die Sonderung des materiellen Rechts vom Prozesse; dagegen bleibt ihm das Strafrecht ein Theil des Obligationenrechts; und merkwürdig wirkt das vereinzelte letzte völkerrechtliche Buch, während von Staatsrecht nicht die Rede ist, geschweige denn von Handelsrecht, Lehnrecht, Kirchenrecht. Schon insofern läßt sich Cocceji's Novum systema auch nicht entfernt vergleichen mit dem umfassenden und ausgebildeten Naturrecht eines Wolf, von welchem jener wenig Notiz genommen zu haben scheint.

Von so festen wissenschaftlichen Grundlagen aus, voll rücksichtsloser Thatenlust und unermüdlicher Arbeitskraft, getragen von dem

unbedingten Vertrauen des großen Königs, ging nun Samuel Cocceji nach Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges vor, zunächst zu der wahren Herkulesarbeit einer praktischen Justizreform. Der erste vorbereitende Schritt war, daß man, um alle Prozesse fest in die Hand zu bekommen, die Aktenversendung an auswärtige, d. h. nicht-preußische Fakultäten verbot, 2. April 1746; von da ging man aber alsbald, 20. Juni 1746, weiter dazu vor, das Institut der Aktenversendung überhaupt aufzuheben. Man bezweckte damit wohl nur, Willkürlichkeiten, Verzögerungen und Instanzhäufungen abzuschneiden; thatsächlich ergriff man damit eine für die gesammte Entwicklung der deutschen Jurisprudenz entscheidende Maßregel. Sie führte mit sich die Trennung von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, Hebung des Ansehens der Gerichtshöfe, Entlastung der gelehrten Juristen von der Spruchthätigkeit, aber auch Entfremdung von Theorie und Praxis. Es ist kein zufälliges Zusammentreffen, daß der entscheidende Schritt in dieser Richtung preußischerseits geschieht, ebendamals, während Leyser die bisherige Stellung deutscher Fakultäten mißbraucht zu willkürlicher Rechtsschöpfung für den Einzelfall, während gleichzeitig es einem reinen Theoretiker, wie Heineccius, gelingt, die leitende Stelle einzunehmen. Die ganze Einrichtung der Aktenversendung, der selbstherrlich entscheidenden freien Fakultäten und der bescheiden diesen Spruch verkündenden landesherrlichen Gerichte, paßte nicht mehr hinein in das feste Staatsgefüge; ebensowenig wie die ähnlich leitende Stellung, welche während des 17. Jahrhunderts für kirchliche Angelegenheiten in protestantischen Landen die theologischen Fakultäten eingenommen hatten. Waren aber die Juristen seit Beginn des 18. Jahrhunderts thätig, diese Macht den Händen der Theologen zu entwinden und sie dem Staate zu übertragen, so vollzog sich nunmehr derselbe Prozeß gegen sie selbst. Die Einbuße an unmittelbarer Machtfülle, welche durch diese einander parallel gehenden Verluste zweier Fakultäten die Universitäten überhaupt erlitten, ist kaum zu ermessen; man kann wohl sagen, daß erst seitdem die Universitäten, welche bis dahin zugleich eine wichtige Regierungsthätigkeit entfalteten, rein dem Unterricht und der Wissenschaft gewidmete Anstalten geworden sind; von der Pflege dieser ihrer Gebiete aus mittelbar Einfluß auf das praktische Leben zu üben, ist seither ihre Aufgabe.

Nach den Kabinetsordres vom 2. April und vom 20. Juni 1746 hatte Cocceji zu seiner Justizreform es nur noch mit den ihm

unmittelbar unterstellten Gerichten zu thun. Indem er die Sache persönlich, gemäß einer von ihm selbst entworfenen Instruction vom 2. October 1746, in die Hand nahm, gelang ihm Unglaubliches. Konnte er doch schon unter'm 2. Mai 1747 aus Stettin, unter'm 4. Mai 1747 aus Köslin melden, daß hier 1600, dort 800 alte Prozesse fast ganz aufgearbeitet seien. In demselben Tempo ging es weiter, nicht nur in Pommern, sondern sofort danach in den Marken und gleichzeitig in den übrigen Provinzen, theils unter persönlicher Mitwirkung Cocceji's, theils unter der Leitung eigens von ihm zu diesem Zwecke geschulter Gehülfen; sodaß dieser erste, rein praktische Theil der Aufgabe bis zum Jahre 1751 als vollständig gelöst betrachtet werden konnte.

Auf die verschiedenen hierzu entworfenen vorläufigen Anordnungen und auf die dabei gemachten Erfahrungen konnte man sich dann stützen zur Lösung des zweiten, legislativen Theiles der Aufgabe, wenigstens soweit es sich um Prozeßgesetzgebung handelte. Unter dem irreführenden Titel „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici“ kam 1748 eine Prozeßordnung für den ganzen Staat zu Stande, welche das eigenste Werk Cocceji's ist. Sie zeichnet sich aus durch straffe Organisation der Gerichte; durch Besetzung derselben mit ausschließlich gelehrten, festbesoldeten, anderweitig nicht belasteten Richtern; durch Einführung eines beschränkten mündlichen Verfahrens; durch unbedenkliches Abschneiden aller verzögernden Zwischenfälle; und durch die endgültige Einordnung des von Cocceji schon 1739 eingeführten Bagatellprozesses in das Prozeßgefüge. Sie bezieht sich auf alle Arten des Prozesses, unter Ausschluß lediglich des Inquisitionsprozesses, für welchen es bei der Kriminalordnung von 1717 nebst Zusätzen bewendet. Von einer ausdrücklichen Aufhebung älterer Prozeßgesetze ist dabei nicht die Rede, namentlich die Gültigkeit der aus dem gemeinen Prozeß abgeleiteten allgemeinen Begriffe wird fortwährend vorausgesetzt.

Im Gegensatze hierzu für das Gebiet des materiellen Rechts den Begriff der Codifikation, zuerst 1738, gefaßt und die Durchführung einer solchen erstrebt zu haben, bildet ein Hauptverdienst Cocceji's. Ist er zu diesem Begriffe auch geführt worden durch seine doktrinäre Einseitigkeit, und hat er auch in Folge dessen die Schwierigkeiten eines solchen Werkes bedeutend unterschätzt, so bleibt er nichtsdestoweniger derjenige, der für Jahrhunderte hinaus das

entscheidende Wort gesprochen hat. Er hat die Nothwendigkeit erkannt, wollte man zu klaren Verhältnissen gelangen, mit Einem Federstrich das bisher gültige Recht absolut zu beseitigen und vollständig durch ein neues Gesetzbuch zu ersetzen. Weggeräumt sind die Ideen einer ergänzenden Gesetzgebung, nach Muster der sächsischen Constitutionen, oder einer Sammlung von Controversen=Entscheidungen, wie man früher hatte vorgehen wollen; ganze Arbeit soll gemacht werden im großen Style, — mögen auch die Maßregeln, die Cocceji dann vorschlägt, um sein neues Gesetzbuch vor gewohnheitsrechtlicher Fortbildung und vor schriftstellerischer Behandlung zu schützen, noch so kleinlich sein. Binnen eines Jahres meinte er dieses Gesetzbuch liefern zu können; dachte er doch dabei, unter Ausschluß allen anderen öffentlichen Rechts, blos an Straf= und Privatrecht, geradeso wie er blos diese Rechtszweige in seinem Novum systema berücksichtigt; und handelte es sich doch demgemäß, nach seiner festen Annahme, blos darum, die materiellrechtlichen Theile dieses Novum systema (Buch 3—5) in die Sprache des Gesetzgebers zu übertragen, — die ihm auch gar häufig mit derjenigen des Lehrers zusammenfällt. So ging er denn, nach Verabschiedung der Prozeßordnung, eifrig und zuversichtlich an's Werk; bereits am 23. November 1748 war der erste Theil, das Personenrecht, fertig gestellt, sodaß es Anfangs 1749 mit einer höchst merkwürdigen „Vorrede an den Leser" im Druck erscheinen konnte; daran reihte sich Frühjahr 1751 die Veröffentlichung des zweiten Theils, des Sachenrechts. Dann aber widerfuhr dem greisen Großkanzler das Unglück, daß das Obligationenrecht, welches er ausschließlich des Strafrechts unter Aufgebot seiner letzten Arbeitskraft hergestellt hatte, Herbst 1753, gelegentlich einer Versendung der Handschrift, unwiederbringlich verloren ging; zur Ausarbeitung des Strafrechts fühlte er sich nicht mehr im Stande, sondern war gezwungen, dieselbe mehreren Gehülfen zu übertragen; als er am 4. October 1755 starb, hinterließ er sein größtes Werk unfertig nicht nur, sondern auch, soweit es vorlag, ungültig. — In dem Titel „Projekt des Corpus juris Fridericiani" ist nämlich dieses Mal die Bezeichnung als Projekt wörtlich zu nehmen, vor Vollendung und Revision des Ganzen sollten die einzelnen Bücher blos zur Begutachtung veröffentlicht werden, ohne in Geltung zu treten. Da mit Cocceji's Tode das ganze Unternehmen liegen blieb, so ist auch diesen Büchern nicht beschieden worden, Gesetz zu werden, abgesehen

von den Titeln über Ehe- und Vormundschaftssachen, welche theilweise noch unter Cocceji, theilweise durch spätere Verordnungen in mehreren Landestheilen Gesetzeskraft erhielten.

Man wird dieses Scheitern des stolzen Planes kaum zu bedauern haben, wenn man bedenkt, daß sonst wohl das Allgemeine Landrecht nie hergestellt worden wäre. Daß aber letzteres dem Werke Cocceji's, wennschon beide auf derselben naturrechtlich-rationalistischen Grundlage stehen, doch wesentlich überlegen ist durch Fülle des Inhalts, sachgemäße Verwerthung deutscher Rechtsideen, volksthümliche Ausdrucksweise und gesetzgeberischen Takt, darf als feststehend angesehen werden. Dies Verhältniß beider Gesetzgebungs-Arbeiten zu einander beruht wohl nicht blos auf den Fortschritten, wie sie inzwischen erzielt worden waren für die Wissenschaft vom Deutschen Recht, für die Geschicklichkeit in der Handhabung der deutschen Sprache und für die allgemeine Bildung überhaupt; sondern auch darauf, daß Cocceji's wissenschaftlicher Standpunkt, selbst für seine Zeit, auffallend einseitig, eng und undeutsch war. Wie seine Auffassung von den Rechtsobjekten im Gegensatze zu Wolf civilistisch dürftig, so ist der Rechtsinhalt seines Corpus juris Fridericianum im Gegensatze zu Heineccius ausschließlich romanistisch. Etwas mehr Rücksicht auf einheimisches Statutarrecht mag er in diesem gesetzgeberischen Werke genommen haben, als in seinen theoretischen Schriften; das Maß dieser Rücksicht bleibt aber ein verschwindend geringes. Römische Terminologie, römisches Actionenwesen, unendliches römisches Detail ist beibehalten; nur wo die Subtilitäten und Fictionen des Römischen Rechts auch früher schon von Cocceji als naturrechtswidrig angesehen worden waren, sind sie stärker beschnitten, also namentlich im Erbrecht. Wenn es außerdem im Titel und in dem ankündenden Plane noch heißt, es sei Rücksicht genommen oder zu nehmen auf die Landesverfassung, so ist davon bei der Ausführung gar nichts zu bemerken; insofern ist es nicht unzutreffend, wenn Cocceji selbst sich rühmt, ein Universal-System formirt zu haben, „welches auf alle Staaten, die die natürliche Vernunft zur Regul ihrer Gesetze nehmen, applicirt werden kann". Die Nationalitätslosigkeit, welche der naturrechtlichen Auffassung meist vorgeworfen wird, war in der Thomasischen Schule durch die geschichtliche Richtung gemildert; gerade bei den Cocceji's, Vater und Sohn, tritt sie auf's Schärfste hervor, weit schärfer selbst als bei Wolf und in dessen Schule; welch' merkwürdiges Zusammen-

treffen, daß eben ein Cocceji in Preußen mit der Gesetzgebungsarbeit betraut wurde, unter Umständen, welche ihm fast gestattet hätten, seine persönlichsten Ansichten unmittelbar legislativ zu verwirklichen! So fehlte allerdings wenig daran, daß Preußen beglückt worden wäre mit einem Werke, das als Universal-Gesetzbuch für alle gebildeten Völker gelten zu können den Anspruch erhob.

2. Unendlich viel tiefer als sein Großkanzler sieht da freilich der große König in seiner Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois. Nicht vorübergehend, sondern mit Nachdruck, an der Hand geschichtlicher Beispiele wird da entwickelt, daß die Gesetze der Regierungsart und dem National-Charakter angepaßt sein müssen. Habe doch Solon selbst gesagt, er habe den Athenern nicht die vollkommensten Gesetze gegeben, sondern die besten, welche sie aufzunehmen fähig gewesen seien. Ebenso wird betont, wie gefährlich es sei, Gesetze, an denen die Menschen als Gewohnheitsthiere (animaux de coutume) einmal hängen, kurzer Hand aufzuheben, sei es selbst, um sie durch bessere zu ersetzen. So kommt der König zu dem Ergebnisse, daß gesetzliche Reformen nur dann angezeigt sind, wenn sie zur Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt und der Billigkeit dringend nothwendig werden; das ist der Fall, wenn das alte Recht allzu unbestimmt und dunkel, oder mit Widersprüchen behaftet, oder sei es zu milde, sei es zu grausam ist. Diesen letzten Punkt behandelt Friedrich am Ausführlichsten. Eine Reihe von Beispielen gebotener Milde entnimmt er der eigenen Gesetzgebung: so die Unanwendbarkeit der Todesstrafe auf bloßen Diebstahl und die Rücksicht auf die verzweifelte Lage unehelich Geschwängerter, welche durch das bisherige Strafrecht in die Alternative versetzt seien, zu wählen zwischen der Infamie einerseits oder den entsetzlichen Strafen des Kindsmordes andererseits. So ist es wahrlich nicht blos eine schön klingende Erklärung, mit welcher der König nach einer Ausführung gegen das Duell seine Abhandlung beschließt: er meint, bei Nationen, die kaum erst aus der Barbarei hervorgehen, bedürfe es strenger Gesetzgebung; bei ordnungsgewohnten (policés) Völkern mit milden Sitten bedürfe es menschlicher Gesetzgeber. Man soll die Menschen weder alle als Engel, noch alle als Teufel ansehen; vernünftig wird wohl verfahren, wer die guten Handlungen etwas über Werth belohnt, die schlechten Handlungen etwas unter Verdienst bestraft, für die Schwächeren Nachsicht übt und Menschlichkeit für Alle.

Es ist zu fürchten, daß ein nach den Principien Cocceji's, vom Standpunkte der Vergeltung und des Talio aus, gearbeitetes Strafrecht der Milde des Königs wenig entsprochen haben würde. Vollständig war die Uebereinstimmung zwischen ihm und Cocceji nur bezüglich zweier Hauptpunkte, der Folter und der Hexenprozesse. Die Auffassung des Königs über letztere erhellt genügend aus seinem bekannten Wort, er habe dafür gesorgt, daß die alten Weiber in Frieden sterben könnten; seine Kriegserklärung gegen die Tortur ist eine der beredtsten Stellen der Dissertation. Dem entsprechen die Kabinets-Ordres vom 3. Juni 1740, vom 27. Juni und vom 4. August 1754. Die erste derselben beschränkt die Folter auf die Fälle der Majestäts-Beleidigung, des Landes-Verrathes und des Massenmordes; die beiden anderen beseitigen sie vollständig. Von diesen beiden erging die letzte auf eine Anfrage Cocceji's, dessen Thätigkeit hiermit würdig abschließt; die folgerichtigste aber ist die vom 27. Juni, welche kurzer Hand den Richter anweist, da, wo der Delinquent so weit überführt ist, daß nach früherem Rechte nur noch sein durch die Tortur zu erzwingendes Geständniß nöthig wäre, ihn auch ohne jenes Geständniß zur vollen Strafe zu verurtheilen. Freilich ist dann diese der wissenschaftlichen Erkenntniß der Zeit weit vorauseilende, einzig die wirkliche Abschaffung der Tortur verbürgende Einsicht schon in der folgenden Ordre nicht mehr so klar anzutreffen und alsbald wieder verloren gegangen. — Einer besonderen Ordre zur Aufhebung der Hexenverfolgungen bedurfte es nach alledem nicht mehr; sie sind darauf aus Preußen von selbst verschwunden, mit unausbleiblicher Nachwirkung für ganz Deutschland. Hexenurtheile, wie dasjenige, über welches noch bei Leyser zu berichten war, sind in Preußen seit 1740 unmöglich.

3. Durch Bayern ging mit Beginn der Regierung des menschenfreundlichen, pflichtbewußten und friedliebenden Kurfürsten Maximilian III. Joseph, eines Schülers des Wolfianers Ickstatt, ein erstes schüchternes Wehen des Geistes der Aufklärung. Bezeichnend für das Maß derselben ist es, daß der Kurfürst während des bayerischen Reichsvikariates Wolf zum Reichsfreiherrn ernannte, die Widmung eines Werkes aber, welche Wolf zum Dank dafür beabsichtigte, zurückwies. Dieser Stärke der Bewegung entspricht genau der gesetzgeberische Entschluß, zu welchem man hier gelangte. Während man in Preußen eine reformatorische Codification erstrebte, ging man in Bayern nicht hinaus

über den Wunsch nach einheitlicher Zusammenfassung des bestehenden Rechtes, welches bei dieser Gelegenheit besser geordnet und von seinen zahlreichen Streitfragen befreit werden sollte. Zwar fügte man noch hinzu, es solle dabei „den Anforderungen der Gegenwart" besser angepaßt werden; dabei dachte man aber nicht an die naturrechtlichen Anforderungen der Aufklärung, sondern lediglich an die Ansprüche der fester geschlossenen neuzeitlichen Staats- und Rechtsverwaltung, allenfalls an leichte Aenderungen zum Behufe der Prozeß-Verkürzung.

Zur Lösung der hierdurch bestimmten Aufgabe wurde berufen Wigulaeus Xav. Aloysius Kreittmayr, ein Mann, der bis dahin ausschließlich in der Praxis der Gerichte und der Verwaltung gestanden hatte. Im Jahre 1750 ging er an die Arbeit; mit Gesetzeskraft erschienen am 7. October 1751 der Codex juris criminalis Bavarici; am 14. December 1753 der Codex juris Bavarici judicialis; am 2. Januar 1756 endlich der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis oder „Neuverbessert und ergänzt Kurbayerisches Landrecht". Mit diesen drei Gesetzbüchern hat Kreittmayr das in ihn gesetzte Vertrauen glänzend gerechtfertigt. Er hat sich genau an den ihm ertheilten Auftrag — Redaction des geltenden Rechts — gehalten, gelegentlich selbst unter Opfer eigener besserer Einsicht; durch diese Selbstbescheidung aber ist es ihm gelungen, im Verlaufe weniger Jahre ein Gesetzgebungswerk hinzustellen, wie es in solcher Geschlossenheit, Einheitlichkeit, Vollständigkeit auszuführen kaum je einem Gesetzesdenker vergönnt gewesen ist; auch in Bayern verbindet sich damit die Beseitigung des Instituts der Aktenversendung, mit einer einzigen untergeordneten, bis 1813 währenden Ausnahme.

Die Schattenseiten dieser Gesetzgebung springen in die Augen. Die aufklärerischen Strebungen nach humaner Milde und Rechtsgleichheit, nach Trennung von Religions- und Rechtsgebot, nach rationell ökonomischer Behandlung und Anleitung der Unterthanen sind ebensowenig berücksichtigt, wie die Ansprüche der naturrechtlichen Philosophie auf scharfe Prägung der Begriffe, auf saubere Wahrung eines Systems und auf Durchführung einer deductiven Methode. Die Vorzüge liegen mehr nach der technischen, dem Laien unauffälligen Seite; hier erreichen sie ein solches Maß, daß sie alle dem Gesetzgeber erwiesenen Ehren und gezollte Bewunderung, alle den Gesetzen zu Theil gewordene Langlebigkeit und Anhänglichkeit vollauf rechtfertigen. Sie bestehen in der sicheren Klarheit der Vorschriften, in der zweck-

mäßigen Lösung der Controversen, in der Geschicklichkeit, zwischen ungenügenden Allgemeinheiten und übertriebener Kasuistik die richtige Mitte zu treffen, und in der absoluten Beherrschung des Materials, aus welchem mit vollen Händen und doch stets übersichtlich geschöpft wird. Hinzu kommt originelle, geistreiche Bearbeitung von solchen Einzelheiten, wo freie Bewegung für Kreittmayr möglich war. Mehr aber noch als all dies dürfte zu rühmen sein die gesunde und glückliche Stellungnahme zum Naturrecht, dessen irrlichtartige Unsicherheit Kreittmayr durchschaut, ohne doch ganz mit ihm zu brechen. Indem er daher von dem einheimischen positiven Recht als dem maßgebenden ausgeht, verschmäht er doch nicht, hin und wieder einen allgemeineren naturrechtlichen Satz aufzunehmen; ganz fremd scheint ihm nur die elegante, antiquarisch-historische Jurisprudenz geblieben zu sein.

Dem Cocceji'schen Gesetzgebungsplane ist derjenige Kreittmayr's schon dadurch überlegen, daß er dem Strafrechte die besondere Stellung anweist, welche seiner Wichtigkeit entspricht; die Verbindung desselben mit dem von Cocceji vernachlässigten Strafprozeß zu einem Gesetzbuch erscheint durchaus zutreffend. Freilich ist es andererseits eben dieses Gesetzbuch, bei welchem die oben geschilderten Nachtheile am schärfsten hervortreten. Grausamste Strafarten und Strafschärfungen, Anwendung derselben auf Eigenthums- und Sittlichkeits-Delicte, auf Häresie und Hexerei, die Folter unbeanstandet und ungemildert, an Beseitigung grenzende Einschränkung der Vertheidigung, praesumptio doli bei Verheimlichung der Schwangerschaft und bei manchen anderen Indizien: das sind freilich Züge, welche ein trauriges Gesammtbild ergeben. Immerhin bleiben selbst hier die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Ganzen, ja vereinzelt sogar Sondersätze — z. B. über Milderungsgründe und über Trunkenheit — zu loben. Auch ist dieser Codex criminalis der einzige, welcher das in Preußen gegebene Beispiel der Codification befolgt hat, während für Civilsachen die bayerische Gesetzgebung das gemeine Recht subsidiär beibehielt, schließlich nicht zu ihrem Nachtheil, da dies späterhin Gelegenheit bot, Fortschritte der gemeinrechtlichen Wissenschaft aufzunehmen.

Als eine außerordentlich gelungene Arbeit wird allgemein der Kreittmayr'sche Civilprozeß anerkannt, der eine Abkürzung der Prozesse durch einzelne Maßregeln der Vereinfachung und Zusammenfassung erzielt, ohne principielle Neuerungen einzuführen. — Die bedeutendste Leistung Kreittmayr's ist aber doch wohl das materielle

Civilrecht. Obschon widerwillig, folgt er darin dem Institutionen-System, mit einem lehnrechtlichen Anhange. Inhaltlich schöpft er aus dem Römischen und gemeinen Recht, besonders gemäß der Literatur des usus modernus; aus dem Kirchenrecht, namentlich für Eherecht, Zehnt- und Erbfolgerecht der Kleriker; aus deutschen Reichsgesetzen nicht nur, sondern vielfach auch aus lokalen, vaterländischen Rechten: der Gesetzgebung von 1616, der Reihe älterer Verordnungen, dem Gerichtsgebrauch und althergebrachten Gewohnheiten. So steht Kreittmayr dem Römischen Recht weit freier gegenüber als Cocceji, der sich an dasselbe bindet, während er reines Naturrecht zu setzen meint. In Baiern werden germanistische Institute und Landesgebräuche energisch festgehalten, veraltete Pandektentitel und Aktionen sind wenigstens stark verkürzt, wenn Kreittmayr sich auch an manche römische Subtilitäten durch seinen Auftrag strenger gebunden sah. Geht er doch selbst bei Entscheidung der Controversen so weit, sich nicht nach der eigenen Ueberzeugung zu richten, sondern nach der gemeinen oder gemeineren Ansicht, welche er zu diesem Behufe sorgfältig erforscht. Wo ihn die ganz verworrene und haltlose gemeine Lehre jedoch im Stich läßt, das heißt der Freiheit wieder giebt, da weiß Kreittmayr auch als tüchtiger und praktischer Rechtsschöpfer sich zu bewähren, dessen Schöpfungen dann wohl wieder auf das gemeine Recht außerhalb Baierns zurückgewirkt haben. Dem Einflusse, welchen weiterhin Gewohnheit, Praxis und Wissenschaft auf sein Recht üben mögen, kömmt Kreittmayr ebenso weitherzig entgegen, wie Cocceji hier kleinlich vorsichtig verfahren war. Der praktische Geist, der sich überall möglichst bethätigt, die schlichte aber entschiedene Gesetzessprache zeigen, daß Kreittmayr sich der Stellung des Gesetzgebers vollbewußt ist. Er weiß, daß das geltende Recht auf den Geboten nicht der Philosophie, sondern dieses seines Gesetzes beruhen wird; dem entspricht die überall, hinter aller persönlichen Selbstverleugnung, hervortretende sachliche Festigkeit.

Daneben aber empfand Kreittmayr das Bedürfniß, sein Werk zu rechtfertigen und auszulegen. So ging er, umgekehrt wie Cocceji, von der legislativen zur literarischen Thätigkeit über mittels der „Anmerkungen“, welche er über seine Gesetzbücher herausgab. In behaglicher Breite, durch derben Humor gewürzt, zeigt er da die ganze Fülle seiner Gelehrsamkeit und Belesenheit, citirt mit seltener Vollständigkeit alle älteren und gleichzeitigen Autoren bis auf deren

einzelne Dissertationen, stellt die Ansichten über jeden Punkt zusammen und prüft sie vorurtheilslos von Fall zu Fall an dem Maßstabe eigener Erfahrungen, wobei manch kräftig treffendes Wort gesprochen wird. Diese Anmerkungen bieten daher nicht nur für den baierischen Juristen eine fast authentische Interpretation der Gesetzbücher, sondern auch für den Gemeinrechtler ein getreues Spiegelbild der Lage um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Nach der Absicht des Verfassers sollten sie gleichzeitig für den juristischen Universitätsunterricht in Baiern dienen; als Einführung hierzu und in seine Gesetzgebung verfaßte Kreittmayr noch einen „Grundriß der gemeinen und baierischen Privatrechtsgelehrsamkeit", München 1768.

Einmal in die schriftstellerische Produktivität hineingerathen, wandte Kreittmayr über die Materien seiner Gesetzgebung hinweg sich weiterhin den Stoffen zu, die ihm durch seine frühere Thätigkeit und durch seine jetzige Stellung als baierischer Kanzler nahe lagen: dem Staats- und Verwaltungsrecht. — Bereits der fünfte Band der „Anmerkungen zum Landrecht" lehnt sich an dieses Gesetzbuch nur noch an mit dem ersten, lehnrechtlichen Kapitel; des weiteren behandelt er halb publicistische Dinge, welche das Landrecht nicht (oder doch nur mit einigen Worten) berührt, nämlich das besondere Recht einzelner Stände: der Geistlichen, des Militärs, des Adels, der Gelehrten, der Beamten, der Bürger, Kaufleute, Handwerker und Bauern, der ehrlosen Leute, der Religions-Gesellschaften und der Gemeinden. In dieser Anordnung, welche die Verschiedenheit der Stände an das Ende des Systems verlegt, ist der Anklang an eine Thomasische Idee unverkennbar; der Inhalt aber ist gerade hier besonders reich an Aufschlüssen aller Art, so daß z. B. Pütter diesen Band als einzig brauchbar rühmt. — Von da zum eigentlichen Staatsrecht gelangen wir mit Kreittmayr's „Grundriß des allgemeinen, deutschen und bairischen Staatsrechts", München und Leipzig 1769 bis 1770. Das Werk ist wissenschaftlich bedeutsam schon deshalb, weil es, genau im Sinne Moser's, das Staatsrecht eines einzelnen Territoriums darstellt, und zwar sorgsam gesondert von dem philosophisch-abstrakten und von dem allgemeinen deutschen Staatsrecht, in scharfer Dreitheilung. Selbstverständlich ist aber auch stofflich der dritte territoriale Theil, von einem solchen Manne nach solchen Erfahrungen in solchen Stellungen geschrieben, unschätzbar. — Nimmt man hinzu, daß Kreittmayr die merkwürdigsten kurbaierischen „Generalien und

Landesordnungen" in systematischer Ordnung gesammelt und damit ein für seine Zeit ganz einziges Verständniß des Verwaltungsrechts bekundet hat, so sieht man, daß Baiern diesem Manne nicht blos eine umfassende Gesetzgebung verdankt, sondern auch eine vollständige wissenschaftliche Bearbeitung seines gesammten bürgerlichen und öffentlichen Rechts, wie sich deren aus jener Epoche kein anderer deutscher Einzelstaat rühmen kann.

Man darf wohl annehmen, daß, bei aller jesuitischen Erziehung und trotz zweifellosen Glaubens an Hexen- und Gespensterwesen, Kreittmayr etwas liberaler gesinnt war, als seine Gesetzgebung. So spricht er sich persönlich bedenklich über die Folter aus. Er förderte die Gründung einer baierischen Akademie der Wissenschaften und wurde, als diese 1759 zu Stande kam, ihr Vize-Präsident. Nach dem reaktionär-klerikalen Umschwunge, der seit 1778 mit Kurfürst Karl Theodor eintrat, scheint er selbst von der staatsmännischen Thätigkeit möglichst sich zurückgezogen zu haben, wennschon er in Amt und Ansehen blieb.

Von der Bedeutung, welche sein gesetzgeberisches Lebenswerk für ganz Deutschland, für die Entwicklung der gesammten deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gewinnen mußte, gab Kreittmayr sich genaue Rechenschaft, in Würdigung der gleichartigen Vorgänge in Preußen und der ähnlichen Projekte in anderen Territorien; es scheine sich damit, so sagt er, eine „ganz neue epocha jurisprudentiae Germanicae aufzuthun". Ist dies nun auch nicht so rasch erfolgt, wie Kreittmayr meinte, so bleiben doch seine und Cocceji's Leistungen bedeutsame Marksteine am absinkenden Wege des gemeinen Rechts; zu der Selbstauflösung durch willkürliche Kasuistik und durch den Götzendienst des abstrakten Naturrechts gesellen sich hiermit, von außenher kräftig geführt, die zertrümmernden Schläge der Territorial-Codifikation.

Siebentes Kapitel.

Die Antiquitätenforschung.

I. Die romanistisch-elegante. 1) In rein holländischer Weise. 2) In Verbindung mit Deutschem Recht. II. Die germanistische. 1) Einzelne. 2) Frankfurt a. M. 3) Hannover. 4) In weiteren Kreisen, namentlich an der Ostsee.

I. 1. Schon Burmann hatte gemeint, mit Schulting werde die Cujacische Rechtswissenschaft wohl aussterben, während gleichzeitig Bynkershoek über den Mangel an guten Professoren der Rechtsgelehrsamkeit klagte. Theilweise findet dieser Umstand wohl darin seine Erklärung, daß die holländische Philologie sich damals von dem Lateinischen abkehrte, um sich dem Griechischen stärker zuzuwenden, wobei das Römische Recht für sie in den Hintergrund trat.

Unter den Deutschen, welche jener allmählich aussterbenden Richtung einer rein romanistischen Eleganz noch nach Heineccius folgen, ist an erster Stelle zu nennen Abraham Wieling, ein Schüler Homberg's, Reinhold's und Everhard Otto's, geboren zu Hamm, fast ausschließlich in Holland thätig. Er ist hauptsächlich bekannt durch seine Jurisprudentia restituta, Amsterdam 1727; das ist im wesentlichen eine neue Ausgabe der Indices von Labittus, Augustinus und Freymon, mit einigen neuen Noten und in bequemerer Ordnung. Wieling's eigene Arbeiten beziehen sich theils auf den Text der Rechtsbücher, und zwar im conservativen Sinne, theils auf die Wiederherstellung des Edikts, in Bezug auf welches seine Verdienste noch von Hugo gerühmt werden. — Nebenbei mit dem Vortrag des deutschen Staatsrechts für die zahlreich in Holland studirenden Süddeutschen betraut, hat Wieling sich auf diesem Felde literarisch

nur bethätigt durch zwei Reden über die pragmatische Sanction, Utrecht 1741 und 1743, in welchen er sich für die Gültigkeit dieses Gesetzes zu Gunsten Maria Theresia's ausspricht.

Noch ausschließlicher Philologe, wie er denn auch als solcher hauptsächlich thätig war, ist Karl Andreas Duker aus Unna, Schüler des Perizonius und des Schulting, Lehrer zu Utrecht. Die von ihm 1711 gesammelten Opuscula de Latinitate ICtorum veterum sind namentlich geschätzt wegen der kurzen Noten des Herausgebers, wie er deren auch zu den Institutionen und zu griechischen Rechtsquellen verfaßt hat.

Unter den gleichzeitigen deutschen Philologen zeichnete sich durch Beiträge zum Römischen Rechte aus die Leuchte der Altorfer Universität, Christian Gottlieb Schwarz, von dem übrigens auch naturrechtliche Dissertationen herrühren. Die juristisch-antiquarischen sind mehrfach in Sammlungen erschienen; es wird ihnen namentlich die Heranziehung bildlicher Denkmäler des Alterthums nachgerühmt. Am Werthvollsten dürften darunter sein eine Handschriftenvergleichung zum Proömium der Institutionen und eine Abhandlung über die Frage, ob unser Pandektentext ausschließlich von der Florentina herstamme. Brenkmann hatte diese Frage absolut bejaht; Schwarz geht dagegen mit großer Feinheit und Vorsicht zu Werke und kommt zu einem etwas abweichenden Ergebnisse, welches sich dem heute durch Mommsen festgestellten Thatbestand, einschließlich der Begründung, auffallend nähert.

Auch der bekannte Philologe und Archäologe Johann Friedrich Christ hat seine Vielseitigkeit dem Römischen Rechte zu Gute kommen lassen, namentlich in einer Anzahl von Observationen über antiquarische Einzelheiten. Dagegen wird wohl als ausschließlich philologisches Werk zu betrachten sein Johann August Ernesti's Clavis Ciceroniana, so brauchbar und nützlich es sich auch für die römische Rechtsgeschichte erwiesen hat.

Treffliche Arbeiten auf diesem Gebiete lieferte aus seiner gelehrten Muße der Hamburger Albrecht Dietrich Trekell, dessen „Kleine deutsche Aufsätze" noch 1817 von Haubold gesammelt worden sind, ebenso wie seine Recensionen über einige den Unterschied zwischen res mancipi und nec mancipi behandelnde Schriften von Hugo in das civilistische Magazin (Band 2 S. 57 f.) aufgenommen wurden, mit der Bemerkung, daß man sich ihnen beinahe buchstäblich anschließen

könne. Trekell's erste Abhandlung bezeichnet Haubold als ein Muster historischer Untersuchung über das Römische Recht; sie erörtert die Geschichte der Testamentsformen und verdient jenes Lob thatsächlich durch genaue quellenmäßige Entwicklung des historischen Werdeganges. Hauptwerk Trekell's aber ist sein Beitrag zu den römischen Alterthümern, Haag 1744, worin er besonders über die bürgerrechtlichen Verhältnisse handelt.

Christian Heinrich Trotz nimmt eine eigenthümliche Stellung ein unter den in Holland lehrenden Deutschen, indem er mit der niederländisch philologischen Schulung eine Hallische Vorbildung verbindet. In seiner Antrittsrede zu Franeker beruft er sich auf Thomasius und Titius, um Freiheit der Gedanken und der Sprache in religiösen und in wissenschaftlichen Fragen zu beanspruchen. Das holländische Staatsrecht ist durch ihn zum ersten Male wissenschaftlich behandelt und gelehrt worden, unter Verschmelzung des Rechtes der einzelnen niederländischen Provinzen, nach Analogie des deutschen Reichsrechts. Ebenso hat er zuerst die dortigen landwirthschaftlichen Verhältnisse behandelt, nicht blos vom privatrechtlichen Gesichtspunkte aus, sondern mit wirthschaftlichem Verständnisse, als Grundlage des öffentlichen Rechtszustandes. Hierher gehört er wegen des gleichzeitigen Werkes über die Verhältnisse der römischen Landwirthschaft, welches die agrarische Gesetzgebung verfolgt, sonst aber ein Beitrag mehr zur Alterthumskunde als zur Jurisprudenz ist. Aehnlich steht es um seinen Tractatus juris de memoria propagata, Utrecht 1743. Auch durch Sammlung und Herausgabe von Werken anderer eleganter Autoren hat er sich Verdienste erworben.

Wilhelm Otto Reitz war gebürtig aus Offenbach a. Main, später aber ausschließlich thätig in Holland. Er übertrug die hellenistische Richtung der holländischen Philologen auf denjenigen Zweig der Rechtswissenschaft, wo sie von Nutzen sein konnte, indem er sich den Byzantinern widmete. Zunächst bedurften diese besserer Ausgaben; dabei bot sich dann zugleich die Gelegenheit, in den Vorreden Studien über ihren Ursprung, ihre Zusammengehörigkeit und ihr Abhängigkeitsverhältniß voneinander anzustellen. Beides liefert Reitz in seltener Meisterschaft. Vor allem verdanken wir ihm die klassische Ausgabe und die beste lateinische Uebersetzung der Institutionen-Paraphrase des Theophilus, Haag 1751, ausgestattet mit einem reichen Apparat an Vorreden, Noten, Varianten und Exkursen. Dieses Werk unermüdlichen

Fleißes und feinsten Verständnisses hat sich stets und bis auf unsere Tage voller Anerkennung seitens der Kenner erfreut; dem Griechischen fernerstehende Juristen, welche des Theophilus bedürfen, pflegen die Reitz'sche Uebersetzung statt des Originals fast ungeprüft hinzunehmen; selbst durch das, erst 1884 begonnene, Unternehmen einer modernen Ausgabe ist diese Autorität kaum erschüttert worden. Die eigenen Ausführungen des Herausgebers erstrecken sich auf civilistische Anwendungsfälle und auf rechtsgeschichtliche Untersuchungen; unter letzteren ist grundlegend ein Exkurs mit Excerpten aus den Basiliken, zur Bestimmung der Lebenszeit Justinianischer Juristen.

Die übrigen Beiträge von Reitz, in welchen die späteren Byzantiner behandelt werden, bereichern den von Meermann herausgegebenen Novus thesaurus. Dort finden sich zunächst die Bücher 49 bis 52 der Basiliken nach einer Pariser Handschrift mit Uebersetzung, kritischen und juristischen Noten, so mustergültig besorgt, daß diese Bücher noch in die Heimbach'sche Basiliken-Ausgabe daraus fast wörtlich übernommen werden konnten. Daran reihen sich Abhandlungen über Theodorus Hermopolita, zahlreiche Nachträge aller Art und das letzte große Werk unseres Reitz, seine 1780 postum erschienene Ausgabe von des Constantinus Harmenopulus Manuale legum, wiederum mit Noten, Zusätzen und mit einer Uebersetzung, welche von Heimbach überall da wörtlich beibehalten wurde, wo nicht inzwischen aufgefundene Handschriften den Text selbst änderten. Im Vorworte sind u. a. zum Vergleiche die kaiserlichen Vorreden und die Titeltabelle des *Πρόχειρος νόμος* von Basilius, Constantin und Leo abgedruckt.

So umfaßt Reitz den ganzen Kreis der Byzantiner. Außerdem hat er sich Verdienste erworben um den Text der Justinianischen Institutionen, indem er neue Lesarten zu denselben veröffentlichte; diese Publikation fand dann Benutzung in der von Johann Bernhard Köhler unter Gebauer's Leitung besorgten Institutionen-Ausgabe von 1772, deren Text in das Spangenberg'sche Corpus juris civilis, Göttingen 1776, überging.

Johann Daniel Ritter, Professor zu Wittenberg, ein Schüler des Kortte, hat die Byzantiner eben nur berührt; seine Arbeiten gelten hauptsächlich den lateinischen Quellen und hier wieder vor allem dem Codex Theodosianus. Die Ritter'sche Ausgabe desselben bildet zwar zunächst nur eine Wiederholung der Gothofredischen

mit ihren sämmtlichen Noten und Zusätzen; was dabei aber geleistet ist, nicht blos durch neue Beiträge, sondern namentlich an stillschweigenden Verbesserungen, davon kann man sich nur dann Rechenschaft geben, wenn man bedenkt, daß schon die erste Ausgabe dieser sechs Folianten nicht von Gothofredus selbst besorgt worden ist, sondern aus dessen Notizen, erst nach seinem Tode, von Ant. Marville. Dieser war dabei, wie Ritter entdeckte, leichtfertig und planlos verfahren; alle Citate waren zu kontroliren, vielfach erst an die richtige Stelle zu setzen, theilweise auch zu ergänzen; die Texte des Gesetzes sowie des Gothofredischen Commentars waren ganz neu durchzuarbeiten; erst indem er all dies in mustergültiger Weise mit stummer Selbstverleugnung besorgte, hat Ritter die von Marville nothdürftig geborgenen Schätze dem täglichen juristischen Gebrauch erschlossen. Namentlich die Uebersichten des letzten Theils können sich mit Recht als nun erst zu derjenigen Vollendung gelangt bezeichnen, welche sie etwa erreicht haben würden, wenn Gothofredus selbst die abschließende Hand an seine Arbeit gelegt hätte. Was aber gar die letzten Anhänge betrifft, so handelt es sich hier um eine wahre Neuschöpfung Ritter's, da Marville die Sirmondischen Constitutionen gar nicht, die von ihm erst zugefügten Novellen der Kaiser von Theodosius bis Anthemius aber mit höchst mangelhaftem Texte und ohne Commentar geliefert hatte: hier tritt Ritter ganz an die Stelle Gothofred's, welche er vollwerthig ausfüllt.

Namentlich durch die späteren Bände der Theodosius-Ausgabe wuchs der Ruf Ritter's so, daß sich von Holland aus eifrige Verleger mit verschiedenen Planen an ihn wandten. Zur Ausführung gelangte blos eines dieser Projekte, durch die 1748 zu Leyden erschienene Ausgabe von des Heineccius Historia juris. Wieder handelt es sich sowohl um weitgreifende, stillschweigende Verbesserungen und Vervollständigungen von Citaten und Daten, wie um die Zufügung neuer Noten, welche sachlich verbessern, nicht selten in einschneidender Weise. Das Buch hat dabei an Brauchbarkeit, Solidität und Gelehrsamkeit wesentlich gewonnen; jedoch reicht die Ritter'sche Bearbeitung nur bis an das Ende des ersten Theils, sie bricht ab, wo die Geschichte des Deutschen Rechts einsetzt. — Auf die Geschichte des Römischen Rechts beziehen sich ferner eine Reihe kleinerer Arbeiten Ritter's, so namentlich sein Programm über die Präfekten der Prätorianer und seine Abhandlung über die Arten der Wegegerechtigkeit.

Ein Schüler Ritter's war der später als letzter großer Vertreter der holländischen Philologie zu Leyden so berühmt gewordene David Ruhnken (1723—1798) aus Stolp in Pommern, auf dem Gymnasium zu Königsberg Schulgenosse von Immanuel Kant. Jedoch vergaß derselbe gar bald der in Wittenberg empfangenen juristischen Anregung: als einziges literarisches Zeugniß seiner Rechtsstudien und seiner Beziehungen zu Ritter und zu Reitz besitzen wir eine von ihm besorgte Ausgabe byzantinischer Commentatoren mit lateinischer Uebersetzung und mit Noten. Und selbst diese vereinzelte Leistung ist nur aus äußeren Rücksichten, auf Aufforderung durch Hemsterhuis, entstanden. Nicht viel anders steht es um die Thätigkeit des berühmten Göttingers C. G. Heyne (1729—1812). Er war ein Schüler Bach's und mußte eine Zeit lang die Jurisprudenz als Brotstudium betreiben; trotzdem hat er sich derselben schriftstellerisch kaum genähert. Seine „Antiquitas Romana, imprimis juris Romani", Göttingen 1779, ist ein Grundriß zu Vorlesungen lediglich für Philologen. Außerdem könnten als juristische höchstens vereinzelte seiner zahlreichen Abhandlungen in Betracht kommen, jedenfalls aber nur solche von geringer Bedeutung. So vollständig abgestorben ist bei der Philologie der klassisch-elegante Betrieb der Rechtswissenschaft, nachdem er in Reitz und Ritter seine letzten bedeutenden Vertreter gefunden hat.

2. Lebhaftere Bewegung herrscht in der Gruppe derjenigen, welche nach dem Vorgange des Heineccius neben den römischen gleichberechtigt deutsche Alterthümer zum Gegenstande nehmen. Innerhalb dieser Gruppe treffen wir Männer von keineswegs geringerer philologischer Schulung, die sich selbst als elegante Juristen mit Stolz bezeichnen: aber das dogmatische oder praktische Interesse kömmt hier stärker zur Geltung, die rein philologischen Fragen treten in den Hintergrund, mit der Pflege des Deutschen Rechts verbindet sich deutsche Gesinnung.

Zu den humanistisch vollbeglaubigten Juristen gehört Johann Wilhelm Hoffmann, Stiefbruder des früher behandelten Christian Gottfried, Schüler dieses und des Heineccius, ein Mann, der wissenschaftlichen Ruf und treffliche Werke hinterlassen hat, obschon er noch nicht dreißigjährig gestorben ist. Die staatsrechtlichen Arbeiten, zu welchen er bedeutende geschichtliche Kenntnisse mitbrachte, fallen trotz derselben weniger in's Gewicht. Den durchschlagenden Erfolg erzielte er vielmehr durch seine eleganten Schriften; schon deren erste, eine Abhandlung von 1732, ad legem Juliam de adulteriis coercendis.

erregte gerechtfertigtes Aufsehen und ward für die weitere Auffassung maßgebend, indem Heineccius die Ergebnisse in sein Lehrbuch übernahm. Weniger glücklich war wohl ein Versuch, die Lex Falcidia aus der Politik der Triumvirn zu erklären. Eine Reihe von Bemerkungen zur Kritik und Interpretation der Pandekten, Meletemata academica ad Pandectas, Frankfurt 1735, verdienten desto mehr den lebhaften Beifall, mit welchem sie begrüßt wurden. Vorausgeschickt ist ein Programm de dialectica veterum ICtorum, welches mit ebenso viel Gelehrsamkeit wie natürlich gesunder Auffassung die übertriebenen Vorstellungen von dem Einflusse der stoischen Philosophie auf die römischen Juristen zurückweist.

Die historische und philologische Genauigkeit, welche allen diesen Arbeiten nachzurühmen ist, übertrug Hoffmann auf die Behandlung des Deutschen Rechts und seiner Alterthümer. Er liebt es da, dem Wortsinne alter Rechtsausdrücke nachzugehen, und handelt nicht nur von manchen einzelnen Wörtern in einzelnen Abhandlungen, sondern namentlich von der Malbergischen Glosse in der Sammlung, welche als Observationum juris Germanici libri duo, Frankfurt u. Leipzig 1738, erschien. Unabhängig von solchen Worterklärungen ist das Specimen jurisprudentiae symbolicae veterum Germanorum, Frankfurt 1736, eine recht tief greifende Zusammenstellung, welche das ganze Rechtssystem methodisch durchwandert. Selbständige Gedanken auf Grund sorgfältiger Studien bietet die kurze Dissertation de modo judicia privata exercendi apud veteres Germanos, von 1736; das hier nur erst Angedeutete zu entwickeln und weiter zu führen, ist Hoffmann nicht mehr in der Lage gewesen.

Franz Carl Conradi hat das Glück gehabt, der Vergessenheit, in welche diese ganze Literatur des 18. Jahrhunderts seit dem Auftreten der historischen Schule verfiel, wenigstens auf einige Zeit zu entgehen. Er hat wohl als eine Art von Vorläufer jener Schule gegolten, im Sinne Haubold's etwa, nicht ganz mit Unrecht, sofern man dann nur Gleiches auch manchen anderen der hier genannten Juristen zugestehen will: er ist einer der tüchtigsten unter ihnen, ohne sie wesentlich zu überragen. In seinen kleinen Schriften, den sog. Parerga, hat er sich Verdienste erworben um die Ravennatischen Papyri, um den Burgundischen „Papian“ und um die Erbringung des Nachweises dafür, daß Inschriften, welche den Paulus zum Paduaner stempeln, aus der Neuzeit stammen; auch seine dort

gelieferte Vertheidigung des Paulus gegen stets wiederkehrende Vorwürfe dürfte heute noch beherzigenswerth sein. Dagegen mußte freilich scheitern ein Versuch zur Interpretation der einzigen damals bekannten von den zwei uns vorliegenden Tabulae Heracleenses. Eine besondere Abhandlung über die Geschichte und Verschmelzung von usucapio und longi temporis praescriptio kann noch Unterholzner als „sehr brauchbar“ bezeichnen. Beiträge Gronov's zur Kritik des Pandektentextes hat Conradi in richtiger Erkenntniß ihrer Wichtigkeit überarbeitet und zu Halle 1730 neu herausgegeben.

Germanistische Studien gehen neben diesen Romanistischen her, etwas später beginnend, dann aber stets breiteren Raum einnehmend. Es handelt sich zunächst um lehnrechtliche Materien, häufig, wie bei Hoffmann, mit besonderer Bemühung um Erklärung der alten Rechtswörter. Von diesen vollzieht sich leicht der Uebergang zu Sprichwörtern: so entstand die bekannteste und beliebteste, obwohl anonym erschienene, germanistische Arbeit Conradi's unter dem Titel: „Grundsätze der teutschen Rechte in Sprichwörtern“, Helmstädt 1745. Die Sammlung ist hier noch recht kurz und unvollkommen, das ganze Werklein bedeckt nur 21 Druckseiten; aber es ist zum Kern geworden für weitere Beiträge und Ausgaben, deren letzte, stark angeschwollen, durch Karl Eduard Otto, damals Professor in Leipzig, 1823 besorgt wurde.

Johann August Bach ist aus der philologischen Schule der Ernesti und Christ hervorgegangen, nicht ohne Mitwirkung Ritter's, den er sich zunächst zum Vorbilde nahm. Seine erste größere Arbeit ist, analog dem Divus Marcus von Westenberg, der Divus Trajanus, sive de legibus Trajani Imperatoris commentarius, Leipzig 1747; den Schluß dieser Schrift bildet ein kurzer Ueberblick über den Stand des Civilrechts und der Rechtswissenschaft zur Regierungszeit Trajan's. Daran gliedern sich mehrere kleine rechtsgeschichtliche Untersuchungen. Durch diese vorbereitet, erschien Leipzig 1754 Bach's juristisches Hauptwerk, die Historia jurisprudentiae Romanae, welche noch 1822 eine letzte, von Wenck besorgte Ausgabe erleben sollte und jedenfalls als die beste Geschichte des Römischen Rechts aus dieser Periode anzusehen ist. Im Gegensatze zu ähnlichen Werken derselben Zeit umfaßt sie blos die römische Rechtsgeschichte; über eine lediglich äußere Rechtsgeschichte kömmt auch sie nicht hinaus, obschon der Schluß des Trajan es so nahe gelegt hätte, hin und wieder einen Blick auf die innere Rechtsentwickelung zu werfen; wenigstens aber zieht sie die

Geschichte des öffentlichen Rechts zur Erklärung der Quellen-Geschichte heran, was schon die Zeitgenossen zu rühmen wissen. Um die Ueberlegenheit des Werkes zu begründen, kommen hinzu zahlreiche auf eigener Forschung beruhende Einzelheiten, einsichtsvolle Auffassung und geschlossene Darstellung. Der Abschnitt über die byzantinische Entwickelung verwerthet die unmittelbar vorangehenden Werke der Spezial-Forscher und fällt in Folge dessen besonders ausführlich aus, gegenüber der früheren Dürftigkeit; dagegen ist die Geschichte des Römischen Rechtes im Abendlande, ausschließlich vom eleganten Gesichtspunkte aus, ungenügend skizzirt.

Dem entspricht es, wenn Bach's dogmatische Abhandlungen die Neigung zeigen, den usus modernus auf seine Quellenmäßigkeit zu prüfen, ihm die gewohnheitsrechtliche Begründung abzusprechen und von ihm zum reinen Justinianischen Recht zurückzukehren. Allein schon deshalb könnte Bach beanspruchen, mindestens ebenso sehr wie Conradi als Vorläufer der historischen Schule zu gelten.

Darum aber ist Bach nicht blos eleganter Romanist gewesen. Außer seinen Vorlesungen über Kirchenrecht bekundet namentlich seine kritische Thätigkeit umfassende juristische Interessen. Die sechs Bände der „Unparteiischen Kritik über juristische Schriften in und außerhalb Deutschland", Leipzig 1750—1758, rühren fast allein von ihm her. Sie recensiren keineswegs ausschließlich klassisch Philologisches, sondern beschäftigen sich auch voll Verständniß und Liebe mit den germanistischen Werken eines Estor, Pütter, Selchow, Senckenberg; und vor allem: sie sind deutsch geschrieben, in freiem, lesbarem Stil. Ihre Beurtheilungen galten allseitig als maßgebend; in Form und Sache überragen sie weit das übliche kritische Mittelgut und bilden zusammengenommen eine Leistung, welche durch die vielseitig bethätigte sachliche Ueberlegenheit Achtung einflößt. Die Verdienste, welche Bach sich dabei um Ausbildung einer guten deutschen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erworben hat, können getrost denjenigen um die Römische Rechtsgeschichte zur Seite gestellt werden. Ueber rein Juristisches geht indessen Bach's Blick nicht hinaus; seine Kritik zu Montesquieu's Esprit des lois weiß nur die bezüglich der Römischen Rechtsgeschichte begangenen Irrthümer zu tadeln, ohne die tiefgehende Bedeutung des Buches zu ahnen.

Gottfried Mascov, der Bruder des großen Historikers, ist wie mehrere der hier Genannten von der römischen zur deutschen

Rechtsgeschichte fortgeschritten; seine Thätigkeit wechselt mit Stellung und Aufenthalt. — Während seiner Leipziger Lernjahre und während seiner holländischen Professur ist es wesentlich das römische Alterthum, welches ihn anzieht. Damals hat er sich die elegante Schreibart gesichert, wegen deren er seiner Zeit berühmt war. Sein Hauptwerk dieser Richtung ist die Dissertation von 1724 de sectis Sabinianorum et Proculianorum, zu einem Buche verstärkt durch eine Abhandlung de herciscundis, Leipzig 1728, eine Brunquell noch überbietende Ueberspannung der römischen Schulgegensätze.

Als Mascov nach Göttingen ging, setzte er sich die Aufgabe, die elegant-historische mit der praktischen, civilistischen Thätigkeit zu verbinden; ein Programm de usu juris cum scientia ejusdem conjungendo, Göttingen 1735, beruft sich für diesen Standpunkt auf Thomasius; eine Reihe von Dissertationen liefern den Beginn einer Durchführung. Das brachte Mascov dann in Berührung mit dem Deutschen Recht; er trat demselben zuerst nahe durch das Programm de paroemia juris Germanici, längst Leib, längst Gut, Göttingen 1736, um sich alsbald dem Braunschweigisch-Lüneburgischen Territorial-Recht besonders zuzuwenden. Frucht einer glücklichen Beschränkung auf dasselbe war die Notitia juris et judiciorum, Göttingen 1736, eine inhaltsreiche und zuverlässige Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtsverfassung jenes Territoriums. Ein System des Braunschweigisch-Lüneburgischen Rechts, im Vergleiche mit dem Pandektenrecht dargestellt, sollte folgen, als eine dramatische Katastrophe ihn nöthigte, Göttingen zu verlassen, und ihm für die Folgezeit Beschäftigung mit den Hannöver'schen Dingen dauernd verleidete.

In Leipzig sah sich Mascov dann veranlaßt, das Naturrecht zu pflegen. Hauptergebniß dieser letzten Periode ist die große Ausgabe von Pufendorf's Jus naturae et gentium mit der Eris Scandica, den Noten von Hertius, Barbeyrac und zahlreichen eigenen Bemerkungen, in zwei bequemen Quartbänden, Leipzig 1744, wohl die beliebteste der zahlreichen Editionen, welche dieses Werk erfahren hat. Von da ab tritt in Mascov's literarischer Thätigkeit eine rasche Abnahme ein; seine letzte Schrift ist eine mystisch philologische Absonderlichkeit, unter dem Titel Prolusio de saltu Leucadio erschienen zu Leipzig 1754.

Den lebhaften Bemühungen, welche der Kurator Münchhausen entfaltete, um auch der juristischen Fakultät der Universität Göttingen

eine leitende Stellung zu sichern, entsprach, wie wir sahen, zunächst wenig der Erfolg. Brunquell starb alsbald, nachdem er angekommen war; Mascov mußte jäh entlassen werden; hatte man in Schmauß eine hervorragende Kraft, so kam dieselbe in Folge seines Lebenswandels nicht zu voller Entfaltung; hinzuzunehmen ist, daß Ayrer, von dem man viel erwartete, im Ganzen stark enttäuschte; entschieden der glücklichste Griff dieser ersten Göttinger Zeit war dagegen die Berufung von Gebauer.

Georg Christian Gebauer zeichnet sich dadurch aus, daß er mit der Philologie und Jurisprudenz die Geschichte auf Hallische Weise verbindet. Am ähnlichsten ist er darin seinem Lehrer Gundling, der ihn ebenso an Geist und Originalität übertrifft, wie jenem Gebauer an Gründlichkeit der humanistischen Schulung überlegen ist. Als getreuer Schüler Gundling's steht er in Gegensatz zu Ludewig, schon durch die Besonnenheit seiner Geschichtsforschung. Eben seine Hallische Art bewog den in Halle juristisch herangebildeten Kurator von Münchhausen zu der Berufung nach Göttingen. Ehe Gebauer dorthin kam, hatte er sich als Jurist bewährt hauptsächlich durch feudistische Schriften, theils in der Form von Untersuchungen über das ältere Lehnswesen, theils mittels Noten zu Schilter's Lehrbuch des Lehnrechts. Der Gedanke an eine neue Ausgabe des Corpus juris civilis scheint ihn auch schon damals beschäftigt zn haben: in den Vordergrund trat derselbe zu Göttingen, als es Gebauer gelang, November 1743 aus der Versteigerung von Bynkershoek's Nachlaß die diesem durch Vermächtniß zugefallenen Brenkmann'schen Papiere (für 1050 Gulden) zu erwerben.

Diese Papiere enthielten, wohl geordnet und verwahrt, die Ergebnisse des langjährigen Fleißes, welchen Brenkmann (1709 fg.) auf die kritische Herstellung des Pandekten-Textes, fast ausschließlich mittels genauer Vergleichung der Florentina, verwandt hatte. Brenkmann selbst war nur dazu gelangt, im Anschlusse daran seine Historia Pandectarum, Utrecht 1722, herauszugeben. Nunmehr Herr dieser Schätze, entwickelte Gebauer eine unendlich mühsame und anhaltend fortgesetzte Thätigkeit, um auf Grund derselben eine Ausgabe herzustellen, die zugleich nach den Taurellischen, den Haloandrischen und den vulgären Editionen, ferner aber auch aus den Basiliken, sowie aus den besten Schriftstellern aller Völker und Zeiten alles ersinnliche kritische Material zusammenstellen sollte. Die Gothofredischen Noten

wurden beibehalten wegen ihrer Beliebtheit beim Publikum, obschon Gebauer sie vielfach stark mißbilligt. Diese Arbeit war nach 20 Jahren so weit gelangt, daß sie als druckfertig bezeichnet werden konnte. Gewissermaßen als Vorwort dazu erschien, Göttingen 1764, Gebauer's **Narratio de Henrico Brenkmanno, de manuscriptis Brenkmannianis, de suis in corpore juris civilis conatibus et laboribus.** Indessen muß schon in diesem so gewissenhaften Bericht über Vorgeschichte und Aussichten der geplanten großen Ausgabe zugegeben werden, daß Gebauer selbst sie wohl kaum werde durchführen können, um so weniger, als er das ganze Corpus juris civilis nur zusammen zu liefern entschlossen war. Immerhin hatte er den Druck der Pandekten schon begonnen, als der Tod ihn abberief. So kam die Sache nach Brenkmann, Bynkershoek, Gebauer in die Hand eines Vierten, G. A. Spangenberg, der schon während der letzten Jahre Gebauer zur Seite gestanden hatte und nun allein sie glücklich zu Ende führen sollte. Im Jahre 1776 erschien der erste Band des als Gebauer-Spangenbergisches wohlbekannten, epochemachenden Göttingischen Corpus juris civilis. Die Pandekten, wie sie hier vorliegen, sind ungefähr so gegeben, wie Gebauer sie versprochen hatte; Spangenberg hat nur eine nochmalige gründliche Revision vorgenommen. Die einzige sachliche Aenderung, die er getroffen hat, ist die, daß er die Gothofredischen Noten, mit Ausnahme derjenigen über Varianten, vollständig beseitigte, wie das doch eigentlich auch bereits dem Wunsche Gebauer's entsprach. So kommt das Verdienst an dieser Pandekten-Ausgabe wissenschaftlich nächst Brenkmann und seinem Mitarbeiter (A. M. Salvini) fast ausschließlich Gebauer zu, um so mehr, als Spangenberg's Zusätze häufig nur unnöthige Belastungen darstellen, indem sie bis auf die kleinlichsten Dinge Vollständigkeit erstreben, wo Gebauer es bei besonnener Auswahl hatte bewenden lassen. Dieses Verdienst Gebauer's erscheint aber, soweit die Leistung auch noch von der Vollendung entfernt sein mag, als ein für seine Zeit recht beträchtliches, sowohl was genaue Wiedergabe der Florentina, wie was das Notenmaterial anbetrifft.

Von den übrigen Romanistischen Arbeiten aus Gebauer's Göttinger Zeit ist aufzuführen das Lehrbuch unter dem Titel „Ordo Institutionum", Göttingen 1752. Es will nicht den Text des Gesetzbuches ersetzen, sondern dessen Anordnung übersichtlich machen, um die Studirenden unmittelbar an die Quellen zu führen, die

später doch kaum jemals mehr ein Praktiker zur Hand nehme. Voraufgeschickt ist eine literärgeschichtliche Uebersicht, angehängt eine Reihe antiquarischer Exkurse.

Weit bedeutender als diese sind aber Gebauer's spätere germanistische Beiträge, welche sich aus mehreren Dissertationen über des Tacitus Germania zusammensetzen. Hier finden sämmtliche wissenschaftliche Neigungen und Gaben des Verfassers Befriedigung und Verwerthung, seine philologischen, historischen und juristischen Kenntnisse, sein Interesse für römische und für einheimische Verhältnisse. Humanistische Sorgfalt in der Kritik des Taciteischen Textes, erklärende Heranziehung derjenigen Entartungs-Erscheinungen des römischen Lebens, auf welche Tacitus behufs der Contrast-Wirkung rechnet, verbinden sich mit kräftiger Vorliebe für die alten deutschen Satzungen in ihrer Frische und Einfachheit. Eingehender verbreitet Gebauer sich über Verfassungsfragen und Ständewesen, Ehe- und Erbrecht, Prozeß und Strafrecht.

II. In dem lebhaften Betriebe der deutschen Rechtsalterthümer aller Art, welchem wir nunmehr begegnen, wird man die reich entfaltete Blüthe der Bemühungen erblicken, die wir bisher auf Anregung solcher patriotischen Studien gerichtet sahen. Das Ergebniß ist mehr noch eine reiche Literatur, als eine sachlich stets erfreuliche, mangels Prüfung und Methode. Selbstverständlich gehören in die Reihe dieser Germanisten auch einige Männer, die nebenbei elegante Romanisten sind oder sein wollen. Bezeichnend aber ist es, daß zahlreiche Juristen nunmehr auch, was früher kaum je der Fall war, ihre Arbeiten ausschließlich dem Deutschen Recht widmen; eine häufige Verbindung ist diejenige mit dem Staatsrechte, im Sinne der Hallischen historisch-publicistischen Schule.

1) So ist Johann Georg Estor, der zu Gießen, Jena und Marburg lehrte, einer der Lieblingsschüler von Gundling. Neigung zu Eleganz und zu den römischen Alterthümern tritt demgemäß gelegentlich bei ihm hervor; im Vordergrunde aber steht die eifrige Bemühung, seine große Gelehrsamkeit in den Dienst der deutschen Alterthumsforschung zu stellen, und selbst aus seiner ausgedehnten Praxis Veranlassung zu solchen rückwärts schauenden Untersuchungen zu nehmen. Auch weiß er, wenigstens in den früheren Schriften, mit urkundlicher Genauigkeit anregenden Vortrag zu verbinden; in

den späteren Arbeiten freilich wird die juristische Auffassung immer flacher, der Styl immer breiter, namentlich die leidige Neigung, Hessische Einzelbetrachtungen über Deutschland schlechthin auszudehnen, immer auffälliger; Ordnung und System haben nie seine Stärke gebildet. Daher namentlich die gewaltige Anzahl kleiner Schriften und Aufsätze, welche in zahlreichen Sammlungen erschienen sind. Von den größeren Werken mögen folgende genannt sein.

Commentarii de ministerialibus, Straßburg 1727, eine gründliche Untersuchung über die Entstehung des Ministerialwesens; sie führt namentlich zu einer scharfen Scheidung zwischen niederem und hohem Adel, wennschon von vielfach schiefen Voraussetzungen aus. — Delineatio juris publici ecclesiastici Protestantium, Frankfurt und Leipzig 1732, setzt die rechtlichen Folgen der Reformation bezüglich der Stellung des Kaisers, der Reichsstände und der Unterthanen nach beiden Seiten hin mit juristischem und politischem Verständniß auseinander, eine der vorzüglichsten Leistungen Estors, am 28. Juli 1742 auf den Index gestellt. — Electa juris publici Hassiaci, Frankfurt 1752, in den geschichtlichen Theilen eine echte Frucht der Hallischen Schule. — Anfangsgründe des gemeinen und Reichs-Prozesses, Gießen 1744, mit einer Reihe von Beilagen und Fortsetzungen, ein selbständig gedachtes Lehr- und Handbuch, das damals in praktischen und theoretischen Kreisen sich großer Anerkennung erfreute und noch heute sich als nützlich erweisen mag. Sein wissenschaftliches Verdienst besteht hauptsächlich darin, auf dem von Ludovici angebahnten Wege der Trennung des gemeinen vom sächsischen Prozesse rüstig fortgeschritten zu sein. — Notitia auctorum juridicorum, Marburg 1748, ein Büchlein, in welchem die Juristen verschiedenster Völker und Zeiten mit kurzen Worten, häufig schlagend gekennzeichnet werden, ohne weitere Ordnung als durch die Zweitheilung in Männer der eleganten und der barbarischen Richtung.

„Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen nach Maßgebung der Reichsabschiede und bewährter Nachrichten, auch der Regierungs-, sodann Rechts- und Polizei-, anbenebenst der Kammer-, inngleichen der Stadt- und Landwirthschaftsurkunden“, drei Theile, Marburg 1757 u. 1758, Frankfurt 1767, besorgt nach Materialien Estor's und unter dessen fortwährender Anleitung durch J. A. Hofmann. Es handelt sich um eine Art von Encyklopädie über alle möglichen Berufsstände, Thätigkeiten, Rechtsinstitute, Verwaltungs- und Wirth-

schaftsangelegenheiten, prozessualische und sonstige Mittel zur Wahrung der Rechte, ohne jede weitere Ordnung in die vier Bücher des Institutionen-Systems hineingeworfen, voll zahlreicher praktischer Angaben besonders nach hessischen Quellen, andererseits aber doch wieder überaus lückenhaft, wie bei solcher Ueberspannung unvermeidlich. Im letzten Grunde stellt sie sich heraus als ein Versuch, dem Polizeiwesen innerhalb der Jurisprudenz eine Stätte zu bereiten, wie es damals im Staate überwucherte und seine wissenschaftliche Ausbildung soeben erhalten hatte durch Johann Heinrich Gottlob von Justi. Aber gerade der systematische Sinn, mit welchem Justi das Ganze beherrscht, und der ihn befähigt, sein Wissen zur Wissenschaft zu erheben, ging Estor vollständig ab, obschon er Justi kennt und häufig citirt; ebenso mangelt ihm die juristische Schärfe, welche nothwendig gewesen wäre, um von der stofflichen Darstellung des Kameralisten die Rechtsregeln abzusondern. So mußte sein Versuch scheitern und zu einem formlosen Conglomerat führen, welches weder juristischen noch öconomischen Anforderungen genug thut, weder sich auf Hessisches zu beschränken, noch deutsche Zustände und Quellen allgemein zu umfassen versteht. Immerhin ist es bemerkenswerth, als erster angestrengter Versuch zur Lösung einer schwierigen Aufgabe.

Neben Estor verdient genannt zu werden sein Landsmann, Freund und Studiengenosse Johann Adam Kopp, dessen stoff- und urkundenreiche Arbeiten Einzelheiten des lokalen Lehnrechts verfolgen, in Anlehnung an praktische Rechtshändel, welche er zu führen hatte. Wegen dieser fast übergründlichen Untersuchungen, welche die verschiedensten Punkte der deutschen Rechtsgeschichte berühren, ist er von den Germanisten seiner und der unmittelbar nachfolgenden Zeit hoch geschätzt worden. Dagegen ist seine einzige umfassende Arbeit, die Historia juris quo hodie in Germania utimur, Marburg 1741, kaum ein Fortschritt über ähnliche ältere Werke derselben Art; am besten ausgefallen ist die Geschichte des deutschen Lehnrechts, inhaltlich sowie durch scharfe und zutreffende Periodisirung.

Christian Heinrich Eckhard, ein Schüler von Brunquell und Estor, wurde bekannt durch seine Hermeneutica juris, Jena 1750. Das Werk erzielt höhere Wissenschaftlichkeit dadurch, daß es den banalen und allgemeinen Interpretations-Regeln nur wenige einleitende Worte widmet, dann aber sich zu den besonderen Regeln für jeden Quellenkreis wendet, aus der sicheren und eindringenden

Erkenntniß hervor, daß das einzige wirklich brauchbare Auslegungsmittel in der Erkenntniß von der sprachlichen, geschichtlichen und systematischen Eigenart des auszulegenden Werkes besteht. Dadurch wird diese Hermeneutik statt einer Sammlung von Selbstverständlichkeiten oder von einzelnen Kunstgriffen, wie das sonst so ziemlich die Regel ist, vielmehr eine Lehre von der Entstehung und Beschaffenheit der einzelnen Quellen. Diese Lehre trägt Eckhard für römisches, kanonisches und deutsches, für bürgerliches und öffentliches Recht gleich sorgfältig vor. Die Betrachtungen über die bei der Interpretation zu beachtenden Umstände sind regelmäßig erläutert durch zahlreiche Beispiele, welche Eckhard nicht sich selbst bildet, sondern den besten Schriftstellern entnimmt; mechanische Regeln aufzustellen wird dagegen durchweg vermieden. So ist ein Werk entstanden, welches in den positiven Einzel-Kenntnissen auf der Höhe seiner Zeit steht, in Methode und Grundauffassung aber über seine Zeit hinaus, fast an das Programm der historischen Schule hinan reicht, wie es denn auch Sonderung der deutschen und römischen Rechtselemente fordert. Es hat das Unglück gehabt, nach eben dieser seiner besten Seite bei den Mitlebenden nicht gewürdigt zu werden und deshalb später dem allgemeinen Vorurtheil gegen ähnlich bezeichnete Werke zu verfallen. — Uebrigens verdient Eckhard außerdem Erwähnung als derjenige, der die diplomatischen Kenntnisse der Zeit in ein Lehrbuch zusammengefaßt und in den Universitäts-Unterricht eingeführt hat, wesentlich mit Anwendung auf die Urkunden der deutschen Kaiser, im Interesse des deutschen Staats- und Privatrechts. Ueber letzteres besitzen wir von ihm mehrere Dissertationen.

Ein anderer Diplomatiker unter den Juristen ist Johann Heumann zu Altorf. Seine germanistischen Einzelforschungen aus dem bürgerlichen und öffentlichen Recht sind in mehreren Sammelbänden vereinigt. Ein Apparatus jurisprudentiae litterariae, Nürnberg 1752, giebt eine Art von encyklopädischer Uebersicht über sämmtliche Zweige des Rechts und über alle Hülfskenntnisse, in weitester Ausdehnung. Neu erscheint hierin ein Kapitel de statistica sive notitia rerum publicarum singularum; und innerhalb eines anderen Kapitels die Streitfrage bezüglich der Grenzen zwischen Justiz- und Polizeisachen. Mit diesen letzteren hat sich Heumann besonders abgegeben, und ihm ist dann im Gegensatze zu Estor eine systematische Bewältigung dieses Stoffes gelungen, indem er sich wesentlich an die

Reichspolizeigesetzgebung anschließt und dadurch dem bloßen Anhäufen ökonomischer Notizen entgeht. Seine Initia juris politiae Germanorum, 1757, können daher als erste wirkliche Lösung einer der Rechtswissenschaft ihrer Zeit gestellten Aufgabe gelten. Gegen wirklich eindringliche Behandlung hat sich freilich das Polizeirecht stets spröde erwiesen, so daß man über Sammelwerke und Nachschlagebücher kaum je hinausgekommen ist, bis der einer wissenschaftlichen Vertiefung fähigere Begriff des Verwaltungsrechtes an die Stelle trat.

Durch die Mannigfaltigkeit seines Wissens unterstützt und, wie schon der Titel zeigt, angeregt durch Montesquieu's berühmtes Werk, trat gegen Schluß seiner Laufbahn Heumann hervor mit einem deutschen Buche: „Der Geist der Gesetze der Teutschen“, Nürnberg 1760. Die patriotische Gesinnung und positive Sachkunde, welche sich überall geltend machen, verschwinden jedoch allzu sehr unter seicht verständigen und banal umständlichen Betrachtungen, als daß das Werk eine höhere Stellung in der Literatur einzunehmen vermöchte. — Ein glücklicherer Gedanke Heumann's war es, durch seinen „Rechtlichen Katechismus“, Altorf 1759, das bürgerliche Recht unter Betonung seiner deutschen Bestandtheile zu popularisiren. Sachlich stehen diese Heumann'schen Schriften auf dem Standpunkte einer zaghaft milden, leicht befriedigten Aufklärung.

Aehnlich verhält es sich mit Johann Friedrich Eisenhart zu Helmstädt, dessen Darstellungen gerne einen belletristischen Ton anschlagen und sich auszeichnen durch eine gewisse Verständigkeit der Auffassung wie durch Behaglichkeit des Styls. Dies ist der Fall nicht nur bei seinen kleineren Aufsätzen, welche sich in deutscher Sprache über einzelne populär gefaßte Rechtsfragen ergehen, sondern auch in seinem umfassenden und bedeutenden Werke „Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern mit Anmerkungen erläutert“, Helmstädt 1759, das zugleich ein Commentar zu J. C. Conradi's Sprüchwörter-Sammlung ist. Nicht ohne tüchtige Gelehrsamkeit, welche sich aber geschickt verbirgt, werden da die Rechtssprüchwörter juristisch geordnet und erläutert, in Jedermann verständlicher Weise, unter freier Beherrschung des ganzen Stoffes, merkwürdig häufig in zutreffender Weise selbst da, wo es sich um dunklere bildliche Wendungen handelt. Weit mehr als aus dem Werke Heumann's erhält man aus diesem Buche einen Eindruck vom Geiste des Deutschen Rechts, um seinetwillen verdient Eisenhart dauernd wissenschaftliche Anerkennung. —

Bei den Zeitgenossen dagegen wurde er wohl bekannter durch seine „Erzählungen von besonderen Rechtshändeln", deren zehn Bände 1767—1779 erschienen und eifrig gelesen wurden. Die einzelnen Rechtsfälle aus allen möglichen Rechtsgebieten sind hier nicht sowohl nach dem juristischen als nach ihrem menschlichen Interesse ausgesucht und erzählt, mit moralisirenden Einleitungen und Schlußwendungen, wie denn auch die mitgetheilten Entscheidungen des Helmstädter Spruchkollegiums oft mehr nach moralischer Werthschätzung als aus juristischen Gründen gewonnen sind. Insofern fühlt man sich häufig an Leyser gemahnt, der ja nicht so lange vorher gleichfalls in Helmstädt thätig gewesen war.

2. Ein Brennpunkt dieser germanistischen Bewegung war Frankfurt a. Main. In der Bibliothek des gelehrten Sammlers Zacharias Conrad von Uffenbach (1683—1734) besaß diese seine Vaterstadt einen Schatz juristischer Handschriften, ergänzt durch einen umfangreichen Vorrath an gedruckten Büchern. Uffenbach, der in den ersten Zeiten des Hallischen Aufschwunges von dorten nachhaltige Anregung empfangen hatte, vermittelte aber auch persönlich vielfache Beziehungen, namentlich zwischen Schilter's Schüler Scherz und den norddeutschen Germanisten. — Neben ihm wirkte mehr fachmäßig Johann Philipp Orth durch seine Beschäftigung mit den Frankfurter Rechtsalterthümern und mit dem Frankfurter Recht, der sog. „Erneuerten Reformation", zu welcher er den klassischen Commentar lieferte. Orth's spätere Arbeiten, seine kasuistisch bedeutsamen „Sammlungen merkwürdiger Rechtshändel" und seine rechtsgeschichtliche Abhandlung von den Frankfurter Reichsmessen, Frankfurt 1765, fallen schon in die Zeit, in welcher die Thätigkeit seiner Schüler sich voll entfaltet hatte.

Als der bedeutendste unter diesen erscheint Heinrich Christian von Senkenberg, der älteste der drei Brüder Senkenberg, von deren Spitznamen, der „drei Hasen", uns Goethe in Dichtung und Wahrheit so launig berichtet, und die sich, jeder in seiner Weise, so bekannt gemacht haben. Vielleicht am großartigsten begabt unter ihnen war der jüngste, Johann Erasmus, bei dem aber das lebhafte Temperament der Familie sich zu ungezügelter Leidenschaft steigerte, an der er zu Grunde ging. Am segensreichsten wirkte der mittlere, der Mediziner Johann Christian, dessen Stiftung heute noch in seiner Vaterstadt blüht. Die umfassendste wissenschaftliche Thätigkeit

entfaltete unser Heinrich Christian, der auch die einflußreichste Lebensstellung erlangte: eine Zeit lang Professor zu Göttingen und Gießen, ward er 1745 von Kaiser Franz I. zum Reichshofrath ernannt, hat als solcher dauernd zu Wien gewirkt, dabei stets als die rechte Hand des Reichs-Vize-Kanzlers gegolten und sich besonderer kaiserlicher Gunst erfreut, auch bei der Behandlung politischer Angelegenheiten. Er ist zu Wien gestorben am 30. Mai 1768.

Obschon für seine Laufbahn maßgebend, so interessiren uns unter Senkenberg's Schriften am wenigsten seine umfangreichen staatsrechtlichen Deduktionen, es sei denn etwa, soweit sie die, gelegentlich des Hanau'schen Erbfalles ausgebrochene und seither so berühmt gewordene, Streitfrage berühren, ob die Erbberechtigung den Regredienterben oder der Erbin des letzten Herrschers zusteht. Für erstere trat J. U. v. Cramer, für letztere Senkenberg ein, beide in einer Reihe von Schriften, welche es an Argumenten ebenso wenig fehlen lassen, wie an Bitterkeiten, ohne daß aber die Sache dadurch einer klaren juristischen Lösung irgendwie näher gebracht worden wäre. Für seine Auffassung der reichsrechtlichen Verhältnisse geht bei allen solchen Veranlassungen Senkenberg zurück auf seine Inaugural-Dissertation von 1724, de forma systematis J. R. G. monarchico-democratici; daran knüpfen namentlich noch an Schriften seiner letzten Zeit über die höchsten Reichsgerichte.

Dazwischen liegen geschichtliche Untersuchungen zum deutschen Staats- und Lehnrecht. So die Abhandlungen über die Ganerbschaft, über die Austräge, über den Heerschild; und das Buch: Juris feudalis primae lineae, ex germanis et longobardicis fontibus deductae ac usui hodierno forensi accommodatae, cum appendice monumentorum et formularum, Göttingen 1737. Dasselbe zeichnet sich aus durch Ueberwiegen der germanistischen Auffassung, durch Erklärung des Lombardischen Lehnrechts aus den Lombardischen Statutar-Rechten und selbst durch dogmatische Einsichten. So verwirft es die Lehre vom dominium utile des Lehnsträgers und die Unterscheidung zwischen feuda data und oblata als quellen- und sinnwidrig, trotz des gewaltigen Zusammenbruchs beliebter staatsrechtlicher Doktrinen, der damit eintrete. — Weniger selbständig ist ein anderes Lehrbuch, die „Anfänge der alten, mittleren und neuen teutschen Rechtsgelehrsamkeit", Göttingen 1737.

Den Kern von Senkenberg's gelehrter Thätigkeit aber bilden seine Bemühungen um die deutschen Rechtsquellen. Sie beginnen mit den sechs Bänden der Selecta juris et historiarum, tum anecdota, tum jam edita, sed rariora, Frankfurt 1734—1742, enthaltend deutsche Stadt- und Territorialrechte, Gewohnheiten, Chroniken und Urkunden, namentlich mit Bezug auf Frankfurt, Hessen und Oesterreich. Sie wenden sich sodann, mit Senkenberg's dogmatischen Arbeiten gleichzeitig, dem Lehnrechte zu und führen zu der Ausgabe des Corpus juris feudalis Germanici, Frankfurt 1740; dasselbe enthält alle bekannten Lehnrechte germanischen Ursprungs, einschließlich selbst der Ordonnances de Saint Louis, außerdem aber noch dasjenige aus dem erst von Senkenberg aufgefundenen „Kleinen Kaiserrecht". Die Lehnrechte der Spiegel haben einen auf Grund zahlreicher Handschriften, ohne feste kritische Principien zusammengesetzten Text. — Daran reiht sich das Corpus juris Germanici, 2 Folio-Bände, Frankfurt 1760 und 1766; es verwirklicht seinen stolzen Titel soweit damals möglich, mit der einzigen Ausnahme, daß das Sachsenrecht, obwohl schon druckfertig, ausgelassen wurde, weil Senkenberg sich von der Ueberlegenheit der zu dieser Materie von Grupen gesammelten Materialien überzeugte und deshalb zu Gunsten einer von diesem zu besorgenden Ausgabe zurücktrat. Uebrigens sind auf Senkenberg's Anregung an seinem Corpus juris Germanici eine ganze Anzahl von Mitarbeitern thätig gewesen. Die eigentlichen Redaktions-Geschäfte und zahlreiche Einzelheiten besorgte Gustav Georg von Königsthal, ein hervorragender Sammler und tüchtiger Geschäftsmann am Reichskammergericht. Das vollständige „Kleine Kaiserrecht" gab nach fünf Handschriften Senkenberg selbst im ersten Bande heraus. Derselbe enthält weiter den Richtsteig Landrechts, bearbeitet von Graßhof, „mit Benützung verschiedener Handschriften, aber ohne Methode", und den Richtsteig Lehnrechts, einfach aus dem Corpus juris feudalis herübergenommen. Beigegeben sind ein Glossar und Erläuterungen zum Kaiserrecht, von Graßhof. Im zweiten Bande theilt Senkenberg den ganzen Schwabenspiegel mit, nach einer Ambraser Handschrift, die er mit Recht als eine der ältesten ansieht; indem er deshalb ausnahmsweise hier einmal es unterläßt, mehrere Manuskripte kritiklos durcheinander zu mischen, kömmt eine seiner besten Leistungen zu Stande. Das Stärkste dagegen an solcher Handschriften-Mengerei leistet, bei übrigens

angestrengtem Fleiße und reichem Material, ein weiterer Mitarbeiter, Hieronymus v. d. Lahr, von dem der ganze Rest des zweiten Bandes herrührt. — Bereits vorher hatte Senkenberg, unter Verwerthung Schmauß'scher Materialien und von zahlreichen Gehülfen unterstützt, die Ausgabe der zwei mächtigen Bände besorgt, welche Frankfurt 1747 ohne Namen eines Herausgebers erschienen unter dem Titel: „Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, von Zeiten Kaiser Conradi II bis jetzo", d. h. bis 1736. Senkenbergs Vorrede dazu giebt eine historische Uebersicht über die Reichs-Abschiede und über die bisherigen Sammlungen derselben; ein Varianten-Verzeichniß am Ende ist das Ergebniß einer Vergleichung der vorher gedruckten Texte mit den Originalen im Mainzer Archiv. Die Sammlung konnte noch 1864 als die beste derjenigen, die wir besitzen, bezeichnet werden: überholt wurde sie erst durch die von Weizsäcker angeregte und in die Wege geleitete Ausgabe der deutschen Reichstags-Akten, Bd. 1 München 1867; überflüssig wird jene erst sein, wenn diese ganz zur Vollendung gelangt sein wird.

Damit hatte nun Senkenberg alle Quellen des gemeinen Rechts, soweit sie deutschen Ursprungs sind, außer dem Sachsenspiegel, herausgegeben in einer Vollständigkeit, deren er sich mit Fug rühmen darf. Ueber Alter und Verhältniß dieser Quellen zueinander sowie zum Römischen Recht hat er sich eine einheitliche Anschauung gebildet, welche er vielfach, im Wesentlichen stets gleichmäßig, ausgesprochen und auch gegen Grupen, in lebhafter Kontroverse, festgehalten hat. Sie geht aus von der, Richtiges und Falsches eigenthümlich vermischenden, Idee, daß man in Deutschland stets die von den Staatsgewalten erlassenen Gesetze privaterseits zu Rechtssammlungen verarbeitet habe, die dann selbst gewohnheitsmäßig Rechtskraft erlangt hätten. Als erste derartige Sammlung gilt ihm die der Salischen Gesetze; als zweite die der Capitularien; als dritte das von ihm maßlos nach Alter und Bedeutung überschätzte Kaiserrecht. An dieses reihen sich dann, als eine Art von glossirender Umschreibung, die Sammlungen vierter Klasse, Schwaben- und Sachsenspiegel, ersterer für das gesammte Reich, letzterer zur Wahrung des sächsischen Sonderrechts angefertigt unter Benutzung des Magdeburger Weichbildrechts, welches Senkenberg mit Lauhn für älter als den Sachsenspiegel hält. Diese Rechtsbücher wieder wurden verdrängt einerseits durch Tengler's Laienspiegel, andererseits durch das Corpus juris civilis, dessen

Aufnahme gewohnheitsrechtlich, genau wie früher diejenige der Spiegel, in complexu erfolgte. Das Römische Recht gilt daher in Deutschland neben dem älteren Deutschen Rechte, der praktischen Uebung gemäß, etwa seit dem 15. u. 16. Jahrhundert, während es in Italien stets in Geltung geblieben ist, wie Senkenberg unter starker Benutzung Muratori's darlegt. Namentlich galt es in Italien in der Form des Buches, welches Senkenberg als Corpus legum bezeichnet und unter Justinian oder Justin II. verfaßt sein läßt, — das ist das Brachylogus juris civilis, den Senkenberg, weil er den seit Reusner verschollenen wieder an's Licht gezogen hat, ebenso überschätzt, wie das von ihm neu gefundene Kaiserrecht. Für Deutschland freilich kann nur die Justinianische Codification Gesetzeskraft beanspruchen. Nach der Reception dieses fremden Rechts fließt endlich noch eine neue einheimische Rechtsquelle, die Reichsgesetzgebung, in der Form der Reichstagsabschiede. Mit diesen gelangen wir zu einer fünften Klasse durch Private veranstalteter Sammlungen des einheimischen Rechts: als deren letzte und vollständigste erscheint die Senkenberg'sche von 1747.

Außer mit allen diesen quellen- und rechtsgeschichtlichen Dingen hat Senkenberg schon zu Gießen sich gerne mit methodologischen Ideen beschäftigt. Zur praktischen Entwickelung derselben fand er später in Wien Veranlassung, als er persönlich die Erziehung seines Sohnes Renatus Karl in die Hand nahm. Dieser ist dann weiterhin bekannt geworden namentlich durch die von ihm gelieferte Fortsetzung zu F. D. Haeberlin's „Neuester Teutscher Reichshistorie", während seinen juristischen Leistungen, allen väterlichen Unterweisungen zum Trotz, keinerlei Bedeutung zukommt. Das wird man freilich weniger verwunderlich finden, wenn man aus des Vaters methodologischen Schriften ersieht, daß dieser einem so originalitätsüchtigen Querkopf wie Eusebius Beger in seiner verwirrenden Umstellung aller Materien und Zweige des Rechts beim Unterricht gefolgt ist.

Senkenberg erscheint wohl alles in allem als der ausgeprägte Vertreter dieser im Sammeln so starken, im Sichten so schwachen germanistischen Epoche, während er in Schlichtheit und Ernst des Charakters und der Lebensführung etwas Altväterliches an sich trägt. In beiden Beziehungen steht zu ihm in scharfem Gegensatze sein Freund und Landsmann Johann Daniel von Olenschlager, ein Mann, der auf großen Reisen ganz französisch-höfische Lebensweise und Lebensart angenommen hatte, zum höchsten Verdrusse seines Schwieger-

vaters, des alten J. Ph. Orth, — daneben aber ein gründlicher Forscher und besonnener Historiker. Als solcher hatte er sich namentlich mit der Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts beschäftigt und so die denkbar beste Grundlage gelegt zu seiner „Neuen Erläuterung der Güldenen Bulle Kaiser Karls des IV., aus den älteren teutschen Geschichten und Gesetzen zur Aufklärung des Staatsrechts mittlerer Zeiten, als dem Grunde der heutigen Reichsverfassung", Frankfurt und Leipzig 1766. Der voraufgeschickte Text ist verbessert nach Lesarten, die Olenschlager aus dem Trierer Exemplare durch Vermittelung des Weihbischofs von Hontheim erhalten hatte. Die Erläuterungen zielen zuvörderst darauf ab, die Ludewig'schen Verunglimpfungen und Verzerrungen abzuweisen. Diesen gegenüber erhalten wir hier eine sachliche Untersuchung, welche die allmähliche Entwicklung urkundlich verfolgt. Unwesentliche Formalien und gelehrte Selbstverständlichkeiten treten zurück, für die Zerlegung des Gesetzes in romanistische und germanistische Elemente zeigt sich ein feines Verständniß, Zustandekommen und Wirkungen werden rein geschichtlich erörtert. Mit klarem Bewußtsein wird hervorgehoben, wo die festgestellten Thatsachen aufhören und die unentbehrlichen Hypothesen einsetzen. Außerdem zeichnet das Buch sich aus durch seine Kürze sowie durch die Trefflichkeit seiner deutschen Sprache. Es ist mit Recht von jeher als ein in seiner Art klassisches angesehen worden und erscheint wohl werth der Entstehung in der alten Wahlstadt Frankfurt, unter den Augen des jungen Goethe. — Daneben muß hier wenigstens genannt werden Olenschlager's „Einleitung in die Historie und Gerechtsame der besonderen Staaten des römischen Reichs in Teutschland und Italien", Frankfurt 1748.

3. In Hannover verbinden sich Ueberlieferungen der Hallischen Schule mit solchen, die auf Leibnitz als Urkundenforscher zurückgehen. Der Zusammenhang mit Leibnitz ist schon äußerlich gegeben durch Christian Ludwig Scheidt, den Vollender der von jenem begonnenen Origines Guelficae. Diese Aufgabe fiel ihm zu als Bibliothekar zu Hannover, und in dieser Stellung auch erwarb er sich sein wesentliches Verdienst um die deutsche Rechtswissenschaft. Er fand nämlich in einer Handschrift seiner Bibliothek das Werk des Mönches Johann Klenckok gegen den Sachsenspiegel und die durch dasselbe veranlaßte Bulle Gregor XI. von 1374, und hat darnach die erste in den großen Zügen richtige Darstellung dieses fast sagen-

haft gewordenen Zwischenfalls geliefert, auch die Schrift selbst zum Abdrucke gebracht. — Außerdem hat Scheidt sich an der staatsrechtlichen Controverse über den Ursprung des niederen Adels betheiligt und gründliche, von überlegener Sachkenntniß zeugende „Anmerkungen und Zusätze,“ Hannover 1757, zu J. J. Moser's Braunschweig-Lüneburgischem Staatsrecht geschrieben, beide Male unterstützt durch Sammlungen urkundlicher Beläge. Indessen ist er in Bezug auf Gewissenhaftigkeit der Urkunden-Mittheilung da nicht mehr absolut zuverlässig, wo es sich um Gerechtsame der von ihm bedienten Fürstenhäuser handelt.

Reiner lebte der Geist Leibnitz'scher Diplomatik fort in dem, übrigens zu Halle geschulten, Archivar Joh. Gottfr. von Meiern, dessen gewaltige Urkundensammlungen unbedingte Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen. Die Reihe der von ihm veröffentlichten, sachlich und formell sich aneinanderschließenden Folianten bietet: die Acta Pacis Westphalicae, 6 Bände, Hannover 1734—1736; die Acta pacis executionis publicae oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und -Geschichte, 2 Bände, Hannover und Göttingen, 1736, 1737; und die Acta comitialia Ratisbonensia publica oder Regensburgische Reichstagshandlungen und -Geschichte, 2 Bände, ebend., 1738—1740. Neben dieser Leistung verschwindet vollständig, was Gärtner vorher auf demselben Gebiete zu Stande gebracht hatte. v. Meiern hat damit nicht nur dem Historiker, sondern ebenso dem Publicisten Schätze erschlossen, aus deren Ausbeutung erst eine wahre Reichs- und Rechtsgeschichte Deutschlands seit dem Westphälischen Frieden hervorgehen konnte. Er hat die Acten dazu nicht nur aus mehreren Archiven in musterhafter Vollständigkeit zusammengebracht, sondern bereits einer ersten Durcharbeitung unterzogen, indem er sie nach Zeitabschnitten und Materien eintheilte, so daß für jeden Zeitabschnitt Alles, was sich auf je eine Materie bezieht, chronologisch zusammengestellt, und dann bei den folgenden Zeitabschnitten jede Materie wieder da aufgenommen wird, wo sie im vorhergehenden Zeitabschnitte abbricht. Ist so schon eine Uebersichtlichkeit gewonnen, welche bei der Verworrenheit des Materials doppelt dankenswerth ist, so kommen hinzu die an der Spitze jeden Abschnittes stehenden geschichtlichen Ueberblicke, welche sich auf die Acten dieses Abschnittes beziehen und nach denselben gearbeitet sind, ohne daß die Objektivität der urkundlichen Mittheilung irgendwie litte. In dem Registerbande

endlich gibt v. Meiern scharf umrissene Biographien der Westfälischen Friedensgesandten, nebst einer kritischen Recension der Friedens-Verträge selbst. — Von besonderem juristischen Interesse ist derjenige Band der auf den Jüngsten Reichsabschied von 1654 bezüglichen Acten, welcher, gemäß von Meiern's Methode sachlicher Gruppirung, die damals verhandelten Justiz-Angelegenheiten zusammenstellt, unter Nachtrag alles in dieser Beziehung im Reiche seit 1641 aufgelaufenen Stoffes; namentlich für das Verständniß des Prozesses des RKG.s war hiermit ein unschätzbares Hülfsmittel geboten.

Wie solche Materialien sogar civilistisch zu verwerthen, hat v. Meiern selbst treffend gezeigt, in seiner, auch wirthschaftsgeschichtlich so wichtigen, Abhandlung: „Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Deutschland", Hannover 1732. Mag man nun dem Verfasser in dem Parthei-Standpunkt, welchen er hier, anläßlich eines praktischen Falles, vertritt, zustimmen oder nicht: die Untersuchungen über die Geschicke des kanonischen Zinsverbots, des Rentenkaufes und der römischen Zinsbeschränkungen in Deutschland sind mustergültig, sowohl soweit sie die Judikatur des RKG.'s. verfolgen, wie insofern sie an die Entstehung der reichsrechtlichen Vorschriften durch die Noth des großen Krieges sich anlehnen. Offenbar hat von Meiern bereits, als er § 174 des JRA.s so interpretirte, den Stoff vollständig beherrscht, welchen seine Veröffentlichungen weiteren Kreisen erst etwas später zugänglich machten.

Auch durch sonstige Deduktionen v. Meiern's, mag schon ihr Interesse über den Einzelfall nicht hinausreichen, bewährt sich der Ausspruch eines feinen Kenners, der v. Meiern rühmt als „ein Glied in der Kette gelehrter Geschäftsmänner, die zu der Physionomie Kurhannovers im 18. Jahrhundert gehören und der Regierung den Ruf eintrugen, daß sie sich auf das jus publicum verstehe".

Als ein weiteres Glied dieser Kette erscheint Christian Ulrich Grupen, der seine Geschäftstüchtigkeit über 40 Jahre als Bürgermeister der Altstadt Hannover bethätigte. Aus dieser und aus seiner früheren advocatorischen Beschäftigung stammen seine praktischen Schriften; daneben aber hat er stets Muße gefunden, seine antiquarischen Neigungen zu pflegen. Als Schüler Hamberger's ist er dabei von elegant romanistischen Studien ausgegangen, wandte sich jedoch alsbald überwiegend dem germanistischen Felde zu.

Seine ersten germanistischen Untersuchungen handeln namentlich von den braunschweig-lüneburgischen Gerichten, sowie von Steuern, Beten und Diensten, in klarer quellengemäßer Zusammenstellung und mit so tiefgehender Begründung, daß auf die verschiedensten Partien der mittelalterlichen Rechtsgeschichte scharfe Streiflichter fallen. Es folgt eine kurze Abhandlung, welche sich mit den sogenannten codices picturati des Sachsenspiegels befaßt, indem sie diese Illustrationen zu dessen Auslegung verwerthet. — Weit zerfahrener, schon getrübt durch die Neigung zu sprachlichen Spielereien, ist die so bekannt gewordene Abhandlung de uxore Theotisca, von der teutschen Frau, Göttingen 1748. Bei aller Häufung der Gelehrsamkeit behandelt sie ihr Thema rein fragmentarisch, mit abenteuerlichen terminologischen Abschweifungen; am werthvollsten dürfte noch sein das erste Kapitel, welches leugnet, daß es jemals ein jus primae noctis gegeben habe, indem es die bekannten mißverständlichen Ausdrücke richtig erklärt. — Erfreulicher wirkt ein Werk von 1758: »Observationes rei agrariae Germanicae I de Marchis civitatum et villarum von den Stadt- und Dorf-Feldmarken II de Almeindiis, Meinten, cum diss. praeliminari de civitatum forma vulgo Weichbild", ergänzt durch einen Nachtrag „von Stadt- und Feldmarken", Hannover 1764; das Buch kann als das für diese so wichtigen Materien fundamentale gelten. — Endlich die Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum, Halle 1763, handeln wieder über die verschiedensten Einzelheiten, nicht nur ohne weiterreichende Ergebnisse, sondern auch ohne Klarheit noch Geschmack; angelsächsische und keltische Etymologien spielen eine Hauptrolle, ohne jede philologische Methode, ja selbst ohne genügende Sprachkenntnisse, trotz einer Vorrede und Abhandlung de lingua Hengisti. — Ueberblickt man diese ganze literarische Production Grupen's, so ist nicht zu leugnen, daß sich darunter neben sorgfältig vorbereiteten und wohlausgereiften Werken viele fragmentarische Produkte kritikloser Hast finden: unverkennbar war der Verfasser durch vielseitige Beschäftigung nicht selten zerstreut oder überlastet.

Bei dieser Beschäftigung handelt es sich keineswegs blos um die amtliche, sondern darum, daß Grupen den besten Theil seiner Muße von seinen mittleren Jahren ab weniger der Rechtsgeschichte widmete, als vielmehr der Vorbereitung von Quellenausgaben. Diese Richtung ist ihm mit seinem Gegner Senkenberg gemein, und beide bekunden

damit treffendes Verständniß für das, was der Zeit Noth that, wenn sie auch diese Aufgabe endgültig zu lösen noch nicht berufen waren. Senkenberg hat dabei immerhin eine stattliche Reihe von brauchbaren Bänden zu Wege gebracht; das Schicksal der gleichartigen Arbeiten von Grupen ist, in Folge übermäßiger Gründlichkeit, trotz allen Fleißes ein weit traurigeres gewesen. Diese Arbeiten begann er um 1738 und verfolgte sie unausgesetzt bis zu seinem Tode; ein überreiches Material, allein 38 Handschriften des Sachsenspiegels, brachte er zusammen; veröffentlicht hat er einzig eine Abhandlung über den sogenannten holländischen Sachsenspiegel mit einer Vorrede über den Glossator von Buch, Hannover 1736. Aus den Resten seiner Druckbogen und Manuskripte hat dann Spangenberg mühsam zusammengestückelt einen „Traktat von den sächsischen Rechtsbüchern", wie ihn Grupen vorgehabt hatte, in dieser Form erschienen Halle 1822. Und das ist so gut wie Alles, was wir von Grupens so fleißig vorbereiteten, so zuversichtlich angekündigten Quellenwerken besitzen. Daß Grupen nicht weiter gelangte, ist wohl nicht ausschließlich zurückzuführen auf vielfache äußerliche Mißgeschicke, welche sogar der schon begonnenen Drucklegung begegneten; sondern wesentlich darauf, daß sein Plan allzu weit und kostspielig angelegt war, auch mit der Zeit immer nur mächtiger anschwoll und so jeden Unternehmer abschreckte. Das Ergebniß war, daß die letzte Ausgabe des Sachsenspiegels vor Grupen, die Gärtner'sche von 1732, da Senkenberg wegen Grupen's Ueberlegenheit an Material seinerseits auf den Sachsenspiegel verzichtet hatte, die letzte geblieben ist bis auf diejenige Homeyer's von 1827.

Nichtsdestoweniger hat Grupen gerade für das Gebiet der Quellengeschichte durch vielfache kleine Notizen, Vorreden u. s. f. auf seine Zeit wesentlich eingewirkt; namentlich muß seine Controverse mit Senkenberg als einer der für die Wissenschaft fruchtbaren Waffengänge solcher Art anerkannt werden, welcher sich denn auch durchweg innerhalb ritterlicher Formen hält. Schon daß diese Controverse die allgemeine Aufmerksamkeit auf die grundlegenden Fragen vereinigte, war von Bedeutung. Das Hauptverdienst Grupen's ist es aber, energisch die Bedeutung und den Alters-Vorzug betont zu haben, welche in diesem ganzen Quellenkreise dem Sachsenspiegel zukommen, gegenüber dem geringeren Alter und der geringeren germanistischen Ursprünglichkeit der anderen Spiegel und Rechtsbücher. Dabei mag ja wohl eine gewisse provinzielle Voreingenommenheit mitwirken, mehr

aber noch handelt es sich um richtiges germanistisches Gefühl, stellenweise geradezu um wissenschaftliche Erkenntniß. So sind es z. B. präcise und ernsthaft stichhaltige Kriterien, auf welche Grupen seine Altersbestimmung des Sachsenspiegels gründet, die sich denn auch der heutzutage als richtig geltenden stark nähert, während sonst damals noch die verschiedensten und abenteuerlichsten Bestimmungen und Bestimmungsgründe im Schwange waren. Daneben verschwinden kleinere Irrthümer; von den mehr untergeordneten Leistungen sind wohl am verdienstlichsten diejenigen, welche sich auf Johann von Buch beziehen.

Uebrigens verbindet sich bei Grupen mit der gelehrt antiquarischen Neigung eine merkwürdig konservative, aufklärungsfeindliche Gesinnung; dieselbe äußert sich mit unglaublicher Roheit in seiner „Observatio juris criminalis de applicatione tormentorum, insbesondere im Schnüren-Anfang und im vollen Schnüren“, Hannover 1754, nebst der eleganten diss. praelim. de tormentis Romanorum et Graecorum. Vollkommen behaglich und naiv, als wäre noch nie ein Wort gegen die Berechtigung der Folter gefallen, geht da Grupen antike und moderne Folterarten durch, setzt alle Einzelheiten sorgfältig und wohlgefällig, an der Hand beigegebener Tafeln, auseinander und zeigt, wie, ohne Leben und Leib dauernd zu schädigen, möglichst starke Schmerzen behufs Erzielung möglichst weitgehenden Geständnisses hervorzurufen seien. Dazu sind sorgfältig berücksichtigt ärztliche Gutachten, welche lehren, wie dem Eintritte von Empfindungslosigkeit, gewissen Steigerungen der Folter gegenüber, abzuhelfen sei. Vertreten wird namentlich der Satz, daß der Richter den Henker frei walten zu lassen habe, da dieser ja vereidigter Sachverständiger sei. So scheinen damals auch praktisch, trotz der Geltung der verhältnißmäßig milden „Criminal-Instruktion vom 30. April 1736“, die Strafprozesse am Hannöver'schen Stadtgericht geführt worden zu sein. — In Berlin wirkten gleichzeitig, 1754, durch vereinigte Arbeit zu gemeinsamem Ziele Moses Mendelssohn, Friedrich Nicolai und Lessing.

Anders steht es um David Georg Strube, ihn, der in Halle unter Thomasius und J. H. Böhmer, in Leyden unter Noodt und Schulting studiert hatte, den nahestehenden und gesinnungsverwandten Freund Münchhausen's, den einsichtigen Förderer Pütter's, den gelehrten Kenner des Leibnitz und warmen Verehrer des

Montesquieu; als ein Mann von offenem, hochherzigem und theilnehmendem Wesen tritt er uns überall entgegen.

So vor allem in seinem ersten umfangreichen Werke, Commentatio de jure villicorum vulgo vom Meyerrecht, Celle 1720. Die Einleitung läßt mit seltener Besonnenheit dem Römischen Rechte umfassende Würdigung zu Theil werden, billigt die Reception desselben namentlich wegen der Dürftigkeit des einheimischen Rechts und verlangt Geltung für die Sätze des Deutschen Rechts nur bei denjenigen besonderen Rechtsinstituten, welche sich eben aus ihm erhalten haben, — dann aber auch in voller Selbständigkeit. Bei diesen Rechtsinstituten aber wieder handelt es sich darum, nicht blos eine ungeordnete und ungefüge Masse juristischer Einzelheiten zu bieten, sondern einen durchdachten Aufbau aus diesem Material, nach den ihm selbst innewohnenden Principien. Indem Strube nun wirklich einen solchen Bau für das echt deutsche Institut des Meyerrechts aufführt, hat er nicht blos diese Lehre wesentlich gefördert, sondern das erste musterhafte Beispiel für eine methodische Monographie über einen Gegenstand des deutschen Privatrechts gegeben. An Stelle der bisherigen Stoffhäufung setzt er constructive Stoff-Beherrschung; freilich aber bleibt diese Leistung lange, und selbst unter Strube's eigenen Werken, vereinzelt. — Die Definition des Meyerrechts, welche Strube aufstellt und allseitig durchführt, geht dahin, daß dasselbe eine Art erblichen Pachtverhältnisses sei, vor allem also obligatorischer, nicht dinglicher Natur. Mit dieser juristisch zutreffenden Auffassung weiß er jedoch die Rücksichten der Billigkeit sehr wohl zu vereinbaren, namentlich den Meyern Besitz-Schutz und Sicherung vor willkürlicher Abmeyerung zu gewähren. Die menschenfreundliche Gesinnung, welche das ganze Werk durchdringt, verbindet sich hier mit der klaren politischen Einsicht, daß die Wahrung eines kräftigen Meyer-Standes im höchsten Staats-Interesse liege. Gerade von dieser Seite ist Strube noch mehrfach auf das Meyer-Recht zurückgekommen; im Hildesheimischen hat er einen derartigen Kampf mit Erfolg durchgeführt.

Dort, im Stifte Hildesheim, war Strube 1720 bis 1740 in verschiedenen Stellungen, durchweg aber im Dienste der Stände, thätig. Dabei erhielt er vielfache Anregung zu publicistischen Studien; und zwar handelt es sich hauptsächlich um drei, übrigens einander nahe berührende Angelegenheiten und Stoffkreise.

Zunächst um die staatskirchenrechtliche Stellung von protestantischen Ständen und Unterthanen unter der Landesherrschaft eines katholischen Erzbischofs: für die zahllosen Schwierigkeiten, welche hier immer wieder auftauchen mußten, war Hildesheim geradezu klassischer Boden. Neues Material zur juristischen Durchkämpfung dieser Controversen gab von Meiern; Strube hat daraus die Rechte seiner Auftraggeber nach allen Seiten vertreten. Die aus diesem Anlaß geführten gelehrten Streitigkeiten zeichnen sich aus durch beiderseitige Wahrung von Mäßigung und Wissenschaftlichkeit.

Auf ein zweites, eigenartigeres Gebiet brachten Strube besondere Verhältnisse der Hildesheimer Gerichtsbarkeit. Es bestanden da zwei Gerichtshöfe, der eine in der Besetzung dem Einflusse der Stände zugänglich, der andere nicht; der eine lediglich auf Justizsachen beschränkt, der andere kompetent für Justiz- und Verwaltungssachen; so hatten die Hildesheimer Stände allen Anlaß, den Begriff der Justizsachen und damit die Electiv-Konkurrenz des ihnen günstigeren Hofes möglichst weit auszudehnen. In Vertretung dieser Tendenz entstand Strube's Untersuchung: „Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen“, Hildesheim 1733, dem sich spätere kürzere Aufsätze über dasselbe Thema anreihten. Ist Strube auch zu einer befriedigenden Lösung nicht gelangt, so ist es doch schon ein hohes Verdienst, die Aufgabe scharf formulirt zu haben, um so mehr, als die dadurch gegebene Anregung sich weiteren Kreisen (vergleiche das oben, Seite 243, bei Heumann, Bemerkte) mittheilte, und so ein fundamentales Problem festgelegt wurde.

Auf den dritten, vielleicht den umfassendsten dieser Stoffkreise kam Strube zu reden bei einem verhältnißmäßig geringfügigen Anlasse, nämlich zufolge des Anspruchs, den der Hildesheimer Adel auf freies Jagdrecht erhob, unter Ableugnung eines landesherrlichen Regals. Schon in seiner zu Leyden unter Noodt 1717 gehaltenen Inaugural-Dissertation hatte aber Strube dem deutschen Adel ein solches Recht vindicirt, zusammen mit dem Rechte der Mitwirkung bei der Landes-Gesetzgebung und bei der Festsetzung der Steuern, sowie mit dem Rechte der Patrimonial-Jurisdiction, Ansprüchen, welche aus der historischen Entwicklung des Adels und der Territorialhoheit hergeleitet wurden. So führte Strube denn jene einzelne Frage auf diesen ganzen Zusammenhang zurück, und seine Studien ergriffen diese historische Entwicklung nicht blos für Hildesheim, sondern für

alle möglichen deutschen Territorien. In richtiger Einsicht legt er den Gedanken zu Grunde, daß, so lange die kaiserliche Obergewalt eine stärkere, die Herrschaft namentlich der kleineren Landesherrn über Freie und Adelige ihres Gebietes eine weit schwächere, der Unterschied zwischen jenem Theile des hohen Adels und dem niederen Adel ein weit geringerer war. Indem er deshalb die Anschauung, in welcher sich der Stolz kleiner Potentaten gerne wiegte, schroff zurückweist, als stamme ihre fürstliche Allmacht schon aus der Zeit vor dem Interregnum her, so will er damit keineswegs den jetzigen rechtmäßigen Herrschaftszustand in Streit oder Zweifel ziehen, sondern nur einige Spuren und Ueberreste der alten ständischen Freiheiten retten. Zu ähnlichen Erlebnissen, wie hier vom landständischen Standpunkte aus Strube, war Senkenberg vom imperialistischen Standpunkte aus gekommen. Nimmt man übrigens die einschlägigen obengenannten Arbeiten Senkenberg's zu diesen Ausführungen Strube's hinzu, und bedenkt man ferner, wie nahe sich mit diesen staatsrechtlichen berühren die Studien Strube's und seiner Nachfolger über die verschiedenen grundherrlichen Verhältnisse, so sieht man, welche vertiefte Einsicht in das innerste Gefüge des deutschen Rechts- und Staatslebens dieser germanistisch-antiquarischen Bewegung zu verdanken ist. Mit Recht konnte deshalb von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gerühmt werden, daß an Stelle des früher ausschließlich von den Publicisten betrachteten Verhältnisses der Fürsten zum Kaiser das Verhältniß der Fürsten zum Volke getreten ist. — Zu bedauern bleibt nur, daß alle diese Ausführungen Strube's mit ihrem reichen urkundlichen Material in einzelne Aufsätze zerstreut sind, bei welchen man den trockenen Ton der Deduktion und fortwährende Wiederholungen in den Kauf nehmen muß, um sich selbst aus den Einzelheiten ein Gesammtbild zu verschaffen.

Erschienen sind die Mehrzahl dieser Aufsätze in zwei Sammelwerken, deren hauptsächlichen Kern sie bilden, die lateinischen unter dem Titel „Decas observationum“, Hildesheim 1735, die deutschen bezeichnet als „Nebenstunden“ und nur allmählich veröffentlicht, 1742 bis 1765. Diese Veröffentlichungen erfolgten, nachdem Strube seit 1740 durch Vermittelung Münchhausen's in Hannöver'sche Dienste übergetreten war; es ist immerhin rühmlich bezeichnend für die öffentlichen Zustände in dem Kurfürstenthum Hannover, wie sich dieselben damals in Annäherung an das personal-unirte England gestaltet

hatten, daß Strube solche Aufsätze hier publiciren durfte, obschon sie im ständischen Interesse gegen übertriebene landesherrliche Prätentionen geschrieben sind. Währenddessen war er in Hannover als advocatus patriae mit dem Titel eines Geheimen Justizraths angestellt, hatte die königlichen Gerechtsame prozessual zu vertreten und dem Ministerium in allen Rechtsfragen gutachtlichen Bescheid zu geben. Von den zwanzig Foliobänden mit handschriftlichen Gutachten, welche so entstanden und welche in der Bibliothek des Oberappellationsgerichtes zu Celle bewahrt werden, ist jedoch wenig zum Druck gelangt, wohl in Folge politischer Rücksichten.

Das änderte sich, als Strube 1758 die Stellung eines Directors der hannöver'schen Justizkanzlei übernahm, in welcher er bis zu seinem Tode verblieben ist. Er trat damit an die Spitze eines hohen Gerichtshofes, dessen Competenz bürgerliche und kriminelle Sachen umfaßte. Auf diesem neuen Felde hat er nicht nur die unmittelbar ihm gestellten Aufgaben der Judikatur und Administration mit einem Fleiß und Geschick bewältigt, welche die hannöver'sche Tradition nicht genug zu rühmen weiß, sondern auch literarisch seine reichsten Lorbeern gezeitigt; sind doch seine „Rechtlichen Bedenken", welche die Praxis jenes Hofes darstellen, noch 1827/28 von Ernst Spangenberg in neuer systematischer Anordnung herausgegeben worden. — Die einzelnen Bedenken sind in deutscher Sprache möglichst kurz und klar vorgetragen, obschon sie sich keineswegs stets auf den einzelnen Fall beschränken; unter Umständen dehnen sie sich über ein ganzes Rechtsinstitut aus, bisweilen unter Abdruck lokaler Rechtsquellen. In höherem Maße, als das sonst bei Spruchsammlungen üblich, wird wissenschaftliche Abrundung erzielt. Sachlich folgt Strube möglichst strenge den Quellen, in ausgesprochenem Gegensatz zu Leyser's „richterlichem Durchgreifen", mag es sich nun um deutsche oder um römische Quellen handeln, in Uebereinstimmung mit der Würdigung des Römischen Rechts, welche wir bei dem Schriftsteller Strube von Anfang an treffen. Im Civilrecht ist dabei die Auffassung durchweg eine frische, durch literarische Rücksichten ungetrübte. Auch in Strafsachen möchte Strube sich an das positive Recht halten, nicht aber ohne ein weitgehendes Entgegenkommen gegen mildere Strebungen zu üben; es klingt doch nicht ganz mißbilligend, wenn er schreibt: „Die Richter mildern solchergestalt vielseitig unsere mit Blut geschriebenen Gesetze durch Auslegungen, welche in ihren Buchstaben keineswegs gegründet

sind, und die Gesetzgeber lassen es nicht ohne Ursache geschehen.“ Wo freilich eine mildernde Umdeutung ganz unmöglich, da bleibt den Richtern nichts übrig, als sich dem Gesetze zu beugen. Dieser Mittelstellung Strube's entspricht seine Ansicht über die Folter, welche er möglichst selten angewandt wissen, dennoch aber nicht ganz entbehren möchte. — Mit besonderer Vorliebe sind lehn- und meyerrechtliche, überhaupt germanistische Fälle herangezogen. Gut gearbeitete Register erleichtern die Benutzung. Dagegen ist gebrochen mit der seit Carpzov eingebürgerten, so bequemen wie unwissenschaftlichen Sitte, regelmäßig einen aus der Entscheidung des Einzelfalles abstrahirten Rechtssatz an die Spitze jeden Abschnittes zu setzen: wer ein Strube'sches Bedenken zu seinem Urtheil verwerthen wollte, mußte es ganz durchlesen und durchdenken.

Der große Erfolg der Strube'schen Bedenken und mittels ihrer der hannöver'schen Praxis, welche damit an die Spitze des gemeinen Rechts trat, beruht auf dem Zurückweichen der bisher leitenden Praxis einerseits, auf einem Zusammentreffen fördernder Elemente andererseits. Warum selbst ein Leyser die alte herrschende Stellung der kursächsischen Praxis aufrecht zu erhalten nicht in der Lage war, ist bereits erörtert. Von der Seite aber, welche sonst Kursachsen ablöste, von der Seite Brandenburg-Preußens, blieb der erste starke Hallische Anlauf, so entscheidend und fruchtbar er für die Wissenschaft ausfiel, für die Praxis ohne nachhaltige Bedeutung. Um auf diesem Gebiete feste Führung zu gewinnen, bedarf es vor allem eines längeren, sich bis zur Selbstverständlichkeit festigenden Gleichmaßes der Leistungen; die juristische Facultät Halle hatte sich nun aber nicht auf der Höhe zu halten gewußt, nachdem sie ihre ersten Heroen verloren hatte, sondern war gegen Mitte des Jahrhunderts der landläufigen Mittelmäßigkeit verfallen, welche nur der Wolfianer Nettelbladt überragte. So gelangte denn das Principat in der Gelehrsamkeit von Halle an Göttingen, in der Praxis von Brandenburg an Hannover. Fördernd wirkte zu demselben Ergebnisse schon der Umstand, daß das Braunschweigisch-Lüneburgische Territorialrecht bereits seit längerer Zeit besondere wissenschaftliche Pflege gefunden hatte. Weiter kam in Betracht das reiche Maß materieller Mittel, über welche man hier verfügte, im Gegensatze zu der nothgedrungenen preußischen Kargheit. Einen frischen Zug brachte nach Hannover die Verbindung mit England: und besonders günstig zur Erziehung eines maßvoll liberalen, wissen-

schaftlich tüchtigen Beamtenthums erwies sich der gleichmäßig aristokratische Gang der Verwaltung, wie er durch die Abwesenheit des in England residirenden Herrschers herbeigeführt wurde. Eben aus den Kreisen dieser Verwaltung sind die Führer der hannöver'schen Praxis hervorgegangen; mag auch unter ihnen ein Göttinger Professor, Tobias Jacob Reinharth, mit seinen Selectae observationes ad Pauli Christinaei Decisiones, Göttingen 1743, in Betracht kommen, so bleibt er doch vereinzelt und verhältnißmäßig untergeordnet neben Strube und F. E. von Pufendorf. Darin zeigt sich zugleich die Einbuße, welche die juristischen Facultäten damals überall in der Spruchpraxis zu Gunsten der höheren Gerichte erlitten; und hiermit wieder verbindet sich die Abkehr von der Willkürherrschaft des usus theoretico-practicus juris Romano-Germanici zu Gunsten strengerer Quellenmäßigkeit. Das entscheidende Uebergewicht gewinnen aber doch wohl erst diese Hannoveraner durch ihre Pflege germanistischer Quellen und Rechtsinstitute. Nicht um ein zufälliges Zusammentreffen handelt es sich hier, sondern um das maßgebende Moment. Mit Strube dringt die germanistische, antiquarisch-elegante Forschung aus den Studirstuben der Gelehrten und aus den Canzleien der Verfasser von Staatsschriften in die Gerichtssäle ein und schafft zum ersten Male an Stelle des bisherigen Mischrechts eine rein deutschrechtliche Praxis für den solcher Behandlung zugänglichen Stoffkreis, auf Grund eingehender Erforschung der feld- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie das einheimische Recht lebendig verwirklichen; im übrigen unter Wahrung des berechtigten romanistischen Besitzstandes. — Immerhin wäre es eine Ueberteibung, anzunehmen, daß diese hannöver'sche Praxis die unbedingt maßgebende für ganz Deutschland geworden wäre, etwa in der Art, wie früher die kursächsische. Der hannöver'sche Einfluß beschränkt sich vielmehr durchweg auf Norddeutschland; und auch dort wissen sich einer stärkeren Wirkung größere Territorien, namentlich also Sachsen und Preußen, zu widersetzen. Die Zeiten, in welchen ein Territorialrecht oder eine Territorial-Jurisprudenz hätten innerhalb der anderen geschlossenen Territorien Aufnahme finden können, waren vorüber; lediglich als ein Vorbild konnte diese hannöver'sche Praxis draußen in Betracht kommen.

Neben Strube steht als ihr Träger Friedrich Esaias von Pufendorf, dessen Thätigkeit sich ausschließlich zu Celle abspielte. Seine erste bedeutendere Schrift, die Commentatio juris naturalis

et civilis de culpa, Lemgo 1740, steht stark unter dem Einflusse Wolf's in der philosophischen Grundlegung wie in der Sprachbehandlung, sowie in der strengen Formulirung von Regeln und Folgesätzen. Weniger schon in Bezug auf die syllogistische Steifheit: Pufendorf begnügt sich, durch Randnotizen schulmäßig die Rolle zu bezeichnen, welche den einzelnen, freigebildeten Sätzen des Textes in dem dahinter versteckten Syllogismus zukommen würde. Im allgemeinen Theile folgt das Werk der damals herrschenden Lehre, zeichnet sich aber im besonderen Theile aus durch sorgfältige und geschickte Anwendung auf bürgerliches und Strafrecht.

Wesentlich selbständiger ist der Liber de jurisdictione Germanica, Lemgo 1740, in welchem nur noch die Randnotizen an Wolf erinnern. Das Buch geht aus von dem richtigen Gedanken, daß nach altdeutscher Anschauung der Kern der Jurisdiktion nicht in der richterlichen Cognition, das heißt in der Urtheilsfindung, liegt, sondern in der Gerichtsgewalt. Damit wird die Geschichte der Gerichtsverfassung ein Theil der Geschichte der politischen Herrschaftsverhältnisse. Pufendorf faßt namentlich ins Auge den Conflikt zwischen der landesherrlichen und der adeligen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, während er die alte freie Volksgerichtsbarkeit vollständig übersieht. Ebenso trifft ihn der Vorwurf, fast ausschließlich aus hannöver'schen Materialien einen Bau für ganz Deutschland errichten zu wollen. Immerhin wird ihm die Anerkennung bleiben müssen, daß er mit seltener Energie von einer rein germanistischen Grundlage aus in die verworrene Masse der geltenden Jurisdiktions-Verhältnisse hineingreift, principielle Klarheit uud Scheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher, staatlicher und patrimonialer Gerichtsbarkeit wenigstens anstrebt, und die Grundidee durchführt, nach welcher die Geschichte der Gerichtsbarkeit weiter nichts ist als eine Seite der staatlichen und ständischen Entwicklung.

Mit diesen beiden Schriften schließt bereits Pufendorf's monographische Produktion ab: er vereinigt seitdem seine Kräfte auf Ein Werk, die Observationes juris universi, in vier Bänden. Jeder Band zerfällt scharf in zwei Theile: ein erster Haupttheil reiht die Observationen zu Hunderten aneinander, meist kurze Betrachtungen im Anschlusse an die Praxis, hin und wieder auch längere oder selbständige Ausführungen; ein zweiter Theil, der jedesmalige Anhang,

gibt seltene oder bisher ungedruckte deutsche Rechtsquellen, deren Text bisweilen mit Noten versehen ist.

Die Observationen stehen principiell auf derselben Grundlage wie Strube's Praxis. Das Römische Recht wird gerne anerkannt und gepflegt, sogar nicht ohne elegante Exkurse. Das Deutsche Recht kommt daneben in weitem Umfange zur Geltung, namentlich im Anschlusse an territoriale und lokale Rechtsquellen. Dabei dürfte Pufendorf in rein bürgerlichen Rechtsfragen eine gewisse Ueberlegenheit über Strube in Folge mehr schulmäßiger Behandlung zukommen, ein Verhältniß, welches sich umkehrt, so oft publicistische Elemente mitspielen. In den Lehnssachen tritt Pufendorf energisch für das einheimische Recht ein, in den kirchenrechtlichen Fragen für die Lehren Böhmer's. Gering nur ist die Anzahl der Observationen, welche das Strafrecht behandeln; so weit solche zu finden, stehen sie auf dem Standpunkt der Härte, nicht blos durch Beibehaltung der Folter, sondern auch in der Art und in der Bemessung der Strafen. Auffallend stark ist verhältnißmäßig die Zahl der nach jüdischem Sonderrechte entschiedenen Händel.

Die Anhänge zu den Observationes beziehen sich bisweilen auf deren praktischen Inhalt, insofern dort die Rechtsquellen abgedruckt sind, welche hier angewendet wurden. Jedoch reichen diese Anhänge weit über diesen Connex hinaus, ein vollwerthiges Zeugniß dafür, daß das wissenschaftliche antiquarische Interesse bei ihnen überwiegt. In der Natur der Sache lag es, daß Pufendorf dabei hauptsächlich Rechtsaufzeichnungen aus Nordwestdeutschland in die Hand kamen und am meisten natürlich solche aus dem Sprengel des Celler Gerichtshofes. Wesentlich handelt es sich um Sächsisches und Friesisches, um Stadt-, Dienst-, Ritter- und Landrechte, sowie selbst Bauernsprachen, Gerichtsbücher und Dorfrechte. Für manches davon ist diese Pufendorf'sche Sammlung die einzige, für manches die bequemst zugängliche Quelle geblieben.

Christian Gottlieb Riccius schloß sich von Göttingen aus den germanistisch-antiquarischen Studien dieser Männer an. Seine ersten Arbeiten, über den landsässigen Adel in Deutschland, Nürnberg 1735, und über die in Deutschland übliche Jagdgerechtigkeit, ebenda 1736, bewegen sich ganz in Strube's Stoffkreis. Seinen Haupterfolg aber trug Riccius davon durch den „Zuverlässigen

Entwurf von Stadtgesetzen oder statutis, vornehmlich der Land-Städte", Frankfurt 1740. Er versucht da zum ersten Male, Ordnung und Ueberblick in dieses Chaos zu bringen, und breitet sich wirklich fast gleichmäßig über ganz Deutschland aus, entgegen dem häufig begangenen Fehler, die Verhältnisse einzelner Territorien zu verallgemeinern. „Es zeichnet sich durch ein sehr reiches Material aus und ist für die Geschichte der Stadtrechte späterer Zeit das einzige umfangreiche Hülfsmittel, während es für die Zeit bis zum Ende des Mittelalters durch neuere Werke übertroffen, aber noch nicht überflüssig gemacht wird", — so sagt Stobbe von diesem Buche an leitender Stelle. Gestützt auf die so erworbene Kenntniß deutscher Rechtsquellen schrieb dann Riccius sein „Spicilegium juris Germanici ad J. B. Engau Elementa juris Germanici, ex legibus statutis et diplomatibus collectum, Göttingen 1750, eine Sammlung von Ergänzungen, welche den Werth des Lehrbuches, das sie ergänzen, wesentlich übertreffen, und von welchen eben nur zu bedauern ist, daß sie einem solchen Buche beigegeben sind, statt zu einem selbständigen Ganzen verarbeitet zu sein. Das deutsche Privatrecht verdankt Riccius außerdem eine Reihe tüchtiger kleinerer Abhandlungen. Seine letzte Arbeit, in hohem Alter noch durchgeführt, sind die Exercitationes XVII in jus cambiale, Göttingen 1779—1782; der Reichthum und die Ausdehnung derselben kennzeichnen den Fortschritt, welchen diese Wissenschaft in Deutschland seit des Heineccius Elementar-Lehrbuch gemacht hatte.

4. Von Kurhannover gingen weitere Anregungen aus für das Studium der einheimischen, besonders der lokalen Quellen und Rechte, und zwar über ganz Norddeutschland.

Zunächst kommt in Betracht die nähere Umgebung und der sächsische Quellenkreis. Aus diesem pflegte der Hofrath und Germanist **Bernhard Friedr. Rudolf Lauhn** zu Tennstädt besonders das Magdeburger Recht, wennschon unter zahlreichen Mißverständnissen, in Folge deren er die 104 Artikel, welche 1304 die Magdeburger den Görlitzer Schöffen mittheilten, als uralte Rechtsquelle ansah und 1772 drucken ließ, während ein ihm durch den Görlitzer Rathsherrn Crudelius 1769 besorgtes, peinlich genaues Apograph des „Görlitzer Rechtsbuches" liegen blieb, um erst 1787 veröffentlicht zu werden. Immerhin behält Lauhn das Verdienst, für die Bedeutung des Magdeburger Rechts eingetreten zu sein. — Das Rechtsbuch nach Distinktionen

wurde etwa gleichzeitig, wennschon unter der falschen Bezeichnung als „Schlesisches Landrecht", herausgegeben von Johann Ehrenfeld Böhme in seinen „Diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte", Berlin 1770—1775; und einen Kommentar zum Sachsenspiegel versuchte damals wenigstens zu liefern Hieronymus Christoph Meckbach, Jena 1764.

Zu Aurich erschien im Jahre 1746, herausgegeben von dem dortigen Regierungsrath Mathias von Wicht, „das Ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Syhl-Recht, mit verschiedenen der ältesten Handschriften zusammengehalten und von vielen Schreibfehlern gesäubert. Durch eine nebengefügte wörtliche Uebersetzung, am Rande gesetzte Summen und . . . Anmerkungen der veralteten Wörter und Redarten erläutert. Mit einem Vorbericht von dem Ursprunge und der Verfassung dieser Rechte versehen". Namentlich dieser Vorbericht und die Worterläuterungen sind von Bedeutung, da von Wicht selbst Friese und in friesischen Ueberlieferungen wohl bewandert ist.

Die meisten dieser Veröffentlichungen werden übertroffen durch des Bremer Syndikus Gerhard Oelrichs „Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen", 1771. Der humanistisch trefflich geschulte Verfasser zeichnet sich aus durch gute Wahl und sorgfältigen Abdruck der Handschriften, aber auch durch die geschichtlich fördernde Idee, die gesammte statutarische Rechtsentwicklung der Stadt vorzuführen, mit Vorbericht über deren äußeren Gestaltungsgang. Außerdem hat Oelrichs Rigische Rechtsquellen behandelt, jedoch ohne dieselbe Vollständigkeit zu erzielen.

Eigenthümlichere Fortbildungen erfuhren die germanistischen Strebungen in den Ländern der Ostsee und an den dortigen Universitäten, unter den politisch wie geographisch gegebenen Bedingungen einer nahen Verbindung mit dem skandinavischen Norden. Näher betrachtet scheiden sich, aus denselben Verhältnissen hervor, zwei Gruppen: eine Pommerisch-Schwedische und eine Schleswig-Dänische.

In Greifswald war die Tradition eines Mevius nie ganz erloschen. Sie pflanzte sich fort durch die beiden Gerdes, Vater und Sohn, auf Augustin von Balthasar, dessen Verdienste um die Erforschung pommer'scher Antiquitäten namhaft sind. Es handelt sich da um einen weiten Kreis von Anregungen und Studien,

vermittelt durch zwei gelehrte patriotische Gesellschaften, die der „Collectores historiae et juris patrii“ und die „Deutsche Gesellschaft“; an beiden nahm Balthasar maßgebenden Antheil. Das juristisch bedeutsame Ergebniß liegt vor in umfassenden Urkunden-Sammlungen und anderen Veröffentlichungen ähnlicher Art aus diesen Kreisen; ferner in einzelnen Schriften Balthasar's, wie in seinen kurzen, jedoch gewissenhaften „Historischen Nachrichten von den Landesgerichten in Pommern und Rügen“ und ebenso „von den Landesgesetzen“, Greifswald 1733 und 1740; wie ferner in seiner ausführlichen und gründlichen Untersuchung de hominibus propriis in Pomerania, Greifswald 1735—1740.

Neben Balthasar waren zu Greifswald in derselben Richtung thätig der Jurist Joachim Andreas Helwig, die Historiker Andreas Westphal und Albert Georg Schwartz; für die preußischen Theile der Provinz Pommern aber der bekannte Sammler und Antiquar Johann Carl Conrad Oelrichs, Lehrer der Rechte am akademischen Gymnasium zu Stettin seit 1752. In das Königreich Preußen selbst drang dieses Interesse für die lokalen Rechtsquellen und Urkunden vor mit Reinhold Friedrich von Sahme, der nicht nur über preußisches Land- und Wechselrecht las, nicht nur ferner einzelne Punkte des preußischen Territorial-Rechts und des Königsberger Statutar-Rechts in Dissertationen behandelte, sondern selbst eine „Gründliche Anleitung zur preußischen Rechtsgelahrtheit, worinn das Landrecht des Königreichs Preußen ... vorgestellet und erläutert wird“, vier Theile, Königsberg 1742, veröffentlichte.

An juristischer Bedeutung übertrifft die bisher genannten Greifswalder Hermann Heinrich Engelbrecht, der 1745 seine Greifswalder Professur verließ, um Assessor und später Vicepräsident des Tribunals zu Wismar zu werden. In diesen Stellungen hat er das Werk des Mevius in dessen Geist würdig fortgeführt durch seine Observationes selectiores forenses, 1748—1771; ein Werk ähnlicher Tendenz, eine Sammlung Greifswalder Fakultätssprüche nämlich, war voraufgegangen, erreicht jedoch entfernt nicht äußeren Umfang und innere Bedeutung jener Publikation, welche sich vielfach unmittelbar auf Mevius zurückbezieht. Wie bei diesem und wie bei den Hannoveranern wird bei Engelbrecht die Frische und Kraft erfreulich bemerkbar, welche die praktische Kasuistik durch

ausgiebige Benutzung des einheimischen Provinzial-Rechts aus dem vaterländischen Boden saugt.

Einen etwas fremdartigeren Eindruck macht Christian von Nettelbladt oder, wie er sich gerne nennt, Nettelbla; in Stockholm geboren, obschon rein deutscher Abstammung und Bildung, benutzte er zu seiner Laufbahn hauptsächlich schwedische Verbindungen. Dieselben trugen ihm 1724 die Ernennung zu einer Greifswalder Professur der Rechte, 1740 die Präsentation zum Beisitzer des RKG.s ein, konnten ihn aber nicht davor schützen, daß er 1774, wegen groben Verschuldens im Amte, desselben von der RKG.s-Visitations-Deputation entsetzt wurde. — Diesem seinem Lebensgang gemäß dehnen sich seine Schriften über schwedisches und deutsches Recht aus, ohne einen rechten Zusammenhang hineinbringen, ja selbst ohne diesen in sich selbst erreichen zu können, trotz allen Aufgebotes von Stoff und Wissen. Meist handelt es sich um Sammlungen buntester Art, aus allerhand schwedischen und deutschen Archiven oder Bibliotheken, bald auch blos um Anzeigen großer, erst geplanter Sammlungen. Gern singt er darin das Lob schwedischer Rechtsgelehrter und Gesetze, bisweilen führt auch rein Deutsches anspruchsvolle nordische Titel, wie z. B. der „Greinir", drei Stücke, Frankfurt a. Main — nicht Stockholm, wie das Titelblatt druckt — 1763 bis 1765. Einzelne Traktate versuchen die Ludewig'sche Formel des Staatsrechts auf Schweden und Kurland anzuwenden; andere wollen das Lübische Recht aus dem Schwedisch-Gothischen herleiten; wieder andere schlagen für das RKG. wissenschaftliche oder praktische Reformen weit aussehender Art vor, in auffallendem Gegensatze zu dem, was doch wohl Nettelbladt's eigene Praxis gewesen zu sein scheint.

Ernst Joachim von Westphalen, Jurist, Historiker und Staatsmann, führt uns hinüber zu der schleswig-dänischen Gruppe. Für diese wurde durch ihn die Anlehnung an den Kanzler von Ludewig besonders maßgebend, unter Benutzung namentlich des Umstandes, daß Ludewig bereits betont hatte, zum Verständnisse des Deutschen Rechts seien sämmtliche germanische Stammesrechte heranzuziehen. Rein das Echo dieser und anderer Lehren Ludewig's sind Westphalen's frühere Schriften, in Verbindung mit Thomasischer Abneigung gegen das Römische Recht; Westphalen's selbständige, spätere Ansichten kennzeichnen sich dadurch, daß sie diese Hallischen Lehren

überbieten und in's Maßlose steigern. Grundlegende Anschauung ist es für Westphalen nunmehr, daß das in Deutschland eingedrungene Römische und kanonische Recht auch die einheimischen Rechtsquellen, einschließlich des Sachsenspiegels, sämmtlich bereits durchseucht und entstellt habe, daß man also, um echt germanische Auffassung kennen zu lernen, zu den skandinavischen Rechten aufsteigen müsse, namentlich zu den cimbrischen, normännischen, dänischen und angelsächsischen. In Dänemark, Jütland, Schweden und Schleswig sei das fremde Recht nie in Geltung getreten, das einheimische skandinavische hier sogar als geltendes Recht anwendbar. Unter allen diesen Uebertreibungen handelt es sich indessen bei Westphalen nicht, wie etwa bei Nettelbladt, um Hinneigung zum Auslande, sondern um ernste ehrliche Ueberzeugung, hervorgegangen aus wahrhaft patriotischem Gefühl und aus der Schule Ludewig's. Leider hat er dann freilich auch aus dieser Schule den großen Fehler Ludewig's überkommen, die ungenügende Sorgfalt bei Quellenangaben und bei Urkundendrucken: sie steigert sich gelegentlich bei ihm bis zu freier Ergänzung und Umarbeitung, wie ihm mehrfach nachgewiesen ist.

Dennoch bleibt seine editorische Thätigkeit nicht unverdienstlich. Haupterzeugniß derselben sind die vier Folianten: Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium, Leipzig 1739—1745. Bei Sammlung und Sichtung der Stoffe hierzu standen Westphalen eine Reihe schleswig'scher Alterthumsfreunde fördernd zur Seite, welche sich schon ihrerseits mit ähnlichen Planen getragen hatten, wie der Justizrath Friedrich Adolf Reinboth zu Schleswig, der Landkanzler Friedrich Carl von Friccius, der Prediger J. Fr. Noodt und andere mehr; außerdem kam sicherlich Westphalen seine politische Stellung wesentlich zu statten, um mancherlei seltene Stücke aufzutreiben. Das Werk enthält alte Drucke und viel Ungedrucktes, Beschreibungen, Chroniken, Statutar-Rechte, Satzungen, Urkunden, Gerichtsbücher, darunter auch die Soester Skraa als die vielleicht werthvollste Mittheilung.

In anderer Weise vertrat Westphalen das germanistische Interesse, indem er 1734—1750 und abermals 1756—1759 als Kurator der Universität Kiel fungirte. Unter seiner Obhut fand die dort schon früher begründete Professur des jus patrium ihre Entwicklung von einer untergeordneten, auf das einheimische Statutar-Recht beschränkten Stellung zum Lehrstuhl für Deutsches Recht schlechthin,

welches nunmehr als grundlegend für das ganze juristische Studium galt. Zur Durchführung gelangten diese Absichten Westphalen's nach einigen weniger glücklichen Versuchen durch seinen Schwestersohn, Schüler und Schützling Johann Carl Heinrich Dreyer, welcher 1744 zu diesem Amte berufen wurde. Während man sich bis dahin zu Kiel immer noch für die Darstellung des vaterländischen Rechts an den römischen Kursus angelehnt hatte, las Dreyer sofort selbständig über Deutsches Recht, außerdem über Lübisches Recht, die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung, Holsteinisches und Cimbrisches Recht sowie endlich über Straf-, Natur- und Staatsrecht. Gleichzeitig entfaltete er eine rastlose schriftstellerische Thätigkeit, in welcher er auch später verharrt ist, nachdem er 1753 die akademische Stellung gegen die eines Lübischen Syndikus vertauscht hatte. Seine letzte Veröffentlichung datirt von 1794.

Während aller dieser Zeit hat Dreyer Methode und Ziel der Arbeit gleichmäßig festgehalten, wie Westphalen sie ihm vorgezeichnet hatte, so oft auch seine Ansichten über einzelne Punkte gewechselt haben mögen. Das Römische Recht in den Hintergrund zu drängen, einen einheitlichen großen Bau des Deutschen Rechts wenigstens vorzubereiten: darin erblickt er die seiner Zeit gesetzte Aufgabe. Zu diesem Behufe habe man das Material zu sammeln, zunächst ein Jeder aus dem ihm nächstliegenden deutschen Provinzial-Recht, sodann aber auch aus den Rechten aller anderen europäischen Völker, soweit diese mit den Germanen in Berührung gekommen seien; aus der völkergeschichtlichen Thatsache der Wanderung von Norden nach Süden folge, daß dabei das nordische Recht hauptsächlichen Werth beanspruchen müsse. — Für diese Sammlung aber kennt Dreyer kein besseres Verfahren als dasjenige, welches er in seiner Jugend vor Augen gehabt hat. Genauigkeit und Kritik in der Wiedergabe der Texte und in Quellenangaben, philologische Schulung in der Bearbeitung nordischer Sprachdenkmale und bei den etymologischen Erklärungen sind ihm fremde Dinge. Ein eifriger, rasch zufahrender Mann, stets bereit, schroffe Urtheile zu fällen und zurückzunehmen, personifizirt er mit alledem im äußersten Maße seine Zeit in ihren Vorzügen und Schwächen. Letztere, wie sie namentlich der unmittelbar folgenden Periode auffallen mußten, liegen nur allzu sehr auf der Hand; aber neben Mangel an Sorgfalt und Geschmack, Häufung zahlloser Einzelheiten und Exkurse, phantastischen Kombinationen,

Konjekturen und Etymologien stehen doch unendlicher Fleiß, ausgedehnte Gelehrsamkeit, lebhaft patriotische Empfindung. Hat man bei Dreyer jene Fehler mit Recht in besonders hohem Maße gefunden, so sind ihm andererseits wohl auch diese Vorzüge besonders nachzurühmen; namentlich ein weiter Blick über Gesetzgebung und Rechtsgeschichte aller germanischen Völker wird ihm nicht abgesprochen werden können.

Auf diesem Gebiete ist Dreyer selbst originell, über seinen Vorgänger hinaus, vorgeschritten. Er hat nicht nur das angelsächsische und gothische Recht bearbeitet, sondern auch das bis dahin unverwerthete isländische Material herangezogen. Und in späteren Jahren hat er sich, nachdem der hohe Norden ihm manche Enttäuschung gebracht hatte, der Schweiz zugewendet, als von welcher man allgemein die Vorstellung hegte, daß sie sich des römischen Einflusses stets mit Zähigkeit zu erwehren gewußt habe. In Dreyers „Beiträgen zur Literatur und Geschichte des Deutschen Rechts“, Lübeck und Leipzig 1783, ist das erste Stück ein „Versuch zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens“; der Verfasser selbst erklärt bescheiden, er habe sich dabei mit dem begnügen müssen, was für ihn, von den Ufern der Ostsee her, zu erkunden gewesen sei; ein neuerer tüchtiger Sachkenner aber hebt hervor, daß Dreyer „eine nach dem Stande der damaligen Hülfsmittel bereits sehr genaue Kunde von den wichtigsten Quellen hatte“. Das zweite Stück derselben „Beiträge“ bekundet übrigens auch insofern einen Fortschritt, als es von der Unterschätzung des Sachsenspiegels zurückkommt, dessen Ausgaben und Handschriften genau besprochen werden.

Von einheimischen deutschen Quellen und Rechten hat Dreyer sich, seinem Programm getreu, hauptsächlich um die von Schleswig und Lübeck bemüht. Zwar eine umfassende Darstellung, wie sie zu Kiel für das schleswig-holsteinische Recht geplant war, ist nicht zu Stande gekommen; aber eine unzählige Menge kleiner Aufsätze liegt vor, und darunter doch auch manches Beachtenswerthere. Genannt sei aus den „Nebenstunden“, Bützow und Wismar 1768, die erste „Abhandlung von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Reineke de Voß in Erklärung der teutschen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens“; sie ist mit Recht berühmt und berüchtigt als Stapelplatz gewaltiger Gelehrsamkeit, die in allen möglichen Noten und Exkursen unübersehbar aufgehäuft ist.

Bezeichnender Weise stehen viele Gelehrte dieser Richtung dem Römischen Rechte ganz fremd gegenüber. Während sie alle möglichen Zweige des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechts behandeln, falls nur germanische Interessen oder Quellen dabei in Frage kommen, findet sich bei manchen so gut wie nie Civilistisches. Demgemäß bildet sich um diese Zeit die Gewohnheit, einzelne Juristen als Germanisten im Gegensatze zu den Romanisten oder Civilisten zu bezeichnen. Zum ersten Male finde ich die Civilisten und Germanisten einander als Parteien entgegengesetzt bei Hauschild, in der Vorrede zu dessen „Gerichtsverfassung der Teutschen", also im Jahre 1741.

Achtes Kapitel.

Die Wolfische Schule und Vereinzelte.

I. Die Wolfische Schule. 1) Erste Anhänger. 2) Gegner. 3) Daniel Nettelbladt. — II. Vereinzelte. 1) Cameralisten. 2) Kriminalisten. 3) Kanonist. 4) Civilisten.

I. 1) Wohl als der erste unter den juristisch bedeutsamen Anhängern der Wolf'schen Philosophie erscheint Heinrich Köhler, übrigens ein Eklektiker, der außerdem theilweise bis auf Leibnitz, theilweise bis auf Thomasius zurückgeht. Er wirkte als Docent erfolgreich zu Jena, namentlich durch Vorlesungen über das Natur- und Völkerrecht, welchen er Wolf'sche Begriffe zu Grunde legte. Seine Exercitationes juris naturalis ejusque cumprimis externi, Jena 1729, bieten eine reiche Ausgestaltung der Lehren von der Obligation und von der Imputation, ausgehend von der Motivirung des Willens durch das Gesetz; man wird den Einfluß dieser Untersuchungen, besonders auf das Strafrecht, nicht zu unterschätzen haben.

Immerhin blieb Köhler beim Naturrechte stehen. Die Einführung von Wolf's Lehre und Methode in das Gebiet des positiven Rechts erfolgt erst etwas später, vermittelt durch des Meisters Aufsätze aus dem Anfange der dreißiger Jahre. Das Jahr 1731 läßt sich genau als das Geburtsjahr einer Wolf'schen Richtung innerhalb der positiven Rechtswissenschaft bezeichnen; im Laufe dieses Jahres treten die drei Männer, welche jene Richtung während dieser Generation hauptsächlich vertreten, mit ihren ersten Schriften hervor: Cramer zu Marburg mit dem Anschlag de optima jura docendi methodo und der Dissertation de pacto hereditario renuntiativo filiae

nobilis; Ickstatt zu Würzburg mit den Meditationes praeliminares de studio juris ordine atque methodo scientifica instituendo; Schierschmidt zu Marburg mit dem Specimen de servitutibus earumque speciebus ad ductum Institutionum Justinianearum methodo scientifica conscriptum.

Von diesen dreien ist J. J. Schierschmidt der wenigst bedeutende geblieben, schon deshalb, weil er sich regelmäßig damit begnügt, die Wolf'sche Schablone rein äußerlich auf die herrschende Rechtslehre zu übertragen. Wo er tiefer geht, z. B. bei Beweisfragen, zeigt sich doch auch schon bei ihm die Nutzbarkeit der Wolf'schen Schulung; so ist es das schulmäßige Bedürfniß nach klaren Eintheilungen, welches ihn dazu führt, zuerst die neue Categorie des „sachverständigen Zeugen“ aufzustellen, um diese eigenthümliche Doppelrolle zu untersuchen und zu erklären.

Johann Ulrich Cramer ist derjenige unter Wolf's unmittelbaren Schülern, welcher dessen Methode am feinsten und sichersten handhabt, am wenigsten bei dem Schema und dem Wortklange stehen bleibt, am engsten sich jedesmal der Natur des Stoffes anpaßt. In seinen späteren, selbst systematischen Arbeiten behält er von der Methode bei nur die Sorge um scharfe Begriffsbestimmungen, um Erklärung aller zu gebrauchenden Ausdrücke und um innere Begründung der Rechtssätze. Gerade darum aber erkannte Wolf selbst, der sich häufig über mißverständlich formale Anwendung seiner Methode seitens Unverständiger beklagt hat, in Cramer seinen wahren Schüler, und hat ihn deshalb ausdrücklich und wiederholt als den musterhaften Uebertrager der Wolf'schen Philosophie auf die Jurisprudenz gerühmt.

Solches zu leisten vermochte Cramer, weil er nicht blos Wolfianer, sondern daneben auch historisch und dogmatisch gelehrter Jurist war, auf romanistischem Boden stehend, aber nicht ohne Zuthat germanistischer Kenntniß. Seine schon angeführte Dissertation von 1731, welche methodisch sich zu Wolf bekennt, behandelt inhaltlich die berühmte Controverse betreffend Erbberechtigung der Regredient-Erben oder der Erbtochter, im Gegensatze zu Senkenberg. Während diese Polemik in späteren Schriften zu persönlichen Gehässigkeiten ausartete, erhebt maßvollen Widerspruch gegen Strube die Schrift von 1740, Vindiciae regalis juris venandi. Indem Cramer durch den sachlich und geschichtlich reichen Inhalt dieser und ähnlicher Abhandlungen die

Juristen nöthigte, sich mit denselben eingehend zu beschäftigen, hat er wohl mehr zu Gunsten der zugleich dort gehandhabten Wolf'schen Methode gewirkt, als durch die lediglich zum Zwecke der Empfehlung und Vertheidigung dieser seiner Methode geschriebenen Stücke, oder auch als durch diejenigen Aufsätze aus dem Civil- und Strafrecht, welche blos den Nutzen der Methode klarstellen sollen, ohne juristische Förderung. Freilich, insofern die Wolf'sche Philosophie den Anspruch erhob, durch Anwendung ihrer Methode auf die Special-Wissenschaften alles in diesen so klar zu stellen, daß jede Controverse verschwinden müsse, so sind eben jene erb- und jagdrechtlichen Dissertationen Cramer's zu ihrer schlagendsten Widerlegung geworden. Weit entfernt, Controversen über die von ihnen behandelten Punkte abzuschneiden, haben sie nur zu lebhaftester Gestaltung derselben Anlaß gegeben, mit dem Ergebnisse, daß beide Theile an ihrer Ansicht festhielten.

Dabei vertrat Senkenberg die Ansprüche der Erbtochter, Cramer diejenigen der Regredient-Erben; der Erbfall, gelegentlich dessen der Streit ausbrach, war der Hanau'sche. Genau dieselbe juristische Frage erhielt dann aber bekanntlich ihre politische Tragweite zehn Jahre später, beim Tode Kaisers Karl VI.; so ergab sich ganz von selbst, daß nun Cramer für Kaiser Karl VII., Senkenberg für Maria Theresia eintraten. In Folge dessen ward Cramer bayerischer Seits zum Reichshofrath ernannt und mit der Würde eines Reichsfreiherrn ausgezeichnet; als er jene seine Reichshofrathsstelle mit der Kaiserwahl Franz I. verlor, fiel sie Senkenberg zu. So war Cramer, als er 1752 als Assessor in das Reichskammergericht eintrat, schon durch die Praxis des anderen höchsten Reichsgerichts hindurchgegangen, eine seltene Fügung, in Folge deren er doppelte Sachkenntniß in sich vereinigte. Im Anschlusse daran entstand sein tief eindringendes, mächtig umfassendes Handbuch, welches in vier Theilen 1764—1767 erschien unter dem Titel: Systema processus Imperii seu supremorum augustissimorum tribunalium. Systematische Bemühungen um Ordnung und Klarheit erinnern darin noch an die Wolf'sche Schule, während von der methodischen Schablone nicht mehr die Rede ist. Hauptsache ist der materielle Inhalt, die genaue sachlich belehrende Darstellung der Competenz- und Instanz-Verhältnisse; die weit eingehendere Darstellung kommt dem Reichskammergericht zu Gute.

Gehört doch diesem, nachdem er während der ersten Jahre seiner Assessur mit früheren Arbeiten abgeschlossen hat, die Thätigkeit Cramer's in überwiegendem Maße. Namentlich zwei mächtige Sammelwerke sind daraus entstanden, auf Grund eigener und kollegialischer Acten-Kenntniß, die „Wetzlar'schen Nebenstunden", hundertvierundzwanzig Theile 1755—1772, und die „Observationes juris universi", sechs Bände, 1758—1772. Hiermit übernimmt für die Vertretung der reichskammergerichtlichen Praxis Cramer die Nachfolge Ludolf's, an welchen er sich auch der Zeit nach fast unmittelbar anschließt. Wie Ludolf entfaltet er eine emsige Regsamkeit, um Materialien zusammenzutragen; wie Ludolf behandelt er auch die Geschichte, Personalien, Sustentation und gemeine Bescheide des RKG.s; wie Ludolf mußte er sich deswegen mancherlei Vorwürfe gefallen lassen. Aber vor Ludolf zeichnet er sich aus nicht blos dadurch, daß wenigstens die eine seiner Sammlungen deutsch redet, sondern auch durch stärkere Durcharbeitung des Stoffes. Während dieser bei Ludolf mit aller Umständlichkeit auseinandergesetzt wird, tritt er bei Cramer häufig in den Hintergrund, der einzelne Cramer'sche Aufsatz gewinnt die Form einer wissenschaftlichen Abhandlung, zu welcher ein Vorkommniß am RKG. nur die Veranlassung gegeben hat; die gelegentlich dieses Vorkommnisses aufgeworfene Frage wird, ihres wissenschaftlichen Interesses halber, einsichtig und gelehrt behandelt; zum Schlusse erst kommt die Darstellung regelmäßig auf die gerichtliche Entscheidung zurück. Namentlich ist dadurch auf kleinerem Raume die Anzahl der behandelten Fälle eine viel stärkere, als bei Ludolf. Erst die späteren Bände verfallen einer bequemeren Breite in Darstellung und in Mittheilung der Urkunden.

Trotz allen Sinkens der Reichsmacht und des Reichsgedankens darf man selbst für diese Zeit die Autorität des RKG.s und damit die Bedeutung dieser, seine Praxis spiegelnden, Cramer'schen Werke keineswegs unterschätzen: fand doch in der juristischen Form das Reich seine letzte Stütze und galt doch gerade in der juristischen Welt als der vornehmste Factor der Reichs- und Rechtseinheit das Kammergericht. Dieser seiner Aufgabe wußte es durch einen gewissen großen Zug seiner Thätigkeit zu entsprechen. Wie es im siebenzehnten Jahrhundert der partikularistischen kursächsischen Praxis entgegentrat, so vertritt es um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das gemeine deutsche Recht gegen die Hannoveraner.

Die auf dem Boden nordwestlicher Territorialrechte und Gewohnheiten fußende, germanistisch zersplitternde Tendenz der Hannoveraner wird in Wetzlar entschieden abgewiesen, indem man dort centralistisch an der Vorherrschaft des Römischen Rechts festhält, deutsche Rechtssätze aber, mag man sie auch in gar viel weiterem Umfange zulassen, als früher, doch stets auf ihre lokale Anwendbarkeit prüft. Die vorschnelle Verallgemeinerung und Ausdehnung nordwestdeutscher Institutionen auf ganz Deutschland lehnte man zu Wetzlar mit Fug und Recht ab, da man von dort aus sämmtliche Territorien zu berücksichtigen hatte, namentlich auch den süddeutschen Verhältnissen näher stand. Diese Richtung des RKG.s fand in Cramer einen um so gewandteren Vertreter, je entschiedener dieser, selbst ein Süddeutscher, bei aller germanistisch historischen Gelehrsamkeit, principiell den romanisirenden Standpunkt der Wolf'schen Schule einnahm. Mußte doch Methodikern, welche das Recht aus festen Gründen herleiten und die einzelnen Rechtssätze zu Kettenschlüssen ordnen wollten, hierzu das Corpus juris civilis anders brauchbar erscheinen, als die schwankende Masse vereinzelter deutscher Satzungen. Dieses ist aber auch der einzige Zug, der in den kammergerichtlich praktischen Schriften Cramer's noch an seine Schulrichtung erinnert, abgesehen etwa von gelegentlichen, untergeordneten Einzelheiten; durchweg spricht hier nicht sowohl der Wolfianer, als vielmehr der würdige Wortführer des höchsten deutschen Gerichtshofs.

Nächst dem kameralistischen liegt Cramer's bedeutsamste Wirksamkeit auf dem kirchenrechtlichen Gebiete; und zwar ist hier die Anlehnung an Wolf nicht nur formal, sondern auch inhaltlich maßgebend. Durch Wolf's Ontologie, Moral und Politik gelangte Cramer zu der Anschauung, daß jede christliche Kirche eine selbstberechtigte Gesellschaft zur Erreichung ihrer religiösen Ziele ist; nach dem Satze, daß man stets an Rechten beanspruchen darf, was zur Lösung pflichtmäßiger Aufgaben unentbehrlich, stehen ihr daher alle zur Religionsausübung nothwendigen Rechte ohne weiteres zu; ebendarum heißt Cramer diese Rechte jura circa sacra collegialia. Soweit dagegen die Kirche wie alle übrigen Gemeinschaften im Staate existirt, sich dem Staate und seiner Wohlfahrt unterordnen muß, hat der Staat Rechte über sie, jura circa sacra majestatica. Die ersteren sind ihrer Natur nach, da es sich um Gewissensangelegenheiten handelt, unerzwingbar; die letzteren, da es sich um äußere Wohlfahrt handelt,

erzwingbar. Blos die letzteren stehen von selbst dem Herrscher als solchem zu; die ersteren nur insofern, als sie ihm von dem ursprünglichen Subject, der Gemeinschaft der Gläubigen, übertragen worden sind, was allerdings empfehlenswerth erscheint, falls nur der Landesherr ihrem Glauben nicht feindlich entgegensteht, und was denn auch thatsächlich fast überall in protestantischen Landen zur Zeit der Reformation geschehen ist. Vereinigt so der protestantische Herrscher beide Arten von Rechten in seiner Person, so ist dies doch lediglich eine Co-Existenz, kein Connex, bei der Rechtsanwendung ist jedesmal scharf zu scheiden, ob ein jus majestaticum oder ein jus collegiale vorliegt. Katholische Landesherrn aber haben über die in ihren Landen geduldete protestantische Kirche blos die jura circa sacra majestatica, nicht auch die collegialia, da nicht anzunehmen, daß hier eine Uebertragung der letzteren seitens der Kirche stattgefunden habe; dasselbe wird man für das umgekehrte Verhältniß zugeben müssen. — Offenbar nähert sich diese Theorie Cramer's, für welche er selbst sich auf Pufendorf zu berufen in der Lage ist, wesentlich der Pfaff'schen Collegial-Theorie, trotz mancher Abweichungen in den Einzelheiten und in der Begründung. Ist auch das Territorialsystem damals noch das herrschende, so wurde diese Herrschaft doch durch den Anschluß Cramer's an die collegiale Richtung ernsthaft erschüttert. Indem so wenigstens für Eine Genossenschaft neben dem Staate selbständig Rechte in Anspruch genommen werden, erscheint die durch die hallische Schule bezeichnete Höhe der staats-absolutistischen Richtung überstiegen, wie sie Begründung und Regelung einer jeden Existenz ausschließlich dem Staate zusprach. Insofern reicht die Bedeutung dieser Anwendung einer Wolf'schen Grundidee über das Kirchenrecht hinaus und kann als Wahrzeichen bevorstehender Anschauungsänderungen für das gesammte publicistische Gebiet gelten.

Johann Adam Ickstatt, der dritte der Anfangs genannten Wolfianer, kam 1725 nach Marburg, nachdem er auf abenteuerlichen Reisen zahlreiche hervorragende Männer kennen gelernt und mittels der verschiedensten Beschäftigungen sich durchgeschlagen hatte. Unter anderem scheint er auch Soldat gewesen und als solcher mit dem tapferen Obristen Grafen Bonneval, dem späteren türkischen Pascha, in Berührung gekommen zu sein. Unter den Engländern waren Pope, unter den Franzosen Maupertuis und Rousseau seine Lieblingsschriftsteller. Aber auch zu Toland, Bolingbroke, Shaftes-

bury und zu Voltaire zog ihn mancherlei hin, ohne daß er je aufgehört hätte, gläubiger Katholik zu sein. — Durch diese Schule des Lebens gegangen, schloß er sich nunmehr derjenigen Wolf's an, auch als er 1727 vom Studium der Philosophie zu dem der Jurisprudenz überging. An der Mainzer Hochschule, nahe seiner Heimath, doktorirte er 1730, wurde dort jedoch zu Vorlesungen nicht zugelassen. Dagegen erhielt er 1731, durch Vermittelung des großen Gönners aller französischen Aufklärung, des Mainzer Großhofmeisters Grafen von Stadion, einen Ruf als ordentlicher Professor des öffentlichen, Natur- und Völkerrechts mit Hofraths-Charakter an die Universität Würzburg.

Diese trat damals, unter der unmittelbaren Fürsorge des Fürstbischofs Friedrich Carl von Schönborn, in eine Epoche frischer wissenschaftlicher Thätigkeit; einheimische Kräfte nahmen daran starken Antheil, namentlich von der kanonistischen Seite her; auf so günstigen Boden übertrug Ickstatt von außen her die gelehrte literarische Ausrüstung, erfüllt von glühendem agitatorischem Eifer, wie er allen jenen Aufklärern eignet. Als das Programm seiner Lehrthätigkeit erschienen die oben schon angeführten Meditationes praeliminares, welche durch Wolf'sche Systematik ein aufklärerisches Lehrprogramm begründen. Gegenstände des juristischen Studiums sollen danach sein Natur- und Völkerrecht, ökonomisch-politisches Recht (mit Berufung auf Gasser in Halle), römische und deutsche Antiquitäten, Strafrecht, deutsche Reichsgeschichte und deutsches Staatsrecht; um für alles dieses Zeit zu gewinnen, sollen die bisher allein betriebenen Fächer des römischen und kanonischen Rechts wesentlich verkürzt werden. Demgemäß las Ickstatt über Lehnrecht nach J. L. Fleischer, über Reichsrecht nach B. G. Struv, später nach Mascov; über Natur- und Völkerrecht nach Vitriarius und Grotius, später nach Pufendorf, schließlich nach eignem Grundriß; über Justinianisches Civilrecht nach Heineccius, mit Hervorhebung der Abweichungen des fränkischen Provinzial-Rechts; über jus oeconomico-camerale ohne Compendium; und schließlich über praktische Rechtsanwendung nach Just. Henning Böhmer. Die meisten dieser Vorlesungen, alle diese Namen bedeuten für das damalige Würzburg eine wahre Revolution, die jähe Versetzung aus der Mitte des siebenzehnten in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts; die Betonung der National-Oekonomie muß dabei Ickstatt als besonderes persönliches Verdienst angerechnet werden. — Und Ickstatt wußte diesen Fortschritt sicher zu stellen, nicht

nur durch den toten Buchstaben von Studien-Ordnungen, sondern auch indem er Schule machte. Sein erster Schüler, Johann Peter Banniza, trat ihm bereits 1741 als Lehrer des Reichsprozesses und der peinlichen Rechte zur Seite; zu seinem Nachfolger, namentlich für die publizistischen Disciplinen, erzog er J. J. Sündermahler, dessen Wissenschaftlichkeit später selbst von seinen protestantischen Gegnern anerkannt wurde; unter den vornehmen Herren des katholischen Adels, welche zu seinen Vorlesungen zusammenströmten, fand sich ein Graf von Colloredo 1740 bereit, unter des Lehrers Vorsitz eine völkerrechtliche Abhandlung zu vertheidigen, welche als erste juristische Fortbildung des Wolf'schen Völkerrechts bekannt geworden ist. Die ihr voraufgeschickten Thesen sind von Interesse, da sie zeigen, was damals zu Würzburg gedruckt und behauptet werden durfte. Sie sind auffallend liberal im Straf- und Civilrecht, auffallend antipapistisch im Kirchenrechte; sie erkennen an, daß jeder Mensch in sich selbst einen Erkenntnißquell von Gut und Böse trage, daher auch für einen Atheisten Moral-Gesetze gelten können; sie wünschen den Kindsmord leichter als den Elternmord bestraft zu sehen. — All dies hat freilich nicht gehindert, daß bekanntlich noch im Jahre 1749 zu Würzburg die Nonne Renata vom Kloster Unterzell als Hexe verbrannt worden ist.

Wie Cramer vertrat Ickstatt in der erbrechtlichen Controverse die Baiern günstige Ansicht. Anerkannt der gediegenste Kenner des deutschen Staatsrechts auf katholischer Seite, wurde er 1741 durch den Kurfürsten Karl Albert, den alsbaldigen Kaiser Karl VII., zum Erzieher des Kurprinzen Max Josef für die Rechtsdisciplinen berufen. Der Einfluß, welchen er auf seinen Zögling gewann, war persönlich ein solcher, daß Ickstatt dadurch lebenslänglich gegen alle Feinde gedeckt war; sachlich erscheint er bedeutsam genug, damit ein Kenner (Kluckhohn) es auf Ickstatt zurückführen kann, in diesem Fürsten diejenige Einsicht und Neigung zu besonnenen Reformen geweckt zu haben, welche seine Regierung für Baiern so segensreich gemacht haben. Die nahen Beziehungen der ganzen Wolf'schen Gruppe zu Max Josef werden schon dadurch bezeugt, daß der junge Herrscher 1745 die kurze Zeit seines Reichsvikariates benutzte, um Wolf, Cramer und Ickstatt in den Reichsfreiherrnstand zu erheben.

So ausgezeichnet, mit den Titeln eines Vicekanzlers des Revisionsrathes und eines Direktors der Universität bekleidet, mit dem

Range eines Wirklichen Geheimen Raths und mit zahlreichen Nebenämtern ausgestattet, ging Ickstatt 1746 nach Ingolstadt. Er sollte dort nicht nur die Professuren für Staats- Natur- und Völkerrecht sowie für jus oeconomico-camerale ausfüllen, sondern namentlich die ganze Universität in derselben Weise, wie es in Würzburg gelungen war, reformiren und heben. — Die Zustände, welche Ickstatt zu Ingolstadt erwarteten, erschwerten jedoch diese Aufgabe außerordentlich. Hatte er an der fränkischen Universität treffliche, bereitwillige Mitarbeiter vorgefunden, so traf er jetzt auf ein Professoren-Collegium, welches, unter rein jesuitischem Einflusse stehend, stolz war auf den alten Ruhm Ingolstadts, die Feste des Katholicismus gegen Norden zu sein, ohne aber seinerseits irgend etwas durch wissenschaftliche oder auch nur durch polemische Regsamkeit dazu beizutragen. Diese Opposition war unermüdlich in Anklagen, obschon es Ickstatt's persönlichem Einflusse in München regelmäßig gelang, trotz derselben durchzudringen; noch unermüdlicher in zäher passiver Beharrlichkeit, welche kaum zu überwinden war. Ickstatt allein, mochte er noch so fleißig Vorlesungen über natürliches und positives Recht halten, konnte hiergegen nicht durchdringen; Unterstützung ward ihm zu Theil, als der Würzburger Repetitor Johann Georg Weißhaupt 1746 als Professor für Institutionen und Kriminal-Recht bestellt wurde; mehr noch als der bisherige Ingolstädter Repetitor Georg Lori im Jahre 1748 ein Extraordinariat für Rechtsgeschichte und Kriminalrecht, im Jahre 1751 das Ordinariat der Institutionen erhielt. Namentlich in Lori, einem begeisterten Anhänger Wolf's und der Aufklärung, fand Ickstatt einen wahren Geistesverwandten: indessen fiel derselbe bereits 1752 einigen kühneren Aeußerungen gegen Philosophie und sonstige Geistesrichtung der Jesuiten zum Opfer: er mußte seine Professur aufgeben und sich ins Bergkollegium überführen lassen, womit zugleich diese hervorragende, so viel versprechende Kraft der Rechtswissenschaft geraubt wurde.

Nachdem Ickstatt 1764 seinen Lehrstuhl einem Neffen, Peter Josef Ickstatt, übergeben hatte, legte er 1765 seine Professur (nicht auch das Direktorat der Universität) nieder, um dem Wunsche des Kurfürsten gemäß nach München in dessen unmittelbare Umgebung überzusiedeln. Die staatsmännische Thätigkeit, welche er von dort aus, namentlich im Schulwesen und vor allem seit Aufhebung des Jesuiten-Ordens, gestützt auf die reichen Erträgnisse der Confiscation

der Ordensgüter, entfaltete, ist für die Geschichte der Rechtswissenschaft nur insofern von Bedeutung, wie sie der Besetzung der juristischen Fakultät Ingolstadt mit bleibenden und gleichgeordneten Fachprofessuren zu Statten kam, an Stelle der bisher üblichen, dem Dienstalter nach von Fach zu Fach vorrückenden Rangprofessuren. Eine solche Reform hatte Ickstatt schon seit Beginn seiner akademischen Laufbahn in's Auge gefaßt. Indem er nun diese Maßregel und eine neue Studienordnung 1775 durchsetzte, indem er gleichzeitig es erreichte, daß ihm Lori als Subdirektor der Universität und präsumtiver Nachfolger beigegeben wurde, mochte er meinen, von München aus für die Dauer das gesichert zu haben, was ihm in Ingolstadt selbst zu erreichen nie ganz hatte glücken wollen. Indessen wurde, nachdem Ickstatt am 17. August 1776 gestorben war, Lori statt zum Direktor, nur zum Mitglied einer Direktorial-Commission für die Universität ernannt; schon 1777 gelang es Lori nur eben noch, die von Lippert beantragte Streichung des Naturrechts aus dem Studienplane zu verhindern; als aber gar nach Max Josef's Tode (30. Dezember 1777) unter Karl Theodor die Zeit kam, in welcher die Jesuiten wieder zu Einfluß gelangten, ihr konfiszirtes Vermögen statt zu Unterrichtszwecken zur Dotirung einer Johanniter-Ordensprovinz verwendet wurde und die klerikale Reaktion unter der Führung Lippert's sich überall geltend machte: da stellte sich alsbald heraus, wie lediglich die Willenskraft Ickstatt's, gestützt auf die persönliche Huld seines Herrschers, Ingolstadt die Reform aufgenöthigt hatte, welche dort in keiner Weise Wurzeln schlagen konnte und nunmehr ohne Weiteres von selbst verschwand. Der letzte Ingolstädter Rechtslehrer Ickstatt'schen Geistes und Ickstatt'scher Einsetzung aber, Adam Weißhaupt, ließ sich unter dem Drucke dieser Reaktion verleiten zu einer freilich unschuldigen, doch mindestens unnützen Geheimbündelei, zu der Gründung des sogenannten Illuminaten-Ordens, dessen Entdeckung mit den sich anschließenden Verfolgungen der Mitglieder den Sturz dieser Richtung besiegelte.

Ickstatt's Werke sind von geringerer Bedeutung, als seine persönliche Thätigkeit. Sie beziehen sich hauptsächlich auf staats- und staatskirchenrechtliche Materien, und halten fast alle die streng demonstrative Form inne. Mehrere einzelne Dissertationen schließen sich planmäßig zu ausführlicheren Abhandlungen aneinander, z. B. über das fürstliche Jagdrecht oder über die Auslegung von § 52 Art. V

des westfälisch-Osnabrückischen Friedens. Bei allen Controversen entscheiden sie sich scharf nach der katholisch-intoleranten und nach der fürstlich-absolutistischen Seite. So erregte namentlich die Vertheidigung des fürstlichen Rechts, andersgläubige, durch den Besitzstand des Jahres 1624 nicht geschützte Unterthanen auszutreiben oder zwangsweise umzusiedeln, Anstoß bei allen protestantischen Staatsrechtslehrern; ebenso erzeugte es Entrüstung, als Ickstatt lehrte, daß der Herrscher sich über Verträge und Abkommen mit seinen Ständen und Unterthanen stets aus eigener Befugniß hinwegsetzen könne, wo das Staatsinteresse dies gebiete. Fast gewinnt man den Eindruck, als hätte er absichtlich in seinen Werken eine einseitig katholische Gesinnung hervorgekehrt, um sich wider die Angriffe der Gegner zu decken; die absolutistische Gesinnung des Mannes, der gegen Stimmung und Neigung des Landes seine Reformplane einzig auf fürstliche Gunst aufbaut, ist noch weit leichter begreiflich.

Von dem Vorwurfe, nicht blos die Vertheidigung seiner Sache, sondern auch das Interesse seiner Familie und seiner Clienten bei der Ausnutzung jener Gunst im Auge gehabt zu haben, dürfte Ickstatt schwerlich ganz freizusprechen sein. Auch soll sich mit den Jahren eine gewisse Neigung bei ihm ausgebildet haben, gewaltthätig aufzutreten, über die dunkelen Partieen seiner Jugend aber einen romantisch legendären Schleier zu breiten. Dagegen ist hervorzuheben, durch welche Schwierigkeiten er sich durchzukämpfen, mit welch' unermüdlichen Feinden er zu ringen, auf welchem schwindelnd engen Pfade er sich zu bewegen hatte. Er hat dem, was er für gut hielt, stets mit Begeisterung und Nachdruck zugestrebt; er vermittelt für zwei weite süddeutsche Landstriche, für Franken und Bayern, das erste Wehen des modernen Geistes. Durch die Stellung im Vorkampfe, welche er hier einnimmt, und durch die Versetzung der Jurisprudenz in den Mittelpunkt einer nach allen Seiten ausstrahlenden reformatorischen Bewegung; ferner durch die Berücksichtigung des ökonomischen Moments und durch die lebenskluge Verwerthung persönlicher Beziehungen erinnert er an Christian Thomasius, soweit er auch sonst, namentlich in literarischer und wissenschaftlicher Produktivität, hinter diesem zurücksteht; in solcher Beschränkung möchte man ihn den Thomasius des katholischen Süddeutschland heißen.

Regner Engelhard ist ein Schüler Wolf's aus etwas späterer Epoche. Außer der demonstrativen Methode entnimmt er seinem Lehrer

die Idee, daß das Naturrecht zerfällt in einen grundlegenden allgemeinen Theil, in welchem die Rechtsverhältnisse soweit dargestellt werden, wie sie im Naturzustande, ohne weitere Voraussetzung gegeben sind; und in eine Reihe von Rechtszweigen, welche nur hypothetisch, der Möglichkeit nach, im Naturrechte liegen, zu ihrer Verwirklichung aber des positiven Rechts bedürfen. Jedem Zweige des positiven Rechts muß ein Zweig jenes hypothetischen Naturrechts entsprechen; so gibt es ein jus publicum, ein jus feudale, ein jus ecclesiasticum naturale oder, wie man es auch heißen kann, universale. In ähnlichem Sinne hatte schon vor Wolf, 1710, J. H. Böhmer geschrieben seine Introductio in jus publicum universale ex genuinis juris naturae principiis deductum et in usum juris publici particularis quarumcunque rerum publicarum adornatum. Jetzt verfaßte Engelhard, unter nahem Anschlusse an Wolf, aber auch unter Berufung auf Böhmer's Vorgang, ein derartiges Specimen juris feudorum universalis, Leipzig 1742; dem ließ er folgen, offenbar durch seine Lebensstellung als Auditeur veranlaßt, ein Specimen juris militum naturalis methodo scientifica conscriptum, Frankfurt und Leipzig 1754; und daran reiht sich sein „Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechtes der Natur", ebenda 1756. Offenbar lag der Vorwurf dieses letzten Werkes einer solchen Behandlung am günstigsten; da es ferner in lesbarem Deutsch ohne Uebertreibung der demonstrativen Schablone geschrieben ist, auch eine Lücke im System des Wolf'schen Naturrechts vortheilhaft ergänzt, so erklärt es sich, daß sich ihm die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber des Natur- und Strafrechts zugewendet hat. Die dabei angestellte genaue Untersuchung hat eine vollständige Uebereinstimmung Engelhard's mit allen Anschauungen Wolf's ergeben: es handelt sich nur um eine geschickte systematische Verarbeitung und Ausarbeitung der Wolfschen Ideen, wie sie hier nicht abermals entwickelt zu werden brauchen.

2) Die Wolf'sche Schule in der Jurisprudenz weist gewiß eine nicht geringe Anzahl von Anhängern auf, unter ihnen manche tüchtige, sogar einzelne hervorragende Kräfte. Eine vollständige Durcharbeitung der ganzen positiven Rechtswissenschaft nach Wolf'scher Methode ist jedoch von keinem dieser Männer auch nur versucht worden. Sie haben sich mit einzelnen Ausschnitten und Anwendungen begnügt. Erst recht kann nicht die Rede davon sein, daß diese Richtung die vorherrschende

geworden wäre; ausdrückliche Bekämpfung hat sie freilich nur in geringem Maße, gründliche Widerlegung kaum gefunden. So lange eben in allen Geistes-Wissenschaften die Philosophie Wolf's und der demonstrative Rationalismus herrschten, mußte den Argumentationen wider ihre Anwendung auf die Jurisprudenz das letzte Fundament und die durchschlagende Wirksamkeit fehlen. Unter solchen Umständen mochten diejenigen Juristen, welche mehr instinktiv die Wolf'sche Schule verabscheuten, es vorziehen, gegen sie durch kurze Erklärungen oder auch stillschweigend Stellung zu nehmen und sie durch die Tüchtigkeit von ihr unbeeinflußter Werke zu widerlegen, statt sich in einen ungleichen Principienkampf mit ihr einzulassen.

Zweifelhaft kann es scheinen, ob zu den Anhängern oder zu den Gegnern Wolf'scher Behandlung der Rechtswissenschaft zu zählen ist Joachim Georg Darjes, der bekannte Philosoph, Jurist und Cameralist, dessen Ansichten namentlich wegen seines starken Lehrerfolges bedeutsam geworden sind. Philosophisch ist er selbst aus Wolf's Schule hervorgegangen, dann aber in eklektischer Freiheit von ihm abgewichen. Sein naturrechtliches Hauptwerk, die Institutiones jurisprudentiae universalis, bemühen sich, den ganzen Wolf'schen Bau festzuhalten, indem sie ihm als Grundlage statt des Determinismus einen milden Indeterminismus unterschieben. Namentlich bemächtigen sie sich derselben Idee vom hypothetischen Naturrecht wie Engelhard; sie handeln von einem jus publicum universale, jus civile universale, jus ecclesiasticum universale, jus gentium universale, ja selbst elementa juris feudalis universalis sind beigegeben, während das Strafrecht nur kurz und nebenbei erledigt wird: genau so, wie es bei Wolf keine besondere Stätte gefunden hat.

Eine schärfere Abweichung von Wolf erwartet man für die Lehre von der Anwendung des Naturrechts auf das positive Recht bei Darjes, wenn man in dem Vorworte zu seinen „Institutiones jurisprudentiae privatae Romano-Germanicae" liest, das positive Recht lasse ein strenges System nicht zu, seine in vielen Punkten zufällige Natur widerstrebe der demonstrativen Methode. Damit scheint ja die ganze Wolf'sche Auffassung geleugnet. Alsbald aber kehrt auch hier Darjes in die Pfade Wolf's zurück, indem er nur an Stelle eines strengen Systems einen weiteren Begriff des ordo systematicus einsetzt. Ein solcher sei auch für das positive Recht durchführbar, wenn man nur darunter verstehe, daß Alles genau

zu definiren, einzutheilen und aus historischen oder sonstigen zufälligen Ursachen zu erklären sei. Man erkennt hier Wolf's Methode wieder, bis auf die einzelnen Ursachen des positiven Rechts. — Daraus ergibt sich nach Darjes für die systematische Behandlung des Römisch-Deutschen Rechts die Aufgabe, zunächst sich über das Römische Recht klar zu werden, zu untersuchen, welche Bestandtheile desselben dem Naturrechte entnommen sind, welche dagegen blos aus römischen Verhältnissen und Ereignissen sich erklären lassen; sodann durch Vergleichung der römischen und der deutschen Verhältnisse zu prüfen, welche Rechtssätze letzterer Art auch für Deutschland passen; schließlich diejenigen, welche sich als nicht passend ergeben haben, deutschen Verhältnissen anzupassen. Blos als Hülfsmittel zur Lösung letzterer Aufgabe tritt das einheimische Recht auf. Abgesehen von dieser ganz ungenügenden Verwerthung des germanistischen Elements könnte man ja diesem Plane eine gewisse Großartigkeit und historische Berechtigung nicht absprechen: ergäbe nicht die verständnißlose und rohe Ausführung, daß es sich nur um hohle Versprechungen handelt. Da hätte sich doch, blos unter Benutzung von Heineccius und etwa noch von Westenberg, ganz Anderes leisten lassen, selbst ohne eigenes Quellenstudium, wenn Darjes seinen eigenen Plan ernst genommen hätte. Statt dessen bezieht er den Stoff ganz ungeläutert aus der herrschenden Vermengung des usus Romano-Germanicus und begnügt sich damit, aus ihm die bekannten Kettenschlüsse zu bilden. Als einziges positivrechtliches Verdienst erübrigt etwa die Bemühung um systematische Reihenfolge. So ist ein allgemeiner Theil vorgeschoben, der unter Anderem von den Objecten sowie von den Erwerbsgründen der Rechte zusammenhängend handelt; einmal taucht da selbst die besondere Rubrik der Rechtsgeschäfte (negotia) auf, in der Nähe von Erörterungen über Bedingungen und Befristungen. Die weitere Eintheilung steht nicht mehr auf gleicher Höhe; wiederum muß sich, auffallender Weise, das Strafrecht, ohne eigene Heimstätte, bei der Lehre von der obligatorischen Haftung aus Delicten unterbringen lassen.

Zu tieferer Gegnerschaft gegen Wolf mußte die Philosophie des Crusius führen; so richtig Hugo auch urtheilt, daß beide Denkarten schließlich „in der Geschichte des menschlichen Geistes . . . nur für zwei verschiedene Spielarten einer und derselben Gattung" zu halten sind, immerhin war zunächst zwischen ihnen der Gegensatz ausgeprägt genug. Da Crusius selbst um Juristisches sich nicht bemüht

hat, so kommen hier bloß seine Anhänger in der Rechtswissenschaft in Betracht. Als solche sind bekannt die beiden Brüder Gustav Bernhard und Otto David Heinrich Becmann zu Göttingen; und so besitzen wir denn auch von diesem literarischen Dioskuren-Paar eine kurze, aber eindringliche Betrachtung unter dem Titel: „Gedanken von den wahren Quellen des Rechts der Natur", Göttingen 1754. In unmittelbarer Anlehnung an des Crusius Ethik und Indeterminismus polemisiren da die Brüder Becmann gegen jedes Naturrecht, welches sich blos auf menschlichen Nutzen, menschliche Vervollkommnung oder auf ähnliche Zwecke richte, damit aber nie über eine bloße Nützlichkeitslehre hinauskomme. Vielmehr könne ein festes, über die niedrigen oder höheren Triebe oder Zwecke des Einzelnen erhabenes, absolutes Pflichtgebot lediglich hergeleitet werden aus der Vorschrift eines Höheren, mag dieser nun zu uns reden durch unseren Verstand, durch unser Gewissen oder durch Offenbarung. Alle Gesetze dagegen, die von einem menschlichen Oberherrn herstammen, können nur positive und willkürliche sein, da dem menschlichen Gesetzgeber allemal die Freiheit zum Guten und Bösen zukommt. So weit die Becmann; hier nun aber, wo offenbar der Widerspruch gegen Wolf's Behandlung des positiven Rechts einsetzen müßte, wo zu zeigen wäre, wie verkehrt es ist, das positive Recht aus aprioristischen Schlüssen herleiten zu wollen, — da versagen sie; und auch sonst nirgendwo in ihrer recht dürftigen literarischen Production sind sie auf dergleichen gekommen.

In die Lücke tritt ein anderer Göttinger, Johann Christian Claproth. Deshalb interessirt uns weniger sein „Grundriß des Rechts der Natur", dessen populär-sensualistische Auffassung sich nahe an Schmauß anlehnt, als vielmehr sein Aufsatz: „Vertheidigung der mathematischen Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit." Denn diese sogenannte Vertheidigung ist thatsächlich ein überaus scharfer Angriff. Claproth, ein Schüler Köhler's, Jurist, Philosoph und Poet, auch sonst ein feiner, origineller Denker, führt hier nämlich in überlegener Weise aus, daß Wolf's Princip, alles aus seinen Gründen herzuleiten, sich nicht durchführen lasse bei historischen Dingen. Solche mit Sicherheit aus ihren zureichenden Gründen zu erschließen, vermöchte etwa ein unendlicher Geist; der Mensch aber sei hier genöthigt, sich zu begnügen mit der Feststellung des geschichtlichen Ereignisses durch geschichtliche Beweismittel. Das gelte namentlich in allen

Fällen, in welchen zur Frage stehe, was ein Gesetzgeber oder ein Vertragschließender gewollt habe. So sei es von vornherein verkehrt, wenn Cramer im Streite mit Senkenberg gemeint habe, apodiktisch demonstrativ den Beweis dafür erbringen zu können, daß die Erbtochter, die einen Erbverzicht leistet, so und nicht anders dabei habe gesinnt sein müssen; oder Ickstatt ebenso den Beweis dafür, daß das Jagd-Regal sich so und nicht anders gestaltet haben müsse. Alle diese Fragen ließen sich vielmehr lediglich aus der historischen Entwicklung beantworten, vielleicht für die verschiedenen Territorien in sehr verschiedener Weise. Ueberhaupt aber folge aus alledem, wie fälschlich man sich schmeichle, durch die Wolf'sche Methode jeden Zweifel und jede Unklarheit aus dem positiven Recht verbannen zu können.

Unleugbar war mit solchen Betrachtungen die gesammte Wolf'sche Richtung in der Jurisprudenz der Sache nach abgewiesen. Aber auch die Form, die Methode der mathematisch-demonstrativen Beweis-Klitterung, die er zu vertheidigen vorgiebt, vertheidigt thatsächlich Claproth doch nur soweit, wie sie klare Begriffe und überlegte Anordnung fordert, nicht in ihrer technischen Formulirung, welche doch selbstverständlich das Wesentliche an ihr ist, während man jene allgemeinen Anforderungen wohl von jeher an jeden Denker und an jedes wissenschaftliche Werk gestellt hat. Claproth vermeidet es freilich, sich irgendwie gegen Wolf selbst auszusprechen; er übergeht selbst stillschweigend dessen juristische Aufsätze; lediglich Cramer und Ickstatt werden genannt; aber indem es diesen zum Vorwurfe gemacht wird, die Wolf'sche Methode auf die Rechtswissenschaft übertragen zu haben, enthält offenbar dieser Aufsatz die vollständige Verwerfung jeder Anwendung von Wolf'schen Principien und Formeln auf die Wissenschaft und Lehre vom positiven Recht.

Aehnlich wie Claproth hat sich noch ausgesprochen der im Dienste der mecklenburgischen Orthodoxie stehende Jurist und Theologe Adolf Friedrich Reinhard, als Philosoph übrigens ein Anhänger des Crusius. Mag der Mann auch durch seine „klotzigen, schimpfenden“ Streitschriften gegen alle Größen unserer klassischen Literatur sich ein trauriges Andenken gesichert haben, mag er auch produktiv in keinem der drei Fächer, welche er zu beherrschen meinte, etwas zu leisten im Stande gewesen sein: seine Polemik gegen die Wolf'sche Schule in der Rechtswissenschaft trifft den Nagel auf den Kopf. „Die Definitionen“, so heißt es da, „sind in jure keine so fruchtbaren Quellen . . .,

die Realität der Definitionen muß aus den Quellen erwiesen werden." Und ferner: „Man will beständig aus Gründen raisonniren und die Gesetze alsdann nur gleichsam zur mehreren Bekräftigung anführen. Ich hingegen behaupte, daß man in jure nicht einen Schritt thun, nicht eine Folge aus gesetzten Gründen machen müsse, ohne die Gesetze beständig vor Augen zu haben, ob dieselben die Folge als ein Gesetz festsetzen, oder ob sie etwas darin aufheben und verändern oder ob sie davon gar nichts erwähnen." Mit den Bemühungen, „das Recht auf allgemeine principia zu bringen", gehe es stets im Anfange gut, sobald man aber auf „speciellere Dinge und bestimmtere Wahrheiten" komme, hapere es und so gelange man dazu, sich mit einer „ganz superficiellen Erkenntniß" zu begnügen. Den Schülern aber werde zugemuthet, die allgemeinen, aus verschiedenen Rechten zusammengeschmolzenen Sätze, in blindem Vertrauen auf den Lehrer, ohne Quellenkenntniß noch inneres Verständniß, hinzunehmen.

Eine Widerlegung dieser Ausführungen Claproth's und Reinhard's ist von den Wolfianern nicht einmal versucht worden, andererseits aber fanden jene auch weiter keinen Anklang noch Wiederhall. Der Betrieb der Rechtswissenschaft nach Wolf'scher Methode wurde durch sie so wenig unmöglich gemacht, daß er sich vielmehr gerade erst nach ihnen, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, durch Daniel Nettelbladt zu systematischer Vollständigkeit erheben sollte.

3. Daniel Nettelbladt berichtet uns selbst, wie er sich mühsam Zugang zuerst zu der Philosophie, sodann zu der Persönlichkeit von Wolf verschafft hat. Als er nun in Marburg zu dessen Füßen saß und gleichzeitig Cramer's Anleitung genoß, sah er sich mit Einem Schlage am Ziele seines Strebens. Ausschließlich zur Systematisirung und Schablonisirung beanlagt, ohne Spur von Beweglichkeit und Phantasie, aber von rastlosem Fleiß und unerschütterlicher Ueberzeugungstreue, war er so recht der Mann Eines Gedankens, zu dessen Entwicklung ein langes Leben ihm reichlich Gelegenheit bieten sollte. Die Stätte dazu fand er in Halle; als Wolf durch Friedrich den Großen mit hohen Ehren dorthin zurückberufen wurde, nahm er seinen ergebensten Schüler mit sich und sicherte ihm alsbald eine glänzende Laufbahn in der juristischen Fakultät. In den so erlangten Aemtern hat Nettelbladt 45 Jahre gestanden; so daß seine Haller Lehrthätigkeit die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ausschließlich blos des letzten Jahrzehntes, ausfüllt: zum Doktor der Rechte promovirte

ihn Just Henning Böhmer; eine gründliche Würdigung seines literarischen Charakters gab einige Wochen nach seinem Tode Gustav Hugo. Während aller dieser Zeit aber hat er, soviel er auch im einzelnen umbaute, an dem Wolfischen Fundament seines Denkens und seiner Rechtsauffassung unverrückt festgehalten.

Sein Programm findet sich am besten entwickelt in der Schrift: „Unvorgreifliche Gedanken von dem heutigen Zustand der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit in Teutschland, deren nöthiger Verbesserung und dazu dienlichen Mitteln“, Halle 1749. Es handelt sich dabei wesentlich um zweierlei: um die Methode und um den Stoff.

Man wird nicht übersehen dürfen, daß hier, den Ausgangspunkt einmal gegeben, die methodische Auffassung eine recht einsichtige ist, geeignet, manchen Einwänden der Gegner vorzubeugen. Denn Nettelbladt giebt, wohl ganz im Sinne von Wolf, unbedingt zu, daß keineswegs alle positiven Rechtsbegriffe und Rechtssätze a priori auf philosophische Weise erschlossen werden können, daß vielmehr eine starke Anzahl derselben nur geschichtlich zu erkennen seien, d. h. aus der Gesetzgebung und aus dem juristischen Sprachgebrauch. Demonstriren heißt daher, innerhalb des Gebiets der positiven Rechtsgelehrtheit, aus Gründen beweisen nur insofern, wie dies im Einzelfalle möglich ist, indem etwa ein Rechtssatz aus dem Naturrecht oder aus einem anderen Rechtssatze gefolgert wird; sonst heißt Demonstriren hier auch schon etwas aus dem Wortlaute des Gesetzes als richtig nachweisen. Dieser Wortlaut ist deshalb möglichst vollständig zum Behufe der Demonstration anzuführen und auch in denjenigen Fällen, in welchen sich ein Satz aus philosophischen Prämissen herleiten läßt, ist der Beweis für ihn außerdem noch aus den Gesetzen zu erbringen. Ebenso ist bei Begriffsbestimmungen zu verfahren, bei welchen man sich zu richten hat nach naturrechtlicher Consequenz, nach dem Gesetze und nach dem Sprachgebrauch juristischer Kreise; Kunstausdrücke neu zu bilden, soll man als überflüssige Belastung vermeiden, wo es nicht zu kurzer Bezeichnung logisch nothwendiger und rechtlich bedeutsamer Unterschiede nothwendig ist. Als methodische Aufgabe erscheint demgemäß genaues Bestimmen der einzelnen Rechtsbegriffe und Rechtssätze; genaues Demonstriren derselben aus den angegebenen Quellen; und endlich wissenschaftliches Anordnen derselben, so daß stets das Allgemeine vor dem Besonderen, das Zusammengehörige beieinander stehe.

Auf solche Weise ist die ganze Masse der Rechtswissenschaft zu verbinden zu Einem System, welches diesen Namen wirklich verdient: dasselbe kann darum aber auch nur von Einem Rechtsgelehrten, der alle Zweige der Wissenschaft beherrscht und übersieht, hergestellt werden. Die Beschränkung auf einzelne Fächer, wie sie von Göttinger Seite her geübt und gefordert wurde, verwirft deshalb Nettelbladt wissenschaftlich wie didaktisch. Das ganze System ist aus Einem Gusse, so daß sich die Theile überall gegenseitig ergänzen und tragen, in gründlichen Handbüchern zu entwickeln, in elementare Compendien zusammenzufassen und als Ein akademischer Kursus vom Katheder herab vorzutragen.

Stofflich gehören in diesen Kursus oder in dieses System folgende Theile. Zunächst das Naturrecht, über welches man bereits durch Wolf ein ideales Werk besitzt, so daß nur übrig bleibt, daraus ein Compendium herzustellen, welches in noch höherem Maße auf die besonderen Bedürfnisse des Rechtsbeflissenen Rücksicht zu nehmen hätte, indem es namentlich auf den rein philosophischen Theil einen angewendeten Theil folgen ließe, der bereits nach der Eintheilung der positiven Rechtswissenschaft geordnet sein müßte. Weit mehr bleibt für das positive Recht zu leisten. Hier bedarf es vor allem einer gründlichen Propädeutik in zwei Abschnitten: nämlich einer allgemeinen Einführung in die gesammte positive Rechtswissenschaft, welche unter Anderem auch die geschichtlichen Vorkenntnisse vorzutragen hätte: und sodann eines elementaren Systems der positiven Jurisprudenz, welches auf alle einzelnen Theile derselben so vorbereitet, wie die Institutionen auf die Pandekten vorbereiten, in Art einer kurzen Inhaltsübersicht, wiederum geordnet nach dem für die Eintheilung der positiven Rechtswissenschaft passenden Schema. Alles dies wäre neu zu schaffen. Darauf erst käme man zu der gründlichen Behandlung der einzelnen Fächer; diese ordnet Nettelbladt systematisch in recht verwickelter Weise, indem er die Unterscheidung zwischen einem theoretischen und einem praktischen Theile zu Grunde legt, bei ersterem wieder Privat-, Staats- und Völkerrecht trennt und jede dieser Unterabtheilungen nochmals in einen politischen, kirchlichen und lehnrechtlichen Abschnitt sondert. Der jurisprudentia theoretica privata politica fiele dabei das ganze in Deutschland gültige bürgerliche und Strafrecht zu, mit Ausschluß kirchen- und lehnrechtlicher Bestandtheile, aber ohne Sonderung dessen, was auf römischen Quellen beruht,

von dem, was germanistisch ist. Diese Verschiedenheit der Quellen rechtfertige die Zerlegung in zwei Wissenschaften und Vorlesungen, welche jetzt üblich werde, durchaus nicht, da der Stoff ein einheitlicher sei; höchstens möge man bei Gelegenheit der zur Demonstration angezogenen Gesetzesstellen auf den Unterschied römischen und deutschen Ursprungs hinweisen. Wie hier, so ist im Staatsrechte jedes Einmischen in die dogmatische Darstellung nicht gehöriger geschichtlicher Dinge strengstens zu vermeiden; was davon zu wissen Noth thut, das gehört in die Propädeutik. Von den sogenannten Nebentheilen der positiven Rechtsgelehrtheit findet allein das Fürstenrecht Gnade vor Nettelbladt's Augen, die übrigen sind in ihre einzelnen Sätze aufzulösen, und diese Sätze so, wie sie hineinpassen, in das allgemeine System einzureihen; wennschon es außerhalb des Systems angehe, ja selbst nicht ganz ohne Nutzen sein möge, sie gelegentlich einmal für sich zu behandeln.

Die ersten Punkte dieses Programms wurden verwirklicht durch zwei umfassende Werke, welche noch in demselben Jahre 1749 erschienen: Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis usui systematis jurisprudentiae positivae accomodatum; und Systema elementare universae jurisprudentiae positivae Imperii Romano-Germanici communis usui fori accomodatum. Das philosophische Naturrecht folgt ausschließlich Wolf; in dem angewendeten Theile überbietet es, dem Programm bis zur Selbstironie getreu, die Neigung Wolf's, alles Positive schon hierher, in Definitionen und Abstraktionen, zu ziehen, durch sein natürliches jus privatum politicum, ecclesiasticum, feudale, natürliches jus publicum politicum, ecclesiasticum, feudale u. s. f., — in solcher Weise, daß Hugo mit Recht sagen konnte, ein Nettelbladtianer müßte nicht im mindesten in Verlegenheit sein, nicht nur die neue französische Konstitution, sondern auch die Verfassung des heiligen Römischen Reichs aus seinem Naturrecht zu deduciren. Noch richtiger wäre zu sagen: Nettelbladt hat eine solche Deduktion im jus publicum politicum wirklich geleistet, ja nach Vorgang Wolf's es im jus publicum ecclesiasticum selbst fertig gebracht, aus einem und demselben Naturrechte die katholische und die protestantische Kirchenverfassung nebeneinander, zur Wahl, zu deduciren. — Das Elementar-System der positiven Jurisprudenz zerfällt in die eigentliche Propädeutik und die Sammlung institutionenartiger Ueberblicke über alle Einzelzweige. Erstere besteht aus kurzen

prolegomena generalia und aus einer unglaublich elementaren Darstellung der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte und der für Deutschlands Verfassung maßgebenden Staatsverträge. Die Sammlung der Ueberblicke wird eröffnet durch einen aus ihnen allen abstrahirten allgemeinsten Theil, jurisprudentia positiva generalis; erst dann folgen die einzelnen Ueberblicke in der Reihenfolge des Schemas, offenbar der für Nettelbladt wenigst anziehende Theil der Aufgabe, wennschon ihm hier noch der stärkste Umfang eingeräumt ist.

Diese beiden Werke immer wieder durchzuarbeiten und zu vervollständigen, wird Nettelbladt nicht müde. Das Naturrecht ist dabei wenigstens stets ein Buch geblieben, wennschon es von der zweiten Auflage ab den angewandten Theil nochmals zerlegt in das angewandte Naturrecht des Naturzustandes und das angewandte Naturrecht des staatlichen Zustandes, so daß nun in beiden angewandten Theilen das ganze Schema durchwandert wird. Das elementare System des positiven Rechts aber gar erzeugt durch Spaltung eine ganze Reihe von Sonderwerken. Zunächst eine ganz allgemeine Einleitung, einen kühnen Versuch gewissermaßen einer Wissenschaftslehre, welche die Stellung der Jurisprudenz innerhalb der Summe menschlicher Kenntnisse bestimmen soll. Sodann die eigentliche Propädeutik, jetzt zu vier Theilen angeschwollen, nämlich erstens prolegomena generalia als eine Art von Encyklopädie und Methodologie, zweitens Rechtsgeschichte, drittens Literär-Geschichte und viertens der aus den Ueberblicken der einzelnen positiven Rechtszweige abstrahirte allgemeine Theil, die jurisprudentia positiva generalis, welche jetzt hierher gezogen ist. Diese vier Theile bilden 1761 ein Büchlein von 208 Seiten; aber 1772 ist das Werk auf 1114 Seiten angeschwollen und zwar lediglich zu Gunsten der jurisprudentia positiva generalis. Dies führt dann 1781 zu der letzten Spaltung; die drei ersten Theile bilden ein Systema elementare doctrinarum propaedeuticarum; der vierte Theil wird abgestoßen, kehrt aber auch nicht etwa zurück zu der Sammlung von Einzel-Ueberblicken, an deren Spitze er ursprünglich stand, sondern tritt nun allein auf als Systema elementare jurisprudentiae positivae Germanorum communis generalis.

Das ist die Entstehungsgeschichte dieses in der Idee bedeutsamsten Werkes, wie es aus Nettelbladt's endlosem Generalisations- und Abstraktions-Bedürfnisse hervorgegangen ist, des ersten und einzigen Versuches, einen selbständigen „allgemeinen Theil“ für alle Zweige

der positiven Rechtswissenschaft vollständig durchzuführen, der sich zu der Gesammtheit dieser Zweige etwa verhält, wie der allgemeine Theil unserer Pandekten zu den besonderen Theilen derselben. Aber freilich — vestigia terrent. Welche Mühe hat nicht Nettelbladt seit 1749 bis 1781 unausgesetzt auf diese seine juristische Ontologie, wie er sie einmal heißt, verwendet! Und doch, welche Verwirrung, welche Haltlosigkeit, welch fortwährender Umschlag von den hohlsten Allgemeinheiten in die, nur verzerrt hier brauchbaren, Einzelheiten! Man scheidet von dem Buche mit dem peinlichen Eindruck, daß sich hier das Verhältniß der vorhandenen geistigen Kraft zu der gestellten Aufgabe in allzu schreiendem Widerspruche befindet. Ob die Gegner aller „allgemeinen Theile“ recht haben; oder ob zwar allgemeine Theile für jeden Einzel-Zweig der Wissenschaft, nicht aber darüber hinaus zulässig sind; oder ob wirklich eine solche juristische Ontologie als höchste Krönung eines mächtigen juristischen Baues nach darauf verwandter Arbeit von Generationen denkbar ist? Das klägliche Scheitern Nettelbladt's entscheidet nach keiner Seite, weiß man doch selbst nicht recht, ob man ihm auch nur das volle Verständnis für die Großartigkeit des Problems zutrauen darf. Leicht genommen hat er es keinen Falls, wie die fortwährenden Bemühungen und Umformungen in Auffassung und Anordnung beweisen. Andererseits hat er es stets abgelehnt, als „Reformator“ aufzutreten: so fest er glaubte, durch die Wolf'sche Philosophie in der Richtung auf die Wahrheit zutreffend orientiert zu sein, so wenig nahm er es in Anspruch, überall in dieser Richtung das Ziel erreicht zu haben. Mit Recht konnte er für sich selbst als Grabschrift vorschlagen: „Er war ein redlicher und fleißiger Mann.“

An redlichem Fleiße hat er es nach keiner Seite fehlen lassen. „Neue juristische Disciplinen erfinden und die dahin gehörigen Wahrheiten in ein System bringen; schon bekannte Theile der Rechtsgelehrtheit erweitern oder ihnen ein neues Kleid geben, damit die Form der Kunst . . . verbessert werde: sind meines Erachtens löbliche Bemühungen eines Rechtslehrers. Damit allein aber ist es nicht ausgerichtet: sondern es müssen auch die einzelnen Lehren der einzelnen Theile der Rechtsgelehrtheit durchgenommen und genau erörtert werden.“ Nettelbladt hat sich eifrig bestrebt, diesen seinen Worten auch in Bezug auf den zweiten Satz nachzukommen, gleichmäßig über alle Theile der Jurisprudenz hin, so wenig auch seine Begabung

nach dieser Seite lag. So giebt es von ihm zahlreiche Dissertationen publicistischer und kirchenrechtlicher, civilistischer, feudistischer und kriminalistischer Art, unter ihnen wohl die bekannteste die de homicidio ex intentione indirecta commisso, Halle 1757, welche die Lehre vom dolus indirectus nicht zuerst, wohl aber am klarsten und folgerichtigsten vorträgt und darum das Ziel der gegnerischen Angriffe geworden ist. Eine wichtige systematische Einzel-Frage wird zum ersten Male klargelegt durch die Abhandlung de deposito irregulari, Halle 1750, welche von Dedekind zum Gegenstande einer Kontroverse gemacht wurde. Offenbar fallen alle diese Untersuchungen, wenn irgend möglich, auf systematische oder terminologische Punkte zurück; sie erheben sich zur Trefflichkeit, falls Nettelbladt es hierin gerade glücklich trifft und namentlich, soweit sich noch damit eine literärhistorische Tendenz verbindet. Klassisch ist in dieser Beziehung die Observatio juris ecclesiastici de tribus systematibus, indem sie für die bis dahin aufgekommenen verschiedenen Ableitungen der protestantischen landesherrlichen Kirchenhoheit die Dreitheilung in das Episcopal-, Territorial- und Collegial-System vorschlägt und durchführt, eine Eintheilung, deren man sich allgemein bis heute bedient.

In der Literär-Geschichte des Rechts nämlich ist Nettelbladt nicht blos, wie sonst in den Einzel-Zweigen desselben, der fleißige Arbeiter, der zu allem „die gleiche Lust" hat — „ein sicherer Beweis, daß er sich in alle gleich viel oder gleich wenig hineingearbeitet hat", wie Hugo hinzusetzt; hier verweilt er vielmehr dauernd und mit Vorliebe, wie nicht zu verkennen, so ängstlich er uns auch versichert, es handele sich dabei für ihn blos um ausgleichende Gerechtigkeit, weil dieser Wissenszweig bisher ungebührlich vernachlässigt worden sei. Dem mag ursprünglich so gewesen sein; bald ist es nur noch ein Vorwand, durch den er sich selbst von dem selbstauferlegten Gebote gleichmäßiger Vertheilung seiner Arbeitskraft über die ganze Rechtswissenschaft entbindet; aus besonderer Mühewaltung und vertrauter Bekanntschaft ist Neigung zur Sache entsprungen, und aus dieser Neigung für ein Fach, dem Nettelbladt's Geisteskraft gewachsen ist, die Fähigkeit zu Produktionen, welche seine sonstigen Leistungen weit übertreffen. Als Stätte zur Ablagerung seiner zahlreichen und eindringenden Spezial-Forschungen auf diesem Gebiete schuf er sich die „Hallischen Beiträge zu der juristischen Gelehrten-Historie". Unter seinen Aufsätzen in dieser Zeitschrift befinden sich genaue Berichte

über literarische Controversen, einzelne Biographien, Studien zur Geschichte des Rechtsunterrichts; weiterhin umfassende Erörterungen über die Wolf'sche Schule in der Rechtswissenschaft; endlich erste Versuche zusammenzufassen, in aufsteigender Reihe: „Entwurf einer Historie der Privatrechtsgelehrtheit der erlauchten Personen in Teutschland"; „Grundriß der gelehrten Historie des teutschen Staatsrechts"; „Grundriß eines Lehrbegriffs der allgemeinen juristischen Gelehrten-Historie."

So vorbereitet erschienen 1764 die Initia historiae literariae juridicae universalis, ein Werk, welches einen merkwürdigen Gegensatz bildet zu Hommel's kurz voraufgegangenem, gleichartigem Versuch. Ist Hommel geistreich, individuell, selbstherrlich sprunghaft in Auswahl, Anordnung und Beurtheilung, ängstlich bemüht, den Schulstaub zu verleugnen, der doch nur allzu stark auf der Täppischkeit seines Humors liegt: so breitet Nettelbladt sein pedantisch schwerfälliges Wesen selbstgefällig aus in der vollen Umständlichkeit seiner Methodik und seiner Eintheilungen, aber Hand in Hand mit seinem redlichen Ringen um Vollständigkeit, Gerechtigkeit, Objectivität. Es ist leicht, sich darüber lustig zu machen, daß er die Rechtsgelehrten eintheilt in lebende und todte; aber seine sorgfältige Eintheilungstheorie bringt ihn denn doch auch zu der principiellen Scheidung zwischen Biographie, Bibliographie und Literärgeschichte im engern Sinne, d. h. Geschichte der Wissenschaft selbst. Seine ängstliche Sorge um Vollkommenheit führt ihn dazu, die Literärgeschichte nicht blos des Römischen Rechts zu geben, sondern auch des Kirchenrechts, Lehnrechts, ja selbst des Deutschen Rechts, mit welcher letzteren er zutreffend bei Eike von Repgow anhebt. Seine Vorliebe für Zusammenstellung des sachlich Zusammengehörigen, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Quellen, veranlaßt ihn, diese Geschichte der Behandlung aller einzelnen Rechte synchronistisch nach Epochen zu ordnen. Und sein Interesse für methodische Fragen gibt ihm gewisse leitende Gesichtspunkte an die Hand, welche in der Beurtheilung der einzelnen Epochen stets wiederkehren und einen allgemeinen Zusammenhang herstellen. So ist ein Werk entstanden, welches bis heute als Entwicklung der vollständigen Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit einzig dasteht, im Ganzen mit treffender Periodisirung und richtiger Kennzeichnung der Perioden, kurz und doch nicht ohne individuelle Züge; einen Irrweg schlägt es ein erst von dem Augenblicke ab, wo es sich den Zeiten des

Verfassers nähert und sich anschickt, die Einführung der demonstrativen Methode als den Höhepunkt der Entwicklung darzustellen.

Nettelbladt's Literaturgeschichte mag auch gelten als Ausführung seiner programmatischen Absicht, für jeden Zweig seiner Wissenschaft ausführlichere Handbücher zu liefern. Insofern, aber auch nur insofern gesellt sich ihm ein Werk über die praktische Rechtsgelehrtheit von 1767. Auch diese Lehre, namentlich ihren außergerichtlichen Theil, sah Nettelbladt als besonders vernachlässigt an, und sich selbst deshalb als besonders verpflichtet, ihn zu bearbeiten. Dabei denkt er aber keineswegs an eine wirklich praktische Darstellung, zu der ihm wohl auch kaum die nöthige praktische Erfahrung zur Hand war, sondern lediglich an eine Theorie der praktischen Rechtswissenschaft, welcher er nicht einmal Beispiele zur Seite stellt. Unter solchen Umständen ist gerade der Theil, auf den es ihm ankommt, der außergerichtliche nämlich, recht schwach ausgefallen. Dagegen wird man an der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens systematische Vorzüge nicht verkennen dürfen. Einerseits in der Haupteintheilung, indem hier Civil- und Strafprozeß parallelisirt sind; dadurch rückt letzterer fort von dem materiellen Strafrecht, mit dem man ihn bisher stets verband, und tritt unter prozessuale Gesichtspunkte. Andererseits in den Untereintheilungen des Civil-Prozesses; die vier Stadien desselben, Vorbereitung, Beweiserhebung, Entscheidung und Vollstreckung, sind da zum ersten Male treffend und sauber geschieden. War es doch schon ein rühmlicher Fortschritt, an Stelle der üblichen ungegliederten Vorführung der einzelnen Prozeßacte in ihrer äußerlichen Reihenfolge eine organische Gliederung auch nur zu suchen; ein um wieviel rühmlicherer, sofort bereits Brauchbares zu finden.

Abgesehen von den beiden zuletzt besprochenen Werken hat Nettelbladt sein Programm bezüglich der Handbücher und Kompendien nicht ausgeführt, obschon er vierzig Jahre hindurch Vorlesungen über seinen ganzen civilistischen Kursus gehalten hat. Als Surrogate dienten ihm Umformungen von Kompendien älterer Autoren, welche er sich in die Ordnung seines Systems zu bringen begnügte; später brachten ihm auch wohl zeitgenössische Schriftsteller Werke entgegen, welche seinen Anforderungen ohne Weiteres entsprachen, so Pütter für das Staatsrecht, Lobethan für das römisch-deutsche Privatrecht. Für letzteres hat er dann wenigstens noch die Prolegomena selbst ausgearbeitet, — denn natürlich müssen in seinem System, trotz aller

Propädeutik, alle Spezial-Kompendien auch noch einmal umfassende Spezial-Prolegomena haben. Für Straf-, Staats- und Lehnrecht hat er sich begnügt, genau in's Einzelne gehende Anweisungen aufzustellen, wie ein Lehrbuch dieser Fächer richtig einzurichten wäre. Seine letzte bedeutende Arbeit ist wieder literärhistorisch, die überaus gelehrte „Geschichte des Hallischen Universitätskanzelariats und Directoriats“, 1787; sie verbreitet über eine untergeordnete, aber viel erörterte Frage erwünschte Klarheit.

So wenig erfreulich schließlich im Ganzen die Leistungen Nettelbladt's sein mögen, so verdienen sie doch eingehende Beachtung. Denn indem Nettelbladt die Wolf'sche Behandlung auf die Rechtswissenschaft ganz durchführt, prägt er den Typus aus für die naturrechtliche Jurisprudenz der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Greifbar treten uns in ihm Schwächen und Vorzüge dieser Richtung entgegen. — Zunächst Abweisung aller historischen Betrachtung und Entwicklung, indem die äußere Rechtsgeschichte kaum eben kümmerlich in der Propädeutik berücksichtigt wird, von innerer Rechtsgeschichte aber überhaupt nicht die Rede ist. Damit hängt zusammen die Weigerung, römische und deutsche Elemente im Privatrecht zu sondern, unter Verwerfung der hierauf gerichteten Bestrebungen Pütter's und seiner Schule; und ebenso die Abwendung vom Studium der römischen Rechtsgeschichte. — Sodann die lediglich rationalistische Auffassung und Behandlung der grundlegenden Begriffe, welche jeder spekulativen Vertiefung, jeder über Natur und gemeinen Menschenverstand hinaus gehenden Begründung sich verschließt. Ausdrücklich hebt Nettelbladt in seiner Wissenschaftslehre hervor, daß nur die pragmatischen Wahrheiten Werth haben und zu verfolgen sind, d. h. nur diejenigen, welche unmittelbar praktisch sich verwerthen lassen; und diese Regel führt er durch in allen Anwendungsfällen. Daher die Tendenz, das Naturrecht selbst vor allen Dingen möglichst pragmatisch, nützlich, fruchtbar zu gestalten, indem man alle Definitionen und Obersätze aus dem positiven Rechte schon hineinzieht. Zwischen positivem Recht und angewendetem Naturrecht vollends bleibt hier gar keine Grenze mehr; sie ist aufgehoben durch die Ausbildung der Wolf'schen Idee, daß jedem Zweige des positiven Rechts besondere naturrechtliche Disciplinen entsprechen. Daran scheitern auch in letzter Linie die fortwährenden Bemühungen, getrennte Aufgaben für die prolegomena generalia und specialia, für die Propädeutik und

das Generalsystem festzustellen, indem sich hier erst recht nicht mehr die positiven Einzelheiten ausschließen lassen, die schon in's Naturrecht eingedrungen sind. Die Selbstauflösung in der Ueberspannung ist hier, wie bei den letzten Erzeugnissen mittelalterlicher Scholastik, handgreiflich. — Im positiven Rechte werden Abstraktionen über Abstraktionen gethürmt, allgemeinste Theile vor allgemeine Theile gesetzt, Uebersichten, Inhaltsangaben, Einleitungen sollen Ordnung schaffen und beleuchten nur die hoffnungslose Verwirrung. Da die Eintheilungen dem Stoffe nicht entnommen, sondern schematisch auferlegt werden, so wechseln sie beliebig, ohne daß damit ein Fortschritt gegeben wäre. Immer aber bleibt der Wahn, durch sorgfältig destillirte Verallgemeinerungen den Schlüssel zur Erkenntniß, durch sorgfältige Anordnung des Allgemeinsten vor das Allgemeinere die Zauberformel zur Beherrschung aller Einzelheiten gewinnen zu können. Darüber wird das direkte Studium dieser Einzelheiten, namentlich das Quellenstudium, verabsäumt, bei Nettelbladt nicht weniger als bei seinen Vorgängern, obgleich er stets Quellencitate beifügt, aber eben nur als todtes Beiwerk. Ungenauigkeiten und Oberflächlichkeiten aller Art finden hier ein trauliches Asyl, wilde Schößlinge und phantastische Wucherungen einen reichen Nährboden. Aus der Verständnißlosigkeit für die zahllosen kleinen Feinheiten und damit für die Schwierigkeit, auch nur Einen Zweig ganz zu beherrschen; und aus dem Anspruche auf systematische Vollständigkeit ergiebt sich schließlich folgerichtig die Anmaßung, in Druckwerken und im Lehrvortrage über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft sich auszubreiten. Bis zu dieser Verwerfung der einzig fördernden Arbeits- und Fachtheilung ist Nettelbladt nur der folgerichtige Vertreter der naturrechtlichen Idee.

Aber auch die Vorzüge derselben treten scharf hervor. Vor allem wird das heiße Ringen mit den großen systematischen und methodologischen Fragen Anerkennung doch schon als solches heischen. Dasselbe sichert nicht blos vor dem Verfall in flachen Positivismus, sondern führt auch zu nützlichen Errungenschaften. Als systematischer Gewinn ergeben sich wenigstens einzelne brauchbare Begriffe und Unterscheidungen im Staats-, Straf-, Kirchen- und Civilrecht; ferner die ersten Ansätze freier Systembildung für den Prozeß; endlich die encyklopädische Sicherung des Ueberblickes über die Gesammtheit der Jurisprudenz. Reichlicher wohl ist der methodologische Gewinn: das

Postulat, technische Ausdrücke genau zu bestimmen und dann stets in diesem Sinne zu gebrauchen; die Gewohnheit, frühere Arbeiten über denselben Stoff zu benutzen und anzuführen; die Einsicht, verschiedene Regeln für Anlage und Aufbau einer Schrift zu beobachten, je nachdem es sich um ein ausführliches Handbuch, um ein elementares Lehrbuch oder um eine monographische Studie handelt; solche schulmäßige Selbstverständlichkeiten sind der deutschen Rechtswissenschaft wesentlich durch Nettelbladt, wennschon zugleich auch durch Pütter, in Fleisch und Blut übergegangen, wie der deutschen Wissenschaft überhaupt durch Wolf und durch seine Logik.

Eigenthümliche persönliche Züge bleiben für Nettelbladt neben diesen typischen nur in geringem Maße übrig. Außer den sattsam betonten Verdiensten um die Literatur-Geschichte ließen sich etwa noch lobend hervorheben die fleißigen Quellencitate, deren Beibringung als Saatkorn für wirkliche Berücksichtigung bei Schülern und Lesern dienen mochte. Andererseits ist zu bemerken, daß Nettelbladt sich besonders durch taktlose Ueberspannung in der Handhabung seiner Principien hervorthut. Das steht vielleicht nicht außer Zusammenhang mit einer gewissen Oberflächlichkeit, wie sie in dem leichten Hinweggehen über stoffliche Schwierigkeiten zu Tage tritt: er hat sie bei sich selbst von Jugend auf mit Leidwesen entdeckt, trotz aller Bemühungen aber nie ganz überwunden.

II. Neben der antiquarischen Richtung einerseits, der philosophischen andererseits gehen selbstverständlich, auf älteren Bahnen oder auch auf eigenen Wegen, zahlreiche Juristen her, deren Thätigkeit darum nicht eben vollständig veraltet oder vereinzelt zu sein braucht. Manche derselben, wie Engau oder Heimburg, haben ihrer Zeit einen gewissen Namen gehabt, können jedoch Mangels wissenschaftlicher Bedeutung keine weitere Besprechung beanspruchen; andere wieder sind maßgebend für die Entwicklung einzelner Fächer, selbst wenn dabei von den publizistischen zunächst abgesehen wird.

1) Es ist bereits davon die Rede gewesen, wie um diese Zeit die Jurisprudenz des Reichskammergerichts die Aufmerksamkeit weiterer juristischer Kreise beschäftigt: schon deshalb, weil zu Wetzlar sich doch wenigstens noch eine letzte lebendige Funktion des Reichskörpers beobachten läßt. Die Cameralistik wird so zum besonderen Fache.

Bezeichnend hierfür ist die Thätigkeit des Tübingers Friedrich Wilhelm Tafinger, der sich vor Antritt seiner Professur eigens zu diesem Zwecke längere Zeit zu Wetzlar aufhielt. So entstanden seine Institutiones jurisprudentiae cameralis, 2 Bände, Tübingen 1754, eine ebenso eindringende wie zuverlässige Arbeit, welche dieses ganze Gebiet nach dem Institutionen-System durchwandert. Ergänzend traten hinzu Selecta juris cameralis ad illustrandas supplendasque Institutiones jur. prud. cam., Tübingen 1756. Als dann vom Jahre 1767 ab die letzte große und außerordentliche Reichskammergerichtsvisitation, zu welcher sich das Reich aufschwang, auf Joseph II. dringendes Betreiben stattfand, ließ Tafinger eine zweite Auflage seiner Institutionen (Tübingen 1775 und 1776) erscheinen, worin die Ergebnisse jener Visitation eingearbeitet sind, auch soweit sie erst während des Druckes zu Stande kamen, namentlich also der „Neueste Reichsschluß" über einige Verbesserungen des RKG.'s von 1775.

Diese Vorgänge der Visitation und ihre Vorbereitung beschäftigten natürlich noch weit mehr die Federn am Reichskammergericht selbst. Namentlich war es hier der Assessor Joh. Heinrich Harpprecht, dessen schriftstellerische Thätigkeit Verfassung, Praxis, Zustände und Unterhalt dieses höchsten Tribunals so behandelten, daß sie unmittelbar als Vorarbeiten für die Revision erscheinen. Uebrigens war Harpprecht an dieser dann auch praktisch betheiligt, wie er überhaupt als einer der kenntnißreichsten, in Geschichte und Verwaltung des Gerichtshofes genauest eingeweihten Beisitzer desselben mit Recht großes Ansehen genoß. Eben deshalb besitzen manche seiner kleinen Schriften über den Augenblick, für den sie erschienen, hinaus einen bleibenden, sowohl juristischen wie geschichtlichen Werth, obschon sie an die Bedeutung der Cramer'schen Werke nicht hinanreichen mögen. Harpprecht's umfassende Urkunden-Sammlungen zur älteren Geschichte des RKG.'s sind besonders verdienstlich.

Neben Cramer und Harpprecht ist als der letzte dieser Reihe zu nennen Christian Jakob von Zwierlein, dessen „Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht," drei Theile, Berlin 1767, ihrer Zeit lebhaftes Aufsehen gemacht haben. Mit seiner „Kurzen Uebersicht des Lütticher Aufruhrs" vom Jahre 1789 reicht er heran bis zu den großen Umwälzungen der Jahrhundertwende, deren Lütticher Satyrspiel noch das Reichskammergericht beschäftigt hat.

2) Ausschließlich dem Strafrechte gehört die selbständige wissenschaftliche Thätigkeit des ältesten Sohnes von Justus Henning Böhmer, dem wir als um seines Vaters Schriften bemüht schon früher begegnet sind, Johann Samuel Friedrich von Böhmer. Abgesehen von einigen Dissertationen besitzen wir von ihm drei größere Werke: das erste derselben bezeichnet den Beginn, das zweite die Mitte, das dritte das Ende seines Schaffens.

Zunächst die Elementa juris criminalis, Halle 1732. Bei der stümperhaften Dürftigkeit der überdies auf sächsische Verhältnisse beschränkten Bücher von Gaertner und Kemmerich haben wir in diesem Werke das erste Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, einschließlich des Strafprozesses, vor uns, welches wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen darf und ausschließlich auf der Grundlage der Carolina beruht, unter bewußter Zurücksetzung des römischen Rechts und civilistischer Denkweise. Die Vortragsform hält zwischen den Hallischen Positionen und der axiomatischen Methode die Mitte; die Anordnung ist diejenige des Gesetzes, insofern der Prozeß voransteht; innerhalb des materiellen Strafrechts aber ist sie systematisch; ein allgemeiner Theil ist durch zwei Kapitel vorgebildet, welche handeln de natura et indole delictorum sowie de poenis in genere. Die geschichtliche Herleitung wird stets wenigstens versucht, häufig im Anschlusse an Kreß. Durchweg sind die kurzen Ausführungen reich an Inhalt, wohlbedacht in der sicheren, negativ und positiv bedeutsamen Formulirung; namentlich die einzelnen Stufen des Verfahrens und die einzelnen Delikte sind scharf gesondert.

Gegenüber diesem mehr elementaren Werk wird uns die ganze Masse des Kriminalrechts geboten in dem Foliobande: Observationes ad Carpzovii praxin rerum criminalium, Frankfurt a. Main 1759. Dabei handelt es sich nicht etwa um tendenziöse Widerlegung Carpzov's, der sogar nicht selten gegen Angriffe Späterer in Schutz genommen wird. Sondern der Vorsatz ging dahin, das umfassendste und angesehenste ältere Werk über Strafrecht unparteiisch durchzuarbeiten und dabei die Summe aller Fortschritte zu ziehen, welche inzwischen durch dogmatische und geschichtliche Forschung erzielt worden waren, Hand in Hand mit der fortschreitenden Entwicklung der Praxis und des Gewohnheitsrechtes. Böhmer schließt sich deshalb seiner Vorlage Schritt für Schritt an, indem er sie als dem Leser vorliegend voraussetzt; seine Bemerkungen sind Zusätze zu den Paragraphen Carpzov's,

die bisweilen zu prinzipiellen Ausführungen anschwellen, bisweilen einzelne Punkte oder Fälle herausgreifen, stets an der Hand der zwischenliegenden Literatur und Praxis, stets bedacht zu einem klaren, gesetzlich festbegründeten Ergebnisse zu gelangen. Der Fortschritt in der Kunst, schulgerecht zu denken und die Untersuchung zu führen, namentlich in der Scheidung der kriminalistischen von der romanistisch-civilistischen Methode ist unverkennbar. Nicht als ob Böhmer durch juristische Begabung persönlich an Carpzov und an dessen machtvolle Fähigkeit, die Praxis zu dogmatischer Lehrbildung zusammenzufassen, heranreichte, geschweige denn ihn überragte; aber gerade weil dies nicht der Fall, beweist das Verhältniß ihrer Werke zu einander, auf einen wieviel höheren mittleren Standpunkt Deutschland und die deutsche Rechtswissenschaft innerhalb des Jahrhunderts von 1652 bis 1759 gelangt sind.

Verhältnißmäßig weit geringer ist der Unterschied für das halbe Jahrhundert, welches liegt zwischen dem Commentar zur Carolina von Kreß und Böhmer's Meditationes in Const. Crim. Carolinam, Halle 1770. Einerseits offenbar, weil der bedeutsamste Umschwung in der ersten dieser beiden Jahrhunderthälften sich vollzogen hat: andererseits, weil Böhmer selbst, so fleißig er auch mitgearbeitet hat, doch 1770 schon zu den Alten gehörte. Stand ihm bei den Bemerkungen zu Carpzov mehr der praktische, so steht ihm hier mehr der gelehrte Gesichtspunkt im Vordergrunde, damit also vor Allem historische Erklärung. Für diese ist er in der Lage, die germanistische Quellen- und Rechtsforschung der letzten Jahrzehnte über Kreß hinaus zu verwerthen. Das Filiationsverhältnis aus der Bambergensis, welches die Vorrede auseinandersetzt, ist nicht blos kritisch, sondern auch sachlich ausgenutzt. Das Gesammturtheil, welches Böhmer hier über seine Vorlage, die peinliche Halsgerichtsordnung, fällt, ist weit schärfer, als dasjenige des vorangehenden Werkes über Carpzov: während dort trotz aller Kritik die Trefflichkeit der Arbeit rühmend anerkannt und gegen Verwechselung mit den principiellen Gegnern jenes großen Juristen laut Verwahrung eingelegt wird, findet sich hier derselbe herbe Tadel, dieselbe unhistorische Verurtheilung der Carolina wie bei Leyser.

Böhmer's allgemeiner Standpunkt erscheint in diesen drei Werken, soweit sie auch auseinander liegen, im wesentlichen unverändert. Thomasische Ideen sind in ihm lebendig, soweit sie ihm

durch den Vater übermittelt sind, namentlich also soweit sich das Strafrecht mit dem Kirchenrechte berührt, — betreffend Hexerei, Häresie, Unerläßlichkeit der Todesstrafe gegen Mörder und dergl. mehr; auch mag dahin gerechnet werden, wenn Böhmer wenigstens principiell gegen Prügel- und verstümmelnde Strafen sich ausspricht sowie nicht selten Kreß gegen Leyser sich anschließt. Daneben treten unmittelbar naturrechtliche, besonders Pufendorf'sche Einflüsse deutlich hervor, in der Betonung der Strafzwecke, in der Bemühung zwischen Verbrechen und Strafe ein gerechtes Verhältniß zu wahren, in der gründlichen Erörterung der Imputationsfragen, namentlich für die Lehren von dolus directus und indirectus, generalis und eventualis, die Zwischengebiete zwischen dolus und culpa. Die Bedeutung der Affekte für den Willen des Verbrechers und für die Strafwürdigkeit desselben weiß Böhmer mit einer psychologischen Feinheit zu behandeln, welche er dem Naturrechte verdankt. Endlich aber, im Gegensatze zu jenen beiden Elementen seiner Denkweise, steht Böhmer in mindestens gleich starkem Maße auf dem Boden der conservativen kursächsischen Praxis, in Anlehnung an Berger, Wernher und Leyser, mit welchen er schwerste Todesstrafen und Schärfungen derselben gegen schwere und rückfällige Diebe, gegen Brandstifter und Münzfälscher, sowie auch gegen Kindsmörderinnen erbarmungslos handhabt. Je näher und bedrohlicher er eine halt- und kraftlose Neigung zu unbegrenzter Milde in späteren Jahren herankommen sieht, desto lauter und schärfer wendet er sich gegen eine solche Auffassung, welche ihm sowohl den Principien der Klugheit und der Gerechtigkeit, wie den positiven Gesetzen zu widersprechen scheint; ihre Anhänger bezeichnet er mit dem Volkswitze als „barmherzige Brüder“ (fratres misericordiae). Indem er zu solchen Zwecken sich besonders eifrig gegen das leichtfertige Umspringen mit dem Wortlaute des Gesetzes erklärt, so fällt es ihm freilich schwer, diese Betonung der gesetzlichen Vorschrift in Einklang zu bringen mit einem von jeher durch ihn selbst gehandhabten Grundsatze, nach welchem der Richter stets in der Lage sein soll, die Strafe dem Verbrechen zu proportioniren. Die Vermittlung, daß die dazu nöthige Bewegungsfreiheit als stillschweigend dem Richter vom Gesetzgeber eingeräumt betrachtet werden müsse, ist denn doch nur ein schwacher Nothbehelf, mit dem man ebenso gut alle gegnerischen Behauptungen aufrecht zu erhalten vermöchte. Wenn nun aber bei diesem Schwanken Böhmer's zwischen

den Thomasisch-naturrechtlichen Einflüssen und der kursächsischen Praxis das Uebergewicht sich schließlich dieser letzteren Seite zuneigt, so ist dafür bestimmend nicht bloß jene Reaction des juristischen Gewissens gegen die herannahenden Uebertreibungen der Aufklärung, sondern von vornherein die Stellungnahme zur Frage der Folter.

Giebt Böhmer auch zu, daß die Folter ein Uebel sei, so gilt sie ihm doch als nothwendiges Uebel. Er wendet sie in umfassender Weise, sogar wiederholentlich, an und erklärt sie nur da für überflüssig, wo ohnehin durch Notorietät oder durch Aussage zweier klassischer Zeugen oder durch freiwilliges glaubhaftes Geständniß des Angeschuldigten der volle Beweis erbracht sei. Immerhin hat er doch auch zu ihrer Beseitigung wenigstens mittelbar vorgearbeitet; einmal, indem er das freilich nach anderer Richtung äußerst bedenkliche Auskunftsmittel der absolutio ab instantia lebhaft empfahl, welches die Folter entbehrlich macht, weil es auf Endurtheil verzichtet; sodann aber auch, indem er principiell lehrte, der juristische Beweis verlange nicht mathematische, sondern bloß historische Sicherheit. Hätte er mit diesem Satze zu Gunsten des Indizienbeweises Ernst gemacht, so war die Nothwendigkeit des Geständnisses und damit die Nothwendigkeit der Folter beseitigt; soweit sollte aber weder Böhmer noch das achtzehnte Jahrhundert überhaupt gelangen.

Das Lebenswerk Böhmer's wurde fortgesetzt durch Christian Friedrich Georg Meister, welcher zu Göttingen lehrte; man bezeichnet ihn gern als „den Alten", um ihn von seinem innerhalb desselben Faches bekannt gewordenen Sohne zu unterscheiden. Er ist zunächst aus der eleganten Schule der Heineccius und Gebauer hervorgegangen und hat auf diesem Gebiete tüchtige Schriften geliefert, womit sich, wie gewöhnlich, Literär-Geschichtliches verbindet, namentlich eine Bibliotheca juris naturae et gentium in drei Theilen, 1749—1757. Später aber wandte er sich, je erfolgreicher desto vorwiegender, dem Strafrechte zu.

Meister's Lehrbuch des Strafrechts, Principia juris criminalis Germaniae communis, erschien 1755. Es übertrifft das Böhmer'sche, wie dessen Verfasser selbst anerkannte, und zwar am Augenfälligsten in der Systematik, welche durch voraufgeschickte Tabellen nach der Weise Pütter's klar gelegt, auch in den späteren Ausgaben noch verbessert ist. Ein erster Theil giebt die Praecognita, Geschichte und Quellentheorie, letztere dahin abschließend, daß hintereinander in

Betracht kommen: a) Gesetze und Gewohnheiten des Ortes; b) der Provinz; c) unzweifelhaftes gemeines Gewohnheitsrecht, wennschon von der Carolina und sonstigen Reichsgesetzen abweichend, ja wennschon selbst aus falschen Lehrmeinungen über jene Gesetze entstanden; d) dann erst jene Gesetze; endlich e) Römisches und kanonisches Recht, in äußerster Subsidiarität, aber bei der Lückenhaftigkeit der vorangehenden Quellen nicht ohne Anwendungs-Gebiete. Der zweite Theil zerfällt in eine allerdings noch sehr magere Abtheilung de delictis et poenis generatim, und in eine Abtheilung, welche die einzelnen Delikte bespricht, jedes sehr kurz, aber mit besonderer Bemühung um princip-gemäße Reihenfolge. Der dritte Theil giebt schließlich den Strafprozeß, in natürlicher Entwicklung. Die beiden letzten Theile sind bemüht, die Quellentheorie des ersten Theils durchzuführen, indem sie nach dem privatrechtlichen Vorbilde von Pütter und Selchow, wennschon noch nicht in so reichem Maße wie letzterer, die Strafgesetze einzelner deutscher Territorien heranziehen, und indem sie das der Carolina derogirende Gewohnheitsrecht dieser vorziehen, nicht mehr ängstlich und verhüllt, wie die Vorgänger, sondern selbst- und rechtsbewußt. — Jedoch wäre nun sehr enttäuscht, wer darnach bei Meister das Ergebniß der Praxis der zwei letzten Jahrzehnte suchen wollte. Vielmehr handelt es sich um diejenigen Abweichungen von der Carolina, welche etwa seit Carpzov, wesentlich durch Carpzov eingeführt und durch den Gerichtsgebrauch eines Jahrhunderts bestätigt sind; die noch ganz irreguläre und unübersichtliche Praxis der beginnenden Aufklärung kömmt hier noch nicht in Betracht. Demgemäß stehen in dieser Beziehung die Principia Meister's noch ungefähr auf demselben Standpunkte, wie die Werke J. S. F. Böhmer's, einschließlich selbst der Folterfrage. Dagegen aber findet man bei Meister ebenso, wie bei Böhmer, die lichtvolle, energisch zielbewußte Behandlung des eigentlich Juristischen; wohl bei Meister, der weniger historischen Ballast mitführt, noch klarer und durchsichtiger.

Letzteres gilt namentlich von seinem größeren Werke, der „Vollständigen Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrtheit in Teutschland; erster Band, welcher die Vorbereitung zum peinlichen Prozesse enthält," Göttingen 1764 (mehr nicht erschienen). Gelangt diese ausführliche Darstellung auch nur zu den Lehren von der Verfassung und Besetzung der peinlichen Gerichte sowie von dem Gerichtsstande, so bietet sie doch viel Interessantes, z. B. betreffend Reste der

Mitwirkung von Schöffen und betreffend Beginn der Ausbildung eines Zwischengliedes zwischen Accusations- und Inquisitions-Prozeß, welches zu Stande kommt durch Eingreifen des Fiskals als öffentlichen Anklägers, nachdem die Inquisition bis zur Vernehmung des Beschuldigten auf Artikel gediehen ist.

Warum auf die Durchführung dieses breit angelegten Werkes verzichtet wurde, erhellt nicht. Statt dessen erschien eine andere Schrift: „Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen, größtentheils im Namen der Götting'schen Juristen-Fakultät ausgearbeitet, fünf Theile, 1771—1785." Auf diese bezieht sich der als Lob gemeinte, als Tadel berühmt gewordene Ausspruch Malblanc's: „Der verstorbene Meister aber zeigt in seinen peinlichen Erkenntnissen überall das menschenfreundlichste Herz und besaß in hohem Grade die Stärke, seine überaus gelinden Gesinnungen mit den Gesetzen so schicklich zu vereinigen, daß man niemals eine gewaltsame Abweichung davon bemerkt, und er doch überall seinen Endzweck erreicht." Dies Urtheil ist ja nun freilich insofern stark übertrieben, als sich noch recht oft strenge Erkenntnisse finden: Rädern, wennschon nur von oben herab, Todesstrafe bei schwerem Diebstahl, Folter verschiedener Grade bisweilen selbst in recht zweifelhaften Fällen, Freiheitsstrafen bis zu lebenslänglicher Dauer als poena extraordinaria; immerhin aber bleibt unverkennbar, daß Meister sich hier in der Anwendung weit von der starren Theorie entfernt, die seine Principia vortragen. Man wird dies zu erklären haben aus dem Gegensatze, welcher überhaupt im Strafrechte zwischen Praxis und Theorie damals entsteht, indem jene dieser vorauseilt. Hält letztere noch daran fest, daß sie blos das gesetzlich oder allenfalls das durch lange unzweifelhafte Gewohnheit begründete Recht zu entwickeln, sich demselben zu fügen habe, so geht erstere mit wachsender Kühnheit über die einengende gesetzliche Vorschrift hinweg, im Interesse der Milde, namentlich um die alten barbarischen Strafen zu vermeiden. Gar viel leichter lehrte man dogmatisch, hier sei zu verbrennen, hier zu rädern, dort dreimal auf's Schärfste zu foltern, als man sich dazu entschloß, ein derartiges Strafurtheil gegen einen bestimmten Inquisiten zu fällen: Aus dieser Noth half man sich in der Weise, welche durch jenen Malblanc'schen Lobspruch genügend bezeichnet ist, mochte man dabei auch zu den selbstherrlichsten Ergebnissen, zu ärgster Zersplitterung der Praxis gelangen. Wie sich dann auf die Dauer die Wissenschaft der Wirkung

einer solchen Praxis nicht sollte entziehen können, zeigt Meister's Spruchsammlung. Zugleich bekunden andererseits einzelne Ausführungen derselben, in welche rettungslose Verlegenheit diese alte Schule gerieth, falls es sich um Instruirung einer Sache in solchen Territorien handelte, in welchen die Folter aufgehoben war. Meister argumentirt dann so, daß er sich zunächst fragt, ob hier nach Lage der Sache, wenn es um ein Territorium des alten Rechts sich handelte, Folter angezeigt wäre; und erst, nachdem er von dieser Hypothese aus zu einer Antwort gelangt ist, wagt er sich weiter vor. Wenn es selbst einem tüchtigen, offenblickenden, selbständig denkenden Gelehrten so erging, so ist es wahrlich nicht auffallend, daß in den alten Ueberlieferungen grau gewordene Praktiker sich ohne Folter gar nicht mehr zu helfen wußten. Auf solch' traurige Weise mußte es sich rächen, daß die Strafrechtswissenschaft gegenüber der ihr seit Thomasius gesetzten Aufgabe, ein neues, der Folter nicht mehr bedürftiges Beweissystem vorzubereiten, vollständig versagt hatte.

3) Neben Meister wirkte zu Göttingen Georg Ludwig Böhmer, der dritte Sohn des alten Justus Henning, welcher bald nach der Gründung der Universität dorthin ging und ihr bis gegen das Ende des Jahrhunderts angehörte, stets ein beliebter Lehrer und geschätzter Schriftsteller, nicht eben eine Illustration, wohl aber als besonnener Jurist, zuverlässiger College und erfahrener Geschäftsmann eine feste Stütze der Hochschule. Während seines langen fleißigen Lebens verfaßte er eine Unzahl von durchweg tüchtigen, bisweilen selbst Neues vorbringenden, akademischen Gelegenheitsschriften. Sie liegen theilweise gesammelt vor als Observationes juris feudalis, 1764; Observationes juris canonici, 1766; Electa juris civilis, 3 Bände 1767—1778, und Electa juris feudalis, 2 Bände 1795. Wie schon aus diesen Titeln ersichtlich, erstreckt sich seine wissenschaftliche Thätigkeit über Lehnrecht, kanonisches Recht und Civilrecht. Ueber letzteres hat er kein eigenes Lehrbuch geschrieben, sondern sich an die Introductio in jus Digestorum seines Vaters gehalten, welche dadurch in Göttingen dauernd im Gebrauche blieb (12. Auflage 1791). Für die beiden anderen Fächer verfaßte er die Principia juris feudalis, praesertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet, 1765, und die Principia juris canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet, 1762.

Obschon G. L. Böhmer im Lehnrechte eine nicht unbedeutsame Reaktion gegen die Unterschätzung der Longobardischen Quellen darstellt, liegt seine hauptsächliche Bedeutung auf dem Gebiete des Kirchenrechts. Sein Lehrbuch desselben stellt sich entschieden auf den Boden des Collegial-Prinzipes, im engsten Anschlusse an die von Cramer herrührende Begründung und Formulirung; es führt dasselbe durch unter Benutzung des umfassenden, von Justus Henning Böhmer zusammengetragenen Materials. Daß der überaus pietätvolle, auch um den Nachlaß seines Vaters hochverdiente und sich seiner Abhängigkeit von jenem wohlbewußte Sohn im Grundprincip sich gezwungen sieht, scharf von ihm abzuweichen und seinen Gegnern sich anzuschließen, ist der entschiedenste Beweis dafür, daß der absolute Territorialismus damals in der protestantischen Welt sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ, gegenüber dem Bedürfnisse der Kirche nach selbständiger Lebensbethätigung. Forderte dieses doch dringend, daß die Kirchenverwaltung, wenn auch vom Landesherrn, so doch nicht nach ausschließlich staatlicher Maßgabe, sondern wenigstens unter Mitberücksichtigung kirchlicher Gesichtspunkte geführt werde. Eben deshalb fand das Collegialsystem mit seinen naturrechtlichen Wendungen damals allgemeinen Anklang, wie denn auch der Zusammenhang mit den allgemein staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit über vertragsmäßige Bildung der politischen Gesellschaft unverkennbar ist. Alledem hat G. L. Böhmer's Lehrbuch den entscheidenden und endgültigen Ausdruck verliehen; in Folge dessen reicht sein Einfluß bis in das Allgemeine Preußische Landrecht hinein und selbst bis in katholische Verhältnisse hinüber.

4) Um die Civilistik dieser Zeit ist es recht schwach bestellt, qualitativ und quantitativ. Fast abgestorben erscheint das wahre Verständniß der Quellen, die eindringende Bemühung um feinere privatrechtliche Probleme.

Einzelne bessere Leistungen mögen ja wohl auch unter der Hochfluth von Dissertationen sich befinden, z. B. in den Werken G. L. Böhmer's, im Ganzen ist aber eben diese Dissertationen-Literatur aus der Mitte des Jahrhunderts besonders unerfreulich und unersprießlich, nicht einmal mehr bemüht, neue Stoffe oder neue Wendungen für die alten Stoffe zu finden, unglaublich trocken und oberflächlich in Form und Auffassung.

Christoph Friedrich Harpprecht, ein Enkel des oben besprochenen Ferdinand Christoph, schien zunächst die Hoffnung auf tüchtigere Leistungen, welche durch seine glänzende Begabung geweckt worden war, rechtfertigen zu wollen. „Mit ungewöhnlicher Lehrgabe und hinreißender Beredtsamkeit ausgerüstet“, warf er sich alsbald auch mit Nachdruck und Einsicht auf die literarische Thätigkeit. Er bemächtigte sich hier der erfolgverheißenden Idee, vom Territorial-Rechte auszugehen, um durch dasselbe dem abgewirthschafteten Boden des gemeinen Rechts neue Nährstoffe zuzuführen. Zu diesem Behufe sollten die Landesgesetze gesammelt und kommentirt werden, und auf dieser Grundlage sollte ein systematisches Lehrbuch des Württembergischen Privatrechts sich erheben. Der klaren Entwicklung dieses Planes folgten einige schätzbare Proben der Ausführung in einzelnen Dissertationen. Dann jedoch gerieth Harpprecht's wissenschaftliche Produktion in's Stocken, offenbar in Folge einer traurigen Lässigkeit des Mannes, welche sich nicht selten bis zur Trägheit gesteigert zu haben scheint, wie uns allseitig klagend über ihn berichtet wird. Aus seiner späteren Zeit rühren nur einige wenige der landläufigen Dissertationen her, welche keine besondere Erwähnung verdienen.

Weit bekannter wurde Johann August Hellfeld zu Jena, und zwar lediglich durch seine Jurisprudentia forensis secundum ordinem Pandectarum, Jena 1764, während seine übrigen Schriften besondere Beachtung weder verdienten noch fanden. Eine um so bedeutendere Rolle, als eines der beliebtesten Lehrbücher bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein, war die Jurisprudentia forensis zu spielen berufen. Obschon ziemlich umfangreich, brachte sie es zu des Verfassers Lebzeiten auf fünf, nach seinem Tode auf drei weitere Ausgaben, wurde von Schneidt 1786 in systematische Form umgearbeitet, an den meisten Universitäten als Handbuch für Vorlesungen benutzt und schließlich von Glück als Grundriß seines großen Pandekten-Werkes verwendet, wodurch Hellfeld's Name noch uns geläufig ist. Wissenschaftliches Verdienst kann man dem Werke höchstens insoferne zuschreiben, als es wenigstens nicht ganz in der naturrechtlichen Schlußfolgerung aus Prinzipien befangen ist, sondern vielfach und gern die Quellen citirt. Von einer Verwerthung dieser Quellen-Citate ist jedoch keine Rede, weder ausdrücklich noch durch stillschweigende Berücksichtigung. Im Gegentheil, der Text ist von einer wahrhaft banalen Oberflächlichkeit, die sich häufig bis zu erschreckender

Verständnißlosigkeit steigert. Wenn Hellfeld sich der Reihenfolge der Pandekten-Titel anschließt, so kann er für dieses sein Verfahren nicht einmal die Entschuldigung beanspruchen, welche den Aelteren zu Gute kommen mag: diese sind auf solche Weise sicher, die ganze Rechtsmasse der Pandekten zu erfassen, Publicistisches und Kriminalistisches ebensowohl wie Privatrechtliches, während es Hellfeld lediglich auf letzteres ankommt. Innerhalb der einzelnen Titel herrscht gar keine Ordnung, sondern da wird in die früheren alles hineingepfercht, was irgendwie mit der Ueberschrift in Zusammenhang zu bringen ist, während die späteren um so magerer ausfallen. Das in der Vorrede gegebene Versprechen, Hörer und Leser nicht zu sehr mit den obsoleten Antiquitäten und Subtilitäten des Römischen Rechts hinhalten zu wollen, ist redlich gelöst. Selbst eine besondere Klarheit oder Genauigkeit in den Einzelheiten oder in der Formulirung vermag ich nicht zu empfinden. Die Gebrauchsbequemlichkeit, welcher das Werk seinen Erfolg verdankt, ergiebt sich vielmehr nur aus dem vollständigen Verzicht auf jede systematische, dogmatische oder kasuistische Vertiefung, bei gewissenhafter Zusammenstellung der Rechtssätze, wie sie als feststehend überliefert waren, ohne weitere Nachprüfung. Allenfalls mochte die Systemlosigkeit gegenüber dem Pedantismus der damals überall sonst durchgeführten axiomatischen oder mathematisch-demonstrativen oder synthetischen Methoden eine wohlthuende Abwechselung bieten. Sicherlich bezeichnet das Werk und sein Erfolg den tiefsten Standpunkt, bis zu welchem die deutsche Civilistik jemals, nach Ueberwindung ihrer ersten mühsamen Anfänge, wieder herabgesunken ist: der kasuistischen Anregung beraubt, ohne Sinn für Rechtsgeschichte noch für Quellenauslegung, ist sie verkümmert in naturrechtlicher Oede.

Durchbrochen wird dieser traurige Tiefstand durch Eine hervorragende Erscheinung, deren erstes Auftreten um 1757 liegt; man mag darin eine Wendung zum Besseren, oder doch wenigstens die Vorbotschaft einer solchen erblicken.

Johann Christoph Koch zu Gießen, später bekannt als der „Kanzler Koch“, ist der einzige bedeutende Civilist, dem wir hier begegnen. Er war ein Mann von ungewöhnlich ausgebreiteter und sicherer Gelehrsamkeit, von einer für seine Zeit unerhörten Akribie in literärgeschichtlichen Dingen, und von energisch systematischer Begabung, freilich daneben von ungemeiner Selbstgerechtigkeit, mit Neigung zu Splitterrichterei und zu derber Polemik. Seine literarischen Fehden

mit Hommel und Schott, mit den beiden Böhmer, Vater und Sohn, zu Göttingen, mit Danz und Gönner, mit Robert zu Marburg und mit Roth zu Mainz, waren ihrer Zeit berüchtigt; sie bleiben störend, mochte Koch schon gegen manche dieser Gegner den Ton der Ueberlegenheit anzuschlagen nicht unberechtigt sein.

Koch's früheste und hervorragendste privatrechtliche Schrift ist sein Specimen compendii Pandectarum, titulum de successione ab intestato exhibens, Jena 1757. Das Justinianische Intestat-Erbrecht wird hier zum ersten Male nach dem noch heute herrschenden Verfahren der Eintheilung in vier Klassen mit methodischer Exaktheit dargestellt. Angefügte Meditationes zeigen freilich schon, bei allem Scharfsinn, einen bedenklichen Hang zum Paradoxen und eine ebenso bedenkliche Freude am Widerspruche als solchem, beides immerhin erfreulicher, als das Kleben am Hergebrachten, wie wir es bei Hellfeld trafen. Uebrigens fand das Werk die verdiente Anerkennung in reichlichem Maße, besonders nachdem es in verbesserter Form ohne die Anhänge, aber mit Ergänzungen, Gießen 1767 erschienen war unter dem Titel: Successio ab intestato civilis in suas classes nova methodo redacta. In dieser Gestalt hat das Schriftlein mit allmählich hinzugekommenen Nachschriften über bonorum possessio, Testament und Codicill es bis zur achten Auflage, Gießen 1798, gebracht: ein für solche civilistische Monographie unerhörter Erfolg, welchem hier der innere Werth entspricht.

Koch's spätere civilistische Arbeiten sind nicht selten beeinflußt durch seine literärhistorischen Neigungen. So die Abhandlungen de codice manuscripto Institutionum ad mare Balticum reperto, 1772, mit richtiger Zurückweisung der Irrthümer Anderer, aber ohne eine Ahnung von dem wahren Sachverhalt, daß es sich nämlich gar nicht um die Institutionen handelt, sondern um den Brachylogus, den doch inzwischen (1743) Senkenberg edirt hatte. — Aehnlich die Dissertation de ordine legum in Pandectis, 1784, zu rühmen wegen der in ihr auftauchenden gesunden kritischen Idee, während sie freilich bekannter wurde durch die verkehrte Behauptung, erst Gothofredus habe den Namen Corpus juris civilis erfunden, — weil er zuerst ihn auf's Titelblatt gesetzt hat. — Auch die dissertatio de praescriptione restitutionis in integrum, 1785, ist erwähnenswerth; sie richtet sich gegen Glück's Doctor-Dissertation.

Zum Erbrechte kehrte Koch gelegentlich eines praktischen Falles zurück durch die Schrift „Ueber Ascendentensuccession in Familienfideikommisse und Lehen“, Gießen 1793. Daran schließen sich die „Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilkomputation und Schalttag“ von 1796, mit fleißig quellenmäßiger Behandlung und mit dem Verdienste, eine neue Frage aufgeworfen und nicht ohne Geist behandelt zu haben, aber auch immer wieder paradox anklingend und mit jener persönlich zuschlagenden Polemik gegen fast alle Juristen, die dem Verfasser in den Weg gerathen, ältere und jüngere, längst verstorbene und gleichzeitige, in welcher Koch mit dem Alter nur noch bissiger geworden ist. Doch soll nicht verkannt werden, daß eine gegen Hugo und Hagemeister sich richtende Nachschrift weit gemäßigter klingt, offenbar aus der Erkenntniß hervor, hier endlich einmal auf ebenbürtige Gegner zu treffen. — Als Kochs „literarisches Testament“ ist endlich von ihm eine Studie über die bonorum possessio 1799 erschienen.

Koch ist übrigens keineswegs ausschließlich Civilist. Er hat sich auf fast allen juristischen Gebieten bethätigt, am erfolgreichsten nächst dem privatrechtlichen Felde auf demjenigen des Strafrechts.

Während Koch im Civilrecht von seinen Zeitgenossen sich scharf abhebt, erscheinen seine Institutiones juris criminalis, Gießen 1758, nur als die natürliche Fortbildung der Lehrbücher von J. S. F. Böhmer und von Meister, systematisch sowie inhaltlich. Der allgemeine Theil, welchen Böhmer vorgebildet, Meister eingeführt, aber noch recht dürftig ausgestaltet hat, findet bei Koch eine Ausarbeitung, durch welche er den beiden folgenden Theilen (den Lehren von den einzelnen Delicten und vom Prozeß) gleichwerthig voransteht. Er handelt in seinen elf Kapiteln von den Quellen des Strafrechts, von den Delicten und ihrer Eintheilung, von den Subjecten der Delicte, von der Theilnahme, von der Schwere und Imputation der Delicte, von der Strafe, ihrer Einteilung und ihren Arten, von dem Verhältnisse der Strafen untereinander, von der Strafschärfung und -Milderung, von der Bestimmung der Strafe bei Konkurrenz der Delikte, endlich vom Rechte des Richters über die Strafbestimmung. Außer durch diese bis dahin unerreichte systematische Vollständigkeit und Klarheit zeichnet sich das Buch aus durch die Literatur-Nachweisungen, welche jedem Paragraphen beigegeben sind, in einer Zuverlässigkeit und Auswahl, die den Kenner und Liebhaber solcher Dinge bezeichnen.

Inhaltlich bewährt dieses Lehrbuch dasselbe Verhältniß zu seinen Vorgängern, indem es die Grundlage der Carolina und des geltenden Rechts festhält, bei einer Reihe von einzelnen Delikten aber zu wesentlich milderen Strafen gelangt. Aeußert sich in letzterem Umstande der Einfluß der Praxis und der Aufklärung, so ist doch überwiegend die Uebereinstimmung mit der älteren Lehre, indem Koch bei dieser verharrt für die entscheidende Frage der Folter. Er stellt die Tortur nicht nur als positiv gegebenes, sondern sogar als zu billigendes, ja als unentbehrliches Institut dar, wenn sie nur mit größter Umsicht benutzt werde; doch ist aus einzelnen Wendungen zu entnehmen, daß Koch selbst, indem er so für die Folter eintritt, seine Sache bereits als verzweifelte empfindet.

Weitere Bemühungen verwendete Koch auf die älteste Literatur und auf die älteren Ausgaben der Carolina und ihrer „Mutter", der Bambergensis. Nach einem Programma de primis constitutionis criminalis Bambergensis editionibus, Gießen 1765, gab er 1769 den diplomatisch genauen Abdruck der ersten Ausgabe der Carolina vom Jahre 1533, unter Beifügung der Vorwörter der zweiten Ausgabe vom Jahre 1534, und einer eigenen, sehr ausführlichen und gründlichen Vorrede, „worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilt werden". Den Werth des Gesetzbuches anlangend, wendet Koch sich scharf und geschickt gegen Leyser's bekanntes herabsetzendes Urtheil. Ohne die Mängel, namentlich an Genauigkeit und Klarheit, zu leugnen, hebt er klar die Vorzüge hervor; als solche lobt er besonders die Bestimmungen über die Indizien und über die Kautelen der Folter. Eine Verdammung der Carolina in Bausch und Bogen, wie sie üblich zu werden angefangen hatte, ist seitdem kaum mehr vorgekommen.

Eine Sammlung von Koch's kanonistischen Schriften erschien 1774 mit einer deutlich ausgeprägten, gegen G. L. Böhmer gerichteten Spitze. Die Vorrede kündigte an, es handele sich um eine Widerlegung von Böhmer's Ansichten über die Verfassung der evangelischen Kirche; in den Aufsätzen selbst jedoch sind nur ganz untergeordnete, quellengeschichtliche oder dogmatische Einzelheiten bearbeitet. Eher entspräche jener Vorrede das spätere Programm von 1779, de sacris religionis internis et externis; trotz seines geringen, auf

drei Druckseiten beschränkten Umfanges erschien es dem Angegriffenen inhaltsreich genug, um ihn zu einer längeren Widerlegung zu veranlassen, welche er in die Vorrede zu der vierten Ausgabe seiner Principia juris canonici einfügte.

Als Publicist hat Koch lediglich die hergebrachte Manier der Deduktionen fortgesetzt, wenigstens sachlich, während in der Form die unbedingte Parteinahme für das Interesse des eigenen Landesherrn etwas geschickter bemäntelt sein mag, als üblich. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Einziehung der Güter und Einkünfte von aufgehobenen Klöstern.

Neuntes Kapitel.

Moser und Pütter.

I. J. J. Moser. 1) Leben. 2) Würdigung. 3) Einzelne Schriften. — II. Pütter. 1) Leben. 2) Schriften. 3) Würdigung. — III. Ergänzung zu Pütter. 1) Achenwall. 2) v. Selchow. 3) Hofacker.

I. 1) Johann Jakob Moser, aus alter württembergischer Beamtenfamilie, ist geboren am 18. Januar 1701 zu Stuttgart, wo er das Gymnasium besuchte, um sodann die Universität Tübingen zu beziehen. Seine Neigung zu gelehrten Studien und seine schriftstellerische Leichtigkeit, ja seine Vorliebe für's Staatsrecht traten bereits in jenen Jahren so scharf hervor, daß er schon 1718 anfing zu publiziren, 1719 aber eine außerordentliche Professur der Rechte zu Tübingen erhielt. Da er dort ohne Gehalt noch Hörer keinen Fortgang fand, so ließ er sich 1720 zum württembergischen Regierungsrath ernennen und reiste, lediglich gestützt auf diesen Charakter und auf sein Wissen, nach Wien. Indem er sich hier durch Ueberreichung einer Denkschrift betreffend die Rechte des Reichs auf Toskana empfahl, fand er in dem Reichsvicekanzler, späteren Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich Karl von Schönborn, einen thätigen und zuverlässigen Gönner. Durch diesen hervorragenden Diplomaten, den später hochverdienten Förderer der Universität Würzburg und des ganzen Frankenlandes, erhielt Moser nicht nur materielle Unterstützung, sondern namentlich Einblick in Staatsgeschäfte und Weltlauf, auch mannigfache Weiterempfehlungen an die Spitzen des österreichischen Hofadels und der Reichs-Collegien. So wurde dieser erste Wiener Aufenthalt für Moser, dessen ganze

Bildung wesentlich eine autodidaktische ist, die wahre Schule der Weltklugheit und Geschäftspraxis; als solche ist er ausschlaggebend für des Mannes ganze spätere Entwickelung. Auch zeichnete dieser sich sofort, durch seine hervorragenden Eigenschaften des gewissenhaften Fleißes und der raschen Auffassung, zu Wien derartig aus, daß er dort höchst günstige Anstellung finden sollte, hätte er sich nur zum Wechsel der Confession bereit finden lassen. Obschon er diesen ablehnte, fand er 1724, als er verehelicht nach zweijähriger Abwesenheit in die Kaiserstadt zurückkehrte, wieder bereitwillige Aufnahme und vielfache, lohnende Beschäftigung. Das Angebot der Stellung eines wirklichen Regierungsrathes mit Sitz und Stimme rief ihn 1726 nach Stuttgart zurück, freilich in Verhältnisse, die dem unbestechlich gewissenhaften Vertheidiger jeder gerechten Sache um so unerträglicher sich gestalten mußten, je stärkeren Anstoß die in ihm seit 1729 zum Durchbruch gelangte tieferntste pietistische Gesinnung an höfischem Unwesen, Sittenverderb und Maitressenwirthschaft nahm. Als diese Verhältnisse zur Verlegung des Hofes und aller Regierungscollegien nach Ludwigsburg führten, zog Moser es vor, auszuscheiden und eine Professur der Rechte am Tübinger Collegium illustre zu übernehmen, bis in diese seine Zurückgezogenheit von seinen höfischen Gegnern vielfach gequält, sei es bei der Censur seiner Druckwerke, sei es durch Beschlagnahme seiner Scripturen. Eine Aussicht auf eine Reichskammergerichts-Assessur, die ihn für längere Zeit nach Wetzlar führte, zerschlug sich, wie später mehrfach ähnliche Hoffnungen. So harrte Moser in der akademischen Muße aus, bis er 1734 nach dem Tode des Herzogs Eberhard Ludwig in die alte Stuttgarter Stellung zurückberufen wurde.

Im Jahre 1736 wurde Moser als Universitätsdirektor, Geheimer Rath und Ordinarius des Spruchkollegiums für Frankfurt a. d. O. gewonnen. So gar entsetzlich wie uns bei dieser Gelegenheit die Zustände der dortigen Fakultät geschildert werden, können sie doch kaum gewesen sein an der Stätte, wo ein Heineccius und die beiden Hoffmann gewirkt hatten, wo neben diesen der streitsüchtige, aber immerhin tüchtige Trier, der mißmuthige, aber immerhin gutgeschulte Fleischer standen. Nur traf es sich unglücklich für Moser, daß er wenig Sinn und noch weniger Wissen mitbrachte für die Fächer, welche in Frankfurt, eben in Folge der Lehrthätigkeit jener Männer, als die hauptsächlichen galten, Rechtsgeschichte und Civilistik; während

es ihm nicht gelang, für sein Fach, das Staatsrecht, ein Interesse an dieser Universität zu erwecken. Und da nun auch seine umfassenden Pläne zu Reformen in Berlin wenig Beachtung fanden, so blieb seine Frankfurter Thätigkeit ziemlich ergebnißlos, bis sie durch einen persönlichen Zusammenstoß mit dem Herrscher, gelegentlich eines Besuches, welchen König Friedrich Wilhelm im Jahre 1737 der Hochschule machte, zu jähem Abbruche gelangte.

Derartiger Widrigkeiten und Beunruhigungen müde, flüchtete Moser in das Privatleben. Zum Aufenthalte wählte er Ebersdorf im Voigtlande, wegen der Aussicht auf den Eintritt in einen Kreis pietistisch gleichgesinnter, um den Prediger Steinhofer geschaarter Familien, welche dort, durch das Wohlwollen des ähnlich denkenden Grafen Heinrich II. Reuß zu Lobenstein gedeckt, lebten. Den so gesuchten Frieden hat er denn auch in diesen Verhältnissen gefunden und 1739—1747 „die vergnügteste und seligste Zeit seines Lebens" genossen. Erst als es ihm zu Ebersdorf unbehaglich wurde, in Folge überhand nehmender Zinzendorf'scher Strebungen, welchen er durchaus abgeneigt war, ließ er sich bestimmen, wieder ein Staatsamt zu übernehmen. Indem er zum dirigirenden Geheimen Rathe des Landgrafen Carl Friedrich von Hessen-Homburg ernannt wurde, sollte er hauptsächlich die zerrütteten Finanzverhältnisse in Ordnung bringen; da aber der Fürst, trotz aller Zusagen, Moser's ökonomischen Voranschlägen sich nicht fügte, neben ihm auf „Kameralschwindler und Geldmacher" hörte, so war dieser Versuch schon 1748 gescheitert. Nunmehr rief Moser zu Hanau eine „Staatsakademie" in's Leben, in Form eines rein privaten Unternehmens, unter bereits wesentlicher Beihülfe seitens seines Sohnes Friedrich Carl. Ehe indessen dieses Institut, dessen Beginn nicht ganz aussichtslos erschien, sich noch recht hatte entwickeln können, erhielt Moser 1751 eine Rückberufung in die schwäbische Heimath, der er nicht zu widerstehen vermochte, so schweren Kämpfen und Prüfungen er damit auch offensichtlich entgegenging.

Jahrhunderte hindurch ist das württembergische Verfassungsleben ein unausgesetzter Kampf gewesen zwischen autokratischen, mit launenhafter Willkür die Vertretung doch auch des allgemeinen Staatswohles verbindenden Herrschern; und einer auf fest verbrieften Rechten fußenden, diese Rechte engherzig als Privatberechtigungen ausbeutenden, dennoch aber als Gegengewicht gegen den fürstlichen Absolutismus

heilsam wirkenden Landschaft. Als Consulent dieser letzteren kehrte Moser heim, das heißt betraut mit der Vertretung der landständischen Angelegenheiten im Rathe derselben und nach außen, mit der Abfassung der landständischen Schriften, mit einem Sitze und oft mit leitendem Einflusse im ständischen Ausschuß. Was kommen mußte, geschah: Moser hatte alsbald beide Theile, Landschaft und Herrscher, verletzt, indem er, ohne auf Sonderinteressen zu sehen, bald einer wahrhaft nützlichen fürstlichen Maßregel gegen ständische Traditionen und Bedenken zustimmte, bald Uebertreibungen der fürstlichen Autorität rücksichtslos entgegentrat, fortwährend aber dem Fürsten sowohl wie der Landschaft mit weit ausholenden Plänen zur Hebung der öffentlichen Wohlfahrt lästig fiel. Immerhin gelang es ihm in den ersten Jahren, manche erfreuliche Regierungsmaßregel durchzusetzen. Die schlimme Wendung trat ein, als Herzog Karl bei Beginn des Siebenjährigen Krieges auf die österreichische Seite trat und zu diesem Behufe den Franzosen ein württembergisches Hülfscorps zur Verfügung stellte, ohne die zu letzterem Schritte rechtlich nothwendige Einwilligung der Stände einzuholen, wie diese in ihrer volksthümlich protestantischen Gesinnung sie nie ertheilt haben würden. Während der ständische Ausschuß alle Kriegsgelder verweigerte, ging des Herzogs ausländischer Minister Montmartin zu gewaltsamer Sprengung der landschaftlichen Truhe vor und verlangte von der Landschaft mit ausdrücklichen Worten unbegrenzten und unbedingten Gehorsam. Ein ernsthafter Widerstand war von ständischer Seite für den Augenblick undenkbar; die Reichsgerichte, sonst die letzte schützende Instanz für unterdrückte territoriale Sonderrechte, versagten, so oft die Unterdrückung im Interesse des Wiener Hofes lag, nach dessen Winken sie sich zu richten pflegten; so mußte man sich zunächst mit bloßen Protesten begnügen. Die gemäßigte, aber feste und offene Sprache dieser Proteste verrieth nur zu deutlich Moser als ihren Verfasser; erschien er darum dem Herzoge als derjenige, an dem ein Exempel zu statuiren war, so bekümmerte sein persönliches Schicksal die Stände nicht übermäßig; Alles bezeichnete ihn zum Opfer. Am 12. Juli 1759 wurde er vor den Herrscher beschieden, von diesem mit den schwersten Vorwürfen und Anklagen überschüttet und unmittelbar von dort, in ununterbrochener dreißigstündiger Fahrt, mit militärischer Bedeckung zu engster Haft auf die Feste Hohentwiel abgeführt. Er hat dort über fünf Jahre geschmachtet, ohne auch nur den Schein

eines Prozesses oder einer Untersuchung, auf's Strengste gehalten, während ihm 1762 die Ehefrau, bald darauf seine Lieblingstochter Louise, die Gattin Achenwall's in Göttingen, dahinstarben: aber weit mehr noch als durch alles das, was er geduldet, hat seine Persönlichkeit sich zu einer Art von Verklärung erhoben vor den Augen der Zeitgenossen und der Nachwelt durch die Art, wie er es geduldet, mit aufrichtiger innerlicher Ergebung in Gottes Fügung, unter Wahrung steter Heiterkeit und Frische des Geistes. Wie er unmittelbar vor der entscheidenden Unterredung mit dem Herzog, an jenem 12. Juli, dem Kabinets-Sekretär gegenüber einen muthig frommen Vers anzuführen vermochte, einen Vers, welchen später dem der Haft Entlassenen wie einen Triumphschrei mitfühlende Landsleute zuriefen, — so blieb er, während der ganzen Haft, ruhig, mild, aber fest und zuversichtlich auf sein gutes Recht und auf seinen Gott vertrauend. Mit Scheere und Lichtputze wußte er auf die Wände seines Zimmers und auf die Ränder seiner Bibel umfassende literarische Werke niederzuschreiben; bis zuletzt verschmähte er es, um seine Entlassung zu bitten auf erniedrigende Art, unter Ablegung des Bekenntnisses einer Schuld, deren er sich nicht bewußt war. Als sich ihm endlich, nach dem Hubertusburger Frieden, auf das Drängen von Großbritannien, Preußen und Dänemark, und auf einen Reichshofrathsbeschluß vom 6. September 1764, am 25. September die Thore des Gefängnisses öffneten, da verließ er dasselbe weder verbittert noch gebrochen.

Mit derselben Ruhe, Unparteilichkeit und Leistungsfähigkeit wie bisher, nahm Moser sofort seine Arbeiten wieder auf; auch wieder als Consulent der Landschaft, die unter seiner Mitwirkung schließlich, nach Montmartin's Entlassung, den Erbvergleich von 1770 durchsetzte. Als dies erreicht war, legte Moser seine Stelle nieder und zog sich, nunmehr endgültig, in das Privatleben zurück.

In der Stille desselben sollte ihm noch ein ungewöhnlich langes und glückliches Greisenalter beschieden sein. Nur vorübergehend getrübt wurde diese Ruhe durch einen Konflikt mit Wien und mit dem Reichskammergericht, bezüglich einer eigenthümlichen Moser'schen Auffassung von der Zusammengehörigkeit der protestantischen Reichskammergerichtsassessoren. Ein Schreiben des Corporis Evangelicorum, von Regensburg, den 1. April 1778 datirt, an das Reichskammergericht evangelischen Theils, legte diese Angelegenheit nicht nur

zu voller Zufriedenheit Moser's bei, sondern erwuchs selbst, durch Inhalt wie durch außergewöhnliche Form des Vorgehens, zu einer außerordentlichen Ehrenbezeugung: Es war gewissermaßen, als vereinten sich alle protestantischen Territorien Deutschlands, um dem greisen Publicisten und frommen Patrioten officiell den Tribut wohlverdienter Verehrung zu entrichten. Im Lichte dieser Anerkennung, übrigens aber ganz still und zurückgezogen lebend, verbrachte er seine letzten Jahre, umgeben von einer Schaar nach seinem Herzen tüchtiger, in angesehenen Stellungen befindlicher Kinder, bis zuletzt körperlich und geistig rüstig, ununterbrochen literarisch thätig, bis der Tod dem 84jährigen die Feder aus der Hand nahm. J. J. Moser ist gestorben am 30. September 1785.

2) Moser's Thätigkeit, soweit sie für uns überhaupt in Betracht kommt, äußert sich in drei Richtungen: didaktisch, praktisch, literarisch.

Am wenigsten Werth hat er selbst wohl gelegt auf den herkömmlichen Universitätsunterricht, wie er es denn zu fester Stellung und dauernden Erfolgen weder in Tübingen noch in Frankfurt gebracht hat. Der theoretisch-systematische Vortrag, die elementare Entwickelung der Grundlinien für das Bedürfniß der juristisch noch unvorgebildeten Jugend, lag ihm fern und bereitete ihm wenig Befriedigung; den nicht publicistischen Fächern stand er nach eigenem Geständniß ziemlich fremd gegenüber; auch mag etwas Zutreffendes daran sein, wenn er gelegentlich beklagt, in Tübingen und Frankfurt ungeeigneten Boden gefunden zu haben, während er zu Halle oder besser noch zu Göttingen „brillirt“ haben würde. Jedoch scheint Münchhausen, der ihn Anfang 1749 wegen der Einrichtung eines besonderen, umfassenden, praktisch-staatsrechtlichen Unterrichts in Göttingen consultirte, dieser Ansicht nicht gewesen zu sein, da er sich wenig bemühte, Moser zur Ausführung dieser Plane zu gewinnen, welche vielmehr durch Pütter und Achenwall verwirklicht werden sollten. Der Eifer, mit welchem Moser das verlangte Gutachten und Nachträge zu demselben lieferte, war darum nicht geringer; hier war eine didaktische Frage angeregt, welche ihn weit lebhafter beschäftigte, als diejenige des akademischen Vortrages. Sein Plan ist gerichtet auf praktische Einführung in die Stellung des Geschäftsmannes, hohen Regierungsbeamten und Politikers: nach Erledigung des Kursus soll die volle Reife für derartige Stellungen erzielt sein, da der Zögling bereits mit den Einzelheiten aller politischen Fragen,

mit den Persönlichkeiten aller leitenden Staatsmänner, mit dem Staatsrecht aller Länder und der Kanzleipraxis aller Höfe vertraut ist. Kurz, dieser Unterricht soll das leisten, was sonst die ersten Jahre praktischer Beschäftigung im Amte selbst; er paßt so wenig an eine Universität, daß er offenbar ein bereits vollendetes Universitätsstudium voraussetzt. Nicht für Göttingen, wo man sich denn auch ablehnend verhielt, eignete sich ein solcher Plan, sondern ausschließlich für Moser's Persönlichkeit und Lehrthätigkeit; es war der Plan, welchen unmittelbar darauf Moser seiner Privatanstalt in Hanau zu Grunde legte, indem er den Entwurf dazu dem Publikum gedruckt unterbreitete. Gewiß wäre Moser der Mann gewesen, in solcher Weise erziehlich zu wirken, soweit die Schule des Lebens überhaupt ersetzt werden kann; da die Hanauer Anstalt aber kaum zwei Jahre bestand, so ist auch diese Art seiner didaktischen Thätigkeit schließlich unbedeutend geblieben.

Dagegen bildet die praktische Thätigkeit Grundlage und Kern von Moser's Schaffen. Ohne offizielle Anstellung am kaiserlichen Hofe, als württembergischer und als hessen-homburgischer Regierungsrath, als ständiger Consulent der württembergischen Landschaft und als gelegentlicher Consulent unzähliger Standespersonen und Städte, bei den beiden höchsten Reichsgerichten und bei den beiden Frankfurter Wahltagen, welchen er beiwohnte; mit gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen, wirthschaftlichen, diplomatischen Sachen betraut: überall ist er mit demselben Eifer und Erfolge thätig, so recht in seinem Element zwischen den Aktenbergen, die er mit unerhörter Arbeitskraft und mit glänzender Fassungsgabe niederpflügt, dabei noch im Stande, sich aus ihnen umfangreiche Collectaneen behufs literarischer Verwerthung anzulegen. Da ist ihm nichts zu unbedeutend von der kleinsten Kanzlei-Formalität ab, nichts aber auch zu schwierig bis zu der verwickelten Staats-Controverse hinauf, das er nicht beobachtete, erledigte, beherrschte. Sein präsentes Wissen ist ein so gewaltiges, daß es ihm ermöglicht, während der Haft ohne alle literarischen Hülfsmittel Schriften abzufassen, ebenso wie er während der Wahl-Convente ohne Vorbereitung auf überraschende Anträge anderer Regierungen hin sofort die umfassendsten Deduktionen mit Thatsachen begründete. Wohl mag es das Zeichen einer gewissen Naivität sein, wenn er sich schmeichelte, in Folge seiner Gelehrsamkeit und Geschäftserfahrung auch den großen diplomatischen Aktionen gewachsen, ja

bisweilen mit der Leitung derselben betraut zu sein, während er doch stets nur den formgebenden und berathenden Gehülfen der eigentlichen Staatsmänner abgeben konnte; innerhalb dieses seines Berufes aber hat er Erstaunliches geleistet. Er konnte da geradezu als ein Orakel gelten, dessen unbedingte Ehrlichkeit und Gesinnungstüchtigkeit über jeden Zweifel erhaben war.

Moser's literarische Thätigkeit ist eine überwältigend umfangreiche, allein die Titel der von ihm verfaßten Bücher füllen ein mäßiges Buch. Er ist wohl der stärkste Vielschreiber Deutschlands und des achtzehnten Jahrhunderts, das heißt des Landes und der Zeit, in welchen überhaupt am meisten zum Drucke geschrieben worden ist. Aber seine ganze schriftstellerische Produktion ist weiter nichts als der Niederschlag der praktischen Leistungen, das Ergebniß der persönlichen Akten- und Geschäftserfahrung; er bedauert nur stets, diese nicht ganz verwerthen zu können, da er gerade das Bedeutsamste nicht veröffentlichen dürfe. So, lediglich als Drucklegung seiner Erfahrungen, sind Moser's Werke zu betrachten; aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich ihre ganze Anlage und Ausführung, ihre Stärke und Schwäche, aus der Thätigkeit Moser's als Geschäftsmann seine literarische Persönlichkeit.

Vor Allem der ausgeprägte Gegensatz, in welchem er zu den sonstigen Schriftstellern dieser rationalistisch philosophirenden, naturrechtlich konstruirenden Zeit steht. Diesen gegenüber ist Moser zunächst instinktiv, dann auch aus bewußter Ueberzeugung der reine Empiriker, der allgemeinere Sätze als hohle oder falsche Formeln verabscheut, lediglich durch Sammeln und Zusammenstellen der Thatsachen zu Einsicht und Verständniß gelangen will. Deshalb verwirft er jede Rücksicht auf Naturrecht, aber freilich auch auf Geschichte und Antiquitäten, welche ihm als bloße Verzierung und Ablenkung von der Hauptsache erscheinen. Deshalb richtet er sich ausschließlich auf das augenblicklich praktisch Brauchbare, das Beispiel, das Muster, die Vorlage, konstatirt womöglich ein Herkommen, hält sich aber, wo ein solches nicht vorliegt, immer noch lieber an ein vereinzeltes Vorkommniß oder an die entfernte Analogie eines solchen, als auf allgemeine Normen zurückzugehen. Deshalb theilt er die gesammelten Dokumente dem Leser möglichst vollständig mit, ohne Kritik noch Vorbehalt, mit lediglich verbindendem Text, in chronologischer Reihenfolge. Mit derselben Gewissenhaftigkeit und unerschütterlichen Ehrlich-

keit, welche er im Leben bewährte, giebt er in seinen Schriften die thatsächlich vorhandene Lage wieder, — um sie ohne Weiteres als Rechtslage hinzunehmen. Wenn er nicht weiter geht, von den Einzelheiten nicht zum Allgemeinen aufsteigt, an die Thatsachen nicht den Maßstab rechtlicher Regeln anlegt, so unterbleibt dies nicht mangels Scharfblick, wie einzelne Zeitgenossen meinten; eine solche Kränkung konnte er durch einfachen Hinweis auf seine geschäftliche Thätigkeit zurückschlagen. Eher handelt es sich um diejenige Abwesenheit von philosophischem Sinn, welche Moser auch sonst bekundet, so daß ihm „System" schon jede beliebige, leicht übersichtliche Anordnung heißt, ohne Rücksicht auf innerlichen Zusammenhang; hinzu kommen die Mängel in der ersten Vorbildung, welche er nie ganz überwunden hat; entscheidend aber ist eine gewisse Muthlosigkeit. Wie er im Leben bei allem Muthe des Duldens, bei aller Ergebenheit, die uns seinen Charakter so sympathisch macht, ohne den wahren Muth des Handelns erscheint, soweit ihn nicht das strenge Pflichtgefühl zu solchem Muthe geradezu zwingt; wie er ohne Entrüstung das Schlechte in der Welt, die Uebel, die ihn und sein Vaterland treffen, hinnimmt, als ob es nicht anders sein könnte; wie er die vorhandenen Rechte pflichtgemäß feststellt und vertheidigt, es sich aber nicht einfallen läßt, neue zu fordern, so sehr das Bedürfniß dazu auf der Hand liegt: so ergiebt er sich auch als Schriftsteller, ohne die Idee der Möglichkeit eines anderen Verhaltens, den Thatsachen, wie sie nun einmal liegen. Das war freilich gerade damals, gegenüber der abstrakten Neigung der Zeit, gewiß ein doppelt wohlthätiges Gegengewicht; es verleiht den Moser'schen Schriften, wie es ihre Massenhaftigkeit erklärt, den bleibenden Werth aller getreuen Materialien-Sammlungen; aber es kennzeichnet trotz alledem Moser als einen Schriftsteller des zweiten Ranges, dessen ungefüg geschmacklose Werke jeden Reizes der Form wie des Gedankens entbehren, zum Durchlesen ebenso unerträglich, wie zum Nachschlagen unentbehrlich sind. So steht Moser in Leben und Schriften vor uns als ein Mann aus einem Gusse, unabänderlich während der langen Dauer seines Lebens, so daß zwischen den Erstlings- und den Greisen-Werken nur die Masse des Stoffes und der Erfahrungen einen Unterschied bildet: weder ist hier größere Kühnheit oder Frische, noch dort höhere Reife oder schließlich auch irgendwelche greisenhafte Ermattung wahrzunehmen.

Innerhalb der hiermit festgelegten Schranken hat Moser sich außerordentliche Verdienste erworben hauptsächlich auf zwei Gebieten, auf denjenigen des Staats- und des Völkerrechts.

Im Staatsrechte ist sein eigenster Vorzug die absolute Unparteilichkeit. Während bis dahin alle Publizisten, auch seither wohl die meisten derselben irgend ein politisches Interesse vertreten, das des Kaisers oder das der Fürsten, das der Kurfürsten oder das der anderen Fürsten, das des Herrschers oder das der Stände, oder bald auch dasjenige des Volkes, — so steht Moser mit vollendeter Objektivität bei der vorhandenen Rechtslage stille. Keineswegs unter völligem Verzicht auf eigenes Urtheil über die Frage, was thatsächlich vorhanden ist; keineswegs auch ohne die Bemühung, von dem Vorhandenen das nachdrücklicher zu betonen, was fürstliche Herrschsucht leugnen möchte, nämlich die Rechte der Stände und aller Staatsbürger, welche, wie Moser gerne in Rückgriff auf Aeußerungen des ihm geistesverwandten V. L. von Seckendorff feststellt, keine „orientalischen Sklaven" sind; aber doch ohne jede Tendenz, ohne philosophische oder geschichtliche Begründung. Auch ob die verschiedenen von ihm festgestellten Thatsachen sich systematisch mit einander vertragen, kümmert Moser wenig. Systematische Fragen stellt er sich gar nicht; die früher leitenden Controversen, ob das Deutsche Reich ein Einheits-Staat oder ein Staaten-System, Monarchie oder Aristokratie sei, ob die Souveränität zwischen Kaiser und Territorial-Herren, zwischen Fürsten und Volk getheilt sein könne, fallen für ihn hinweg: die Dinge, die sich in der Welt der Thatsachen mit einander vertragen, vertragen sich auch in Moser's Kopfe miteinander. Selbst zur Entscheidung neu auftauchender Streitfragen bedarf er keiner allgemeinen Principien, da er es vorzieht, sich an die Analogie der Präcedenzfälle zu halten, wo nicht zweifellose Uebung oder der Wortlaut der Reichsgesetze entscheidet. Es liegt doch auch in dieser mit Bewußtsein durchgeführten, unendliches Wissen unter bescheidenster Selbstentäußerung aufbietenden Methode etwas Großartiges.

Mit den Tendenzen verschwinden die historischen Constructionen, die zu Gunsten der ersteren aufzustellen durch Cocceji und Ludewig üblich geworden war. Offenbar in Folge jenes mit ihr getriebenen Mißbrauches bringt Moser der ältesten Geschichte unbedingtes Mißtrauen entgegen. Er betont, daß sie höchstens Hülfsmittel, keinesfalls Quelle des Staatsrechts sei. An ihre Stelle setzt er das Akten-

material; soweit die jetzt noch rechtsbedeutsamen Akten für irgend eine Materie zurückreichen, — und dabei kann es sich um Jahrhunderte handeln —, soweit kömmt für ihn die in diesen Akten enthaltene Geschichte der Dinge in Betracht; darüber hinaus nicht. Die gewaltige Thätigkeit dieses eminenten Geschäftsmannes besteht darin, für jede Frage des deutschen Staatsrechts die Akten zu bilden. Er wirft nicht Fragen auf wegen ihres eigenen wissenschaftlichen Interesses, sondern er nimmt diejenigen vor, welche zu Staatsschriften und zu Verhandlungen, das heißt zu Akten Anlaß gegeben haben. Natürlich liegt in diesen Akten ein gut Stück Geschichte; es handelt sich durchweg um dieselben Quellen, welche dem Historiker dienen; aber für Moser kommen sie eben nicht in Betracht als geschichtliche Urkunden, sondern als Akten. Akten als Grundlage des Staatsrechts an die Stelle der Urkunden gesetzt zu haben, das ist die Epoche machende methodische Neuerung Moser's gewesen, während es sich bei seiner absoluten Unparteilichkeit mehr um eine höchst persönliche Eigenschaft handelt, um ein gutes Beispiel, gegeben der Mehrzahl der Publizisten, welche sich offen zu dem Satze bekannten, weß Brot ich esse, deß Lied ich singe.

Entschieden ist Moser in der Ablehnung der Geschichte zu weit gegangen; allein diese Reaktion gegen die Hallische Verquickung war wohl unvermeidlich. Wie sich mit Mascov und Bünau die Geschichte vom Staatsrecht emanzipirt, so mit Moser das Staatsrecht von der Geschichte. Insofern hat es eine gewisse Berechtigung, wenn Moser wohl der Vater des deutschen Staatsrechts genannt wird, der Vater des selbständigen, aus verwirrender Verbindung mit der Geschichte befreiten deutschen Staatsrechts nämlich. Im absoluten Sinne gefaßt läge doch wohl in der Bezeichnung eine starke Uebertreibung zu Gunsten Moser's, eine unbillige Unterschätzung seiner Vorgänger.

Vater des Staatsrechts der einzelnen Territorien könnte man ihn schon eher heißen. Ebensowenig in dem Sinne, als ob vorher noch gar kein territoriales Staatsrecht betrieben worden wäre; sondern deßhalb, weil er zuerst offenen Blick für die volle wissenschaftliche Gleichberechtigung dieser Studien und für die Bedeutung derselben bethätigt hat. Selbstverständlich mochte es bei der damaligen Rechtslage sein, daß die Landeshoheit, wie sie sämmtlichen Territorien gemeinsam war, gemeinsame Darstellung fand nach dem genauen Inhalte der mit ihr gegebenen Befugnisse, im Anschlusse an die in den

einzelnen Territorien deßhalb vorgefallenen Streitigkeiten, als ein wesentlicher Abschnitt des deutschen Staatsrechts; Moser's Neigung, das Ganze lediglich als Summe aller kleinsten Theile zu betrachten, bringt ihn aber auch dahin, zum wahren Verständnisse des Staatsrechts von Gesammt-Deutschland Kenntniß des besonderen Staatsrechts möglichst vieler deutscher Territorien zu fordern, mit allen lokalen Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten. Deßhalb bearbeitete er in Monographien u. a. die Staatsrechte der drei geistlichen Kurfürstenthümer, 1738; von Kurbayern, 1754; von Braunschweig, 1755; der Pfalz, 1763; der Hochstifte Augsburg und Constanz, 1740; der Fürstenthümer Anhalt und Baden, 1741 und 1772; der Abteien Reichenau und Baindt, 1740; der Grafschaften von der Leyen, Plettenberg, Pyrmont und Sayn, 1744 und 1749; der Reichsstädte Aachen, Zell am Hammersbach und Nürnberg, 1740 und 1741: so daß in dieser Sammlung für jede Art von Reichsständen und innerhalb jeder Art für geistliche und weltliche, größere und kleinere Territorien sich Beispiele finden. Freilich sind viele dieser Darstellungen lückenhaft; je nachdem Moser zufällig das Material zugänglich war, sind bisweilen Hauptpunkte übergangen, bisweilen auch Nebenpunkte unverhältnißmäßig ausführlich behandelt. Trotzdem ist regelmäßig eine einheitliche Disposition, welche Moser sich vorgezeichnet hatte, durchgeführt, wodurch der Vergleich der einzelnen Stücke mit einander und die Uebersicht über das Ganze wesentlich erleichtert wird. Aus alledem erhellt, daß es Moser auf etwas ganz Anderes ankam, als auf die bisher lediglich übliche lokale Betrachtungsweise, bei welcher man sich um das Recht eines jeden Territoriums nur innerhalb desselben kümmerte. Offenbar will Moser einen Ueberblick über das gesammte deutsche Territorial-Staatsrecht gewinnen. Dem entspricht es, daß er eine „Lehre des besonderen Staatsrechts aller einzelnen Stände des heiligen römischen Reichs" wenigstens geplant hat, und daß er später einmal bis zu der Definition vorgedrungen ist, er verstehe unter dem besonderen deutschen Staatsrecht „die Staatsverfassung derer einzelnen teutschen Reichsstände und anderen Reichsunmittelbaren in Ansehung ihrer Personen, Familien und Lande."

Auf diese Weise hat schließlich Moser die Idee eines gemeinsamen, aus allen Sonderrechten abstrahirten Territorial-Staatsrechts von Deutschland vorbereitet, eine Idee, welche zwar ebenso wenig wissenschaftliche Berechtigung hat, wie die ihr für das Privatrecht

parallele von dem aus allen deutschen Territorialrechten abstrahirten gemeinen deutschen Privatrecht, welche aber eine gleich bedeutsame Rolle in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft und des deutschen Einheitsgefühles zu spielen berufen war: namentlich als das, auf deutschen Reichsgesetzen beruhende, wirklich gemeine Territorialrecht mit der Auflösung des Reiches zusammenbrach. Wenn man auch alsdann noch an einem „allgemeinen deutschen Staatsrecht" festhielt, so ist dies durch jene Idee vermittelt und ermöglicht worden: die erste Anregung dazu aber geht unmittelbar auf Moser zurück, selbst über Pütter hinweg, der auf diesem Gebiete weniger eingegriffen hat.

Ohne jegliche Einschränkung verdient endlich Moser der Vater des positiven Völkerrechts genannt zu werden. Die Ansätze zu einem solchen Völkerrechte, wie wir sie hauptsächlich bei den Spaniern und bei Albericus Gentilis fanden, waren auf mehr als ein Jahrhundert hoffnungslos durch Grotius und Pufendorf niedergeworfen worden, so daß jene als Vorgänger im Sinne einer wirklichen Continuität für Moser nicht in Betracht kommen; das naturrechtliche Völkerrecht aber war nicht über das Wolf'sche Phantasiegebilde eines europäischen Völkerstaates hinausgelangt. Lediglich aus seinem staats- und geschäftsmännischen Interesse an den vorliegenden Verhältnissen hervor, aus seiner Beobachtung der Beziehungen, wie sie sich thatsächlich zwischen den europäischen Mächten entwickelt hatten, der Vorgänge, wie sie sich thatsächlich von Kanzlei zu Kanzlei abspielten, schuf Moser sein Völkerrecht. Er nennt es, im Gegensatze zu den klassischen und zu den philosophirenden Lehren, das „jetzt übliche europäische" Völkerrecht, beides Einschränkungen, welche den Nagel auf den Kopf treffen. Freilich verzichtet er hier, wo es sich um Handlungen souveräner Fürsten und Staaten handelt, noch unbedingter auf jedes Urtheil, als im deutschen Staatsrechte, begnügt sich noch ausschließlicher mit dem bloßen Registriren, ohne jede Begründung oder Verallgemeinerung. Freilich auch laufen ihm noch häufig der Begriff dieses seines Völkerrechts und eines allgemeinen europäischen Staatenrechts, welches einen Ueberblick über das Staatsrecht aller europäischen Staaten geben soll, zusammen. Aber gewiß wird man beides hier gerne entschuldigen, als neben den Lichtseiten seiner Leistungen unvermeidliche Schatten. Zeigt sich doch in der letzterwähnten Verbindung von europäischem Völker- und Staatsrecht nur dieselbe synthetisch-induktive

Geistesrichtung, welche zu einer Beobachtung des positiven Völkerrechts überhaupt Moser zurückgeführt hat, dieselbe Denkweise, welche zu wahrer Kenntniß des deutschen Staatsrechts Kenntniß des Staatsrechts der einzelnen deutschen Territorien verlangt und so der Beherrschung des ganzen publicistischen Materials in immer weiteren Kreisen zustrebt: Recht der einzelnen deutschen Territorien, Recht Gesammt-Deutschlands, Recht aller europäischen Staaten, europäisches Völkerrecht. Und erst recht war gewiß das Moser'sche Verfahren, bloß Thatsachen zu sammeln, angezeigt, wo es sich um Grundlegung einer neuen positiven Kenntniß, wie in diesem Falle, handelte. Dies Verfahren schließt übrigens keineswegs aus, daß der Verfasser für sich zu recht herben Urtheilen über manche völkerrechtliche Ereignisse, vom religiösen und ethischen Gesichtspunkte aus, gelangt wäre; dies fühlt man gelegentlich recht wohl durch, obschon er es auszusprechen sich nicht für berufen erachtet.

Mit dem Staatsrechte stehen zwei mehr untergeordnete Fächer in Zusammenhang, für welche Moser gleichfalls Bedeutendes geleistet hat.

Zunächst Prozeß und Praxis der höchsten Reichsgerichte, deren Thätigkeit ja für die Gestaltung der publicistischen Streitfragen maßgebend war, nicht blos soweit diese dorthin gezogen wurden, sondern soweit sie auch nur dorthin gezogen werden konnten. Moser hat sich da hauptsächlich dem Reichshofrath zugewendet, dessen Thätigkeit einseitiger staatsrechtlich-politisch war als diejenige des Reichskammergerichts, ohne jedoch letzterem ganz ferne zu bleiben. Namentlich hat er eine Reihe von Präjudizien des Reichshofraths veröffentlicht und demselben eine umfassende Monographie gewidmet. So hat er wesentlich beigetragen zu der Verbreitung der Erkenntniß, daß eine gründliche, durch eigene Anschauung erworbene Kenntniß beider Gerichte für den deutschen Staatsrechts-Schriftsteller unentbehrlich sei, ebenso wie eine mindestens elementare, auf Universitäten zu erwerbende Kenntniß derselben für jeden deutschen Juristen. Damit steht im nächsten Zusammenhange die Ausbildung einer besonderen Literatur der Cameralistik, in Systemen und Compendien, wie darüber bereits an anderer Stelle zu berichten war.

Das andere Fach, welches noch zu erwähnen bleibt, ist die Literaturgeschichte des Staatsrechts. Auch hier hat sich Moser's eiserner Fleiß und sein unermüdliches Streben um Beherrschung alles

für sein Gebiet Wissenswerthen bethätigt. Hand in Hand mit seiner unbestechlichen Ehrlichkeit, seinem gesunden Menschenverstande und seiner selbstbewußten Bescheidenheit hat dies zu einer Reihe von Schriften geführt, welche sich stets durch Vollständigkeit und Genauigkeit, häufig durch treffende Urtheile auszeichnen.

Dagegen sind die wenigen Beiträge Moser's zum deutschen Privatrecht, ja selbst diejenigen zu dem publicistisch näher verwandten Lehnrecht bedeutungslos. Seine kirchenrechtlichen Werke kommen blos für das Staatskirchenrecht in Betracht; dieses anlangend, so halten sie unter Ablehnung des kollegialen das rein territoriale Princip, in Bezug auf die protestantischen Lande, aufrecht, und lassen dem katholischen Standpunkte eine, von allen Gehässigkeiten freie, umfassende Würdigung zu Theil werden.

3) Es erübrigt, einen raschen Blick auf die einzelnen Werke Moser's zu werfen, wobei jedoch nur die ganz besonders bedeutenden erwähnt werden können. Als solche seien genannt:

Einleitung zum Reichshofrathsprozeß, vier Theile, Frankfurt und Leipzig 1731—1737, das erste derartige Werk, zuverlässig, gelehrt und einsichtig, aber ohne jede Ordnung noch irgend welches Gleichmaß der Darstellung, eigentlich eine Anzahl von verschiedenen Abhandlungen.

Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Deutschland, Tübingen 1731, die Grundlage und, namentlich in der relativ leicht übersichtlichen Anordnung, der schematische Schlüssel zu allen späteren bändereichen Werken Moser's über deutsches Staatsrecht. Der Gebrauch der deutschen Sprache wird im Vorworte aus sachlichen und patriotischen Gründen mit warmen Worten gerechtfertigt, wie denn Moser sich auch weiterhin durchweg dabei gehalten hat.

„Teutsches Staatsrecht“, sogenanntes großes altes, fünfzig Theile und zwei Theile Zusätze, Nürnberg 1737—1753, sechsundzwanzig Bände nebst Hauptregister, Moser's staatsrechtliches Hauptwerk; alle Gewohnheiten und Uebungen, die Privilegien des Kaisers und der Stände wie die kleinlichsten Curalien, alle Controversen und Prätentionen der Stände untereinander oder im Verhältnisse zum Kaiser oder zu ihren Unterthanen sind erzählt und behandelt, alle Akten darüber zusammengetragen mit gleicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Anfang bis zu Ende des langathmigen Werkes, für eine Materie nach der anderen. Den Juristen, welcher irgend eine

Einzelfrage des alten Reichsrechts verfolgen will, wird es kaum je unbelehrt entlassen.

„Teutsches Staatsrecht“, sogenanntes neues, zweiunddreißig Bände, an verschiedenen Orten (Stuttgart, Frankfurt, Leipzig) erschienen 1766—1774, mit Registerband von 1775. Wie man erwarten wird, handelt es sich weder um neue Auffassung noch um neue Gruppirung, sondern wesentlich um stoffliche Nachträge, in welche alles zwischenzeitig wieder angesammelte Material abgeladen wird. Einzelne Materien finden noch eingehendere Behandlung als früher, namentlich diejenigen von der Landeshoheit in weltlichen Dingen, welche nach ihren Objecten in neun Unterabschnitte zerlegt und in ebensovielen Bänden bearbeitet ist.

Neueste Geschichte der teutschen Staatsrechtslehre und deren Lehrer, Frankfurt a. M. 1770; ein treffliches kleines Büchlein mit klarem Ueberblick und schlagendem Urtheil.

Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornehmlich aus denen Staatshandlungen der europäischen Mächte, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaiser Carls VI. im Jahre 1740 zugetragen haben, 10 Theile, theils Stuttgart, theils Frankfurt a. M., 1777—1780; Moser's völkerrechtliches Hauptwerk, welches eigentlich nur der Vorläufer eines großen Systems sein sollte, aber auch schon für sich ein solches darstellt. Bezeichnend für die Art und Weise Moser'scher Induktion ist das Bedürfniß, an möglichst neue Ereignisse anzuknüpfen, ohne auf veraltete Zustände zurückzugreifen; die zu diesem Behufe bei dem Jahre 1740 gezogene Grenze verräth treffenden Blick für die geschichtliche Gesammt-Entwicklung der Europäischen Staats- und Macht-Verhältnisse.

Nord-Amerika nach den Friedensschlüssen v. J. 1783, drei Bände, 1784 und 1785 erschienen: schon das Thema dieser letzten großen Arbeit zeigt, welche Weite des Blickes und welche Auffassungskraft Moser bis zuletzt sich bewahrt hat.

Von allen Schriften Moser's aber ist für den Leser die weitaus erfreulichste die Schilderung seines eigenen Lebens, in ihrer Schlichtheit und Aufrichtigkeit, auf Grund derselben Eigenschaften, wegen deren die wissenschaftliche Bedeutung und Autorität des trefflichen Mannes von der Würdigung seiner Persönlichkeit und seiner Lebensführung unabtrennbar ist.

II. 1) Johann Stephan Pütter ist geboren zu Iserlohn am 25. Juni 1725; juristisch herangebildet wurde er hauptsächlich durch Estor, an welchen er sich zu Marburg auf's engste anschloß.

Bereits mehrfach wurde darauf hingewiesen, wie Münchhausen, der Hallischen Schule entsprossen und stets von dem Wunsche geleitet, eine Wiederholung der ersten großen Zeit Halles an der juristischen Fakultät seiner Universität herbeizuführen, einen Erfolg in der Höhe dieser Ansprüche zunächst nicht hatte erringen können. Namentlich das publicistische Studium, für welches er sich wissenschaftlich, social und öconomisch besonders interessirte, wollte nicht recht gedeihen, obgleich es in den beiden Hauptfächern nicht eben übel vertreten war, durch J. D. Köhler in der Reichsgeschichte und durch Schmauß im eigentlichen Staatsrecht. Aber Köhler, ein gelehrter Reichshistoriker in der damals üblichen Art, dessen Sonderstudium in „Münz-Belustigungen" bestand, ragt doch kaum über das Mittelmaß hinaus; und der geniale Schmauß ließ es nur allzusehr mangeln an Gleichmaß des Lebens und des Fleißes. So lagen die Dinge, als sich zu Pfingsten 1746 Pütter dem „Großvogte" von Münchhausen vorstellte. Nie hat sich die Menschenkenntniß dieses hervorragenden Mannes glänzender gezeigt, als damals: auf den ersteu Blick war ihm klar, wie er hier nicht nur eine außergewöhnliche Begabung und Arbeitskraft vor sich hatte, sondern namentlich auch einen Charakter, bei dem sich unbedingte Zuverlässigkeit, bescheidene Bereitwilligkeit, dem Willen der Vorgesetzten zu folgen, und Neigung zu systematischer Ruhe der Lebensführung so verbanden, daß er die Gewähr einer dauernd gedeihlichen, nach Münchhausen's Sinn leicht lenkbaren akademischen Thätigkeit bot. Nur so läßt es sich erklären, daß der Curator Göttingens sich sofort zu eben so außergewöhnlichem, wie groß angelegtem Vorgehen entschloß, indem er sich einerseits Pütter's durch einen am 2. Juni 1746 beschworenen Revers auf Lebenszeit versicherte, andererseits dessen ganze Laufbahn durch Gegenurkunde vom 10. Juni regelte. Darnach wurde Pütter sofort zum außerordentlichen Professor mit Gehalt ernannt; indessen sollte er zunächst eine letzte Studienreise antreten, nach Wetzlar, Regensburg und Wien, als den drei Orten, wo damals noch ein lebendiger Pulsschlag des Reichs-Staatsrechts zu beobachten war. So lange noch Köhler und Schmauß die publicistischen Hauptfächer besetzt hielten, sollte er einstweilen blos über Reichsprozeß lesen und während dessen sich staats-

rechtlich weiter schulen an einer großen Sammlung von Urkunden und Akten, die Münchhausen selbst zusammengebracht hatte und ihm zu diesem Behufe übersenden zu wollen verhieß. Endlich aber sollte dann Pütter, falls er nicht alle in ihn gesetzten Erwartungen täuschte, die erste freiwerdende ordentliche publicistische Professur erhalten.

Genau nach diesem Programm hat sich Pütter's langes Leben abgespielt. Namentlich ist er trotz aller Verlockungen Göttingen unverbrüchlich treu geblieben; durch seinen gewaltigen Lehrerfolg wurde der Aufschwung der Göttinger Fakultät in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, nach Ueberwindung der durch den siebenjährigen Krieg hervorgerufenen Störung, herbeigeführt; seit er von jener Studienreise 1747 zurückkehrte, ist die Geschichte seines Lebens nur noch die Geschichte seiner Göttinger Vorlesungen.

Er eröffnete diese mit einem schwach besuchten Kolleg über den Reichsprozeß; daneben aber las er mit mehr Erfolg über deutsches Privatrecht, und beschäftigte sich, auf Münchhausen's Wunsch, mit der Einrichtung eines praktischen Collegs für junge Publicisten und Beamte. Fand er sich hier auch mit den deshalb bei Moser eingeholten Rathschlägen nicht in Uebereinstimmung, und kam auch die Sache nicht in so umfassendem Maße, wie ursprünglich geplant, zur Ausführung, so ging doch aus ihr ein Colleg hervor, welches seitdem zu dem bleibend festen Bestande der Pütter'schen Lehrstunden gehörte, und das sich hierdurch in Göttingen, zum großen Vortheil der Jurisprudenz überhaupt, fest einbürgerte, das sogenannte Practicum juris. Darin wurden unter Pütter's Anleitung nach Vorlagen, Formularen und Akten praktische Fälle aus allen Theilen des Rechts bearbeitet, in ansteigender Schwierigkeit, von bloßen Curialien bis zu verwickelten privatrechtlichen Relationen und publicistischen Deduktionen hinauf. Im Jahre 1749 ward Pütter außerordentlicher Beisitzer des Spruchkollegiums; er übernahm Ostern 1750, da Schmauß seine Lehrthätigkeit einschränkte, die Vorlesungen über Reichsgeschichte und über Prolegomena zum deutschen Staatsrecht, obschon noch nicht über dieses selbst; 1753 wurde er ordentlicher Professor und 1757, nach Schmauß' Tode, dessen Nachfolger, auch für das eigentliche Staatsrechts-Collegium. Er wurde 1758 Hofrath, 1770 Geheimer Justizrath, 1794 professor primarius juris und Ordinarius der Fakultät. Seine regelmäßig während aller dieser Jahre gehaltenen, nur späterhin über mehr Semester vertheilten Privat-Vorlesungen

waren deutsches Staatsrecht, Reichsgeschichte und juristisches Praktikum; daneben las er abwechselnd öffentlich über Reichsprozeß, juristische Encyklopädie, Literatur des Staatsrechts, Privat-Fürstenrecht, Kirchenstaatsrecht und (exegetisch) über den westfälischen Frieden. Deutsches Privatrecht ließ er fallen, seitdem er die volle Vertretung der staatsrechtlichen Fächer erhalten hatte, Winter 1755; den Reichsprozeß gab er gegen Ende der achtziger Jahre auf zu Gunsten von Johann Friedrich Brandis, die Encyklopädie gleichzeitig zu Gunsten Hugo's. Der Besuch seiner Collegien stand auf der Höhe Anfangs der siebenziger Jahre, während einer Periode, welche überhaupt die Glanzzeit Göttingens bildet, mit Haller, Michaelis, Schlözer, Spittler, Heyne. Als es 1865 galt, ein neues Auditoriengebäude am Frontispiz mit Denkmalen der hervorragendsten Professoren zu schmücken, wählte man mit Recht Pütter neben Heyne und Spittler als Vertreter der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts nahmen Pütter's Kräfte in raschem Verfalle ab. Der Greis sollte noch den Zusammenbruch des deutschen Reiches, dessen Recht den Mittelpunkt aller seiner Studien gebildet hatte, erleben, aber ohne darum zu wissen, völlig umnachteten Geistes, wie er damals bereits war. Aus diesem Zustande hat ihn der Tod am 12. August 1807 erlöst.

2) Die juristischen Schriften Pütter's sind hervorgegangen aus den Bedürfnissen seiner Vorlesungen oder aus praktischen Anlässen; letzteres gilt durchweg von den Deduktionen, ersteres von den meisten übrigen Werken. Diese akademischen Hülfsbücher hat Pütter stets wieder umgearbeitet, nicht nur in der selbstverständlichen Weiterführung von Auflage zu Auflage, sondern häufig in weit umfassenderem Maße, indem er mit fortwährendem, heißem Bemühen sie von Grund aus zu vervollkommnen nicht nachließ, bald durch vollständige Neuschaffung, bald durch Ausdehnung oder Zusammenziehung. So entstand jedes Mal über denselben Stoff eine Reihe verschiedener Werke, von welchen die späteren bald blos als neue Auflagen sich bezeichnen, bald neue Titel führen, ohne daß die wesentlicheren Eingriffe stets ausschließlich in letzterem Falle vorlägen. Es wird deßhalb angemessen sein, jede solche Reihe im Zusammenhange bis zu ihrem Ende zu betrachten, sobald wir chronologisch im Verlaufe von Pütter's schriftstellerischer Thätigkeit dem ersten Gliede

derselben begegnen. Damit zerfällt uns Pütter's literarische Produktion übersichtlich in verschiedene Gruppen.

Wie Pütter's Vorlesungen, so beginnen seine wissenschaftlichen Leistungen bei dem Reichsprozeß. An eine Reihe von Dissertationen über diesen Stoff und an eine Bearbeitung des Estor'schen Prozeßwerkes schließt sich der eigene tabellarische Conspectus rei judiciariae Imperii, 1748. Dies kurze Werk entfaltete sich zu der umfangreichen Introductio in rem judiciariam Imperii von 1752. Zu Grunde gelegt ist die systematische Eintheilung in Gemeinsames und Besonderheiten, mit jedesmaliger Unterabtheilung in Gerichtsverfassung und Verfahren. Was hier über den Zustand der zwei höchsten Reichsgerichte in lehrbuchmäßig kurzer und farbloser Fassung vorgetragen wird, ist übrigens nur Auszug aus einem vorangehenden, zunächst anonym erschienenen Werke: „Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte," Hannover 1749, — einer lebhaften und anschaulichen, von Scharfsinn und patriotischem Eifer zeugenden Darstellung des Jammers, wie er in Wetzlar, der Parteilichkeit, wie sie in Wien herrschte, und der Lähmung, welcher durch die Stockungen dieser beiden Haupttriebräder die ganze Reichsmaschine verfallen mußte. Die wegen des Gebrauches der deutschen Sprache doppelt kühne Schrift hatte einen sensationellen Erfolg, der in Hannover nicht eben angenehm berührt zu haben scheint. Ist deshalb auch diese erste die einzige derartig freiere Leistung Pütter's geblieben, so entspricht doch der durch dieselbe an den Tag gelegten Gesinnung der lebhafte Antheil, mit welchem ihr Verfasser die Kammer-Gerichts-Visitation von 1767—1776 begleitete. Er äußerte sich in einer Reihe von gleichzeitigen Aufsätzen mit Verbesserungsvorschlägen, welche soweit gehen, daß, wie bei ähnlichem Anlasse Moser, so auch Pütter wegen derselben durch einen ausdrücklichen Schluß des Corpus Evangelicorum (vom 4. Dezember 1776) gegen fiskalische Ahndung gedeckt werden mußte. Soweit übrigens diese Visitation zu positiven Ergebnissen führte, sind dieselben in Pütter's Reichsprozeß seit der Auflage von 1777 berücksichtigt. Diese Auflage bringt demnach sowohl das Ergebniß der letzten krampfigen Anstrengungen des absterbenden Reichskörpers zur Verbesserung seines Justizwesens, wie die reifste Frucht der Bemühungen, welche Pütter auf dessen Darstellung verwandt hat; sie kann in beiderlei Beziehung als abschließend bezeichnet werden.

Mit dem deutschen Privatrecht, welches ihm aus Estor's Schule nahe lag, hat Pütter eingehender sich nur so lange befaßt, bis die eigentlich publicistischen Vorlesungen für ihn zu Göttingen frei wurden. Jener Zwischenzeit entstammt ein Compendium für seine Vorlesungen, für welche ihm die Werke von Heineccius und Engau nicht genügten, die Elementa juris Germanici privati hodierni von 1748. Die Hast dieser Entstehung wird deutlich bemerkbar in der Dürftigkeit des Inhaltes, welcher vielfach mehr auf Exzerpte aus Autoren als auf Quellenstudium zurückzugehen scheint, wie denn ausdrücklich auf Quellen-Citate verzichtet ist. Auch ist dem nicht durch spätere Umbildung abgeholfen, da eben Pütter diesen Gegenstand bald fallen ließ; trotzdem kommt dem Buche wesentliche Bedeutung zu wegen der methodologischen Grundlegung, wie sie durch das Vorwort entwickelt wird. — Zunächst wird da alles Staatsrechtliche scharf ausgeschieden, besonders, im Gegensatze zu Estor, Polizei-, Finanz- und Kameralrecht; sodann wird ebenso, im Gegensatze zu Heineccius, alles lediglich geschichtlich Bedeutsame abgewiesen. Nachdem so die Aufgabe klar auf ein dem Titel entsprechendes Gebiet abgegrenzt ist, wird die Frage aufgeworfen, ob es ein derartiges heutiges gemeines deutsches Privatrecht überhaupt gebe. Zweifellos sei das die meisten Institute beherrschende gemeine Recht in Deutschland das römische; zweifellos auch träten die meisten einheimischen Rechtssätze blos in partikularrechtlicher Form auf, in den zahlreichen lokalen Gesetzen und Statuten, vielfach noch entstellt durch Beimischung romanistischer Elemente, wie eine solche bei der Vorherrschaft romanistischer Ideen in den Köpfen der Juristen unvermeidlich gewesen sei, und daher zunächst wieder rückwärts beseitigt werden müsse, um die reinen deutschen Normen zu finden. Nehme man nun aber diese Säuberungsarbeit vor und stelle dann die Ausbeute an partikulardeutschen Sätzen zusammen, so ergebe sich eine Aehnlichkeit derselben unter einander, welche sich nicht als Werk des Zufalls erklären lasse, sondern lediglich daraus, daß ihnen allen gemeine deutsche Rechtsideen gemeinsam zu Grunde liegen, Ideen, welche daher aus eben diesem Material zu erschließen seien, und zwar in genügender Anzahl und in genügendem Zusammenhange, um aus ihnen ein gemeines deutsches Privatrecht zu bilden. Dieses so gebildete Recht sei dann doch wenigstens der Theorie nach ein universelles, insofern es den ganzen Umkreis der Heimath umfasse: in der Praxis freilich, dessen müsse man sich

bescheiden, sei es nichts weniger als universell, vielmehr so, wie es aus jener Masse von Lokal-Rechten abstrahirt sei, eigentlich nirgendwo in Geltung, da thatsächlich an jedem einzelnen Ort immer nur der einzelne örtliche Rechtssatz Anwendung fordern könne. Das gemeine deutsche Privatrecht, soweit es nicht ganz vereinzelt auf Reichsgesetze oder auf Reichs-Gewohnheiten sich gründet, ist also lediglich doctrinäre Abstraktion; dieselbe wird um so besser ausfallen, je vollständiger das lokale Inductionsmaterial gesammelt und berücksichtigt, je sauberer daraus die romanistische Beimischung abgeschieden ist. In letzterer Beziehung sei nicht blos romanistische Auffassung der eigentlichen Rechtsvorschrift, sondern selbst schon romanistische Anordnung des Systems zu vermeiden, als durch welche man unwillkürlich von dem Geiste des deutschen Rechts abgelenkt werde. — Daß freilich allen diesen Anforderungen der Prolegomena die Ausführung wenig entspricht, ist bereits hervorgehoben; daran vermögen auch einzelne systematische Anläufe in dem Lehrbuche selbst nichts zu ändern, ebensowenig wie einige spätere Beiträge Pütter's zum deutschen Privatrechte; die Anwendung der Pütter'schen Principien war vielmehr für dieses Gebiet einem seiner Schüler vorbehalten.

Praktische Schriften Pütter's hängen zusammen mit dem Plane eines publicistischen Praktikums, welches dann zu dem allgemeinen „juristischen Praktikum" umgeschaffen wurde, und mit der hohen Blüthe dieser letzteren Vorlesung. Indessen können diese praktischen Anleitungen, welche sich bis auf Orthographie und richtigen Sprachgebrauch ausdehnen, selbständiges juristisches Interesse nicht beanspruchen, so nützlich und bedeutsam die Einrichtung war, in deren Dienst sie entstanden.

Auf das Naturrecht hat sich Pütter nur vorübergehend verlegt. Gemeinsam mit seinem Freunde Achenwall, der ihm Ostern 1748 von Marburg nach Göttingen gefolgt war, ließ er 1750 ein Lehrbuch über die Elementa juris naturae erscheinen, in welchem die philosophische Grundlegung, das reine Naturrecht und das allgemeine Völkerrecht von jenem herrühren, das allgemeine Staatsrecht und das allgemeine bürgerliche Recht von Pütter. Wie schon aus dieser Inhaltsübersicht einleuchtend, liegen Wolf'sche Anschauungen zu Grunde, jedoch verbindet sich damit die Thomasische Unterscheidung von Recht und Moral nach der Erzwingbarkeit. Pütter's Beisteuer ist entschieden die geringere. Bemerkenswerth immerhin, daß sich ihm in diesem

Werke die Rechtsmasse darstellt als eine Summe von Rechten im subjektiven Sinne, woraus sich erklärt, daß er in seinen positivrechtlichen Systemen stets nach der Art der subjektiven Befugnisse, nicht nach den objektiven Rechtsinstituten eintheilt.

Eigenthümlicheres leistete Pütter, als er für die Jurisprudenz einer Anregung Münchhausen's nachkam, welche für alle Fakultäten collegia praeparatoria gelesen zu sehen wünschte. Diesem Kolleg als Grundriß zu dienen, entstand der „Entwurf einer juristischen Encyklopädie und Methodologie", 1757. So kurz das Büchlein, so reich ist es an Inhalt und Folgen. Die Encyklopädie liefert eine saubere Sonderung der Rechtsmasse in die Hauptfächer, welche sich zu besonderen Wissenschaften zu formen im Begriffe waren: Naturrecht; Völkerrecht; deutsches Staatsrecht; Römisches und Deutsches Privatrecht, welche wieder in bürgerliches und peinliches Recht zerfallen. Daneben stehen die besonderen Rechte, als geistliches Recht, Lehnsrecht und Rechte einzelner Stände (Fürsten-Recht, Handelsrecht u. s. f.). Innerhalb einer jeden dieser Materien ist die Hauptunterscheidung die zwischen materiellen Rechtssätzen und zur Durchführung derselben dienenden Rechtssätzen. — Die Methodologie verlangt nicht nur quellenmäßiges und geschichtlich begründetes Studium, sondern erhebt sich, namentlich auf dem Gebiete des römischen Privatrechts, das sie als Grundlage des ganzen Studiums anerkennt, zu weit ausschauenden Reformvorschlägen. Die herrschende Methode, römische und deutsche Bestandtheile zu einem usus juris Romano-Germanicus zu verschmelzen, hatte Pütter von jeher im höchsten Grade angewidert. Vor allem also verlangt er, daß reines Römisches Recht vorgetragen werde, und zwar dieses wieder gesondert in älteres und Justinianisches, unter erklärender Voraussendung der politischen und staatsrechtlichen Geschichte Roms, als zum Verständnisse der privatrechtlichen Geschichte unentbehrlich. Sodann aber sei für diese Vorträge die Schablone der Legalfolge aufzugeben, nachdem deren vollständige Systemwidrigkeit klar erkannt und jeder Versuch zu ihrer Rechtfertigung gescheitert sei. Vielmehr werde es sich darum handeln, ein System frei zu erfinden, in welches die Masse der Römischen Rechtssätze sich am klarsten und richtigsten einordne. Das werde freilich zunächst zahlreiche verschiedene Versuche hervorrufen, durch diese Vielgestaltigkeit aber das Studium des Römischen Rechts so wenig geschädigt werden, „als es bisher in anderen Theilen unserer Rechtsgelehrsamkeit, z. B.

im Staatsrecht, im peinlichen Recht, im Lehnrecht, im teutschen Recht nachtheilig gewesen, wenn fast ein jedes neues Lehrbuch eine neue Ordnung erwählet hat. Derjenige, der am gründlichsten zu Werke gehet, wird doch am Ende den Preis davontragen und sich in der That ein unsterbliches Verdienst machen."

Das Gebiet der deutschen Reichshistorie war seit Auflösung der Hallischen Schule wesentlich der politischen Geschichtsschreibung zugefallen. Es der Jurisprudenz zu ihrem Theile zurückzuerobern, setzte sich Pütter in die Lage, indem er einerseits zwar alle Geschichte aus der Lehre des geltenden Staatsrechts ausschloß, andererseits aber als nothwendige Vorbereitung für diese Lehre die Kenntniß von der historischen Entwicklung der deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse forderte. Damit gewinnt er die Anschauung einer Geschichte der deutschen Staatsveränderungen; und bestimmt die Aufgabe dahin, diese Geschichte möglichst zusammenhängend zu schildern, unter Ausschluß alles dabei entbehrlichen Materials aus der politischen und Kriegsgeschichte. Die Reihe seiner Werke über diesen Gegenstand zeigt eine fortwährende Annäherung an dieses Ziel. Zuerst erschien der „Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs", 1753, welcher die Methode einschlägt, für jede Kaiser-Dynastie die wesentlichen Grundzüge der politischen Geschichte, (allgemeine Kenntniß derselben durfte Pütter nicht voraussetzen), und jedesmal im Anschlusse daran ein System der staatsrechtlichen Lage, wie sie zu jener Zeit gewesen sei, vorzutragen. Bald aber bemerkte Pütter, daß einerseits in die früheren dieser Systeme mangels genügender mediävistischer Vorarbeiten sich Hypothesen einschleichen mußten, sowie daß andererseits auf diese Weise der Zusammenhang zwischen den politischen Ereignissen und ihren staatsrechtlichen Ergebnissen, erst recht der Zusammenhang der staatsrechtlichen Entwicklung in sich selbst verloren ging. Deshalb bemüht sich schon die zweite Auflage von 1755, „die in der Staatsverfassung jeder Zeit vorgegangenen Veränderungen mit der Geschichte" zu verbinden, theils durch kürzere Abschnitte, theils durch Preisgabe aller Sonderung zwischen politischer und staatsrechtlicher Geschichte: womit zugleich die Nothwendigkeit fortfällt, für jede Epoche das Staatsrecht in systematischer Vollständigkeit zu entwickeln. Dennoch ist diese Auflage fast doppelt so stark als die erste, namentlich weil sie an passenden Stellen rückblickartig in die sonst synchronistische Erzählung Uebersichten über die Sonderentwicklung

einzelner Territorien einschaltet. Doch war immerhin für diese zweite Auflage die erste Anlage des Werkes noch so weit maßgebend, daß sich der Wunsch vollständiger Durchdringung von Geschichte und Staatsrecht darin nicht verwirklichen ließ; auch empfand der Verfasser wohl das Bedürfniß, seine Ideen einmal breiter darzustellen; so entstand sein „Vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie", 3 Bände, 1762. Dieses giebt es ganz auf, systematisch das Staatsrecht jeder einzelnen Epoche auszubilden, und verfolgt statt dessen die fortwährend geschichtlich gleitende Entwicklung der Staatsverhältnisse aus der politischen Geschichte hervor bis in die Einzelheiten; der Bedeutung der Leistung entsprach die Widmung an den Kurfürsten-König Georg III. Nachdem Pütter so des Stoffes Herr geworden, zog er ihn wieder in ganz kurze Form zusammen in der dritten Auflage des „Grundrisses", von 1764, welche thatsächlich ein neues Buch ist, indessen immerhin den Charakter eines Leitfadens für Vorlesungen beibehält. Statt dessen eine selbständig lesbare Geschichte in zusammenhängender Uebersichtlichkeit zu liefern, ist die Aufgabe des Werkes, welches 1778 erschien, unter dem Titel: „Teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden." Namentlich fällt darin auf der Fortschritt stylistisch freier, geschlossen strömender Darstellung, der große Zug des Ganzen, und die sparsame Einmischung bezeichnender Einzelheiten: alles so recht dem Zwecke entsprechend. Dieses Buch ist daher wohl anzusehen als die auf der Höhe stehende Leistung Pütter's unter seinen Werken dieser Art, als die gelungenste Lösung der ihn bisher beschäftigenden Aufgabe, so weit sie möglich war unter dem Drucke des Umstandes, daß er bei der mangelhaften Vorbildung seines Publikums nicht einmal die elementarsten weltgeschichtlichen Thatsachen als bekannt voraussetzen durfte.

Ganz anders freilich konnte er sich entfalten, als ihm ein Wunsch der Königin Sophie Charlotte von England Gelegenheit bot, sich an den wohlvorgebildeten Leser zu wenden, allen lediglich hemmenden Ballast über Bord zu werfen und die feineren Verbindungen zu zergliedern. Die „Historische Entwicklung der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs", 3 Bände 1786, ist ein anerkanntes Meisterwerk; Pütter erhebt sich darin zu einer wahrhaft literarischen Kunstleistung. Als solche erscheint sie, in Einem raschen Gusse aus vollendeter Stoffbeherrschung hervor hingeschrieben, namentlich durch die fein abgewogene perspectivische Behandlung, welche immer

ausführlicher wird, je näher die Neuzeit rückt, und schließlich von selbst in eine abgerundete politisch-geschichtliche Betrachtung der Gegenwart ausmündet. Dazu gesellt sich das Uebergewicht der Verknüpfungen und Betrachtungen über die Thatsachen, die sorgsame Verwebung aller einzelnen Fäden, die Einnahme eines hohen geschichtlichen Standpunktes für die Beurtheilung, sowie der angenehme Fluß der gepflegten Sprache.

Eine Leistung gleicher Höhe, welche denselben Gegenstand von einem Brennpunkte der geschichtlichen Entwicklung aus monographisch beleuchtet, entstammt schließlich dem höchsten Alter des Verfassers: es ist sein „Geist des westphälischen Friedens, nach dem inneren Gehalte und wahren Zusammenhange der darin verhandelten Gegenstände historisch und systematisch dargestellt“, 1795. Schon die Fassung des Titels geht ja weit über das hinaus, was man an Feinheit und Eleganz der Auffassung bei solch' altem Reichspublicisten erwartet; den Verheißungen dieses Titels entspricht aber wirklich die Ausführung, indem sie die principiellen Entscheidungen der Friedens-Traktate geschichtlich und politisch, in Bezug auf Vorbedingungen und Nachwirkungen, nicht ohne Geist noch Tiefe erläutert.

Von der Reichshistorie gelangen wir endlich zum dogmatischen Staatsrecht. Die Elementa juris publici Germanici erschienen zuerst 1754; hier bietet bereits dieser erste Wurf die wesentlichen Eigenschaften und Vorzüge der Pütter'schen Leistung. Dieselben bestehen in dem systematischen Aufbau, welcher die geographischen und politischen Elemente voraufschickt, die Materien von dem Interregnum, von der Kaiserwahl und von den auswärtigen Beziehungen des Reiches an's Ende verweist, für das Haupt- und Mittelstück aber die Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht aufstellt und durchführt; ferner in der grundlegenden Construction des Reiches als eines aus zahlreichen Staatswesen zusammengesetzten Einheitsstaates, mit monarchischer Spitze und verfassungsmäßigem Mitregierungsrecht der Stände; demgemäß in der Verbindung der kaiserlichen und der landesherrlichen Befugnisse für jeden Zweig der Verwaltung, unter bewußter Ablehnung einer Sonderung in kaiserliche Reservat- und in territoriale Rechte; schließlich in der gedrängten, die entscheidende Regel scharf hervorhebenden Kürze. — Die achte Umarbeitung dieses Lehrbuches erschien 1770 unter dem neuen Titel Institutiones juris publici Germanici. Vergleichen wir dieselbe mit der ersten Form, so zeigt sich eine noch sauberere Systematik, eine noch schärfere Durch-

führung der Pütter'schen Construction des deutschen Reiches auf die Einzelheiten. An die Spitze der verschiedenen Zweige der Verwaltung ist das jus summae inspectionis getreten, als Haupteintheilungsgrund für die übrigen fungirt der Unterschied zwischen jura majestatica immanentia und transeuntia. Dem Privat-Fürstenrecht und den nicht reichsständischen Reichsunmittelbaren ist je ein besonderes Kapitel und damit zugleich systematische Berücksichtigung eingeräumt. Der Lehre von den Rechtsquellen ist ihr geeigneter Platz in der Einführung angewiesen. Das Verfassungsrecht ist schärfer und übersichtlicher geschieden in ein einleitendes Kapitel, das Verfassungsrecht des Reiches und dasjenige der Einzelstaaten. Alle Stücke aber haben an juristischer Schärfe und damit noch wesentlich an Kürze gewonnen. — Weniger, aber immer noch jedesmal nicht unbeträchtlich umgearbeitet sind die weiteren Auflagen, deren letzte 1802 erschienen ist.

Jene Verbesserungen stehen in innigem Zusammenhange mit der eingehenden Behandlung einzelner Probleme, welche um dieselbe Periode beginnt und bis zum Ende des Jahrhunderts reicht. Die in Folge dessen veröffentlichten „Beiträge" und „Erörterungen" sind monographische Aufsätze, welche mehrfach systematisch zueinander gehören oder aufeinander folgen. — Die „Beiträge" behandeln zunächst den „Werth richtig bestimmter allgemeiner Grundsätze." Sie begründen sodann ausführlicher Pütter's Anschauung vom Wesen des deutschen Reiches, historisch, politisch und juristisch. Daran schließt sich eine umfassende Untersuchung der Landeshoheit, ihrer Entstehung und Bedeutung, namentlich auch der Rechte der Landesherrn gegenüber dem Kaiser und gegenüber den Unterthanen; gehandelt wird unter Anderm „Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder anderen höchsten Gewalt gemeinsam hat, daß sie nur zu gemeiner Wohlfahrt stattfindet;" und „Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder anderen höchsten Gewalt auch gemein darin hat, daß einem jeden sein wohlerworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist." Der ganze zweite Theil der Beiträge ist der Lehre von den Rechtsquellen gewidmet. Hier wird anerkannt, daß Deutschland thatsächlich zweierlei gemeines Recht habe, das römische und das deutsche, welch' letzteres man gegen das Ueberwuchern der fremden Rechte sichern müsse. Dazu diene nicht zum mindesten die Erkenntniß, daß scheinbare Sonderbarkeiten, wie sie hier und da als Ausnahmen vom römischen Rechte in Deutschland auftauchen, häufig thatsächlich Ueberreste gemeinen

deutschen Rechts seien. Namentlich die deutschen Fürsten haben kraft ihrer fast souveränen und autonomen Stellung sich für ihr Privatrecht manche germanistischen Rechtssätze zu wahren gewußt, welche als Singularitäten des Privatfürstenrechts jetzt nur deßhalb erscheinen, weil sie für das gewöhnliche Privatrecht durch das Römische Recht verdrängt sind. Vor allem erhielt sich nothgedrungen auf solche Weise in den Fürstenhäusern das deutsche Vorrecht des Mannesstammes für die Erbfolge; die sogenannten Erbverzichte der Töchter sind daher ganz überflüssig, da diesen neben Männern gar kein Erbrecht zukommt; eben deßhalb könne man auf die Reservat-Klauseln dieser Verzichte keinerlei Regredient-Ansprüche gründen. Auf diesem Wege gelangt Pütter dahin, die berühmte Streitfrage zu Gunsten der Erbtochter zu entscheiden, in unmittelbar praktischer Verwerthung solcher scheinbar lediglich doktrinären Untersuchungen. — Von derartigen einzelnen Fragen des Privatfürstenrechts aus wendet sich der erste Theil der „Erörterungen" zu dem Nachweise, daß dieses Recht eine einheitliche und besondere Materie zu bilden überhaupt berufen ist. Als solche erscheint es deswegen, weil es unverkennbar bei allen, in diesem oder jenem Hause vorkommenden, individuellen Sonderbarkeiten in der Hauptsache von „gleichsam Einem Geiste beseelt" ist, dem germanistischen Geiste eben, aus dem seine einzelnen Satzungen stammen, so daß sie sich zu einem System zusammenschließen und der Interpretation aus diesem ihrem Geiste hervor bedürfen. Wo aber besonderes System, besondere Regeln der Auslegung und besonderer Geist, da ein besonderes Fach der Wissenschaft. — In den letzten Erörterungen endlich werden staatskirchenrechtliche Stoffe besprochen, principiell und an Beispielen. Es handelt sich vornehmlich um die geistliche Gerichtsbarkeit, durchweg aber um Vertheidigung oder Anwendung des von Pütter angenommenen Collegial-Princips, welches er auch geschichtlich als das den evangelischen Kirchenverfassungen zu Grunde liegende nachweisen möchte.

Von den verschiedenen hier angeregten Gegenständen hat Pütter dem Kirchenrecht und dem territorialen Staatsrecht weiter nicht viel Pflege angedeihen lassen; desto mehr aber bekanntlich dem deutschen Fürstenrecht, welches ihn besonders anzog als Kreuzungsgebiet des deutschen Privat- und Staatsrechts sowohl, wie wegen seiner eminenten praktischen Wichtigkeit. Abgesehen von einem Lehrbuche, fällt in dieses Fach Pütter's sorgfältigste und wohl auch einflußreichste

Monographie, „Ueber Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen", 1796, vorbereitet durch ein Werk „Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Teutschland", 1795. Beide Bücher stehen in nahem Anschlusse an die Ministerialen-Untersuchungen bei Pütter's Lehrer Estor. Dem niederen Adel nutzt es bei Pütter wie bei Estor wenig, daß seine Entstehung aus dem Stande der Freien, nicht der Unfreien angenommen wird. Trotzdem öffnen beide Autoren zwischen den Angehörigen desselben, als reinen Privatpersonen und Abkömmlingen reiner Privatpersonen, und dem hohen Adel, als den Abkömmlingen von jeher über Land und Leute herrschender Fürsten, eine Kluft von solcher Breite, daß der niedere Adel dem Bürgerstande weit näher rückt, als dem hohen Adelsstande. Diese Kluft kann wegen dieser ihrer geschichtlichen Begründung auch nicht etwa ausgefüllt werden durch kaiserliche Standeserhöhungs-Privilegien, welche hohe Titulaturen verleihen, nicht aber die Aufnahme in jenen historisch festgeschlossenen Kreis des hohen Adels bewirken, — ebenso wie andererseits alle Mitglieder dieses Kreises untereinander trotz verschiedener Titulaturen ebenbürtig sind. Demgemäß vertritt Pütter die schärfste Anschauung gegen Mißheirathen und die weiteſtgehende Auslegung von Artikel 22 § 4 in der Wahlkapitulation Kaiser Karl's VII. Er geht sämmtliche Mißheirathen deutscher Fürsten, von den ältesten bis auf die letzten Zeiten, Fall für Fall durch, um zu zeigen, wie Rangungleichheit der Frau und Erbunfähigkeit der Kinder in solchen Fällen Regel und Recht gewesen, hin und wieder durchgesetzte andere Behandlung stets als regel- und rechtswidrig empfunden worden sei, daher keine Observanz bilden könne. Außerdem beruft er sich besonders auf den Umstand, daß Damen von niederem Adel häufig sich zu morganatischen Ehen mit Fürsten bereit gefunden haben. Die Ehe einer Person aus dem niederen Adel mit einer Person aus dem freien Bürgerstande ist dagegen für Pütter keine eigentliche Mißheirath, höchstens wegen Verlustes der Stiftmäßigkeit bei den Nachkommen bedenklich. — Obschon diese Pütter'sche Meinung über die Mißheirathen den bis heute noch unentschiedenen Kampf um diese Frage keineswegs abgeschlossen hat, so hat sie doch lange Zeit der strengsten Auffassung das praktische Uebergewicht und das höhere wissenschaftliche Ansehen gesichert; für die scharfe begriffliche Sonderung zwischen hohem und niederem Adel ist Pütter's Lehre die klassisch feststehende geworden.

Mustergültig sind in allen Lehrbüchern Pütter's die Literaturangaben in ihrer chronologischen Anordnung; in seinen Monographien giebt er gerne zugleich eine vollständige Dogmengeschichte der behandelten Frage. Die Folge dieser literärgeschichtlichen Neigung liegt uns außerdem vor in der „Literatur des Teutschen Staatsrechts“, drei Bände, 1776, 1781 und 1783. Die beiden ersten Bände behandeln die Bücher, welche sich auf das ganze Staatsrecht beziehen, der letzte Band ist ein vollständiges Register der Einzelschriften. Dabei erstreben jene beiden ersten Bände das Ziel wahrer Literärgeschichte, indem sie nach Entwicklungsstufen periodisiren und die Verdienste der einzelnen, nach ihrer Bedeutung ausgewählten Schriftsteller darthun. Namentlich ist dies der Fall im ersten Bande, welcher die Geschichte bis zum Jahre 1746 giebt, mit großartigem Ueberblick und mit gründlicher Kenntniß der Einzelheiten; der zweite Band verfällt mehr äußerer Gruppirung der wahllos aufgenommenen zeitgenössischen Autoren.

Schließlich gesellen sich alledem noch Pütter's praktische Arbeiten. Die größere Masse derselben fiel ihm zu in Folge seiner Betheiligung bei den Spruchsachen der Fakultät. Diese Relationen, verbunden mit einer Anzahl persönlich von ihm erstatteter Bedenken und Gutachten, erschienen in drei mächtigen Folianten, deren jeder in vier Theile zerfällt, unter dem Titel: „Auserlesene Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit“, 1760—1791, — eines der letzten dieser früher so oft uns begegnenden großen Sammelwerke, denen es sich nach Umfang und Inhalt würdig anreiht. Die Urtheile oder Gutachten sind stets im vollen Wortlaute wiedergegeben; überwiegen auch die Fälle aus dem Staatsrecht und aus dem Privat-Fürstenrecht, so mangelt es doch keineswegs an rein privatrechtlichen Fragen; dagegen findet sich verhältnißmäßig wenig Kriminalistisches.

Außerdem sind zahlreiche Bedenken und Deduktionen Pütter's besonders erschienen; unter ihnen manche, welche die politisch wichtigsten Fragen der Zeit betreffen. Obschon er das Princip hatte, sich in solche Dinge nie ohne ausdrücklichen „Beruf“ zu mischen, sah er sich doch genöthigt, so zahlreichen Anfragen von Seiten fürstlicher Personen oder Regierungen Rechnung zu tragen, daß, wie er klagt, die Erledigung dieser Dinge allein eine menschliche Arbeitskraft hätte in Anspruch nehmen können. Dazu kommt die Verwerthung auf solchem

Wege gewonnener Anregungen in manchen kleineren Schriften, sowie in Artikeln der Zeitschriften. Besprochen seien hier nur zwei von Pütter's derartigen Aeußerungen, wegen des besonderen Rufes, den sie erlangt haben, sowohl, wie wegen ihres besonderen Interesses.

Die eine bezieht sich auf den Nachdruck, die andere auf das Lotto.

Mit ersterer Angelegenheit wurde Pütter befaßt in Folge eines Ersuchens seitens einer Anzahl bedeutender deutscher Buchhändler. „Der Büchernachdruck nach Grundsätzen des Rechts geprüft", erschien 1774. In Pütter's Fach schlug diese Frage zunächst deshalb, weil ja bekanntlich durchweg Sicherung gegen jene Plage durch kaiserliche oder landesherrliche Druckprivilegien gesucht wurde; Pütter aber geht in seiner Betrachtung alsbald über den bloßen Privilegienschutz weit hinaus. Schon nach Naturrecht habe jeder Verfasser ein rechtmäßiges Eigenthum an dem Grundstoffe seines Werkes, kraft dessen er Jedermann den Abdruck untersagen könne, dem er nicht das Recht dazu eingeräumt habe, ein Recht, welches das Verlagsrecht heiße. Mit diesem Verlagsrecht gehe auf den Verleger das Recht über, unbefugten Nachdruck zu hindern. Wer ein einzelnes Exemplar kaufe, der kaufe damit nicht dieses Druck- und Vervielfältigungsrecht, nicht das geistige Eigenthum an dem Grundstoffe, sondern blos das körperliche Eigenthum an diesem Exemplar. Diese juristische Auffassung ist um so kühner, als Pütter den Unterschied zwischen jenem „Grundstoff" und der gewöhnlichen körperlichen Sache, „die ich einsperren oder umzäumen kann", voll würdigt; trotzdem führt er seine Anschauung mit aller Energie durch, bis auf Aufzählung der einzelnen Klagen, welche demgemäß gegen den Nachdrucker gehen. Selbst internationalen Rechtsschutz verlangt er bereits zu Gunsten großer Unternehmungen, wie z. B. des Gebauer'schen Corpus juris civilis, die, um rentabel zu sein, auf internationalen Absatz rechnen müssen. — Als das deutsche Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, erging, mangelten dem von Pütter eingeführten naturrechtlichen, hiermit positiv bestätigten Begriff nur noch vier Jahre zum Centenarium.

Weniger fruchtbar an originellen Ideen, aber weit populärer und eindringlicher geschrieben war die Kriegserklärung gegen das Lotto, die Antwort Pütter's auf das Nachsuchen eines Fürsten von Anhalt, welcher über Einführung dieses Spiels in seine Lande sich ein Gutachten erbeten hatte. Es mangelt da weder an kühlen zahlen-

mäßigen Nachweisen, noch an flammenden Ausbrüchen moralischer Entrüstung gegen diese von Staatswegen betriebene künstliche Züchtung des Spielsinns gerade bei den kleineren Leuten. Aber auch juristisch wird dargethan, daß keine noch so unbeschränkte Gewalt von Rechtswegen sich ermächtigt halten könne, solche Zahlenlotterien einzuführen oder auch nur zu dulden, da selbst die höchste Gewalt zu nichts berechtigt ist, „was die gemeine Wohlfahrt nicht befördert oder gar derselben vielmehr zum Nachtheile gereicht". Mit dem Wunsche nach einem das Lotto absolut verbietenden Reichsgesetze endigt die Schrift, welche alsbald lebhafteste Beachtung und Verbreitung in weiteste Kreise fand, in den Händen von Soldaten und von Ministern anzutreffen war, und so ihr Theil dazu beigetragen haben mag, daß jenes italienische Fiskalübel in Deutschland endemisch zu werden nicht vermochte.

Hiermit dürfte die Reihe der für die Rechtswissenschaft bedeutsamen Schriften Pütter's erschöpft sein, wie sie unter fortwährender Steigerung der Kräfte und der Leistungen bis in des Verfassers hohes Alter reichen. Welches Verständniß derselbe stets und allseitig neuen Bestrebungen entgegenbrachte, erhellt nicht zum mindesten aus der freudigen Aeußerung, mit welcher er den ersten Theil des Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetzbuche für die preußischen Staaten 1784 begrüßte, unter Beifügung des patriotischen Wunsches, daß daraus ein Gesetzbuch für ganz Deutschland erwachsen möge.

3) Pütter's hervorragendste Verdienste liegen zweifellos auf den Gebieten des Staatsrechts und des Privat-Fürstenrechts.

Bewegt sich das Staatsrecht während der ganzen Periode, welche wir in diesem Bande verfolgt haben, in aufsteigender Richtung, so stellt Pütter die Spitze dieser Bewegung dar. Er vereinigt in sich die verschiedenartigen Anregungen, wie sie zu Beginn des Jahrhunderts aus der Controverse über die Grundform des Reichs und in der Mitte des Jahrhunderts aus den Controversen über die Stellung der Landesherrn zu ihren Unterthanen hervorgingen; und er verbindet damit die volle Beherrschung des gewaltigen Stoffes, welcher im Laufe eines Jahrhunderts von allen Seiten zusammengetragen worden war. So gelingt es ihm, in knappen klaren Zügen ein einheitliches Bild der deutschen Reichs- und Staatsverhältnisse zu zeichnen, welches als die endgültige Lösung der Aufgabe noch heute vor uns steht. In diesem Sinne, als ein Stück deutscher Geschichte, ist dieser seiner

Leistung dauerndes Leben gesichert. Die systematische Eintheilung aber, welche ihr zu Grunde liegt, hat weit über die Geltung des alten deutschen Staatsrechtes hinaus Bedeutung gewonnen; auf ihr beruht die maßgebend gewordene Spaltung in Verfassungs- und Verwaltungsrecht, wie sie Pütter einführt und mit voller Meisterschaft handhabt, obschon er für sie noch nicht diese Bezeichnungen kennt. Maßgebend wurde sein Vorgang nicht minder für die Eintheilung der einzelnen Regierungsrechte und für die Auffassung derselben als einzelner Aeußerungen einer staatlichen Centralgewalt, welche übrigens in der Pflege des öffentlichen Wohles die genügende, aber auch eben hierdurch begrenzte Legitimation zu allen möglichen Maßregeln und Eingriffen in die natürliche Freiheit der Bürger findet. Neben diesen obersten Grundsätzen zeigt sich bei Pütter eine Folgerichtigkeit in der Entwicklung derselben und ein Takt in der Auswahl der Beispiele dafür, mit welchen er seine Vorgänger weit übertrifft, namentlich auch den Stoffsammler Moser. Ist Moser der größte Publizist unter den Geschäftsmännern des alten deutschen Reichs, so ist Pütter der größte Lehrer und Dogmatiker unter den Publizisten desselben; aus den von Moser angelegten Akten hat Pütter die Urtheile gezogen; man könnte fast sagen, daß das Staatsrecht erst unter des letzteren Hand eine methodische Wissenschaft geworden ist, im Gegensatze zu bloßem Wissen und zu bloßer Kunst in der Handhabung desselben. — Dasselbe gilt von allen Zweigen des Staatsrechts, um welche er sich besonders bemüht hat, abgesehen etwa von denjenigen des Staatskirchenrechts und des territorialen Staatsrechts. Dagegen die Fächer des Reichsprozesses, der staatsrechtlichen Literärgeschichte, des Privat-Fürstenrechts haben durch Pütter ihren wissenschaftlichen Aufbau erhalten, immer wieder vornehmlich durch seine Kraft, sich über die Masse des Stoffes zu erheben, inneren Zusammenhang aus obersten Principien herzustellen, statt einer Summe von Einzelheiten ein Ganzes zu bieten. Seine Bearbeitung des Reichsprozesses bildet dogmatisch und kritisch den Abschluß dieser Bemühungen. Seine Literatur-Geschichte des deutschen Staatsrechts steht zu derjenigen Moser's in dem Verhältnisse der Durchdringung zu der Sammlung des Stoffes. Das Privat-Fürstenrecht, zu welchem B. G. Struv nur Materialien aufgehäuft hatte, welches noch Moser nur als ein Abschnitt des Staatsrechts erschienen war, erhält durch Pütter die wissenschaftliche Begründung seiner principiellen und methodischen Sonderstellung.

Für das Privat-Fürstenrecht fällt aber vielleicht noch schwerer in die Wagschale die dauernde praktische Bedeutung, welche diesen Schriften Pütter's, über die Ruinen des alten deutschen Reichs hinweg, in deutschen Landen zukommt; so lange nämlich, wie das Erb- und Familienrecht der Fürstenhäuser fortfährt, in allen Fragen staatlicher oder standesherrlicher Erbfolge, bei fürstlichen Heirathen und Familienverträgen die entscheidende Rolle zu spielen. Gründlichere Untersuchung wird hier stets bis auf Pütter zurückzugehen haben, der unter den Juristen und Staatsmännern, ja selbst unter den Fürsten seines Jahrhunderts für derartige Dinge geradezu als Orakel galt. Bei ihm zuerst finden wir, an Stelle bloßer Beispielhäufungen, Beurtheilung der Bedeutung des einzelnen Falles, an der Hand fester Principien, damit also zuerst wenigstens irgend welche Möglichkeit juristisch unparteiischer Behandlung für derartige Fragen.

Als eine Art wissenschaftlicher Neuschöpfung wird man auch Pütter's Behandlung der Reichsgeschichte anzusehen haben. Hatte sich aus der Hallischen Schule die politische Geschichtsschreibung blühend entwickelt, so lag für die abgestoßene Hülle publizistischer Betrachtungsweise die Gefahr nahe, vollständig abzusterben. Da hat denn Pütter das entscheidende Verdienst, sie zu frischem Leben erweckt zu haben, indem er genau erkannte, worauf es methodisch ankam, und indem er schließlich zur Lösung dieser selbstgestellten methodischen Aufgabe durch Werke großen Wurfs gelangte. Zwar sind ja seitdem unsere geschichtlichen Kenntnisse, namentlich für das Mittelalter, ganz andere geworden, wie sich denn Pütter selbst seiner mangelhaften Grundlagen für die älteren Perioden vollbewußt war; zwar ergiebt sich daraus, daß es uns leicht fällt, bei Pütter viel Schiefes und Unzutreffendes nachzuweisen; aber für die Epoche von 1648 ab ist trotz alledem Pütter's Darstellung noch heute unbedingt lesenswerth. Ja vielleicht bietet sie das beste Hülfsmittel für denjenigen, welcher sich ganz in den Geist der deutschen Reichszustände während des achtzehnten Jahrhunderts versetzen möchte.

Auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts haben Pütter's Ideen, obschon sie durch ihn nicht ausgeführt wurden, Epoche gemacht. Freilich hatte schon Chr. G. Hoffmann Aehnliches geäußert; aber doch nicht mit jener wissenschaftlichen Klarheit, die Pütter auszeichnet, und demgemäß denn auch ohne damit solche Beachtung zu finden, wie sie alsbald der Doktrin Pütter's widerfahren sollte. Wenn wir

daher in diesem Werke von den Arbeiten Schilter's den Beginn, von der Thomasischen Schule den zweiten Abschnitt einer germanistischen Privatrechtswissenschaft zu datieren hatten, so setzt mit Pütter der dritte Abschnitt dieser Entwicklung ein. Die erste Periode bemüht sich, germanistischen Stoff zusammenzubringen, einerlei ob aus ältesten oder aus neueren Quellen, um dadurch dem deutschrechtlichen Geiste näher zu kommen; die zweite Periode sondert altes, mittleres und neues deutsches Recht, versucht ein vollständiges deutsches Privatrecht zusammenzustellen und eine Geschichte desselben zu entwerfen; mit Pütter treten wir in diejenige Periode, welche ein vollkommenes germanistisches System aus der Fülle der Partikular-Rechte abstrahiren will, mit der kritischen Selbstbescheidung, daß es sich um ein Nothverfahren handelt, dessen Ergebnisse unmittelbarer Anwendung auf die Praxis des Rechts nicht fähig sind.

Ist die Bedeutung Pütter's für diese germanistische Entwickelung allgemein anerkannt, so wird seltener hervorgehoben der Zusammenhang, welcher doch zweifellos besteht zwischen den Wünschen der „Methodologie“ betreffend den Unterricht im römischen Rechte und der späteren Entwickelung der romanistischen Wissenschaft. Nicht nur kümmerliche Ansätze, welche wir noch in diesem Jahrhundert finden werden, gehen auf diese Pütter'sche methodologische Anregung zurück, sondern dieselbe spielt auch ihre wesentliche Rolle bei der wahrhaften Neubelebung, welche das Römische Recht um die Jahrhundertwende erfahren sollte. Dem Gedanken, das römische Recht rein für sich zu behandeln; dem Gedanken, dabei wieder älteres und Justinianisches Recht zu sondern; schließlich der unbedingten Verwerfung der veralteten Legal-Ordnung, unter dringendem Verlangen nach einem organischen System: allen diesen Postulaten Pütter's begegnen wir bei beiden Reform-Bewegungen, von welchen diejenige des achtzehnten Jahrhunderts ausschließlich aus der Schule Pütter's hervorgeht; sie bildet eine Art von Vorspiel zu dem zweiten, entscheidenden Ansturm, an dessen Spitze wiederum Schüler Pütter's stehen, Reitemeier und Hugo.

Schließlich wird man dahin zusammenzufassen haben, daß Pütter einen wichtigen und zwar wesentlich fördernden Einfluß geübt hat auf die gesammte Rechtswissenschaft, einen Einfluß, dessen Maß wächst für die Fächer, welchen Pütter dauernd sich gewidmet hat, der aber selbst noch auf entfernteren Gebieten deutlich hervortritt. Einzig

vielleicht das positive Völkerrecht und das Strafrecht sind hiervon auszunehmen, wenigstens soweit es sich um deutlich nachweisbaren Zusammenhang handelt.

Sucht man aus diesen Leistungen Pütter's die Sonderart seiner Begabung zu bestimmen, so wird man abstellen dürfen auf die selten glückliche Vereinigung dreier Momente: des historischen, des systematischen und des specifisch juristischen Sinnes.

Daß es wahrhaft historischer, auf die Erfassung des geschichtlichen Zusammenhanges und auf die Herleitung der Gegenwart aus der Vergangenheit gerichteter Sinn ist, um welchen es sich bei Pütter handelt, sollte nicht geleugnet werden. Schon die Bemühungen um geschichtliches Verständniß der deutschen Reichsverfassung sind dafür beweiskräftig; ebenso betont die „Encyklopädie und Methodologie" die grundlegende Bedeutung der Geschichte; vom deutschen Fürstenrechte heißt es, nur ein „richtiger tiefer Blick in die Geschichte der Entstehung und des Fortganges" eines jeden Geschlechtes und Geschäftes könne zum Wegweiser dienen; und wie fein werden einzelne Erscheinungen des geltenden Rechts historisch erklärt, zum Beispiel der Umstand, daß von an sich ganz gleichartigen Herrscherbefugnissen einzelne kaiserliches Reservatrecht sind, andere territorialer Verfügung unterstehen, daraus, daß es sich bei den einen handelt um ältere, vor die Zeit der erstarkten Territorial-Gewalt zurückreichende, bei den anderen um neue, von der Territorial-Gewalt sofort okkupirte Erscheinungen des staatlichen Lebens. Durch dieses historische Verständniß gewinnt denn auch Pütter seine tiefere Begründung des gemeinen deutschen Privatrechts und des besonderen deutschen Fürstenrechts aus dem Geiste des Deutschen Rechts hervor. Daß er freilich andererseits nicht Geschichte um ihrer selbst willen trieb, sondern lediglich zur Unterstützung der Rechts-Erkenntniß; daß er sich weniger um die dunkelen Anfänge bemühte, als um die der Gegenwart näher liegenden Vorgänge, das ist gewiß einzuräumen; mancher mag ihm dies zum Tadel, mancher auch zum Lobe anrechnen.

Den Systematiker in Pütter erkennt man bei dem ersten Blick auf ein beliebiges seiner Bücher, welche durchweg mit einer Reihe von allgemeinen und besonderen Inhaltsüberschriften in tabellarischer Form ausgestattet sind, wie denn auch das Vorwort regelmäßig die systematische Anordnung begründet und erklärt. Zwar weiß er sehr wohl,

daß diese Anordnung entscheidend in's Gewicht fällt nur für Lehrbücher, während es sonst mehr auf den Inhalt ankommt; nichtsdestoweniger aber systematisirt er überall, bis in seine theologischen Erbauungsschriften hinein. Seine Systematik ist jedoch keine kleinliche, die ihre Befriedigung in sauber übersichtlichen Dichotomien fände; sondern sie will das Wesen des dargestellten Gegenstandes erschließen und die gesammte Rechtswissenschaft umfassen. Ihr entsprießt nicht nur die glückliche Anordnung der Compendien und Monographien, sondern auch die Zerlegung der Jurisprudenz in verschiedene Fächer; die Führung des Beweises für die Existenz-Berechtigung eines jeden solchen Faches als besonderen; die Sorge um klare Quellen-Theorie; die Sonderung historischer und dogmatischer Betrachtungsweise einerseits, römischer und deutscher Bestandtheile andererseits. Von da aus erhebt sich Pütter zu jenem kritischen Selbstbewußtsein, dem Zeichen wahrer Wissenschaftlichkeit, welches uns mehrfach bei ihm entgegengetreten ist. Deutlich ist in alledem, in den kleinen Aeußerlichkeiten wie in dem inneren Streben, Zucht und Schule Wolf's zu erkennen.

Daß aber Pütter in dieser Richtung nicht zu weit ging, daß er im positiven Rechte die Wolf'sche Schule und ihren Schematismus mied, im Naturrechte sich nicht zu lange verweilte, so oft er auch davon redet: eben darin zeigt sich das Uebergewicht der juristischen Befähigung. Um diesen besonderen juristischen Sinn ist es ja ein ganz Eigenes; er besteht aus einer Summe verschiedenartiger Elemente: Verständniß für die Thatsachen und für die Abstraktion; Kunst, den entscheidenden Punkt zu treffen und jeder Einzelheit ihre Bedeutung zu lassen; Fähigkeit, ebenso leicht von den obersten Sätzen zur Anwendung hinab, wie von dieser zu jenen hinaufzusteigen; willige Anerkennung und rasche Beherrschung des geltenden Rechts; praktischer Takt und theoretisches Verständniß; vor allem peinliche Selbstbeschränkung auf den juristischen Gesichtspunkt und unerschütterlich feste Durchführung desselben. All dies nun aber besitzt Pütter in besonderem Maße. Wie seine Behandlungen praktischer Fälle Muster von Subsumption, so sind seine Lehrbücher Muster der Induktion. Geht er mit keinem Schritte über seinen „Beruf" hinaus, unter Ablehnung jeder Kritik des geltenden Rechts, so ist er unerbittlich in der Verurtheilung jeden Einzelfalles, in welchem ihm Rechtsbruch entgegentritt. Für die Wissenschaft aber, als für ein „über alle Gesetzgebung erhabenes Kleinod der Menschheit", erhebt er den Anspruch,

„daß ein jedes Zeitalter die Freiheit behält, Irrthümer voriger Zeiten aufzudecken und die Wahrheit in ihre Rechte herzustellen". Mit solchem echt juristischen Sinne die publicistischen Theile der Rechtswissenschaft durchdrungen und ausgestaltet zu haben, bleibt Pütter's wesentliche Leistung; deshalb ist er großer Jurist im eigentlichen Sinne des Wortes.

Mit diesen Eigenschaften des Gelehrten verbanden sich diejenigen des Dozenten. „Sein Vortrag", so berichtet Hugo, „war durchaus kein Diktiren, als gegen welches er sich bei jeder Gelegenheit erklärte. Es war auch ebenso wenig Deklamation, sondern eigentlich Unterhaltung, die durch Mienenspiel, durch gelegentlich angebrachte Bemerkungen, durch die abgebrochenen Perioden, selbst durch die schnelle feine Sprache höchst lebendig wurde. Man sah es ihm an, daß er seine Stunde gern gab, daß er sich freute, einer Menge von Zuhörern seine Ueberzeugung mittheilen zu können." Will man sich ein Bild von Pütter's Persönlichkeit machen, so darf man diese Schilderung nicht aus den Augen verlieren; ebenso wenig wie man bei der Beurtheilung seines Einflusses vergessen darf, daß zwei Menschenalter hindurch die Blüthe der deutschen Jugend seinen Lehrsaal gefüllt hat. Seine Schule hat während eines halben Jahrhunderts als die eigentliche Pflegstätte publicistischen Geistes gegolten, zahlreiche, ja wohl die meisten Staatsmänner und Gelehrten des damaligen Deutschland sind aus ihr hervorgegangen. Von jenen sei nur Hardenberg genannt, von dem Ranke es bezeugt, daß die Applikation Pütter'scher Doktrinen stets uns wieder bei ihm begegne; von diesen seien aufgezählt: Meister, Hofacker, Waldeck, Leist, Martens, Runde, J. F. Brandis, Reitemeier, Hugo, Haeberlin, C. F. Eichhorn. Man muß bis auf Thomasius zurückgehen, um eine ähnlich glänzende Schar von Jüngern aller Stände und aller Berufszweige um Einen Rechtslehrer versammelt wiederzufinden.

Daß ein solcher Mann kein gesinnungsloser Pedant, kein vertrockneter Schulgelehrter gewesen ist, sollte keinen Beweises mehr bedürfen. Viel geschadet hat ihm in dieser Beziehung seine eigene Autobiographie, namentlich verglichen mit derjenigen Moser's, wie denn ja die Parallele zwischen beiden Männern zu ziehen so nahe liegt. Nun ist aber Moser's Schilderung seines Lebens ein anziehendes Buch, welches die beste Idee von ihm giebt, ja wohl seine einzige lesbare Schrift; während Pütter's Selbstbiographie ein unerträglich

trockener Aktenauszug ist, in welchem die namentliche Aufzählung aller Adeligen unter seinen Zuhörern und die eingehenden Berichte über jede Bekanntschaft, die er mit einem großen Herrn zu machen Gelegenheit hatte, höchst peinlich wirken. Und wenn man schon zur Abschwächung dieses Eindrucks bereit ist zu bedenken, daß Pütter an solchen Bekanntschaften ein geradezu wissenschaftliches Interesse nahm aus demselben Drange nach autoptischer Erfahrung, welcher ihn nach Wetzlar, Regensburg und Wien geführt hatte; daß es ihm ferner für den Flor der Universität und für möglichste Verwirklichung seiner Doktrinen auf ein aristokratisches, zu höheren Aemtern und Würden bestimmtes Auditorium ankommen mußte: so bleibt doch ein unangenehmes Gefühl zurück, zu stark, als daß es einfach übersehen werden dürfte. Dem liegt zu Grunde nicht blos, daß in der Lebensschilderung einige menschliche Schwächen besonders hervortreten, welche die Wirksamkeit des Gelehrten weniger beeinträchtigt haben; in letzter Linie rührt es vielmehr daher, daß die Lebensbeschreibung selbst eines Juristen keine lediglich juristische Arbeit ist, daß dazu einige andere als juristische Qualitäten gehören, — und daß eben diese Pütter abgehen. So voll und ganz Pütter Jurist, so wenig ist er etwas anderes, mancher würde sagen etwas mehr. Nicht nur, daß er nicht Politiker, nicht Staatsmann ist: Er ist überhaupt, abgesehen von einem rasch erstickten, jugendlichen Anlauf, kein Mensch freier innerer Bewegung, lebhaften äußeren Aufschwungs; ihm geht es ab, jenes bürgerliche Pathos einer fest auf sich gestellten, ungebrochen Alles duldenden Persönlichkeit, welches uns Moser menschlich so nahe bringt; Pütter's Frömmigkeit selbst ist kühl verstandesmäßig; in jedem Schritte seines gravitätischen Auftretens sehen wir den Rechtsgelehrten vor uns, gehorsam ergeben in den Willen und in die Leitung der Obrigkeit, nur bemüht, das bestehende Recht treu zu erforschen, zu lehren und anzuwenden. Deshalb vermissen wir in den Schriften dieses größten Kenners des deutschen Staatsrechts jeden Aufschrei des Jammers, fast jeden Hinweis auf den Verfall des Reichs und seiner Einrichtungen; deshalb vermeidet er jede Betheiligung an der gewaltigen Aufklärungsbewegung, welche sich literarisch unter seinen Augen vorbereitete, deren politische Stürme er miterlebt hat; aber eben deshalb auch haben seine Schriften als das genaue Spiegelbild des geltenden Rechts noch heute ihren Werth, während tendenziös-politische Darstellung mit dem Tage, auf welchen sie wirken soll, veraltet.

III. Auf den Einfluß der großen Philologen und der großen Historiker Göttingens, eines Michaelis und Heyne, eines Gatterer, Schlözer und Spittler, können wir nur dort Rücksicht nehmen, wo wir seinen Spuren in der Rechtswissenschaft begegnen werden. Andere Göttinger Juristen werden in anderem Zusammenhange zu besprechen sein. Pütter sind hier nur diejenigen seiner Collegen und Schüler zu gesellen, welche seine Thätigkeit unmittelbar ergänzen und fortführen.

1) Gottfried Achenwall, der Freund und Arbeitsgenosse Pütter's, ist uns bereits begegnet als der Verfasser des Naturrechts, an dessen beiden ersten Auflagen auch Pütter betheiligt war, das Selchow dann aber 1781 in siebenter Auflage herausgeben sollte. Außerdem hinterließ Achenwall bei seinem Tode Ansätze zur Ausarbeitung eines positiven Völkerrechts, aufgefaßt nach der Weise seines Schwiegervaters J. J. Moser, jedoch in druckfertige Form gebracht erst für vier Kapitel des ersten Theiles, deren Ausgabe 1775 erfolgte. Namentlich aber dürfen wir seine statistischen Hauptwerke erwähnen, weil dieselben, bei Betrachtung der verschiedenen Staaten, ganz regelmäßig unter bestimmten Rubriken auch das Wissenswerthe über Staatsrecht und Rechtsverfassung derselben angeben; und zwar mit derjenigen Zuverlässigkeit und Sicherheit im Herausgreifen des Wesentlichen, durch welche sich Achenwall's Leistungen überhaupt auszeichnen, so daß sie sich von bloßen Notizensammlungen zu wissenschaftlichen Werken erheben. Obgleich dabei zweckgemäß juristische Verarbeitung ausgeschlossen bleibt, so bilden diese stofflichen Mittheilungen doch eine wesentliche internationale Ergänzung zu Pütter's Thätigkeit, ja man kann getrost annehmen, daß Pütter eben mit Rücksicht darauf sich auf das deutsche Staatsrecht glaubte beschränken zu können. Jedenfalls haben die statistischen Lehrbücher Achenwall's und seiner Nachfolger dafür gesorgt, daß stets wenigstens eine gewisse Kenntniß des Rechtes fremder Staaten, sowie der Staatswissenschaft im Allgemeinen, unter den deutschen Juristen verbreitet gewesen ist.

2) Johann Heinrich Christian von Selchow ist ganz aus der Göttinger Schule hervorgegangen. Er hat politische Geschichte bei J. D. Köhler gehört, Kirchengeschichte bei Mosheim, Literaturgeschichte bei Heumann, philologische Collegien bei Geßner, namentlich aber hat er seine juristischen Studien unter G. L. Böhmer und unter Pütter betrieben. Die glücklichsten Früchte dieser umfassenden Vor-

bereitung erwuchsen alsbald, unter dem anhaltenden Einflusse jener Lehrer und Muster, während der ersten Jahre seiner literarischen und akademischen Thätigkeit zu Göttingen. Spätere Jahre brachten statt höhere Reife ein gewisses Nachlassen der Leistungen, mit überhandnehmender Neigung zu polyhistorischer Flüchtigkeit und zu verbitternder Zanksucht. Als Selchow 1782 einem Rufe nach Marburg folgte, war seine Leistungsfähigkeit im Wesentlichen erschöpft, so daß er wissenschaftlich ausschließlich Göttinger geblieben ist.

Als der Jurist von vollendeter Eleganz, dessen Styl und Auftreten er sich stets bewahrt hat, erweist sich Selchow am nachdrücklichsten in seinem ersten größeren Buche, den Elementa antiquitatum juris Romani publici et privati, Göttingen 1757. Freilich berührt recht unangenehm die herbe Kritik, welche der Verfasser gegen seinen unmittelbaren Vorgänger Heineccius richtet; doch muß man zugeben, daß das Werk einen Fortschritt über diesen hinaus darstellt. Namentlich indem es, den systematischen Ideen Pütter's getreu, sich von der Institutionenfolge löst und sich seine eigene Ordnung sucht, mit der Haupteintheilung der Rechtsalterthümer in öffentliche und private. Allerdings schwinden damit die Staatsalterthümer zu einem geschichtlichen Ueberblick über das römische Staatsrecht, die Privatalterthümer zu einem geschichtlichen Ueberblick über das römische Privatrecht zusammen. Aber diese Einschränkung führt doch zu einem gewissen juristischen Abschlusse, und in den Auseinandersetzungen über die Verfassung der römischen Republik weht ein ganz neuer Geist politisch-geschichtlicher Auffassung, welcher an Montesquieu erinnert, mag er auch unmittelbar der Anregung der Göttinger Historiker entsprossen sein. Das sehr sorgfältig behandelte Prozeßrecht findet sich, gemäß Pütter's System, unter den Staatsalterthümern. Mit der Geschichte des eigentlichen Privatrechts weiß Selchow sich nicht so glücklich abzufinden, sondern fällt leicht zurück in den Ton eines elementaren Lehrbuches der Institutionen, erfreulich unterbrochen durch Quellenstellen, welche er gerne in den Text verwebt.

Neben der Beschäftigung mit den römischen lief, wie üblich, die mit den deutschen Rechtsalterthümern her, theilweise im Anschlusse an Strube's Untersuchungen; einige gründliche Dissertationen sind daraus entsprungen. Von da ging dann aber Selchow zum heutigen deutschen Privatrecht über mit den Institutiones jurisprudentiae Germanicae, Göttingen 1757. In der Vorrede zur ersten Ausgabe erinnert er

zunächst daran, daß es gerade ein halbes Jahrhundert sei, seit Beyer sein erstes Colleg über deutsches Privatrecht in Wittenberg gehalten habe; allen seitherigen Lehrbüchern, soweit sie vor Pütter lägen, sei der Vorwurf zu machen, daß sie häufig Antiquitäten als praktisch brauchbares Recht vortragen. Erst Pütter habe die richtigen Principien für ein gemeines deutsches Privatrecht aufgestellt. Indem nun Selchow diesen Principien sich anschließt und demgemäß an die Aufgabe herantritt, aus möglichst vielen deutschen territorialen Rechten und Statuten ein deutsches Privatrecht zu abstrahiren, hat er seinen Namen dem Namen Pütter's dauernd gesellt; sie sind als die Begründer dieser neuen Epoche des deutschen Privatrechtes zusammen zu nennen; Pütter als der, von welchem die Idee, Selchow als derjenige, von welchem die Durchführung herrührt. Letztere ist ihm gelungen namentlich von der zweiten Ausgabe ab, welche Hannover 1762 erschien unter dem Titel: Elementa juris Germanici privati hodierni. Während die erste Ausgabe noch recht dürftig ist, findet sich hier wirklich ein sehr beträchtlicher Apparat von deutschen Gesetzen aus allen Theilen des Reiches zusammengetragen, durchgearbeitet und in den Noten genau allegirt. Auf Grund solchen, bisher unerhörten Quellenreichthums, verbunden mit einer echt Pütter'schen Systematik und Uebersichtlichkeit, erklärt sich der verdiente Erfolg des Werkes. Vielleicht wäre zu wünschen gewesen, daß Selchow in den späteren Auflagen den Anregungen zu historischer Vertiefung Rechnung getragen hätte, wie ihm solche in recht beachtenswerther Weise seitens des Historikers und Publicisten W. A. Rudloff nahe gelegt wurden, übrigens durchaus im Sinne der Pütter'schen Schule. Indessen trotz der einfach ablehnenden Haltung, welche Selchow gegen solche Kritiken einnahm, und trotz weiteren Widerspruches seitens des Germanisten und Naturrechtlers W. G. Tafinger, ist sein Werk das herrschende geblieben, bis es gegen Ende des Jahrhunderts durch Runde's Lehrbuch verdrängt wurde, da dieses eine abermals höhere Entwicklungsstufe des deutschen Privatrechtes vertritt.

Selchow hat nun, ganz wie Pütter, anerkannt, daß sein deutsches Privatrecht eigentlicher Anwendbarkeit an irgend einem Orte Deutschlands ermangele; und weiter hat er, über Pütter hinausgehend, die Folge gezogen, daß man daneben die territorialen Privatrechte auch als solche, in ihrer Sonderstellung, für sich zu berücksichtigen habe. So hat er es stets als seine Aufgabe betrachtet, in seinen Vorlesungen

über deutsches Privatrecht neben der allgemeinen Darstellung speciell diejenigen Statuten zu betonen, die in den Heimathsländern seiner Zuhörer, nach welchen er sich jedesmal richtete, galten; so hat er ferner aufgefordert zu wissenschaftlicher Bearbeitung der wichtigeren Territorial-Rechte; und hat selbst demgemäß Hand angelegt für das Braunschweig-Lüneburgische Recht, für welches allerdings bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet waren. Auf Grund einer Quellen-Theorie über dieses Recht, welche selbständig voranging, erschienen die „Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts“, Göttingen 1760, in quellenmäßiger, klarer und kurzer Darstellung. Sie umfassen außer dem bürgerlichen auch geistliches Recht, Strafrecht, Strafprozeß, Polizei- und Kameralsachen.

Auf diesen Werken beruht Selchow's literärhistorische Bedeutung. Darin stehen ihnen schon nicht mehr gleich die Elementa historiae juris per Germaniam obtinentis, Göttingen 1758, trotz der nicht unbedeutenden Einzelfortschritte, namentlich in Bezug auf Würdigung der Ergebnisse der germanistischen Antiquitätenforschung, und trotz starken Erfolges als Lehrbuch. Auch Selchow's kritische Thätigkeit, so einschneidend und maßgebend sie für ihre Zeit und für den Einfluß Göttingens auf die Zeit gewesen ist, muß dagegen zurückstehen. Er hat dieselbe mit aller ihm eigenen Gewandtheit, aber auch mit rücksichtsloser, bisweilen persönlich verletzender Schärfe ausgeübt, 1754 bis 1763 in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1764—1782 in seiner eigenen „Juristischen Bibliothek“, deren drei erste Bände ganz von ihm herrühren. Insofern ist er als der Nachfolger Bach's anzusehen; bezeichnend ist es aber, daß Bach hauptsächlich die elegante Jurisprudenz beachtet und deshalb sein Augenmerk besonders auf Holland richtet, während Selchow verheißt, er werde „mit vorzüglicher Aufmerksamkeit diejenigen Schriften aufzählen, welche das teutsche Staats- und Privatrecht und den praktischen Theil unserer Rechtswissenschaft erläutern, da diese jetzt die Lieblingswissenschaften unseres Jahrhunderts ausmachen“; wolle er auch die schöne und kritische Jurisprudenz nicht vernachlässigen, so könne er da doch nicht viel versprechen, mangels Materials, wie denn selbst Holland hier kaum mehr etwas Gutes biete, vom schönen Druck und Papier abgesehen.

Selchow's publicistische Lehrbücher sind lediglich Nachahmungen und Umarbeitungen der Pütter'schen, wennschon nicht ohne Verständniß angefertigt. In späteren Jahren hat er sich wesentlich darauf

beschränkt, Sammlungen von Rechtsfällen aus seiner Praxis zu veranstalten. Ein letztes Verdienst hat Selchow sich 1782 erworben durch Veröffentlichung der „Concepte der Reichskammergerichts-Ordnung, auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen", d. h. der bei Gelegenheit dieser Visitation von einzelnen Assessoren verfaßten Entwürfe zu einer neuen Reichskammergerichts-Ordnung, Entwürfe, welche dann freilich mit dem ganzen Visitations-Werke zu scheitern bestimmt waren.

3) Wie Selchow für das deutsche Privatrecht die Pütter'schen Ideen durchgeführt hat, so versuchten für das römische Privatrecht etwas Aehnliches Habernickel und Hofacker. Ihr Vorgehen, um seiner selbst willen bedeutsam, ist es weit mehr noch als Vorbild für das spätere, in so vielen Punkten parallele Auftreten von Reitemeier und Hugo.

Eberhard Habernickel setzt in seinen programmatischen Entwickelungen, Göttingen 1757 und 1759, die Pütter'schen Principien recht getreu auseinander. Außerdem findet er an der bisherigen Behandlung des römischen Privatrechts auszusetzen, daß man so viele unnütze Unterscheidungen aufstelle, statt sich auf die positiv brauchbaren zu beschränken; ferner, daß man die alt überlieferten Regeln mit ihren zahlreichen Ausnahmen aufzähle, statt neue, ausnahmefreie Regelsätze zu bilden. Ein erster Anlauf zur Verwirklichung solcher Vorsätze liegt lediglich fragmentarisch vor in den Elementa juris Romani, Göttingen 1757. Aber schon in ihnen zeigt sich mehr Sinn für die systematische als für die historisch-quellenmäßige Seite des Programms; vollends fällt in die naturrechtliche Ueberlieferung zurück Habernickel's zweite und einzig fertiggestellte Leistung, die Institutiones juris Romani, Göttingen 1764.

Ein solcher Rückfall stand fest, sobald der Verfasser sich, wie die Vorrede ganz unbefangen mittheilt, beschied, statt der exakten Quellenstellen, welche er bisher gefordert hatte, nur die jedesmal einschlägigen Quellentitel zu jedem Abschnitte anzuführen. Deutlicher konnte er nicht darthun, wie wenig ihm selbst die innerliche, historische Bedeutung seines Programms klar geworden war; oder wie wenig er sich demselben gewachsen fühlte. In Folge dessen wird auch seine Systematik, trotz einzelner Fortschritte, statt einer aus der inneren Entwicklung der Sache hervorgeholten, wie sie Pütter vorschrieb, vielmehr eine äußerlich auferlegte nach naturrechtlicher Schablone, in nahem

Anschlusse an Darjes. Die Ausführung ist dürftig und unvollkommen, höchstens wäre zu loben der gute Wille, sich überall auf die Rechtslage zu Justinian's Zeit zu beschränken. Staats- und Strafrecht erscheinen noch als Theile des Systemes, werden aber mit besonderer Kürze abgefertigt. Doch wohl aus der Empfindung hervor, daß diese Stoffe überhaupt nicht dahin gehören. Zu einer lebendigen civilistischen Auffassung ist Haberniffel nicht durchgedrungen, von quellenmäßiger Arbeit, von Erdgeruch und Frische ist bei ihm keine Spur zu treffen. Auf diese Weise konnte man die Reformbewegung bei den Zeitgenossen nur um alles Ansehen bringen; da lieferten denn doch selbst die vielgeschmähten Pragmatiker brauchbarere und inhaltsreichere Werke. Haberniffel aber ist wissenschaftlich seitdem verstummt: einer jener Jünglinge, die ohne genügende eigene Kraft, unter dem Einflusse eines bedeutenden Lehrers, den ersten Aufschwung nur nehmen, um alsbald herabzusinken und dann vollständig zu versagen.

Eine Persönlichkeit von anderer Entwicklungsfähigkeit und Selbständigkeit haben wir vor uns in Karl Christoph Hofacker; seine systematische Energie verbindet sich mit einer historischen Auffassung, welche an Pütter's Behandlung der Reichsgeschichte herangebildet ist. Darum ist ihm von vornherein die Trennung des Römischen vom Deutschen Rechte nicht blos wünschenswerth, doctrinae causa, sondern geboten, zu Folge der maßgebenden Erkenntniß, „daß in den römischen Gesetzen ein ganz anderer Geist der Gesetzgebung, als in den teutschen herrsche und daß also unmöglich beide zusammen in ein System unter einerlei Gesichtspunkte vereiniget werden können". Darum auch rückt ihm alsbald die Systematik selbst unter historische Gesichtspunkte, sie ist ihm nicht blos eine Frage des besten und klarsten „Fächerwerkes", sondern eine dem Charakter des behandelten Rechts abzugewinnende Eigenthümlichkeit desselben, wie er dies hervorhebt in der Vorrede zu seinem ersten Hauptwerke, den Institutiones juris Romani methodo systematica adornatae, Göttingen 1773.

Das allgemeine System, nach welchem Hofacker dieses Buch ordnet, entspricht noch ziemlich genau demjenigen Haberniffel's. Aber mit welcher unbändigen Energie ist diese Systematik in die Einzelheiten durchgeführt, wie ist Ernst gemacht mit dem Vorsatze, an Stelle der bisher üblichen „Nominalverbindung nach der Verwandtschaft der Namen" eine „Realverbindung der Materien" zu setzen; Hofacker scheut sich nicht, zu diesem Behufe weitgehende Sprengungen vorzunehmen.

So findet sich die allgemeine Lehre vom Testament in einem besonderen Kapitel des Sachenrechts; die Lehren vom testamentum parentum inter liberos, von der Intestat- und von der Notherbfolge stehen im Familienrecht; die Lehren vom testamentum rusticorum und militare sind in das Sonderrecht dieser Personen verwiesen; ebenso werden die verschiedenen Substitutionen, die verschiedenen Pekulien, die verschiedenen Fälle der bonorum possessio an ganz verschiedenen Stellen behandelt. Der von Pütter geforderte, bei Habernikkel noch so dürftige allgemeine Theil schwillt mächtig an, indem Hofacker aus Obligationenrecht, Sachenrecht und Prozeß allgemeine Sätze abstrahirt und dorthin verweist. Bei jedem Rechtsinstitute wird Entstehung, Wirkung, Untergang des Rechts geschieden, regelmäßig das Recht in enge Verbindung gesetzt mit den aus ihm sich ergebenden Klagen und Einreden. In den Noten aber stoßen wir fortwährend auf historische Exkurse, welche das im Text wiedergegebene Justinianische Recht aus dem älteren Rechte herleiten, wie denn schon in der Vorrede der Gedanke aufblitzt, die in ihrer Sonderung von dem Rechtssystem nutzlosen Antiquitäten in die Darstellung einzubegreifen; ein Gedanke, welcher durchgedacht zu wahrhaft innerer Rechtsgeschichte und zu der Verbindung derselben mit den Institutionen geführt haben würde. Zur Stütze seiner Sätze beruft sich Hofacker auf bestimmte einzelne Quellenstellen, die möglichst zahlreich wörtlich angeführt sind. Aus der Literatur berücksichtigt er nur die elegante Schule aller Länder, während die deutschen Pragmatiker für ihn nicht existiren. So hat er ein durchaus eigenthümliches, überall gleichmäßig gedachtes und ausgearbeitetes Gebäude aufgeführt, welches namentlich von außerordentlicher Stoff- und Quellenbeherrschung Zeugniß ablegt. Will man sich von der auf solche Weise erreichten Ueberlegenheit über den civilistischen Durchschnitt der Zeit Rechenschaft ablegen, so lese man die glänzend siegreiche Widerlegung der ihm widerfahrenen Kritiken, welche Hofacker Göttingen 1773 erscheinen ließ.

Manches, woran er hier noch so feurig festhielt, rückte ihm indessen in etwas veränderte Beleuchtung durch die Schule praktischer Thätigkeit und wohl auch durch den Wechsel der Umgebung, in welche ihn von Göttingen weg seine Tübinger Professur (Ende 1773) versetzte. Im Einzelnen mag es sich dabei um Verbesserungen und Vervollständigungen handeln, im Großen und Ganzen doch mehr um ein Schwinden des reformatorischen Eifers, in den letzten Jahren

namentlich auch unter dem Einflusse des Nachlassens der physischen Kräfte. In den neuen Verhältnissen gewann Hofacker die Ueberzeugung, daß das System vereinfacht, der Legalfolge und der romanistischen Ueberlieferung näher gerückt werden müsse, vor allem in den Einzelheiten, damit nicht das wild auseinandergerissen werde, was doch auch schon die römischen Juristen zusammengefügt hätten. An Stelle des historischen Interesses, und zwar gerne noch unter der Larve desselben, drängen sich wieder naturrechtliche Gebilde: Namentlich gehört dahin die Betonung des geschichtlichen Gegensatzes zwischen civilem und praetorischem Recht, indem Hofacker denselben umbildet im Sinne eines Gegensatzes zwischen positivem strengem Recht und naturrechtlicher Billigkeit.

Statt einer zweiten Auflage der Institutiones erschien eine Umarbeitung derselben nach solchen Gesichtspunkten, Göttingen 1784, als Elementa juris civilis Romanorum. Eine noch viel weitergehende Anpassung aber an den üblichen Styl der Lehr- und Handbücher zeigt Hofacker's letztes Werk, an das er gegen Ende der achtziger Jahre herantrat. Diese Principia juris civilis Romano-Germanici tragen nach dem System der Elementa das ganze geltende römisch-deutsche Privatrecht in drei Bänden vor, romanistische und germanistische Elemente nebeneinander, unter Anführung der deutschen Pragmatiker neben den internationalen Humanisten. Gewiß bilden auch sie eine hervorragende Leistung, als eines der wissenschaftlichsten Pandekten-Lehrbücher alten Styls; trotzdem kommt man über die wehmüthige Empfindung nicht hinaus, daß sie die Capitulation eines bisher festgehaltenen idealen Standpunktes gegenüber den praktischen Erfordernissen der Routine darstellen. Je genauer quellenmäßig eben in Allegaten, Ausdruck und Inhalt die Justinianischen Bestandtheile gearbeitet sind, desto schneidender tritt die Unversöhnlichkeit mit den danebenstehenden germanistischen, kanonistischen und gewohnheitsrechtlichen Elementen hervor, als desto richtiger erweist sich des Autors eigene frühere Lehre, daß unmöglich all dies in ein System unter einerlei Gesichtspunkt vereinigt werden könne. Es ist nicht mehr die naiv praktische Verschmelzung des usus modernus und noch nicht die geschichtliche Epochenbildung der historischen Schule, sondern ein äußerliches Einfügen fremder Bildungen in das romanistische System, wodurch jene zu kurz kommen, während dieses verzerrt wird. So bleibt nichts übrig, als das Scheitern des Versuches

festzustellen, insofern ein großer, zusammenhängender, systematischer Lehrbau des ganzen geltenden Privatrechts errichtet werden sollte. Dieses Scheitern hängt aber nicht blos zusammen mit dem Rückgleiten in den Bann naturrechtlicher Betrachtungsweise, auch nicht blos damit, daß in dem Versuche eine Verleugnung der richtigen älteren Anschauung liegt, nach welcher ein solcher Lehrbau von vornherein unmöglich ist: Selbst soweit er allenfalls möglich war, hätte er nur gelingen können auf Grund ganz anderer Vorarbeiten für sämmtliche Gebiete der inneren Rechtsgeschichte, als sie Hofacker zur Verfügung standen.

Zehntes Kapitel.

Der Sieg der Aufklärung.

I. Katholisches Kirchenrecht. 1) Febronianismus. 2) Josephinismus. — II. Strafrecht. 1) Hommel. 2) Sonnenfels. Zaupser. Michaelis. 3) Claproth und Quistorp. 4) Die Hochfluth. 5) Malblanc und G. W. Böhmer. — III. Staatsrecht. 1) F. C. v. Moser. 2) Häberlin und Sonstige.

Nachdem des Thomasius kühnstes Vorgehen seiner Zeit vorausgeeilt war; nachdem Sächsische Praxis und Wolfische Philosophie einen Rückschritt in der Aufklärungsbewegung durchgesetzt hatten, welchem sich nur Preußen unter seinem großen Könige entzog; nachdem endlich das katholische Süddeutschland sich auf diese Stufe der Entwickelung neben das protestantische Norddeutschland hinaufgearbeitet hatte: so war nunmehr die Zeit gekommen, in welcher die Aufklärung über ganz Deutschland hin den Sieg davontragen sollte, mehr fast noch unter dem Einflusse eines Montesquieu, Beccaria, Voltaire, als unter demjenigen der älteren, Thomasischen Richtung. Die aufklärerische Gesinnung ist nun nicht mehr Errungenschaft einzelner bedeutender Persönlichkeiten, sondern sie herrscht an Höfen und Hochschulen. Im allgemeinen ist dabei der Gang der Dinge der, daß die Bewegung mit dem Jahrhundert anschwillt, bei Beginn des letzten Jahrzehnts unter der ersten, begeisternden Wirkung der französischen Revolution ihren Höhepunkt erreicht, um unter der Rückwirkung der französischen Schreckenszeit alsbald, noch gegen Ende des Jahrhunderts, jäh abzubrechen, wenn nicht gar in's Gegentheil umzuschlagen. Oertlich äußert sie sich verschieden in den katholischen und in den protestantischen Ländern Deutschlands, indem sie hier sich

mehr auf dem Gebiete des Kirchenrechts, dort mehr auf dem Gebiete des Strafrechts abspielt. Natur- und Staatsrecht werden überall gleich stark, das eigentliche Privatrecht wird überall gleich wenig von jenen Vorgängen ergriffen.

I. Die aufklärerischen Strebungen, welche seit Mitte des Jahrhunderts in dem katholischen Deutschland Boden gewinnen, treten für uns zu Tage auf dem Felde des katholischen Kirchenrechts; sie beweisen dort ihre wissenschaftliche Fruchtbarkeit durch den Umstand, daß dieser Zweig der Jurisprudenz einen plötzlichen, überraschenden Aufschwung nimmt unter der Pflege einer starken Zahl bedeutender Männer — fast als habe der lange brach liegende Boden dieser deutschen Lande jetzt auf einmal Alles hervorgebracht, was in ihm an wissenschaftlicher Kraft aufgesammelt schlummerte. Neben den allgemeinen Bedingungen dieser ganzen Bewegung ist die Verwerthung der protestantisch-kanonistischen Leistungen, namentlich der Werke J. H. Böhmer's, ein entscheidendes Moment; ist es doch ein wesentliches Merkmal der Zeit, daß die chinesische Mauer zusammenbricht, welche bisher die Confessionen innerhalb Deutschlands voneinander trennte; und daß dadurch eine Strömung der Geister hin- und herüber möglich wird, ja selbst besonnene wissenschaftliche Polemik, wie wir solche z. B. zwischen Strube und Sündermahler wahrgenommen haben. Auch das hatten wir bereits zu beobachten Gelegenheit, wie hier die Wolfische Philosophie die Vermittlerrolle spielt und wie sich dies ausprägt in der Persönlichkeit und Thätigkeit Ickstatt's. — Indessen überwiegend sind diese Beziehungen zum protestantischen Kirchenrecht und zum Naturrecht nur für den einen Zweig der reformatorischen katholischen Kanonistik; für den anderen Zweig derselben überwiegt der politische und wissenschaftliche Zusammenhang mit dem Gallikanismus und mit dessen literarischen Vertretern, Gerson, Richer, P. de Marca, Bossuet, Fleury, van Espen. Die Spaltung des Stammes der Reform in diese beiden Zweige vollzieht sich nach lokalen Interessen. In den rheinischen Kurfürstenthümern handelt es sich mehr um Wahrung der bischöflichen Rechte gegen die päpstliche Kurie, in Bayern und Oesterreich mehr um die Wahrung der landesherrlichen Rechte gegen die Kirche überhaupt. Daher schlägt hier die Bewegung mehr episkopalistische, dort mehr territorialistische Bahnen ein; hier findet sie ihre Unter-

stützung mehr in historischen Untersuchungen, dort mehr in naturrechtlichen Betrachtungen; hier hält sie sich in engeren kirchlichen Schranken, während sie dort zu Gunsten des Staates rücksichtsloser um sich greift. Die eine dieser Richtungen, nach einer ihrer wichtigsten Druckschriften der Febronianismus genannt, erreicht ihre politische Spitze in den Punktationen des Emser Congresses, 1786; die andere in der kirchlichen Gesetzgebung Kaiser Joseph's II., wegen deren sie als Josephinismus bezeichnet wird. Anfangs stehen sie in einem gewissen Gegensatze zu einander, dann berühren sie sich vielfach, im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts gehen sie ineinander auf, unter starker Vorherrschaft des Josephinismus, welchem die politischen Wirren und die naturrechtlichen Strömungen der Zeit zu Gute kommen, während dem Febronianismus die Säkularisirung der geistlichen Staaten seine territoriale Grundlage entzieht. So bilden denn schließlich politische Verhandlungen zwischen Staat und Kurie über den Abschluß von Konkordaten und die juristischen Betrachtungen über solche Konkordate den Ausgang der Bewegung, welcher an späterer Stelle zu besprechen sein wird. Für den Sieg, welchen bei diesem Ausgange Ultramontanismus und Kurialismus davontrugen, ist bezeichnend die Wiederaufrichtung des Jesuitenordens, 1814, ebenso wie die Aufhebung dieses Ordens, 1773, für die zeitweilige Stärke der aufklärerischen Strömung.

1) Daß eine neue Zeit heraufzieht, ist selbst schon wahrzunehmen in den Werken des Jesuiten Franz Xaver Zech, sowohl im allgemeinen an ihrer Gediegenheit, wie besonders an der Berücksichtigung einheimischer deutscher Rechtsverhältnisse. In Folge dessen ergeben sich für einzelne Punkte, namentlich gegenüber dem kanonistischen Wucherverbote, nicht gering zu schätzende, wennschon nur eben mühsam abgenöthigte Einräumungen.

Anders der Pollinger Chorherr Eusebius Amort in seinen Elementa juris canonici veteris et moderni, 3 Bände, Ulm 1757. — Das Werk zerfällt in drei verschiedene Stücke. Im ersten Bande gibt es alte Concilien, Papstbriefe und dergleichen mit knappen Noten und Summarien. Der zweite Band stellt das Recht des Corpus juris canonici clausum in kurzen Paragraphen dar, gemäß der Legalfolge der Dekretalen. Der dritte Band nennt sich: Vindiciae jurisdictionis eclesiasticae intra moderata limina, das heißt, er verficht das Recht der kirchlichen Hierarchie, mit doppelter Front,

einmal gegen die protestantische Leugnung einer jeden solchen kirchlichen Gliederung, das andere Mal gegen die Staatsmänner, welche die alten Vorrechte und Immunitäten der geistlichen Personen und Güter zu Gunsten der Staatsgewalt bedrohen, wie solche Vorläufer des Josephinismus in dem Bayern Kreittmayr's schon scharf genug hervortreten. Den Nachweis dagegen führt Amort nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch aus älteren weltlichen Gesetzen, namentlich der Kaiser von Constantin bis auf Karl den Großen; ferner vom naturrechtlichen Standpunkte aus; und schließlich durch Berufung auf feste Abmachungen zwischen Staat und Kirche, mögen diese durch Konkordate zu stande gekommen sein oder auch durch Concilienschlüsse, welchen die Herrscher, durch Staatsgrundgesetze, welchen die Geistlichen zugestimmt haben.

Was diese auf den ersten Blick so verschiedenartigen Bände zusammenhält, das ist die gemeinsame Methode. Mit Bewußtsein vollzieht dieselbe den Bruch mit der bis dahin hier noch herrschenden Scholastik. An Stelle dieser letzteren tritt, soweit es sich um Philosophisches handelt, das formale Rüstzeug der Wolf'schen Logik, mit Anlehen aus Wolf's Naturrecht, so sehr sonst auch Wolf angegriffen wird, weil er meine, Staat und Recht ohne Rücksicht auf Gott und Religion aufbauen zu können. Weit mehr aber noch, als durch diesen Wechsel in der philosophischen Grundlage, kennzeichnet sich Amort's Methode als eine historische und quellenkritische. Er prüft die Rechtskraft des hergebrachten Quellenkreises peinlichst, will von dem Gratianischen Dekret wenig wissen, legt den Dekretalen mangels genügender Publikation nur gewohnheitsrechtliche Geltung bei und ist selbst dazu gelangt, wenigstens in einigen ungedruckten späteren Briefen, an der Oekumenicität der siebzehn ersten Sitzungen des Tridentiner Conzils zu zweifeln. Den so gesichteten Quellenkreis aber legt er sich geschichtlich zurecht, indem er für die hierarchischen Verhältnisse, sogar für diejenigen, welche juris divini sind, eine Evolution und einen periodischen Gang der Entwickelung annimmt. Indem er freilich wieder diesen Gang als einen gottgewollten betrachtet, kehrt er für das geltende Recht zurück zu den kurialistischen Principien, in deren Ideenkreis und Anschauungen er noch durchaus befangen ist. Mancherlei Halbheiten und Widersprüche, zu welchen dies führen mußte, fanden offenbar für Amort ihre subjektive Versöhnung in seinem gläubigen Gemüthe. Seine Tendenz ist noch nicht Febronianisch,

sondern geht vielmehr umgekehrt dahin, von dem alten System möglichst viel aufrecht zu erhalten, dasselbe nur den neuen Strömungen gegenüber durch Preisgebung des Unhaltbaren und durch bessere Begründung des Uebrigbleibenden zu konsolidiren. Darum hat man auch wohl in Rom sein Werk, so wenig man es voll billigte, doch mindestens ungerügt gelassen; und darum hat Amort selbst, aus eigenem Drange, polemisch auftreten können, nicht nur gegen Veremund von Lochstein, den kühnsten bayrischen Vertreter des Josephinismus, sondern sogar gegen Febronius. Freilich aber konnte nichtsdestoweniger wieder seinerseits Febronius mit Recht sich auf Amort berufen: denn der Potenz nach liegt allerdings der Febronianismus in Amort's kritisch-geschichtlicher Methode.

Aehnlich steht es um den Salzburger Professor Gregor Zallwein, einen Benediktiner. Auch auf ihn konnte Febronius später sich berufen, aber mit dem Zusatze: „cujus religio et erga sanctam sedem reverentia nemini suspecta esse potest." Er ist eher noch vorsichtiger in seinen Aeußerungen, kommt aber doch zu dem Ergebnisse, die Kirchenverfassung sei keine absolute, sondern eine durch aristokratische Institutionen gemilderte Monarchie, gemäß der Lehre der Gallikaner. In den dogmatischen Ausführungen ist er weniger tief und klar als Amort, indem er z. B. die kirchenregimentliche Verfassung mit Schlagwörtern kennzeichnet, welche den Staatsverfassungen entlehnt sind, während Amort jede derartige Analogie ausdrücklich verwirft. Dagegen hat Zallwein die neuen methodischen Ideen schärfer als Amort ausgeprägt. Er faßt sie dahin zusammen, daß es unbegreiflich sei, wie man bisher an Stelle des Kirchenrechts blos päpstliches Recht getrieben, an Stelle der ursprünglichen Quellen blos die päpstlichen Dekretalen studirt, die Kirchengeschichte unbenutzt gelassen und das besondere deutsche Kirchenrecht vollständig vernachlässigt habe. Dem gegenüber sei ein kritisch-historisches Verfahren einzuschlagen, den Rechten und Konkordaten der deutschen Kirchen eingehende Aufmerksamkeit zu widmen, von den grundlegenden Reichsgesetzen und Friedensschlüssen auszugehen, kurz ein praktisches, auf die thatsächlich gegebenen deutschen Verhältnisse anwendbares Kirchenrecht zu lehren, das man besser systematisch ordne, statt sich der Legalfolge anzuschließen.

Diese Methode anzuwenden bemüht sich Zallwein in seinen Principia juris eclesiastici universalis et particularis Germaniae, 4 Bände, 1763. Es handelt sich blos um die Prolegomena zu

einem Systeme des Kirchenrechts, nämlich um allgemeine Einleitung, Geschichte der Quellen und Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Offenbar sah Zallwein diese Materien als der Bearbeitung besonders bedürftig an; seine Leistungen darüber zeugen von gründlichen historischen Studien und von echt kritischem Sinn. Geht doch der sonst so ängstliche Autor so weit, die Verordnung Gregor's XIII., welche die kritische Verbesserung des Gratianischen Dekretes bei Strafe des Bannes verbietet, als unverbindlich und sinnlos (brutum fulcrum) zu bezeichnen: die Konkordate aber behandelt er stets als für Staat und Kirche gleich verbindlich. Die protestantische Literatur nicht nur, sondern auch der protestantische Standpunkt werden überall in objectiver Kürze beigegeben, damit der Leser die praktisch nothwendige Kenntniß davon erhalte; selbst auf Verfassung und Lehre der verschiedenen protestantischen Sekten in Deutschland und England läßt Zallwein sich ein, unter ruhiger Würdigung. — In alledem ist gewiß der Fortschritt gegen den unmittelbaren Vorgänger Zallwein's in seinem Salzburger Lehramt, den unbedingten Kurialisten Placidus Böckhn, unverkennbar; nicht weniger aber eine zaghafte Halbheit, in Folge deren Zallwein ebenso wie Amort sich ungeeignet erwies, an die Spitze der Reformbewegung zu treten.

Als Schulhaupt dieser Bewegung gilt vielmehr mit Recht der Würzburger Professor Joh. Caspar Barthel, hauptsächlich wegen der Methode des Unterrichts, welchen er 43 Jahre hindurch ertheilte, während der Blüthezeit seiner Hochschule und Fakultät, neben einem Ickstatt, Sündermahler und Banniza thätig. Jene Methode hat er selbst, wegen kirchenfeindlicher Gesinnung denunzirt, vertheidigungsweise auseinandergesetzt in einem Promemoria, welches er 1751 an seinen früheren Lehrer, den berühmten Kanonisten Papst Benedict XIV., richtete. Sie besteht darin, das Unwesentliche von dem Wesentlichen zu scheiden; den ganzen Umkreis der Quellen, auch solcher außerhalb des Corpus jur. can., zu verwerthen; ebenso entschieden an der Einheit und an der absoluten Vorherrschaft des Papstes in Sachen des Glaubens festzuhalten, wie in Sachen der kirchlichen Organisation und Disziplin an nationalen Verschiedenheiten, geschichtlicher Entwicklung und bischöflicher Selbständigkeit; demgemäß kurialistischen Uebertreibungen entgegenzutreten, das eigentliche Kirchenrecht als eine historisch-pragmatische Wissenschaft zu erfassen, für Deutschland aber sein besonderes Kirchenrecht nachzuweisen und zu pflegen. Als Quellen

des deutschen Kirchenrechts bezeichnet Barthel die Konkordate einerseits, die Reichsgrundgesetze, den Religions- und den Westphälischen Frieden andererseits. Beiden Quellenkreisen hat er gründliche Abhandlungen gewidmet, welche auf demselben principiellen Boden stehen wie diejenigen der protestantischen Juristen, wodurch wissenschaftliche Polemik möglich wird. Die Entwickelung der landesherrlichen Kirchenhoheit in protestantischen, der kurialistischen Uebergriffe in katholischen Ländern weiß Barthel treffend zu periodisiren und zu parallelisiren, sowie dadurch zu kennzeichnen. Nach dem Vorgange eines Thomasius weist er gerne die verhältnißmäßige Jugend der von ihm bekämpften Mißbräuche nach und benutzt so die ältere Geschichte zur Beseitigung des in jüngerer Zeit geschichtlich Gewordenen. Durch das Aufgebot historischer Erudition bleibt auch bedeutsam seine Dissertation de pallio von 1749, obschon zunächst nur Gelegenheitsschrift. Uebrigens hat er kein umfassendes kanonistisches Lehrgebäude aufgeführt, seine Wirksamkeit beruht hauptsächlich auf seiner Schule.

Die bedeutendste Persönlichkeit, welche aus dieser Schule hervorging, war wohl der spätere Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig von Erthal (1730—1795). Von Gelehrten aber nimmt unter Barthel's Schülern den ersten Rang ein nicht sein schwächerer Würzburger Nachfolger Johann Nepomuk Endres, sondern Gg. Christoph Neller, durch welchen diese Richtung der kanonistischen Studien wissenschaftlich weiter geführt, sowie örtlich aus den süddeutschen Bisthümern in die rheinischen geistlichen Kurfürstenthümer, zunächst nach Trier, übertragen wurde. Jedoch noch nicht in der Weise, daß sich bereits bei Neller die letzte für den ausgeprägten Febronianismus juristisch und politisch besonders bezeichnende Färbung zeigte; diese Färbung besteht darin, daß die Befreiung von der Kurie benutzt wird zur Bevorzugung der Erzbischöfe vor den Bischöfen, zur Steigerung der kurfürstlichen Gewalt; Neller's kanonistisches Hauptwerk ist aber noch vor der Zeit seiner Trierer Professur geschrieben. Uebrigens finden sich ebensowenig Ansätze solcher Art in den überaus zahlreichen Abhandlungen Neller's, welche zu Trier entstanden sind; dieselben erstrecken sich über alle Gebiete des Rechts sowie über verschiedene Fächer der Geschichte, voll tiefen Wissens und unabhängiger Forschung, stets fördernd, wo sie eingreifen.

Jenes Hauptwerk Neller's nun sind die Principia juris publici ecclesiastici Catholicorum, ad statum Germaniae accomodata

in usum tironum, Frankfurt und Leipzig 1746. Es ist der erste Versuch eines elementaren Lehrbuches für diese neue Wissenschaft des katholischen Deutschen Kirchenrechts. Zwar kömmt Neller dabei nicht wesentlich hinaus über eine Aufzählung und Kennzeichnung der Rechtsquellen, in kurzen Schlagsätzen, unter Nachahmung der Methode von Mascov's Principia jüris publici; aber er verfährt darin mit eindringlicher Kritik und scheut nicht zurück vor schärfster Prägung der Ergebnisse. Zum Schlusse empfiehlt er dem jungen Rechtsbeflissenen, sich vor den hergebrachten Vorurtheilen zu hüten, die historische Entwickelung alles heute Gültigen zu beachten, das Studium nicht mit dem Corpus juris, sondern mit der Heiligen Schrift und den alten Conzilien zu beginnen; nicht der Geschichte zu Gunsten seiner Vorstellungen Zwang anzuthun, sondern mit seinen Vorstellungen der Geschichte zu folgen; im Widerspruche gleichzeitig beherzt und bescheiden zu sein, unter Wahrung der Höflichkeit, auch gegen Irrgläubige; vor allem aber sich einer mathematischen Methode und scharfer Begriffsbestimmungen zu befleißigen: denn nicht wer sophistisch viel zu disputiren und stets neue Zweifel aufzuwerfen wisse, sondern wer ein zusammenhängendes System klar aufzustellen und zu entwickeln vermöge, der sei ein echter Gelehrter.

Je gemeinverständlicher und schlagender Neller's Sätze sind, desto größeren Anstoß erregte seine Schrift im kurialistischen Lager. Ein lebhafter Streit entbrannte, wobei man sich keineswegs auf literarische Angriffe beschränkte. Indessen ging Neller aus der förmlichen Untersuchung, bis zu welcher es gegen ihn kam, siegreich hervor, wie von vornherein wohl anzunehmen war: stand doch an der Spitze der Untersuchungscommission sein nächster Lebens-, Studien- und Streitgenosse, derselbe, welcher Neller später die rühmlichste Grabschrift setzte, der Trierer Weihbischof Johannes Nikolaus von Hontheim.

Justini Febronii ICti de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus: Unter dieser Bezeichnung, angeblich Bullioni apud Guillelmum Evrardi, thatsächlich zu Frankfurt a. Main bei Eßlinger, erschien 1763 ein Werk, dessen sensationelle Bedeutung nur verglichen werden kann mit derjenigen des Hippolitus a Lapide, an welchen nicht blos der Titel erinnert. Schon 1765 folgte eine zweite Auflage. Nachdrucke erschienen zu

Zürich und zu Venedig, Uebersetzungen oder Umarbeitungen in's Deutsche, Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische. Der Nuntius Borromeo zu Wien, welcher sich eines der ersten Exemplare verschafft hatte, sandte es eigens mittels Estafette nach Rom, wo bereits am 29. Februar 1764 die Verurtheilung erfolgte. Durch Rundschreiben an die Mächte, durch Drohung der Galeerenstrafe im Kirchenstaat gab die Kurie dieser Verurtheilung besonderen Nachdruck, vermochte jedoch nicht einmal in Oesterreich, bei Maria Theresia, ein Verbot des Werkes durchzusetzen. Der endlosen Fluth von kurialistischen Gegenschriften, worunter die besten von den Ballerini, von Zaccaria und von Mamachi, replizirten neue Schriften des Febronius, welche 1770—1774 erschienen und an welche sich 1777 der Febronius abbreviatus anreihte. Alle diese Fortsetzungen wahren die Pseudonymität; längst aber war es, nachdem man Anfangs auf Neller gerathen hatte, in weitesten Kreisen bekannt, daß thatsächlich der Verfasser kein anderer war als der Trierer Weihbischof Johannes Nikolaus von Hontheim, derselbe, den man als hervorragenden Staatsmann bei zahlreichen Gelegenheiten, als Gelehrten von kritischer Schärfe und gewaltiger Produktionskraft aus seinen beiden umfassenden Sammlungen zur Trierischen Stadt- und Landesgeschichte schätzen gelernt hatte. Eben erwartete man von ihm eine neue Replik gegen Mamachi's Einwürfe, — als der Papst in feierlichem Weihnachtsconsistorium seine Retraktation veröffentlichte. Hontheim war zu derselben in langwierigen Verhandlungen vermocht worden; nachdem er einzelnes Zweifelhaftes zugegeben hatte, wußte man ihn von Punkt zu Punkt weiter zu drängen; daß die Kurtrier'sche Politik eben damals päpstlicher Begünstigung bedurfte, war dem Vorgange nicht fremd; so vermochte der Kurfürst von Trier den Hontheim'schen Widerruf in endgültiger Redaktion unter'm 15. November 1778 nach Rom zu senden. Inwieweit diesem Widerrufe eine Aenderung der Gesinnung bei Hontheim zu Grunde lag, mag man etwa seiner letzten Schrift, seinem Commentarius in suam retractationem, entnehmen, welche Frankfurt 1781 erschien, als die Trier'sche Politik wiederum eine antipäpstliche Wendung genommen hatte. Hier bemüht Hontheim sich, durch Abbiegung der beiderseitigen Spitzen eine gewisse Mittlere zwischen seiner ursprünglichen Ansicht und dem Widerruf zu halten; doch überwiegt der Febronianismus; und über das Kapitel von den politischen Rechten der Kurie geht der Commentar mit

beredtem Stillschweigen hinweg, das heißt, er läßt es rein bei der Febronianischen Grundlage bewenden.

Aber auch abgesehen hiervon war der so glänzende Sieg Roms keineswegs ein nachhaltiger. Kannte man gleich damals noch nicht die vielfach peinliche diplomatische Geheimgeschichte jenes Widerrufs, wie sie uns jetzt vorliegt, so wußte man doch allgemein zu gut, wie es bei solchen Anlässen herzugehen pflegt, als daß man ihn allzu ernst genommen hätte. Wie wäre das auch denkbar gewesen, da Kurtrier selbst, das ihn hervorgerufen hatte, alsbald theilnahm an dem bedeutendsten politischen Akte, durch welchen die Febronianischen Principien bethätigt wurden, an der Vereinigung der deutschen Erzbischöfe zum Kampfe gegen kurialistische Uebergriffe in den Emser Punktationen von 1786! Und jedenfalls, mochte sich diese Angelegenheit weiter entwickeln wie auch immer, mochte Hontheim selbst aus wahrhaftiger Gewissensregung hier und da anderer Meinung geworden sein: alledem gegenüber blieb sein Werk bestehen, in der Geschlossenheit seines Systems und seiner Beweisführung wissenschaftlich unerschüttert.

Die einzelnen Sätze zu diesem System und die Mittel zu dieser Beweisführung sind zum größeren Theile den Franzosen entnommen, mit welchen Hontheim durch den des Jansenismus wenigstens verdächtigen van Espen in Berührung stand, zum geringeren Theile der territorialistischen Literatur und dem Naturrechte. So entlehnt Hontheim dem Pufendorf'schen System die Anschauung, daß die Kirche, diese civitas Dei, eigentlich mit den staatlichen Formen nichts gemeinsam habe, von ihrer monarchischen oder aristokratischen Verfassung also nur vergleichs- oder annäherungsweise die Rede sein könne. Diese Ideenrichtung hätte schließlich zur Beseitigung einer jeden, durchaus nicht blos der päpstlichen Herrschaft in der Kirche führen müssen; wie wenig ernst es aber Hontheim darum ist, erhellt schon daraus, daß das Werk in seinem Titel die Bezeichnung status ecclesiae benutzt, und daß sein Hauptsatz sich dahin ausprägt, der Kirche den Charakter einer päpstlichen Monarchie abzusprechen. Dies auch die einzige seiner Lehren, deren Widerruf Hontheim trotz aller Bemühungen nie zu entreißen gewesen ist. Dieser Satz und alle seine Untersätze von der selbständigen Gewalt der Bischöfe, von der Autorität der Synoden und Konzilien, von der Rückführung des Primates blos auf Petrus, nicht auf Christus selbst, von der Einschränkung des

Zweckes des Primates auf Wahrung der Einheit unter Ausschluß der Gesetzgebung und Jurisdiktion sind offenbar durchweg dem Gallicanismus entnommen, ebenso ihr Beweis durch die Kirchengeschichte, an der Hand namentlich der Isidorischen Fälschungen. Neu ist dabei höchstens das gelegentlich hervortretende Bestreben, da, wo eine höhere Instanz über den Bischöfen Noth thut, neben den bischöflichen Synoden, welche im gallicanischen System diese Instanz bilden, den Leiter derselben, den Metropolitan-Bischof, allein auftreten zu lassen: eine Neuerung, welche, lediglich im Interesse der Erzbischöfe eingeführt, sicherlich nicht den gewaltigen Erfolg des Febronius zu erklären vermag.

Vielmehr beruht dieser Erfolg auf ganz anderen Factoren. Zunächst darauf, daß hier ein geschlossenes antikurialistisches System aufgeführt ist, während sonst jene gallicanischen Sätze nur vereinzelt inmitten langathmig-gelehrter Untersuchungen auftreten; dadurch machten sie einen ganz anderen Eindruck, namentlich auch über den Kreis der Fachgelehrten hinaus. Sodann aber stellt Febronius sein System nicht blos auf als wissenschaftliche Behauptung, sondern zugleich als praktische Forderung. Er schleudert dem Papstthum in's Gesicht den Vorwurf, daß es durch seine Usurpationen die schwerste Schuld trage an der protestantischen Kirchenspaltung: und heischt deshalb, wie schon der Titel andeutet, die Rückkehr zu der gesunden Kirchenverfassung als unbedingt nöthigen ersten Schritt behufs Wiedergewinnung der Dissidenten. Zu dieser Rückkehr mitzuwirken, werden in besonderen Anreden aufgefordert der Papst selbst, die Bischöfe, die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, aber schließlich auch die katholischen Könige und Fürsten. Und das letzte der neun Kapitel des Febronius hält geradezu Heerschau über die Kampfmittel, welche anzuwenden wären zur Rückeroberung der augenblicklich der Kirche geraubten, unverjährbar aber ihr zustehenden Freiheit, — wie Hippolitus a Lapide von der „deutschen Freiheit“, Schilter de libertate ecclesiastica handeln. Neben tüchtiger Belehrung des Volkes, neben Zusammentritt von Conzilien oder Nationalsynoden kömmt da abermals der Eingriff des weltlichen Armes in Betracht; die Zurückhaltung päpstlicher Bullen (placetum regium), der gesetzmäßige passive Widerstand und die Berufung wegen Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt (appellatio ab abusu) werden für den Nothfall empfohlen. Nähert sich Febronius mit dieser Wendung dem

Josephinismus, so unterläßt er doch jede tiefere Begründung eines Rechtes der Staaten zu solcher Einmischung in kirchliche Dinge; er setzt vielmehr dieses Recht als selbstverständlich voraus, sei es nun vom mittelalterlichen, sei es vom Standpunkte des geistlichen Staates aus, welch letzterer für Hontheim so nahe lag. Andere Gelehrte, die Vertreter des Josephinismus, haben sich bemüht, dem modernen weltlichen Staate ein solches Recht über die katholische Kirche in wissenschaftlicher Begründung zu vindiciren: Hontheim's wissenschaftliche Leistung bleibt die, ein System der Kirchenverfassung aufgestellt zu haben, welches lediglich auf den Bischöfen beruht, unter welchen der Papst nur als primus inter pares erscheint.

Dieses System wurde schulmäßig zu einem Lehrbuch zugearbeitet von Hontheim's und Neller's Schüler Philipp Hedderich: einer der hervorragendsten Persönlichkeiten an der Hochschule, welche von den beiden letzten Kölner Kurfürsten in ihrer Residenz Bonn als Sitz der Aufklärung gegen die altdüstere Jesuitenuniversität Köln gegründet und gepflegt wurde. Hedderich's Elementa juris canonici, Bonn 1778—1785, beruhen in ihrem ganzen Zuschnitte auf der Febronianischen Grundidee, obschon sie sich ausdrücklich nur auf Hontheim's Commentar zu seinem Widerrufe beziehen. Damit verbinden sie den ausgeprägten Früh-Josephinismus im Anschlusse an Riegger sen. und an Rautenstrauch; jedoch überwiegt der Febronianismus sowohl in der wissenschaftlichen Methode, wie in der politisch erzbischöflichen Tendenz. Zahlreiche Abhandlungen kommen vorbereitend oder ergänzend hinzu, einzelne noch aus Hedderich's Trierer Zeit über schulmäßig geschichtliche Fragen, andere aus seiner Bonner Wirksamkeit mit unmittelbarer Anlehnung an praktische Fälle der Kölner Erzdiöcese. Auf die Verhältnisse und auf die besonderen Quellen derselben nehmen auch die Elementa durchweg Rücksicht. Im Anschlusse an gelehrte Rückblicke weiß Hedderich stets die Befugnisse seines Kurfürsten, sowohl als Landesherrn wie als Erzbischofs, nach oben wie nach unten, zu verfechten. So fiel denn auch ihm, was der Schwäche von Hontheim's Greisenalter versagt blieb, zu: die publicistische Vertheidigung der von den deutschen Erzbischöfen in dem Nuntiaturstreit durch den Emser Congreß eingenommenen Stellung. Seine beiden Abhandlungen darüber, Bonn 1787 und 1788, bezeichnen den Höhepunkt des Febronianismus; als bald darauf, nach dem Tode Joseph II., gegenüber dem Schrecken der französischen Revolution,

eine rückläufige Strömung eintrat, welche sich auch zu Bonn bemerkbar machte, ist Hedderich's sonst so rührige Feder still gestanden und seitdem nicht mehr in Thätigkeit getreten.

Ihm am nächsten, als Febronianer mit leichter Beimischung von Josephinismus, steht der etwas ältere Benedikt Oberhauser, zu Fulda und Salzburg thätig, in seiner Grabschrift bezeichnet als ultramontanistarum validissimus malleus. Als echter Sproß der Barthel'schen Schule bemühte er sich, in zwei umfassenden Lehrbüchern, hauptsächlich um geschichtliche Begründung aus älteren und neueren Quellen, aus den früheren Conzilien und Sammlungen einerseits, den Konkordaten, dem Tridentinum und den deutschen Reichsgesetzen andererseits. Insbesondere trat Oberhauser, während er in Fulda lehrte, schriftstellerisch ein für die Berechtigung des Staates zur Gesetzgebung über die Ehehindernisse, ging dann aber von diesem speciellen, mehr josephinischen Gebiete zurück zu der centralen febronianischen Frage nach Stellung des Papstes und Verfassung der Kirche. Eine besondere Schrift ist der Wiederholung und Klarstellung aller Argumente gewidmet, welche diese Fragen gegen Rom entscheiden: das Specimen cultioris jurisprudentiae canonicae ad justas ideas divini primatus in Romana ecclesia evolvendas, Salzburg 1777. Offenbar entspringt dieses Werk der Rückkehr seines Verfassers in die Salzburgischen Verhältnisse, wo der Erzbischof in der antikurialistischen Politik mit den rheinischen Kurfürsten Hand in Hand ging. Dementsprechend finden wir Oberhauser in seinen letzten Jahren mit Verbreitung der großen Gallicaner durch lateinische Umarbeitung beschäftigt; sein letztes selbständiges Werk handelt de dignitate utriusque cleri tam saecularis quam regularis, Bd. 1 Salzburg 1785, Bd. 2 postum, unter dem besonderen Titel: Auctoritates S. Patrum ad mentem Zegeri van Espen et secundum illustriora decreta reformationis regiae per Austriam concinnatae, Salzburg 1786.

Zu Trier mit Neller und Hontheim, zu Bonn mit Hedderich, zu Salzburg mit Zallwein und Oberhauser gesellt sich, wie in der Politik, das vierte deutsche Erzbisthum Mainz und zwar mit einer Reihe von Gelehrten, welche unter Vermeidung von lärmender Polemik durch wissenschaftlichen Ernst sich vortheilhaft auszeichnen. Die Mainzer juristische Fakultät hat damals einen beträchtlichen Aufschwung genommen und unter ihren Schwestern, den katholischen

Hochschulen, wissenschaftlich wohl die erste Stellung behauptet, bis sie in ihre allgemeiner bekannte revolutionäre Sturm- und Drang-Periode eintrat, die nur ein Todeskampf sein sollte.

Im Kirchenrechte erfreute Mainz sich bereits guter Ueberlieferung. Hier hatte man schon an dem alten Johann Philipp Hahn einen unermüdlichen und vielgefeierten Lehrer besessen, und an Ludwig Philipp Behlen einen Geschäftsmann und Gelehrten, der sich selbst mit Barthel zu messen vermochte; ein wahrhafter Förderer entstand jedoch zu Mainz der deutschen Kanonistik erst in der Person des Johann Baptist Horix, eines Juristen, der auch für die anderen Zweige seiner Wissenschaft Götting'sche Errungenschaften an den Rhein heimbrachte. Durch sein Studium zu Göttingen (1750 bis 1752), durch ausgiebige Benutzung der protestantischen Literatur, durch seine persönlichen Beziehungen zu protestantischen Schriftstellern endlich, ward Horix eines der wichtigsten Glieder in der wieder geschlossenen Kette wissenschaftlichen Austausches zwischen Nord- und Südwest-Deutschland. Dem entspricht bei ihm ein ausgeprägtes, deutsch-patriotisches Gefühl. So rührt von ihm her das erste Programm in deutscher Sprache, das die Mainzer Universität (1757) gesehen hat; er behandelt darin, zur Ankündigung eines Kollegs über Strafrecht, die „Wahre Veranlassung der peinlichen HGO. Kaisers Karl des V." Demnächst erschien von ihm, wennschon anonym, eine Tractatiuncula de fontibus juris canonici Germanici, Mainz 1758. Darin werden zu den Quellen des deutschen Kirchenrechts auch die obersten Principien des Naturrechts gerechnet; der Charakter des Kirchenregiments als eines regimen mere charitativum wird auf naturrechtlicher Grundlage scharf gegen Rom betont; die Reichsgesetze gelten ohne weiteres für die deutsche Kirche, während die römischen Sammlungen, Regeln und Präjudizien äußerst skeptisch behandelt werden.

Des Horix wichtigste Schrift aber ist seine Ausgabe der Concordata nationis Germanicae integra, Mainz 1762. Nicht sowohl wegen ihres verhältnißmäßig guten Textes, als vielmehr wegen der geschichtlichen Beigaben. Durch dieselben lenkte Horix die Aufmerksamkeit auf die Vorgeschichte der Konkordate; namentlich publicirte er zuerst die zwischen deutschen Fürsten und dem Papste ausgetauschten vorbereitenden Dokumente, während er die päpstliche Bestätigungsbulle als nach dem Vertragsabschlusse völlig überflüssig wegließ; daran

schloß sich der Nachweis, wie jene Dokumente als integrirender Inhalt des Konkordates selbst zu gelten haben. Dadurch gewann Horix die Grundlage, um in einer Reihe weiterer Dissertationen zahlreiche kirchenrechtliche Fragen, für welche man bisher das Konkordat als indifferent betrachtet hatte, aus dem Konkordate zu Gunsten der deutschen Kirchenfürsten oder auch zu Gunsten der Competenz deutscher Gerichte zu entscheiden. Einmal hat er eine ganze Liste solcher Gegenstände veröffentlicht, welche erst durch seine Auffassung unter die Konkordate fallen; auch sonst rühmt er sich gerne dessen, daß er kirchenrechtliche Fragen ohne jede Heranziehung kirchlicher Quellen, ohne auch nur einmal einen canon anführen zu müssen, durch Berufung ausschließlich auf deutsches Staatsrecht zu erledigen in der Lage sei. Hatten Horix' Vorgänger die Konkordate durch Beseitigung der kurialistischen Privilegientheorie, indem sie ihnen den Charakter absolut bindender Verträge beilegten, überhaupt juristisch tragfähig gemacht; so hat auf solche Weise Horix nun erst diese Tragfähigkeit vollständig ausgenutzt.

Horix zur Seite stand zunächst der Mainzer Professor des kanonischen Rechts, Joh. Georg Schlör, dessen Dissertationen das Beneficialrecht und die deutschen Konkordate behandeln; sodann der eigentliche Publicist dieser Schule, Franz Anton Dürr, der wie Horix seine freiere und weitere Bildung Göttingen verdankt, von dort auch die Vorlesung über Reichsgeschichte nach Mainz übertragen hat. Mit gesundem praktischen Sinne, tüchtiger Quellenkenntniß und wissenschaftlichem Streben weiß Dürr Fragen zu erörtern, wie die nach der Bedeutung der elterlichen Gewalt für die Religion der Kinder, nach dem Reformationsrecht in verpfändeten Territorien, nach der Person des Richters bei Streitigkeiten über deutsche Bischofswahlen, nach der Einmischung eines protestantischen Landesherrn in Eheprozesse katholischer Unterthanen, nach der Berechtigung von Repressalien in religiösen Angelegenheiten zwischen deutschen Territorien, nach der Stellung der deutschen Weihbischöfe u. dergl. m.; in ihrer Summe bieten diese Dissertationen einen wesentlichen Beitrag zu der Wissenschaft des Kirchenrechts.

Ist für die Mainzer Schule die geschichtlich quellenkritische Methode bezeichnend, so ist wegen dieses Umstandes sowohl, wie wegen der örtlichen Beziehungen ihrem Kreise zuzugesellen der große Urkundensammler Stephan Alexander Würdtwein; fügt doch dieser

selbst zu seinem ersten Sammelwerke, den Concilia Moguntina, Mannheim 1766, auf dem Titelblatt empfehlend hinzu: queis disciplina ecclesiae Moguntinae saec. XIV, XV et XVI, praecipue vero obscura concordatorum Germaniae historia illustratur. Würdtwein's berühmtes Hauptwerk, die 27 Bände seiner Subsidia diplomatica, enthalten selbstverständlich unter ihren geschichtlichen Schätzen auch zahllose juristisch verwerthbare Stücke; hinzuzunehmen sind mehrere Diplomatarien von Mainzer Kirchen und Klöstern, wie sie in ununterbrochener Reihe bis zu Würdtwein's Todesjahr, 1796, reichen. Indessen fanden diese mächtig umfassenden Sammlungen, als sie zu Ende geführt waren, kein ihrer Ausnutzung geneigtes Gelehrten-Geschlecht mehr vor; zu sehr hatte inzwischen das weit bequemere Verfahren naturrechtlicher Schlußfolgerung die Oberhand gewonnen, zu entschieden auch rückte alsbald der Umsturz aller staatlichen und kirchlichen Verhältnisse im Reich und am Rhein andere Probleme in den Vordergrund des Interesses. So blieben Würdtwein's Subsidia in der Hauptsache Material für spätere rechtsgeschichtliche Arbeit.

Zu der bisher erörterten Bewegung steht in eigenthümlich bedingtem Verhältnisse der gelehrte Jesuit Philipp Anton Schmidt. Er lehrte an der Universität Heidelberg, welche den Zusagen des katholischen Landesherrn an das reformirte Land gemäß paritätisch sein sollte, thatsächlich aber überwiegend in katholischen Besitz gekommen war. Wir haben von Schmidt, außer einer Reihe kürzerer, aber feiner Dissertationen über die schon oft erwähnten Zeitfragen, ein umfassendes Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, welches sich durch klare Systematik auszeichnet, Institutiones juris ecclesiastici Germaniae accomodatae, 2 Bände, Heidelberg und Bamberg 1771. In allen diesen Werken nun operirt er mit demselben Rüstzeug, nach derselben Methode wie die Febronianer; er handhabt die Quellenkritik und die alte Kirchengeschichte mit Meisterschaft, er kennt ein besonderes deutsches Kirchenrecht auf Grundlage der verbindlichen Konkordate, betrachtet die Kirche als eine Aristokratie, insofern die Rechte des Papstes durch diejenigen der Bischöfe beschränkt sind, läßt dem westfälischen Frieden sein Recht widerfahren und gibt zu, daß das placetum regium, Maßregeln gegen die todte Hand, Klagen über stiftungswidrige Verwendung von Kirchengut unter Umständen berechtigt sein können. Andererseits aber führt Schmidt eine scharfe Polemik

gegen Hontheim, dem er Uebertreibungen in Inhalt und Ton vorwirft, wendet sich gegen die übermäßige Ausbeutung des pseudo-isidorischen Argumentes, stellt als gesunde Entwickelung der päpstlichen Gewalt hin, was Febronius als Mißbrauch geißelt, und ist namentlich sorgsam bedacht, die ausschließliche Competenz über geistliche Personen und Güter gegen die weltlichen Herrschaftsgelüste der Zeit den geistlichen Gerichten zu wahren. Einen solchen Mittelweg einzuschlagen, war Schmidt bei seiner Heidelberger Anstellung durch landesherrliche Instruktion ausdrücklich auferlegt worden; es ist ihm aber offenbar auch ein innerer Ernst darum. Weit entfernt, wie man es ihm wohl vorgeworfen hat, die neueren Principien nur scheinbar anzunehmen, um deren Folgen dialektisch zu beseitigen, ist es vielmehr sein Bemühen, die Fortschritte der Wissenschaft, welche er mitgemacht hat, mit dem alten kirchlichen Geiste zu versöhnen, etwa indem er die Bewegung auf den Punkt, bis zu welchem sie durch Ickstatt und Barthel gekommen war, zurückschrauben zu können vermeint. Die Bestrebungen, welche er hierauf verwendet, zeugen von reicher Gelehrsamkeit in Verbindung mit außergewöhnlichem juristischen Scharfsinn, sodaß das Studium seiner Werke einen eigenthümlich fesselnden Reiz für den Juristen bietet. Wie nahe Schmidt der Barthel'schen Schule steht, beweist übrigens der Umstand, daß von ihm die größte und bequemste Sammlung der Dissertationen dieser Schule herrührt, der Thesaurus juris ecclesiastici, Heidelberg, Bamberg und Würzburg, 7 Bände 1772—1779. Die meisten Beiträge zu den Schriften, welche hier Schmidt zur Illustration seiner Institutiones nach deren System zusammenstellt, entstammen außer seiner eigenen Feder derjenigen von Behlen, Dürr, Endres, Neller und Schlör. Immerhin berührt es eigen, daß zu dieser Inkorporation Febronianischer Abhandlungen ein Jesuit berufen war, derselbe Mann, der in seiner späteren amtlichen Thätigkeit es über sich vermochte, als man in Speyer einen Geistlichen verketzerte, gegen Römische Intervention, welche zu Gunsten desselben stattfand, sich auf die deutschen Konkordate zu berufen: gewiß eine eigenthümliche Anwendung der febronianischen Principien.

2) Der Josephinismus hat bekanntlich seine politische Bethätigung hauptsächlich erfahren in Österreich, wo Maria Theresia ihn durch eine Reihe vorsichtiger Maßregeln einführte, Joseph II. dann aber durch die umfassende Gesetzgebung in publico-ecclesiasticis auf die Spitze trieb. Dagegen treten an Umfang wie Bedeutung die

Maßnahmen zurück, welche in Bayern, während der kurzen Periode einer ähnlichen Kirchenpolitik, seitens des Kurfürsten Maximilian III. Joseph getroffen wurden. Diesen Verhältnissen entspricht genau der Gang der juristischen Literatur. In Bayern erhebt sich früh und laut eine Stimme, welche nur ein beschränktes Gebiet berührt und vereinzelt bleibt. In Oesterreich bildet sich eine ganze Schule von Juristen, die den Josephinismus wissenschaftlich begründen und durchführen, anfangs zurückhaltend, besonnen, in einer für die Kirche noch recht erträglichen Weise, wie die Reformen Maria Theresia's, später in dem stürmischen Tempo und mit der Rücksichtslosigkeit Joseph's II.

Nächst dem Febronius hat wohl in dieser Literatur kein Werk solches Aufsehen erregt, wie die gleichfalls pseudonym erschienene Schrift: Veremund von Lochstein, Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, München 1766, herrührend von dem kurfürstlichen Geheimen Rathe und Akademiedirector Peter von Osterwald. Unter dem Scheine, die Gründe für und wider einander gegenüber zu stellen, hebt der Verfasser das Uebergewicht der Gegengründe hervor. Seine Argumentation kommt im wesentlichen darauf hinaus, daß für die geistlichen Güter, soweit sie nicht direct zur Gottesverehrung dienen, Steuerfreiheit weder aus natürlichem noch aus göttlichem Rechte folge; diese Güter seien rein weltliche, deshalb einzig der Gesetzgebung des Staates untergeordnet, ohne Rücksicht auf irgend welche kraftlose kanonistische Satzung; soweit der Staat ihnen Immunität einräumen wolle, erfreuten sie sich derselben lediglich als eines stets widerruflichen Privilegiums, als welches sie sogar dann erscheine, wenn sie in einem Konkordate eingeräumt sei; sobald der Staat diesen Gütern die Steuerfreiheit entziehe, seien sie ihrer eben verlustig; und der Staat müsse sie ihnen entziehen, nach den Geboten der ausgleichenden Gerechtigkeit, da sonst eine Ueberbürdung der Laien eintrete. Wie man sieht, handelt es sich wesentlich nur um die vermögensrechtliche Seite; die persönliche Immunität der Geistlichkeit wird nur gestreift, die grundlegende Frage betreffend das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nur gelegentlich behandelt. Wenn die Schrift trotzdem solches Aufsehen erregte, so mochte das theils daran liegen, daß sie einen besonders zarten Punkt peinlich berührt, theils auch daran, daß sie sich zu ihren scharfen Ausführungen der deutschen Sprache bedient, während man bisher Aehnliches bei katholischen Autoren nur in

fremden Sprachen (lateinisch oder französisch) lesen konnte. Eine wissenschaftliche Leistung kann in dieser Osterwald'schen Deduction kaum erblickt werden.

Der erste wissenschaftliche Vertreter des beginnenden Josephinismus in dem Oesterreich Maria Theresia's ist Paul Joseph Riegger, den die Neuorganisation der Universität Wien im Jahre 1753 in die Landeshauptstadt führte, zugleich mit Söndermahler, Banniza und K. A. Martini. Anerkennenswerth tüchtig in der Beherrschung des bisher von anderer Seite erschlossenen historischen Stoffes, ist Riegger doch wesentlich Dogmatiker. Er geht aus von dem neueren Naturrechte und von dem kirchenpolitischen Territorialismus, wie sie in den protestantischen Theilen Deutschlands ausgebildet worden waren; verbindet aber damit noch den überlieferten katholischen Standpunkt, welcher die Rechte des Fürsten über die Kirche aus der Stellung desselben als besonders privilegirtes Kirchenmitglied und als Kirchenvogt herleitet. Der Einfluß Wolf's ist nicht zu verkennen, indem Riegger's System das Bedürfniß nach irdischer Glückseligkeit zu Grunde legt; indem er unter ausdrücklicher Verwerfung des scholastischen Autoritätsprincipes seinen Hörern und Lesern an's Herz legt, keine Behauptung als wahr anzunehmen, die nicht aus ihren Gründen genügend bewiesen sei; indem er dem Wolf'schen Postulate gemäß Gewicht legt auf die Ausbildung eines besonderen natürlichen Kirchenrechts; schließlich und vor allem aber, indem er sich ausdrücklich auf Wolf beruft und auf die von diesem zugegebene naturrechtliche Möglichkeit: nämlich da, wo Riegger das eine seiner staatskirchenrechtlichen Grundprincipien formulirt, nach welchem Staat und Kirche zwei getrennt nebeneinander und unabhängig von einander bestehende summa imperia in eadem civitate darstellen. Aus diesem Grundprincip erschließt dann Riegger das Recht des Staates, in allen weltlichen Angelegenheiten unbedingt über Güter und Personen der Kirche zu herrschen, kirchliche Verordnungen nur unter der Bedingung des Placetum verkündigen zu lassen, seine Unterthanen gegen kirchliche Bedrückung durch Entgegennahme der appellatio ab abusu zu schützen. Weitergehende Eingriffe des Staates in die innerkirchlichen Verhältnisse, wie sie die damalige Praxis mit sich brachte, vermag dagegen Riegger zu begründen nur aus dem anderen seiner Grundprincipien, der mittelalterlich verstandenen Kirchenvogtei. Auch sonst wohl stoßen wir bei Riegger auf scholastische Ueberreste und

auf Halbheiten: in der Schwäche der Systematik, in der katechetischen Form, in den kirchenregimentlichen Fragen; ermöglicht er es doch, sich gegen Febronius auszusprechen, während er die Gallicaner und namentlich Petrus de Marca gerne rühmt.

Zusammenhängend entwickelt Riegger diesen seinen Standpunkt in dem ersten Bande seiner Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, Wien 1765, während die drei folgenden Bände im Wesentlichen nur das übliche Dekretalen-Recht vortragen. Jener erste Band ist eine Ueberarbeitung einer älteren Schrift, der Introductio in universum jus ecclesiasticum, Wien 1758; und diese wieder ist entstanden aus zahlreichen einzelnen Dissertationen und Exercitationen, welche geschichtliche Vorarbeiten aufweisen. Außerdem hat Riegger sich verdient gemacht durch Sammlung der staatskirchenrechtlichen Quellen für Deutschland im Allgemeinen, für Oesterreich besonders und schießlich noch für Ungarn.

Riegger's letzte Dissertationen behandeln zwei besonders wichtige Einzelpunkte. Durch die eine, die Dissertatio de magia, 1773, wird nun endlich auch für die katholischen deutschen Lande der Bruch mit den alten Wahnvorstellungen besiegelt; der historische Nachweis, daß Hexenverfolgungen ganz jungen Datums, der alten Kirche unbekannt seien, wird betont, in ähnlicher Weise wie früher bei Thomasius, wennschon dieser nicht angeführt wird. In der anderen jener Dissertationen, de poenitentiis et poenis ecclesiasticis, 1772, erhalten wir hauptsächlich nur eine geschichtliche Studie über Kirchenbußen; aber die Ausbildung der letzteren zu wirklichen Strafen erfährt scharfen Tadel, und der Schluß hebt das Aufsichtsrecht des Staates gegen Mißbräuche derselben als unbedingt nothwendig hervor. Das später so sensationell gewordene Thema kirchlicher Kerker- und Körperstrafen wird damit eben blos gestreift; indessen hatten bereits Riegger's Institutiones der Kirche jede Möglichkeit abgesprochen, solche Strafen aus eigenem Rechte aufzuerlegen; soweit ihr nach positivem Recht (Const. Crim. Theresiana Art. 19 § 20) eine solche Befugniß zustehe, handele es sich lediglich um staatliche Delegation.

Ueberaus nahe dem Standpunkte Riegger's steht derjenige des Abtes von Braunau, Franz Stephan Rautenstrauch, so nahe, daß seine anonym erschienene Synopsis juris ecclesiastici, Wien 1760, bisweilen auch Riegger zugeschrieben worden ist. Ein Zeichen der Zeit war es, wenn sich hier ein Klosterabt gegen klösterliche

Exemptionen und zu Gunsten der Amortisationsgesetzgebung aussprach; ebenso hat Rautenstrauch durch eine besondere Schrift behufs Regelung einer Altersgrenze für den Eintritt in's Kloster der staatlichen Gesetzgebung die Anregung gegeben. Uebrigens zeichnet sich die Synopsis durch kurze und klare Fassung der Dogmatik aus; das historische Material ist über Bord geworfen oder doch nur höchst oberflächlich behandelt. Auf demselben Standpunkte stehen Rautenstrauch's sämmtliche kirchenrechtliche Werke, zum Unterschiede gegen Riegger's immerhin anerkennenswerthe historische Gelehrsamkeit.

Ueber Riegger's zwiespältige Begründung des Rechtes des Herrschers über die Kirche, theils aus moderner, theils aus mittelalterlicher Anschauung, mußte man hinwegkommen. Es handelte sich darum, weitestgehende staatliche Eingriffe in die inneren Verhältnisse der Kirche lediglich aus der Befugniß des Staates als solchen, statt aus der Kirchenvogtei, zu begründen. Hierzu wurde der folgenden Generation die naturrechtliche Grundlage geboten durch die Lehre des bekannten Aufklärers Karl Anton Freiherrn von Martini, des ersten Docenten des Naturrechts an der Universität zu Wien, dem wir in seiner kriminalistischen und gesetzgeberischen Thätigkeit an anderen Stellen wieder begegnen werden. Während seine naturrechtlichen Lehrbücher sonst höchstens als geschmackvolle und besonnene Verarbeitungen der bekannteren Naturrechtssysteme zu erwähnen wären, greifen sie in die wissenschaftliche Entwicklung eben dadurch ein, daß sie die Wolf'schen Grundlagen geschickter, als Riegger noch dazu im Stande gewesen war, zur Fundamentirung des Josephinismus zu verwenden wissen. Sie lehren, wie aus der rein staatlichen Stellung des Herrschers, aus seinem Berufe, für Wohlfahrt und Glück der Unterthanen zu sorgen, die weitesten Befugnisse folgen: aus der Gesetzgebungsgewalt die volle Disposition über geistliche Güter und Personen, über Zulassung oder Abweisung des geistlichen Rechts, über Duldung oder Unterdrückung anderer Confessionen, über Gestattung oder Verbot von Religionsstreitigkeiten; aus der Aufsichtsgewalt die Berechtigung zu fortlaufender Einsichtnahme in alle kirchlichen Angelegenheiten, zu Veranlassung und Leitung kirchlicher Versammlungen, zum Verbote staatsschädlicher, kirchlicher Gelübde; und aus der Vollzugsgewalt endlich das Recht, aufrührerische Geistliche aus ihren Aemtern zu entfernen und zu bestrafen, die Mitglieder der Kirche aber gegen die Vorsteher derselben, falls letztere ihre

geistliche Gewalt mißbrauchen sollten, zu schützen. Damit ist jeder Rückgriff auf die persönlich ausgezeichnete Stellung des Herrschers innerhalb der Kirche überflüssig geworden.

Aus diesen Principien die Folgerungen in dem durch die Josephinische Praxis geforderten Maße zu ziehen überließ Martini, der selbst noch Theresianische Rückhaltung übte, den Kanonisten der folgenden Regierung. Als solche treten hervor Eybel, Pehem und der jüngere Riegger. Die eigentlichen Dogmatiker unter diesen sind Eybel und Pehem. Beide stehen sie fast ausschließlich auf den Schultern von Riegger dem älteren und von Martini, beide sind sie dem Banne naturrechtlicher Entwickelung verfallen, aller tieferen Quellenmäßigkeit, geschweige denn gar geschichtlich-kritischer Gründlichkeit bar. Beide wissen sie sich nichts Besseres noch Löblicheres, als die Kirchengesetzgebung Joseph's II.; in umfassenden Werken, die immer nur sich selbst wiederholen, unterwerfen sie dieses Josephinische Material einer freien, aber willkürlichen Systematik, während sie in monographischen Darstellungen die einzelnen Regierungsmaßregeln rechtfertigen. Dabei ist Eybel entschieden der oberflächlichere, weniger folgerichtig z. B. schon darin, daß er Berufung auf den Riegger'schen Dualismus neben dem Martini'schen Territorialismus nicht verschmäht. Die axiomatische Modeform handhabt er mit auffallendem Ungeschicke: in seinen kleinen populären Gelegenheitsaufsätzen aber, in welchen er sich der deutschen Sprache bedient, sinkt er häufig herab bis knapp an die Grenze der jämmerlichen Pamphletliteratur, welche damals, zu Folge der jähen Entfesselung nach langem Drucke, den morastigen Grund tief aufwühlend, Oesterreich überfluthete. — Pehem's System ist geschlossener, seine Grundlage breiter, insofern er van Espen und Barthel, ja selbst den bedeutenden italienischen Kirchenrechtshistoriker C. S. Berardi (1719—1768) kennt und benutzt. Pehem's kleinere deutsche Schriften sind ernsthaft begründet und befleißigen sich eines würdigen Tones: wissenschaftliche Bedeutung und Selbständigkeit kann aber auch er nicht beanspruchen.

Eine von diesen beiden wesentlich verschiedene Persönlichkeit ist denn doch Joseph Anton Stephan von Riegger, der Sohn des älteren Kanonisten; schon in Folge seiner gründlichen eleganten Bildung, seiner Vorliebe für Geschichte und Literatur, wie sie sich auch äußerlich in bibliothekarischem Sammeleifer bekundete. Namentlich während er Professor zu Freiburg und Prag war, hat der

jüngere Riegger demgemäß eine umfassende literarische Thätigkeit, weit über das kanonistische Gebiet hinaus, entfaltet.

Dahin gehören zunächst Beiträge zur eleganten Jurisprudenz in Reden und Programmen, fein abgerundet, gepflegt in der Form, wohl auch in deutscher Sprache abgefaßt. Inhaltlich verdienstlich sind die Studien zur Freiburger Stadt- und Universitätsgeschichte, namentlich eine Ausgabe der Briefe des großen Freiburger Juristen Zasius, mit einem Lebenslaufe desselben, einer für ihre Zeit mustergültigen Leistung. Weniger bedeutend, aber gleichfalls überaus sorgfältig gearbeitet sind sodann Lehrbücher und Handausgaben der Gesetzestexte zur Geschichte des Römischen Rechts, zum Strafrecht und zum Staatsrecht. In Riegger's Hauptfach endlich, in dem Kirchenrechte, nehmen den obersten Rang ein geschichtliche Einzeluntersuchungen, bei welchen er mehrfach Wiener Urkunden und Handschriften benutzen konnte; sie handeln von der Aufnahme des kanonischen Rechts in Deutschland, von der Dekretalensammlung Honorius' III., von Einzelheiten des Gratianischen Dekrets; und steigern sich zu einer umfassend angelegten quellenkritischen Arbeit, welche indessen nicht über den ersten Theil, Freiburg 1778, hinausgelangt ist. Diese Schriften Riegger's gehören nach von Schulte's Zeugniß „zu den werthvollen Arbeiten dieser Art aus dem vorigen Jahrhundert". An dieselben schließen sich bibliographische Leistungen nahe an. Dagegen kommt von allen seinen Werken der geringste Werth zu Riegger's kirchenrechtlich-dogmatischen Ausführungen, welche alle aus seinen früheren Jahren stammen. Sie vertreten einen besonnenen Josephinischen Standpunkt, in hergebrachter Weise, ohne sich wesentlich vor ähnlichen Arbeiten derselben Zeitrichtung auszuzeichnen.

Die Leistungen dieser Autoren, namentlich der beiden Riegger, sollen gewiß nicht verkleinert werden; aber im ganzen wird man doch feststellen müssen, daß die Josephinische Richtung dem Kirchenrechte weit geringere wissenschaftliche Förderung zugeführt hat, als der Febronianismus; bei den letzten dogmatischen Vertretern des Josephinismus handelt es sich geradezu um einen Rückschritt in Bezug auf Quellenmäßigkeit und Gründlichkeit. Nichtsdestoweniger, oder vielleicht ebendeshalb, wurde die geschichtliche Richtung durch die naturrechtliche immer mehr verdrängt, auch außerhalb Oesterreichs, indem sich letztere über alle katholischen Territorien und Universitäten ausbreitete. Keineswegs stets und ausschließlich im Dienste der

Josephinisch territorialistischen Ideen. Vielmehr hat die naturrechtliche Behandlungsweise, wie sie von den Quellen ab zu aprioristischer Deduktion führt, hier ebensowohl wie im Staatsrechte ihre Befähigung erwiesen, sich allen möglichen Anschauungen, politischen und staatskirchenrechtlichen Wünschen und Systemen anzuschmiegen durch leichte Abänderung der Obersätze oder auch nur durch geschickte Folgerung aus denselben. Wir werden da, wo wir im folgenden Kapitel auf das katholische Kirchenrecht zurückkommen, Werke finden, welche die gemäßigten Theorien des nach-Josephinischen Oesterreich oder die Dalberg'schen Tendenzen oder einen mehr kurialistischen Standpunkt oder schließlich auch die Ergebnisse der neuen Konkordate vertreten, — alle von dem gleichen naturrechtlichen Fundamente aus und mittels ähnlicher, naturrechtlicher Schlußweise. Münden doch selbst die letzten Regungen des Febronianismus, unter Verblassen der geschichtlichen Spuren, in dieses naturrechtliche Geleise aus.

Als Beleg dafür genüge es hier einstweilen zu verweisen auf den späteren Reichsreferendar Peter Anton Freiherrn von Frank, der, aus der Mainzer und Würzburger Schule hervorgegangen, als Universitätslehrer zu Trier und zu Mainz bis 1791 thätig, mit seinen juristisch-literarischen Leistungen noch ganz in diese Zeit fällt. Die methodischen Wege seiner Lehrer wandelt noch vollständig seine erste bedeutendere Schrift: Censura principii: „Jurisdictio supremorum Imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata“, Mainz 1771: namentlich zeichnet sich dieselbe aus durch reichhaltige literarische Angaben. Dagegen ist Frank in den „Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Deutschland“, Mainz 1784, dem ödesten Naturrechte mit ganz allgemeinen Deduktionen verfallen. Und wie traurig erweist sich da die Unfruchtbarkeit dieser Methode: bei aller Begabung, so fleißig er protestantische Naturrechtslehrer anführt und ausschreibt, gelangt er doch nicht hinaus über den Standpunkt des älteren Riegger.

II. 1) Karl Ferdinand Hommel ist geboren zu Leipzig den 6. Januar 1722. Er war der zweite Sohn des dortigen Professors der Rechte Ferdinand August Hommel, welcher des Titius gesammelte kleine Schriften herausgegeben hat. Zunächst philologisch geschult und gerichtet, auch für Mathematik und Naturwissenschaften

begeistert, verstand sich der jüngere Hommel Anfangs nur ungern dazu, die väterliche Wissenschaft zu ergreifen, betrieb dann aber fleißig das Studium derselben in Leipzig und Halle, sodaß er bereits am 24. April 1744 den Doktorhut in Leipzig erhielt. Seine Doktordissertation hat er später freilich selbst als unreifes Produkt verurtheilt, ebenso wie mehrere andere philosophirende Schriften, welche diesen Jahren angehören.

Hommel's erstes bedeutenderes, wennschon noch recht unausgegohrenes Werk nennt sich: Propositum de novo systemate juris naturae et gentium ex sententia veterum ICtorum concinnando, sive de jure quod natura omnia animalia docuit, Leipzig 1747. Es handelt sich um einen kühnen Versuch, auf Grund der Aussprüche römischer Juristen, die naturrechtlichen Principien von Hobbes und Pufendorf zu verbinden, durchsetzt mit scharfen Ausfällen gegen Wolf, in der moralischen Tendenz wechselnd zwischen stoischer Herbheit und laxem Sensualismus. Die vertragsmäßige Grundlegung des Naturrechts wird verworfen, da nicht e contractu lex, sed ex lege contractus valet; die ganze Rückführung des Staates auf alle möglichen Kontrakte sei blos eine Fiktion, die man wohl gebrauchen dürfe, wie alle Fiktionen, als ein bequemes Ausdrucksmittel, aber nur unter der Bedingung, daß man ihrer fiktiven Natur bewußt bleibe. Man sieht aus jedem Worte: hier redet eine kühne Persönlichkeit, ein Mensch, der in Sprüngen, aber selbst denkt.

In Hommel's schriftstellerischer Produktion folgt nun eine Epoche überwiegend philologischer Färbung. Mit Vorliebe wendet er sich zu eleganten rechtsgeschichtlichen Untersuchungen, bisweilen geistreich, bisweilen trivial, bisweilen auch barok oder gesucht originell, stets aber unter besonderer Pflege der Form. Als er 1752 zum ordentlichen Professor des Lehnrechts befördert wurde, traten germanistische Alterthümer neben die romanistischen, nicht ohne günstige Ergebnisse, zum Beispiel für die Erklärung der Adelspartikel aus der Verbindung von Lehnsadel und Lehnsgut, oder für die Erklärung der kanonistischen Verwandtschaftsberechnung aus deutschrechtlichen Anschauungen. Weniger Bedeutung kommt den Lehrbüchern dieser Zeit zu, seien sie nun civilistischer oder lehnrechtlicher Natur, lateinisch oder deutsch geschrieben.

Wie so häufig der Fall, verband sich bei Hommel mit dem antiquarischen literärgeschichtliches Interesse. Dasselbe äußerte sich

zuerst in bibliographischen Miscellen, welche als Fortsetzungen von Beyer's berühmter Notitia auctorum juridicorum 1749—1751 erschienen. Daran reihten sich einzelne Studien und sonstige Vorarbeiten zu einem vollständigen Lehrbuch, der Litteratura juris, welche Leipzig 1761 an's Licht trat: Ein merkwürdiges Werk, wegen seiner sprunghaft dreinfahrenden Auffassung sowie wegen seines gezwungen geistreichelnden Tones viel getadelt, aber reich an trefflichen Einzelheiten und doch auch lobenswerth als der erste Versuch seit Stolle, wieder einmal die juristische Literärgeschichte als ein Ganzes darzustellen. Dabei geht freilich Hommel aus von einem kritischen Standpunkte, der uns als unzureichend und geschmacklos erscheint, der aber doch viel höher steht, als die sonst übliche Methode kritiklos mechanischer Aufzählung; nicht selten stößt man auf Lücken, aber einzelne Kapitel geben Uebersichten, welche noch heute förderlich oder bequem zu benutzen sind. Von der ganz außerordentlichen Vielseitigkeit und Regsamkeit Hommel's giebt übrigens auch Kunde seine Bibliotheca juris Rabbinica et Sarazenorum Arabica von 1762, gewissermaßen ein Nachtrag zu der Litteratura juris. Sie ist weder vollständig noch ganz genau, selbstverständlich erst recht nicht Originalarbeit, aber sie erschließt doch dem Juristen ein neues Gebiet, giebt nicht bloß Namen und Titel, sondern oft auch dankenswerthe inhaltliche Notizen über die katalogisirten Werke, und wenigstens einige hauptsächliche derselben scheint der Verfasser selbst eingesehen zu haben. — Dagegen nur eine Sammlung von Abfällen aller bisherigen Studien ist die Jurisprudentia numismatibus illustrata, welche 1765 erschien, durchaus nicht bloß auf Münzen bezüglich, sondern ebenso auf alle möglichen Wappen, Sinnbilder, Illustrationen und Bildzeichen; zur inhaltlichen Würdigung kann man nur bemerken, daß neben feinen Beobachtungen unleidliche Schiefheiten ganz unvermittelt stehen, wie unvermeidlich trotz allen Geistes und aller Gelehrsamkeit bei derartig unmethodischem Verfahren.

Zu erfreulicheren und praktischeren Ergebnissen führte das in der philologischen Schule erworbene Sprachgefühl, indem es mit patriotischer Lebhaftigkeit sich auf die einheimische Geschäftssprache der Juristen übertrug. Hommel setzte sich hier das Ziel einer gründlichen Revision, unter Anfertigung von Vorlagen, welche den Ersatz der üblichen Barbarismen durch ein erträgliches Deutsch jedem zugänglich machen sollten. Ueberzeugt, damit seinen Zeitgenossen eine Wohlthat

zu erweisen, vergleichbar derjenigen, welche die Römer dem Enthüller der Prozeßformeln, dem Schreiber Cnejus Flavius verdankten, nannte er sein Buch: Teutscher Flavius, d. i. hinlängliche Anleitung sowohl bei bürgerlichen als peinlichen Fällen Urtheil abzufassen . . ., als ein Lexikon bequem eingerichtet", Bayreuth 1763. Eine Einleitung erklärt systematisch, aber kurz, die wesentlichen Stücke und Formalien der Urtheile nach damaligem stylus curiae; wer den sächsischen Prozeß und seine Spruchsammlungen genauer kennen lernen will, dem kann das Studium dieser Darstellung noch heute nicht genug empfohlen werden. Daran schließt sich, alphabetisch nach Stichworten geordnet, eine Fülle von Schriftstücken aller Art, wie sie nur im Rechtsleben vorkommen können, frei von Hommel in besseres Deutsch übertragen. Allgemein ist es anerkannt worden, wie wohlthätig diese Sammlung für Verbesserung der gerichtlichen Sprache gewirkt hat; sie war dazu im Stande, weil sie sich aller Uebertreibungen enthält und den herrschenden Gewohnheiten Rechnung trägt. Nicht blos der elegante Theoretiker führt darin die Feder, sondern zugleich der Beisitzer der praktisch so vielbeschäftigten Leipziger Fakultät, welcher sich besonders eignet zu einer schonenden Vermittlung zwischen Routine und Purismus.

Bedenklich revolutionär war demgemäß der deutsche Flavius nicht; und da andererseits damals die Leipziger Fakultät ihm einen reformfreundlichen Geist entgegenbrachte, so wurde dieses Buch Hommel nicht nur nicht, wie fünfzig Jahre früher unvermeidlich gewesen wäre, verübelt, sondern es konnte sogar geschehen, daß er kurz darauf in das Ordinariat der Fakultät vorrückte, welches der ältere Hommel zu Gunsten seines Sohnes abgelehnt hatte. Dieses Amt, mit welchem sich die Professur der Dekretalen, der Titel eines Wirklichen Hof- und Justizrathes und der erste Sitz auf der Gelehrtenbank des Oberhofgerichts herkömmlich verband, trat Hommel, am 4. October 1763 installirt, am 19. October an mit der Rede: de ordinariis facultatis juridicae Lipsiensis. Trotz aller bei solcher Gelegenheit gestatteten Schönredekunst ließ es sich bei dieser Aufzählung nicht verbergen, wie schwere Einbuße an literarischer und wissenschaftlicher Bedeutung diese Stellung erlitten hatte gegenüber alten Zeiten, in welchen sie durch einen Carpzov zu der leitenden für die gesammte deutsche Juristenwelt ausgestaltet worden war. Wollte man diese Höhe wiedergewinnen, so gab es nur Ein Mittel: es galt, die alt erübrigte

Autorität zu neuen Zwecken zu verwerthen, an die Spitze der Bewegung zu treten, von welcher man sich in ungedeihlich passivem Widerstande hatte überholen lassen; mit Einem Zuge löste Hommel diese Aufgabe.

Es war am 30. April 1765. Der damals noch minderjährige Kurfürst Friedrich August hatte sich zu einem Vortrage Hommel's eingefunden, begleitet von zahlreichen fürstlichen Personen und von seinem ganzen Hofstaat; Räthe, Prälaten, Generale und viele Fremde füllten — es war eben die Zeit der Ostermesse — den geräumigen Hörsaal, in welchem eine Disputation unter dem Vorsitze des Ordinarius stattfand. Dieser selbst vertheidigte seine Streitschrift. Principis cura leges, so hat er sie geheißen. Zu ihrem Beginne führt er dem jungen Herrscher vor, wie alle fürstliche Gewalt auf dem Rechte und auf den Gesetzen beruhe, und wie deshalb Pflege des Rechts seine höchste Aufgabe bilde. Der wichtigere Theil dieser Aufgabe aber sei, gegenüber der Sorge für die Anwendung der bestehenden Gesetze, die Sorge für deren Verbesserung durch Gesetzgebung. Die Gesetzgebung habe die Aufgabe, ohne zu tief in die bürgerliche Freiheit einzugreifen, einen wohlthätigen Druck auf das Verhalten der Privaten zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt auszuüben. Vor allem aber habe sie veraltete Gesetze zu beseitigen; sei es doch unerträglich, wenn legale Gebote formal aufrecht erhalten werden, während sie thatsächlich unanwendbar geworden sind; auf solche Weise zwinge man die Gerichte, entweder das Recht zu beugen oder heute noch Hexen zu verbrennen, Ketzer hinzurichten, während man doch seit Christian Thomasius wisse, daß es keine Hexerei gebe, daß die Ketzerei kein bürgerliches Verbrechen sei. Damit ist Hommel bei seinem Gegenstande angekommen; es handelt sich ihm um das Strafrecht. Wesentlich drei Principien sind es, welche er hier aufstellt. Erstens: alle Strafdrohungen helfen nicht, so lange die Noth zum Delinquiren reizt; unter dem Galgen, während der Dieb gehängt wird, wird gestohlen. Dagegen wird nicht delinquirt, falls der Anlaß dazu fortfällt; als jüngst eine Menge von Kriegsvölkern zur Entlassung gelangte, fürchtete man ein starkes Anschwellen der Kriminalität; da aber die Entlassenen alsbald Arbeit und Brot fanden, so hat das Ergebniß jene Furcht als unbegründet erwiesen. Darum sorge man vor allem dafür, die Anlässe zum Delinquiren zu verringern; man lege Hand an die Wurzel des Uebels durch Bemühung

um Hebung der ökonomischen und sittlichen Lage des Volkes; und namentlich vermeide man solche Strafgesetze, welche schlimmere Delikte veranlassen, wie die glücklicherweise aufgehobene Kirchenbuße der Gefallenen den Kindsmord. Ueberhaupt ist zweitens, wenn wirklich bedauerliche Handlungen vorkommen, zuzusehen, ob dieselben bürgerliche Delikte oder blos Verstöße gegen die Regeln des Anstandes, der Moral, der kirchlichen Frömmigkeit sind. Es ist ein Wahn, daß die Christenheit noch heute an die mosaischen Strafgesetze gebunden sei, erst recht, daß überhaupt Menschen dazu berufen seien, die göttliche Gerechtigkeit zu üben oder Beleidigungen Gottes zu rächen, während doch schon die Römer wußten: deorum injuriae dis curae. Unter Trommelschlag müßte überall verkündet werden, daß die blos aus übler Anwendung der mosaischen Vorschriften entstandenen Strafen abgeschafft seien; erst wenn man sich von den gröbsten Verwechselungen befreit, wird man lernen, Verbrechen, Sünde und verächtliche Handlung schärfer zu sondern. Und drittens endlich: liegt ein Verbrechen vor, so wähle man das gerechte Maß und eine vernünftige Art der Strafe. Das gerechte Maß: dabei sei man der menschlichen Schwäche eingedenk und der Gesetzgeber dessen, daß er selbst ein Mensch ist. Deshalb strafe man möglichst milde, bedenke, wie der Delinquent zum Delikte gekommen ist, berechne, was er schon an Schande, an Qualen aller Art in Verfolg seines Deliktes erlitten hat. So wird man die Todesstrafe nur noch in den allerschwersten Fällen anwenden, etwa bei Hochverrath, Brand, Raub und Todschlag, sowie bei Münzverschlechterung. Bei den geringeren Vergehen wird es darauf ankommen, vernünftige Strafarten zu wählen. Als solche erscheinen nicht körperliche, entehrende Strafen, aber auch nicht Landesverweisung, bei der man sich des kostbarsten Schatzes, einer immerhin noch verwerthbaren Menschenkraft, selbst beraubt — ein populationistisches Argument, dessen Hommel sich gerne bedient, um seine Humanität den Politikern und Staatskünstlern schmackhafter zu machen. Ebensowenig tauge das Gefängniß, in welchem die Bestraften arbeits- und zuchtlos verkommen und verlottern. Vielmehr empfehle sich Zuchthaus, Galeerenstrafe, in leichteren Fällen Verurtheilung zu leichteren Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse; die Kosten der Anstalten für solche Strafen würden durch diese selbst rasch wieder eingebracht werden. — Mit einem Ausblicke auf die Kodifikationspläne, mit welchen man sich seit einigen Jahren in Kursachsen befaßte,

und mit dem Hinweise darauf, daß der Landesherr selbst seine Gesetze zu beachten verpflichtet sei, schließt die Abhandlung, auch hier hergebrachter höfischer Abgangsverbeugung erfreulich sich enthaltend.

Um das Verdienst dieser Schrift zu würdigen, bedenke man, daß des Beccaria Werk dei delitti e delle pene zwar schon 1764 erschienen, 1765 aber Hommel und seinen Zuhörern noch ganz fremd war. Als er vom Katheder herabstieg, wurde er, wie er uns selbst erzählt, von allgemeinem Kopfschütteln empfangen, obschon Niemand seine Sätze ausdrücklich zu widerlegen unternahm: „weil Jedermann meinte, sie widerlegten sich selbst, ich sei noch ein junger Mann, der nur seinen Geist zeigen wolle“. Allein Hommel ließ sich weder durch jenes Kopfschütteln noch durch diese leichtherzige Auffassung irre machen. Was er vorgetragen hatte, war ihm unbedingt feststehende, in innerlichstem Denken und Empfinden herangereifte Lebensüberzeugung; es wissenschaftlich tiefer zu begründen und weiter zu entwickeln, es praktisch zu fördern und durchzusetzen machte er sich zur Lebensaufgabe.

Eine Anwendung zunächst auf's Kirchenrecht war die unter dem Pseudonym Curtius Antonius 1768 erschienene Epitome juris canonici. Sie trägt das kanonische Recht einfach und kurz vor, nach dem Kollegialsystem, dessen Aehnlichkeit mit Carpzov's Episkopalsystem Hommel erkennt und gerne zu Ehren seines Vorgängers hervorhebt. Dabei ist aber so sehr die Kirche jedem anderen Vereine gleichgestellt, das Recht des Landesherrn in ihr und über sie so weit zurückgedrängt, daß dadurch eine vollständige Lösung von Staat und Kirche sich ergiebt, wie sie denn doch bis dahin unerhört war. Es ist die freie Kirche im freien Staate, die Hommel, wennschon ohne dieses Schlagwort, thatsächlich darstellt; demgemäß entwickelt er denn auch ganz unparteiisch das Recht der protestantischen wie der katholischen Kirche, läßt beide Kirchen gleichmäßig zu, ja räumt eigentlich den Anhängern jeden Glaubens, jeder religiösen Anschauung die Möglichkeit ein, unter gleichen Bedingungen, unter gleichen Pflichten und Rechten sich kollegial zur Kirche zu organisiren. Redet er doch selbst von einer ecclesia judaica und ethnica, und verlangt die Duldung aller Dissidenten. In Uebertragung dieser Principien in die Praxis war Hommel der erste, der in Leipzig einen Reformirten zum Doktor kreirte und einen Katholiken zur öffentlichen Disputation zuließ, ohne vorher deshalb besonders anzufragen oder um Erlaubniß zu bitten.

Eine andere der Aufklärung bedürftige Materie behandelt das Programma de differentia causarum politiae et justitiae, 1770, indem es nicht nur vor Verwechselung bloßer Ordnungs- und Polizeistrafen mit krimineller Strafe warnt, sondern auch die polizeiliche Willkür eingeschränkt wissen möchte. Dazu soll eine Reihe von Regeln dienen, deren erste die Vermuthung aufstellt, jede Angelegenheit müsse so lange als eine den Vorschriften der Gesetze und dem ordentlichen Gerichtsverfahren unterstehende gelten, bis ihre polizeiliche Natur besonders dargethan sei. Als Unterscheidung zwischen Polizei und Justiz wird durchweg angenommen, daß es sich um erstere handele, so oft öffentliche Wohlfahrt, um letztere, so oft das Interesse der Einzelnen in Betracht komme. Dieses Princip hat weiterhin Hommel's Schwiegersohn, der um Verbreitung und Erhaltung seiner Ideen und Schriften verdiente Nationalökonom und Jurist Karl Gottlob Rössig, in breiterer Ausführung entwickelt, namentlich in dem „Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft“, Jena 1786.

Ungleich tiefer zur Begründung seiner ganzen aufklärerisch-kriminalistischen Gesinnung holte Hommel aus, unter dem Pseudonym Alexander von Joch, in dem Werke: „Ueber Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen“, Bayreuth und Leipzig 1770. Dasselbe ist im Wesentlichen eine Vertheidigung des Determinismus, volksthümlich und doch schlüssig geschrieben, voll packender Ausführungen und Beispiele, voll Hohn auf die Arroganz des Menschen, welcher meint, sein Wille stehe erhaben da über das Gesetz vom zureichenden Grunde. Indem so Hommel ähnlich wie die französischen Aufklärer die menschlichen Handlungen als nothwendiges Ergebniß der Kausalität hinstellt, indem er damit die Grundlage aufgiebt, auf welcher bisher neben der Moral-Theologie das Strafrecht stand, setzt er sich zugleich die Aufgabe, zu beweisen, wie ein Strafrecht vom deterministischen Standpunkte aus nicht minder möglich sei. Zunächst beruft er sich deshalb darauf, daß doch die strengsten Deterministen, die Türken, Strafen und Belohnungen kennen, woraus sich der Titel des Buches erklärt. Ernsthafter wird ausgeführt, wie gerade der Determinist die Strafe als nothwendig ansehe, um erziehend, abschreckend, hemmend einzuwirken; umgekehrt, wenn man völlige Willensfreiheit, Unbeeinflußbarkeit des Willens durch äußere Umstände annehme, würde es ein Unsinn sein, zu strafen. Freilich strafe der Anhänger der Lehre von der Willensunfreiheit den Delinquenten nicht deshalb,

weil dieser hätte anders handeln können; aber man nenne doch auch einen Menschen häßlich oder dumm nicht deshalb, weil es in dessen Wahl gestanden habe, schön oder klug zu sein; so sei auch der Delinquent nun einmal Delinquent und müsse deshalb im Interesse der Gesammtheit die Strafe dulden. Man sieht, der Aufbau eines Kriminalrechts auf den strengen, nackten Determinismus ist keineswegs eine originelle Errungenschaft der letzten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts.

Inzwischen war Beccarias weltbewegendes Werk in Deutschland bekannt geworden, wennschon zunächst nur mittels der elendesten Übersetzung. Welches war Hommel's Entzücken als er „sehr vieles von demjenigen, was ich in finsterer Sprache Latiums entworfen hatte, durch der Redekunst Fackeln erleuchtet und in Worte umgeschaffen sah, die nur Engel reden können". Seine erste Sorge war auf eine würdigere Übertragung gerichtet; unter seiner Aufsicht angefertigt, erschien Breslau 1778 „des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen . . . mit durchgängigen Anmerkungen von K. F. Hommel". Eine kürzere Vorrede, welche gleichfalls von ihm beigegeben war, hat er später zu einem umfangreichen Traktate ausgearbeitet, der freilich erst 1784 von Rössig herausgegeben wurde unter dem Titel: „Philosophische Gedanken über das Kriminalrecht". In jenen Noten und in diesem Buche zieht Hommel die Folgerungen aus der philosophischen Grundlage, welche Alexander von Joch gelegt hatte. Von Sünde und Vergeltung kann da natürlich nicht mehr die Rede sein. Vielmehr ist der ausschließliche „Grund und Endzweck" aller Strafgesetze darin zu finden, „daß nie eine bürgerliche Strafe gerecht zu nennen, außer nur diejenige, welche die Störer der öffentlichen und Privatsicherheit in Schranken hält". Das Princip ist näher dahin zu bestimmen, daß „Missethat oder Unrecht ist nur dasjenige, wodurch ich entweder meinem einzelnen Nächsten oder gar dem gemeinen Wesen etwas unmittelbar entziehe". Die Unmittelbarkeit ist zu betonen; denn nähme man auch mittelbare Fälle auf, „so fänden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihrem System regieren wollen und gleichwohl die drei Worte: Mensch, Bürger und Christ nicht zu unterscheiden wissen, ein offenes Feld, nach eigenem Belieben, was sie nur wollen . . . in Verbrechen umzugießen. Wo nicht unmittelbar, werden sie sagen, doch wenigstens mittelbar ist der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geiz, das Heirathen im vierten

Grade . . . in Sonderheit die Ketzerei und Gott weiß was sonst für Dinge unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen". Man halte sich also in den engsten Schranken. Von diesem Grundsatze aus sind alle bisher als strafbar behandelten Thatbestände durchzugehen und gegebenen Falles zu streichen; für die übrig gebliebenen Delikte ist von demselben Grundsatze aus Maß und Art der Strafe festzusetzen, unter Vermeidung jeder überflüssigen Grausamkeit, im Übrigen aber unbedenklich unter Anwendung aller nöthigen Mittel, mögen dieselben noch so scharf sein: so weit sie eben im öffentlichen Interesse geboten sind, erscheinen sie Hommel noch ohne weiteres als gerechtfertigt. Deshalb läßt Hommel sich denn auch keinen Augenblick durch Beccaria's Erklärung gegen die Todesstrafe beeinflussen, sondern behält diese bei, in demselben Umfange, wie in seinem Vortrag von 1765, mit Ausnahme nur des Münzverbrechens, welches hier stillschweigend aus der Liste der todeswürdigen Fälle gestrichen ist. Überhaupt ist Hommel keineswegs blind für Beccaria's Mängel. Er theilt mit diesem, nicht ohne selbständige Gründe und Zusätze, die Entrüstung gegen die Heimlichkeit des Verfahrens, gegen die Folter, gegen die Verhärtung alter Strafrichter, gegen Galgen und Rad als Verzierung der Landstraßen, gegen Aberglauben und finstere theokratische Vorstellungen von Blutschuld und Sühne. Aber er widerspricht Beccaria's unpraktischen Vorschlägen wegen der Untersuchungshaft, wegen einer die Sicherheit des Ergebnisses gefährdenden Kürzung der Prozesse und wegen mechanischer Regelung der Prozeßdauer; namentlich mißfällt es ihm, wenn Beccaria, um den Richter an jeder freien Bewegung zu hindern, ihn an den Wortlaut des Gesetzes binden, dieses aber so eingerichtet wissen will, daß das Gericht zur bloßen Gesetzesanwendungsmaschine werde. Nicht nur daß dann die deutschen Gerichte die Carolina ungemildert handhaben müßten; bei einer solchen Auffassung des richterlichen Berufes würden sich, so wendet Hommel ein, allgemeinhin die unerträglichsten Ergebnisse unvermeidlich einstellen. Der Praktiker, der mit den bestehenden Gesetzen rechnet, der „mit gutem Gewissen abgeschmackte Gesetze umschifft", und der ehrlich das früher einmal angeführte zweischneidige Wort Malblanc's über Chr. J. G. Meister als Lob angesehen haben würde, trifft da scharf zusammen mit dem Philosophen, der seiner idealen Zukunftsgesetzgebung ungeschmälerte Wirksamkeit sichern will. — Ergänzungen zu Beccaria liefert Hommel namentlich für das Gebiet der Polizeistrafen; in welchem

Geiste, das zeigen schon die ersten Worte, wo es heißt: „der größte Theil unserer Polizeiordnungen ist aus Predigten entstanden.“ „Das ist“, sagt er ein andermal, „der Fehler unserer Polizeiordnungen, welche den Menschen zur Maschine machen wollen, die zu gehöriger Zeit schlafen, beten, essen und trinken soll, wie man es in Schulen mit den Kindern macht.“ Hätten diese Hommel'schen Aeußerungen mehr Beachtung gefunden seitens der philosophischen Schriftsteller sowohl wie seitens der Gesetzgeber, so wäre der deutschen Aufklärung mancher Mißton, mancher kleinliche Zug erspart geblieben; umsomehr, da damit keineswegs die hohe Bedeutung einer energisch im guten Geiste geübten Polizei geleugnet werden sollte.

Während Hommel auf solche Weise theoretisch seine Sache verfocht, schuf er sich zugleich eine mächtige Handhabe, um praktisch für dieselbe zu wirken, in seiner umfassenden Spruchsammlung, der Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum. Hatte Carpzov an der Hand von Spruchsammlungen seiner düsteren Strenge maßgebenden Einfluß gesichert, so folgt ihm hier mit ähnlicher Methode Hommel nach, um seiner milden Auffassung dieselbe Stellung zu erobern. Dabei war freilich Voraussetzung, daß die Dikasterien, deren Sprüche Hommel mittheilt, ebenso seiner Tendenz entgegenkamen, wie sie ehemals Carpzov zu Willen waren; und auch daran hat es ihm nicht gemangelt. Nur insofern verfuhr Hommel anders als jener, als er lediglich solche einzelne Fälle, observationes, herausgreift, soweit sie Anlaß zu neuen oder interessanten Fragen, quaestiones, geben; diese werden dann in buntem Wechsel, aus allen Fächern der Jurisprudenz, wie es gerade kömmt, aufgetischt. So entsteht ein äußerst buntscheckiges Ganzes, erst recht, nachdem in die späteren Bände mancherlei theoretische Abhandlungen des Verfassers aufgenommen worden sind. Kein Stoff ist verschmäht, auch legislative Betrachtungen finden sich mehrfach, im Anschlusse an die gleichfalls einbezogene Diss. principis cura leges. In Obs. 741 werden die Ergebnisse von Untersuchungen Süßmilch's dem Gesetzgeber zur Beachtung empfohlen, wohl der erste Versuch zur Verwerthung der Bevölkerungsstatistik seitens der deutschen Rechtswissenschaft. Aus ökonomischen Gründen wünscht Obs. 164 es dem Adel untersagt zu sehen, Bauerngüter aufzukaufen. Die civilistischen Observationen lassen sich als tüchtige Mittelwaare kennzeichnen. Der Nachdruck aber fällt offenbar auf die überall wiederkehrende Kriminalistik.

Dabei überwiegen der Zahl nach diejenigen Stücke, welche Fleischesdelikte erörtern, und zwar stets mit einer Milde, welche das Gesetz ersichtlich beugt zu Gunsten der Überzeugung, daß es sich um bürgerlich strafbare Fälle hier eigentlich gar nicht handelt. Sodann mögen etwa die Folterfragen folgen: Hommel weiß fast immer das Erkenntniß auf Folter zu vermeiden, benutzt die Gelegenheit regelmäßig, um sich gegen die ganze Einrichtung auszusprechen, und selbst auch schon gegen diejenigen Mißbräuche, welche da, wo die Folter abgeschafft war, an Stelle derselben getreten waren. Nicht nur die Scheußlichkeit und den Widersinn der Tortur will Hommel beseitigen, sondern tiefergreifend wendet er sich gegen jene ganze, psychologisch inhumane Anschauung des Inquisitionsprozesses, welche den Angeklagten als verpflichtet betrachtet, sich gegen sich selbst als Beweismaterial verwenden zu lassen. Ebenso häufig kehren Bemühungen um mildere Bestrafung einzelner Delikte wieder, wie wir ihnen schon in Meister's Beiträgen aus der Praxis begegnet sind; gar nicht oder nur mit geringen Ordnungsstrafen ahndet Hommel, obgleich er geltendes Recht anzuwenden vorgibt, die Blasphemie in den meisten Fällen, den Atheismus und die Autochirie. Dagegen führt er aus eigener Autorität ein neues Delikt ein, indem er die Mißhandlung von Thieren unter die außerordentlichen Vergehen aufnimmt. Er belegt sie mit Gefängniß, ja selbst mit Relegation, ohne weitere gesetzliche Begründung. Verfolgt man diese Bethätigung richterlicher Willkür, so begreift man wahrlich, daß Hommel von Beccaria's Einengung des richterlichen Ermessens nichts wissen mochte; man versteht aber auch, wie Beccaria's Theorie als Reaktion gegen solche Zustände vielfach Anklang fand. Sicher ist, daß die von Hommel mitgetheilten Entscheidungen, hinter welchen die altehrwürdige Autorität der vornehmsten kursächsischen Gerichtshöfe stand, der allgemeinen Neigung zur Gesetzesumgehung im Dienste der Humanität wesentlichen Vorschub geleistet haben.

Mit den bisher erörterten Werken, welche das aufklärerische Interesse verfolgen, ist die Anzahl der Arbeiten Hommel's bei weitem nicht erschöpft. Doch stehen seine anderen Schriften jenen an Bedeutung nach, ja wohl auch an Sorgfalt, indem er unter dem Uebermaße der Arbeitslast sich da nicht selten mit dem ersten glücklichen Gedanken und älteren Vorstudien begnügt, die Ausführung aber schwächeren Kräften ohne zulängliche Aufsicht überlassen hat. Namentlich gilt dies von zwei Werken, mit welchen sich bedauerlicher Weise

für fachmäßig civilistische Kreise Hommel's Name heute noch überwiegend verbindet. Die Palingenesia librorum juris veterum, 3 Bände, Leipzig 1767—1768, ist, nach den bekannten Registern von Labittus und Wieling, lediglich mechanisch mit Scheere und Kleister hergestellt, noch überdies durch Schuld des Zusammenstellers mangelhaft in den Lesarten und wimmelnd von Druckfehlern. Das Corpus juris civilis cum notis variorum, Leipzig 1767, von welchem nur die Noten zu Institutionen und Pandekten vorliegen, ist freilich eine hübsche Sammlung von Literatur zu den einzelnen Stellen, von Hommel angefangen, von Amanuensen fortgesetzt, unter Berücksichtigung von 214 Autoren und 350 Schriften derselben; aber Hommel selbst bemerkt, daß manche Fehler dabei vorgekommen seien; und diese Zahlen, so groß sie auch sind, stehen doch ganz außer Verhältniß zu der Breite des Stoffes, der hätte erschöpft werden sollen. — Da war, bei aller Anspruchslosigkeit, für seine Zeit ein anders brauchbares Buch Hommel's „Pertinenz- und Erbsonderungs-Register", Leipzig 1767, ein Verzeichniß, welches weniger wegen der kurzen theoretischen Einleitung, als vielmehr wegen der unbedingten Vollständigkeit und Zuverlässigkeit seiner einzelnen Artikel, die bis auf Haarnadeln und Aderbinden nichts unerwähnt lassen, in Kursachsen weiteste Verbreitung fand. Ist doch das Format der dritten Ausgabe von 1773 handlich gewählt, zu Gunsten des „Frauenzimmers, welches diese Blätter bei der Gerade für ein klassisches Werk halte", und das mit einem Quartanten zu beschweren der Verfasser, als höflicher Leipziger, nicht so unartig sein mag. Wir aber können denselben Blättern entnehmen, welche Bedeutung diese Fragen damals für das tägliche Leben hatten, sowie auch, welch' sichere Entscheidung aller derartigen Kasuistik ein fester Gerichtsgebrauch zu gewinnen verstanden hatte. — Von den übrigen späteren praktischen Arbeiten Hommel's sind die meisten prozessualisch. Darunter dürfte ein Catalogus testium, Breslau 1780, obwohl das kürzeste, doch das bedeutendste Stück sein. Er wendet sich nämlich, sowohl in den voraufgeschickten Regeln wie in den einzelnen Artikeln, gegen eine Reihe auf diesem Gebiete herrschender Vorurtheile, als ob zum Beispiel das Zeugniß von Vorbestraften, Juden, Schauspielern stets als minderwerthig gelten müsse; so klingen diese letzten Ausführungen Hommel's aus in das Leitmotiv seiner Wirksamkeit.

Als Hommel am 16. Mai 1781, 60 Jahre alt, starb, konnte man die Anschauungen, mit welchen er 1765 noch allgemeines Kopf-

schütteln erregt hatte, als im wesentlichen durchgedrungen betrachten; und nicht ohne sein besonderes Verdienst. Will man selbst seine späteren praktischen Arbeiten ganz gering, seine früheren eleganten Schriften nicht besonders hoch schätzen, so wird man doch einräumen müssen, daß sie wenigstens insofern höhere Bedeutung gewinnen, als sie Hommel das autoritative Schwergewicht eines gelehrten und erfahrenen Juristen verschafften, ein Schwergewicht, welches seinen reformatorischen Strebungen außerordentlich zu Gute kam. Diese Strebungen entspringen nicht blos oberflächlich einer blassen allgemeinen Strömung, sondern reichen in ihren tieferen Wurzeln zurück bis auf Christian Thomasius. Diesen hat Hommel sich offenbar zum Vorbilde genommen, einschließlich der Aeußerlichkeiten. Nach dem Beispiele jenes sucht dieser seine Ideen in weiteren Kreisen zu verbreiten durch populäre eindringliche Schriften, durch fortwährende Selbstwiederholung, durch moralisirende Ausführungen, durch Humor und Satyre. Von Thomasius datirt Hommel den Beginn einer neuen Epoche in der deutschen Rechtswissenschaft, er schätzt ihn selbst über Leibnitz, dessen Größe er nicht gerecht zu werden vermag, und stellt jenem von Modernen einzig Luther an die Seite als gleichbedeutsam für die Befreiung des deutschen Geistes von Irrwahn und Autoritätsglauben. Manche Schwäche des Thomasius kehrt bei Hommel wieder, die rationalistische Kurzsichtigkeit, die Neigung zu falschem Humor, die Sprunghaftigkeit der Einfälle und die Eilfertigkeit der Ausführung; werden diese Schwächen bei jenem großen Geiste ganz in den Schatten gesetzt durch die Vorzüge seiner leuchtenden Genialität, so werden sie bei Hommel nur eben aufgewogen durch tüchtige Begabung, durch praktisches Geschick und vor allem durch tiefe Humanität. In dieser echt humanen Gesinnung des schmächtig zarten Mannes, der Pflanzen und Blumen herzlich liebte und kein Insekt in seiner Gegenwart tödten ließ, ist über jeden äußeren Einfluß hinaus der Kern seines Wesens zu finden. Diese Gesinnung war es, der er schlagenden Ausdruck gab, als er im Jahre 1773, bei der feierlichen Einweihung des von ihm geschaffenen großen Neubaues seiner Fakultät, in dem als Muster der Baukunst gepriesenen stattlichen Auditoriensaale, die über dem Katheder hängende Wandtafel zum ersten Male beschrieb mit seinem Wahlspruche: Rapienda occasio, quae benignius responsum praebet (Ulpianus, l. 160 pr. D. de R. J.). Diese Gesinnung ist es, in Folge deren

er berufen war, wenn auch nicht, wie Thomasius, seiner Zeit weit vorauf zu eilen, so doch dem Zuge derselben unter den deutschen Juristen ersten und beredtsten Ausdruck zu geben. Nachdem er von Beccaria Kenntniß erlangt hatte, trat er bescheiden hinter diesen zurück; seine Noten zu ihm rechtfertigt er mit der Bemerkung: „sein hohes Genie und meine lange Erfahrung werden sich begatten"; von den bewundernden Zeitgenossen aber ist er nicht ganz mit Unrecht als der deutsche Beccaria bezeichnet worden.

2) Neben Hommel haben wir einige Männer zu stellen, deren strafrechtliche Wirksamkeit zwar nur vorübergehend oder gelegentlich gewesen ist, welche aber nach Richtung und Zeitpunkt ihres Auftretens an seine Seite gehören.

Das Oesterreich Maria Theresia's finden wir zunächst auf dem Standpunkte etwa J. S. F. Böhmer's. Der offizielle Vertreter des Strafrechts an der Universität Wien, J. P. Banniza, entnahm dem Böhmer'schen Lehrbuche fast wörtlich ganze Abschnitte seines Systema jurisprudentiae criminalis, Wien 1755. Die Constitutio criminalis Theresiana vom 31. Dezember 1768 steht entschieden auf demselben Boden: ihr Strafen-System, das Maß, in welchem sie die Folter beibehält, entsprechen genau der Praxis Böhmer's und des älteren Meister. Dem Sohne Banniza's, dem Innsbrucker Professor Joseph Leonhard von Banniza, welcher genau den Fußspuren seines Vaters folgte, fiel es daher leicht, eine Delineatio juris criminalis secundum constitutionem Theresianam et Carolinam, Innsbruck 1771—1773, zusammenzusetzen; dem Geiste derselben entspricht desselben Autors Disquisito de tortura nec ex integro reprobata nec ex integro adprobata von 1774, deren Titel daher beide Werke kennzeichnen mag. Uebrigens hat dieser jüngere Banniza das Verdienst, der österreichischen Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange mit literarischer Verarbeitung rasch gefolgt zu sein.

Daß dieser Standpunkt gegenüber einer eben erst überwundenen Vergangenheit ein hoher, daß namentlich die Theresiana insofern ein wesentlicher Fortschritt war, darf gewiß nicht verkannt werden. Andererseits aber muß doch festgestellt werden, daß bis gegen Ende der sechziger Jahre Wissenschaft und Gesetzgebung diesen Punkt noch nicht überschritten hatten, mögen auch einzelne große Herrn und Staatsmänner bereits anders gedacht, ja mag selbst bereits ein oder der andere Professor in vorsichtigen Umschreibungen anders geredet

haben. So bleibt es dabei, daß die erste klare, folgerichtige und zielbewußte Auseinandersetzung, welche die Anschauungen der Aufklärung für das Strafrecht in Oesterreich vertritt, herrührt von Joseph von Sonnenfels, dem bekannten Oekonomen, Literaten und Theaterkritiker (1733—1817).

Mit dem November 1763 auf den neuerrichteten Lehrstuhl für Staatswissenschaften an der Wiener Universität berufen, las Sonnenfels zunächst nach Justi, sah sich aber bald bewogen, ein eigenes Vorlesungsbuch zu schreiben. So entstanden seine „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft", Wien 1765, von welchen uns ausschließlich der erste, polizeiliche Theil berührt. Der Verfasser beschäftigt sich darin zweimal ausführlich mit juristischen Dingen: einmal, im Zusammenhang mit der Lehre von der Freiheit der menschlichen Handlungen, erörtert er den Strafprozeß, das anderemal, in einem besonderen Abschnitte, die Strafe.

Die von „Seiten des Richters versicherte Freiheit der Handlungen gründet sich auf eine Kriminalverfassung, vor welcher zwar der wirkliche Verbrecher zittert, aber wo der Unschuldige auch dann nichts zu befürchten hat, wenn ein unglücklicher Zusammenfluß von Umständen ihn verdächtig macht". Zur Erreichung dieses Endzweckes ist die gute Ordnung hauptsächlich dreier Punkte des Verfahrens wichtig: Der Verhaftnehmung, der Untersuchung und der Verurtheilung. Die Verhaftnehmung muß nur da, wo sie zur Sicherung unbedingt nöthig ist, und auch dann mit aller Rücksicht auf Ehre und guten Namen eines vielleicht Unschuldigen erfolgen; sie soll möglichst wenig als Uebel empfunden, an anderen Bewahrungsörtern als den Strafanstalten durchgeführt werden. „Die Untersuchung hat zu ihrem Endzwecke nicht allein den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun." Unter die ihm deshalb unbedingt zu gewährenden Mittel der Vertheidigung zählt vor Allem Freiheit des Geistes; schon deshalb ist die Folter absolut verwerflich, weil sie jede geistige Freiheit zerstört, ebenso wie sie grausam, irreführend, widersinnig in sich selbst ist. Trauen doch die Gesetze selbst, welche die Tortur vorschreiben, weder dem durch sie erpreßten Geständnisse, denn sie verlangen Wiederholung außerhalb der Peinen, noch der Schuldlosigkeit des Inquisiten, der sie ohne Geständniß überstanden hat, denn sie sehen gegen diesen eine außerordentliche Strafe vor. Der einzige Fall, für den man

sie mit Sinn anwenden könnte, wäre etwa, wenn es feststeht, daß ein Delikt von Mehreren begangen wurde, wenn dann einer der Betheiligten ohne Folter überführt und verurtheilt ist, und nun sich weigert, die Namen der Uebrigen zu verrathen. — Auf die Ueberführung folgt die Verurtheilung; was zu dieser erforderlich und wie hoch die Strafe abzumessen, sollen die Gesetze bestimmen, nicht der Richter, aber doch so, daß letzterem eine gewisse Bewegungsfreiheit bleibt, um dem einzelnen Falle gerecht zu werden.

Die Strafe und ihre Begründung anlangend, so gibt Sonnenfels ungefähr die psychologische Zwangstheorie Pufendorf's wieder, unter lauter Verwerfung jeder Wiedervergeltung. Das Maß der Strafe muß sich demgemäß darnach richten, daß die Strafe schwer genug sei, um als abhaltendes Motiv zu wirken, aber auch keine Spur schwerer, als hierzu nöthig, da sie sonst grausam ist, den Bestraften zum Gegenstande des Mitleides statt des Abscheues macht, ihre Kraft verschwenderisch erschöpft und zur Begehung des gleich schwer strafbaren schwereren Delikts — z. B. zur Tödtung des Bestohlenen, wo Diebstahl mit dem Tode bestraft wird — selbst auffordert. Die Strafarten sind möglichst so im einzelnen zu wählen, daß sie jedem Reiz als Gegenreiz entgegentreten, wie Geldstrafe gegen Vergehen der Gewinnsucht, Ehrverlust als Strafe des Duells, und ähnlich weiter. Aus der Liste der Strafarten, welche hierzu verfügbar sind, möchte Sonnenfels gestrichen wissen: den Verlust aller bürgerlichen Rechte, die Landesverweisung gegen Inländer, die Gütereinziehung und namentlich die Todesstrafe, gegen welche er sich schon 1764 in einer besonderen Disputation erklärt hat. Nicht als ob er dem Staate das Recht abspräche, seine Bürger mit dem Tode zu strafen, ein Recht, welches die späteren Auflagen gegen Beccaria ausdrücklich wahren: sondern weil die Todesstrafe dem Endzwecke der Strafe widerspreche: Weit mehr sagen diesem Zwecke zu schwere, anhaltende, öffentliche Arbeiten, indem sie zugleich den Verbrecher dem Staate nutzbar machen, dem heruntergekommenen Volk der Arbeitsscheuen genügenden Schrecken einjagen und bei sicherer Aufbewahrung der Zuchthäusler sattsam für die öffentliche Sicherheit sorgen. Für Sonnenfels ist also der Ausschluß der Todesstrafe nicht principielle Forderung, sondern Ergebniß einer Nützlichkeitsrechnung; er kann deshalb auch Ausnahmefälle zugeben, z. B. gegenüber Aufrührern in Mitte einer Empörung oder gegenüber dem Ueberschreiter eines Pest-Kordons.

Offenbar enthalten diese Sätze, wie sie in demselben Jahre gedruckt wurden, in welchem Hommel von der cura principis leges disputirte, eine gleich vollständige, obschon philosophisch nicht ganz so tief ausholende Strafrechtstheorie wie die Hommel'sche, mit welcher sie in den meisten Punkten übereinkommen. Auch die populationistische Begründung haben sie gemeinsam; dieselbe mag bei Sonnenfels eine wichtigere Rolle spielen, und damit mag es zusammenhängen, daß dieser gegen die Todesstrafe noch einen Schritt weiter geht. Insofern fand er beschränkten, in Bezug auf die Folter vollständigen Beifall seitens seines früheren Lehrers, des Professors der Naturrechte Karl Anton Freiherrn von Martini, dessen wir schon oben zu erwähnen hatten. Von anderen Seiten aber wurde er lebhaft angegriffen, was er geschickt und unverzagt zu immer neuer Empfehlung seiner Principien gelegentlich der abgenöthigten Vertheidigungsschriften benützte. — Am 2. Januar 1776 wurde durch Entschließung Maria Theresia's die Aufhebung der Tortur ausnahmslos angeordnet; in derselben Entschließung wurde der obersten Justizstelle zur Berathung gegeben, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theile aufzuheben und nur auf die delicta atrocissima zu beschränken wäre".

Die weitverbreiteten Berichte, nach welchen Sonnenfels durch seine Eingaben oder gar durch eine Audienz bei der Kaiserin unmittelbar diese Entscheidung herbeigeführt hätte, sind dem historischen Thatbestande gegenüber in's Reich der Fabel zu verweisen. Aber sie beruhen doch auf einer richtigen Grundanschauung, insofern man nämlich zugiebt, daß wesentlicher Urheber einer gesetzlichen Maßregel nicht der Geheime Rath ist, der sie zuletzt im Cabinet des Monarchen vorträgt, sondern derjenige Reformator, der zuerst mit Wort und Schrift laut für sie eintritt, die Aufmerksamkeit des Volkes und der gesetzgebenden Gewalten auf sie lenkt und immer wieder ebendahin zurückführt. Insofern ist Sonnenfels wirklich der Urheber der Beseitigung der Folter in Oesterreich; und wenn diese dann in noch weiterem Maße, als er vorschlug, ohne die von ihm gemachte Ausnahme aufgehoben worden ist, so hat er diesen Exceß über seine Ideen gerne angenommen.

Mit den bisher besprochenen Ausführungen ist Sonnenfels' juristische Thätigkeit im Wesentlichen erschöpft. Seine Schriften über die Wuchergesetzgebung, 1789 und 1791, behandeln lediglich die

politische und ökonomische Seite der Frage; eine weit spätere Abhandlung: „Ueber die Stimmenmehrheit bei Kriminal-Urtheilen“ gehört mehr unter die Sonderbarkeiten eines begabten Mannes, als in die Geschichte der Rechtswissenschaft. Bei der so regen österreichischen Gesetzgebungsarbeit ist Sonnenfels freilich seit 1781 ununterbrochen thätig gewesen; aber mit seltenen Ausnahmen nur stylistisch, um den von Anderen festgesetzten Inhalt formal zu bearbeiten. So ist es mehr seine Lehre und allgemeinhin der Geist der Aufklärung, welche zu dem Josephinischen Strafgesetzbuch geführt haben, als seine wesentliche, unmittelbare Mitwirkung. Ebensowenig vermochte später, als eine gewisse Reaktion sich geltend machte, seine Abmahnung etwas gegen das Gesetzbuch Franz' II. auszurichten. Uebrigens stammen in demselben die Bestimmungen, betreffend die schweren Polizeiübertretungen, auch inhaltlich von Sonnenfels her. Auf diesem seinem eigensten Felde ist es ihm da einmal vergönnt gewesen, selbstthätig zu schaffen; so zeichnet denn auch anerkannter Maßen eben dieser Abschnitt jener Legislation sich aus durch wissenschaftlich fördernde Behandlung des Stoffes.

Andreas Zaupser spielt für Bayern insofern eine ähnliche Rolle wie Sonnenfels für Oesterreich, als jener dort, wie dieser hier, früh und eifrig im Sinne der strafrechtlichen Aufklärung thätig gewesen ist. In allen übrigen Beziehungen steht Zaupser weit hinter seinem Vorbilde zurück; er hat blos weiter getragen, was er von dort her empfing. Seine beiden Abhandlungen „Von dem Gebrauche der peinlichen Frage“ und „Von dem Ebenmaße der Strafe mit dem Verbrechen“, München 1773, sind im wesentlichen den Polizeigrundsätzen von Sonnenfels entnommen, mit Zuthaten aus Montesquieu und aus Beccaria. Erstrecht behandeln nur geläufige Stoffe der aufklärerischen Literatur, ohne originellere Wendung, die Abhandlungen „Von Vollstreckung der Urtheile“, München 1773, und „Von den Asylen oder Freiungen“, München 1781. Demgemäß ist denn auch Zaupser's Wirksamkeit eine weit geringere gewesen; namentlich war es mit derselben bald zu Ende, nachdem das Aufsehen sich gelegt hatte, welches ein bayerisches Verbot seiner „Ode auf die Inquisition“ zu Gunsten seiner Person und seiner Schriften für kurze Weile erweckte.

Stärkeren Gewinn zog die Sache der kriminalistischen Aufklärung aus der Unterstützung, welche ihr von Seiten der theologischen Aufklärung erwuchs; namentlich fällt da in's Gewicht des berühmten

Göttinger Rationalisten Johann David Michaelis (1717—1791) Darstellung des Mosaischen Rechtes in sechs Büchern, von welchen die beiden letzten (Vorreden vom October 1774 und April 1775) das Strafrecht behandeln.

Die ausgedehnte Vorrede zum sechsten Bande giebt eine Reihe allgemeiner Gedanken über Zweck und Größe der Strafen. Die psychologische Zwangstheorie wird vertreten unter stärkster Verwerfung der Vergeltung; letztere wird als ein „völliger Fehltritt" bezeichnet, „dem nur ein aus der Studierstube ausgebrochener Theoretikus verfallen könne". Welchen Eindruck es machte, solche Worte gerade von theologischer Seite zu vernehmen, läßt sich schon aus der Befriedigung ermessen, mit welcher Hommel diese Aeußerungen von Michaelis anführt. Und wie bitter Ernst es diesem um seine Begründung der Strafe lediglich auf Momente der Nützlichkeit ist, das geht auch hervor aus seiner Folgerichtigkeit; scheut er doch nicht davor zurück, lediglich um der Zweckmäßigkeit willen, gegen Diebstahl die Todesstrafe zu empfehlen, falls eben keine geringere genüge. In praktisch kühlster Weise bringt Michaelis zu Gunsten der Todesstrafe in Anschlag selbst die Kostenlast, welche jede andere Behandlung schwerer Delinquenten herbeiführen würde; ökonomisch zutreffend, gegenüber Hommel's Idealismus, leugnet er, daß jemals ein Gefängniß durch die Arbeit der Gefangenen seine Kosten decken werde; sei Geld zu viel im Staate vorhanden, so sei es doch besser, damit die Armen zu unterstützen und die Delinquenten zu tödten, als die Armen Hungers sterben zu lassen und die Delinquenten zu füttern. Wenn man vor Todesstrafe bei Diebstahl zurückschrecke, so liege immer wieder nur die alte Wahnvorstellung zu Grunde, als sei das Maß der verbrecherischen Bosheit das Maß der Strafe, während diese beiden Größen doch gar nichts mit einander zu thun hätten. Nur als untergeordnete Gesichtspunkte neben der psychologischen Abschreckung zieht Michaelis in Betracht diejenigen der Ausrottung oder Entfernung gefährlicher Menschen, der Rache-Genugthuung für die Beleidigten, und der Besserung des Bestraften; letzteren Strafzweck betrachtet er als den wenigst bedeutsamen, unter Verhöhnung pathetischer Deklamationen zu seinen Gunsten. Ebenso scharf wie den Dieb möchte er den Defraudanten behandelt wissen, dessen Zoll- oder Steuerhinterziehung alle Mitbürger höher belastet; für Blasphemien, falls sie nicht blos in trunkenem Muthe straflos ausgestoßen

werden, soll Ahndung nur eintreten wegen der durch sie begangenen Verletzung der religiösen Empfindung Anderer, nicht wegen irgend welcher Gottesbeleidigung, also auch falls ein Christ in der Türkei Mohammed lästere; die bloße Gottesleugnung ohne Beschimpfung ist kein bürgerliches Delikt.

Vielleicht noch wirksamer als solche Einzelheiten war die Art und Weise überhaupt, wie Michaelis das Mosaische Recht fortlaufend und fast selbstverständlich behandelt. Nämlich einfach als einen Beleg zu Montesquieu's Geist der Gesetze. Da ist keine Rede mehr von einem Rechte, das den Anspruch erhöbe, als von Gott verordnetes Weltrecht bei uns zu gelten; ja selbst nicht mehr von einem Rechte, welches als das denkbar beste möglichst auf uns zu übertragen wäre; überall vielmehr tritt es uns entgegen als ein nationales Recht, mit unzähligen Eigenthümlichkeiten, nur erklärbar aus den besonderen Anlagen und Bedürfnissen des jüdischen Volkes und Staates, daher uns so fremd wie unverwerthbar. So behandelt, dient die Kenntniß der Gesetze Mosis wirklich dazu, „uns noch völliger zu überzeugen, daß sie uns nicht verbinden". Das ist von direkt juristischem Interesse für das Eherecht, wegen des Verbotes gewisser Heirathen, sowie wegen der Gründe der Ehescheidung; und für das Strafrecht wegen der Delikte und Strafen der Gotteslästerung, der Blutschande, der Sodomie, des Ehebruchs. Von dem Satze, daß das Blut dessen wieder vergossen werden müsse, der Blut vergossen hat, bemerkt Michaelis einfach und trocken, er gehe uns gar nichts an. Neues Licht erhalten hieraus ferner die Lehren von dem Dispensationsrecht des Landesherrn gegen Ehehindernisse, von der Möglichkeit der Begnadigung gegen Todesurtheile und schließlich nicht minder von der Wuchergesetzgebung. Das vielberufene jus divinum positivum universale, welches Thomasius vergeblich geleugnet hatte, an welchem selbst solche, die sonst zu des Thomasius Lieblingsschülern zählen, gegen ihn festgehalten hatten: es war jetzt durch die einflußreichsten Theologen dieser neuen Zeit selbst über Bord geworfen. Die letzte Schanze des ganzen mittelalterlich-theokratisch-scholastischen Rechtssystems war damit gefallen, durch die eigene Besatzung den Gegnern überantwortet; was übrig bleibt, ist eine gewisse traditionelle Scheu, von den biblischen Mustern und Ueberlieferungen abzuweichen, eine Scheu, mit welcher allerdings nach wie vor gerechnet werden mußte.

3) Es ist klar, daß alle bisher geschilderten Anregungen und Strebungen zu strafgesetzlichen Reformen drängten. Der Ruhm, die beiden ersten bedeutenden Entwürfe zu neuen Strafgesetzen im Sinne dieser Richtung ausgearbeitet zu haben, kommt zwei Juristen von Fach zu, den Professoren der Rechte Claproth und Quistorp zu Göttingen und zu Rostock. Der letztere von beiden mag, wie der jüngere Mann, so der entschiedenere Neuerer sein, beide aber sind zugleich auch verdient um die Berücksichtigung neuer Probleme und Bedürfnisse für das positiv geltende Strafrecht.

Justus Claproth war im wesentlichen Prozessualist. Seine „Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsakten", Göttingen 1756, verfolgen ein ähnliches Ziel wie Hommel's teutscher Flavius; seine „Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß", Göttingen 1779 ff., erlangte als klares und bequemes Handbuch praktischen Einfluß. Demgemäß ist denn auch die Hauptleistung seines „Ohnmaßgeblichen Entwurfes eines Gesetzbuches, erste Fortsetzung, welche das Kriminalrecht enthält", Frankfurt a. M. 1774, eine prozessualische. Claproth hat sich zuerst, nachdem er die Folter aus den bekannten Gründen verworfen hat, klar die Frage vorgelegt: was dann? — und er hat mit Recht hervorgehoben, daß alles Predigen wider die Tortur, ja selbst ihre gesetzliche Abschaffung so lange todter Buchstabe bleiben muß, zu Umgehungsversuchen geradezu zwingt, bis jene Frage beantwortet ist. Zu diesem Behufe schlägt sein Entwurf eine ganz neue, sorgfältigst ausgearbeitete Beweistheorie vor, welche darin gipfelt, daß es als voller Beweis gelten soll, wenn „soviel völlig dargethane Vermuthungen zusammentreten, daß dadurch der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit bewerkstelligt wird". Freilich mit der durch Aengstlichkeit eingegebenen unlogischen Ausnahme, daß dies nicht genügen soll zu Todesurtheilen; sowie mit einer Reihe weiterer Abschwächungen, welche bei halbem Beweise zu Fortsetzung der Untersuchungshaft führen, bei geringerer Beweishöhe zu Entbindung von der Instanz unter Sicherheitsleistung für Wiedererscheinen, ja in leichtesten Fällen noch zu Anwendung des Reinigungseides. Das ist das erste, bedenkliche Ergebniß eifriger Bemühung, zugleich den hergebrachten Ideen und den Wünschen der Aufklärung Rechnung zu tragen; die Schwierigkeiten, welche dabei zu Tage treten, sollten auf lange hinaus die Kriminalistik beschäftigen.

Das materielle Strafrecht in Claproth's Entwurfe ward von den fortgeschritteneren Zeitgenossen vielfach getadelt, weil es nicht nur die Todesstrafe, sondern selbst schwere Schärfungen derselben beibehalten hat, und zwar auch gegen Blasphemie und gegen schweren Diebstahl; dagegen wissen dieselben Stimmen zu rühmen, daß Claproth bei jedem Delikte polizeiliche Maßregeln zu dessen Verhütung beifüge. Mehr Gewicht möchte sachlich auf einige andere Punkte zu legen sein. Den aufklärerischen Wunsch, daß nicht ohne Gesetz gestraft werde, versucht er gesetzgeberisch zu verwirklichen durch die Begriffsbestimmung: „Ein Verbrechen ist diejenige freiwillig vollbrachte Handlung, welche wider ein Kriminalgesetz laufet." Und sofort zeigen sich weithin die Folgen. Die früher kaum zu bestimmende Grenze der Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit ergibt sich kurzer Hand nun dadurch, daß als Kriminalsachen erscheinen alle diejenigen, bei welchen die materiellen Bestimmungen dieses Kriminalgesetzbuches in Anwendung kommen. Für den besondern Theil aber tritt in den Vordergrund die Aufgabe, die einzelnen Delikte möglichst vollständig aufzuzählen, und jedes derselben möglichst genau zu definiren, unter Bezeichnung von Grenzfällen, sowie unter Angabe der jedes Mal zulässigen Strafschärfungs- und Milderungsgründe. Dabei gelingt Claproth nicht selten ein klarer gesetzgeberischer Styl, in Anlehnung an die Sprache der Carolina und in Annäherung an das Verfahren unserer Strafgesetzbücher, indem der verbrecherische Thatbestand als Bedingungssatz mit der Strafbestimmung als Hauptsatz verbunden ist. Im allgemeinen Theile sind die Ergebnisse naturrechtlicher Untersuchungen verwerthet, u. a. für die Lehren vom Versuche und von der Imputation; auch ein Abschnitt über die Konkurrenz der Delikte und Strafen ist nachgetragen und darin die Strafhäufungstheorie durchgeführt. So hat Claproth der späteren Strafgesetzgebung vielfach förderlich vorgearbeitet.

Als Claproth seinen Entwurf anfertigte, konnte er bereits dazu heranziehen Johann Christian Ernst Quistorp's Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, Rostock und Leipzig 1770, ein breit angelegtes Werk, welches namentlich nordostdeutsche Territorialrechte berücksichtigt und demgemäß in der Nachbarschaft seiner Mecklenburger Heimath weite Verbreitung und Autorität gewonnen hat. Es ist das erste ausführliche System des Kriminalrechts, welches in deutscher Sprache erschien; es zeichnet sich aus durch die Besonnenheit, mit

welcher es den Ideen der Milde und Humanität gerne, aber nur so weit Rechnung trägt, wie dem geltenden Rechte gegenüber der Gerichtsgebrauch ermöglicht. So treten im materiellen oder, wie Quistorp selbst mit dem Sprachgebrauche der Zeit ihn heißt, im theoretischen Theile die neuen Haft- und Arbeitsstrafen den alten Strafen an Leib und Leben zur Seite, während die Kirchenbuße, als in Mecklenburg seit 1753 aufgehoben, gestrichen werden kann. Ebenso wird im prozessualen Theile neben dem gemeinrechtlichen Verfahren mit Folter fortlaufend auf solche Gegenden Bedacht genommen, wo durch Gesetz die Folter beseitigt sei, wie in Mecklenburg seit 1769. Als Zweck der Strafe werden hauptsächlich Abschreckung und Besserung betont; in der Behandlung der einzelnen Delikte folgt Quistorp mehr S. Böhmer und dem älteren Meister, als Hommel. Im Prozeß tritt als Mittelding zwischen dem accusatorischen und inquisitorischen Verfahren auf das gemischte, welches inquisitionell eingeleitet, dann aber durch fiskalische Klage fortgeführt wird; der Verletzte erscheint als Nebenkläger, um gleichzeitig Schadensersatz einzutreiben, in dem später sogenannten Adhäsionsprozeß. Die folgenden Auflagen tragen Literatur und Gesetzgebung fleißig nach, während sie den Standpunkt der ersten Auflage in allen wesentlichen Dingen festhalten.

Des Weiteren hat dann Quistorp eine Reihe kriminalistischer Fragen in besonderen Abhandlungen erörtert; darunter ziehen uns besonders an diejenigen, welche auf den Konflikt zwischen alten und neuen Anschauungen eingehen. Zu diesen gehört vor Allem das „Rechtliche Erachten, wie in Ermangelung eines vollständigen Beweises wider einen Angeschuldigten bei vorhandenem genugsamen Verdacht zu verfahren sei, besonders an denen Orten, wo die Tortur abgeschafft worden?“ Rostock 1774. Quistorp bleibt da weit hinter Claproth zurück, will auf bloße Indizien hin kaum je verurtheilen, während er sonst ein höchst verwickeltes System von Unterscheidungen aufstellt: der Mangels Ueberführung nicht verurtheilte Inquisit ist bald, behufs bloßer Sicherung, nicht als Strafe, lebenslänglich in Haft zu halten, bald auch von der Instanz zu absolviren; eine wichtige Rolle spielt dabei, ob er bisher ein ehrbares Leben geführt hat, oder ob er ein gefährlicher Mensch ist; auf den Reinigungseid wird wenig Werth gelegt. — Noch ungleich fleißigere Bemühungen um Lösung eines Problems, welches durch Einschiebung der neuen Freiheitsstrafen an Stelle der älteren Strafübel brennend geworden

war, bietet der „Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Teutschland üblichen Strafen gegen einander“, Rostock und Leipzig 1778. Mangels gesetzgeberischer Eingriffe können da nur einzelne Urtheile zur Ermittelung von Proportionen verwerthet werden, wobei sich willkürliche Griffe nicht vermeiden lassen, umsoweniger, als die Praxis selbst eine überaus schwankende ist. — Ferner seien etwa noch genannt die Aufsätze: „Einige Bemerkungen über die Verschickung der Akten in peinlichen Fällen“. — „Ueber die Zulässigkeit des Erfüllungseides in peinlichen Fällen.“ — „Von den Strafen der Wucherer nach älteren und neueren Gesetzen“. — „Von der landesherrlichen Bestätigung in peinlichen und Strafsachen.“ — „Wann einem Angeschuldigten zur Führung seiner Vertheidigung ein besonderer Sachwalt von Amtswegen zuzuordnen sei?“ — „Von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorsams eines Angeschuldigten, der eine wider ihn verhängte Untersuchung entweder durch eine gänzliche Verweigerung der Antworten oder doch durch unbestimmte und unzureichende Aussagen vergeblich zu machen droht.“. Alle diese Stoffe stehen in engster Beziehung zu den Aufgaben, welche die aufklärerische Bewegung der Gesetzgebung stellte.

Mit der Abfassung eines Entwurfes für ein vollständiges Mecklenburg-Schwerin'sches Strafgesetzbuch war Quistorp betraut seit 1775. Die 1777 fertig gestellte Arbeit hat viel Anerkennung, aber keine unmittelbare legislative Sanktion gefunden. Literarisch wurde sie dann von dem Verfasser verwerthet zu seinem „Ausführlichen Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen“, 3 Theile, Rostock 1782. Der erste Theil gibt das materielle Recht, der zweite handelt „von der Natur und Stärke der Beweisthümer und der Vermuthungen“, im dritten ist „das Verhalten gegen Angeschuldigte und die Art, wie die Verhöre anzustellen, dergestalt zu bestimmen gesucht, daß bei der möglichsten Beförderung der Untersuchung und Bestrafung zugleich alle ungebührliche Strenge gegen arme Gefangene vermieden, auch überhaupt eher eine gelinde Strafe sofort erkannt, als der Prozeß bei dem Abgange genugsamer Mittel zur Ueberführung in der Hoffnung, solche mit der Zeit noch zu erlangen und sodann schärfer zu strafen, in die Länge gezogen werde“. Dem Geiste der Milde, welchen diese Worte athmen, entspricht das Strafensystem, welches Todesstrafe nur noch gegen Mord und schwersten Hochverrath anwendet, wesentlich aber auf Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang beruht.

Dieser Fortschritt über Claproth hinaus hat damals lautes Lob allseitig geerntet; daß dagegen Quistorp auch hier an seiner Beweislehre festhält, einschließlich der lebenslänglichen Verdachtsstrafe, erregte wenig Anstoß. Uns will erfreulicher erscheinen, daß Quistorp mit Einem Federstriche die Patrimonialgerichtsbarkeit in criminalibus beseitigt; indem er statt derselben einen obersten Gerichtshof einführt, benutzt er diesen zugleich, um die Aktenversendung zu unterdrücken.

4) Nach einer in der Berner Zeitung vom 17. Februar 1777 enthaltenen Anzeige überschickte ein anonymer „Freund der Menschheit“ (wahrscheinlich der Pariser Parlamentsadvokat Elie de Baumont) der Berner ökonomischen Gesellschaft, welche über ganz Europa als Musteranstalt bekannt war, eine Summe von fünfzig Louisd'ors, bestimmt zum Preis für denjenigen, der den vollständigsten und ausführlichsten Plan einer Kriminalgesetzgebung liefern würde, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: 1. von Verbrechen und den ihnen angemessenen verhältnißmäßigen Strafen; 2. von der Natur und Stärke der Beweisthümer und der Vermuthungen; 3. von der Art, vermittelst der Kriminalprozedur dergestalt dazu zu gelangen, daß die Gelindigkeit im Untersuchungsverfahren und in den Strafen mit der Gewißheit einer schleunigen und exemplarischen Strafe vereinigt werde und die bürgerliche Gesellschaft die größte mögliche Sicherheit finde, mit der größten möglichen Ehrfurcht für Menschlichkeit und Freiheit vereinbart.

Eigentlich wurde diese Preisfrage noch in demselben Jahre gelöst durch eine anonyme Schrift „Vom Geiste der Kriminalgesetze“, Hamburg 1777, herrührend von dem Nordholzer Amtsschreiber E r n s t L o r e n z M i c h a e l R a t h l e f f. Obschon dieselbe mit Geist und Frische, in lebhafter Darstellung, alles Wünschenswerthe bietet, zunächst die Aufstellung einer allgemeinen Strafrechtstheorie, sodann die Durchführung derselben auf die einzelnen Delikte und namentlich auf Art und Maß ihrer Bestrafung, endlich Winke über Prozeß und Beweis in vernünftigem Anschluß an Claproth: so ist sie doch fast unbekannt geblieben; nach Bern ist sie gar nicht eingereicht worden.

Dort liefen indessen zahlreiche andere Arbeiten ein. Nachdem noch ein Anonymus, dieses Mal kein geringerer als Voltaire, den Preis auf das Doppelte erhöht und den Preisschriften durch eine eigene Programmschrift vorgearbeitet hatte, wuchs allmählich die Anzahl der Concurrenten auf vierundvierzig, herstammend aus den

verschiedensten Ländern und Gegenden, so daß die Prüfung ihrer Werke längere Zeit in Anspruch nahm. Den Preis erhielt 1782 eine „Abhandlung von der Kriminal-Gesetzgebung“ herrührend von Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster, welche Zürich 1783 im Drucke erschienen ist. Daneben wurden noch auf öffentliches Verlangen der Berner Gesellschaft zum Drucke befördert: Johann Melchior Besecke „Versuch eines Entwurfes zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen“, Dessau 1783, und Christian Gottlieb Gmelin „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen“, Tübingen 1785. Gleichzeitig erschienen, ohne direkte Beziehung auf die Berner Preisfrage: J. F. H. von Dalberg (Domherr zu Trier, Bruder und Gesinnungsgenosse des bekannten späteren Kirchenfürsten) „Ariston oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze, ein Dialog“, Erfurt 1782. — Heinrich August Bezin „Das peinliche Halsgericht der Teneriffaner, ein Mährchen, wie es mehrere gibt, mit Anmerkungen“, Osnabrück 1783. — Julius Graf von Soden (der bekannte Nationalökonom, 1754—1831) „Geist der teutschen Kriminalgesetze“, 4 Bände, Dessau 1782. — Ernst Karl Wieland, Professor der Philosophie zu Leipzig, „Geist der peinlichen Gesetze“, 3 Theile, Leipzig 1783. — Hinzuzunehmen ist, daß um dieselbe Zeit in's Deutsche übertragen wurde Filangieri's System der Gesetzgebung, 8 Theile, Ansbach 1782 ff., besorgt von G. C. K. Link, mit Vorwort von Johann Christian Siebenkees. — Und mit alledem sind nur die hervorragendsten Erscheinungen aufgezählt. Nimmt man gar noch die Werke über Gefängnißwesen hinzu, so begreift man, daß die Zeitgenossen wegen Ueberschwemmung klagen. Als einen unerschöpflichen Schlund bezeichnet der französische Literarhistoriker und Aufklärer, der spätere Politiker Brissot de Warville diese deutsche Jurisprudenz; allein der Katalog, meint er, der über diese Gegenstände während Eines Jahres an's Licht getretenen Werke würde Bände füllen.

Selbstverständlich können diese Werke hier nicht sämmtlich besprochen werden. Dies wird um so eher unterbleiben dürfen, als sie fast alle dieselben Gedanken auf Grund derselben Popular-Philosophie durchführen, nur mit etwas mehr oder weniger Geist. Bedeutsame Anregungen neben hohlen Deklamationen, ideal überspannte Zukunftsbilder neben kleinlichen Polizeimaßregeln, trocken naturrechtliche Dialektik neben Anrufungen des Gefühls bilden da eine wunder-

liche Mischung. Als besonders reichhaltig wird Besecke gerühmt; als Vorläufer der später sogenannten Special-Präventionstheorie ist Wieland zu bezeichnen; Dalberg's Dialog klingt vielfach politisch liberal an; für die Geschichte der Rechtswissenschaft kommen am meisten in Betracht Globig, Soden und Gmelin.

Die preisgekrönte Schrift von Globig und Huster zerfällt, der Aufgabe entsprechend, in drei Abschnitte. Am schwächsten ist wohl der erste, materiellrechtliche, obschon er den Versuch macht, aus einer Theorie über das Wesen der Strafe das Verhältniß zwischen Delikt und Strafe zu bestimmen. Aber jene Theorie ist unklar und verleitet dazu, als beste Strafen zu kennzeichnen diejenigen, „welche dem Zuschauer schmerzhafter scheinen, als sie wirklich sind; welche also am meisten abschrecken und dennoch den Beleidiger nicht mehr peinigen, als zu seiner Besserung nöthig ist". Das Strafensystem weiß von der Freiheitsstrafe noch keinen rechten Gebrauch zu machen. Neigung zur praesumptio doli ergibt sich, den Verfassern unbemerkt, als unentrinnbare Folge daraus, daß man sich nicht klar war über die Aufgabe, für dieses factum internum mangels Folter, das heißt mangels Geständnisses andere Beweise aufzufinden. — Dagegen ist es ausdrücklich Aufgabe des zweiten Abschnittes, das analoge Problem des Beweises für die äußeren Thathandlungen zu lösen. Da ist es nun das Verdienst der Preisschrift, die von Claproth angebahnte, von Rathleff wiederholte einzig richtige Lösung als solche erkannt und folgerichtig durchgedacht zu haben, während alle übrigen Autoren sich Quistorp anschließen, allenfalls mit einigen Milderungen betreffend die dauernde Verhaftung des blos Verdächtigen. Globig erkennt dagegen, wie es sich lediglich handelt um Ueberwindung eines gemeinen Vorurtheils; aus den richtigen Begriffen von der Wahrscheinlichkeit und vom Beweise folge, daß genügend gehäufte, vollständig zusammenstimmende und selbst voll bewiesene Indizien vollen Beweis liefern, ohne Unterschied, ob es sich um ein geringes oder um das schwerste Delikt handle. — Ebenso erfreulich ist der dritte, rein prozessuale Abschnitt; derselbe verlangt namentlich: Ausschluß aller Kabinetsjustiz; vollständige Oeffentlichkeit des Verfahrens und Unabhängigkeit der Richter; eine der Anklage gleichberechtigte, zur Einsicht der Akten befugte nothwendige Vertheidigung; und Beschleunigung des Verfahrens durch feste Fristen. — Diesem Werke ließen die Verfasser 1785 noch vier „Zugaben" folgen, welche jedoch von geringerer Bedeutung sind.

Hans Ernst von Globig ist an der Schrift, die unter seinem und Huster's Namen gekrönt wurde, ganz überwiegend betheiligt. Die Grundgedanken sind zweifellos von ihm ausgegangen. Der untergeordneten Rolle, welche Huster dabei spielt, entspricht es, wenn wir weiter von ihm nichts mehr hören, während Globig mit jener Schrift erst am Beginne einer reichen, weit über sie hinausführenden Entwicklung steht. Dieselbe vollzog sich durch Sättigung seiner abstrakt philosophirenden Ideen mit den praktischen Anschauungen und Erfahrungen hoher Justiz- und Verwaltungsämter. „Weg also mit allen abstrakten Theorien! Nur die zeitherige Erfahrung kann bestimmen, wie stark die Gründe sein müssen, welche den Ursachen des Verbrechens entgegengesetzt werden sollen." So ruft er selbst aus in der „Betrachtung bei dem Entwurf eines Kriminal-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten", Dresden und Leipzig 1788, mit welcher er abermals, dieses Mal den von Friedrich dem Großen gestifteten Preis errang. Darum aber gab er die richtige Theorie der Berner Preisschrift keineswegs auf, vielmehr benutzte er die Materialien, welche er während eines Jahrzehntes als Beisitzer am Reichskammergerichte gesammelt hatte, nur dazu, um seine Lehre vom Indicienbeweise mit dem Schwergewicht praktischer Anschauungen auszustatten, während er es gleichzeitig an immer tieferer Erfassung der philosophischen Begründung nicht fehlen ließ. So entstand der „Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises", Regensburg 1806. Offenbar sollte diese Schrift die Quistorp'sche Meinung, welche trotz Globig's früherer Aeußerungen und trotz der Preiskrönung derselben die absolut herrschende geworden war, nun endgültig beseitigen; nach der Gediegenheit der Ausführungen hätte man ein solches Ergebniß erwarten dürfen; statt dessen hat des Verfassers einzige wirklich preiswürdige Idee dieses Mal nur noch geringere Beachtung gefunden.

Bald darauf, 1808, gesellte sich Globig anonym zu der Schaar derjenigen, welche die Reform der Bayerischen Strafgesetzgebung ihrer Kritik unterzogen. Aus demselben Jahre stammt seine letzte kriminalpolitische Arbeit, der „Entwurf eines Maßstabes der gesetzlichen Zurechnung und der Strafverhältnisse". Sein reifstes Werk aber ist für Rußland geschrieben, das „System einer vollständigen Kriminal-Polizei- und Civilgesetzgebung", 4 Bände, für die kais. russische Gesetz-Commission entworfen, Dresden 1809: eine Leistung umfassender

Arbeitskraft und Einsicht, welche von dem Einflusse deutscher Rechtswissenschaft auf das Ausland und von ihrer Berechtigung zu solchem Einflusse ehrenvolles Zeugniß ablegt zu einer Zeit, welche sonst nur von dem Siegeslaufe der französischen Waffen und Gesetzbücher zu berichten weiß.

Soden's kriminal-politische Untersuchung, mit der wir zu den achtziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts zurückkehren, bietet Beachtenswerthes gerade für solche Punkte, wo Globig versagt. So hat sie Zucht- und Arbeitshaus als nützlichste und zweckmäßigste Strafart erkannt und durchgeführt. Ferner wendet sie sich gegen die Scheidung des Verfahrens in General- und Specialinquisition und fordert dagegen um so schärfere Sonderung des Untersuchung führenden Richters von dem Urtheil sprechenden Gerichte. Außerdem zeichnet sich Soden aus durch Einführung neuer Kunstausdrücke, welche allerdings nicht selten etwas verkünstelt ausfallen. Dahin gehört die Unterscheidung von Quantität und Qualität der Delikte. Statt von dolus indirectus spricht Soden von „einwilligender Schuld"; darin liegt die Anerkennung, daß es sich um eigentlichen Vorsatz nicht handle; und daran schloß sich dann der entscheidende Angriff, welchen Wilhelm Ernst Christiani in Kiel 1783 richtete gegen „die Chimäre eines Todtschlags aus indirektem Vorsatz", in ebenso sachlich klarer wie überzeugungswarmer Ausführung. Seitdem gehört bekanntlich diese Frage zu den heißest umstrittenen.

Christian Gottlieb Gmelin, Professor der Rechte zu Tübingen, hatte sich bereits in technisch-juristischen Kreisen ein festes Ansehen erworben durch seine „Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprozesse, nach den gemeinen und Württemberg'schen Rechten", Ulm 1774. Dieses Buch, in seinen vielfachen Auflagen stets weiter entwickelt und auf der Höhe der Literatur erhalten, galt seiner Zeit als unentbehrliches Hülfsmittel, schon wegen seiner Vollständigkeit und Klarheit, und kann deshalb für uns noch die Bedeutung beanspruchen, klassisches Zeugniß für die damalige Gestaltung des Konkursrechtes abzulegen. — Wie demnach zu erwarten, ist Gmelin's Berner Konkurrenzschrift zugleich die conservativ besonnenste und die folgerichtigste in der Durchführung einmal angenommener Reformideen. Die praktische Einsicht des Verfassers macht sich bei der Beurtheilung der einzelnen Delikte und ihrer Strafbarkeit durchweg bemerkbar. Als grundlegende Theorie ist die

der Abschreckung durch den Strafvollzug scharf gekennzeichnet, aber durch ausschließlich humane Mittel verwirklicht.

Gleichsam als Ergänzung zu diesen allgemeinen Ausführungen mag man betrachten Gmelin's „Abhandlung von den besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen", Tübingen 1785. Nach einigen geschichtlichen Erörterungen erörtert dieselbe einzeln alle Bestimmungen im materiellen Strafrecht und im Strafprozesse, durch welche die Juden besonders hart behandelt oder auch mit schimpflichen Vorrechten, zum Beispiel betreffend Hehlerei und Wucher, ausgestattet werden; um überall zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß diese Sonderbestimmungen als gehässige, gegen alle Billigkeit verstoßende Mißstände aufzuheben seien. Hatte auch schon Hommel Aehnliches gelegentlich bemerkt, nicht ohne einzelne Nachfolger zu finden; so konnte Gmelin doch mit Recht sich noch wundern, „daß von allen Gelehrten, welche an der Verbesserung dieser Gesetzgebung gearbeitet haben, noch keiner daran gedacht hat, die höchsttraurigen Schicksale der Juden im peinlichen Recht und die vielen Grausamkeiten, durch welche sie verfolgt und unterdrückt wurden", im Zusammenhang darzustellen und auf Abstellung dieser Mißbräuche zu dringen. Insofern hat er hier einen originellen Griff gethan. Eine ältere, in denselben Gedankenkreis gehörige Schrift, die „Beantwortung der Frage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel wider den Kindermord?", Frankfurt und Leipzig 1782, behandelt dagegen ein der Zeit geläufiges Thema, welches überdies noch als Gegenstand einer Mannheimer Preisfrage vielfach bearbeitet worden ist.

Unter allen solchen kriminalistischen Lieblingsfragen der Aufklärung behauptet seit Beccaria's Anregung unbedingt den Vorrang der Streit um die Todesstrafe. Bergk hat, Leipzig 1798, eine besondere Zusammenstellung der „Meinungen über die Todesstrafe" gegeben, beginnend mit Rousseau, Montesquieu und Sonnenfels, und abschließend mit J. G. Fichte, nämlich mit einem Citate aus dessen „Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, zweiter Theil oder angewandtes Naturrecht", von 1797. Der Schriftsteller, welche Bergk da anführt und exzerpirt, sind nicht weniger als 41, unter welchen nur acht Ausländer; und natürlich versäumt er nicht, unter dem Titel einer „Kritik der Meinungen über die Todesstrafe" seine eigene Ansicht, Nr. 42, beizufügen. Es mochte ihm dies um so nothwendiger erscheinen, als Bergk die Todesstrafe vollständig verwirft,

während die stark überwiegende Mehrzahl der von ihm beigebrachten deutschen Autoren für Beibehaltung derselben eintritt, wennschon natürlich in beschränktem Maße oder, wie Fichte es ausdrückt, als ein nothwendiges Uebel, welches unnöthig zu machen eine Aufgabe für den Staat ist. Daß Kant von seinem Talioprincip aus unbedingt die Todesstrafe billigt, dürfte sattsam bekannt sein. Von den Schriftstellern der Bergk'schen Sammlung, welche unserer Epoche näher stehen, seien etwa noch einzelne herausgegriffen, wegen des besonderen Interesses, welches sie für den Juristen bieten. Justus Friedrich Runde's, des Germanisten, Programm „Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts vertheidigt", Kassel 1777, kennzeichnet seinen Inhalt schon durch diesen Titel. Feder's, des Naturrechtlehrers, Aufsatz über die Todesstrafe, im teutschen Museum von 1777, spricht sich mehr zweifelnd aus. Globig in seiner Preisschrift schließt sich für diesen Punkt ganz Sonnenfels an. Gmelin faßt seine Erörterungen zu Gunsten vorsichtiger Anwendung der Todesstrafe treffend dahin zusammen: „Der Gesetzgeber würde eine Grausamkeit und eine Ungerechtigkeit an dem Staate begehen, wenn er gefährliche Verbrecher nicht mit dem Tode bestrafen wollte . . . Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe würde keine Wohlthat, sondern eine große Plage für alle gesitteten Staaten sein." — Im ganzen mag man, nicht ohne Befriedigung, aus alledem ersehen, wie die deutschen Kriminalisten der Aufklärung, unter ernster Bearbeitung neuer technischer Fragen, romanischen Uebertreibungen und Ueberstürzungen doch wenigstens durchgängig fremd zu bleiben gewußt haben.

5) Schließlich fanden auch die kriminalistische Rechts- und Literärgeschichte ihre Behandlung aus dem Gesichtswinkel der Aufklärung durch Malblanc und G. W. Böhmer.

Julius Friedrich Malblanc verbindet gründliches und vielseitiges Wissen mit historischer Neigung. Er legte hiervon bereits Zeugniß ab durch seine Inaugural-Dissertation, die fleißige und verdienstliche Untersuchung de judiciis, quae Rügegerichte vocantur, Tübingen 1773. Daran reihte sich die Altorfer Antrittsrede (20. September 1779) de genuina legum poenalium indole apud veteres Romanos; und als erstes umfassendes Werk die Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata, Nürnberg 1781. Dieses Werk zieht zwar dogmatisch die Bedeutung des Eides in Civilrecht und Prozeß, in Staats- und Strafrecht in

Betracht; in Anlage und Grundidee aber ist es wesentlich geschichtlich: es verfolgt die Vorstellungen, welche sich Juden, Römer, Germanen, Mittelalter, neuere Zeit von Gott, von Religion und vom Eide machten, um daraus die Grundzüge der Eidesbehandlung und die einzelnen Fälle der Eidesanwendung herzuleiten. Die verschiedenen Eide treten nicht in dogmatisch-systematischer Reihenfolge auf, sondern jedesmal da, wo sie sich aus den Sitten oder aus der politischen Geschichte ergeben, unter Beigabe einer Erörterung, ob und wie weit diese Vorgänge für uns noch bindend oder bedeutsam seien. Der Standpunkt der Beurtheilung ist der vorgeschrittenst aufklärerische: überall wird betont, daß die durch Meineid begangene Gottesverletzung nicht sofortige, übernatürlich eingreifende Ahndung des Frevels zur Folge hat, sondern höchstens im Jenseits zur Bestrafung kommen mag; diese Auffassung wird gegenüber dem älteren Wunderglauben als moderne Errungenschaft gepriesen und aus dieser Verschiedenheit der Auffassungen die Verschiedenheit der Gesetzgebungen erklärt. Abgewiesen wird die Vorstellung, als vermöchten promissorische Eide neue Verpflichtungen zur Entstehung zu bringen, wo solche ohne Eid nicht entstehen können; oder als vermöchte da, wo wirkliche, eidlich bekräftigte Verpflichtungen vorliegen, die Entbindung vom Eide von diesen Verpflichtungen zu befreien. Ueberhaupt wird dem kanonischen Rechte jeder Einfluß auf diese Materien versagt, alles wesentlich aus dem römischen Civilrecht hergeleitet. Von umfassender Gelehrsamkeit antiquarischer Art gesättigt und in den positiv-juristischen Abschnitten wirksam durch seltene Quellenmäßigkeit, in elegantem Latein fließend geschrieben, rückte dieses Buch seinen Verfasser sofort in die erste Reihe der zeitgenössischen Juristen.

Dieselbe Verbindung von gründlicher Gelehrsamkeit, geschichtlicher Auffassung und aufklärerischer Tendenz zeigt Malblanc's bekanntestes deutsches Werk, seine „Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V.", Nürnberg 1783. Es handelt sich um einen kritisch prüfenden Bericht über die Geschichte des deutschen Strafrechts, unter Anlegung des aufklärerischen Maßstabs, zugleich aber auch unter Verwerthung der Erfahrungen, welche man eben damals betreffend die unendlichen Schwierigkeiten der praktischen Durchführung einer umfassenden Reformgesetzgebung gewann. Indem so die Hochachtung vor der Leistung der Carolina mächtig wuchs, erhielt Malblanc's Werk seinen künstlerischen Aufbau: In die Mitte trat, Titel

und Ausschlag gebend, dieses Gesetzbuch und mit ihm die mächtige Persönlichkeit des Freiherrn von Schwarzenberg, welche hier zum ersten Male voll gewürdigt ist; die Entwickelung des deutschen Strafrechts bis dahin erscheint nur als eine Vorbereitung auf die Carolina; die ganze Entwickelung seither als die Geschichte der Carolina. Welche Zustände sie zu verbessern vorfand, welch' rohe und mangelhafte Vorstellungen, welche Ungewißheit und Verschiedenheit der peinlichen Rechte, welche Mißbildung und Unfähigkeit der Gerichte, das wird aus der älteren Gestaltung von Rechts- und Gerichtsverfassung anschaulich hergeleitet. Daran schließt sich die Schilderung, wie Schwarzenberg sein Werk vollbringt, indem er, selbst des Lateins unkundig, auf die wahren römischen Klassiker, vor allem auf Cicero, mittels eigens für ihn angefertigter Uebersetzungen zurückgeht; seine Verdienste werden genau im Einzelnen nachgewiesen. Sodann wird berichtet, wie aus der Bambergensis die Carolina entstand, wie wenig Einfluß letztere zunächst gewann, wie Carpzov Epoche in der deutschen Kriminalistik machte, wie allmählich das Bedürfniß zu Milderungen sich durchsetzte und wie endlich der Sieg der Aufklärung in der Wissenschaft, in der territorialen Gesetzgebung und in der gemeinrechtlichen Praxis erfolgt ist. Trotz aller Fortschritte aber, so schließt Malblanc, müsse man mit Globig urtheilen, daß das Werk Schwarzenberg's noch heute inneren Werth behalte, ja daß seine Regeln über die Indizien, wenn man ihre Anwendung auf Tortur und Reinigungseid wegnehme, nach noch so scharfer Ueberlegung stets als die besten erscheinen.

Seine freiheitliche Gesinnung zu bethätigen erhielt Malblanc Gelegenheit, als die überlastete Nürnbergische Bürgerschaft sich an ihn wandte mit dem Ersuchen, ihre Sache gegen den Ring des Patriziats bei Kaiser und Reichshofrath zu führen. Obschon als Altorfer Professor selbst in Nürnberger Diensten, unterzog er sich diesem Auftrage mit regem Eifer und ging zu diesem Behufe tief hinein in die Entwickelung der deutschen Städteverfassung, noch tiefer aber in die staatsrechtlichen und ökonomischen Zustände der Gegenwart. So entstanden eine Reihe von Deduktionen und von theoretischen „Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht", Erlangen 1793. Mit schonungsloser Hand werden da die verrotteten Zustände aufgedeckt, wie sie in solchen oligarchisch regierten Gemeinwesen eingerissen waren, von dem verwahrlosten Steuer- und Rechnungswesen

bis zu dem unheilvollen Wahn der herrschenden Familien, welche sich als Regenten ansehen, statt um das gemeine Wohl aber lediglich um ihren Glanz und Vortheil besorgt sind. Die Wünsche der Bürgerschaft gingen dahin, daß ihr über den Finanzzustand klare Rechenschaft abgelegt, Zustimmungsrecht zu Steuern und Mitwirkung bei der Rathswahl eingeräumt werde; Malblanc begründet diese Forderungen theils geschichtlich, theils aus der Analogie des Reichs und anderer Territorien, theils auch aus den Ansprüchen des Zeitgeistes, unter Anrufung des kaiserlichen Oberaufsichtsrechtes. Der Fortschritt einer solchen Behandlung gegenüber den dürftig schablonenhaften Skizzen, welche J. J. Moser von der Verfassung einzelner Reichsstädte gegeben hat, bedarf kaum der Hervorhebung.

Malblanc hat später sich wesentlich den Gebieten des Civilprozesses und des Civilrechts zugewendet, welche den aufklärerischen Interessen ferner liegen. Namentlich das umfassende privatrechtliche Werk, mit welchem Malblanc die Pandekten-Literatur des neunzehnten Jahrhunderts eröffnet, kann erst an späterer Stelle besprochen werden.

Neben die ruhige Gelehrsamkeit eines Malblanc tritt in scharfem Gegensatz das ungezügelt überbrausende Wesen eines Georg Wilhelm Böhmer. Enkel von Justus Henning, Sohn von Georg Ludwig und Neffe von Johann Samuel Friedrich Böhmer, trat er zwar in die Laufbahn als Dozent des Kirchenrechts zu Göttingen ein, wie sie in seiner Familie gewissermaßen erblich war; aber schon sein „Grundriß des protestantischen Kirchenrechts zum Gebrauch akademischer Vorlesungen für Theologen“, Göttingen 1786, zeigt neben aller Tüchtigkeit bedenkliche Neigung zur freigeistigen Phrase und zur politisirenden Polemik. Weit entschiedener noch verfällt er diesem Hange in seinem „Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte“, Band 1 von 1787, indem er dort, nicht ohne tieferes Verständniß, das Banner unbedingter Verehrung für Leibnitz entfaltet, unter demselben jedoch den Kampf gegen konfessionell-klerikales Wesen mit einer herben Gehässigkeit führt, über welcher die wissenschaftliche Grundlage leicht verloren geht.

Die Zeitschrift ging bereits 1788 mit dem ersten Stücke des zweiten Bandes ein, als ihr Herausgeber einem Rufe als Professor an das evangelische Gymnasium der Stadt Worms folgte. Hier gerieth Böhmer vollends in extrem revolutionäres politisches Fahrwasser. Ganz erfüllt von republikanischen Gesinnungen, trat er

offen auf die Seite der Franzosen, als dieselben Worms am 4. October 1792 besetzten; er folgte General Custine als dessen Secretär nach Mainz; dort einer der Gründer des Mainzer Clubs und Mitglied des Rheinisch=Deutschen National=Convents, ward er, nach der preußischen Eroberung von Mainz, als Geisel Juli 1793 auf den Ehrenbreitenstein und von da Februar 1794 auf den Petersberg bei Erfurt geführt; und erscheint, nach 1795 erlangter Freilassung, nun erstrecht zu Mainz, Speyer, Worms und Umgegend als die Seele der Bestrebungen, welche auf eine Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich hinausgehen. In dieser Absicht hielt er am 12. October 1795 zu Paris eine Ansprache an den Convent, und besorgte die Drucklegung mehrerer Flugschriften unter dem Gesammttitel: „La rive gauche du Rhin limite de la République française“, Paris 1796. In verschiedenerlei Weise unter dem Directorium und unter Napoleon angestellt, von der Hochfluth der französischen Herrschaft in die alte Heimath als Beamter des Königreichs Westphalen zurückgetragen, gelangte Böhmer hier doch nur zu Aemtern, wie denjenigen eines Friedensrichters in Schlaustädt bei Oschersleben oder eines General=Commissärs bei der höheren Polizei für das Harz= und Leine=Departement. Als aber gar jene Hochfluth ebbte, blieb er zurück, allen Haltes und aller Hoffnungen bar; und so stellte er sich, ein trauriges Treibstück, nach so vielen Stürmen wieder zu Göttingen ein. Wenigstens gelang es ihm dort, in Folge der alten Familienbeziehungen, die Stellung eines Privatdocenten, wennschon ohne jede Aussicht auf Beförderung, zurückzuerhalten; dabei ward ihm der Auftrag, einen juristischen Katalog der Universitätsbibliothek anzufertigen.

In Zusammenhang mit diesem Auftrage entstand das Werk, welches ihn seinen Vorfahren in der Geschichte der Rechtswissenschaft anreiht, das „Handbuch der Litteratur des Kriminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Kriminal=Politik nebst wissenschaftlichen Bemerkungen“, Göttingen 1816. Ist die Vorrede dazu ein trauriger Versuch, die Gegenwart mit der Vergangenheit des Verfassers zu versöhnen; reichen die 3200 Nummern seiner bibliographischen Angaben auch bis auf den Augenblick des Erscheinens: so ist die Auffassung genau die der achtziger Jahre geblieben. Es ist, als wäre Böhmer, seit er damals Göttingen und den heimischen Nährboden verließ, wissenschaftlich versteinert, jeder

Weiterbildung in Ideen und Grundanschauungen unfähig geworden, obgleich er den äußeren Vorgängen auf dem wissenschaftlichen Büchermarkte durch diese dreißig Jahre hindurch katalogisirend genau gefolgt ist. Klein und Kleinschrod, Stübel, Grolmann und Feuerbach sind angeführt, auch der Inhalt ihrer Schriften wird angegeben und mit hohen Lobsprüchen belegt; aber ohne jede Einsicht in die Fortschritte, die von ihnen ausgehen, in das Wesen der neuen Lehren und Controversen. Vom Einflusse Kant's ist nur dahin die Rede, daß zwei Urtheile aus dem Publikum mitgetheilt werden, ohne ein Wort weiter. Aber von der aufklärerischen Strömung im Strafrecht der achtziger Jahre giebt das Werk ein desto deutlicheres und lebhafteres Bild; Montesquieu, Beccaria, Hommel, Sonnenfels sind seine Helden; die reformatorischen Bemühungen der Gesetzgebung unter Friedrich II. und unter Joseph II. finden liebevolle Beleuchtung; die Worte Aufklärung und Philosophie erscheinen gleichbedeutend. Es liegt etwas Rührendes in der warmherzigen Ueberzeugungstreue, mit welcher der auf gerettetem Kahn in den Hafen zurückgetriebene Mann für die Ideale des Jünglings eintritt; was er auch im Leben gefehlt haben mag aus Uebermaß revolutionären Sturms und Dranges, aus Mangel an nationalem Empfinden und an überlegter Besonnenheit: man sieht, es ist keine unedle Natur, die vor uns steht. Und mag man schließlich über den Menschen urtheilen, wie man wolle: seine Arbeit ist jedenfalls schon wegen ihrer wissenschaftlichen Gediegenheit und Zuverlässigkeit dauernden Lobes werth.

Weniger Bedeutung gebührt späteren, meist rechtsgeschichtlichen Schriften desselben Verfassers. Seine letzte Arbeit ist eine Darstellung des Lebens und Wirkens seines Schwagers, des Göttinger Professors Georg Jacob Friedrich Meister, veröffentlicht 1834.

Zu dieser Schilderung war Böhmer um so mehr berufen, als auch dieser, der sogenannte jüngere Meister, wissenschaftlich im Wesentlichen auf dem Standpunkte des vorletzten Jahrzehnts des achtzehnten Jahrhunderts steht. Sein einziges bedeutendes Werk, die „Principia juris criminalis Germaniae communis“, erschien 1789; es zerlegt den Stoff in drei Theile, einen ersten de delictis et poenis allgemeinhin, einen zweiten über die einzelnen Delikte und ihre Bestrafung, einen dritten über den Prozeß; dabei folgt es in der Systematik Nettelbladt, im Inhalte den Wünschen der Aufklärer. Freilich kann man Meister die Anerkennung nicht versagen, daß er mit der

fortschreitenden Strafrechtswissenschaft fortzuarbeiten gewußt hat; die späteren Auflagen seines Lehrbuchs bleiben wenigstens auf dem Laufenden, wennschon nicht ganz auf der Höhe derselben. Da aber trotzdem, selbst in den letzten Umarbeitungen, die ursprüngliche Grundlage und Auffassung vorherrscht, so bleibt es dabei, daß Meister dieser Stufe des Strafrechts abschließend angehört.

III. 1) Das deutsche Staatsrecht ist durch die Aufklärung nicht eben sehr tief aufgewühlt worden. An der Spitze dieser gemäßigten Bewegung steht Friedrich Carl von Moser. Von seinem Vater Johann Jakob waren ihm überkommen tiefe Frömmigkeit, rastloser Fleiß, unbeugsame Gewissenhaftigkeit; aber nicht auch jene Bereitwilligkeit zur passiven Duldung, jene hoffnungslose Ergebung unter die gegebenen Verhältnisse; an Stelle dieser Eigenschaften des älteren Mannes treten bei dem Sohne, geweckt und getragen von dem Wehen einer neuen Zeit, kräftiges Selbstbewußtsein, bethätigungslustige Entrüstungsfähigkeit.

Geboren zu Stuttgart 18. Dezember 1723 und ausgebildet unter Buder zu Jena, weit mehr aber noch durch seinen Vater, theilte Friedrich Carl zunächst dessen Schicksale in Hessen-Homburg'schen Diensten (1747—1749) und an der Hanauer Akademie (1749—1751). Ebenso zeigen seine früheren Arbeiten sich als noch ziemlich farblose Früchte der väterlichen Schule; es sind meist bloß Sammelwerke, wie das auch gilt von der „Pragmatischen Geschichte und Erläuterung der Kaiserlichen Reichshofrathsordnung", zwei Bände, Frankfurt und Leipzig 1751 und 1752. Das „Teutsche Hofrecht", zwei Theile, Frankfurt 1754, ist gleichfalls weiter nichts als eine Zusammenstellung von Regeln höfischer Oekonomie und Etiquette, ohne die juristische Bearbeitung, welche der Titel erhoffen läßt. Und bloß Ergänzungen gleicher Art zu diesen Werken bieten die „Kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts wie auch des Hof- und Kanzleiceremoniells", zwei Bändchen, Leipzig 1751 ff. Völkerrechtlich hat Moser auch später diesen Standpunkt kaum je überschritten.

Als selbständiger, fertiger Mann trat er dagegen vor das deutsche Publikum in seinem klassisch gewordenen Werke: „Der Herr und der Diener, geschildert mit patriotischer Freyheit", Frankfurt 1759. Die Erfahrungen zu den herben Aphorismen dieses Buches hatte er inzwischen gesammelt in mannigfachem Herrendienst, namentlich Hessischer

Häuser, deren Angelegenheiten er von Frankfurt aus besorgte. Es ist aber keineswegs bloß die Grundstimmung der Entrüstung gegen den Despotismus, gegen die Verschwendungssucht und gegen die Verkommenheit damaliger kleiner deutscher Höfe, sowie der Muth packender, unverhüllter Schilderung dieser Zustände, durch welche sich jene Schrift auszeichnet. Hauptsache ist die zugrundeliegende Auffassung, daß der Staat nicht zu beliebigem Gebrauch oder Mißbrauch für den Herrscher da ist; daß der Fürst nicht berechtigt ist, Volk und Land zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Launen auszusaugen und sich um sonst nichts zu kümmern, sondern verpflichtet, das Gemeinwohl zu fördern, für die Unterthanen zu sorgen und sich in seinen persönlichen Ansprüchen schonend einzuschränken. Nur eine Seite dieser Auffassung hebt Moser hervor, indem er diejenigen Geheimen Räthe und Minister in ihrer ganzen Nichtigkeit und Jämmerlichkeit schildert, deren feile und liebedienerische Bereitwilligkeit allen schändlichen Wünschen des Herrn entgegenkommt; als Pflicht jedes ehrliebenden Mannes in höherer Anstellung wird festgestellt, daß er sich als Diener auch des gemeinen Besten empfinden, dem Herrn zum Guten rathen, bösen Neigungen und Aufträgen widerstehen und eher sich vom Dienste trennen müsse, bevor er sich sklavisch dazu hergebe, Despotie und Landesaussaugung zu vermitteln. So bescheiden die hiermit an Herren und Diener gestellten Ansprüche zunächst auch noch auftreten: es liegt darin ein neuer Rechtsbegriff von dem Verhältnisse zwischen Landesherrn und Land, zwischen Staatsoberhaupt, Staatsbeamten und Staat; aber allerdings, er liegt bloß darin, ohne daß er klar herausgearbeitet, geschweige denn juristisch-systematisch verwerthet wäre. Einzelne Lobeserhebungen Friedrich des Großen, als des ersten Dieners seines Staates, mögen darauf hinweisen, daß Moser sich innerlich bereits ganz klar über diese Dinge gewesen ist, während er sich dadurch doch nicht über die despotische Natur der Friedericianischen Verwaltung hinwegtäuschen ließ; ausgesprochen hat er seine Principien damals noch nicht.

Gehandelt hat er nach denselben. Nachdem er nämlich eine kurze Weile, zuerst als Reichshofrath (1767—1769), sodann als Administrator der Kaiserlichen Grafschaft Falkenstein (1769—1772) in den Diensten Joseph II. gestanden hatte, war er bewogen worden, an die Spitze der Hessen-Darmstadt'schen Regierung zu treten, um dort eine umfassende Reform der zerrütteten Finanzen durchzuführen. Das Ende dieser Reform, für welche er acht Jahre hindurch mit

verzehrendem Eifer arbeitete, war eine landgräfliche Resolution von 1780, welche in allen Dingen das Gegentheil von Moser's Wünschen anordnete. Daß durch diese Resolution die Reform gescheitert war, lag auf der Hand; daß aber nun Moser ohne weiteres den Dienst quittirte und so sich der fürstlichen Ungnade, sowie einem langwierigen, an seine Ehre greifenden Prozeß aussetzte, erschien den Zeitgenossen noch unbegreiflich. Ein kaiserlicher Minister zu Wien, dem er 1782 seine Sache auseinandersetzte, sprach nur ganz im Sinne der herrschenden Anschauung, wenn er ihm erwiderte: „Wenn nun Ihr Herr das Land hat ruiniren wollen, was hat das Sie angegangen? Das Land war ja nicht Ihnen." Einer solchen Aeußerung gegenüber erkennt man erst recht die Tragweite der Moser'schen Grundsätze; aus seinen letzten Erlebnissen nahm er Veranlassung, das, was er früher schon ausgeführt hatte, ingrimmiger zu wiederholen in neuen Aphorismen unter dem Titel: „Ueber Regenten, Räthe und Regierung. Schutt zur Wegebesserung des künftigen Jahrhunderts", Frankfurt 1784.

Dieses Vorgehen fand aber jetzt sein Echo aus Göttingen her durch die Zeitschriften A. L. Schlözer's, seinen „Briefwechsel" (1776—1782) und seine „Staatsanzeigen" (1782—1793), das „große Beschwerdebuch" der Zeit, das erste Beispiel tief wirkender Publicistik in Deutschland seit des Thomasius Monatsschrift, gelesen in Bürgerhäusern und in Gelehrtenstuben, in den Kabinetten der Minister und in den Palästen der Fürsten, gefürchtet wie die Ausstellung am Schandpfahl von Despoten, die sonst keine Scheu mehr kannten, weder vor Gott noch vor den Menschen. Ein genaueres Eingehen auf diese Schriften Schlözer's und auf des Mannes ganze Thätigkeit würde uns zu weit von dem Gebiete des Rechts in das der Politik hinüberführen; daß aber sein Auftreten auch im Staatsrechte für die Aufklärung neben demjenigen Moser's entscheidend mitgewirkt hat, wird doch erwähnt werden dürfen.

Wohl in unmittelbarer Anlehnung an das Muster des Schlözer'schen Briefwechsels stiftete Moser damals das „Patriotische Archiv für Teutschland", dessen zwölf Bände, Frankfurt und Leipzig 1784 bis 1790, eine Reihe geschichtlicher Artikel über ältere oder gleichzeitige Fürsten und Staatsmänner bringen, entweder abschreckende Beispiele landesherrlicher Despotie und ministerieller Connivenz, oder Musterbilder rühmlicher Gesinnung und Verwaltung, letztere dann

wohl häufig zur Ehrenrettung von Ministern gegen fürstlichen Undank und höfische Verleumdung; kleinere Aufsätze tragen den doppelsinnigen Titel von „Kabinetsstücken". — Als dann 1785 der Fuldaische Domkapitular und Regierungspräsident Freiherr von Bibra eine Preisfrage ausschrieb, wie die Regierung der geistlichen Staaten zu reformiren sei, nahm Moser daraus Veranlassung, diese Verhältnisse einer geradezu vernichtenden Betrachtung zu unterziehen; seine Abhandlung erschien, nachdem sie den Preis nicht erhalten hatte, im Drucke Frankfurt und Leipzig 1787. An sie reiht sich eine „Geschichte der päpstlichen Nuntien in Teutschland", zwei Bände, ebenda 1788, aus demselben Geiste hervor, mit Bezug auf die politischen Ereignisse geschrieben.

Inzwischen waren die Zeiten fortgeschritten und hatten dem Nachbarlande die schweren Stürme der Revolution gebracht. Da stand der Greis noch einmal auf, um seinem Volke „Politische Wahrheiten" (2 Bändchen, Zürich 1796) zu sagen. Dieses Mal nun tritt er unverhüllt hervor mit seinen Grundsätzen über das Maß des Gehorsams für Staatsbeamte, über die Verpflichtung der Fürsten zu gutem Regiment und über die Gerechtigkeit der Sache mißhandelter Völker. Die Vorerinnerung zu dieser Schrift nimmt Stellung zu den welterschütternden Ereignissen in Frankreich, zu dem großen Kampfe „nicht nur unter den Göttern und Völkern der Erde, sondern auch in der moralischen Welt". Dabei verurtheilt Moser die überspannten Begriffe von menschlicher und bürgerlicher Freiheit, indem er festhält am göttlichen Rechte der Fürsten und an der Bedeutung der Standesunterschiede; aber er sieht doch ein, daß nur geschehen ist, was geschehen mußte, daß der Bogen gebrochen ist, weil er zu straff gespannt war; uns Deutsche scheine freilich das Nationalphlegma vor dergleichen Extremen zu sichern; all zu sehr solle man sich doch aber auch darauf nicht verlassen; „just wo der Anblick so vieler vom Mark der Länder und dem Schweiß der armen Unterthanen sich nährenden Verschwender, Schwelger und Müßiggänger würklich empörend ist, möchte es wohl näher als man denkt vom Biegen zum Brechen kommen."

Diese „Politischen Wahrheiten" und eine eindringlich aktenmäßige „Geschichte der Verfolgungen der Waldenser" und ihrer Aufnahme in Württemberg, Zürich 1798, sind Moser's letzte Arbeiten. Er hatte seinen Prozeß endlich 1790 glücklich zu Ende geführt und sich nun

in die Stille, nach Ludwigsburg, zurückgezogen; dort ist er 10. November 1798 gestorben. — Man bemerkt an der Reihe seiner Schriften deutlich die Entwickelung des Mannes und des Jahrhunderts. Steht „der Fürst und der Diener“ häufig noch auf einem Standpunkt, der ein gewaltiger Fortschritt sein mag gegen unbedingte Liebedienerei und Hundedemuth, der aber doch nicht mehr ist als ein Zurückgreifen auf die Gesinnungen eines Veit Ludwig von Seckendorf; so wird diese Anschauung, welche dem Fürsten vernünftiges Regiment nur im eigenen Interesse oder als religiöse Pflicht anräth, immer vollständiger überwunden zu Gunsten derjenigen, welche gute Verwaltung als Recht des Volkes und des Landes, als staatsrechtliche Pflicht des Herrschers fordert; als natürliche Folge unnatürlich dauernder Verkennung solcher Pflicht findet schließlich selbst die Revolution bedingte Anerkennung. Hand in Hand damit geht patriotische Geschichtsauffassung und Ausbildung der Religiosität im Sinne wahrer Toleranz, im echten Geiste der ersten und besten Zeiten des Pietismus; als ein beredtes Monument der Abscheu gegen alle Gewissensvergewaltigung erscheint die Geschichte der Waldenser. — Die Sprache ist stets frei und gewandt, auf ihren Höhepunkten erreicht sie die Kraft und Eindringlichkeit Luther'schen Styls, an dem sie offenbar genährt ist; findet doch Moser in der Oeffentlichkeit des gedruckten Wortes „Schirm und Schild der Wahrheit, die auch noch im Erliegen siegt, und jeder guten Sache“. So ist es gewiß begreiflich, daß seine Werke einen tiefen Eindruck gemacht haben auf die Nation und auf deren erlauchteste Geister, besonders auf Herder und Goethe. Dieser Einfluß seiner politischen Anschauungen ist es denn auch, um dessentwillen ihm in der Geschichte der Rechtswissenschaft ein hervorragender Platz gebührt, während seine technisch-juristischen Leistungen von geringerer Bedeutung sind. Er selbst dachte von den offiziell bestellten Publicisten der Vergangenheit wie der Gegenwart recht gering. Die Hallische Schule sei es gewesen, welche „den verfeinerten Despotismum in rechtliche Kunstformen gebracht und das Heer von Nachtretern in soviel teutschen Provinzen gezogen hat, die unaufhörlich ihr crescendo singen und je einer den anderen in Lobpreisen und Ausdehnung der Fürstenrechte zu übertreffen und zu überschreien sucht“. Von deutschen Universitätsprofessoren weiß da Moser nur Eine Ausnahme zu machen, zu Gunsten des alten Gottlieb Samuel Treuer zu Göttingen; seitdem haben sich ebendort die Verhältnisse gewaltig geändert.

In solchen Betrachtungen ist Pütter mit keinem Worte genannt, mit jedem Worte bezeichnet. Seine Haltung, sein Vorbild ist zweifellos entscheidend auch dafür gewesen, daß die Wissenschaft des Staatsrechts im wesentlichen der positiven Richtung treu blieb, ohne naturrechtlich philosophirenden oder geschichtlich politisirenden Schwester-Wissenschaften zu folgen. Wie Pütter das Staatsrecht gegen Ende des alten Reichs orientirt hatte, so werden wir es zu den Zeiten des deutschen Bundes mit Klüber wieder antreffen. Inzwischen hat es denn doch aber nicht ganz an einzelnen Männern gefehlt, welche im Sinne Moser's vorzugehen Neigung und Muth gehabt hätten.

2) Moser selbst citirt mehrfach als einen Mann solcher Art seinen Landsmann Johann August Reuß, der sich allerdings an einzelnen Stellen kräftig zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit und für die Sicherung der Beamten vor willkürlicher Entlassung ausspricht. Indessen betont Reuß mindestens ebenso sehr seine conservativen Ueberzeugungen und rückte diese gegen die Strömungen der Zeit später ganz entschieden in den Vordergrund. Er erweist sich zwar durch zahlreiche eingestreute Bemerkungen als tüchtiger Kenner der staatsrechtlichen Verhältnisse; Bedeutung kommt ihm jedoch nur zu als fleißigem Sammler von Staatsschriften, Rekursrechtfertigungen, Beschwerdesachen, Protokollen der Reichstagsverhandlungen, Prozeß- und Visitationsakten des Reichsgerichts. Die beiden stattlichen Bändereihen, welche dieses Material zusammenfassen, bilden wohl einen würdigen Abschluß für diesen Zweig der Publicistik des alten deutschen Reichs; daß aber in ihnen zu den unerquicklichen Formalien, Zwistigkeiten und Mißbräuchen, die sie verewigen, je von Seiten des Herausgebers eine kräftige Kritik sich gesellte, kann man nicht behaupten; vielmehr wird Alles mit wichtigthuender Schwerfälligkeit erzählt und einfach hingenommen.

Offeneren Blick für das Uebel deutscher Kleinstaaterei bekundete Joseph von Sartori, der mit F. K. von Moser in die Konkurrenz zur Lösung der Fuldaischen Preisfrage eintrat und sieggekrönt daraus hervorging. Seine Preisschrift erschien Augsburg 1787. Während er vorher sich wesentlich mit lehnsrechtlichen und reichsstädtischen Angelegenheiten beschäftigt hatte, wurde er durch diesen Erfolg bestimmt, das Thema der geistlichen Staaten umfassender und eingehender zu behandeln. So begab er sich an die Ausarbeitung eines Buches: „Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geist-

lichen Erz- Hoch- und Ritter-Stifter", sechs Bände, Nürnberg 1788 bis 1791; ist dasselbe auch nicht ganz zu Ende gediehen, so wird man diesen Mangel doch kaum empfinden bei dem Umfange dessen, was vorliegt. Lobenswerth ist vor Allem die fleißige Berücksichtigung der Geschichte, da Sartori sehr wohl einsieht, daß diese eigenthümlichen Staatengebilde nur aus der Kunde von ihrer Entstehung hervor begriffen werden könne. Seine allgemeine Schilderung der Entwickelung der deutschen Kirchenstaaten läßt sich recht wohl lesen; während freilich die einzelnen Geschichten eines jeden Stifts oft nur aus Bruchstücken oberflächlich zusammengestellt sind. In ähnlicher Weise bemüht sich der dogmatische Theil, zunächst das Gemeinsame voranzustellen, und dann für jedes Stift in Bezug auf jeden Punkt das Besondere anzugeben. Der Eigenart der geschilderten Staaten entsprechend ist die Betrachtung der weltlichen Verhältnisse mit der Darstellung der geistlichen Dinge verbunden, so daß wichtige kirchenrechtliche Stoffe zur Erörterung gelangen. Ein zweites besonderes Verdienst des Werkes sind die statistischen Angaben über Ausdehnung, Bevölkerung und Finanzverhältnisse der geistlichen Staaten, wie sie schon der Preisschrift zu Grunde lagen und hier nun abermals verwerthet sind.

So liefert uns Sartori eine eingehende Schilderung jener Staaten kurz vor ihrer Säkularisation. Freilich noch ohne eine Ahnung von diesem ihrem Schicksal, so sehr auch sein Werk geeignet ist, uns dasselbe als wohlvorbereitet erkennen zu lassen. Bezeugt doch Sartori selbst ihre allgemeine Verurtheilung seitens der öffentlichen Meinung. Offenbar stand bereits damals Moser keineswegs vereinzelt da mit der Ueberzeugung, daß in der Verbindung selbst des geistlichen Amtes mit der weltlichen Macht, also im Wesen dieser kirchlichen Staaten der unheilbare Grundfehler liege; demgegenüber meinte Sartori noch mit einer Reihe von Reformen auskommen zu können, ebenso wie er an Stelle jenes Einen Grundübels eine Fülle einzelner Mängel und Gebrechen aufführt. Sowohl geschichtlich wie dogmatisch steht er im Wesentlichen auf dem Standpunkte der vorsichtig gemäßigten katholischen Aufklärung, der auch das Maß seiner volkswirthschaftlichen Einsichten und seiner Toleranz entspricht. Die Emser Punktationen finden in ihm einen warmen Vertheidiger, die einzelnen besser gesinnten Kirchenfürsten, namentlich Dalberg, einen begeisterten Lobredner, einen scharfen Tadler dagegen die finanzielle Lotterwirthschaft

unwissender und unthätiger Geistlicher und die Ueppigkeit des hohen Säkularklerus. Die erschreckende Kluft zwischen letzterem und dem „gemeinen Priesterstand“ wird nachgewiesen, ebenso die endlose Anzahl sonstiger Mißstände, welche zur Verarmung des Landes und zur Verdumpfung des Volkscharakters führen. In solchem Zusammenhange schwingt Sartori sich sogar einmal dazu auf, es als den ärgsten Mißbrauch der Landeshoheit eines geistlichen Herrn zu bezeichnen, wenn er dasjenige unterläßt, „was er als Regent und Landesvater zu thun schuldig ist“. Sonst ist er jedoch nach dieser Seite hin höchst zaghaft, ein kräftiges Wort entschlüpft ihm kaum je, nach einem Ausbruche sittlicher Entrüstung, wie bei Moser oder auch wie bei den Nürnberger Schilderungen eines Malblanc, sucht man vergebens. Ein fleißiger Sammler, ein tüchtiger Ordner, ein peinlich gemäßigter und lauer Aufklärer von katholischer Bildung mit Febronianischer Färbung, — daß ein solcher Mann seitens der geistlichen preisausschreibenden Behörde einem Moser vorgezogen wurde, kann nicht Wunder nehmen. Hatte schon in jenem Preisausschreiben eine politische Bankerotterklärung gelegen, so hätte anders entscheiden geheißen, sich selbst das politische Todesurtheil als verdient bestätigen; daß es auch ohne solche Bestätigung vollzogen wurde, konnte man freilich nicht hindern.

Karl Friedrich Häberlin gehört hierher, obschon er aus Pütter's Schule hervorgegangen ist. Als echtes Ergebniß dieser Schule bewährt sich seine „Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation“, Leipzig 1792, welcher sich die „Pragmatische Geschichte der Wahlkapitulation Kaiser Franz II.“ schon 1793 anreihte; denn diese Werke zeichnen sich dadurch aus, daß sie nicht der chronologischen Ordnung folgen, sondern für jede Materie die auf sie bezüglichen Auszüge aus Protokollen und Berichten zusammenstellen und verbinden. So werden sie zu einer systematisch klaren Verarbeitung eines Stoffes, welchen die Reichspublicisten früher nur unübersichtlich zu häufen verstanden hatten; über einzelne Gegenstände, z. B. über das Post- und über das Lotteriewesen, erhalten wir in Folge dessen geradezu rechtsgeschichtliche Monographien.

Daneben aber zeigte sich Häberlin als Schüler Schlözer's und als Gesinnungsgenosse F. K. von Moser's in dem Kampfe, in welchem er das gute Recht des 1796 seines Amtes willkürlich entsetzten hannover'schen Hofrichters von Berlepsch verfocht. Und Häberlin's Staats-

archiv, dessen 62 Hefte 1796—1808 erschienen, läßt sich als unmittelbare Fortsetzung der Schlözer'schen Staatsanzeigen bezeichnen; namentlich über die letzten Zuckungen des untergehenden Reiches stellt es interessantes Material zusammen.

Aus der Verbindung beider Richtungen, der systematischen Stoffbeherrschung Pütter's und der mannhaften Gesinnungstüchtigkeit Schlözer's, ist dann aber, mitten zwischen jenen beiden bisher berührten Gruppen von Schriften, Häberlin's Hauptwerk hervorgegangen. Es ist sein „Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem Systeme des Geh. Rathes von Pütter zum gemeinnützigen Gebrauche der gebildeten Stände", 3 Bände, Berlin 1794—1797. Der Titel bezeichnet genau Absicht und Leistung: dem Deutschen, der sich in Folge der französischen Revolution erfreulicher Weise um seine eigenen staatsrechtlichen Verhältnisse mehr zu bekümmern beginnt, soll eine gemeinfaßliche und lesbare, aber doch gründliche Schilderung derselben gegeben werden, damit er Ursprung und Grenzen der Macht des Kaisers und der Fürsten, dadurch aber auch seine eigenen Rechte kennen lerne. „Wer seine Rechte kennt, wird sie zu erhalten wissen, wer sie nicht kennt, geräth in Gefahr, sie zu verlieren." Zu diesem Behufe sollen „Ueberzeugung, Wahrheits-, Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe" des Verfassers Feder leiten; keiner Sekte, weder der Cäsarianer noch der Kurfürstenianer, schließt er sich an, man müßte denn für ihn eine neue Sekte erfinden, die etwa die kosmopolitische zu heißen wäre. Ebensowenig wie Hofpublicist — „unstreitig die schädlichste Gattung von Menschen" — sei er Volkspublicist; „mit eben der Wärme, womit ich das Ungeheuer, Despotismus genannt, bestreite, vertheidige ich auch die wahren Rechte der Fürsten und Obrigkeiten". — In diesem Geiste trat Häberlin an die Aufgabe heran, und man wird ihm die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß es ihm dadurch gelungen ist, seiner ausführlichen Beschreibung der verwickelten und verrosteten alten Reichsmaschine ein gewisses Leben einzuflößen, sein Werk anziehend zu gestalten. Indem er Pütter's Systematik getreulich beibehält, indem er so mit Pütter auf Grund gleicher Beherrschung der Literatur und der Geschichte das ganze System durchwandert, ist es seine That, überall die politischen Betrachtungen einzufügen, welche Pütter vermeidet. Als Hülfsmittel dazu verwendet er das allgemeine Staatsrecht, gestützt vor Allem auf Schlözer's Werk über diesen Gegenstand (Göttingen 1793), zu Nutz und Frommen der Bürger, nachdem

bisher davon blos zur Erweiterung der Regentenrechte Gebrauch gemacht worden sei. Den Landständen wird ihre Pflicht, zum Wohle des Ganzen zu wirken, eindringlich vorgehalten; die kleinen Kirchen- und Stadtstaaten werden in der Unerträglichkeit ihrer Verhältnisse geschildert; durchweg jedoch wird scharf betont, daß der Fürst zwar der erste, aber ein einzelner Mann im Staate ist, dem Wohlfahrt und Ueberzeugung vieler Tausende gegenüber stehen. Deshalb ist denn auch Häberlin bemüht, die Ueberreste älterer Verfassungen möglichst in die Gegenwart hinüber zu retten; wo er aber kleinfürstliche Despotie nicht durch die Stände beschränken kann, wendet er sich zu der kaiserlichen Machtvollkommenheit, dem kaiserlichen Oberaufsichtsrecht und der kaiserlichen Justizhoheit. Mit Vorliebe führt er darum aus, daß nach der Geschichte des deutschen Reichs die Vermuthung nicht zu Gunsten landesherrlicher Freiheit spreche, sondern zu Gunsten der Reichshoheit: wie noch letzthin diese in verschiedenen Fällen kleiner, Mißwirthschaft treibender Potentaten recht kräftig durchgegriffen habe. Ueberhaupt knüpft er gerne an neuere und neueste Vorkommnisse an und weiß auch hierdurch den Leser zu fesseln.

Bei solchen Gelegenheiten berührt Häberlin häufig die peinlichen Schwierigkeiten, in welche durch die Stürme der Zeit das Reich gerathen ist, alle die Demüthigungen und Verringerungen, welche es erlitten hat. Daß man ohne tief eingreifende Reformen darüber nicht hinwegkommen werde, sieht er vorher; aber gerade das, so meint er, sei der Vorzug der deutschen Reichsverfassung, daß sie die Möglichkeit zur Vornahme solcher Reformen ohne die Nothwendigkeit vollständigen Umsturzes biete. Diese Zuversicht tritt uns noch recht lebhaft entgegen in den einleitenden Bemerkungen zum ersten Bande, welche die deutsche Constitution als dem Volksglücke angepaßt rühmen. Sie ist schon sehr erschüttert, nur noch künstlich aufrecht erhalten in dem Vorworte zum dritten Bande, welches bereits mit dem Verluste der linken Rheinseite, dem Eingang mehrerer geistlichen Kur- und Fürstenthümer, der Verwandlung einiger Reichs- in Landstädte rechnen muß; dennoch hofft es, Deutschlands Schutzgeist werde die deutsche Verfassung, welche ja schon mehrfach solche Veränderungen durchgemacht habe, abermals erhalten, und Häberlin werde dann das vorliegende Werk durch einen Nachtrag ebenso den von Grund aus neuen Verhältnissen anzupassen vermögen, wie seiner Zeit Limnäus dazu nach dem westfälischen Frieden im Stande gewesen sei. Aber alle

jene Zuversicht ist erloschen, wenn der dritte Band schließt mit der Erwähnung einer Brüsquirung, welche sich die Regensburger Reichsversammlung von russischer Seite gefallen lassen mußte, und mit den Worten: „Der erste Schritt zu einer Behandlung des teutschen Reichstages, wie weiland des polnischen zu Grodno, wäre also dadurch geschehen." — Demgemäß ist denn auch kein „Nachtrag" von Häberlin erschienen; als Grundlage dazu hätte ja wohl allenfalls, nach Analogie des westfälischen Friedens, der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 dienen können; Häberlin hat sich jedoch mit demselben nur in Einzelheiten befaßt, in einer Gelegenheitsschrift sowie in den letzten Bänden des Staatsarchivs; dann ist der morsche Bau des Reiches über seinem Haupte zusammengebrochen. Wer aus seinen Schriften ersieht, wie unendlich widerwärtig und verzweifelt sich die Zustände gerade im letzten Jahrzehnt gestaltet hatten, indem da zu der Entartung der Kleinherrscher, zu der Reichsentfremdung der deutschen Großmächte und zu der jämmerlichen Ohnmacht der Centralgewalt die Brutalität ausländischer Intervention hinzukömmt, — der wird begreifen können, daß die Zeitgenossen diese Katastrophe mit dumpfem Gleichmuth hingenommen haben.

Nächst Häberlin bleibt hier noch zu nennen der verdiente Würzburgische, später baierische Staatsmann, seit 1817 Präsident des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, der Stammvater einer für die deutsche Rechtswissenschaft in so vielen Generationen bedeutsamen Familie, Johann Michael Seuffert, wegen seiner tiefgreifenden Schrift: „Vom Verhältniß des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande", Würzburg 1793. Dieselbe beruht durchaus auf freisinnigen Grundsätzen, sie betrachtet den Staatsdienst als öffentliche Pflicht der Bürger, die Besoldung blos als unwesentliche Nebensache unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes, dagegen aber die Belassung in der Ausübung des Amtes, keineswegs blos im Bezuge der Besoldung, als Recht jedes angestellten Beamten, der nicht nachgewiesener Maßen die Entlassung verdient hat. Dafür tritt Seuffert ein nicht nur im Interesse des einzelnen Beamten, sondern namentlich deshalb, weil er darin den sichersten Schutz gegen fürstlichen Despotismus überhaupt erblickt. Sein Werk dehnt sich dann weiter, voll Geist und juristischen Verständnisses, aus auf die sonstigen Fragen des Beamtenrechts; es macht in dieser Lehre Epoche durch die Energie seiner

publizistischen Auffassung, indem es alle privatrechtlichen Formeln verwirft und in dem Anstellungsvertrage des Beamten einen lediglich öffentlichrechtlichen Vorgang erkennt. Mag auch Seuffert aus dieser Grundanschauung noch nicht alle Folgen gezogen haben, mag er in dieser Beziehung und in der Begründung des Rechts auf die Besoldung von seinem Nachfolger Gönner überboten worden sein: wie sehr übertrifft er dagegen diesen in dem Gefühl für die zur Würde des Beamtenthums nothwendige Sicherung gegen Gewissensvergewaltigung, gegen willkürliche, wennschon den Nahrungsstand unberührt lassende, so doch die Ehre verletzende Quiescirung! Man wird nicht verkennen können, daß gerade auf diesem Sondergebiete des Beamtenrechts, nach so vielen vergeblichen älteren Versuchen privatrechtlicher Begründung, juristisch und politisch richtige Grundsätze erst im Gefolge der Aufklärung, erst durch diesen ihren würdigen, ebenso besonnenen wie entschiedenen Vertreter erreicht worden sind.

Ein lebhafterer, revolutionärer Ton ist im deutschen positiven Staatsrechte damals nicht angeschlagen worden. Es könnte etwa in Betracht kommen der Badische Schriftsteller Ernst Ludwig Posselt, der eine Zeit lang Professor des Rechts zu Karlsruhe war, ehe er sich zum revolutions- und franzosenfreundlichen Historiker entwickelte: indessen liegen seine staatsrechtlichen Schriften sämmtlich noch vor dieser seiner späteren Art, von welcher sie noch keine Spur aufweisen. Und außer ihm dürfte überhaupt kaum ein Publizist von irgend welchem Namen als Vertreter dieser Richtung aufgefunden werden können.

Dagegen ist denn auch von dem Um- und Rückschlag, der für die politische Literatur im Verfolg der Greuel der Revolution und in Anlehnung an Burke eintritt, für unser Gebiet nichts zu beobachten: man müßte denn eines Friedrich von Gentz Abhandlung „Ueber die Deklaration der Rechte", Berlin 1793, hierherziehen wollen.

Elftes Kapitel.

Die Herrschaft des Naturrechts.

I. Feder und das Naturrecht seiner Epoche. — II. Das Civilrecht. 1) Schule Nettelbladt's. 2) Andere Civilisten. — III. Andere Fächer. 1) Deutsches Privatrecht. 2) Civilprozeß. 3) Staats-, Lehn- und Kirchenrecht. 4) Strafrecht. — IV. Die preußische Gesetzgebung. — V. Nebenströmungen. 1) Rein elegante Juristen. 2) Praktisch-elegante Juristen. 3) Literärgeschichtliches.

Das Naturrecht als Waffe der Aufklärung haben wir im vorangehenden Kapitel betrachtet; die Herrschaft des Naturrechts um seiner selbst willen, als Methode und Denkart schlechthin, soll uns hier beschäftigen. Bringt jene seine Verwendung die Gefahren des falschen Pathos und der schielenden Tendenz mit sich, so doch auch den Gewinn an frischem, kräftigem Leben. Dagegen bietet es hier blos den Vortheil systematischer Ordnung und schulgerechter Klarheit, während es leicht zu Vernachlässigung der Geschichte und der Einzelheiten führt, zur Erlahmung und zur Erstarrung in abstrakten Formeln. Soweit sich trotzdem Erhöhung der Leistungen und des Standpunktes herausstellt, wird dieselbe zurückzuführen sein auf die allgemeine Hebung der nationalen Bildung zu einer Zeit, welcher unsere klassischen Dichter und Denker angehören.

I. Im Naturrecht, wie in der Philosophie überhaupt, bemerkt man während des letzten Drittels des achtzehnten Jahrhunderts eine Abkehr von der pedantisch-mathematischen Syllogistik; „man war der schwerfälligen, weitschweifigen und doch am Ende die verheißene Einsicht und Gewißheit nicht bewirkenden Demonstrirmethode müde." Durch die Fortschritte der allgemeinen Bildung und der schönen

Literatur hatte sich der Geschmack gehoben, das Interesse von der strengen Philosophie sich der Belletristik zugewandt. Soweit man sich noch um philosophische Dinge bekümmert, wünscht man kurze klare Abhandlungen über einzelne Fragen, ohne systematische Ansprüche, auf Grund des einfachen „gesunden Menschenverstandes"; ihren Werth beurtheilt man nicht nach der Tiefe der Gedanken, sondern nach der Verwendbarkeit im Sinne einer verschwommenen, optimistischen Moral. Der seichteste Rationalismus ist es, der nach Abstoßung der kräftigeren Elemente übrig bleibt, versetzt mit einigen französischen Zuthaten nach Rousseau und den Encyklopädisten. Gesellt sich dem ein gewisser Skepticismus, so doch nur ein ganz oberflächlicher, da er nicht gründlicher Einsicht in die Unlösbarkeit der Grundprobleme entspringt, sondern populär laienhafter Geringschätzung. In diesem Zustande schlummert die deutsche Philosophie der Neuerweckung durch Kant entgegen.

Der typische Vertreter dieses Zustandes ist J. G. H. Feder zu Göttingen, von wo aus namentlich sein Naturrecht auf weitere juristische Kreise Einfluß gewann. Dasselbe hält fest an dem Wolf'schen Princip der Verpflichtung zur Vervollkommnung, welches ja der menschenfreundlichen Tugendhaftigkeit der Zeit in so hohem Maße entspricht; ebenso an dem Pufendorf-Wolf'schen Aufbau mittels immer erweiterter Kreise, von dem Einzelmenschen vorgehend zu Familie, Staatsrecht, Völkerrecht. Aber während es demgemäß in der hergebrachten Weise alle Einzelheiten der positiven Rechte in sich aufnimmt, bricht doch gelegentlich auch hier der Skepticismus durch. Kein mächtig befreiender Skepticismus, der allen Selbsttrug und alle Künstelei über Bord würfe; sondern ein solcher, der alle Fragen durchspricht, um dann hinzuzusetzen: „In Anschauung der meisten dieser Fragen möchte wohl zuletzt eingestanden werden müssen, daß, wo keine positiven Gesetze sind, es nöthig sei, daß alles besonders" (von den Parteien) „ausgemacht werde". Das ist dieselbe Halbheit, welche Wolf und Pufendorf nebeneinanderstellt, selbst wo sie sich widersprechen; ihr fällt es nicht schwer, in einem Athem „Preßfreiheit" „mit Censur" zu fordern, oder die Gesetze der Natur als den Umständen nach veränderlich hinzustellen.

Selten dürfte so klar, so greifbar der Fall vorliegen, in welchem eine wissenschaftliche Auffassung so selbstverständlich und allgemeinhin herrscht, während sie gleichzeitig bereits allen wissenschaftlichen Halts,

aller eigenen Lebenskraft beraubt, der jähen Vernichtung auf den ersten Angriff hin verfallen ist. Die Anschauung vom Naturrechte, in Folge deren dasselbe seit Grotius und Pufendorf einen Theil der Rechtswissenschaft bildet, welche durch Wolf und seine Schule ihre Höhe erreicht hat, die Anschauung, nach welcher alles positive Recht mit allen seinen Einzelheiten im Naturrechte vorgebildet, aus dem Naturrechte zu erschließen ist; sie erhält sich bei Feder nur noch durch das Schwergewicht der Gewohnheit, durch die Rücksicht auf praktische Moral und Bequemlichkeit. Wäre man nicht überzeugt von Feder's peinlicher Gewissenhaftigkeit, fast wäre man versucht, an seinem wissenschaftlichen Ernst zu zweifeln.

Jedenfalls hat er nicht mehr den Muth gefunden, gleich seinen Vorgängern einen mächtig breiten, alles Detail vorführenden Folianten über dieses Thema zu schreiben; er beschränkt sich auf einige Dissertationen und auf ein Kompendium, von welchem das Naturrecht sogar nur einen Theil ausmacht. Sein Eklekticismus hat denn auch wissenschaftlich nicht Schule gemacht, weder unter den Philosophen, noch unter den Juristen, so weit sein Lehrbuch auch verbreitet war, von so vielen Rechtsbeflissenen seine Vorlesung über Naturrecht auch gehört worden ist. Nicht in dem Sinne, wie sonst wohl Philosophen, als einem anregenden und führenden Geiste, kommt ihm Beachtung zu in der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, sondern blos als dem Vertreter dieser letzten Verflachung des Naturrechts. Während seiner Göttinger Glanzzeit, etwa 1678—1688, war er der letzte jener weithin einflußreichen, von der studirenden Jugend als Orakel verehrten Naturrechtslehrer der alten Schule. So umfaßt thatsächlich Schiller Anfang und Ende dieser Schule in Deutschland, wenn es in seiner bekannten Satyre heißt:

So lehren vom Katheder
Die Pufendorf und Feder.

II. Auch abgesehen von den besonderen Leistungen des Kanzlers Koch und von den Ansätzen der Pütter'schen Schule läßt sich im letzten Viertel des Jahrhunderts wahrnehmen, daß das bis dahin so stark zurückgedrängte Civilrecht wieder günstigeren Zeiten entgegengeht. Das gilt selbst, wennschon nur in recht vorsichtig einzuschränkendem Maße, von den letzten Sprossen der Wolf'schen Schule, welche sich

an Nettelbladt anschließen; weit mehr noch von einer Reihe anderer Civilisten, die dem Naturrechte im Sinne Feder's nahestehen.

1) Man hat wohl Nettelbladt vorgeworfen, daß er bei aller seiner Lehrthätigkeit wissenschaftlich nicht Schule gemacht habe. Das trifft zu, falls man damit sagen will, er habe keinen gelehrten Schüler gezogen, der nach Methode und Schema ganz genau in seinen Bahnen gewandelt wäre; denn der Einzige, der als solcher Schüler genannt werden kann, der Lehrer der Rechte am Zerbster Gymnasium Fr. Georg Aug. Lobethan, ist allerdings zu geringwerthig, sein genau nach des Meisters Vorschrift angefertigtes Systema elementare jurisprudentiae privatae Romano-Germanico-forensis, drei Bände, Halle 1778, 1779, eine allzu traurige Mißgeburt, als daß man sich darauf berufen möchte. — Sobald man aber den Rahmen etwas weiter stellt, freiere Weiterbildung hinzuzieht, so verändert sich das Bild; es gesellen sich nun mehrere Juristen zu Nettelbladt, welche in seiner Weise besonders das Civilrecht bearbeiten. Zwar von der Wolf'schen demonstrativen Methode ist da keine Rede mehr, hat diese doch schon Nettelbladt aufgegeben; aber desto enger erweist sich der Zusammenhang in Bezug auf Systematik und Verfahren.

Aeltester Schüler Nettelbladt's in diesem weiteren Sinne, übrigens noch sein Zeitgenosse, ist Ernst Christian Westphal, dessen umfangreiche Arbeiten im wesentlichen in zwei Gruppen zerfallen.

Die eine Gruppe bezweckt Verwerthung juristisch interessanter Fälle aus der Spruchpraxis als Belege zu dogmatischen Sätzen, das Ganze im Anschlusse an Systeme oder Compendien der verschiedenen Zweige der Jurisprudenz systematisch geordnet. So entstehen gewissermaßen Commentare über jene Systeme oder Compendien; Westphal hat auf solche Weise, im Sinne seines Lehrers, die verschiedensten Fächer behandelt.

Die andere Gruppe beschäftigt sich mit Monographien, fast ausschließlich über Gegenstände des Civilrechts. Die Methode soll hier bestehen in gründlicher Commentirung aller auf den Stoff bezüglichen Quellenstellen, deren Ergebnisse dann systematisch zu ordnen sind: für die schriftstellerische Ausgestaltung wird aber die Exegese der einzelnen Quellenstellen, von welchen die Forschung ausging, in die Noten verwiesen; der Text ist aus den systematisch geordneten Ergebnissen zu bilden; ein Index soll nachweisen, daß in den Noten thatsächlich alle zur Sache gehörigen Quellenstellen Besprechung, also

auch im Texte Verwerthung gefunden haben. — Diese „hermeneutisch-exegetisch-systematische Methode“ war eigentlich auf alle Rechtsfächer und Rechtsquellen anwendbar. Aber nur so weit, wie das Corpus juris civilis reicht, fand Westphal dafür die nöthigen exegetischen Vorarbeiten, welche selbst zu leisten ihm offenbar ferne lag. Deshalb hat er sich hier durchweg auf das civilistische Gebiet beschränkt, aus dem er namentlich Materien des Sachen- und Erbrechts behandelt; nur einmal ist er darüber hinausgegangen, in einer Abhandlung über die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, nach den davon redenden Gesetzen, Leipzig 1785. Alle diese Monographien bedienen sich, selbst damals noch für civilistische Werke ein löblicher Fortschritt, der deutschen Sprache, bis auf die zweite derselben, von 1773, welche meinte, einer diesen Fortschritt tadelnden Kritik Rechnung tragen zu müssen; indessen haben die späteren wieder diesen Rückfall überwunden.

Es sind offenbar die besseren, erfreulicheren Elemente in Nettelbladt's Lehre, welche Westphal ergriffen und selbständig zu den beiden Methoden der beiden geschilderten Gruppen verarbeitet hat. Namentlich gilt das von der zweiten dieser Gruppen. Er vermeidet dabei die Nettelbladt'sche Vermischung aller Rechtszweige, indem er sich hauptsächlich an den römischen Quellenkreis hält; er erkennt die Exegese als den einzig gründlichen und sicheren Boden der Forschung; bisweilen, z. B. im Erbrecht, schreitet er sogar vor zu Sonderung verschiedener Perioden der Entwickelung. Selbst abgesehen von der Anwendung der deutschen Sprache hat er sich das methodologische Verdienst erworben, die äußeren Regeln der juristischen Monographie so festgestellt zu haben, wie sie die Folgezeit geübt hat, einschließlich der Verweisung der eigentlichen Exegese in die Noten, welche in Folge dessen den Text leicht überwuchern: Sehen so jene Bücher Westphal's aus, so sieht Savigny's „Besitz“ nicht anders aus. — Aber freilich, betrachten wir nun bei Westphal den inneren Werth der Ausführung, so fehlt ihm nicht mehr als Alles. Hier macht sich der Fluch der Nettelbladt'schen Schule, die Unfähigkeit zu eigenem Quellenstudium, die Gewohnheit, sich bei naturrechtlichen Gemeinplätzen zu beruhigen, auf's traurigste geltend; hier sieht man so recht, wie wenig Gewinn aus lediglich methodologischen Einsichten zu erzielen ist, wenn sie nicht angeregt und getragen werden durch liebevolles Verständniß für den behandelten Stoff und durch sachgemäße Beschränkung auf die Beherrschung desselben. Die beste und verhältnißmäßig sorgfältigste der Westphal'schen

Monographien ist noch die erste, über das Pfandrecht, von 1770: die folgenden wurden immer oberflächlicher und eilfertiger aus älteren Commentaren zusammengestellt; da er dabei auch, 1788, das Unglück hatte, die Lehre vom Besitz zu erörtern, so gerieth er alsbald unter Savigny's Zuchtruthe. Die harten Streiche derselben haben sich dem Bilde Westphal's in der Vorstellung der Juristen von ihm dauernd eingeprägt, indessen die günstigeren Züge jenes Bildes, während einer unterschiedslos blinden Reaktion gegen das Naturrecht, übersehen wurden.

Weiter gehören derselben Schule an die beiden Madihn. Der unbedeutende ältere Bruder Georg Samuel steuert ganz in des Lehrers Fahrwasser. Mehr leistete der jüngere Bruder Ludwig Gottfried, der auch als tüchtiger Dozent gerühmt wird und im Alter hohe persönliche Verehrung im Kreise seiner Collegen genoß, so veraltet seine Richtung sein mochte. Freilich sind seine Schriften meist nur kleine Aufsätze gelegentlich praktischer Fälle oder zum Gebrauche für die Vorlesungen eilig hergestellte Compendien; aber über den Durchschnitt der letzteren gehen doch hinaus die Principia juris Romani, systematice in usum praelectionum disposita, Frankfurt 1785. Sie führen nämlich das Schulprincip der Quellencitate durch in solcher Strenge, daß Madihn mit Recht von sich rühmen kann: „Ich bin, so viel ich weiß, der erste gewesen, welcher ein systematisches Pandektenrecht mit untergedruckten Beweisstellen herausgegeben und darüber Vorlesungen gehalten hat." Was freilich eigentliche Quellen-Beherrschung und Durchsichtigkeit des Systems anbetrifft, steht Madihn wenig höher als Nettelbladt und Westphal; letzterem folgt er hier — keineswegs stets — in der Sonderung der Römischen von den Deutschen Elementen, ersterem in den Einzelheiten des Systems, nicht zu dessen Vortheil.

Später hat Madihn wesentlich nur noch Literärgeschichtliches gearbeitet, gleichfalls wieder in engem Anschlusse an den Vorgang Nettelbladt's. Dahin gehört seine Gelehrtengeschichte der Universität Frankfurt a. d. Oder, in Hymmen's Beiträgen, namentlich aber seine Fortsetzung zu des Lipenius Bibliotheca juridica. Dieselbe führt dieses unentbehrliche Hülfsmittel mit großer Genauigkeit und Vollständigkeit weiter, in zwei Folianten, die während der Jahre 1817 bis 1823 in Abtheilungen erschienen, um schließlich unter der Jahreszahl 1823 zusammengefaßt zu werden; der Beginn eines Nachtrages,

der indessen nur bis zu dem Worte ‚Diptycha' gelangt ist, rührt her von 1830. So ragt dieser Ausläufer der Nettelbladt'schen Schule, gerade in ihrer verdienstlichsten, wennschon bloß Sammelfleiß benöthigenden Richtung, bis tief hinein in unser Jahrhundert.

Solch ein später Ausläufer derselben Schule ist schließlich auch Christoph Christian Dabelow, so wenig er dafür gelten mag, ja trotz heftiger Ausfälle gegen Nettelbladt's Rechts-Metaphysik. Er hat bis 1830 gelebt; aber seine bedeutenderen Schriften fallen um die Wende des Jahrhunderts, und in denselben steht er ganz auf den Schultern von Westphal und von Madihn, in der Art der Quellenbehandlung namentlich, in dem Mangel an liebevollem Eindringen und an historischem Verständniß, trotz aller Citate. Das gilt von seinen beiden bekanntesten Monographien über den Konkurs und über die Verjährung, Halle 1792—1795 und 1805—1807. Erst recht aber gilt es von seinem „System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit", 2 Theile, Halle 1794. Denn wenn dieses sich auch einer Anregung durch Hugo rühmt, dem es in der Eintheilung von Personen- und Sachenrecht folgt, so geht es doch in der Grundanlage bis auf Nettelbladt selbst zurück, indem es nämlich das ganze geltende Privatrecht, Römischen, Deutschen und kirchlichen Ursprunges, in Ein System verflicht und in dieses System sogar noch das Lehnrecht, ja von der zweiten Auflage ab selbst noch den Prozeß mit dem ganzen Konkursrecht hineinzieht. Daneben können Fortschritte in den Einzelheiten und in der Genauigkeit der Begriffsbestimmungen nicht in's Gewicht fallen, wie Dabelow solche gelegentlich der späteren Civilistik, namentlich für die späteren Auflagen, entnommen hat. Auf Hugo hätte ein solcher Jurist sich wahrlich am wenigsten berufen dürfen, während er alle Quellenkreise mischt, während er die Rechtsgeschichte nur oberflächlich propädeutisch vorträgt, während er endlich auch über alle möglichen anderen Fächer, über Strafrecht, über Französisches, Staats- und Völkerrecht neben dem Civilrecht schriftstellert. Vielmehr ist es offenbar immer wieder die Nettelbladt'sche Schulung, welche in alledem zum Vorschein kommt und welche Dabelow, trotz mancher geistvollen persönlichen Ideen und trotz Beschäftigung mit den Vertretern der historischen Schule, gründlich nie hat überwinden können. Man wird es deshalb begreiflich finden, daß ein lange gehegter Plan zu einer kritischen Ausgabe des Corpus juris civilis sich ihm stets wieder zerschlagen hat, obschon es ihm weder an Unterstützung noch an Muße dazu fehlte;

ebensowenig konnte es ausbleiben, daß er alsbald mit Hugo, Savigny und ihrer Richtung recht scharf zusammenstieß und im Gefühle, überholt zu sein, der Verbitterung verfiel.

2) Als der bedeutendste Civilist seiner Zeit galt unbestritten L. J. Fr. **Höpfner**, zuerst Professor in Gießen, sodann Obertribunalsrath in Darmstadt, wo er 1797 gestorben ist. Er war ein Mann von seltener Feinsinnigkeit, der in seinen Mußestunden nicht nur mit Rosenzucht, mit Kunsthandwerk und mit physikalischen Experimenten sich beschäftigte, sondern besonders gern mit der poetischen Literatur, wie sie um ihn aufblühte. Klopstock's Oden wußte er erfolgreich vorzutragen, in dauernden freundschaftlichen Beziehungen stand er zu Merck und zu Klinger und in persönlicher Berührung mit Goethe. In den Briefen, die er schreibt, und noch klarer nach den Briefen, die an ihn geschrieben werden, erscheint er als eine für den sentimentalen Idealismus der Zeit empfängliche, dabei jedoch ruhige Festigkeit wahrende Mannesnatur, welche die Bekenntnisse schwärmerisch für wilde Poeten erglühender Mägdlein richtig aufzunehmen weiß. Freilich wirft ihm eine solche Correspondentin einmal vor, er sei mit den höheren Jahren vertrocknet; uns aber überzeugt davon, daß er seine milde Liebenswürdigkeit durch allen Aktenstaub hindurch sich gerettet hat, die Art und Weise menschlichen Entgegenkommens, durch welche er seinen wissenschaftlichen Gegner Hugo zu entwaffnen versteht, so daß er an ihm aus einem satyrisch verbissenen Feind einen persönlich ergebenen Freund sich gewinnt. Vielleicht noch mehr will es besagen, daß Höpfner mit seinem Gießener Collegen, dem alten Kanzler Koch, ununterbrochen auf bestem Fuße stand; redet ihn doch dieser an als „alten Herzensfreund" mit dem Zusatze: „So werde ich Sie nennen, so lange ich lebe".

Formal, durch vornehme Sprache und Geschmack der Darstellung, überragt Höpfner weit seine Vorgänger; trotzdem gehört er wissenschaftlich noch ganz der alten Epoche zu. Dasjenige feine Verständniß, welches er allem Schönen in Dichtung und Literatur entgegenbrachte, mit welchem er von Klopstock zu Goethe jeder fortschreitenden Strömung in diesen Dingen folgte, durch welches er als einer der Vermittler zwischen unsern Klassikern und weiteren Volkskreisen erscheint: es blieb ihm versagt für die neueren Richtungen in Philosophie und Rechtswissenschaft. Zwar schätzte er Hugo hoch, aber die meisten seiner kritischen Bemerkungen lehnte er ab, seinen principiellen

Anforderungen verschloß er sich ganz; zwar hörte er fleißig bei Bouterwek, als dieser 1790 in Darmstadt Vorträge über Kantische Philosophie hielt, aber ohne sich für dieselbe gewinnen zu lassen, während der Zauber seiner Persönlichkeit Bouterwek's Freundschaft gewann; zwar betheiligte er sich, während der beiden Goethe-Jahrgänge (1772 und 1773) an den „Frankfurter gelehrten Anzeigen", aber auf die Dauer sagte ihm am besten zu der kritische Standpunkt eines Nicolai, mit welchem er in fortwährendem Briefwechsel stand und für dessen „Allgemeine deutsche Bibliothek" er den juristischen Theil besorgte.

Dem entspricht Höpfner's „Naturrecht der einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker", Gießen 1780. Es ist ganz wie Feder's Naturrecht auf abgeblaßt Wolf'scher Grundlage errichtet, geht aber weit mehr ein auf die Einzelheiten und setzt namentlich den Stand der naturrechtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen zwischen Privaten auf's Genaueste fest. In der Unterscheidung zwischen von ihm sogenannten Zwangs- und Liebespflichten bildet es ein wesentliches Mittelglied zwischen Thomasius und Kant. Uebrigens ist der wohlgepflegte deutsche Styl rühmlich bezeichnend.

Einer anderen Neigung Höpfner's, seinem Sinne für klassische Bildung und Literatur, entspricht seine elegante Richtung in der Jurisprudenz. Eine verdienstliche Studie über die Schicksale der Basiliken bei und seit Cujas ist freilich vereinzelt geblieben; aus demselben Zusammenhange ist es aber auch zu erklären, wenn Höpfner über die neueren Handbücher und Compendien hinweg für seine größeren civilistischen Arbeiten auf Heineccius zurückgriff. Zunächst durch eine Umarbeitung der Heineccischen Institutionen; dieselbe behält die axiomatische Form bei, ergänzt und verbessert jedoch den Inhalt so wesentlich, daß sie fast als neues Werk gelten kann. Höpfner's wirksames Hauptwerk entstand alsdann wieder in Anlehnung hieran; es ist der berühmte: „Theoretisch-praktische Commentar über die Heineccischen Institutionen nach deren neuester Ausgabe", zuerst Frankfurt a. M. 1873, später in zahlreichen, stets wesentlich verbesserten Auflagen erschienen. Dieser starke Quartband entwickelt in gefälliger Sprache und Form, mit behaglicher und doch nicht ermüdender Breite die üblichen Materien, vollständiger und vielseitiger als Heineccius; außerdem enthalten die Noten polemische und exegetische Exkurse. Man wird dem inneren Werthe, welcher weit hinter dem formalen zurückbleibt, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn man anerkennt,

daß die Leistung die bestmögliche ist nach dem Standpunkte der damals ausgebildet vorliegenden civilistischen Kenntnisse, ohne einen Schritt darüber hinaus zu führen. Alle Mängel und Fehler der Zeit kehren wieder, Ungenauigkeit in Definitionen und Lehrsätzen, Vermischung antiquirten und geltenden Rechts, Ansätze zur Quellenauslegung erstickt unter der Last der Ueberlieferung, breite Entwickelungen über das Verhältniß der einzelnen Sätze zum Naturrecht, während die feineren civilistischen Fragen zurücktreten, die Casuistik sich auf dürftige Beispiele beschränkt und von eigentlicher Construktion nicht die Rede ist. Schon daß Höpfner sich für ein solches Werk an ein anderes Buch anlehnen konnte, das in der Grundlage nicht einmal von ihm herrührt, ist uns unbegreiflich, es mußte das zu Zerfahrenheit und zu Ungleichheiten der Darstellung führen. In letzter Linie ist es ein Bild der damaligen Art, Vorlesungen über ein Compendium zu halten, welches wir bekommen; so, als eine Art von Aufzeichnung von Höpfner's Institutionen-Colleg, ist das Werk mehr zu betrachten, denn als eine wissenschaftliche Leistung. Seinen Erfolg verdankt es daher wesentlich auch seinen didaktischen und stylistischen Vorzügen.

Weitere Arbeiten von Bedeutung hat Höpfner nicht geliefert. Er sollte im Auftrage seiner Regierung zu Darmstadt eine Sammlung der Verordnungen veranstalten und die Hessen-Darmstadt'sche Gesetzgebung einer Kodifikation entgegen führen. Unter den Vorbereitungsarbeiten dazu, bei welchen er sich dem preußischen Gesetzgebungswerke anschloß, ist er gestorben; die Last derselben aber hatte ihn gezwungen, Aufforderungen abzuweisen, welche aus wissenschaftlichen Kreisen allseitig von ihm die Ausarbeitung eines Commentars zu den Pandekten, entsprechend seinem Institutionen-Commentar, begehrten. Höpfner's Erklärung, diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, erregte überall aufrichtiges Bedauern; erst als seine Weigerung endgültig feststand, entschloß sich ein Anderer dazu, Hand an dieses Werk zu legen.

Christian Friedrich Glück war aus der Hallischen Schule hervorgegangen; seine Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae, Halle 1786, behandeln nach Nettelbladt'scher Methode Begriff, Quellen, Hülfsmittel, Literärgeschichte und Kritik des Kirchenrechts; namentlich die historischen und kritischen Abschnitte zeichnen sich aus durch Vollständigkeit und durch Einsicht. — Von da aus war er zur Selbständigkeit vorgeschritten, auf Grund eines freieren

Quellenverständnisses, in einer Reihe kleinerer civilistischer Studien, welche das Maß der Nettelbladt und Westphal weit übertreffen: angeführt sei eine solche über die gesetzliche Portion, im Anschlusse an Nov. 18 Kap. 1, von 1788. — Nach diesen Proben ging er an die von Höpfner abgewiesene Aufgabe heran. Im Jahre 1790 erschien der erste Band seiner „Ausführlichen Erläuterung der Pandekten"; auf sechs Bände im Ganzen war es abgesehen; als zwei Stunden vor seinem Tode, am Abende des 20. Januars 1831, die Feder der Hand des Greises entsank, waren 34 Bände erschienen, das Manuskript war bis zu Seite 119 des 35. Bandes gefördert und die Darstellung stand im zweiten Titel des 28. Buches der Pandekten. Allein hiernach wird man ermessen können, mit welch' uferloser Breite sich der Strom dies Commentars durch die unabsehbaren Gefilde der Pandekten, der Pandektisten und ihrer Kontroversen hindurchzieht. Veraltetes und Modernes, Historisches und Praktisches, Quellenstellen und Schöpfungen des Gerichtsgebrauchs, Bedeutendes und Unbedeutendes gleich ausführlich behandelnd; die gesammte Literatur des usus modernus, daneben aber auch alle Hülfsmittel der kritischen und eleganten Jurisprudenz verwerthend; die verschiedenen Meinungen tüchtiger und werthloser Autoren und Interpreten gleich sorgfältig auseinandersetzend; in seiner Abhängigkeit von der Legalordnung häufig auf frühere oder spätere Bände verweisend: so liegt das Riesenwerk vor uns, bei allen seinen argen Schwächen doch eine großartige Leistung unermüdlichen Fleißes und getreuer Sorgfalt, doch ein unentbehrliches Hülfsmittel für jeden Civilisten, dem es, wie man wohl gesagt hat, eine ganze Literatur repräsentirt. Man hat es deshalb auch wohl der Accursischen Glosse an die Seite gestellt, dies denn aber doch mit Unrecht. Accursius ist mit dem Corpus juris civilis ganz, Glück mit den Pandekten nur halb zu Ende gekommen; Accursius bildet nicht blos den Abschluß der Vergangenheit, sondern auch die Grundlage der Folgezeit, für welch' letztere Glück bedeutungslos ist; aber abgesehen selbst von solchen Nebenpunkten trifft der Vergleich nicht einmal zu für den Punkt, auf den er sich bezieht. Denn Accursius gibt mit Verständniß und Auswahl das Ergebniß Einer schulmäßig geschlossenen Entwicklung; Glück schweift in der ungleich reicheren, aber auch mannigfaltigeren Literatur, auf die er zurücksieht, planlos umher, bald hier, bald dort zugreifend, Verschiedenstes einander gesellend. Wie wenig er der Mann treffend sicheren Blickes ist,

zeigt er von vornherein dadurch, daß er sich, statt wie Höpfner an Heineccius, vielmehr an Hellfeld anlehnt, das heißt an den schwächsten und bedeutungslosesten aller Civilisten aus einer schwachen und bedeutungslosen Periode, an einen Juristen, von dessen Pandektenwerk Niemand mehr etwas wüßte, wäre es nicht durch Glück der Vergessenheit entrissen. Von der geschmackvollen Darstellung, von der formalen Gefälligkeit eines Höpfner ist Glück weit entfernt; ein guter Rest der pedantischen Schwerfälligkeit seiner Schule ist ihm stets geblieben. Man fühlt dem Werke ordentlich an, wie sein Verfasser, eingesponnen in die Gleichmäßigkeit und in das Einerlei seiner Arbeit, in seinem stillen Erlangen sitzt, fern von der Heerstraße und von der großen Bewegung der Zeit, Jahr aus Jahr ein einen Band nach dem andern, einen Band wie den andern herstellend.

Soweit es ihm möglich war, hat sich Glück ja wohl bemüht, dem Aufschwunge der historischen Rechtswissenschaft zu folgen. Seine „Hermeneutisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestat-Erbfolge“, Erlangen 1802, ist zuerst kaum mehr als eine Monographie in der Art von Westphal, an die schon der Titel anklingt; als sie 1822 in zweiter Auflage erschien, erkennt die Vorrede an, welch' hohen Grad der Vervollkommnung die geschichtliche Bearbeitung des Römischen Rechts inzwischen gefunden habe durch die Meister der Zunft, als welche Hugo, Haubold, Savigny, Göschen, Löhr genannt werden; und der Text bemüht sich ernsthaft, neue Quellen auszunutzen, früher Versäumtes nachzutragen, früher Verfehltes zu verbessern. Ebensowenig verschließt sich Glück der systematischen Entwickelung. So hat er 1812 wenigstens einen ersten Band (der allerdings der einzige blieb) eines Handbuches zum systematischen Studium des neuesten römischen Privatrechts herausgegeben, freilich wieder mit bezeichnendem Ungeschick in der Auswahl des Lehrbuches, an das er sich anlehnt: an Thibaut und Heise vorübergehend ist er verfallen auf die schwerfälligen Principia juris Romani privati novissimi. 2 Bände, 1802—1809, eines Christian August Günther. Was ihn bei Günther anzog, war wohl, daß dieser innerlich noch ganz der alten Schule des 18. Jahrhunderts angehört; und das muß denn schließlich trotz alledem auch von Glück gelten. Obschon die späteren Bände des Pandekten-Commentars die zeitgenössische Literatur ebenso gewissenhaft benutzen wie die älteren Werke, so zeigt doch allein schon diese Gleichordnung, wie wenig Glück die neuere Richtung

innerlich sich anzueignen vermocht hat. Die Vorstellung bleibt ihm fremd, daß so Vieles, was er zu schätzen gewohnt war, als werthlos zu beseitigen wäre, daß es sich nicht blos um eine Reihe einzelner Verbesserungen handelt, sondern um eine grundstürzende Veränderung der ganzen Rechtsauffassung. Und so scheiden wir denn von dem Pandekten-Commentar, soweit er von Glück herrührt, mit dem Gesammteindrucke, daß er im Wesentlichen nur die Summe einer absterbenden Civilistik dem folgenden Jahrhundert überliefert.

Auf andere Weise zeigt sich um ein ähnlich abschließendes Werk bemüht Julius Friedrich Malblanc, der Geschichtsschreiber der Carolina, durch seine Principia juris Romani secundum ordinem Digestorum, Tübingen 1801—1804. Es ist ein Pandekten-Lehrbuch der hergebrachten Art in hergebrachtem Rahmen, aber von besonderer Tüchtigkeit und Gediegenheit. Ansätze zu Neuerungen sind vorhanden, aber in zaghaft versteckter Weise. So bemerkt schon Hugo, wie frei Malblanc die Legal-Ordnung handhabt, um systematischen Anforderungen Rechnung zu tragen. So ließe sich ferner bemerken, daß Malblanc in einem gewissen Gegensatze zu der sächsischen Praxis und zu den Werken, welche diese Praxis dem usus modernus zu Grunde legten, sich mehr nach der württembergischen Praxis richtet, welche sich viel strenger als jene an den Wortlaut der Quellen hält; offenbar vermittelt dies ein Entgegenkommen zu Gunsten der Quellenmäßigkeit und der Absonderung unrömischer Zuthaten. Bei alledem bleibt das Werk aber doch eine Leistung der alten Schule, von Hugo mit Recht dahin gekennzeichnet, man müsse sich bei mancher Stelle um zwanzig Jahre zurückversetzen; damals wäre das Buch ein Fortschritt in systematischem und quellenmäßigem Streben gewesen, während es heute (von Hugo's Standpunkt aus) schon fast als ein halber Rückfall erscheine. Es gehört, wenn man will, zur Uebergangsliteratur, aber mit der Maßgabe, daß die Hinneigung zum Alten innerlich überwiegt, während das Neuere durchweg nur in seinen kleinen Aeußerlichkeiten gewürdigt ist: etwa indem Kant's „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" herangezogen werden, aber nur um zu erörtern, ob auch nach Naturrecht Uebergabe der Sache zum Eigenthumserwerbe nöthig sei. Hugo ist übrigens, selbst für die Einzelheiten, auffallend wenig ausgenützt.

In letzter Linie handelt es sich bei Malblanc wie bei Glück immer wieder um die Vorherrschaft jener naturrechtlichen Anschauung,

welche die Dinge vermeintlich aprioristisch konstruirt und dann erst mit dem positiven Recht vergleicht. So lange man sich in dieser Bahn hielt, war kein entscheidender Fortschritt zu erzielen, bei noch so tüchtigem praktischen Sinn, bei noch so fleißigem Bemühen um Beherrschung des Stoffes und der Quellen. Als letztes klarstes Beispiel hierfür erscheint Adolf Dietrich Weber zu Kiel und Rostock. Weber gehört ja zweifellos zu den civilistisch höchstbegabten Juristen unserer ganzen Rechtsentwickelung; mit scharfem Blick für die Bedürfnisse der Praxis verbindet er gründliche Kenntnisse über den ganzen Quellenkreis des Römischen und des Deutschen Rechts hin, ja, selbst schon feines Verständniß für die construktiven Aufgaben der Theorie. Seine Monographien begnügen sich nicht, wie diejenigen Westphal's, ein beliebiges Thema für sich allein etwas ausführlicher zu behandeln, sondern sie sind die ersten, welche das Thema deshalb aufsuchen, um für dasselbe eine neue Gesammtauffassung zu Grunde zu legen und allseitig durchzuführen. Diese Weber'schen Monographien stehen uns deshalb von den älteren civilistischen Werken heute noch am nächsten, wir beginnen mit ihnen gern unsere Literatur-Aufzählungen, auch sind sie für uns noch lesbar in Folge der geschmackvollen, sachlich wohl abgewogenen, sprachlich abgerundeten Darstellung. Gerade wegen der letzterwähnten Eigenschaft war Weber der richtige Mann, um Höpfner's Institutionen-Commentar nach dessen Tode noch einmal in gründlicher Umarbeitung, 1803, herauszugeben. Und doch, trotz aller dieser Vorzüge, bleibt er ein Spielball in der Hand des Naturrechts.

An der Verwirrung der römischen obligatio naturalis mit der naturrechtlichen Verbindlichkeit scheitert Weber's „Systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlicher Wirkung", Schwerin, Wismar und Bützow, 3 Abtheilungen, 1784—1787. Durch seine Klarheit und Folgerichtigkeit, auch durch feine Einzelheiten und praktisch brauchbare Ergebnisse, hat das Werk sich längere Zeit eines geradezu klassischen Ansehens erfreut; aber es geht aus von der grundfalschen Anschauung, daß jede aus dem Naturrecht entspringende vollkommene Obligation als solche schon positiv wirksam und dieser ihrer Wirksamkeit nur ausnahmsweise durch ausdrückliche Vorschrift des positiven Rechts beraubt sei. Wo das positive Recht eine Naturalobligation vollständig mißbilligt, da bleibt ihr auch naturrechtlich keinerlei Wirkung, obligatio reprobata; wo das

positive Recht eine Naturalobligation nicht mißbilligt, hat sie volle Wirkung, obligatio efficax; dazwischen liegen die Fälle, in welchen das positive Recht eine Naturalobligation ihrer Hauptwirkung beraubt, aber doch nicht vollständig mißbilligt, wo ihr deshalb gewisse Wirkungen bleiben, obligatio restrictiva; die obligatio restrictiva ist die Naturalobligation im eigentlichen Sinne. Zu solchen grotesken Mißbildungen gelangt selbst ein solcher Autor auf solchem Wege.

Aehnlich verhält es sich mit Weber's Anschauung von der Rückwirkung der Gesetze. Er dehnt dieselbe in ganz unerhörtem Maße aus, indem er als naturrechtlich ansieht, „daß positive Gesetze sogleich mit ihrer gehörigen Bekanntmachung in die volle Kraft und Wirkung eintreten“, trotz aller erworbenen Rechte; denn die Regel, welche das Vergangene von der Gesetzanwendung ausschließt, besage eben nur, daß das neue Gesetz nicht schon in der Vergangenheit gegolten hat. Durch eine solche Ueberspannung des Begriffs leiden alle Ergebnisse einer Abhandlung, bei welcher kasuistischer Reichthum und civilistische Feinheit der Durchführung dies doppelt bedauernswerth erscheinen lassen.

Wo Weber's Theorie weniger naturrechtlich verfänglich ist, da kommen seine Vorzüge besser zur Geltung. So schon in den „Reflexionen zum heutigen Gebrauch des Römischen Rechts“, Schwerin, Wismar und Bützow 1782, welche als die unter Romanisten wie Germanisten, nach so vielen Streitigkeiten, feststehende Lehre die von der subsidiären Reception in complexu zu Grunde legen, um einen unparteiisch feinen Ausbau dieses Grundsatzes zu geben. — So ferner in der epochemachenden Untersuchung: „Ueber die Prozeßkosten, deren Vergütung und Kompensation“, ebendort 1788, welche endgültig an Stelle der Strafe den Schadensersatz zur Grundlage der Kostenverurtheilung setzt und damit gegen die Ungebühr der kompensirenden Erkenntnisse die Ersatzpflicht des unterliegenden Theiles durchführt. — Auch die „Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden“, 3 Stücke, 1789, enthalten eine Reihe werthvoller Aufsätze, z. B. über die Kompensation und über das Verhältniß von Einrede und Geständniß zu einander. — Und zum Lobe des Werkes „Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß“, Halle 1805, würde es genügen, zu erwähnen, daß dasselbe in zweiter und dritter Auflage von Heffter noch 1832 und 1845 wieder herausgegeben worden ist. Es entscheidet die lange verhandelte Streitfrage, ob dem

Kläger als solchem, oder jeder eine positive Thatsache behauptenden Partei, oder dem Kläger blos soweit wie zur Ueberzeugung des Richters von seinem Rechte nothwendig der Beweis obliege, mit dauernder Wirkung zu Gunsten dieser letzteren Ansicht, indem es sie fest begründet und kasuistisch vollständig durchführt.

Weber's Meisterwerk aber handelt „Ueber Injurien und Schmähschriften", drei Abtheilungen, Schwerin und Wismar 1793, 1794, 1800; denn hier liefert ihm sein naturrechtlicher Standpunkt eine brauchbare Grundlage und seine aufgeklärte Gesinnung feste Stellung zu zahlreichen Einzelfragen. Mit Ernst und Nachdruck tritt er der gemeinrechtlichen Praxis entgegen, die Alles zu verflachen und zu verwischen, überall Injuriöses zu finden und zu ahnden bereit ist. Demgegenüber gelingt es Weber, Unterscheidungen zu setzen zwischen strafbaren Beleidigungen und rechtmäßigen Aeußerungen kränkender Natur: ferner zwischen Beleidigung und bloßer Versagung von Ehrfurchts- oder Höflichkeitsbezeugungen; endlich zwischen Injurien und allen möglichen anderen, nicht an Ehre und Achtung gehenden Verletzungen. Die fahrlässige Beleidigung weiß er ganz auszuschließen, im Zusammenhang mit einer heute noch gültigen, geradezu klassischen Bestimmung des animus injuriandi, sowie unter Ablehnung der Anschauung, als gäbe es an sich absolut beleidigende Worte oder Handlungen. Bei der Bestrafung der Ehrverletzung wünscht er die Wildlinge der gemeinrechtlichen Praxis, als Ehrenerklärung und Widerruf, beseitigt oder doch wenigstens stark beschnitten zu sehen. Besondere Beachtung finden die Injurien der Schriftsteller, ferner diejenigen der Parteien oder Advokaten vor Gericht; endlich die Richtung des Delikts gegen Obrigkeit oder Fürsten. In allen diesen Punkten kömmt eine durchaus mannhafte Gesinnung zu Worte; sie hält sich von allen Extremen fern, aber auch durch den Rückschlag gegen die Ausschreitungen der französischen Revolution läßt sie sich nicht dazu bewegen, von dem abzugehen, was im Interesse der Denk-, Rede- und Druckfreiheit als nothwendig erkannt ist. Das Recht freier Aeußerung für wissenschaftliche Ueberzeugung und politische Gesinnung wird aufgestellt; der Sucht, in jeder Kritik oder Unehrerbietigkeit eine Beleidigung zu finden, wird entgegengetreten; die Neigung, leichter Strafbarkeit anzunehmen und schwerer zu strafen bei höherem Rang und Stand des Betroffenen, wird gebrandmarkt. Reiche Kasuistik verleiht diesen Ausführungen bestimmten Inhalt und schriftstellerischen Reiz, letzteren

namentlich in Folge des Tones überlegen spielender Ironie, welche sich stets am richtigen Orte einstellt. Auch heute noch wird man das Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen, mag man sich zu ihm gewandt haben behufs wissenschaftlicher Anregung oder um praktischen Aufschluß über einen einzelnen Fall zu suchen.

Neben diesen wirklich hervorragenden Civilisten kannte das Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch einige mehr örtliche Berühmtheiten, wie Waldeck zu Göttingen und Woltaer zu Halle; indessen sind dieselben heute mit Recht verschollen.

III. 1) Wenden wir uns zu den übrigen Fächern der Rechtswissenschaft, so liegt dem römischen Privatrecht am nächsten das deutsche. Nach wie vor bietet es, mangels quellenmäßig sicherer Grundlage, methodologischen Construktionen besonderen Spielraum, damit aber auch dem Eindringen des Naturrechts.

Justus Friedrich Runde ist hier die maßgebende Persönlichkeit, namentlich seitdem er, 1785, eine Professur zu Göttingen inne hatte und ebendort, 1791, seine „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts“ herausgab. Dieselben heben schon in der Vorrede hervor, daß des Verfassers Absicht gehe auf gänzliche Reform der bisher üblichen Behandlungsweise. Wer wie Selchow auf die bloße Uebereinstimmung der Partikulärstatuten baue, der baue nicht etwa auf Sand, sondern häufig ganz ohne Unterlage, indem nämlich diese vielgerühmte Uebereinstimmung thatsächlich, sobald man in's Einzelne gehe, nicht selten ausbleibe, sich vielmehr an ihrer Stelle die größte Mannigfaltigkeit einstelle. Darnach sollte man meinen, Runde verzichte auf ein gemeines deutsches Privatrecht überhaupt, soweit es nicht auf allgemein verbindliche Reichsgesetze und auf wirklich gemeines deutsches Gewohnheitsrecht sich begründen läßt, das heißt praktisch fast vollständig. Aber genau das Gegentheil ist der Fall; weit kräftiger als Pütter und Selchow tritt Runde ein für die Existenz eines nicht nur theoretisch-didaktisch werthvollen, sondern auch praktisch anwendbaren gemeinen deutschen Privatrechts; als Grundlage desselben nimmt er an Stelle der Statutenübereinstimmung die „Natur der Sache“. Was aus dieser Natur eines den Deutschen eigenen, durch Gesetze, Verträge oder Gewohnheiten entstandenen Rechtsinstituts richtig gefolgert werden kann, ist „so gemeingültig und geltend als die gesunde Vernunft und hat bei Entscheidung der Streitigkeiten wie andere

Grundsätze eines hypothetischen Vernunftsrechts in jedem Falle Anwendung, wo es an positiven Bestimmungen fehlt". Unbedingter und unverhüllter konnte man das Naturrecht nicht zum Herrscher an Stelle des Gesetzgebers proklamiren.

Glücklicherweise hat Runde bei der Ausführung mehr Werth darauf gelegt, die Natur der deutschen Rechtsverhältnisse aus allen möglichen Quellen zu erschließen, als aus dieser Natur dann naturrechtliche Rückschlüsse zu ziehen. Dadurch nähert er sich doch wieder dem Verfahren Selchow's, nur daß Runde sein Induktionsmaterial etwas weiter ausdehnt, und daß er durch die Induktion höhere Ergebnisse gewinnen möchte, statt bloßer Rechtsregeln Einblick in die Natur der Rechtsinstitute. Und da zeichnet er sich denn aus durch construktives Verständniß einerseits, durch vorsichtige Besonnenheit andererseits. Die „Natur der Sache" ist das Mittelglied, welches von dem abstrakten Vernunftrecht des achtzehnten Jahrhunderts zu den „Construktionen" unseres Jahrhunderts hinüberführt. Runde's Besonnenheit entspricht seiner Stellung zu den allgemeinen, politischen Zeitfragen. Sie ist hier namentlich darauf gerichtet, der Praxis entgegen zu kommen, für deren Bedürfnisse Runde mittelst seiner gewaltigen Gelehrsamkeit innerhalb des weiten germanistischen Quellenkreises Befriedigung sucht. So kömmt zum ersten Male ein deutsches Privatrecht zu Stande, welches an Vollständigkeit und Brauchbarkeit für die Praxis neben die romanistischen Systeme tritt. Es bewegt sich dazu in einem frei geschaffenen, absichtlich von dem der Institutionen abweichenden System; und es bedient sich der deutschen Sprache, während Selchow noch das deutsche Recht lateinisch vortrug. So ist sein Erfolg ein durchgreifender gewesen; in der Theorie bedingt es die späteren Untersuchungen vielfach nach Stoff und Fragestellung; in der Praxis wirkt es während dreier Jahrzehnte so, daß man es in den Akten angeführt findet, „wie man sich sonst etwa auf Stellen des corpus juris zu berufen pflegt".

Darum, daß es diese Stellung so lange behauptete, ist wesentlich verdient der Sohn des Verfassers, Christian Ludwig Runde. Derselbe hatte sich bereits bei Lebzeiten seines Vaters durch germanistische Monographien hervorgethan, welche von Verhältnissen deutscher Bauerngüter gründlich handeln. Als dann Justus Friedrich starb, fiel die Fortführung seines Lehrbuchs, welches bis dahin vier Auflagen erlebt hatte, dem Sohne zu; und dieser hat es mit großer

Feinheit verstanden, den Fortschritten der germanistischen Wissenschaft zu folgen, ohne doch den Charakter des Werkes zu ändern. Wennschon zuletzt in der Grundlage veraltet, vermochte es so noch in weiteren vier Auflagen die einzelnen Ergebnisse der neueren Forschung aufzunehmen; im Vorworte zu der letzten Ausgabe darf es sich noch, den Lehrbüchern von Eichhorn und Mittermaier gegenüber, bezeichnen als „Depositum des praktischen Standpunkts der Wissenschaft". — Christian Ludwig Runde's selbständiges Hauptwerk, sein „Deutsches eheliches Güterrecht", Oldenburg 1841, gehört übrigens einer anderen Periode des deutschen Privatrechts an; indem es mit der historischen Methode und mit dem eindringenderen Verständnisse für den Geist des deutschen Rechts, durch welche es auf der Höhe seiner Zeit steht, die stoffliche Reichhaltigkeit der hier behandelten Epoche verbindet, hat es sich die Anerkennung verdient als „eine der wichtigsten Leistungen der deutschen Jurisprudenz".

Unmittelbar an Justus Friedrich Runde's deutsches Privatrecht, in genauem Anschlusse an dasselbe, reiht sich das bändereiche „Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts" von Wilhelm August Friedrich Danz. Dasselbe ordnet sich jedoch inhaltlich Runde keineswegs unter, stellt sich vielmehr in Gegensatz zu diesem, einschließlich selbst der prinzipiellen Grundlegung, für welche Danz die Ansicht Tafinger's wieder aufnimmt. Daß im Uebrigen das Werk wesentlich nur eine Compilation alles einschlägigen Materials, ein umfassendes Repertorium des deutschen Privatrechts ist, darüber sind Freund und Feind einig; zu dem unbedingten Ansehen, dessen Runde genoß, hat Danz es nicht gebracht, schon deshalb nicht, weil Runde diesen, selbst in späteren Auflagen, kaum anführt. Auch nach Gerber fänden sich bei Danz nur selten sichtbare Spuren von Versuchen, durch eigenes Denken die Wissenschaft fortzubilden; höher wurde sein Buch in Süddeutschland geschätzt, wo man seine praktische Brauchbarkeit rühmte. Von einem süddeutschen Praktiker geschrieben, mochte es den dortigen, wie Runde den norddeutschen Verhältnissen, mehr entsprechen.

2) Allgemeinerer Anerkennung hatten sich desselben Verfassers prozessuale Schriften zu erfreuen, welche in drei selbständigen Werken dies Gebiet ganz umfassen. Offenbar weil sie sich vor den ähnlichen, nächst vorhergehenden Schriften ja wohl hervorthun durch größere Gründlichkeit und Frische der Darstellung, während sie für

sich betrachtet über das tüchtige Mittelmaß nicht hinausreichen. Als Erzeugnisse ihrer Zeit erweisen sie sich so recht, nicht bloß durch die einzelne Thatsache, daß das Naturrecht geradezu unter den Quellen des Prozesses erscheint, im Gegensatze zu den bloßen „Hülfsmitteln“: sondern auch durch den ganzen, vernünftig raisonirenden Ton der Entwickelung, welcher dem Leser über Billigkeit und Richtigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln bei jedem Schritt beruhigende Auseinandersetzungen liefert, Parteien, Anwälten und Richtern praktische Anweisungen und Winke gibt und so in behaglicher Muße den Paßgang des gemeinen Civilprozesses begleitet. Von der Bedeutung der Reichsgerichte hat Danz nach wie vor die höchste Vorstellung; fast unglaublich ist es, wie er den wild revolutionären Vorgängen im Bisthum Lüttich das lateinische Reichskammergerichtsdekret entgegenstellt, das zur Ablegung der taeniae vulgo Cocardes dictae und zur Einhaltung der Polizeistunde beim Wirthshausbesuche auffordert.

Eine höhere Entwickelung des Civilprozesses, auch so weit sie vom naturrechtlichen Standpunkte aus möglich war, ist erst in der folgenden Epoche wahrzunehmen.

3) Im Staatsrecht wird die Herrschaft eines farblosen Naturrechts, im Gegensatze zu Häberlin's aufklärerischer Färbung, vertreten durch dessen scharfsinnigen Nebenbuhler Johann Christian Majer. Seine publizistischen Schriften handeln theils über deutsches, geistliches und weltliches, Staatsrecht, soweit sie nämlich aus den siebenziger Jahren stammen, theils über constitutionelle Fragen, soweit sie nämlich dem letzten Ende des Jahrhunderts angehören. Die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse treten dabei den staatsrechtlichen gleichberechtigt an die Seite. Außerdem ist zu erwähnen, daß Majer die von Pütter begründete Unterscheidung zwischen Verfassungs- und Regierungsrecht deutlich ausprägt und entschieden handhabt. Im allgemeinen deutschen Territorialrechte dagegen weicht er von Pütter ab, indem er jede Uebereinstimmung der einzelnen Territorial-Staatsrechte, genau wie Runde für das Privatrecht, leugnet. Er stellt dann aber nicht etwa ab, wie Runde im Privatrecht und wie bald darauf Gönner es auf das Staatsrecht übertragen sollte, auf die Natur der Sache, sondern auf die Analogie des Reichs-Staatsrechts, was eben nicht als Gewinn bezeichnet werden kann. Der Ton entspricht genau demjenigen, welcher soeben für Danz hervorgehoben wurde, namentlich in der Art des diskursiven und flachen Raisonnements. In

praktischer Hinsicht beruht Majer's Bedeutung auf seiner sorgfältigen Vollständigkeit. Dies gilt namentlich von der ersten Gruppe seiner staatsrechtlichen Schriften; die Werke über Constitutionen dagegen kennzeichnet das Ueberwuchern einer pseudo-historischen Construktion, die Majer sich in Anlehnung an Justus Möser und an dessen Abneigung gegen die Revolution geschaffen hat. Sie läuft im Wesentlichen hinaus auf die Herleitung der deutschen Landeshoheit aus Verhältnissen des Grundeigenthums, stützt sich thatsächlich weit mehr auf naturrechtlich ersonnene Distinktionen als auf geschichtliche Studien, verbindet dies in eigenthümlicher Weise mit Majer's Vorliebe für Parallelisirung kirchlicher und weltlicher Hierarchie und verbirgt unter einem vielfach barocken Anstrich manchen geistreichen Gedanken.

Neben diesen Hauptarbeiten Majer's bleiben einzelne Untersuchungen erwähnenswerth, z. B. „Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall", Ulm 1786. Später hat er sich hauptsächlich dem Lehnrecht zugewendet, behufs ausführlicher Behandlung der Erbfolge in Lehn- und Stammgüter, im Zusammenhange mit den durch Koch, Danz und Gönner in Fluß gebrachten Fragen.

In ähnlicher Weise wie Majer verbindet die Fächer des Staats-, Kirchen- und Lehnrechts Andreas Joseph Schnaubert, dessen „Neueste juristische Bibliothek", Gießen 1780—1786, diese Zweige besonders betont. Für das Lehnrecht lieferte er der Zeit die umfassende, naturrechtlich gestützte, in behaglicher Breite und in deutscher Sprache vorgetragene Darstellung, welche sie für alle Disziplinen an Stelle der alten trockenen lateinischen Kompendien verlangte, diesesmal in Gestalt eines Kommentars über G. L. Böhmer's Principia juris feudalis, 2 Theile, Gießen 1784 und Brandenburg 1786. — Im Staatsrecht hat er sich hauptsächlich um dasjenige der deutschen Territorien bemüht und darüber ein besonderes Lehrbuch, Jena 1787, geschrieben, in dem er sich Pütter gegen Majer anschließt. — Das Hauptgewicht aber legte Schnaubert auf das Gebiet des Kirchenrechts und auf eine in dieses von ihm eingeführte Neuerung.

Die protestantischen Autoren hatten bisher entweder das gesammte katholische Kirchenrecht voraufgeschickt und dann erst die Eigenthümlichkeiten des protestantischen Kirchenrechts folgen lassen (sog. Absonderungsmethode, z. B. Ach. L. C. Schmidt); oder sie hatten in derselben Reihenfolge und Weise katholisches und protestantisches Recht bei jeder einzelnen Materie zusammengestellt (sog. Verbindungsmethode,

z. B. G. L. Böhmer); Schnaubert entschied sich für die Absonderungs-methode, aber unter völliger Umstürzung derselben. Zuerst lieferte er „Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland", Jena 1792; sodann „Besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland", Jena 1794; endlich verband er diese beiden Bände in dieser Reihenfolge zu seinen „Grundsätzen des Kirchenrechts der Protestanten und der Katholiken in Deutschland", Jena 1794. Eine weiter getriebene naturrechtliche Abkehr von aller historischen Entwickelung kann man sich gewiß nicht vorstellen; ermöglicht und allenfalls erträglich gemacht wird ein solches Werk nur durch des Verfassers außergewöhnliche Beherrschung des beiderseitigen Stoffes, welch' letztere wieder sich daraus erklärt, daß Schnaubert als Katholik seine Studien begonnen und sie als Protestant zu Ende geführt hat. Aus der proselytisch gesteigerten Sorge um Reinheit der protestantischen Auffassung mag sich denn auch Schnaubert's Methode erklären; sonst freilich hält er strenge fest an juristischer Unparteilichkeit. Nicht aus antikatholischer Gesinnung, sondern aus den zu Mainz erhaltenen Eindrücken ist es zu erklären, daß Schnaubert der erste protestantische Gelehrte ist, der für das katholische Kirchen-recht an Stelle des kurialistischen das Febronianische System einführt.

Schnaubert's „Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht", zwei Theile, 1781 und 1783, liefern eine Reihe seiner Untersuchungen über einzelne Punkte seines Systems oder über Tagesfragen. Unter letzteren rückte das Wöllner'sche Religionsedikt diejenige nach der Gewissens- und Lehrfreiheit, sowie nach dem berechtigten Einflusse der Kirchengewalt auf die Lehre wieder in den Vordergrund; hier hat Schnaubert seinen Standpunkt in zwei besonderen Schriften ausführlich entwickelt, von welchen namentlich die spätere in höchst besonnener Weise zwischen dem Rechte der Einzelnen und der Kirche vermittelt. Sie ergeht sich zu diesem Behufe in streng naturrechtlicher Deduktion; ist doch, wie da ausdrücklich bemerkt wird, „gerade in der vorliegenden Materie das protestantische Kirchenrecht reines Naturrecht". Trotzdem wird man diese Aufsätze noch heute nicht ohne Interesse lesen.

Georg Walther Vincenz Wiese hat, wie Schnaubert, die Absonderungsmethode und (für den katholischen Theil) das Episkopal-System angenommen, ist aber von der abwegigen Umstülpung der geschichtlichen Ordnung zurückgekehrt. Dagegen hält er es für nothwendig, ein auf alle Confessionen passendes Kirchenrecht naturrechtlich zu construiren und beiden confessionellen Kirchenrechten vorauf-

zuschicken. Indem Wiese nun noch Werth legt auf historische Einleitungen und auf besondere Abschnitte über die Beziehungen der Kirchen zum Staate und zu einander, entsteht sein ziemlich verwickeltes, aber zum Gebrauche bequemes und vollständiges System. Nachdem er zunächst dasselbe in einer besonderen Schrift gerechtfertigt hatte, legte er es seinem Lehrbuche und dieses wieder seinem Handbuche zu Grunde. Das Lehrbuch ist zu rühmen wegen seiner Kürze, sowie wegen der scharfen Darstellung und Sonderung der katholischen und protestantischen Elemente, endlich wegen seiner reinen deutschen Sprache; es erlebte eine lange Reihe von Auflagen. Das Handbuch beabsichtigt durch breitere Entfaltung und durch pragmatisch-diskursive Darstellung für das Kirchenrecht eine Lücke in der Literatur seiner Zeit auszufüllen. Dies ist ihm in solchem Maße gelungen, daß das abschließende Urtheil des Geschichtsschreibers der Kanonistik mit Fug dahin lautet: „So sehr das Buch stellenweise durch willkürliche Konstruktion leidet, bleibt es doch eine tüchtige Leistung, welche namentlich in neuerer Zeit nicht genügend gewürdigt wurde, offenbar, weil man sie nicht kennt."

Wenden wir uns nunmehr zu den katholischen Autoren, so treffen wir als den wissenschaftlich bedeutsamsten derselben einen letzten Vertreter der Mainzer geschichtlichen Schule, den Publizisten und Kanonisten Johann Richard Roth. Weit mehr noch als durch sein größeres dogmatisches „Staatsrecht deutscher Reichslande", 2 Theile, Mainz 1790—1792, zeichnet er sich aus durch historische Untersuchung und durch gründliche Behandlung der Zeit- und Streitfragen. Seine Gelegenheitsschriften darüber gehören zu den gediegensten dieser so verschiedenwerthigen Produktion. So war er es, der in der Angelegenheit der aufgehobenen Klöster die Mainzer Sache führte, einer Schaar protestantischer Gegner gewachsen. So war er es ferner, der in der Angelegenheit der Nuntiatur die tiefstgreifende Abhandlung lieferte unter dem Titel: „Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen?", Mainz 1788. Später aber behandelte er die Fragen, die für staatliche, kirchliche und Vermögensverhältnisse aus den Rastadter und Lunéviller Traktaten hervorgingen, in einem Sammelwerke „Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Völkerrecht", Bamberg und Würzburg 1804. Und schließlich setzte er die Dalbergschen Wünsche auseinander in seinen „Privatgedanken" über ein

zukünftiges neues Konkordat, Würzburg und Bamberg 1805. — Auch seine rechtsgeschichtlichen Arbeiten sind erwähnenswerth; so seine Ausgabe der Protokolle des Frankfurter Wahlkonvents von 1790, so ferner seine „Pragmatische Interregnums-Geschichte, besonders des Reichskanzlei-Vikariats von 1790", Frankfurt 1794.

Neben Roth vertritt dieselbe Richtung der jung verstorbene Felix Anton Blau. Derselbe ist allerdings fast ausschließlich Theolog und Politiker, giebt jedoch kirchenrechtsgeschichtliche Ausführungen in seiner „Kritischen Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freien Prüfung des Katholizismus", Frankfurt 1791; und dasselbe gilt von seiner scharfen „Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsveränderungen", Straßburg 1797.

Von den späteren österreichischen Josephinianern, wie sie sich an Pehem ohne Selbständigkeit anschließen, sei, einer für Alle, genannt Franz Xaver Gmeiner, wegen seiner geradezu scholastisch naturrechtlichen Methode. Sie beherrscht nicht nur seine Institutionen des Kirchenrechts, 2 Bände, Graz 1782, sondern kehrt auch wieder in seinem Werke: „Das allgemeine Lehnrecht, in wissenschaftlicher Lehrart vorgetragen", 3 Bände, Graz 1795. Hier erhebt sie sich zu dem Ausspruche: „. . . so kann man durch die Auflösung und Auseinandersetzung der Begriffe, die in den wesentlichen Bestandtheilen liegen, mit apodiktischer Gewißheit analytische Sätze herleiten und mittelst dieser Sätze Pflichten und Rechte apodiktisch gewiß bestimmen, ohne daß zur Erkenntniß derselben positive Gesetze nöthig seien."

Zwischen den Mainzer und den österreichischen Kanonisten stehen mitten inne die Süddeutschen, welche die Würzburger Schule fortsetzen. So der tüchtige Johann Philipp von Gregel, welcher sich bemühte, den durch die Säkularisation entstandenen Verhältnissen in ehrlichem Anschlusse an die neue Wendung der Dinge Rechnung zu tragen; er ist dadurch zu ganz eigenen Anschauungen über die Provision der Kirchenämter gelangt. — Sodann der unermüdlich um gründliche Reformen bemühte Benedikt Maria Leonhard Werkmeister mit seinem „Vorschlag, wie in der deutschen katholischen Kirche die Priesterehe allmählich eingeführt werden könnte, nebst Materialien zu einem künftigen deutschen Konkordate", 1803; und mit seinem „Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande . . . auch bei den Katholiken eingeführt

werden könnten", Karlsruhe 1804. Werkmeister steht in naher Beziehung zu dem Kreise des bekannten Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich Karl Freiherrn von Wessenberg, des Hauptvertreters einer gemäßigt reformatorischen Tendenz im deutschen Katholizismus. Wessenberg selbst kann indessen zu den eigentlich fachmäßigen Kanonisten nicht gerechnet werden. Seine in diese Epoche fallenden Schriften sind theologisch oder kirchenpolitisch; als dann später, Konstanz 1840, sein Werk „Ueber die großen Kirchenversammlungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts" erschien, war dasselbe trotz anerkennenswerther Bemühungen vollends hinter dem wissenschaftlichen Standpunkte der Zeit zurückgeblieben.

Der erste geschicktere Versuch, die Waffe des Naturrechts gegen die Aufklärung im Dienste der Reaktion zurückzukehren, geht aus von Jakob Anton zum Thurn von Zallinger, demselben Jesuiten, der philosophisch Kant die Stirn zu bieten wagte. Uebrigens halten seine beiden umfassenden kanonistischen Lehrbücher nach Form und Inhalt fest an scholastischen Ueberlieferungen. — Dem gegenüber bildet einen wesentlichen Fortschritt Maurus von Schenkl, der wenigstens eine Reihe rein kirchlicher Materien zu Gunsten der Ethik und Theologie aus dem Kirchenrechte ausscheidet; auch mildert er die Extreme des römischen Standpunktes und berücksichtigt baierische Verhältnisse. Weniger sein Syntagma, Regensburg 1785, als vielmehr die Umarbeitung desselben zu Institutionen des Kirchenrechts, 2 Bände, Ingolstadt 1790, 1791, fand in zahlreichen Auflagen weite Verbreitung. Dies letztere Werk folgt in eigenthümlich freier Weise dem Institutionen-System „und darf wegen der präcisen, lichtvollen Darstellung und der im Ganzen genauen Erörterung zu den besten systematischen Werken des vorigen Jahrhunderts gerechnet werden". — Neben Schenkl ist Gregor Zirkel anzuführen, als derjenige, welcher vom streng kirchlichen Gesichtspunkte aus gegen Gregel auftrat. Man wird nicht leugnen können, daß seine Schriften über die Pfarrernennung im wesentlichen das Richtige treffen; wie sich denn überhaupt die kurialistische Richtung innerhalb dieser Epoche noch äußerst vorsichtig in den engsten Schranken hält, um sich nur gegen die kühnsten Vorstöße der Gegner zu vertheidigen. Eine spätere kirchenpolitische Schrift von Zirkel fällt freilich schon in andere Zeiten und schlägt einen anderen Ton an; sie ist aber auch nicht mehr juristischen Inhalts.

Den Abschluß bilden eine Reihe von Lehrbüchern aus dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts. Das erste und umfassendste, wissenschaftlich bedeutendste und entschiedenst liberale darunter sind die Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum des Freiburger Professors Joseph Anton Sauter, in sechs Theilen, Freiburg 1805—1816, merkwürdiger Weise noch in lateinischer Sprache erschienen. „Nach der Richtung der Zeit waltet die allgemeine Deduktion vor, tritt die Geschichte zurück.“ Jedoch sind neue Gesetze fleißig berücksichtigt, ebenso neuere Werke zur Quellengeschichte; sonst fußt der Verfasser wesentlich auf van Espen, Febronius und Rautenstrauch, deren Principien er klar durchführt. Das Buch hat auf lange hinaus eine mächtige Wirkung geübt. — In einem traurigen Gegensatze dazu steht Georg Rechberger und sein „Handbuch des österreichischen Kirchenrechts“, 2 Bände, Linz 1807. Mit ihm gelangen wir zu dem lau vorsichtigen Standpunkte der österreichischen Kirchenpolitik, wie er unverändert während des ersten Drittels des laufenden Jahrhunderts aufrecht erhalten wurde. Ebenso lange ist Rechberger's Buch das herrschende an den österreichischen Lehranstalten geblieben, obschon sein „innerer Werth Null“, sein Ton „absolut ungeeignet war, um die geringste wissenschaftliche Anregung zu ermöglichen“. Es ist „eigentlich nur eine sehr klare und geschickt abgekürzte Redaktion der ... k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis in Gestalt eines systematischen Compendiums“ auf gallikanischer Grundlage. — Dieselbe Rolle etwa spielt für Baiern, wennschon nicht auf so lange Zeit hinaus, Anton Michl und sein „Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten“ (letzteres äußerst dürftig) „mit Hinsicht auf den Code Napoléon und die baierischen Landesgesetze“, München 1809. Es legt den Schwerpunkt auf die allgemeinen Lehren und trägt merkwürdiger Weise ganz objektiv josephinische und kurialistische Grundsätze nebeneinander, gewissermaßen zur Auswahl, vor. — Für Baden endlich leistet Aehnliches des Heidelberger Professors Franz Wilhelm Anton Gambsjäger Jus ecclesiasticum in usum praelectionum, 2 Bände, Heidelberg 1815.

Wie man sieht, ist am Ende dieser Epoche der gemäßigt aufklärerische Standpunkt entschieden noch der vorherrschende, um die kanonistische Vertretung der Gegenpartei steht es in Deutschland noch überaus schwach. Aber weit bessere Aussichten eröffnen sich dem

Kurialismus, wenn man in Betracht zieht, daß innerhalb jener aufklärerischen Literatur der Fortschritt des wissenschaftlichen Lebens geebbt hat, an Stelle desselben eine ängstliche Stagnation eingetreten ist. Wenn demnächst, gefördert durch die politischen Ereignisse, die Kurie ihrerseits zum Angriffe vorgeht, steht ihr eine lebens- und leistungsfähige Wissenschaft nicht mehr im Wege.

4) Nachdem Quistorp mit seinen ausführlichen „Grundsätzen" vorausgegangen war, erschien das erste deutsch geschriebene Lehrbuch eines territorialen Strafrechts von Christian Daniel Erhard: „Handbuch des kursächsischen peinlichen Rechts", Leipzig 1782. Wissenschaftlich zeichnet es sich aus dadurch, daß es zuerst das Recht der Nothwehr, aus der Lehre von der Tödtung weg, in den allgemeinen Theil an seine rechte Stelle und damit in seine rechte Bedeutung einsetzt.

Es folgt das erste deutsch geschriebene Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, Halle 1793, von Christ. Julius Ludwig Stelzer, ein Werk fleißiger Arbeit und persönlicher Färbung, so daß es das verdammende Urtheil von Wächter (Beiträge S. 138) kaum verdienen dürfte. Freilich wäre es noch weit interessanter ausgefallen, wenn Stelzer gewagt hätte, in ihm seine vorher aufgestellte, paradoxe aber subtile Idee durchzuführen, daß der Ursprung des Dolus nicht auf dem Gebiete des Willens, sondern auf dem des Verstandes zu suchen sei. Offenbar um der allgemeineren Brauchbarkeit willen hat er gemeint, in dem Lehrbuche hiervon abgehen zu müssen; er ist dann aber später wieder darauf zurückgekommen in gründlicher Sonderausführung. Man wird diesem mühsam tastenden Versuche heute vielleicht eher eine gewisse vorahnende Bedeutung beilegen; damals hat er kaum Beachtung und dann nur trockene Ablehnung gefunden.

Um so größer war der Erfolg des Mannes, welcher die nächste Aufgabe der Zeit im Sinne der Zeit zu lösen wußte, des Würzburger Professors Gallus Aloys Caspar Kleinschrod. Er begann mit einer Reihe kleinerer aber gründlicher Abhandlungen, z. B. über die Wirkung des unvollkommenen Beweises, Würzburg 1786; über Suggestiv-Fragen des Richters, 1787; über die Strafe der öffentlichen Arbeiten, 1789; „von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstande", Erlangen 1790; und über das freie Geleit, Würzburg 1793. Daran reiht sich Kleinschrod's Hauptwerk: „Systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des

peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung", Erlangen, 3 Theile, 1794—1796.

Titel und Vorrede bezeichnen treffend die Bedeutung des Buches. Man kann bis dahin zwei getrennte Richtungen der Kriminalistik verfolgen; die Aufklärungsliteratur (Beccaria, Globig und Huster, Soden u. s. f.) einerseits, die Lehrbücher und Abhandlungen des positiv geltenden Rechts (Koch, Meister u. s. f.) andererseits; letztere stehen zwar stark unter dem Einflusse der ersteren, halten aber doch principiell an ihrer Aufgabe fest. „Die Schriftsteller", wie Kleinschrod es ausdrückt, „beschäftigen sich entweder blos mit der Natur der Sache und Kriminalpolitik oder blos mit dem peinlichen Rechte, wie es ist". Er nun wagt den Versuch, „das positive Recht in Verbindung mit den allgemeinen philosophischen Arbeiten vorzutragen". Zu diesem Behufe gehen die drei vorliegenden Bände den allgemeinen Theil des Strafrechts in behaglich breiter Darstellung so durch, daß stets zuerst die naturrechtliche Lehre diskursiv vorgetragen wird; etwas kürzer folgt dann der Stand der Kriminaljustiz, mit Auskunft über Römisches Recht, Deutsches Recht und herrschende Praxis; wie bei Kunde erscheint das Naturrecht gerne unter der Bezeichnung als „Natur der Sache". In solcher Verbindung erweist sich diese Einkleidung als besonders geeignet, alle Grenzen zwischen positivem Recht und Naturrecht zu verwischen; auf diese Weise erreicht Kleinschrod es wirklich, die beiden Strömungen so zu verschmelzen, daß die positive ganz von der naturrechtlichen überwältigt wird. Erscheint ihm eine Einrichtung als nothwendig, von welcher die Gesetzgebung nichts weiß: nun wohl, so muß sie aus der Natur der Sache erwiesen werden; überall greift diese Natur der Sache ein, juris criminalis supplendi und corrigendi causa.

Dabei ist die philosophische Betrachtung, welche Kleinschrod zu Grunde legt, noch durchaus die populär-rationalistische. Die kritische Philosophie, Kantische Grundsätze und Kunstwörter werden ausdrücklich abgelehnt; mit Vorliebe wird dagegen Feder benutzt. Dementsprechend ist von strenger Folgerichtigkeit in der Durchführung eines einheitlichen Principes noch nicht die Rede; Aufschluß über den Zweck der Strafe erhalten wir erst im zweiten Bande; als dieser Zweck wird zwar besonders betont die Special-Prävention um ihrer Gerechtigkeit und Humanität willen; neben ihr erscheint aber auch Alles sonst, was sich als Zweck der Strafe überhaupt nur in Betracht

ziehen läßt. Die Frage der Willensfreiheit wird kaum berührt, dagegen mit unendlicher Sorgfalt Alles entwickelt, was für den Grad der Zurechnung von Bedeutung sein kann, indem Kleinschrod mit der damals herrschenden Lehre stets um so weniger zurechnet, je stärker die Verlockung war, also gar nicht bei äußerster Leidenschaft, in nur abgeschwächtem Maße bei Erregung, in erhöhtem Maße bei Trotz, Uebermuth und Rückfall. Zwischen Gründen, welche den Grad der Zurechnung und dadurch erst die Höhe der Strafe, und solchen, welche unmittelbar die Höhe der Strafe beeinflussen, wird allerdings schon scharf geschieden. Für die Strafbemessung wird dem Richter freieste Hand gegeben, damit er sich an die ordentliche Strafe nur da zu halten brauche, wo ein mittleres Stadium der Zurechenbarkeit vorliegt; diese Mittlere wird in naiver Weise als von selbst gegeben vorausgesetzt. Vollständige Verwirrung herrscht noch in der Lehre von der Theilnahme, vollständige Willkür bei der Vergleichung und Umwandlung der verschiedenen Strafarten. Zwischen den Principien der Strafschärfung und der Kumulation sucht die Lehre von der Deliktskonkurrenz eine Vermittelung. Am ausgiebigsten kehren die bekannten kriminalpolitischen Betrachtungen wieder bei Besprechung der Strafmittel. Ein mißlungener Versuch, die einzelnen Delikte zu klassifizieren, bildet den Schluß.

Ist Kleinschrod's Werk das erste, welches so ganz offen das positive Strafrecht dem Naturrecht opfert, so ist es zugleich das letzte, welches dieses Opfer vollzieht zu Gunsten eines derartigen flachen Rationalismus. Es ist daher aus dem Zusammenstoße mit den sofort darauf einsetzenden Werken einer strengeren, Kantische Waffen führenden Richtung in üblem Zustande hervorgegangen. Man sollte aber darüber seine guten Seiten nicht ganz vergessen. Es hält doch noch mit dem ganzen älteren Naturrechte daran fest, daß die Strafe eine Einrichtung des positiven Rechts ist, in das Naturrecht nur hypothetisch gehörig; die Strafe ohne Staat und ohne Gesetzgeber aus der Natur der Sache zu postuliren wagt es doch noch nicht. Mag es mit seinen Begriffen noch recht lax umgehen, dagegen fordert es auch nicht mehr von Begriffsbestimmungen, als diese leisten können, und läßt deshalb der individuellen Natur des konkreten Falles ihr Recht widerfahren. Da ihm Strafjustiz wesentlich nur Anwendung des gesunden Menschenverstandes ist, so kömmt es der Idee eines Laienrichterthums nahe, unter Anlehnung an das alte Institut der Schöffen und an

die germanische Idee, daß Jedermann von Seinesgleichen zu richten ist. Und es erfreut stets durch eine gewisse milde Bescheidenheit, hervorgehend aus einem harmlos humanen Verzicht auf den Anspruch, sich im vollständigen und ausschließlichen Besitze der absoluten Wahrheit zu befinden.

Während Kleinschrod dieses Werk schrieb, in der Pause zwischen dem zweiten und dritten Bande, arbeitete er das Bamberger Strafgesetzbuch von 1795 aus. Als dann der dritte Band erschienen war, wuchs der Erfolg so, daß man sich 1800 baierischerseits an diesen „Ausländer“ wandte, mit dem Auftrage, ein neues Strafgesetzbuch für Baiern abzufassen. Diesen Auftrag vermochte er überaus rasch zu erledigen. Nachdem seine Arbeit noch von einigen anderen Juristen geprüft und deren „Erinnerungen“ wieder von ihm berücksichtigt worden waren, konnte der „Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalzbairischen Staaten“ bereits München 1802 veröffentlicht werden. — Noch rascher aber war eben damals die Entwickelung der deutschen Strafrechtswissenschaft gediehen; unter den wuchtigen Stößen von Feuerbach's Kritik brach Kleinschrod's Entwurf zusammen; und was sein Verfasser dagegen zur Vertheidigung vorbrachte, ging freilich recht geschickt auf manche Einzelheit ein, zeigte aber in der Hauptsache blos, daß er den innerlichen Werth der ihm entgegengestellten, spekulativ begründeten und deduktiv exakten Anschauung zu erkennen gar nicht im Stande war. Kleinschrod's Erwiderungen gleiten meist an Feuerbach's Einwänden seitab vorbei; wo Feuerbach Unbestimmtheit, Unklarheit, Inconsequenz rügt, kann Kleinschrod immer wieder nur verweisen auf den gesunden Menschenverstand des Richters, auf Selbstverständlichkeit oder auf den Umstand, daß er hier oder da auch einmal einem anderen Gesichtspunkte Rechnung getragen habe. Seine leitende Rolle war ausgespielt.

Darum konnte er sich doch noch recht verdienstlich durch eine Reihe besonderer Arbeiten bethätigen. Außer den „Abhandlungen über die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande, mit Rücksicht auf die rheinische Bundesakte“, Frankfurt 1811, gehören dahin zahlreiche Aufsätze verschiedenster Art in dem Archiv des Kriminalrechts, das Kleinschrod 1798—1807 mit E. F. Klein zusammen, sodann 1816—1824 mit Konopak und Mittermaier herausgab. In dieser zeitlich ersten unter den ausschließlich kriminalistischen Zeitschriften, die stets auch einen ersten Rang

behauptet hat, rühren fast alle Artikel der älteren Bände von den beiden Herausgebern her. Genannt seien aus dem älteren Archiv Kleinschrod's Jahresübersichten über die Literatur des peinlichen Rechts und der peinlichen Gesetzgebung; seine Studien über Hochverrath, über Injurien, über die amerikanische Kriminalverfassung, über General- und Special-Inquisition und über den Einfluß der veränderten Staatsverfassung Deutschlands auf das Kriminalrecht, 1807; aus dem neueren Archiv die Literaturübersicht von 1804—1813, die Betrachtungen über kulpose Delikte und aus des Verfassers letzten Lebensjahren „über den Beweis durch Anzeigung oder Indizien in peinlichen Sachen". Letztgenannter Aufsatz lehrt, daß Kleinschrod wenigstens im Einzelnen mit der Zeit fortzuschreiten verstand, indem er mit der Möglichkeit vollkommener Ueberführung durch indirekten Beweis nunmehr rechnet, einer Möglichkeit, welche desselben Juristen erste Abhandlung, aus dem Jahre 1786, im wesentlichen noch verkannt hatte.

IV. Ihren höchsten Triumph feiert die naturrechtliche Zeitrichtung in den Werken der Gesetzgebung, welche hier, wie stets, zugleich Urkunden der Entwickelung der Rechtswissenschaft sind. Einer Reihe solcher gesetzgeberischer Arbeiten sind wir bereits gelegentlich, für Mittel- und Kleinstaaten, begegnet; auf die österreichischen Verhältnisse werden wir im folgenden Kapitel zurückkommen; hier handelt es sich um die preußische Gesetzgebung, wie sie namentlich zu der Allgemeinen Gerichtsordnung und zu dem Preußischen Landrecht geführt hat. Die Entstehung und Vollendung dieser Gesetzbücher wurde durch ganz Deutschland hindurch von der regsten Aufmerksamkeit des Publikums begleitet, und nicht minder von der regsten schriftstellerischen Thätigkeit der Sachverständigen, schon deshalb, weil es sich um den Musterstaat der absolutistischen Aufklärung handelte; aber auch deshalb, weil von Seiten der preußischen Regierung selbst, durch Veröffentlichungen, Aufforderungen, Preisausschreiben eine solche Bewegung genährt wurde. Die wissenschaftlichen Begleiterscheinungen der Gesetzgebung werden wir bei dieser Gelegenheit besonders in's Auge zu fassen haben.

Das Ideal der Zeit von einer solchen Gesetzgebung skizzirte Lucas Fenderlin in seinen „Gedanken über die Verabfassung eines allgemeinen Gesetzbuches zur Verbesserung derer Justizverfassungen", anonym erschienen in vier Abtheilungen, Breslau 1770—1773. Er

empfahl beim Vortrage der Gesetze nach dem Muster der Mathematik jede Rechtsregel in einen einzelnen Satz zu fassen, inhaltlich vor Aenderungen des Römischen Rechts nicht zurückzuschrecken, endlich systematisch den Menschen zunächst für sich allein, nachher in seinen Beziehungen zu anderen Menschen zu betrachten. Ferner rieth er, das Eigenthum als das Grundrecht hinzustellen, auf welches die Handlungen des Menschen den Sachen gegenüber abzielen, das Erbrecht nur als eine Art des Eigenthumserwerbes zu behandeln. Das Mobilarpfand sei nur als Faustpfand, das Immobilarpfand nur als buchmäßige Hypothek zuzulassen, die Subtilität der römischen Testamentslehre aber zu beseitigen. In den wenigsten dieser Punkte ist Fenderlin ursprünglich, vielmehr fast stets nur das Echo eines germanistisch beeinflußten Naturrechts; aber durch die geschickte Zusammenfassung, auch wohl durch landsmannschaftliche Berührungspunkte des Verfassers mit Suarez hat seine Arbeit unmittelbaren Einfluß gewonnen. Daß sie gemäß den Wünschen Friedrich's des Großen, Preußens und ganz Deutschlands eine durchgreifende, eigentliche Codifikation voraussetzt und erstrebt, ist nach alledem selbstverständlich; Fenderlin meint aber auch, diese Codifikation werde zugleich kurz und gemeinverständlich ausfallen können, sodaß das Recht durch sie dem Volke ohne weiteres zugänglich werde. In derselben Absicht lieferte er später einen „Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freien Uebersetzung zum Behufe der Abfassung eines Volk-Codex“, Breslau 1783—1787; diese Arbeit hat allgemein ungünstige Beurtheilung gefunden.

Das Muster eines ganz anders gearteten Auszuges, hergestellt aus einzelnen Titeln der Pandekten, gab zu ganz anderen Zwecken Goethe's Schwager Johann Georg Schlosser, damals badischer Hofrath, in der berühmt gewordenen Schrift: „Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesetzbuches“, Leipzig 1777. Feinsinnig als Schriftsteller, peinlich ernst und gewissenhaft in Leben und Denken, zugleich liberal im süddeutsch-antipreußischen Sinne und besonnener Geschäftsmann von reicher Erfahrung, namentlich aber geneigt und gewandt, die Dinge von anderweitig noch nicht hervorgekehrter Seite zu erblicken, wirft sich Schlosser in dieser Schrift der herrschenden Strömung vereinzelt entgegen, indem er sich gegen die Idee einer durchgreifenden Codifikation ausspricht: Alle Verbesserungen auf rechtlichem wie über-

haupt auf moralischem Gebiet seien nur allmählich herbeizuführen, und selbst so stets nur bis zu einem gewissen Punkte, nie bis zur Vollkommenheit durchführbar. Deshalb, und weil er gelegentlich von den geläufigen Anschauungen des Naturrechts abweicht, hat man Schlosser wohl einen Vorläufer, ja in maßloser Uebertreibung den eigentlichen Stifter der historisch-juridischen Schule genannt, unbekümmert darum, daß Schlosser historische Studien selbst nie betrieben hat, daß er ferner sich in seiner geschichtlichen Auffassung der Lehnsverfassung bedenkliche Blößen giebt, daß er endlich gar von der Ableugnung des Naturrechts später ohne jede Vermittelung zu der Benutzung desselben als kritischen Maßstabes für die preußische Gesetzgebung zurückkehrte. Eben hieraus wird ersichtlich, daß aus jener früheren Schrift nicht sowohl tiefe Erkenntniß des Wesens des Rechts spricht, als vielmehr der Widerspruchsgeist eines grämlich moralischen Polterers. Der Vorschlag aber, welchen er zum Ersatze für die Codifikation macht, aus der Justinianischen Sammlung den knappen Kern gesetzlicher Regeln herauszuziehen, — dieser Vorschlag läuft doch im wesentlichen hinaus auf den Plan des Corpus juris reconcinnandum, an dessen Unausführbarkeit die langjährigen Bemühungen eines Leibnitz gescheitert waren. Ebensowenig läßt sich ein erfreuliches Ergebniß erwarten nach den Proben, die Schlosser seiner Schrift beigiebt. Dieselben erreichen allerdings eine unglaubliche Kürze, aber nur durch rücksichtslos brutale Vergewaltigung der römischen Quellen, aus welchen nur einige allgemeinste Regeln abstrahirt werden, unter Beseitigung des wahren stofflichen Inhalts. Was Schlosser so gewinnt, mochte allenfalls als Material und Leitfaden für neue legislative Thätigkeit verwerthbar sein; daß es nicht einfach an Stelle des Corpus juris civilis treten konnte, hätte Schlosser selbst am Besten erkennen müssen, er, der bald darauf, 1790, „Ueber das Studium der reinen römischen Jurisprudenz" so viel Treffendes zu sagen wußte, als er Hugo in dessen Vereinzelung beisprang und das Lob der römischen Casuistik anstimmte. Wer hier so feinfühlig den erzieherischen Werth der Hauptmasse der Digesten erkennt, hätte sich dort nicht verbergen sollen, daß dieselben Bestandtheile und Eigenschaften auch ihren Werth als Gesetzbuch ausmachen; und daß an Stelle derselben einige allgemeine Normen setzen nicht heißt, das Römische Recht beibehalten, sondern das Römische Recht vernichten.

Uebrigens fanden Schlosser's Ausführungen in Preußen nur soweit Beachtung, daß man dort der Codifikation eine romanistische Grundlage in der Art eines solchen Quellenauszuges zu geben sich entschloß. Verhandlungen mit Schlosser selbst behufs Uebernahme dieser Arbeit mußten aus allen möglichen Gründen scheitern. Die Aufgabe fiel dann untergeordneten Kräften zu, deren farblose Leistungen nicht in Betracht kommen konnten gegenüber dem Einflusse der den Redaktoren innewohnenden naturrechtlich-romanistischen Bildung und der ihnen vertrauten gleichgearteten Literatur.

Als die Männer, deren Mitarbeit bei der preußischen Gesetzgebung bedeutsam und persönlich genug hervortritt, um ihnen zugleich einen Platz in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft zu sichern, erscheinen Carmer, Suarez und Klein.

Mit der Berufung des bisherigen schlesischen Justizministers von Carmer zum Großkanzler und Chef der Justiz, Weihnachten 1779, beginnt die zweite Epoche legislativer Thätigkeit in Friedrich's Regierung, und zwar ohne jede Anknüpfung an die erste, welche mit Cocceji's Tode zu Ende gegangen war. Hat Carmer auch nicht, wie einst Cocceji, die Gesetzentwürfe selbst aus dem Eigenen ausgearbeitet: so hat er ihrer Anfertigung doch eine unausgesetzt nach allen Seiten vermittelnde Thätigkeit gewidmet: er hat zu diesem Behufe die richtigen Männer heranzuziehen und ihnen die nöthige Freiheit zu gewähren gewußt, ohne je die oberste Leitung fallen zu lassen; er hat es ferner verstanden, seine Stellung auch unter Friedrich Wilhelm II. zu wahren und schließlich das große Justizreformwerk in den Hafen zu steuern, nachdem es unmittelbar vor demselben noch an den Intriguen der Männer der neuen Aera zu scheitern gedroht hatte. In diesem Sinne verdient er es, als der Schöpfer dieser preußischen Gesetzgebung bezeichnet zu werden. Aber auch in juristischer Hinsicht ist seine Mitwirkung nicht zu unterschätzen. Ueber die gesammte Ausdehnung der bearbeiteten Gesetzesentwürfe hin wurde ihm regelmäßig mündlicher Vortrag gehalten, an welchen sich ebenso regelmäßig gründliche Besprechungen anschlossen; und gemäß den hierauf gefaßten Beschlüssen des Großkanzlers hatte die endgültige Ausarbeitung zu erfolgen. Diese Beschlüsse mögen ja durchschnittlich den Vorschlägen der vortragenden Räthe entsprochen haben; wenigstens in Einem wesentlichen Punkte aber kommt Carmer die gedankliche Urheberschaft zu. Es handelt sich um die vielleicht

eigenartigste Maßnahme innerhalb dieser Gesetzgebung, um den einzigen Fall, in welchem nicht nur für Einzelheiten, sondern für eine große, tiefeinschneidende Principienfrage mit dem bisher geltenden Rechte gebrochen und eine ganz neue Idee verwirklicht wurde, nämlich um die Einführung der Official-Maxime in den Civilprozeß. — Es ist ja schwer angängig, für diese Vorgänge persönlich genau die Verdienste zu sondern, Mangels objektiven Materials oder auch Mangels Uebersichtlichkeit desselben; aber Carmer wird auch sonst gerade da, wo es sich um Reformen handelt, „das Verdienst des ersten Gedankens“ von einem der gewiegtesten Sachkenner zugewiesen, ohne daß von einer Mißstimmung dieses Gewährsmannes gegen die übrigen Mitarbeiter die Rede sein könnte.

Dagegen fällt das Lob der sorgsamen Verarbeitung der Gedanken, des bedächtigen, scharfsinnigen Erwägens, der Sachkenntniß und Formgewandtheit auf Karl Gottlieb Suarez, den eigentlichen Verfertiger der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Preußischen Landrechts, wie der zugehörigen Nebengesetze. Das wahre Muster des unermüdlich und unabschreckbar fleißigen, überall kenntnißreichen und brauchbaren, scharf das Einzelne weithin übersehenden, mit loyaler Königstreue und ehrfürchtigem Gehorsam gegen die Vorgesetzten gewissenhafte Ueberzeugungstreue und Bewußtsein des eigenen Werthes verbindenden preußischen Justizbeamten alten Stils, hat Suarez kaum eine eigene Lebensgeschichte, es sei denn die seiner ununterbrochen rastlosen, nach außen nie hervortretenden Amtsthätigkeit.

Geboren zu Schweidnitz 27. Februar 1746, studirte er 1762 bis 1765 zu Frankfurt a. d. O., wo Daries auf ihn den maßgebenden Einfluß übte. Frisch von der Universität trat er in Breslau bei der Oberamtsregierung als Auskultator ein, wo er seine Tüchtigkeit an den Tag zu legen 1768 Gelegenheit erhielt, als ihm nämlich die Revision der Schweidnitzer Justizverfassung aufgetragen wurde; seitdem hat ihn Carmer nicht mehr aus den Augen, ja, nicht mehr von der Seite gelassen. So fiel Suarez eine wesentliche Mitwirksamkeit zu bei den großen administrativen Leistungen, durch welche Carmer sich in Schlesien auszeichnete, der Einrichtung eines landschaftlichen Kreditsystems und des Schulwesens; so wurde Suarez auch hier schon hinzugezogen zu den legislativen Ideen und Plänen Carmer's, die sich vorläufig auf den Civilprozeß beschränkten, als Protokollführer bei Conferenzen und als Ausarbeiter von Aufsätzen;

und so war es eine der ersten Amtshandlungen des Großkanzlers Carmer, sich den Oberamtsregierungsrath Suarez nach Berlin nachkommen zu lassen, wo er ihm eine Wohnung in seinem Hause einräumte und ihm die Hauptlast der bevorstehenden gewaltigen Arbeit auf die tragwilligen und tragfähigen Schultern legte.

Suarez ist es nun, der regelmäßig die Dinge so weit bearbeitet, bis sie zum Vortrage bei Carmer reif sind; Suarez ist es, der über sie Carmer Vortrag hält, um sodann die Redaktion nach Carmer's Beschlüssen zu besorgen. Suarez ist es weiter, der sich der endlosen Arbeit unterzieht, die nach der Veröffentlichung des Entwurfes eingelaufenen Gutachten und Kritiken durchzuarbeiten, der diese revisio monitorum durchführt und mittels ihrer das „Allgemeine Gesetzbuch“ fertig stellt, welches nach dem am 20. März 1791 vollzogenen Publikationspatente am 1. Juni 1792 in Kraft treten sollte. Suarez ist es endlich, der nach der Suspension dieser Gesetzeskraft die Selbstverleugnung besitzt, sein Werk einer letzten Rückrevision zu unterwerfen, um aus ihm die einem Wöllner, einem Goldbeck anstößigen Stellen zu entfernen und es so in die Gestalt zu bringen, in welcher es endgültig als „Preußisches Landrecht“ Gesetzeskraft erhielt. Suarez konnte sich dann noch an den ersten Arbeiten über das neue Recht betheiligen, zur Einführung und zur Popularisirung desselben; damit war seine Lebensaufgabe gelöst, seine Kraft zu Ende. Am 14. Mai 1798 ist der Geheime Obertribunalsrath und Justizrath, Mitglied der Gesetz-Commission und vortragender Rath der Pfälzer Kolonie C. G. Suarez zu Berlin gestorben.

Unter allen den Justizbeamten, welche zu den Arbeiten der Gesetzgebung außerdem hinzugezogen wurden, so tüchtig sie gewesen sein mögen, tritt doch nur Ernst Ferdinand Klein als Suarez ebenbürtige Persönlichkeit hervor. Er war mit diesem von Breslau her nahe befreundet, und nun in ungetrübter Eintracht unter und neben ihm 1781—1791 an dem großen Werke thätig. Klein, der sich zunächst der Anwaltschaft widmete, hatte aus den dort gemachten Erfahrungen Anlaß genommen, zu seinen „Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel und dem Gebrauche der Beredsamkeit in den Gerichtshöfen“; sie bilden eine der ersten Schriften zu Gunsten des mündlichen Verfahrens, ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß durch die Nothwendigkeit freien Vortrags schwächere Kräfte von der Rechtsanwaltschaft abgeschreckt und so der ganze Stand

gehoben werden sollte. Daraus waren weiter hervorgegangen seine „Vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtspflege“, Leipzig 1779—1780, welche durch Rüge mehrfacher Mängel die Aufmerksamkeit Carmer's auf ihren Verfasser lenkten. Die Aufgabe, welche diesem nun in der Gesetzgebungs-Commission zugetheilt wurde, war hauptsächlich die Abfassung des Vorentwurfes, den dann Suarez seiner Arbeit zu Grunde legte; besonderen Einfluß scheint Klein ausgeübt zu haben auf die Gestaltung des Ehe- und des Strafrechts. Sodann aber fiel ihm, wie er durch schriftstellerische Leistungen bekannt geworden war und später zur theoretischen Rechtsbetrachtung zurückkehrte, die Hauptrolle zu bei den an das juristische Publikum zu richtenden Mittheilungen über Materialien, Fortschritte, Inhalt und Wirkung der Gesetzgebung. Diesem Zwecke dienten die von ihm herausgegebenen „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten“, 26 Bände, Berlin 1788 bis 1809, mit zahlreichen Mittheilungen aus der Gesetzes-Commission und aus der Praxis; ferner sein „Auszug aus dem Allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“, Halle 1792—1793, umgearbeitet durch Klein selbst zu einem „System des preußischen Civilrechts“, 1801. Sowohl die Zeitschrift wie das System, beide sind sie unter den zahlreichen gleichartigen und gleichzeitigen Veröffentlichungen wohl die einflußreichsten geworden, ein jedes in seiner Art, da sie der Geburtsstätte und dem Geiste des neuen Preußischen Rechts am nächsten standen, und da Suarez auf ihrem Gebiete nicht in den Wettbewerb eintrat.

Der einzige herbe Tadel, welchen der 1784—1788 stückweise veröffentlichte „Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten“ fand, ging wiederum aus von J. G. Schlosser, mittelst seiner „Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs insbesondere“, Frankfurt 1789. Soweit diese Briefe schlechtweg ihrer Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprechen, stützen sie sich wesentlich auf politisch liberale Gründe, indem sie einer Epoche des absolutistisch monarchischen Regiments keine Legislation zutrauen, welche die bürgerliche Unabhängigkeit zu sichern, bürgerliche Bewegungsfreiheit zu gewähren vermöchte. Soweit sie sich besonders gegen die preußische Gesetzgebung wenden, treffen sie einzelne Schwächen derselben richtig, wie die fortwährende Einmischung des polizeilichen Gesichtspunkts und das ängstliche Verbot freier richterlicher Auslegung.

Aber sie mischen dazwischen so viele unbefriedigende naturrechtliche und abwegige geschichtliche Ausführungen, sie treiben ferner da, wo sie auf die Kritik der einzelnen Paragraphen eingehen, so offensichtlich Silbenstecherei, daß es Klein leicht wurde, eine glänzende, in der Form gegen Schlosser außerordentlich schonende, in der Sache schonungslose Widerlegung zu liefern. Namentlich rückt dieselbe in's hellste Licht die Willkürlichkeit in der historischen Auffassung und die Böswilligkeit in den einzelnen Ausstellungen eines mehr geistreichen als folgerichtigen Gegners.

Um so reicheres Lob ernteten sowohl der Entwurf wie das endgültige Landrecht selbst von allen anderen Seiten. Schon erwähnt ist, wie Pütter die Hoffnung aussprach, daß daraus ein Gesetzbuch für jeden anderen deutschen Staat, „oder warum nicht selbst für ganz Deutschland?“ hervorgehen möge. Um die Neige des Jahrhunderts wurde diese Idee wieder aufgegriffen von Reitemeier, der sich nun gar, aus privater Initiative, daran begab, aus dem preußischen Landrecht ein solches allgemeines deutsches Gesetzbuch anzufertigen. Thatsächlich schloß Höpfner in seiner Vorarbeit für die Hessische Gesetzgebung dem preußischen Werke sich unmittelbar an. Namentlich aber ist es bezeichnend, wie sofort die gemeinrechtlichen Schriftsteller die Bestimmungen des preußischen Landrechts als einer doktrinären Autorität verwerthen für die Darstellung des gemeinen deutschen Rechts und für die Lösung seiner Controversen. Das geschah mit vollem Bewußtsein von Wiese für das Kirchenrecht, von Klein für das Strafrecht, aber selbst in weitgehendem Maße von Höpfner für das Civilrecht, ohne daß irgendwo Widerspruch laut geworden wäre. Man empfand eben allgemein, daß man hier, wie Wiese es ausdrückt, „das Resultat aller bisherigen philosophischen Untersuchungen über das Naturrecht“ und, wie wir hinzusetzen dürfen, aller bisherigen dogmatischen Untersuchungen über das positive Recht vor sich hatte; man sah die eigenen Anschauungen und Strebungen in einem großartig umfassenden Werke mit peinlichster Genauigkeit ausgeführt, mit der Macht und dem Ansehen des Friedericianischen Preußen bekleidet; und indem man dem Gesetzgeber Beifall spendete, pries man thatsächlich sich selbst, die eigene Vorstellung von Recht und Gesetz, das eigene Maß der Rechtsbeherrschung und Rechtserkenntniß.

Eine kurze Betrachtung wird dies Verhältniß bestätigen. In der Form erstrebt das preußische Landrecht mit seinen kurzen, scharf

sondernden Sätzen mathematische Genauigkeit, das Ideal der ganzen naturrechtlich-rationalistischen Epoche; es erreicht mit seiner rein deutschen, vornehmen, klaren und gefälligen Sprache dieselbe stilistische Gediegenheit, welche den juristischen Handbüchern dieser Zeit eignet. In der Ausdehnung des gesetzlich geregelten Stoffes, weit über die Grenzen des Privatrechts hinaus, unter Einschluß von Straf-, Lehn-, Kirchen-, Handels-, Standes-, Verwaltungs- und Polizeirecht folgt es dem Wolf'schen System, wie dieses durch Daries beibehalten und übermittelt worden war. Der Aufbau dieser Masse geschieht nach dem seit Pufendorf üblichen Verfahren, ausgehend von den Einzelpersonen und von da aus aufsteigend zu den immer weiteren Kreisen der Familie, der Standesgemeinschaft, der Kirche, des Staates. Im Handelsrecht ist wesentlich Büsch, im Strafrecht Koch, im Lehn- und Kirchenrecht G. L. Böhmer zu Grunde gelegt. Als System des Civilrechts ist angenommen die von Daries vorgeschlagene, von Fenderlin unterstützte Einordnung von Obligationen- und Erbrecht unter die Lehre vom Eigenthumserwerbsgrund, eine Anordnung, deren letzte Wurzeln bis auf Vultejus zurückreichen; die damit Hand in Hand gehende Gleichstellung von menschlichen Handlungen und von Rechten mit körperlichen Sachen als Eigenthumsobjekten steht in demselben nächsten Verhältniß zu Nettelbladt, in demselben entfernteren Verhältniß zu G. A. Struv. Stofflich ist bei der Entnahme des privatrechtlichen Materials aus römischem und deutschem Recht genau das Verhältniß gegenseitiger Anerkennung gewahrt, welches damals, nach allen vorangehenden und vor den bald wieder einsetzenden Kämpfen, friedlich herrschte, das Verhältniß, nach welchem insgemein Römisches Recht maßgebend ist, während für zahlreiche Einzelfälle germanistische Anschauung entscheidet. Außerdem dringt letztere ein unter der Maske des Naturrechts, indem dieses durchweg, über römische und deutsche Quellen hinaus, die höchste Entscheidung als ihm selbstverständlich gebührend beansprucht und durchsetzt. Dieses Naturrecht ist wesentlich dasjenige der späteren Wolf'schen Schule, etwa in der Art von Nettelbladt, Daries und Feder. Beherrschte doch der Wolf'sche Begriff von der Existenz besonderer Naturrechte, entsprechend jedem Zweige des positiven Rechts, die Gesetzkommission so sehr, daß selbst die von dieser ausgehende, von Suarez abgefaßte Aufforderung an das juristische Publikum zur Herstellung eines Lehrbuchs über das neue Recht dabei als selbstverständlich zwei Theile

eines solchen Lehrbuchs vorsieht: eineu ersten, in lateinischer Sprache zu verfassen, der „das dem Gesetzbuche zu Grunde liegende Naturrecht" aus ihm herleiten und darstellen sollte; und einen zweiten behufs Entwickelung des neuen positiven Rechts, der sich der deutschen Sprache bedienen sollte. Die Ergebnisse des Naturrechts sind vollständig aufgenommen in das Strafrecht und in das Familienrecht des Gesetzbuches. Und namentlich entspringt der erkenntnißtheoretischen Lehre derselben Naturrechtsschule über die Schwierigkeit der Deduction aus obersten Principien und über die deshalb dabei aufzubietende mäßige Ausführlichkeit die von dem Gesetzbuche durchgängig gehandhabte Regel. Als solche hatte nämlich Suarez sich vorgeschrieben, nicht bloß und nackt die Grundsätze hinzustellen, aber auch nicht alle ihre Einzelanwendungen durchzuführen, sondern die Folgerungen aus jenen jedesmal soweit auszudrücken, wie sie sich nicht ganz selbstverständlich, vielmehr erst unter Aufgebot eines nicht Jedermann zuzutrauenden Maßes von Ueber- und Einsicht ergäben: eines Maßes, welches allerdings häufig ziemlich niedrig angesetzt ist. Eben das Streben, sich innerhalb dieses Maßes zu halten, bewirkt, „daß die meisten Bestimmungen des Landrechts weder die Höhe allgemein leitender Grundsätze noch die Anschaulichkeit des Individuellen erreichen, sondern zwischen beiden Endpunkten in der Mitte schweben", wie Savigny's Tadel treffend hervorhebt.

Genau dem Standpunkte dieser Schule entspricht das Maß der aufklärerischen Elemente, welche Aufnahme gefunden haben. Nicht das Naturrecht dient hier den Zwecken der Aufklärung, sondern blos, so weit mit dem Naturrechte die Aufklärung nun einmal verbunden, ist diese um jenes willen hingenommen. Es handelt sich um den aufklärerisch wohlwollenden fürstlichen Absolutismus, nicht um die fortgeschritteneren französischen Forderungen der Freiheit und Gleichheit, wie sie alsbald im Napoleonischen Gesetzbuche sich ausprägen sollten. Daher verwirklicht das preußische Landrecht das ängstliche Streben der Aufklärung, alle richterliche Willkür durch ein möglichst genaues Gesetzbuch auszuschließen, mittelst seiner sogenannten wissenschaftfeindlichen Tendenz. Daher ferner wird die Sorge der Aufklärung um Belehrung des Volkes, um vorbeugende Maßregeln gegen Delikte, um Volkswohlfahrt und Volkserziehung berücksichtigt durch zahlreiche Bestimmungen des Landrechts, sowohl durch die polizeilich-väterlichen, die so oft verspottet worden sind, wie durch die

polizeilich-vergewaltigenden, die so bitter befehdet wurden, wie schließlich durch die verwaltungsrechtlichen, die man so gerne lobpreist. Daher endlich die aufklärerische Behandlung des Ehe- und Kirchenrechts, die blos polizeiliche Ahndung der Vergehen gegen die Religion, das Uebergewicht der Freiheitsstrafen im Strafensystem. Andererseits aber sind eben darum nicht aufgenommen weiter gehende Wünsche der Aufklärer in Kirchen- und Strafrecht, geschweige denn im Staatsrecht, in letzterem erstrecht nicht mehr seit der letzten Revision unter den Einflüssen von Wöllner und Goldbeck, welche alle derartigen Ansätze zu beseitigen hauptsächlich bezweckte. So bleibt es bei freier Entlaßbarkeit der Beamten, bei der scharfen Trennung der Stände, bei der hergebrachten Unterthänigkeit der Bauern unter ihre Gutsherrschaft, wennschon die eigentliche Leibeigenschaft, „als Art der persönlichen Sklaverei", nicht stattfindet. Dagegen wäre es unbillig, hierherzurechnen, wenn es endlich auch bleibt bei der von Wolf so unbedingt, dem Absolutismus so handlich ausgebildeten Lehre von der öffentlichen Wohlfahrt. Wenn der Anspruch derselben, unbedingt und selbstverständlich allen Rechten des Einzelnen voranzugehen, als Ausnahme oder Einschränkung in allen Leitsätzen des Landrechts ausdrücklich wiederkehrt; wenn es nach diesen Sätzen ausschließlich im Ermessen des Staatsoberhauptes steht, ohne feste Voraussetzung noch Grenze Vorhandensein und Maß eines Erfordernisses dieser öffentlichen Wohlfahrt festzusetzen: so kannte man eine andere Anschauung vor Kant überhaupt nicht. Diese Theorie wurde angewandt von der französischen Ochlokratie so gut wie von der russischen Autokratie, sie mußte im preußischen Landrecht wiederkehren.

Nur in Einem Punkte stellte sich dieses Gesetzbuch zu dem Anspruche der Zeit an das Ideal einer Gesetzgebung in schroffen Gegensatz: in seiner Ausdehnung. „Es ist aber sehr dicke", so lautet die Randbemerkung Friedrich's auf Carmer's Bericht vom 28. März 1785; und ähnliche Vorwürfe kehren vielfach wieder, auch in den sonst so beifälligen Würdigungen. Suarez selbst konnte nicht umhin, die Thatsache einzuräumen; er wußte zu ihrer Rechtfertigung nur darauf hinzuweisen, daß Kürze mit der behufs Ausschluß richterlicher Willkür und behufs Erschöpfung der Rechtsfälle gebotenen „Vollständigkeit" nicht vereinbar gewesen sei, — genau in demselben Sinne, wie Wolf sich gegen einen ähnlichen Vorwurf vertheidigt hatte, der seinem Naturrechte von derselben höchsten Stelle gemacht

worden war. Suarez hätte sich auch kurzer Hand auf diese seine Vorgänger und Vorlagen berufen können, auf Wolf's achtbändiges Naturrecht, auf Nettelbladt's endlose Prolegomena, überhaupt auf die Handbücher und Spruchsammlungen einer schreibefrohen und leie-kräftigen Zeit.

V. Neben der naturrechtlichen Hauptströmung zieht sich unverändert und träge her die dürftige Nebenströmung der elegant antiquarischen Rechtsbetrachtung, etwas reicheren und bewegteren Flusses in den germanistischen Bahnen, stockend und bald ganz versiegend in der auf holländische Weise ausschließlich romanisirenden Ader. Nur in vereinzelten Fällen, wie z. B. bei Hommel und Püttmann, verbindet sich diese elegante Richtung mit Betheiligung an der anderweitigen Entwickelung; am seltensten, wie bei Hoepfner, mit der dogmatischen Civilistik; aber selbst in diesen Fällen ohne gegenseitige wesentliche Förderung.

1) Ein Mann ganz der alten Schule, nicht ohne ihre Vorzüge, aber namentlich ihrer Schwächen theilhaftig, die er in fast greisenhaften Zügen ausprägt, war Johann Ludwig Conradi. Sein zierlich verschnörkeltes Latein wird fast unverständlich, seine kritisch eindringliche Polemik hämisch, sein subtiler Scharfsinn stumpf, seine minutiöse Vorliebe für alles Römische blind für den geistigen Inhalt. So zeigt er sich in einer Reihe von Observationen und Interpretationen mit elegant spielenden Digressionen. Origineller ist sein Jus populi Romani civile e Digestis Imperatoris Justiniani, zwei Bände 1759 und 1760, ein Anlauf, durch Epitomirung der Digesten ein Lehrbuch derselben zu gewinnen, welcher in den ersten Büchern nicht übel ausschlägt, alsbald aber in oberflächlich summirenden Inhaltsangaben ein klägliches Ende findet. Nicht mit Unrecht ist deshalb gegen Conradi der Vorwurf mangelnder Ausdauer erhoben worden.

Immerhin ist Conradi in diesem kleinen Kreise noch der bedeutendste. Sein Leipziger College Johann Gottfried Sammet hat zwar viele Schüler gehabt, aber wenig geschrieben. Verdienstlich mag dabei gewesen sein die kräftige Bekämpfung von Jauch, der die Quellenauslegung so betreibt, daß er überall, wo er es wünscht, ein non einschiebt; auch die Beherrschung der griechischen Quellen mag Anerkennung verdienen. — Gleichfalls durch Verdienste um das

Griechische, namentlich um das Attische Recht hat sich einen Namen gemacht einer von Sammet's Schülern, Christian Gottlob Richter. In einer akademischen Rede von 1786 bemüht derselbe sich vergebens, sich und den Hörern Rechenschaft zu geben über die Gründe des Untergangs seiner wissenschaftlichen Richtung. — Ebendahin gehören die Zusätze von Johann Wunderlich zu Brissonius, Hamburg 1778.

Das Erbe Gebauer's fiel an Georg August Spangenberg, und damit die lebenslängliche Beschäftigung mit dem Brenkmann-Gebauer-Spangenberg'schen Corpus juris civilis. Ueber die Pandekten-Ausgabe ist bereits oben berichtet, bei Gebauer. Einundzwanzig Jahre später, 1797, folgte dann der zweite Band, Codex und Novellen; ersteren hat Spangenberg auf der von Gebauer festgelegten Grundlage nach frischer Vergleichung mit Haloander und mit der Ritter'schen Edition des Codex Theodosianus herausgegeben, letztere sind fast ausschließlich von Spangenberg, auf Grundlage des griechischen Textes von Scrimger, gearbeitet. So kömmt Spangenberg sowohl das Verdienst zu, die ganze Ausgabe zu gutem Ende geführt zu haben, wie das kritische Verdienst um die Novellen; das kritische Verdienst um den Codex theilt er mit Gebauer, während wir letzterem dasjenige um die Digesten durchweg beizulegen hatten. — An selbständigen Arbeiten ist Spangenberg wenig produktiv gewesen.

Nach ihm bleibt hier nur noch zu nennen Philipp Friedrich Weiß, dessen kleine Schriften sich durch genaue und feine Arbeit auszeichnen. Auch verrathen dieselben eine ungewöhnliche Herrschaft über die Literatur der Glossatoren, so namentlich die (einzig gebliebene) Historiae Novellarum literariae particula I, periodum antehaloandrinam complexa, Marburg 1780, welche von Friedrich August Biener's Geschichte der Novellen (Berlin 1824) noch häufig angeführt und stark benutzt ist. Nichtsdestoweniger hätte seines Namens Bekanntschaft wohl kaum sein Jahrhundert überdauert, hätte er nicht das Glück gehabt, Savigny's Lehrer zu werden; und die geistige Bedeutung, diesen seinen Meisterschüler zu mittelalterlich rechtsgeschichtlichen Studien anzuregen.

2) Josias Ludwig Ernst Püttmann steht der Gruppe der lediglich eleganten Juristen nahe, insofern er ganz wie diese schreibt in zahlreichen humanistischen Dissertationen und Aufsätzen, mit kritischen Bemerkungen zu Quellenstellen oder mit Auszügen aus klassischen

Prosaikern. Indessen wird man schon hier hervorheben müssen, daß Püttmann dabei mehr Rücksicht auf praktische Anwendbarkeit zu nehmen pflegt, als die absterbende elegante Richtung es sonst für würdegemäß erachtet. Sodann aber zeichnet Püttmann sich aus durch seltene Vielseitigkeit.

Die Antiquitäten des deutschen Rechts interessiren ihn, wie er oft erklärt, ebenso sehr wie die des römischen, und so liefert er denn zu ihnen fleißige Beiträge im tastenden Stile der Zeit. Das Römische Strafrecht, für welches er die klassischen Autoren verwerthet, verbindet er mit dem Studium des geltenden gemeinen Strafrechts; für dieses steht er als würdiger College Hommel's auf dem Boden der Aufklärung, schulgerechter als jener, indem er jede richterliche Willkür unbedingt verwirft, aber freilich auch weit trockener, unselbständiger, kleinlicher in der Bemühung, die überlieferte Abschreckungstheorie mit den neuen Humanitätsideen zu versöhnen. Seine Stricturae in inclytum Beccariae de delictis et poenis libellum, Leipzig 1789, stellen die klassischen Autoren zusammen, aus welchen der Italiener zweifellos geschöpft hatte, unter billiger Würdigung des diesem verbleibenden Verdienstes. In einer anderen Abhandlung schlägt Püttmann an Stelle des dolus indirectus, welchen er mit Christiani gegen Nettelbladt verwirft, zuerst vor die Unterscheidung zwischen dolus purus und eventualis. Seine Elementa juris criminalis, Leipzig 1779, übertragen die unter Hommel's Leitung gewonnenen Ergebnisse der Leipziger Praxis auf die lehrbuchmäßige Darstellung und spielen für Kursachsen dieselbe Rolle wie das Lehrbuch des jüngeren Meister für Hannover. — Außerdem schrieb Püttmann Lehrbücher des Lehn- und Wechselrechts, sowie zahlreiche Abhandlungen über Materien dieser Fächer und, gelegentlich, des Handelsrechts. — Endlich erwarb er sich literärgeschichtliche Verdienste um eine Reihe eleganter Juristen und Philologen.

Mit diesen letzten Arbeiten eines höheren Alters ist Püttmann zu den philologisch-humanistischen Neigungen zurückgekehrt, welche seine Jugend beherrschen und die praktischen Arbeiten seiner Mannesjahre wenigstens stets begleiten, wie sie jedenfalls den Stil aller seiner Schriften bedingen. Haben ihn auch praktische Erfahrungen mit praktischen Fragen vielfach in Berührung gebracht, hat er auch pflichtgemäß dieselben fleißig behandelt: ganz wohl fühlt er sich offenbar nur, wo er diesen banausischen Boden verläßt, um sich in die Sphäre

reiner Eleganz aufzuschwingen. Er war daher entschieden hier einzureihen, nicht zu den aufklärerischen Kriminalisten, etwa neben Hommel, dem er sonst ja am nächsten steht.

Karl Friedrich Walch ist gleichfalls von der eleganten Behandlung römischer Alterthümer ausgegangen, um sich sodann aber überwiegend dem Deutschen Recht zu widmen. Dieser Gang seiner Entwickelung läßt sich deutlich verfolgen an der Sammlung seiner zahlreichen Opuscula, deren drei Theile Halle 1785—1793 erschienen sind. — Seine Monographie des Näherrechts, zuerst Jena 1766, in den folgenden Ausgaben aber wesentlich verbessert, entwickelt das interessante Material geschichtlich und systematisch, mit lesbaren Ausführungen im Text und mit genauen Belegen in den Noten, sauber bemüht, alte Formen und Neubildungen, Veraltetes und noch Brauchbares unter Beachtung territorialer Verschiedenheiten zu sondern. — Als seine verdienstlichste Leistung aber erschienen „Vermischte Beiträge zu dem teutschen Recht“, acht Bände, Jena 1771—1793, eine in fortwährendem Bemühen von allen Seiten zusammengetragene Sammlung deutscher Stadt- und Landrechte. Die Absicht ging dahin, sich in der Auswahl wesentlich von dem geschichtlich-germanistischen Interesse leiten zu lassen, deshalb ebensogerne die Satzungen kleinerer Ortschaften zu bringen, wie diejenigen bedeutender Städte und Länder, da bekanntlich gerade in jenen deutsche Rechtssätze sich oft am besten erhalten hätten. Zu jedem Rechte sollte womöglich dessen Geschichte erzählt werden, vielfach sind zu diesem Behufe Materialien und Noten beigegeben; den Schluß des letzten Bandes bildet ein Glossar. Im Einzelnen sind es namentlich Thüring'sche Rechte, die hier vertreten sind, weiterhin mitteldeutsche überhaupt, im Gegensatze zu der Bevorzugung norddeutscher Quellen seitens eines Pufendorf und Strube. Auch Süddeutschland ist herangezogen, wie denn die Ausgabe des Augsburger Stadtrechts von 1276 eine Perle der Sammlung bildet.

Der Fortschritt, welchen Walch, selbst über Selchow hinaus, durch solche allseitige Beherrschung der Rechtsquellen gemacht hat, tritt klar hervor in den germanistischen Abschnitten seines „Grundrisses der Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte“, Jena 1780. Dagegen kommt der romanistische Theil desselben Buches trotz allen Fleißes kaum weiter als das, was Bach bereits 1754 geleistet hatte. Ein Fortschritt dieser Geschichte ist es ferner, daß die Carolina als

immanenter Theil der deutschrechtlichen Entwickelung aufgefaßt ist, sodaß Walch, wie er selbst betont, keine besondere Geschichte des Strafrechts zu geben braucht. Ein Glossarium Germanicum zur Auslegung der Carolina, Jena 1790, theilt mit des Verfassers schon erwähntem Glossar zu den „Beiträgen" die bekannten Schwächen der Zeit; doch gehören beide Werke, innerhalb des hiermit gegebenen Maßstabes, zu den tüchtigeren und besonnenen Leistungen.

Ungefähr auf derselben Stufe wie Walch steht Joseph Maria Schneidt zu Würzburg, durch welchen der germanistischen Quellensammlung das fränkische Gebiet erschlossen wird: eine der erfreulichsten Folgen der Aufklärung an den katholischen Universitäten und ihrer allgemeinen Hebung. Diese Verbindung ist hier bis in's Einzelne erkennbar; zeigt sich doch Schneidt als Anhänger der Wolf'schen Richtung durch seine Bemühungen um systematische Umbildung des romanistischen Rechtsstoffes, wodurch er unmittelbar an Ickstatt erinnert. Sonst aber ist seine juristische Thätigkeit fast ausschließlich dem Würzburgisch-Fränkischen Recht zugekehrt, sowohl der Geschichte und den Quellen desselben, wie dem jetzt gültigen Bestande. Nach einer Reihe von Dissertationen darüber bildete einen ersten Versuch, zusammenzufassen, die Delineatio elementorum juris Franconici praecipue Wirzeburgensis privati hodierni, 1771. Weit vollständiger und überhaupt weit besser gelungen ist dann jedoch die Neubearbeitung desselben Stoffes von 1790, welche sich nun auch als ‚Elementa' schlechtweg bezeichnet. Die wesentlich vertiefte Auffassung dieses Werkes erklärt sich aus monographischen, die ebenso erhöhte Quellenmäßigkeit aus stoffsammelnden Studien, welche Schneidt inzwischen angestellt hatte. Das Ergebniß der letzteren liegt außerdem noch selbständig vor in dem „Thesaurus juris Franconici, oder Sammlung theils gedruckter, theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programme, Gutachten, Gesetze, Urkunden, welche das Fränkische und besonders das hochf. Würzburgische geistliche, weltliche, bürgerliche, peinliche, Lehen-, Polizey- und Kameral-Recht erläutern", Würzburg 1786—1794 veröffentlicht, aber seit langem vorbereitet. Der erste Abschnitt enthält vorzüglich Abhandlungen, der zweite vorzüglich ältere und neuere Gesetze und Verordnungen ohne feste Reihenfolge. Scharfe kritische Ansprüche darf man an dieses Werk ebensowenig stellen, wie an die Beiträge eines Walch, vielmehr muß man sich mit der Massen-

haftigkeit an werthvollem Material begnügen. Diese zunächst zu erledigende Aufgabe, Sammlung des weitzerstreuten und bis dahin unübersehbaren Stoffes, ist mit emsigem Fleiße gelöst; aber dem Verfahren eines Dreyer gegenüber zeigt sich doch auch schon ein Fortschritt in Genauigkeit und Besonnenheit, bei Walch sowohl wie bei Schneidt.

Schließlich sei hier der bekannte Geschichtschreiber Ostfrieslands erwähnt, Tileman Dothias Wiarda, dessen Beiträge zur Kenntniß friesischer Staats- und Rechtsalterthümer das Werk v. Wicht's trefflich fortsetzen, offenbar mit regem, dem heimathlichen Boden entsprossenem Gefühl für vaterländische Eigenart, Freiheit- und Rechtsbehauptung. So ist berühmt geworden Wiarda's Schrift: „Von den Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsbom", Bremen 1777. Außerdem haben wir von ihm: eine Ausgabe des Asega-Buches, mit Uebersetzung und Erläuterung, Berlin und Stettin 1805; „Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes und der malbergischen Glosse", Bremen und Aurich 1808; und „Willküren der Brookmänner eines freien friesischen Volkes, herausgegeben, übersetzt und erläutert", Berlin 1820. Durch Mangel kritischer Akribie und Methode gehören auch die späteren dieser Schriften noch ganz in unsere Periode.

3) Mittelst eines Zusammenhanges, der schon mehrfach hervorzuheben war, gelangen wir von der Antiquitätenforschung hinüber zu den kritischen und literärgeschichtlichen Leistungen.

August Friedrich Schott ist an die Spitze zu stellen wegen des maßgebenden Einflusses, welchen er von Leipzig aus durch seine „Unparteiische Kritik" 1768—1790 geübt hat. In dieser Zeitschrift rühren fast sämmtliche Besprechungen der in- und ausländischen schriftstellerischen und legislativen Werke von Schott persönlich her. Daher die Einheitlichkeit in Maßstab und Ton, welche das Unternehmen über den Rang der Tagesliteratur erhebt, ihm zu seiner Zeit hohen Einfluß, über seine Zeit hinaus Bedeutung gesichert hat. Der Leipziger Standpunkt einer gelehrten und naturrechtlichen Aufklärung ist es, auf dem Schott steht und welchen er durch diese seine Zeitschrift auf's Wirksamste vertreten hat; seine Urtheile sind im vorliegenden Werke mehrfach verwerthet worden.

Daneben ist dem schwächlich hypochondrischen Manne in seinem Stillleben noch Zeit geblieben nicht blos zu zahlreichen Vorlesungen

und zu einigen selbständigen Arbeiten, sondern auch zu Anlage und Ausarbeitung mehrerer großer Sammelwerke. Seine Supplementa et emendationes zu des Lipenius Bibliotheca juridica, Leipzig 1775, füllen einen starken Folioband, welcher nach eigener Angabe über 20000 neue Notizen enthält. — Die „Sammlungen zu den teutschen Stadt- und Landrechten", drei Theile, 1772—1775, bilden eine werthvolle Vervollständigung des Quellenmaterials, freilich nicht mit den Verdiensten eines Walch, da nur ganz vereinzelte Stücke von Schott selbst herrühren, aber doch mit dem Verdienste eines eifrigen Herausgebers, der sich Beiträge allseitig, namentlich von Dreyer, Lauhn und Oelrichs, verschafft hat. — Endlich das „Juristische Wochenblatt", 4 Bände, 1772—1775, gibt in Neudruck eine Fülle kleinerer Abhandlungen wieder, welche zuerst an wenig zugänglichen Stellen erschienen waren.

Lediglich Sammler und Herausgeber fremder Werke ist Johann Ludwig Uhl. Was hat er nicht Alles veröffentlicht, hauptsächlich in der Richtung der eleganten Jurisprudenz, regelmäßig mit Vorreden, Noten, Zusätzen und Nachträgen, die häufig wieder Editionen späterer Schriften über das Thema der edirten Hauptschrift sind. Seine Sylloge nova epistolarum varii argumenti, fünf Bände, Nürnberg 1760—1769, ist wohl eine der letzten dieser humanistischen Sammlungen von gelehrten Prunkbriefen, die häufig mehr um der eleganten Latinität, als um des Inhalts willen geschrieben scheinen.

Juristische Biographien in starker Anzahl lieferte Christoph Weidlich, auf Anregung Nettelbladt's hin. Seine verschiedenen Werke unterscheiden sich von einander durch größere oder geringere Ausführlichkeit; ihnen allen gemeinsam ist eine gewisse mittlere Zuverlässigkeit, aber auch geistlose und trockene Oede; nur selten finden sich Ansätze zur Charakteristik der besprochenen Männer oder Bücher. Durchweg beschäftigt Weidlich sich blos mit den „jetztlebenden Rechtsgelehrten".

Eine ganz andere Persönlichkeit ist Johann Friedrich Jugler, ein Mann von feiner Bildung und von wirklich elegantem Geschmack, dem die Beschäftigung mit Leben und Schriften bedeutender Juristen Lieblingsstudium war, in guten und bösen Tagen stetig betrieben, mit dem bezeichnenden Trieb, immer wieder die Feile anzulegen. So konnte freilich ein weitspannender Plan, von dem er ausgegangen war, zur Abfassung eines allgemeinen Rechtsgelehrten-

Lexikons, nicht zur Ausführung kommen; aber so sind doch entstanden die sechs Bände seiner „Beiträge zur juristischen Biographie", Leipzig 1773—1780. Es sind ausschließlich verstorbene und meist schon eine geraume Weile verstorbene Juristen, deren Geschichte in des Wortes wahrem Sinne Jugler schreibt, während Weidlich über die Mitlebenden Daten zusammenstellt. Ferner zeichnet sich Jugler aus durch die peinlichste Gewissenhaftigkeit, in Folge deren er unbedingtes Zutrauen verdient, wie selten ein Autor seines Jahrhunderts; nöthigen Falles verfehlt er nicht, auf die Zweifelhaftigkeit oder auch auf die Lücken seiner Angaben selbst hinzuweisen; wo er aber sich hat Sicherheit verschaffen können, wennschon unter Aufwand noch so mühsamer oder auch kostbarer Forschungen, da hat er es nicht an sich fehlen lassen. Er giebt uns die Biographien von 127 Juristen verschiedener Zeiten und Völker, allerdings mit einer gewissen Vorliebe für die Humanisten, aber doch auch mit Einschluß zahlreicher Praktiker und Staatsmänner. Die einzelnen Schriften sind in ihrer literärhistorischen und dogmatischen Bedeutung mit Verständniß und Gerechtigkeit gewürdigt. Wo nach dem Maße der Ueberlieferung irgend möglich, erhalten wir durch Bericht über Bildungsgang, Entwickelung, äußere Einflüsse, persönliche Beziehungen, charakteristische Züge und wissenschaftliche Bestrebungen ein anschauliches Gesammtbild. Nicht wenige dieser Schilderungen durften in den früheren Bänden des vorliegenden Werkes einzelnen Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

Außerdem hat Jugler die bekannte Buder'sche Bibliotheca historiae litterariae selecta in drei Bänden, Jena 1754—1763, neu herausgegeben; seine Zusätze und Verbesserungen sind so zahlreich, daß das Titelblatt eine fere novum opus ankündigen darf. Ferner rühren von ihm her zahlreiche Recensionen in den Leipziger Acta eruditorum, sowie einige elegante Dissertationen.

Johann Wilhelm Bernhard von Hymmen giebt eine gute Uebersicht über die Verhältnisse der juristischen Theorie und Praxis in Preußen durch seine „Beiträge zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten", in acht Sammlungen, 1775—1787. Besonderen Werth haben darin die Abschnitte über Gelehrten-Geschichte und über Statutar-Rechte. Ersterer durch die Berichte über die Professoren zu Duisburg und zu Frankfurt a. d. Oder, sodann auch durch Beiträge zu der Geschichte der preußischen Justiz-

Collegien. Letzterer, indem er auf gründlicher lokaler Kenntniß beruhende Mittheilungen macht über eine Anzahl wichtiger germanistischer Rechtsinstitute und über deren Fortbestand in einzelnen preußischen Provinzen, so die Aufsätze von der Stettin'schen Gerade, von dem Heergewette und von dem Lehnrecht in Vorpommern, über die Praecognita und Praejudicia juris Geldrici, über das Näherrecht nach Magdeburgischen Landesgesetzen und von den Schulzenlehen in der Mark Brandenburg. Weniger Lob verdienen die Abschnitte über Präjudicien und über Hülfsmittel der Praxis; nur allzu deutlich tritt darin bereits hervor die Neigung der preußischen Gerichte, an bewährte Muster behufs geschäftlich glatter Erledigung der Justizsachen sich schablonenhaft anzulehnen.

Karl Friedrich Zepernick hat sich in seinen juristischen Sammelwerken auf die Novellen und auf das Lehnrecht beschränkt — auf den dritten Band des Corpus juris civilis möchte man sagen, um diese eigenthümliche Verbindung irgendwie zu erklären. In Bezug auf die Novellen Leo's hat er Beck's Werk 1779 neu herausgegeben mit zahlreichen Noten und mit zwei eigenen gründlichen Abhandlungen: die verkehrte Idee, als ob jene Novellen bei uns recipirt wären, hat er da mit treffenden Gründen abgethan. Von dort gelangte Zepernick zu den Justinianischen Novellen mit der Sammlung Delectus scriptorum novellas Justiniani imperatoris earumque historiam illustrantium, Halle 1783; und von diesen Novellen zu einer ähnlichen Sammlung über die Authentiken, Halle 1788. Weit umfangreicher, aber fast ganz ohne eigentlich wissenschaftliche Zuthaten, wie sie bisher doch noch auftraten, sind Zepernick's Collectaneen aus dem Lehnrechte; allenfalls seien daraus, als von Zepernick selbst herrührend, genannt seine „Gesammelten Nachrichten von den namhaften bekannt gewordenen Handschriften des sächsischen Lehnrechts“, auch selbständig Halle 1794 erschienen. — Uebrigens ist bei Zepernick wie bei Weidlich deutlich zu verfolgen, wie diese literärgeschichtlichen Bemühungen durch den Einfluß Nettelbladt's gefördert wurden; alsbald nach dem Tode dieses letzteren hören denn auch Zepernick's juristische Schriften und Editionen auf, obgleich er noch bis 1839 gelebt und auf anderen Gebieten schriftstellerisch sich weiter bethätigt hat.

Zu besprechen sind noch die Werke, welche die Geschichte der Wissenschaft selbst darstellen. Bereits bei anderen Gelegenheiten

behandelt sind die beiden einzigen Schriften dieser Art von umfassender Bedeutung, diejenigen von Hommel und Nettelbladt; ebenso wurde schon erörtert die bedeutendste Geschichte Eines Zweiges der Wissenschaft, Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechts; anzuführen bleiben deshalb nur noch zwei mehr untergeordnete Einzelarbeiten. Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda hat in seiner „Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts", Regensburg 1785, ein Muster vollständiger Zusammenstellung und genauer Inhaltsangaben geliefert, auch in Anlehnung an Pütter's Beispiel Epochen zu bilden und die wesentlichen Momente des Fortschrittes darzustellen unternommen, jedoch ohne größeren Zug und Schwung: ein höchst verdienstliches, aber wenig lesbares Werk. — Dieselben Vorzüge und Schwächen, letztere jedoch in höherem Maße, zeigt des Reichskammergerichts-Assessors Egid Joseph Karl von Fahnenberg „Literatur des Kaiserlichen Reichskammergerichts", Wetzlar 1792. Immerhin bleibt das Werk wegen seiner bibliographischen und biographischen Angaben um so brauchbarer, als es bis unmittelbar an das Ende jenes hohen Gerichtshofes hin reicht. Von der Bedeutung des Reichskammergerichts für die deutsche Rechtswissenschaft gibt Fahnenberg kein Bild, doch mag man ihm Anhaltspunkte zur Entwerfung eines solchen Bildes entnehmen.

Zwölftes Kapitel.

Jahrhundert-Wende.

I. G. F. Martens. — II. Vorläufer der historischen Schule. 1) Justus Möser. 2) Reitemeier. 3) Chr. G. Biener. — III. Kant und die Kantianer. 1) Kant selbst. 2) Die ersten Kantianer. — IV. Die österreichische Gesetzgebung.

Was das Naturrecht geben konnte, hatte es gegeben, aufklärerischen Fortschritt, logische Schulung, systematische Anregung, legislativen Abschluß. Der Bann, in dem das Naturrecht die Rechtswissenschaft nunmehr fruchtlos hielt, mußte gebrochen werden.

Der Anstoß hierzu konnte von dreierlei Seiten erfolgen. Es mochte das schlichte praktische Bedürfniß, gerichtet auf nackte Erkenntniß des geltenden Rechts, von naturrechtlichen Vorurtheilen abführen, etwa so, wie es bei Pütter schon zu einem guten Theile der Fall war. Oder es mochte eine tiefer eindringende Spekulation, indem sie den flachen Rationalismus beseitigte, zugleich aufräumen mit der Vorstellung, als ob es angehe, rechtliche Satzungen mathematisch zu erschließen; sie mochte lehren, daß das Recht nicht Folge philosophischer Grundsätze, sondern nur Gegenstand philosophischer Betrachtung sein kann. Oder endlich, es mochte an die Stelle eleganter Alterthümelei treten eine wirklich geschichtliche Auffassung und diese mochte dann ihre befruchtende Wirkung auf die dogmatische Behandlung ausdehnen. — Sämmtliche drei Wege waren gangbar und sind begangen worden; ohne daß von vornherein sich hätte erkennen lassen, welcher von ihnen am weitesten führen sollte. Für die einfach positive Behandlung werden gegen Schluß des Jahrhunderts dem Staatsrechte gesellt das Völkerrecht und das Handelsrecht durch G. F. Martens.

Zu geschichtlicher Betrachtung des Rechtsstoffes zeigen sich Ansätze, selbst abgesehen noch einstweilen von der Thätigkeit Hugo's, welche weit in das folgende Jahrhundert hinübergreift. Fast aber scheint für die Rechtswissenschaft maßgebend werden zu sollen die gewaltige Spekulation eines Kant, mag auch die Auffassung der Kantischen Lehre seitens der Juristen zunächst noch so viel zu wünschen übrig lassen.

I. Georg Friedrich Martens ist geboren zu Hamburg am 22. Februar 1756 und studirte zu Göttingen, wo er 1772 in Pütter's Register als dessen Zuhörer vorkommt. Nach praktischer Schulung zu Wetzlar, Regensburg und Wien, genau wie Pütter sie vorschrieb, promovirte er in Göttingen 1780; er begann dann dort zu lehren und wurde ebendort 1783 außerordentlicher, 1784 ordentlicher Professor, bald darauf Hofrath und 1789 geadelt. Im Jahre 1808 gab er die Professur auf, mit ihr aber auch im wesentlichen seine literarische Thätigkeit, um in die staatsmännische und diplomatische Laufbahn überzugehen. Seine wissenschaftlichen Leistungen gehören daher, obschon er erst am 21. Februar 1821 zu Frankfurt a. Main gestorben ist, ausschließlich dieser Epoche an, abgesehen bloß von späteren Auflagen älterer Werke. Sie beziehen sich, mit maßgebender Bedeutung für die Geschichte der Rechtswissenschaft, auf die Gebiete des Völker- und des Handelsrechts.

Im Völkerrechte knüpft Martens unmittelbar an J. J. Moser und dessen positive Richtung an. Wie Moser, so stellt Martens in methodischer Begründung den Begriff des positiven europäischen Völkerrechts unter Ablehnung kosmopolitischer Ausdehnung dahin fest, daß dieses Völkerrecht ist das Ergebniß der Staatsverträge und des Herkommens zwischen den christlichen Völkern Europas, welchem jetzt Nordamerika zu gesellen sei. Wie Moser, so geht Martens dabei auf den Zusammenhang der politischen Geschichte ein, aber nicht hinter die Zeiten des westfälischen Friedens zurück. Wie Moser, so eignet ihm absolute Unparteilichkeit, unermüdlicher Fleiß und fleckenlose Lauterkeit der Gesinnung. Wie Moser Völkerrecht und allgemeines europäisches Staatenrecht unzertrennlich gewesen waren, so hielt auch Martens für unerläßlich eine gründliche Kenntniß des Staatsrechts aller völkerrechtlich in Betracht kommenden Nationen. Wie Moser neben den dogmatischen Vorlesungen praktische Uebungen gewünscht hatte, die zu unmittelbarer diplomatischer Verwendung reif machen

sollten, so leitete Martens zu Göttingen ein derartiges Praktikum; er ließ da, abwechselnd in deutscher und in der internationalen französischen Sprache, alle möglichen Schriften und Verträge ausarbeiten, wie sie im völkerrechtlichen Verkehr vorkommen, an der Hand wirklicher Fälle, unter Beobachtung auch der hergebrachten Formeln und Ceremonien, und schuf so eine Schule jüngerer Diplomaten, wie sie wohl seitdem nicht wieder existirt hat.

Aber Martens ging natürlich zugleich in demselben Maße über Moser hinaus, in welchem die Bildung des Jahrhunderts seit Moser's Jugendtagen fortgeschritten war. Dazu tritt die für Martens überaus glückliche örtliche Verbindung, da er nach Göttingen, zu dem dorthin von England herüberwehenden freien Zuge, den überseeisch weiten Blick des geborenen Hamburgers mitbrachte. Selbst seine außergewöhnliche Beherrschung der französischen Sprache kam ihm zu statten: indem er deutsche, englische und französische Kultur verband, war er im Stande, auch literarisch im französischen Gewande aufzutreten, statt diese weltmännisch internationale Umarbeitung und Ausnutzung seiner Werke Zwischenträgern, wie etwa Wolf einem Vattel, überlassen zu müssen. So nimmt schließlich Martens im Völkerrecht gegenüber Moser dieselbe Stellung ein, wie Pütter im deutschen Staatsrecht, mit wohl noch ausgeprägterer Ueberlegenheit des ersteren, namentlich in Bezug auf Geschmack und auf praktische Verwendbarkeit. Wenn Martens' völkerrechtliche Hauptwerke nach Raum und Zeit gar viel weitere Verbreitung erhalten haben, als diejenigen Pütter's, so ist dies hauptsächlich auf die örtliche Indifferenz und auf die zeitliche Kontinuität des Völkerrechts zurückzuführen; wurde letztere dauernd doch nicht einmal durch die Krisis der französischen Revolution gesprengt, während Pütter's deutsches Staatsrecht, praktisch auf das deutsche Reich beschränkt, mit dem deutschen Reiche 1806 sein Ende fand.

Die beiden Werke Martens', welche über die ganze civilisirte Erde hin sich verbreitet haben, sind ein Lehrbuch und eine Quellensammlung. Das Lehrbuch erschien zuerst lateinisch, 1785, unter dem Titel: Primae lineae juris gentium Europaearum practici. Daraus ging, nach sorgfältiger Umarbeitung und Vervollständigung, hervor in französischer Sprache, 1789, der zum Weltumlauf berufene Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Darnach endlich wieder veranstaltete Martens 1796 eine deutsche Bearbeitung, als

„Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet". Dieses Werk zeichnet sich zunächst aus durch sein klares, aus der Natur des Stoffes hervorgebildetes System. Dasselbe ermöglicht eine bis dahin unerreichte Vollständigkeit, indem es namentlich die diplomatischen und internationalen Beziehungen in allen ihren Formen und in Bezug auf alle ihre Objekte zur Darstellung bringt; so werden z. B. erörtert die Frage nach der Berechtigung zur Intervention bei Verfassungsstreitigkeiten im Inneren eines fremden Staates, ferner die Angelegenheiten des Zolles, der Münze, der Post, des internationalen Privatrechts, endlich, und zwar besonders eingehend, die internationalen Beziehungen des Handels und der Seeschifffahrt. Diese systematische Vollkommenheit konnte ihrerseits wieder erzielt werden nur dadurch, daß Martens die Eintheilung in Friedens- und Kriegsrecht aufgab, welche sich im positiven Völkerrecht erhalten hatte, auch nachdem Wolf im philosophirenden Völkerrecht über sie hinweggegangen war. Ueberhaupt, so streng auch Martens an die positiven Daten sich hält, seine Kenntniß von Wolf und von anderen Philosophen hat ihn doch nicht selten gefördert, im Gegensatze zu Moser's autodidaktisch starrer Abweisung jeden Ausblicks auf die naturrechtliche Richtung; wäre es auch nur, indem Martens in der Lage ist, seine Lehre vom positiven Völkerrecht in scharfen Gegensatz zu rücken zu dem, was nach den Forderungen der philosophirenden Schule Völkerrecht sein müßte.

Wo freilich auf Grund solcher philosophischen Postulate man daran ging, den ganzen Bau des bisherigen positiven Völkerrechts zu zerstören und an Stelle desselben utopistische Sätze haltlos aufzuthürmen, wie dies von Seiten des französischen Deputirten Gregoire in dem Nationalconvente vom 23. April 1795 mittelst seines Antrages auf Erlaß einer déclaration du droit des gens in 21 Thesen geschah, da fand sich Martens zu scharfem Einspruche berufen. Seine Kritik jener Thesen, ihrer Hohlheit, Elastizität und Gefährlichkeit muß als eine wahrhaft vernichtende bezeichnet werden, wie sie denn auch Eindruck gemacht zu haben scheint. Ueberspannten Forderungen, welche das Erreichte nur gefährden, ohne zu nützen, zieht Martens vor den geltenden Zustand mit allen seinen Unvollkommenheiten und Unsicherheiten, aber auch mit der Fülle seiner Regeln und Ueberlieferungen, mit seiner Berücksichtigung von Präcedenzfällen und von Etiquettefragen, die dem gutgesinnten Kenner so mannigfache Handhabe zur

Förderung des Friedens und der Wohlfahrt der Völker bieten. Gerade darin nun besteht inhaltlich, abgesehen von der systematischen Leistung, Martens' Verdienst, gerade darauf beruht seine praktische Brauchbarkeit, daß er die Ergebnisse der völkerrechtlichen Usance in einer Art und Weise zu formuliren gewußt hat, welche, ohne jemals zu weit zu gehen und ohne das Selbständigkeitsgefühl zu alarmiren, doch überall den Rechtsstandpunkt hervorhebt. Ohne den thatsächlichen Verhältnissen Gewalt anzuthun, gelingt es Martens regelmäßig, sie so zu wenden, daß Billigkeit und Recht gefördert werden; mehr als durch lauten Widerspruch oder durch pathetische Deklamationen möglich gewesen wäre, erwirkt er durch feines Taktgefühl und durch einschmeichelnde Vorsicht.

Zu den allgemeinen Sätzen des Textes fügen die Noten einzelne Beispiele; so recht im Gegensatze zu der wahllosen Masse, welche Moser bietet, sind dieselben wohl gesichtet nach Schlüssigkeit und Beweiskraft, genau wie Pütter im Staatsrecht und im Privatfürstenrecht von der bloßen Häufung der Präcedenzfälle zur Prüfung ihrer rechtlichen Bedeutung fortgeschritten war. Auf solche Weise gelangt Martens zugleich zu einer geschmackvollen Darstellung; die Kürze und Lesbarkeit des Werkes haben dasselbe Diplomaten und Weltmännern ganz besonders empfohlen, während darunter Reichthum des Inhalts und ernste Gründlichkeit in keinerlei Weise gelitten haben.

An das Lehrbuch reiht sich die Quellensammlung, der Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité etc., depuis 1671 jusqu' à présent, 7 Bände, Göttingen 1791—1801, nebst zahlreichen Nachträgen und Fortsetzungen bis zum Jahre 1819. Obschon von vornherein nicht eben übersichtlich angelegt, namentlich aber durch die verschiedenen Supplemente unter stets ähnlichen Titeln verwickelt gestaltet, hat das Werk doch durch seine Handlichkeit und Zuverlässigkeit alle älteren ähnlichen ganz aus dem Felde geschlagen, eine neuere Konkurrenz aber überhaupt nicht mehr neben sich aufkommen lassen. In weitesten Kreisen galt und gilt es als unentbehrliches Hülfsmittel für diplomatische Studien sowohl, wie für die diplomatische Praxis; als solches wird es bis heute in zweiter Serie fortgesetzt, und nach wie vor erfreut sich dieser „Recueil Martens" der allgemeinen Beliebtheit.

Als Hülfswissenschaft zum Völkerrechte betrieb Martens die Kunde des Staatsrechts der außerdeutschen Staaten. Literarisch sind diese

seine Bemühungen, welche alle bedeutenden Staaten umfassen sollten, freilich nur Bruchstücke geblieben, indem es blos für Dänemark, Schweden und Großbritannien zu Veröffentlichungen gekommen ist. Diese Veröffentlichungen bestehen in einer „Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbverbrüderungen, Kapitulationen u. s. f.“ dieser drei Staaten einerseits, andererseits in einem theoretischen „Abriß des Staatsrechts“ derselben, all dies Göttingen 1794. Eine wesentlich gründlichere Auffassung als bei Achenwall ist darin unverkennbar; dennoch würde sich enttäuscht fühlen, wer wirkliches Eindringen in die inneren politischen Verhältnisse der drei behandelten Reiche und rückschließende Belehrung durch Vergleich derselben unter einander und mit Deutschland in dem „Abriß“ erwartete, etwa weil die „Vorerinnerung“ dazu, mit ihren freier anregenden Auseinandersetzungen, dergleichen zu versprechen scheint. In der Ausführung handelt es sich vielmehr lediglich um gewissenhaften Bericht über die offiziellen, formalen Principien; ist doch z. B. bei England weder von dem Herkommen als von einer Quelle, noch von dem Ministerium als von einem Gliede des Staatsrechts auch nur mit Einem Worte die Rede. — Andere Werke Martens', welche andere Hülfswissenschaften des Völkerrechts betreffen (namentlich über internationale Verträge und Beziehungen, vom diplomatischen Gesichtspunkte aus, und über Geschichte der Staatshändel) leisten Vollständigeres, gehören aber nicht sowohl der Geschichte der Rechtswissenschaft an, als vielmehr derjenigen der Diplomatik oder der Statistik oder auch der Histioriographie.

Gewissermaßen zur Illustration seines völkerrechtlichen Hauptwerkes schrieb Martens seine „Erzählung merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts in einer praktischen Sammlung von Staatsschriften aller Art“, 2 Bände, Göttingen 1800—1802. Der Nutzen dieser Zusammenstellung ist um so bedeutender, als die einzelnen Fälle mit der Lehrerfahrung des langjährigen Leiters eines diplomatischen Praktikums ausgewählt sind, und andererseits doch das Buch fast als Unterhaltungslektüre gelten kann, so spannend weiß Martens den bedeutenden Gegenstand oder die schwierige Rechtsfrage zu entwickeln. In beiderlei Beziehung ist ihm, im Rahmen der ganzen deutschen Rechtswissenschaft, kaum etwas Anderes zur Seite zu stellen, als Feuerbach's aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, an deren psychologische Vertiefung freilich Martens noch nicht heranreicht.

Sieht man von einer kleinen Gelegenheitsschrift ab, so bleibt als bedeutende völkerrechtliche Leistung aus Martens' Feder noch zu besprechen eine Monographie, der „Versuch über Kaper, feindliche Nehmung und insbesondere Wiedernehmung nach den Gesetzen, Verträgen und Gebräuchen der europäischen Seemächte“, Göttingen 1795. In scharfer und klarer Darstellung des damals positiv noch geltenden Rechts wird hier, soweit wie irgend möglich, die verzweifelte Aufgabe gelöst, nach den Principien juristischer Logik und Billigkeit die Einzelsätze auszubauen für ein in seinen Grundsätzen aller Gerechtigkeit in's Gesicht schlagendes Institut. Bedenkt man, daß Martens durch seine Göttinger Stellung der Zwang auferlegt war, die englische Politik zu schonen, welche allen Besserungsvorschlägen der nordischen Seemächte bei der eben damals durch die „bewaffnete Neutralität“ der letzteren so gespannten Lage widerstrebte, und daß er dennoch die in dem geborenen Hamburger doppelt lebendige Ueberzeugung von der ökonomischen und naturrechtlichen Verwerflichkeit aller Kaperei hinter den positivrechtlichen Untersuchungen durchleuchten zu lassen versteht: so wird man das Schriftchen als eine Musterleistung juristischen Geschicks und politischen Taktes anzusehen lernen, wie es denn auch heute noch als Autorität gilt, namentlich im Falle der Wiedernehmung. Eine Stelle in der „Vorerinnerung“ hat besondere Berühmtheit gewonnen, diejenige nämlich, wo Martens von der ganzen Höhe seiner wissenschaftlichen Leistungen und praktischen Erfahrungen herab mit beißender Ironie den Unterschied zeichnet zwischen „dem hohlen diplomatischen Flaneur und dem tüchtigen, fachmännisch gebildeten Staatsmanne“. Als Ideal des letzteren mochte ihm erscheinen der preußische Minister Ewald Friedrich Graf von Hertzberg, welchem der Abriß des Staatsrechts von Dänemark, Schweden und Großbritannien gewidmet ist.

Es liegt auf der Hand, wie nahe diese völkerrechtlichen Untersuchungen dem Handelsrechte stehen, namentlich bei großartigerer Auffassung des überseeischen Verkehres. Den offenen Blick für Wesen und Bedeutung des Handels und Verständniß für das Handelsrecht verdankt aber Martens wesentlich seinem Hamburger Lehrer, dem Begründer und Leiter der Hamburger Handelsakademie Johann Georg Büsch. Originell in allen seinen Werken, geistreich im Inhalt und glücklich in der Form, ist Büsch hochverdient um die Verbesserung der Armen- und Krankenpflege, „die Hamburg gegen Schluß des

achtzehnten Jahrhunderts zu einem klassischen Ort für diesen Zweig der Volkswirthschaft erhoben", verdient ferner um die Aufhebung des Strandrechts in Schleswig-Holstein und um die literarische Bekämpfung des Mißbrauches englischer Seeherrschaft. Von ihm geht aus eine Vertiefung der beschreibenden Handelskunde, wozu er das Material nicht aus Briefstellern und Musterbüchern, sondern aus der Beobachtung des Hamburger Handels, aus dem Umgange mit Großkaufleuten und aus dem „großen Buche der Hamburger Börse" zusammentrug, um dann diesen Stoff mit eigener Geisteskraft wissenschaftlich zu verarbeiten. Diese Leistung ist aber auch dem Rechte des Handels, obschon Büsch keineswegs als Jurist von Fach gelten will, wesentlich zu Gute gekommen, und zwar nicht blos durch die Vermittelung von Martens, sondern außerdem noch auf anderen Wegen. Daß Büsch auf die handelsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts fördernden Einfluß geübt hat, wurde ja bereits erwähnt; namentlich aber hat er selbst, durch seine eigenen Schriften, Hervorragendes geleistet für das Sondergebiet des Wechselrechts. Rührt doch von ihm her die Aufwerfung der für die Wissenschaft vom Wechsel entscheidend gewordenen Frage, woher die eigenthümliche Erscheinung der wechselrechtlichen Strenge zu erklären sei, eine Erscheinung, welche bisher von allen Juristen, einschließlich selbst eines Heineccius, als eine gegebene prozessualische Thatsache stillschweigend hingenommen wurde. Bei seinen Versuchen zur Beantwortung dieser Frage hat Büsch auf die eminente Bedeutung der mittelalterlichen Geschichte des Wechsels zuerst hingewiesen und dabei die Juristen gelehrt, den gezogenen Wechsel als die regelmäßige Gestalt, den trockenen Wechsel als eine bloße Abart zu erkennen, während sie sonst stets von dem trockenen Wechsel als von der einfacheren Form ausgegangen waren. Ja, er hat schließlich selbst den richtigen Weg zur theoretischen Beantwortung jener Frage wenigstens betreten, indem er den Grund aus dem Wesen des Wechselvertrages herleitete, wennschon die nähere Art dieser Herleitung (aus dem Baarempfange eines für den Wechsel gezahlten Kaufpreises, der Valuta) noch so ungenügend sein mochte. So verdient Büsch ehrende Erwähnung auch in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

Auf Büsch's Schultern steht nun Martens, zunächst mit seinem „Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, ein Beitrag zur Geschichte des Handels des Mittel-

alters", Göttingen 1797. Der Anhang zu diesem Werke gibt eine Sammlung zahlreicher, in Deutschland bisher unbekannter Wechselgesetze aus Italien, Spanien, Portugal und England, von welchen namentlich die älteren Statutarsatzungen italienischer Städte werthvoll sind. Dieses und anderes geschichtliches Material wird in dem Buche selbst einsichtig benutzt; es zeigt sich dabei ein besonders feines Verständniß für die Art und Weise der Bildung solcher handelsrechtlichen Normen, indem die autonomen Usancen der Handelswelt als das eigentlich rechtsschaffende Element erkannt sind, zu welchem die Gesetzgebung lediglich rechtsbestätigend hinzukomme. Im Ergebnisse setzt Martens, nicht an Stelle der Büsch'schen Theorie vom Valuta-Empfang, sondern neben diese, als geschichtliche Erklärung der Wechselstrenge, die Rückführung auf die Privilegien der Meßschulden, wobei er mit Büsch den trassirten Wechsel als die regelmäßige Grundform, den eigenen Wechsel als später entstandene Abart betrachtet. Demgemäß hat er denn auch, allem bisherigen Brauche zuwider, aber als Muster für alle Folgezeit, einschließlich unserer deutschen Wechselordnung, zunächst lediglich vom gezogenen Wechsel gehandelt, den eigenen Wechsel nur als Anhang gegen Ende besprochen in seiner theoretischen Darstellung des Wechselrechts. Martens gibt dieselbe innerhalb seines „Grundrisses des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts", Göttingen 1797.

Abgesehen vom Wechselrechte und etwa vom Seerechte, ist freilich dieser Grundriß noch durchweg äußerst elementar und dürftig, ja vielfach geradezu mangelhaft. Aber er stellt doch einen gewaltigen Fortschritt dar über die bis auf ihn übliche Behandlung des Handelsrechts, wobei dasselbe als Standesrecht der Kaufleute zu einem der vielen „besonderen deutschen Privatrechte" zusammengeschrumpft und lediglich in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts als untergeordnetes Stück aufgetreten war. Dem gegenüber haben wir hier die erste juristische Darstellung des Handelsrechts als eines eigenartigen zusammengehörigen Ganzen. Einerseits freilich hat Martens, und mit ihm die deutsche Jurisprudenz, diesen Gewinn wiederum Büsch zu danken, da nämlich Anregung, Grundidee und System des Grundrisses zweifellos Büsch's Gesammtdarstellungen der „Handlung" entnommen sind. Andererseits jedoch ist das eigene Verdienst von Martens unverkennbar, insofern derselbe, wo Büsch die im Leben vorkommenden Thatsachen beschreibt, die juristische Rückführung auf

Rechtssätze eingestellt hat. Damit hat Martens der Gefahr vorgebeugt, welche dem Handelsrechte so lange drohte, wie seine Pflege hauptsächlich in der Hand von Kaufleuten und von Kameralisten lag; auf solcher Seite bestand eine gewisse Neigung, Geschäftsgebrauch und Gewohnheitsrecht zu verwechseln, sich auf international rechtsvergleichendes Raisonnement zu verlegen; Martens sucht feste positive Normen und weiß solche nicht selten bereits juristisch scharf aufzufassen und auszudrücken. — Eine Sammlung der „Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts" ging mit diesen Bemühungen Martens' um das Handelsrecht Hand in Hand, sie ist jedoch nicht hinausgekommen über den ersten Band, Göttingen 1797, enthaltend die französischen Quellen.

Unter den bisher besprochenen Juristen steht Martens der neuesten Zeit entschieden am nächsten. Auch Andere, denen wir bereits begegneten, haben Werke des vorigen Jahrhunderts mit gründlicher Rücksicht auf jüngere Literatur aller Art bis weit in das neunzehnte Jahrhundert hinein fortgeführt, wie Martens seinen Précis bis 1821 fortgeführt hat. Auch Andere mögen die Einsicht besessen haben, politische und bürgerliche Freiheit zu unterscheiden, während sie den Wirren der französischen Revolution zuschauten, kühl gelassen, wie Martens deren politische und völkerrechtliche Wirkungen registrirt. Wenn Martens vor ihnen allen durch etwas sich auszeichnet, so ist es durch seine Behandlung der Rechtswissenschaft selbst. Hinsichtlich seiner geschichtlichen Studien zum Wechselrechte ist er wohl als Vorläufer der historischen Schule bezeichnet worden, nicht ganz mit Unrecht, sowohl wegen des besonderen Interesses gerade für die Anfänge dieses rechtlichen Gebildes, wie wegen des feinen Verständnisses für spontan volksthümliche Entstehung. In allen seinen Schriften aber, weit entschiedener noch, tritt hervor die Abkehr von der naturrechtlichen Phrase, der feste Anschluß an die objektive Satzung des geltenden Rechtes.

Und doch, trotz alle dem — schließlich gehört denn doch Martens überwiegend in das achtzehnte Jahrhundert, als Mensch und als Jurist. Als Jurist, indem er sich an J. J. Moser, Pütter, Achenwall und Büsch unmittelbar anlehnt, während er den strengen Methoden des neuen Jahrhunderts, der historischen sowohl wie der dogmatischen, fremd bleibt. Als Mensch, indem er ganz beruht auf

der human kosmopolitischen Bildung des vorigen Jahrhunderts, bis einschließlich seiner Vorliebe für die französische Sprache, mit welcher er als deutscher juristischer Schriftsteller allein dasteht. In der nächstverwandten Wissenschaft der Politik findet Martens dagegen seinen französisch schreibenden deutschen Genossen in dem bekannten Günstling Friedrich des Großen, Jakob Friedrich Freiherrn von Bielfeld, dessen staatswissenschaftliches Lehrgebäude „Institutions politiques“ 1760 in zwei Bänden erschien. Es wurde ins Deutsche, Italienische und Russische übersetzt, namentlich aber war es bestimmt, seitens neuerer französischer Schriftsteller als Haupturkunde für die politische Auffassung und Moral in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts benutzt zu werden und hierdurch einen ganz außergewöhnlichen Einfluß nach langer Vergessenheit wiederum zu gewinnen. Durch Martens und Bielfeld ist Deutschland würdig vertreten in der mehr weltmännischen als aufklärerischen, mehr französische Sprache redenden als französischen Geist athmenden internationalen staatswissenschaftlichen Literatur des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts.

II. Hugo's Wirksamkeit, wie sie seit etwa 1788 beginnt, kann hier noch nicht geschildert werden, ohne vollständig deren Zusammenhang zu zerreißen. Dagegen fallen einige entferntere Vorläufer der historischen Schule noch ganz in diese Epoche, um die Zeit der Jahrhundertwende. So wenige ihrer auch sind und so vereinzelt sie auch erscheinen mögen, in eben dieser Vereinzelung sind sie hier vorzuführen.

1) An der Spitze steht billig Justus Möser (1720—1794), dessen Verdienste um literarische Bildung und um geschichtliche Auffassung heutzutage genügend anerkannt sind. Auch für uns handelt es sich mehr um diese Verdienste im Allgemeinen. Denn Möser's „Osnabrückische Geschichte“, Osnabrück 1761, ist doch, bei allem scheinbaren Anschlusse an Urkunden, thatsächlich stark Phantasieprodukt, am stärksten in den Punkten, welche die Rechts- und Verfassungsgeschichte näher berühren. Eine so treffende Idee es auch gewesen sein mag, für diese Fragen von den Verhältnissen des Grundbesitzes auszugehen: die Methode, mit welcher diese Idee angewandt und durchgeführt wird, erinnert bisweilen an die schlimmsten Zeiten Cocceji-Ludewig'scher Conjectural-Geschichte. Ebensowenig kann ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden versprengten Aeußerungen,

wie sie sich wohl in den „Patriotischen Phantasien“ finden, und wie sie in vaterländisch konservativer Gesinnung, aus dem gesunden bürgerlichen Gefühl für eingewurzelte Sitte und Gewohnheit heraus, sich gegen das Alles nivellirende, alle Ueberlieferungen und Verjährungen untergrabende Naturrecht ereifern, — aber dabei nicht minder gegen die großen Codifikationen, welchen die örtlichen, volksthümlichen Rechte vorgezogen werden. Das mag an das volksentwachsene Gewohnheitsrecht der Savigny'schen Schule und an die Bevorzugung dieser Gewohnheit vor dem Gesetzesrechte seitens dieser Schule erinnern; aber all das ist doch gar zu unsystematisch, vereinzelt, unbegründet: Wie solche Wendungen für Möser selbst mehr Eingebungen des Augenblicks, Ausbrüche bürgerlich-sittlicher Entrüstung sind, als wissenschaftliche Erkenntniß, so kann ihnen ebensowenig weitergehend eine unmittelbare wissenschaftliche Wirkung zugeschrieben werden. Geschweige denn, daß man Möser den „Vater der historischen Rechtsschule“ nennen dürfte, wie dieses Wort wohl in bedenklichster Verkennung der Persönlichkeit und der Zeitverhältnisse gefallen ist.

Weniger wäre einzuwenden, wollte man Möser einen Vorahner jener Schule heißen, dessen ganze Geistesrichtung der geschichtlichen Auffassung des Rechts die Wege nicht wissenschaftlich, aber in den Gemüthern und Vorstellungen der Deutschen zuerst geebnet hat. Wie er die zu seiner Zeit noch bestehenden Staats- und Rechtsverhältnisse als Ergebnisse der heimischen Urzustände ansieht; wie sie ihm eben soweit und eben darum nicht als barbarisch tadelnswerth, sondern als volksthümlich brauchbar, ja selbst als politisch gesund erscheinen; wie er alles, was den Menschen in den engeren Kreis seiner Standes- und Berufsgenossen bannt, was ihn an den heimathlichen Grund und Boden bindet, als Mittel ökonomischer und politischer Sicherung verficht; und wie sich diese leitenden Gedanken durch alle seine Werke hindurchziehen, wo er auch immer auf sie zurückkommen mag, im geschichtlichen Bericht oder in einer dem Treiben des Tages entnommenen Anekdote, mit Ernst oder mit Humor: das ist es, was, wenigstens nach und nach in immer weitere Kreise durchdringend, zuerst gerade von den Besten der Nation gewürdigt, Möser's bleibende Bedeutung ausmacht. Ebendies sichert ihm, wenigstens mittelbar, seinen Platz in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Unterstützend mag hinzukommen, daß seine Schriften juristische Dinge fortwährend

mindestens streifen; denn sonst könnte wohl, aus analogen Gründen, auch mancher Philologe und Historiker ein ähnliches Anrecht auf Würdigung an dieser Stelle haben.

2) Zeitlich und sachlich rücken wir der historischen Schule bedeutend näher durch Johann Friedrich Reitemeier.

Reitemeier's geschichtliche Betrachtung der Dinge ist weit mehr noch das Ergebniß seiner philologisch sorgsamen Schulung durch Heyne, als der gleichfalls von ihm durchlaufenen Schule Pütter's. So sind auch seine ersten Werke philologische, eine noch jetzt in Fachkreisen geschätzte Ausgabe des Zosimus und eine grundlegende Studie über die Geschichte des Bergbaues bei den Alten. Diese tiefere Kenntniß und innerliche Auffassung des Alterthums aber erschloß ihm den Blick für die Entwickelung des Römischen Rechts nicht allein, sondern gleichzeitig für geschichtliche Prozesse überhaupt, für Gruppirung und Würdigung der rechtsgeschichtlichen Ereignisse, auch der mittleren und der neueren Zeiten. Und indem die geniale Energie und Weite seines Denkens hinzukam, schien er der berufene Mann, um die entscheidende Wirksamkeit zu entfalten. Die deutsche Rechtswissenschaft krankte, namentlich seit Heineccius, an der Scheidung zwischen Rechtsgeschichte und Dogmatik, an der Unfähigkeit, auch nur die Aufgabe einer wirklich inneren Rechtsgeschichte zu erfassen, an dem dadurch bedingten Herabsinken des rechtsgeschichtlichen Betriebs zu Aeußerlichkeiten, Antiquitäten, elegantiae juris, ohne Anschluß an die wissenschaftliche, geschweige denn an die praktische Behandlung des geltenden Rechts. Solche alte Schäden zu heilen, schien Reitemeier der geeignete Arzt.

Und daß die Zeit denn doch begonnen hatte, einem derartigen Fortschritte entgegen zu reifen, bekundet der allgemeine Beifall, welcher seinem ersten Schritte auf dieser Bahn zu Theil wurde. Reitemeier's „Conspectus juris Romani“, Göttingen 1784, fand eine fast enthusiastische Aufnahme, obschon dies Schriftlein erst einen ganz elementaren Ueberblick gab und zwar ausschließlich über die römische Rechtsgeschichte. Dann folgte Reitemeier's bleibendes Werk, seine „Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland“, Göttingen 1785. Dasselbe steht freilich noch ganz unter der Herrschaft des Naturrechts; nicht nur legt es ein Hauptgewicht auf die philosophirend encyklopädischen Abschnitte, sondern es will auch, durch die Unterscheidung zwischen „natürlichem“ und „allgemeinem positiven Recht“, des

Verfassers geschichtliche Ueberzeugung mit den naturrechtlichen Ueberlieferungen in Einklang setzen. So läßt es allerdings gerade die für Hugo entscheidend gewordene Einsicht noch vollständig vermissen, die Einsicht nämlich, daß ohne schonungslosen Kampf gegen das Naturrecht kein Heil zu erhoffen sei. Aber nach der positiven Seite leistet es in seiner Abtheilung über die „Geschichte der Gesetzgebung oder der Rechte in Deutschland" (Seite 33—243 und Seite 261—279) nach Weite und Kraft der Auffassung, für Verbindung der Geschichte des Rechts mit der politischen und Kulturgeschichte, in Bezug auf gleichmäßige Durchmessung, Periodisirung und Zusammenfügung der Zeiten von der Gründung Roms bis auf Reitemeier's Tage wahrhaft Großartiges. Nach vorgängiger Berufung auf Montesquieu heißt es auf Seite 24 der Vorrede: „Die Geschichte des Staats nach den verschiedenen Graden der Kultur, oder die Beschreibung von dem Zustande und den Veränderungen der Nation in der Volksmenge und Landesgröße, in der Wohlhabenheit und Armuth, in der Stärke und Schwäche, in der Rohheit und Verfeinerung, in der Aufklärung und Unwissenheit, macht die Grundlage aus, auf welcher die Geschichte der Gesetze, als auf ihren eigentlichen Boden, gebauet ist. In jeder Periode dieser Bildungsgeschichte habe ich in einem systematischen Abriß den Zustand der Gesetze im ganzen Umfange vorzustellen gesucht." Dieser Plan ist durchgeführt mit treffend feinem Verständnisse, das für jede Epoche das richtige Wort, den bezeichnenden Pinselstrich, die bedeutsame Thatsache findet, von den Einflüssen des Christenthums und der Völkerwanderung bis auf die Bedeutung der Verschiebungen des Geldwerthes, von der Ausbildung des prätorischen bis zu derjenigen des Wechselrechts. Das System, welches dabei zu Grunde gelegt wird, ist allerdings ziemlich verwickelt, bürgt aber für Vollständigkeit der jedesmaligen Uebersicht; auch wird es elastisch frei gehandhabt, wie zum Beispiel die Geschichte der römischen Hierarchie ganz in einen systematischen Abriß des kanonischen Rechts eingeschaltet ist. Nur der äußerlichste Ausdruck für diese Behandlungsweise ist die Anwendung der synchronistischen Methode, welcher hier zum ersten Male die gesammte Rechtsgeschichte unterworfen ist. Das hat damals besonderes Aufsehen erregt und zu methodologischen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben.

Als Einwand gegen Reitemeier's Werk bleibt bestehen eine gewisse Unstätigkeit und Unfertigkeit, sprunghaft unsicher überhastetes

Vorgehen. Man würde darüber bei einem ersten und überdies so genialen Anlauf gerne hinwegsehen, wenn dann nur Abklärung und sorgfältiges geschichtliches Einzelstudium gefolgt wäre. Dazu aber war Reitemeier nicht der Mann; gar zu leicht ließ er sich durch den Reichthum der Gedanken über Lücken in der Kenntniß des Stoffes hinwegtäuschen; statt die geschichtliche Entwickelung durch mühsame Forschung genau zu erfassen, zog er es vor, in allgemeinen Zügen sich ihr intuitiv zu nähern; namentlich aber unterlag er der Verlockung eines rasch beweglichen Geistes, welcher ihn stets neuen Gebieten zuführte. So finden wir ihn, alsbald nach der Veröffentlichung der Encyklopädie, beschäftigt mit einer „Geschichte der preußischen Staaten vor und nach ihrer Vereinigung zu einer Monarchie", einem bedeutenden, aber rein geschichtlichen Werke, das 1801—1805 ans Licht trat. Hand in Hand damit gehen Bemühungen, das Allgemeine Preußische Landrecht zu einem für ganz Deutschland brauchbaren Gesetzbuche umzuarbeiten; die drei ersten Bände eines derartigen Entwurfes sind Frankfurt a. d. Oder 1801 und 1802 erschienen. Später wandte Reitemeier sich wiederum anderen Fragen zu, mit Vorliebe politisch-staatsrechtlichen Tagesfragen, welche er in zahlreichen Broschüren behandelte, zum Beispiel in der Schrift „Eine Betrachtung über Schutzvereine", Kiel 1814, durch welche er bereits einem preußischen Kaiserthum über Norddeutschland das Wort redet. Auch fällt in diese Zeit sein „System des Papiergeldes und des Geldwesens beim Gebrauch des Papiergeldes", in zwei Abtheilungen, Kiel 1814. Und schließlich ging seine schriftstellerische Thätigkeit unter in einer Reihe von Pamphleten, welche in ihrer bunten Mischung von Allgemeinem und Persönlichem, von Reformvorschlägen und Schmähungen, von berechtigtem Tadel über die Heimlichkeit des schriftlichen Strafverfahrens und unberechtigten Invektiven gegen die handhabenden Behörden einen um so traurigeren Eindruck machen, weil sie mit der früheren Kunst geschrieben sind und weil gelegentlich selbst aus ihnen ein Funken des ursprünglichen Geistes uns entgegenleuchtet. Diese Schriftwerke entspringen traurigen äußeren Lebensverhältnissen und Verwickelungen, denen Reitemeier's schöpferische Kraft erlegen ist.

So ist Reitemeier mangels der nöthigen Sicherheit der Lebensführung, mangels der Erkenntniß, daß seine Encyklopädie nur Werth haben konnte als Programm einer Lebensaufgabe, oder auch mangels der Fähigkeit, sich Einer Lebensaufgabe zu widmen, das versagt

geblieben, worauf er die schönsten Hoffnungen erweckt hatte: Begründer einer historischen Schule in der Rechtswissenschaft zu werden. Ist diese Stellung damit seinem weniger genialen, aber zäher und planmäßig thätigen Nachfolger Hugo zugefallen, so wird man doch, wie Justus Möser als den Vorahner, so Reitemeier als den unmittelbaren Vorläufer jener Schule zu betrachten haben.

3) Der Einzige, der innerhalb der hier behandelten Jahre es versucht hätte, die von Reitemeier angebahnte Behandlung seinem besonderen Zweige der Rechtswissenschaft zu Theil werden zu lassen, ist Christian Gottlob Biener. Ein publicistisch-geschichtliches Werk der Pütter'schen Schule ist noch dieses Gelehrten „Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheiten in den deutschen Reichsregierungen", Leipzig 1780. Dann aber wandte er sich dem gesammten deutschen Recht und seiner Geschichte zu, beginnend durch eindringliche Forschungen über Einzelheiten. Aus diesen ging endlich hervor das zusammenfassende, groß angelegte Werk unter dem Titel: „Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum. Pars I leges et jura populorum Teutonicorum antiqua complectens, Leipzig 1787. Pars II leges et jura pop. Teut. media complectens; vol. I de historia juris Germanici publici et privati, Leipzig 1790; vol. II historiam institutorum et jurium feudalium complectens, Leipzig 1795. Der erste Band gibt Staats- und Civilrecht zusammen, zuerst die Urzeit, sodann die Volksrechte, schließlich die Kapitularien, unter Beifügung der Schicksale des Römischen Rechts bei den deutschen Stämmen. Der zweite Band gibt zuerst die Geschichte des Staatsrechts, sodann die Geschichte des Privatrechts, der dritte Band die Geschichte des Lehnrechts im Mittelalter. Ein vierter Band (des zweiten Theiles, Mittelalters, dritte Abtheilung), der die Geschichte des Römischen Rechts bei den Deutschen während des Mittelalters geben sollte, ist nicht erschienen; die Rechtsgeschichte der neueren Zeit, welche nach dem ursprünglichen Plane den Gegenstand eines dritten Theils bilden sollte, ist schon in der Vorrede zum dritten Bande ganz aufgegeben. Vollständig liegt also vor die Geschichte des einheimischen Deutschen Rechts bis zum Ende des Mittelalters.

Soweit nun das Buch reicht, ist es nicht blos eine treffliche, durch ernste Quellenmäßigkeit ausgezeichnete Zusammenstellung alles dessen, was bisher von den germanistischen Wissenschaften geleistet war, demgemäß natürlich auch mit den entsprechenden Mängeln und

Fehlern, sondern es ist zugleich ein klar bewußter Versuch, über das Maß der bisherigen Leistungen sich aufzuschwingen durch Bemühung um den inneren Zusammenhang. Nicht nur die Geschichte der Gesetze, sondern die Geschichte des Gesetzesinhaltes, seiner Urquellen und Fortschritte, soll gegeben werden. Deshalb kommt Biener regelmäßig, nachdem er den allgemeinen Gang der äußeren Rechtsgeschichte dargestellt hat, auf die Hauptereignisse derselben, auf die Grundgesetze, Rechtsbücher oder Konkordate zurück, um von dem durch sie geschaffenen Rechtszustande ein genaueres Bild zu geben. Am besten ist ihm dies wohl gelungen für das Lehnrecht des Mittelalters, am wenigsten für das Recht der Spiegel, wo er über äußerliche Aufzählung nicht weit hinauskommt. Jedenfalls aber wird man, schon um des deutlich bestimmten Planes willen, mag dessen Durchführung auch nur theilweise gelungen sein, das Werk anzusehen haben als eine der wichtigsten Vorarbeiten des ausgehenden Jahrhunderts für die dem kommenden Jahrhunderte zufallende Arbeitsaufgabe.

Wenn ihm diese Anerkennung nur selten zu Theil geworden ist, so dürfte die Ursache hauptsächlich darin zu suchen sein, daß es sich der lateinischen Sprache bedient, obschon dieselbe bereits zur Zeit seines Erscheinens recht ungebräuchlich geworden, auch namentlich für eine Rechtsgeschichte Deutschlands ungeeignet war. Allein Biener hat stets starr daran festgehalten, daß sie für wissenschaftliche Arbeiten die einzig zulässige sei, ja, er geht so weit, für sie einzutreten mit der Wendung: „nisi . . . Gallorum more totam civitatem ecclesiamque funditus evertendam suaseris“. Und so hat er sich denn ihrer weiter bedient in allen späteren Schriften, deren letzte bis an's Ende des dritten Jahrzehnts des folgenden Jahrhunderts reichen. Sie alle sind tüchtig und fleißig gearbeitet, aber ohne tiefere Bedeutung für die Geschichte der Rechtswissenschaft. An erster Stelle unter ihnen steht ein Systema processus judiciarii, 2 Bände, Leipzig 1801, welches zwischen dem sächsischen und dem gemeinen Prozeß vermittelt; es hat sich in Sachsen sehr lang praktischer Autorität erfreut. Sodann folgen die kleineren Schriften, zu deren Veröffentlichung die Pflichten des Leipziger Ordinariats Anlaß boten: eine große Anzahl derselben wurde schließlich, — wohl eines der letzten Beispiele dieses früher so oft vorkommenden Verfahrens —, wie sie nach einem gemeinsamen Plane entstanden waren, zu umfassenden Werken zusammengefügt. Diese Werke sind die Quaestiones,

im Ganzen 86 Kapitel, aus den Jahren 1807—1828; und die Interpretationum et responsorum praesertim ex jure Saxonico sylloge, im Ganzen 37 Kapitel, aus den Jahren 1819—1828. Trotz der veralteten Sprache und Form haben namentlich letztere praktisches Ansehen genossen; aber auch erstere zeugen, wo sie Romanistisches behandeln, mindestens von dem redlichen Bestreben, den Fortschritten der Wissenschaft eines neuen Zeitalters zu folgen.

III. 1) Am Ende des Jahrhunderts stehen die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre", von Immanuel Kant, Frankfurt und Leipzig 1797; vorbereitet durch desselben Verfassers „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", Riga 1785.

Die Kantische Rechtsphilosophie in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Rechtswissenschaft erscheint als wahrer Januskopf. Von der einen Seite aus betrachtet, gehört sie noch zu der Entwickelung des achtzehnten Jahrhunderts, verbleibt in der Richtung derselben und bringt sie zum Abschlusse; von der anderen Seite aus betrachtet, bildet sie den Ausgangspunkt für eine neue Entwickelung im folgenden Jahrhundert.

Was zunächst jene erste Seite der Betrachtung anbetrifft, so entspricht dem Gedankenkreise der Aufklärung schon die Grundlage, von welcher Kant ausgeht bei seiner allgemeinen, Ethik und Recht noch ungeschieden in sich enthaltenden Sittlichkeitslehre. Sein Postulat von einer eigenartigen Würde, die jedem einzelnen Menschen zukommt, kraft deren Jedermann als Zweck an sich selbst dasteht, Niemand als Mittel, ohne zugleich dabei Zweck zu sein, gebraucht werden darf — dieses Postulat, aus welchem Kant dann bekanntlich unmittelbar das allgemeine Princip der Sittlichkeit folgert: „handele nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz würde" — ist doch geradezu der Ausspruch des in einen methaphysischen Kanon gebrachten, wennschon ebendadurch in's Maßlose gesteigerten Humanitätsgefühles des achtzehnten Jahrhunderts. Und entsprechend dem Verhältnisse, in welchem diese allgemeine Grundlegung der Metaphysik der Sitten steht zu den bisherigen allgemeinen Vorstellungen der Aufklärung, verhält sich, von dieser Seite aus betrachtet, die Beziehung zwischen den strikt juristischen Entwickelungen in Kant's metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre und zwischen den bisherigen, strikt juristischen Vorstellungen des Naturrechts.

Waren die Bemühungen des Naturrechts seit Pufendorf stets darauf gerichtet, Recht und Moral in ihrem Verhältnisse zu einander zu bestimmen; und sodann zur Ableitung der einzelnen naturrechtlichen Sätze ein oberstes, möglichst „fruchtbares" Princip des Naturrechts aufzustellen; war man nach Wolf für beiderlei Gruppen von Bemühungen zu einem gewissen Eklekticismus gelangt, wie er regelmäßig hervorzugehen pflegt aus dem Gefühle für das Unbefriedigende bisher gegebener Lösungen, solange man diese Lösungen mangels besserer noch nicht aufzugeben vermag: so bietet nun Kant mit Einem Schlage die zugleich ansprechendste und einleuchtendste Beantwortung beider Fragen aus dem Einen Gesichtspunkte des Zwanges und der Freiheit. Ueberdies war dieser Gesichtspunkt dem Juristen schon vertraut seit Thomasius, ja, eigentlich schon seit der alten Unterscheidung von vollständigen und unvollständigen Pflichten. Was man da dunkel empfunden hatte, das erhielt seinen klaren Ausdruck durch Kant's Lehre, daß ethisch ist die Gesetzgebung, welche eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur einzigen Triebfeder der Vornahme dieser Handlung macht; juridisch dagegen diejenige Gesetzgebung, welche zur Befolgung ihrer Gesetze das Spiel einer anderen Triebfeder als der Idee der Pflicht selbst zuläßt. Als solche andere Triebfeder bleibt dann nur die äußerliche Zwangsmöglichkeit übrig, so daß sich demgemäß die juridische Gesetzgebung auch nur auf äußerliches, erzwingbares Verhalten beziehen kann. Aus dieser Unterscheidung zwischen Ethik und Recht ergab sich weiter, in Verbindung mit dem oben angeführten allgemeinen Princip der Sittlichkeit, der Begriff und das allgemeine Princip des Rechts: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime, die Freiheit der Willkür" (das heißt die äußerliche Freiheit) „eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem äußerlichen Gesetze zusammen bestehen kann". Zur Aufrechterhaltung dieser Freiheit ist Zwang gegen den die Freiheit Hindernden zulässig; man kann also auch das Recht bestimmen „als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden, durchgängigen, wechselseitigen Zwanges". Aus diesen Bestimmungen wiederum wurde von Kant das ganze Naturrecht entwickelt, wie von früheren Naturrechtslehrern aus ihren Bestimmungen. Er behält für dasselbe bei die übliche Unterscheidung des staatslosen und des staatlichen Zustandes, ebenso die zwischen angeborenen und erworbenen Rechten; er steigt dabei, wie Wolf, auf

von den Privatrechten des Einzelnen zum Staats-, Völker-, Weltbürgerrecht; er scheut sich ebensowenig wie jener, von seinem naturrechtlichen Gesichtspunkte aus einzugehen auf die positivsten Einzelheiten, wie etwa auf Ersitzung, getheiltes Eigenthum, Gesinderecht, Nachdruck. Im Privatrechte entspricht den hergebrachten Konstruktionen und Bestimmungen, z. B. des preußischen Landrechts, die Anschauung Kant's von dem gleichmäßigen Erwerbe aller Rechte durch Uebertragung, der dinglichen sowohl wie der persönlichen wie der Familienrechte; ferner die berüchtigte vertragsmäßige Gestaltung aller Familienrechte. Im Staatsrechte verhält es sich ebenso mit der vertragsmäßigen Begründung aller staatlichen Gemeinschaft und Herrschaft. Im Weltbürgerrecht kommen die kosmopolitischen Ideen der Zeit zu höchster Entfaltung, indem es ausdrücklich als Rechtspflicht (nicht als bloße ethische Pflicht) der Staaten bezeichnet wird, sich zu einer den ewigen Frieden sichernden Vereinigung zusammenzuthun. Ueberhaupt ist allgemeine und stetige Friedenssicherung der Endzweck der ganzen Rechtslehre; und im Staate ist dieser Friedenszustand zu erstreben mit Hülfe einer Verfassung, „deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für Andere, sondern die durch die Vernunft a priori von dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muß, weil alle Beispiele . . . trüglich sind und so allerdings einer Metaphysik bedürfen." (Anfangsgründe Seite 234.)

Was Wunder, wenn manche Zeitgenossen dieser Kantischen Lehre sich anschlossen, indem sie in ihr bloß eine neue Richtung des alten Naturrechts erblickten! Wie auf Grotius Pufendorf, wie auf diesen Wolf, so war nun eben blos auf Wolf Kant gefolgt. Seine Unterscheidung von Recht und Moral, sein Naturrechtsprincip waren klarer, tiefer, richtiger; man war damit zu einer endgültigen Lösung gelangt an Stelle approximativer Versuche. Gegenüber der Wolf'schen Vermischung der Grenzen zwischen Ethik, Recht und Wohlfahrtslehre hatte man jetzt eine feste Sonderung dieser Gebiete gewonnen. Auch in seinen Folgerungen war Kant feiner, exakter, lehrreicher. Aber in den für den Juristen springenden Punkten, in der Ableitung des Naturrechts aus gegebenen Begriffen und in der Beanspruchung maßgebender Bedeutung des hierdurch gewonnenen Naturrechts für das positive Recht, ergab sich keine Aenderung. War das Wolf'sche

Naturrecht ans Ende seiner Bahn gelangt, so besaß man jetzt in der kritischen Philosophie den Schlüssel zur Eröffnung eines neuen Weges, der endlich zu dem von jeher erstrebten Ziele, zu neuer glänzender Entfaltung des Naturrechts führen mußte. So erklärt es sich, wenn die alte Schule durch den Einfluß Kant's zunächst nicht nur nicht beseitigt wird, sondern sogar einen frischen Aufschwung zu nehmen sich anschickt, gegenüber dem eklektischen Skeptizismus eines Feder und seiner Zeitgenossen.

Von denjenigen Eigenheiten des Kantischen Naturrechts, welche selbst auf den ersten Blick nicht zu übersehen sind, widersprach nur Eine, diese aber auch aufs Schärfste, jener ganzen Auffassung und allen Strebungen der Zeit: die Strafrechtstheorie. Wenn hier Kant jede Anknüpfung des Rechts zu strafen an Zweckmäßigkeitsgründe ablehnt, als mit der Menschenwürde unvereinbar; wenn er statt dessen die Strafe gründet auf den kategorischen Imperativ, daß der Verbrecher, weil er verbrochen hat, mit Schmerz belegt werden muß; und wenn ihn endlich diese Begründung der Strafe auf die nackte Talio bringt, als auf das einzig zutreffende Strafmaß: so waren dies ebenso viele Schläge ins Gesicht der strafrechtlichen Aufklärung. War doch diese aufgekommen im Kampfe gegen die alten Härten der Wiedervergeltung; verlangte doch die Aufklärung möglichst zweckmäßige Beurtheilung der Strafbarkeit, möglichst zweckmäßige Behandlung des Straffälligen in Bezug auf Art und Maß der Strafe. Daß dabei die älteren Wiedervergeltungs-Anschauungen moralischer Art waren, während Kant's Wiedervergeltung eine rein rechtliche sein sollte, scharf geschieden von der moralisch natürlichen („dadurch das Laster sich selbst bestraft und auf welche der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt"), konnte praktisch wenig verschlagen. Und so hat denn Kant's Strafrechtstheorie Billigung und Bearbeitung zunächst nur gefunden seitens seiner philosophischen Schüler, unbedingte Verwerfung dagegen seitens der Juristen, und zwar auch seitens solcher Juristen, welche sonst begeisterte Anhänger der Kantischen Schule sind. Damit sahen diese letzteren sich vor der Aufgabe, von der Kantischen Grundlage aus eine andere, den juristischen und humanen Bedürfnissen mehr entsprechende Lösung des Strafrechts-Problems zu suchen. Hierzu nun aber bedurfte es, da man das von Kant fertig Gebotene nun einmal nicht so hinnehmen konnte, eines Rückgehens auf die Tiefen der Kantischen Philosophie; und daher erklärt es sich, daß eben die

ersten selbständig denkkräftigen Kriminalisten unter den Kantianern, Grolmann und Feuerbach, zugleich auch zu den ersten Juristen gehören, auf welche Kant's Philosophie allgemeinhin in wesentlich förderndèr Weise gewirkt hat. Ihnen gesellen sich auf anderen Wegen die Civilisten, Hugo und Thibaut. Das sind die Männer, welchen wir in den folgenden Abschnitten in leitender Stellung, als Häuptern einer neuen Entwickelung begegnen werden; sie berechtigen zur Betrachtung der Kantischen Rechtsphilosophie von ihrer anderen, der Zukunft zugekehrten Seite.

Dabei dürften selbst schon einige Einzelheiten Beachtung verdienen. So für das Privatrecht die aus der Lehre von der Menschenwürde gefolgerte Gegenüberstellung von Personen und Sachen, ein alter Unterschied, welcher aber nun eine wesentlich gesteigerte Bedeutung gewinnt (Grundlegung Seite 65); so ferner aus demselben Gebiete die Erklärungen, daß Eigenthum nur an körperlichen Sachen denkbar ist (Anfangsgründe S. 95); daß Gleichzeitigkeit des Willens zweier Kontrahenten zum Vertrage theoretisch erforderlich, praktisch aber kaum je erzielbar ist (daselbst S. 98 f.); daß Gegenstand des durch Vertrag erworbenen Rechts nicht das Versprochene ist, also die Obligation nicht jus ad rem, sondern daß Gegenstand dieses Rechtes ist blos das Versprechen des Anderen, als eine mir über seine Freiheit eingeräumte Befugniß (daselbst S. 101 f.). Ebendahin gehören aus dem Felde des öffentlichen Rechts unter anderen die Sätze, daß die sog. gemäßigte Staatsverfassung als Konstitution des inneren Rechts eines Staates nicht ein Rechts-, sondern ein Klugheitsprincip ist (Anfangsgründe S. 176); daß ohne alle Würde kein Mensch im Staate sein kann, denn er hat wenigstens die des Staatsbürgers (daselbst S. 193); daß vom Strafrecht erst im Staatsrechte, als von einem Theile desselben, nämlich als von einer der Gewalten des obersten Befehlshabers im Staate, die Rede sein kann (daselbst S. 190).

Aber nicht blos für das Strafrecht, eigentlich für sämmtliches Recht liegt bereits bei Kant in letzter Linie zu Grunde die Erkenntniß, daß es blos im Staate und durch den Staat möglich ist. „Etwas Aeußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich-gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande möglich" (Anfangsgründe, Ueberschrift zu § 8 S. 72); „zwar durfte sein" (des Menschen) „natürlicher Zustand nicht eben darum ein Zustand der Ungerechtigkeit (injustus) sein . . ., aber

es war doch ein Zustand der Rechtlosigkeit (status justitia vacuus)" (daselbst S. 163); „der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge benachbarter Menschen" (daselbst S. 234). Deshalb ist es sittliche Pflicht des einzelnen Menschen, aus seinem Vereinzelungs-Zustande herauszutreten, den Staat zu bilden, ja selbst in diesem Staate „den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien" herzustellen, „als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht" (daselbst S. 173). Nach solchen Sätzen kann es nur als eine äußere Hülle erscheinen, wenn Kant aus der früheren Naturrechtslehre den Staatsvertrag als Erklärung des Staatsursprunges noch herübernimmt; dieser Vertrag ist bei ihm kein freiwillig, sondern ein unter dem zwingenden Drucke des kategorischen Imperativs, des Bedürfnisses nach Gesetzlichkeit und Sittlichkeit von den Menschen geschlossener; der letzte Grund des Staates also eben nicht jener Vertrag, sondern dieser kategorische Imperativ, der Staat nicht Erzeugniß menschlicher Willkür, sondern sittlichen Sollens. Dem entspricht die Definition des Staates als der „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen" (daselbst S. 164). Der Kantische Staat ist der Rechtsstaat, insofern er aus dem Bedürfnisse nach Rechtsgesetzen hervorgeht; insofern er zur Schaffung von Rechtsgesetzen existirt; insofern nur in ihm Rechtsgesetze möglich sind; insofern endlich das Ideal des Staates derjenige wäre, „wo das Gesetz selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt" (daselbst S. 212).

Der Kantische Staat ist aber auch noch Rechtsstaat in dem weiteren Sinne, daß sein Beruf nicht hinausgeht über das Gebiet rechtlicher Anordnung. Der Staat, diese äußere Zwangsanstalt, hat als solche nur insoweit zu fungiren, wie der Zwang der Würde des Einzelmenschen gegenüber berechtigt ist; soweit nämlich durchgängig wechselseitiger Zwang mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmt. Weiter sind die Zwangsmittel und Einrichtungen des Staates nicht auszudehnen, auch wenn durch eine solche Ausdehnung das Loos eines jeden Staatsbürgers sich viel behaglicher und erwünschter gestalten sollte. Denn eine solche Ausdehnung würde die Menschenwürde und mit ihr die Grundlage aller Sittlichkeit, damit also auch die Grundlage des Staates selbst, verletzen. So erwächst, aus dem Begriffe von der Menschenwürde, der

Staatsallmacht zu Gunsten der individuellen Freiheit eine Schranke, welche nicht einmal unter Berufung auf die allgemeine Wohlfahrt niedergerissen werden kann, eine Schranke, deren alle Theorie und Praxis des Staatsrechts im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert entbehrt hatte. Und gleichzeitig erwächst aus dieser hohen Idee von der Menschenwürde dem Rechte seine Würde, indem es, als das Mittel zur äußeren Sicherung jener, an ihrer „Heiligkeit" (das. S. 174) theilnimmt.

Es bedarf nicht des Nachweises, wie unvereinbar diese Sätze mit den hergebrachten naturrechtlichen Anschauungen sind. Und so stellt sich denn nun in der That ein tiefer systematischer Unterschied heraus zwischen dem bisherigen „Naturrecht" und Kant's metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre. Schulgemäß ausgedrückt besteht dieser Unterschied darin, daß das allgemeine Princip des Rechts, wie die Naturrechtslehrer es an die Spitze stellen, material ist, während das Kantische nur formal ist und sein soll; ähnlich wie schon Kant's oberstes Princip der Sittlichkeit überhaupt. Das heißt, während das Naturrecht im bisherigen Sinne meinte, durch begriffliche Untersuchungen einen Satz finden zu können, in dem das ganze positive Recht in nuce eingeschlossen wäre, aus dem man das Recht nur folgerichtig zu entwickeln brauchte; so entnimmt Kant die einzelnen Rechtssätze lediglich der Erfahrung; seine aprioristischen Sätze geben bloß die Formel, an welcher die aus der Erfahrung entnommenen positiven Rechtssätze auf ihre Uebereinstimmung mit den höchsten Principien der Sittlichkeit und der Natur hin geprüft werden können. Und lediglich Beispiele solcher Prüfung für eine Reihe der wichtigsten positiven Rechtssätze gibt dann das Kantische Werk in seiner weiteren Durchführung mittelst der oben angeführten Einzelheiten über Ersitzung, getheiltes Eigenthum, Gesinderecht, Nachdruck. Nur Beispiele — da „Vollständigkeit der Eintheilung des Empirischen .. unmöglich ist", mithin „in Rücksicht auf jene Fälle der Anwendung nur Annäherung zum System, nicht dieses selbst erwartet werden kann" (Anfangsgründe, Vorrede, S. IV). Jene Prüfung selbst aber hat nicht irgend welchen unmittelbar praktischen Zweck, als ob die zu prüfenden Rechtssätze möglichst behufs Bestehens der Prüfung sich einzurichten hätten, oder gar als ob von dem Bestehen der Prüfung die Gültigkeit der geprüften Rechtssätze abhinge. Ausschließlich der theoretische Zweck wird verfolgt, der empirisch gegebenen Rechtsordnung

ihren Platz in der gesammten Ordnung der Dinge anzuweisen, darzuthun, „daß alle Maximen ... zu einem möglichen Reiche der Zwecke als einem Reiche der Natur zusammenstimmen" (Grundlegung S. 80 Nr. 3). Damit steht es nicht etwa im Widerspruche, daß Kant selbst diesen Theil seiner Philosophie „praktisch" nennt, das heißt, nach seiner Definition des Praktischen (Kritik der praktischen Vernunft § 1), willensbestimmend. Er nennt ihn nämlich nicht deshalb so, weil sein Inhalt unmittelbar praktisch wäre für Gesetzgebung oder für Gesetzesanwendung, sondern weil dieser Theil sich mit der praktischen Vernunft abgibt. Das schließt denn allerdings nicht aus, daß der Beweis jenes Zusammenstimmens, wie ihn hier im theoretischen Interesse die kritische Philosophie erbringt, mittelbar auch eine praktische Wirkung ausübe. Für den höherstehenden Menschen nämlich, bei welchem die praktische Vernunft ausgebildet ist, wird aus jenem Beweise die Erkenntniß erwachsen, daß gesetzgemäß zu handeln auch ethisch geboten ist; er wird dann deshalb, falls die ethische Triebfeder stark genug wirkt, die Gesetze ohne Zwang, freiwillig befolgen; für die Gültigkeit der thatsächlich bestehenden Gesetze innerhalb der Sphäre des äußeren, staatlichen Zwanges bleibt jener Beweis unpraktisch. — Als oberste Leistung ergibt sich schließlich, hier wie sonst bei Kant, die kritische Sonderung der Gebiete empirischer und aprioristischer Betrachtung.

War das Naturrecht mit Grotius in die Rechtswissenschaft hinübergetreten, um sich in ihr alsbald hypertrophisch zu entwickeln, indem es sich ihrer sämmtlichen Zweige bemächtigte; so scheidet mit Kant das Naturrecht aus der Rechtswissenschaft wieder aus, um sich auf die philosophische Betrachtung des Rechts zu beschränken. Was dabei an Extension verloren geht, wird an Intensität gewonnen. Selbstverständlich übt das Naturrecht nach wie vor seinen Einfluß in berechtigtem oder auch in höherem Maße auf die Jurisprudenz aus, wie es umgekehrt dieser seinen Stoff entnimmt; aber es gehört nicht mehr zu ihr. Das prägt sich schon rein äußerlich darin aus, daß zu seiner Handhabung fortab nicht mehr die populär-philosophische, jedem tüchtigen Juristen ohne Weiteres zugängliche Bildung genügt, sondern eine streng spekulative Schulung sich als unentbehrlich erweist.

Wenn aber Kant diese Fortschritte der Rechtswissenschaft zu Gute geschrieben werden müssen, ihre Sonderung von Rechtsphilosophie, Moral und Wohlfahrtslehre einerseits, das Aufstellen eines hohen Ideals von Staat und Recht andererseits; so muß er auch die

Verantwortung tragen für die rein formalistische Behandlung der Rechtsfragen, welche sich aus seinem formalen Rechtsprincip entwickeln sollte. Trafen wir bei den Juristen des achtzehnten Jahrhunderts fortwährend moralisirende, bisweilen auch ökonomische Betrachtungen, und die Tendenz, das nach dem Ergebnisse derselben Wünschenswerthe sofort als Rechtsregel hinzustellen; so wird die Jurisprudenz und namentlich die Civilistik des folgenden Halbjahrhunderts bekanntlich gekennzeichnet durch die ausschließliche Bemühung um logische Konstruktion und Deduktion, ohne zielbewußte Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens. Man wird nicht fehlgehen bei der Erklärung, daß dies zusammenhängt mit der abstrakt idealistischen Richtung, die Kant dem deutschen Denken gegeben hatte, wie sie sich für unser Gebiet am schärfsten äußert in dem Formalismus des Kantischen Moral- und Rechtsprincipes.

Der Idealismus Kant's fand ja nun weitere Steigerung bei Fichte, der denn auch die „Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre", Jena und Leipzig 1796, vollständig im Geiste Kant's gestaltete, diesen gleichsam vorwegnehmend. Nur noch weit schärfer treten bei Fichte diejenigen Gesichtspunkte hervor, die bei Kant in dem der Zukunft zugewandten Theile der Betrachtung hervorzuheben waren. „Jeder muß seine Freiheit durch den Begriff der Möglichkeit von des Andern Freiheit einschränken." Der Staat ist Rechts- und Zwangsanstalt; alles Recht ist Staatsrecht; Recht und Moral beruhen auf wesentlich verschiedenen Principien. Aber mag Fichte auch diese Sätze deutlicher ausgesprochen haben, als sie bei Kant sich finden, so hat doch behufs ihrer Annahme seitens der positiven Rechtswissenschaft Kant den weitaus überwiegenden Einfluß geübt. Auch bei dem zeitlichen Zusammentreffen von Fichte's „Ich" mit dem neuerwachenden Verständnisse der Jurisprudenz für das individuelle, egoistische Römische Recht wird man weniger an eine Wirkung der Fichte'schen Philosophie auf die Rechtswissenschaft zu denken haben, als an den gemeinsamen Ausgangspunkt beider von Kant her.

2) Von der Mehrzahl der Philosophen, welche sich Kant sofort anschlossen, ist wohl bemerkt worden, daß es sich bei ihnen durchweg, trotz großer Begeisterung und trotz rasch gewonnener schulmäßiger Formulirung, denn doch nur handelt um eine seichte Auffassung, und demgemäß auch nur um eine oberflächliche Abweichung von der

hergebrachten Art des Philosophirens. Aehnliches muß gelten bezüglich einer Reihe von Juristen, welche in Kant nur das Ideal eines Naturrechtslehrers im bisherigen Sinne erblicken. Diejenigen, welche über diesen Standpunkt nicht oder doch nur unwesentlich hinausgelangt sind, werden hier noch zusammengestellt.

Gottlieb Hufeland, der in Jena dem angeregten Kreise von Jüngern Kant's nahe trat, ist wohl der erste Jurist, bei dem Kantischer Einfluß deutlich sich fühlbar macht, in seinem „Versuch über den Grundsatz des Naturrechts“, Leipzig 1785. Dem Werke ist denn auch die Ehre widerfahren, von Kant selbst in der Jenaer Allgemeinen Literatur-Zeitung (Jahrgang 1786 Nr. 92) besprochen zu werden. Es zeichnet sich namentlich aus durch gründliche systematische Kritik aller Vorgänger. Aus seinem eigenen Aufbau aber ergiebt sich so recht die geringe Stufe des Verständnisses für Kant, welche damals selbst einem feinen Kopfe erreichbar war: indem Hufeland allerdings bemerkt, daß die Kantische Philosophie zunächst zu einem bloßen Formalprincip führt, dann aber meint, mit diesem Formalprincip nur so das hergebrachte Realprincip des Strebens nach Vollkommenheit verbinden zu dürfen, um das Ideal eines Princips schlechtweg heraufzuzaubern. Begründung und Durchführung im Einzelnen sind geistreich und selbständig gedacht. Auf der hier geworfenen Grundlage hat dann Hufeland sein vollständiges „Lehrbuch des Naturrechts“, Leipzig 1790, aufgebaut.

Auch sonst erweist sich Hufeland als bezeichnendes Ergebniß einer Uebergangsperiode. So sind dieses Kantianers „Institutionen des gesammten positiven Rechts“, Jena 1798, ein Versuch eines allgemeinen Theils für das ganze positive Recht, nach der Anweisung eines Nettelbladt. Dagegen ist sein „Lehrbuch der Geschichte und Encyklopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte“ unmittelbar unter der Anregung Reitemeier's geschrieben, dem es die Verbindung von äußerer und innerer Rechtsgeschichte entnimmt, ohne es jedoch zu irgendwelcher Frische oder Weite des historischen Blickes zu bringen. Derselbe Schriftsteller verwirft dann wiederum die Sonderung der römischen und deutschen Elemente im Privatrecht für den dogmatischen Vortrag desselben. Und alle diese Gegensätze stoßen am schärfsten zusammen, wenn er es unternimmt, seine Stimme zu gesellen den zahlreichen methodologischen Ueberblicken über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, welche diese unstät und aufgeregt

neue Grundlagen suchende Zeit hervorruft: Hufeland's „Abriß der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit", Jena 1797, zerlegt noch die theoretische Rechtswissenschaft als Haupteintheilung in Naturrecht und positives Recht; ersteres kann als Quelle des letzteren „selbst in unmittelbarer Anwendung" dienen; die Rechtsgeschichte tritt blos auf als Vorbereitung zu dem, was „eigentlich die Systeme der einzelnen Wissenschaften lehren", gleichgestellt mit Encyklopädie und mit Literaturgeschichte, wie bei Nettelbladt; unmittelbar darauf stoßen wir auf den Preis der „Vortheile eines gründlichen Studiums des Römischen Rechts" — offenbar ein Hugo gezollter Merkstein in dieser Mosaik von Altem und Neuem.

Am Eigenthümlichsten ist Hufeland's Stellung züm Gewohnheitsrecht und damit zum gemeinen deutschen Privatrechte. In dialektischer Ueberbietung des Kantischen Begriffes vom Allgemeinen einerseits, gemäß der engen Auffassung vom Gewohnheitsrechte, welche dem Naturrecht eignet, andererseits, leugnet da Hufeland, daß es andere als lokale Gewohnheiten geben könne, indem selbst, wenn an allen Orten von ganz Deutschland dieselbe Gewohnheit herrschen sollte, dies doch als blos zufälliges Zusammentreffen ohne gemeinsame Ursache anzusehen sei. Aus dem Begriffe der Gewohnheit selbst folge, daß die Frage: „Giebt es allgemeine Gewohnheiten im juristischen Sinne?" absolut verneint werden müsse. Dies vorausgeschickt, ist es Hufeland leicht, zu derselben absolut verneinenden Antwort zu gelangen auf die weitere Frage: „Giebt es ein allgemeines deutsches Privatrecht im juristischen Sinne?" Die Polemik gegen Pütter, Selchow, Tafinger und Runde ist eine überaus schroffe; ihre Anschauungen von „gemeinem Rechte", von „Analogie" und von der „Natur der Sache" werden schonungslos zerpflückt; schließlich gedeiht Hufeland zu dem Vorschlage, in Zukunft höchstens nur noch von einem „deutschen Privatrechte" als von der Summe der zufällig in Deutschland neben einander an verschiedenen Orten bestehenden Rechtssätze heimischen Ursprungs zu reden, den Begriff eines allgemeinen oder gemeinen deutschen Privatrechts aber fallen zu lassen.

Natürlich hat dieser Vorschlag keinerlei Beifall gefunden; dennoch bleibt die in ihn ausmündende Gedankenreihe in doppelter Hinsicht merkwürdig. Zunächst in dogmenhistorischer Hinsicht, indem hier zum ersten Male der Gegensatz scharf entwickelt wird zwischen einem Rechte, das mehreren Gebieten zufällig gemeinsam ist, und dem

eigentlichen gemeinen Rechte, „zu dessen Natur die Allgemeingültigkeit gehört“; sodann in literärgeschichtlicher Hinsicht, als beredtes Wahrzeichen der Geistesströmung. Wie ferne mußte man doch noch allem Verständnisse nationalen Rechtslebens und Rechtszusammenhanges stehen, wenn ein Mann wie Hufeland, ein Freund aller Neuerungen, der nicht nur nach Kant sein Naturrecht, sondern selbst schon nach Fichte sein Strafrecht, nicht nur nach Reitemeier seine Rechtsgeschichte, sondern selbst schon nach Hugo seinen Begriff vom öffentlichen Recht einrichtet, — wenn ein solcher Mann noch 1802 so atomistisch alles Gewohnheitsrecht in lokale Gewohnheiten, alles Deutsche Recht in lokale Statuten zerfällen, die Uebereinstimmung derselben aber als etwas Zufälliges bezeichnen konnte! Und wenn ebensowenig, so sehr man diese Lehre verabscheute, und so vielerlei man gegen sie schrieb, irgend einer unter ihren gleichzeitigen Gegnern ihr eine treffende Widerlegung entgegenzusetzen wußte!

Hufeland's letztes Werk bilden eine Reihe romanistischer Abhandlungen unter dem Gesammttitel: „Ueber den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen“, 2 Theile, Gießen 1815—1817. Hier begegnet man bereits Spuren einer neuen Auffassung vom nationalen Wesen des Rechts, besonders von dem antik-klassischen Wesen des Römischen Rechts. Der große Umschwung ist eben inzwischen eingetreten, und wiederum zeigt sich Hufeland eifrig und gewandt, das Neueste mit seinem alten Bestande zusammenzutragen und zu verbinden. Namentlich für Savigny's Monographie über den Besitz findet er hier Worte ungeschmälerter Anerkennung; gegen Savigny's ausschließlich geschichtliche Rechtsbehandlung aber macht er Bedenken geltend, welche ihn bei längerem Leben wohl in starken Gegensatz zu der historischen Schule geführt haben würden.

Weit folgerichtiger als Hufeland handhabt die Kantische Philosophie Theodor Anton Heinrich Schmalz in seinem „Reinen Naturrecht“, Königsberg 1792. Die Principien der Glückseligkeit und Vollkommenheit werden hier als das gerade Widerspiel der Kantischen Auffassung erkannt und verworfen; Schmalz baut einzig auf den Satz: „Behandele die Menschheit in Anderen nie als bloßes Mittel“. Auch in der Ausarbeitung, in der Rückführung des gesammten reinen Naturrechts auf wenige Urrechte, in der Klarheit und Knappheit seiner Sätze bildet Schmalz unverkennbar einen Fortschritt. Insofern kann er sich mit Recht rühmen, der Erste zu sein, der die Kantischen

Principien, noch ehe Kant selbst mit einem Naturrecht hervortrat, auf das Naturrecht anwandte.

Damit sind aber auch seine Verdienste um die Jurisprudenz im Wesentlichen erschöpft. Bethätigt hat sich freilich der überaus gelehrte und fleißige Mann, von dem man wohl gesagt hat, er verstehe alle Wissenschaften mit Ausschluß lediglich der Medizin, auf den weitaus meisten juristischen Gebieten. Es gibt von ihm Lehr- und Handbücher des Römischen, des Kirchen-, des deutschen Privat-, des Völker- und des Staatsrechts. Alle sind sie klar und elegant geschrieben, und durchweg waren sie für ihre Zeit brauchbare Hülfsmittel. Sie wissen späterhin selbst der modern gewordenen historischen Rechtsauffassung sich entgegenkommend anzupassen. In publizistischer Hinsicht stellen sie sich auf den absolutistischen Standpunkt, oft mit flacher, meist aber mit treffender Polemik gegen die revolutionären Wallungen, unter Verwerfung der Lehre von der Theilung der Gewalten und unter Verspottung der dutzendweise fabricirten papierenen Constitutionen. Der „Staatsverfassung Großbritanniens", Halle 1806, versagt selbst von Mohl die Anerkennung nicht, sich ein hohes Ziel gesteckt und „einen mangelhaften, aber doch keinen völlig falschen Begriff von dem englischen Staatsrechte" gegeben zu haben. — Bei alledem jedoch handelt es sich lediglich um geschickte Zusammenstellung, nicht um wissenschaftliche Forschung oder Vertiefung, namentlich nicht um wahre Mitarbeit an dem Aufschwunge ringsumher. So bleibt für weitere Kreise die einzige Erinnerung, welche noch heute an Schmalz' Namen sich knüpft, eine unselige Episode politischen Denunziantenthums; in der Geschichte der Rechtswissenschaft verdient er, als einer der frühesten Kantianer, eine bescheidene, aber ehrenhafte Stelle.

Der erste Kriminalist, der auf Kant ernsthaft Rücksicht nimmt, ist Ernst Ferdinand Klein. Solange Klein in Berlin an der preußischen Gesetzgebung mitarbeitete, stand er noch ganz auf dem Boden der hergebrachten Populärphilosophie; die Haller Lehrthätigkeit war es, welche ihn auf die Bahnen der neuen kritischen Weltweisheit führte. Schriftstellerisch legen davon Zeugniß ab seine „Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts", Halle 1796, indem sie sich bemühen, zu erweisen, daß man Zweckmäßigkeitsgründe zur Rechtfertigung der Strafe benützen dürfe, ohne damit zu verstoßen gegen die menschliche Würde und gegen das Urrecht des Menschen, nie blos Mittel zu anderen Zwecken zu sein. Hiermit wahrt Klein

den Standpunkt der Aufklärung; auf demselben steht auch sonst dieses sein Lehrbuch, genau in derselben Weise und in demselben Maße, wie Kleinschrod's gleichzeitiges Werk. Namentlich in Bezug auf Milde bei der Auswahl der Strafarten und bei der Beurtheilung der Strafzumessungsgründe geht der Schriftsteller Klein weit über das Maß dessen hinaus, was der Beamte in die preußische Gesetzgebung einzuführen vermocht hatte; der Professor Klein weiß dann diese seine milde Gesinnung in die Praxis umzusetzen als Ordinarius der Haller Spruchfakultät, um schließlich, mittelst seiner „Sammlung merkwürdiger Rechtssprüche der Juristen-Fakultät zu Halle" (acht Bände, Berlin 1796—1802) wiederum auf weitere Kreise in diesem Sinne zu wirken. In der Unbedenklichkeit, mit welcher sich diese Rechtsanwendung über das positive Recht hinaussetzt, in der Geschicklichkeit, mit welcher das Lehrbuch Forderungen der kriminalistischen Aufklärung mit den positiven Rechtslehren fortwährend verschmilzt, gesellt sich Klein vollwerthig Kleinschrod und dem bereits gekennzeichneten naturrechtlichen Verfahren dieses seines Gesinnungsgenossen.

Dabei mußten Klein's Grundsätze des peinlichen Rechts um so stärkere Wirkung üben, je höher sie anderweitig, durch ihre wissenschaftlichen Verdienste, stehen. Dieselben liegen einerseits nach der systematischen Seite, namentlich betreffend die methodische Anordnung der einzelnen Delikte im besonderen Theile; andererseits in der Verbindung des gemeinen deutschen mit dem neuen preußischen Strafrecht, zu gegenseitiger Ergänzung und Unterstützung. Dabei ist denn freilich, in merkwürdiger Umkehrung des Wunsches der preußischen Kodifikation, die theoretische oder richterliche Willkür von dem gemeinrechtlichen auf das preußische Gebiet hinübergedrungen. Ein auffallendes Beispiel für diese Willkür bietet Klein's Vorgehen in einer Angelegenheit, die ihm offenbar besonders am Herzen lag, nämlich in der Frage der Behandlung solcher Angeschuldigter, die nach den Regeln des formalen Beweises nicht vollständig überführt sind, während man doch moralisch von ihrer Schuld überzeugt ist. Hier half man sich seit Abschaffung der Folter, wie schon häufig erwähnt, mit der „außerordentlichen Strafe"; Klein sieht ein, wie widersinnig dieselbe ist: in Folge dessen schlägt er vor — nicht etwa zur Verurtheilung sich mit der moralischen Ueberzeugung zu begnügen; auch nicht etwa den Inquisiten freizulassen; sondern ihn freizusprechen, gleichzeitig aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit festzuhalten, und zwar auf unbestimmte Zeit,

beliebig lange, bis man nach sorgfältiger Einwirkung auf den Gefangenen und durch fortgesetzte Beobachtung desselben die Ueberzeugung gewonnen habe, daß er nicht mehr gemeingefährlich sei. Eine solche Sicherheitsmaßregel, — welche keine Strafe ist und ja nicht mit einer solchen verwechselt werden darf! — kann und wird sich dann aber auch bei überführten Verbrechern nach der Strafverbüßung noch als angemessen häufig erweisen; und Klein hat sich nicht gescheut, diese Maßregel, so vereinzelt er mit ihr dasteht, sogar in die Spruchpraxis seiner Fakultät einzuführen. Zur Vertretung und Verbreitung dieser Ansicht dienen fortgesetzte Artikel in dem „Archiv des Kriminalrechts", dem Organ, das sich Klein und Kleinschrod behufs Verfechtung ihrer gemeinsamen Bestrebungen geschaffen hatten. Eine Reihe weiterer Artikel von Klein in derselben Zeitschrift entwickelt seine Strafrechtstheorie, welche aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt ist, wesentlich aber auf Abschreckung hinausläuft; es handelt sich namentlich um Vertheidigung derselben gegen die neueren, einheitlicheren Theorien von Grolmann und Feuerbach.

In dieser bisweilen überaus heftigen Polemik ist Klein mehr wohl noch der methodischen und dialektischen als der sachlichen Ueberlegenheit seiner Gegner erlegen. Es stellte sich dabei heraus, daß seine Anpassung an die neuere Philosophie nicht ausreichte im Kampfe gegen Männer, die von der strengen kritischen Methode vollständig durchdrungen waren und sie schulgerecht beherrschten. Gesteht doch Klein selbst von sich in seiner Autobiographie, er habe die Gewohnheit gehabt, beständig bei seinem „ersten philosophischen System zu beharren und dem jedesmal herrschenden nur einige Stützen und Außenseiten abzuborgen". Im Lichte dieses Geständnisses wird man denn auch zu würdigen haben seine „Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben", Halle 1797. Dieselben suchen zwar, unter starker Ausnutzung von Schmalz, den sie zu verbessern meinen, eine Kantische Grundlage; auch treffen sie in einigen Einzelheiten genau den Kantischen Ton; nichtsdestoweniger stellen sie sich im Gesammtverlaufe der Ausführung heraus als bloße Wiedergabe des hergebrachten Naturrechts, unter leicht veränderter Umhüllung.

Karl Christian Kohlschütter, von dem auch gerühmt wird, daß er als erster in Wittenberg systematisch, losgelöst von der Legal-Ordnung, über Römisches Recht gelesen habe, zeichnet sich aus durch geschmackvolle und klare Darstellung in seinen „Vorlesungen über den

Begriff der Rechtswissenschaft". Für den Druck derselben, Leipzig 1798, konnte er eben noch Kant's metaphysische Anfangsgründe benutzen. So streng spekulativ er demgemäß das „reine Vernunftrecht" behandelt, so scharf hebt er andererseits hervor, daß die positive Rechtswissenschaft keine philosophische, sondern eine historische und empirische Wissenschaft ist. „Sie kann nicht, weder ganz noch zum Theil, aus allgemeinen Principien geschöpft werden; . . . wer sie wenigstens zum Theil aus philosophischen Principien ableiten will, macht sich offenbar lächerlich und zeigt, daß er von dem Wesen seiner Wissenschaft ganz verwirrte Begriffe habe." Dem entspricht es, wenn bereits vorher in seiner „Propädeutik, Encyklopädie und Methodologie der positiven Rechtswissenschaft", Leipzig 1797, Kohlschütter dem Rechtsbeflissenen unbedingt zu eigenem Quellenstudium gerathen hatte: „alle mündlichen Vorträge oder in Schriften enthaltene Erläuterungen . . hat er blos als Anleitung zum eigenen Nachforschen in den Quellen . . . . zu betrachten". — Kohlschütter hat diese bedeutsamen Ansätze und Anregungen leider nicht weiter verfolgt, da er 1798 die akademische Thätigkeit mit einer Regierungsanstellung vertauschte und damit zugleich die literarische Wirksamkeit aufgab.

Durch Karl Heinrich Gros erhielt die Kantische Zuarbeitung der hergebrachten Naturrechtsmasse ihre endgültige Vollendung nach Form und Inhalt; sein „Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts" erschien zuerst Stuttgart und Tübingen 1802; es hat zahlreiche weitere Auflagen gefunden und ist wohl geradezu als klassisch bezeichnet worden. Gros entnimmt von Kant die Grundlagen und die Eintheilung in natürliches, Privat-, Staats- und Völkerrecht. Auch die regelmäßig wiederkehrende Untereintheilung in absolutes oder unbedingtes und hypothetisches Naturrecht geht auf Kant zurück. In der Meisterschaft aber, von diesen Principien aus innerhalb dieses Fächerwerkes die ganze Fülle der positiv gegebenen Rechtssätze naturrechtlich zu erschließen und unterzubringen, kann Gros es getrost mit allen älteren Naturrechtslehrern aufnehmen. Er übertrifft diese letzteren dabei, abgesehen von der Gediegenheit der philosophischen Vorbildung, durch die Kürze und Energie der Deduktion, sowie durch feines Taktgefühl in den Einzelheiten, welche dem modernen Geiste angenähert werden. Im Strafrechte entwickelt dieses Lehrbuch eine eigenthümliche, von der Kantischen weit abgehende Doktrin, welche Gros schon 1798 in der Erlanger Dissertation de notione poenarum

forensium ausführlich vorgetragen hatte. Noch vor Feuerbach bringt er da in Ansatz das Moment des psychologischen Gegengewichts gegen die Lust, die zum Delikte treibt, und zwar so, daß dies Moment bei der Durchführung des Strafrechts auf die einzelnen Strafarten und Vergehen entschieden herrscht. Bei der principiellen Begründung des staatlichen Strafrechts dagegen verbindet Gros diese Abschreckungstheorie gleichwerthig mit einigen anderen Betrachtungen, welche sich den absoluten Theorien späterer Zeit auffallend nähern. Man wird eine Vorwegnahme von Hegel's „Wiederaufhebung des Unrechts“ nicht verkennen können, wenn es bei Gros an entscheidender Stelle heißt: „So muß mit dem Verbot zugleich etwas Anderes, durch dessen Bewirkung sich das Gesetz nach erfolgter gesetzwidriger That wirksam zeige, als Folge von dieser festgesetzt werden.“ An dieser seiner Strafrechtstheorie hat denn auch Gros in allen späteren Auflagen seines Lehrbuchs unverändert festgehalten.

IV. Erst an dieser Stelle läßt sich ein vollständiger Ueberblick geben über die Geschichte der österreichischen Gesetzgebung im Zusammenhange mit der wissenschaftlichen Entwickelung: Denn bei der letzten der drei Stufen, mittels welcher die legislativen Bemühungen in Oesterreich zum Abschlusse aufsteigen, ist bereits Kantischer Einfluß wahrnehmbar. Durch diesen Umstand wird aber zugleich die Vorführung dieser gesetzgeberischen Arbeiten zu einer Art von Rückblick über die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, von der Zeit der alten gemeinrechtlichen Praktiker bis auf Kant.

Die Sachlage auf der ersten Stufe entspricht etwa den baierischen Verhältnissen zur Zeit Kreittmayr's und den preußischen Bemühungen zur Zeit Cocceji's. Fleißige Gelehrte und Geschäftsmänner von geringer Ausprägung der Persönlichkeit sind seit Mitte des Jahrhunderts in eifriger Arbeit bemüht, den provinziellen Rechtsstoff zu sammeln und zu bewältigen, um aus diesem gegebenen Material umfangreiche Entwürfe zusammenzufügen. Als die thätigsten seien genannt der Prager Professor Josef Azzoni und der österreichische Regierungsrath Josef Ferdinand Holger, später auch der Hofrath Johann Bernhard Zencker. So entstand die Nemesis Theresiana von 1768, so der Entwurf zum Codex Theresianus, das heißt zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welcher Ende 1766 vollendet und sammt dem Entwurfe eines Kundgebungspatentes der

Kaiserin übergeben war; an ersterer hatte Holger, an letzterem Azzoni und nach dessen Tode Zencker den Hauptantheil.

Die Leistungen entsprechen einander durchweg, sowohl in der Form wie im Inhalte. Außerordentlich breit und schwerfällig, fallen sie fortwährend aus dem Tone des Gesetzgebers, bald um lehrbuchmäßig zu dociren, bald um moralistisch zu predigen; ebenso haltlos schwankt die Sprache hin und her zwischen einem barbarischen Deutsch und lateinischen Floskeln. Bekanntlich hält die Theresiana streng fest an allem Hergebrachten in den Lehren vom Verbrechen und vom Beweise, in Strafsystem und Strafzumessung. Ebenso verfährt der Entwurf zum Codex Theresianus überall da, wo für das Civilrecht aufklärerische Gesichtspunkte in Frage kommen können: so für die Lehre von der Hörigkeit, für die ständischen Unterschiede im Ehe- und Erbrecht, durch die Unterwerfung des Eherechts unter die Kirche, durch die Aufrechterhaltung des Asylrechts, durch das Verbot eines jeden Immobilienerwerbes seitens nichtkatholischer Personen. Dagegen fehlt es für ausschließlich juristische Dinge nicht an tüchtiger Durcharbeitung und selbst nicht an einzelnen Fortschritten, namentlich durch Einführung eines deutschen Princips in die Lehre vom Eigenthumserwerbe, sowohl betreffend den gutgläubigen Erwerb vom Nicht-Eigenthümer bei Mobilien, wie betreffend die Buchmäßigkeit (Intabulation) bei Immobilien. Kardinalpunkte, wie der absolut durchgreifende Charakter der Codifikation und die scharfe Beschränkung auf das Privatrecht, sind bereits im Wesentlichen festgelegt. Und wenn man sich systematisch entschied, einfach bei dem Institutionensystem zu verharren, so führte dies doch jedenfalls zu Gewinn an Klarheit und Uebersichtlichkeit der Anordnung. Ist man doch bei dieser Anordnung schließlich, wenigstens in der Hauptsache, bis für das endgültige bürgerliche Gesetzbuch verblieben; und wo man von ihr abgewichen ist, gereicht dies letzterem nicht eben zum Vortheil.

Die zweite Stufe der österreichischen Codifikation entspricht genau dem preußischen Landrecht, nach Datum und Charakter; ja sogar bis auf den Umstand, daß mitten hinein in diese Vorgänge ein Thronwechsel fällt, welcher einen gewissen Rückschlag gegen die Principien der Aufklärung herbeiführt, dennoch aber den leitenden Geist in der Gesetzgebungs-Kommission unverändert läßt. Es handelt sich hier um den Thronwechsel von Joseph II. auf Leopold II. und um den Geist, welcher seinen klarsten Ausdruck findet, literarisch und wissenschaftlich,

in der innerlich ganz aufgeklärten, äußerlich behutsamen Persönlichkeit des uns schon bekannten Wiener Naturrechtslehrers Martini. Seit 1773 Mitarbeiter bei der Gesetzgebung, seit 1782 ausschließlich mit derselben beschäftigt, trat Martini äußerlich an leitende Stelle gerade erst unter Leopold II., im Jahre 1790. Damals wurde er zum Präsidenten der Hof-Kommission in Justizsachen berufen; offenbar empfahl er sich dem Kaiser als älterer Mann, dem aus seiner Jugendzeit, aus der Periode der ersten vorsichtigen Aufklärung unter Maria Theresia, noch Mäßigung und vermittelnde Neigung anhaftete.

So entstammen denn auch erst seit 1790 die Leistungen jener Kommission unmittelbar Martini's Feder; Martini's Anschauungen aber sind die maßgebenden schon seit Beginn der siebenziger Jahre. Sie treten nur zu Ende der Theresianischen und während der Josephinischen Epoche etwas schärfer und einseitiger hervor, durch Vermittelung seiner Schüler, welche während jener Zeit gleichberechtigt neben ihm thätig waren: der Hofräthe Johann Bernhard Horten, Joseph Hyacinth von Froidevo und Franz Georg von Keeß. — Von Froidevo hauptsächlich rührt her die wohlgerathene bürgerliche Gerichtsordnung von 1781, welche der Parteidisposition über den Prozeß (im Gegensatze zu von Carmer's preußischen Neuerungen) und der Oeffentlichkeit des Verfahrens weitgehende Rechnung trägt. — Keeß ist hauptsächlich betheiligt an den Kriminalgesetzen, dem „Allgemeinen Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung" von 1787 und der „Allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung" von 1788, Gesetzen, welche bekanntlich die Abschaffung der Todesstrafe durch grausame Freiheitsstrafen erkaufen, an Stelle der Folter aber bereits die Ueberführung des Inquisiten durch Indizien einzusetzen wagen, während man sich in Preußen zu diesem Schritte selbst noch nicht in der Kriminalordnung von 1806 zu entschließen vermochte. — Horten besorgte wesentlich die Umarbeitung des Entwurfes zum bürgerlichen Rechte. Eine gründliche Umgestaltung war es, formell und inhaltlich, welcher er den Codex Theresianus ganz unterzog, in theilweise sogar wiederholter Erneuerung. Vor allem handelte es sich um Reformen im Personen- und im Erbrecht, wiederum im Josephinischen Sinne vorschreitender Aufklärung, behufs Lösung des Einzelnen von den Banden der Familie, der Gemeinde, des Standes und behufs Herbeiführung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, aber auch behufs Ausdehnung der Staatshoheit auf bisher der Kirche

überlassene Gebiete, namentlich auf das Eherecht. Einzelne Maßregeln der Art sind die Beseitigung der Standesunterschiede im ehelichen Vermögens- und im Erbrechte, die Aufhebung des landesständischen Einstandsrechts und vor allem der privaten Unterthänigkeitsverhältnisse. Uebrigens war Horten's Arbeit bestimmt, Entwurf zu bleiben, mit Ausnahme lediglich des ersten Theiles, des Personenrechts, welches allerdings die im Sinne des Josephinismus einschneidendsten Maßregeln enthält. Es wurde 1787, nach Horten's Tode, aber ohne wesentliche Abweichungen von Horten's Vorlage, als sogenanntes Josephinisches Gesetzbuch, publizirt. Dieses Gesetzbuch besteht also bloß aus einem ersten, personenrechtlichen Theile.

Nicht viel besser erging es Martini selbst, als dieser 1794 bis 1796 den Horten'schen Entwurf abermals umgearbeitet hatte. Er bediente sich dabei der Mitarbeit namentlich von Keeß; Aufgabe dieser Revision war es, wieder zu beseitigen, was die Josephinische Zeit an allzuweit gehenden Bestimmungen mit sich gebracht hatte, z. B. die Gleichstellung der Ansprüche ehelicher und unehelicher Kinder gegenüber den Eltern. War von der Horten'schen Leistung nur ein Stück mit Gesetzeskraft versehen worden, so trat dieses Werk Martini's allerdings ganz in Geltung, aber nur für ein Stück der Monarchie, für Galizien nämlich, wo es 1797, gewissermaßen zur Probe, veröffentlicht wurde. Zu weiterer Gesetzeskraft ist es nicht gediehen: indessen bildet immerhin dieses in letzter Hand von Martini herrührende „Westgalizische bürgerliche Gesetzbuch" vorläufig einen Abschluß der privatrechtlichen Bemühungen. Ihm zur Seite steht mit gleichem Schicksal das „Strafgesetzbuch für Westgalizien" von 1796, gleichfalls entstanden im Rückschlag gegen die Josephinischen Uebereilungen; die Wiedereinführung der Todesstrafe, welche dasselbe enthält, dürfte mehr als aufgewogen sein durch entsprechende Milderung der Freiheitsstrafen.

Gemeinsam haben die legislativen Arbeiten Oesterreichs, soweit sie aus dieser Zeit herrühren, mit dem preußischen Landrechte die Form, ein angenehmes, wohlgepflegtes, reines Deutsch, für dessen Prägung hier Sonnenfels sorgte; und den juristischen Inhalt, eine Mischung römischer und deutscher Elemente, dem gemeinen Recht entnommen, indessen vielfach und wesentlich umgestaltet unter dem Einflusse des unbedingt herrschenden Naturrechts. Dagegen wären als Unterschiede hervorzuheben die stärkere Preisgabe des Römischen Rechts

in den privatrechtlichen Instituten, das stärkere Obwalten von aufklärerischen Ideen in Strafrecht und Prozeß; ferner die Zerlegung des Stoffes in mehrere besondere Gesetzbücher unter vollständiger Ausscheidung der staats- und staatskirchenrechtlichen Materien; die Richtung auf absolute Ausschließlichkeit unter Beseitigung aller Provinzialrechte, welche aber eben deshalb innerhalb der Codifikation selbst stärker berücksichtigt werden mußten; und vor allem die großartige Kürze, die namentlich im bürgerlichen Rechte Bewunderung verdient. Hatte schon Horten bei seiner Bearbeitung des Codex Theresianus diesen auf wohl ein Drittel zusammengestrichen, so ging sein Entwurf aus Martini's Händen wieder um ungefähr die Hälfte gekürzt hervor, — eine Ueberlegenheit über das preußische Landrecht, die allseitig und lebhaft empfunden wurde. Freilich hatte man dagegen an vorsorglicher Genauigkeit viel aufgeben müssen; auch an Erschöpfung des Stoffes, wie ihn die gemeinrechtliche Wissenschaft bot, blieb man wohl hinter Preußen zurück. Während man österreichischer Seits nicht verfehlte, den seit Mitte der achtziger Jahre gedruckt vorliegenden preußischen Entwurf und die daran sich anschließende Literatur auszubeuten, blieben die österreichischen Entwürfe unveröffentlicht. Man vermied es absichtlich, durch Ausschreibung von Preisen oder durch ähnliche Maßregeln Aeußerungen und Kritiken aus dem Publikum hervorzurufen. So vermissen wir hier jenen Chor begleitender Stimmen, welchem wir an anderer Stelle begegneten. Hauptsächlich aber vermißt man um diese Zeit an dem österreichischen Gesetzgebungswerke noch die Einheitlichkeit der Lenkung und die Gleichmäßigkeit der Durchführung, welche die preußische Arbeit auszeichnend zieren. In dieser Beziehung macht es sich geltend, daß kein Staatsmann an der Spitze stand, dessen Stellung mit derjenigen Carmer's auch nur verglichen werden könnte; und wenn man Martini mit Suarez vergleichen will, so springt doch die Ueberlegenheit des letzteren an positivem juristischem Wissen, an Sorgsamkeit und Ebenmaß der Arbeitskraft in die Augen.

Das ändert sich erst bei der dritten Stufe, welche zu erreichen, über die preußische Entwickelung hinaus, im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts der österreichischen Legislatur beschieden war. Hier ergreift ein weitausschauender Politiker die Zügel der Oberleitung, in der Person von Heinrich Franz Grafen von Rottenhann (1737—1809), Präsidenten der Hof-Kommission in

Gesetzessachen seit 1801. Eine kräftige Stütze findet derselbe in der scharf geprägten, eigenwillig folgerichtigen Juristennatur seines Vice-Präsidenten, des niederösterreichischen Oberstlandrichters Mathias Wilhelm von Haan. Das regelmäßige Referat aber übernimmt ein Mann, der mit nachdrücklichem Fleiße eine seltene Höhe der Bildung und Klarheit des Denkens verbindet, Franz Aloys von Zeiller.

Zeiller war Supplent und Nachfolger Martini's zuerst auf seinem Katheder für Naturrecht an der Wiener Universität, sodann auf seinem Platze als maßgebende Persönlichkeit in der Hof-Kommission für Gesetzgebungssachen, ersteres seit 1782, letzteres seit 1797. Literarisch machte er sich zuerst bekannt durch die Veröffentlichung von Vorlesungen über des Heineccius Institutionen-Lehrbuch, unter Beigabe der hauptsächlichen Abweichungen des österreichischen vom gemeinen Recht, Wien 1781; die veraltete Auffassung und Behandlung dieses Werkes sind bezeichnend für den Standpunkt, über welchen Zeiller in der strengeren Romanistik und in der Würdigung ihres Werthes nie hinausgelangt ist. That er doch noch 1808 in der Gesetzgebungs-Kommission die Aeußerung, besonders unklar sei die römische Lehre vom Besitze, „sodaß selbst die berühmtesten neuesten Schriftsteller sie nicht in's Reine zu bringen vermochten". — Um so entschiedener sind die Fortschritte, welche Zeiller, zunächst an Martini's Naturrecht herangebildet wie er war, über dasselbe machte und damit über den ganzen bisherigen Gesichtskreis hinaus durch den Anschluß an die Kantische Philosophie. Ganz auf dem Boden derselben in der Auffassung, wie wir sie etwa bei Schmalz und bei Gros fanden, steht Zeiller's Buch: „Das natürliche Privatrecht", zuerst erschienen Wien 1802 und später mehrfach wieder aufgelegt. Letzterer Umstand ist nicht nur deshalb erklärlich, weil zahlreiche Einzelheiten geradezu behufs Auslegung des österreichischen Civilrechts verwendet werden können, sondern er ist auch gerechtfertigt durch das Verdienst einer an sich trefflichen Leistung, welche schon durch Feinheit und Takt der Behandlung, sowie durch den angenehmen Styl, einnehmend wirkt. Sachlich handelt es sich ja wesentlich um die alten naturrechtlichen oder aufklärerischen Streitfragen und Gedanken, welche mit Kantischen Principien in Berührung gebracht und nach der Reihenfolge des Kantischen Naturrechts geordnet sind. Aber diese Zuarbeitung des Hergebrachten im Kantischen Sinne ist gerade hier mit solcher

Virtuosität vollzogen, das Kantische ist gerade hier so geschickt zur Vollendung des naturrechtlichen Aufbaues verwerthet, das Ganze so fein gedacht und durchgeführt (man vergleiche z. B. die Lehren von der Bedingung und vom Irrthum), wie es nur einer bedeutenden Persönlichkeit gelingen konnte.

Dem entspricht dann die Anwendung auf die Fragen der Gesetzgebung selbst, in Zeiller's „Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde in Straf- und Civil-Justizsachen", Wien 1806—1809. Außer umfassenden Besprechungen der Literatur, außer Berichten über die Praxis und über den Fortgang der Gesetzgebung, nach dem Muster von Klein's Annalen, enthalten nämlich diese Beiträge eine Reihe von Artikeln programmatischer oder paränetischer Natur, welche die wesentlichen Eigenschaften eines guten bürgerlichen oder kriminellen oder prozessualen Gesetzbuches entwickeln. Allem voran steht da für das bürgerliche Gesetzbuch das Erforderniß, daß es Moral und Staatsklugheit mit dem Rechte nicht vermenge, daß es den Einzelnen in seiner Bewegungsfreiheit nicht weiter hemme, als zum Nebeneinanderbestehen der Freiheit Aller nothwendig. Wie hier das Kantische Princip den Strebungen der Aufklärung, so ist in dem unmittelbar folgenden Punkte die Kantische Methode den Strebungen des Naturrechts dienstbar gemacht. Das Gesetzbuch muß vollständig sein, so hatte man stets gesagt; das wäre aber „nach dem, was Viele sich unter Vollständigkeit denken . . . wohl nie in Erfüllung zu bringen." „Sie verlangen, daß jeder einzelne Fall beinahe mit eben den Umständen, unter denen er sich ereignet, durch den Buchstaben des Gesetzes (in terminis) entschieden sei." Statt dessen erreicht vielmehr der weise Gesetzgeber die Vollständigkeit, indem er das Allgemeine in dem Besonderen erforscht und die Ergebnisse dieser Erforschung unter allgemeine, fest in sich zusammenhängende Vorschriften ordnet, „aus denen eben daher in der Anwendung das Besondere entwickelt und über jeden einzelnen Fall rechtlich geurtheilt werden kann." Man sieht hier greifbar vor Augen, wie das Unsichere, Unklare bisheriger Gedankengänge sich mit Hülfe Kantischer Gesichtspunkte sichert und klärt, — und man begreift, wie diese Festigung dem Gesetzgebungswerke zu Gute kommen mußte, namentlich dem Ausschlusse fremdartiger Materien und Einflüsse aus dem Civilrecht und der Abkehr von der Kasuistik, gemäß dem Princip, alle Rechtszweige generell zu regeln. Zeiller's „Vorbereitung" wenigstens

durchwandert sie zu diesem Behufe sämmtlich, wennschon seine legislative Thätigkeit sich nicht auf alle erstreckt, namentlich nicht auf den Civilprozeß; für diesen wird vielmehr Froidevo's Werk gepriesen, als ein den höchsten Ansprüchen bereits vollständig entsprechendes.

Besonders ausgiebig sind Zeiller's Erörterungen auf dem Gebiete des Strafrechts. Für dieses handelt es sich neben dem Einflusse Kant's bereits um denjenigen seiner selbständigeren Schüler, namentlich um Feuerbach. Deutlich fühlbar ist dies in der Sorge um eine philosophische Strafrechtstheorie und um möglichst knappes Strafmaß, ferner aber auch in den Einzelheiten, in den Bemühungen um genaue Bestimmung der Deliktsbegriffe und der Strafgrenzen, in der Behandlung des Hochverraths, in der Unterscheidung zwischen Diebstahl und Unterschlagung. Zeiller weiß jedoch hier zugleich, in nicht minder sachgemäßer Weise, diejenigen Abweichungen der nach-Josephinischen Strafgesetzgebung von der Josephina zu rechtfertigen, welche andersartigen Erwägungen entspringen, sei es, daß es sich handelt um Wiedereinsetzung der Religions-Störung unter die eigentlichen Delikte, oder um Wiedereinführung der Verjährung. Im Strafprozesse bietet ihm das Kantische Princip abermals die Grundlage, um einzutreten für möglichst weitgehende Berücksichtigung der individuellen Freiheit, die der Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht geopfert werden dürfe. Daneben spricht er sich aus für die geltenden Beweisbestimmungen, welche den Beweis „aus dem Zusammentreffen der Umstände" zulassen; in der Prozeßlehre überhaupt für Oeffentlichkeit und für Zweckmäßigkeit. Daß letztere hier, als auf einem rein praktischen Gebiete, nicht falsch-idealistisch unterschätzt, sondern in die erste Reihe, als Erforderniß der Gerechtigkeit selbst, gesetzt wird, ist bezeichnend für des Verfassers Besonnenheit, sowie für die Klarheit seines Denkens, dieses Mal selbst im Sinne eines höheren Verständnisses der Kantischen Philosophie.

Das ist der Jurist, aus dessen Händen im Wesentlichen das österreichische Recht des neunzehnten Jahrhunderts hervorgegangen ist: das „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen" von 1803 in seinem ersten Theile, das heißt soweit es handelt über Verbrechen und über das Verfahren bei denselben; und das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie", von 1811, vollständig: — Beides selbstverständlich, soweit nicht die Vorarbeiten

des achtzehnten Jahrhunderts, an welche man anknüpfte, sich in dem Werke noch geltend machen, und soweit nicht die Mitarbeit der übrigen Kommissions-Mitglieder hinzuzunehmen ist. Von letzteren dürfte, außer den schon kurz bezeichneten Präsidenten, namentlich noch aufzuführen sein Karl Joseph Pratobevera (1769—1853), welcher 1807 in die Kommission eintrat und seitdem vielfach in die Redaktion des bürgerlichen Gesetzbuches eingriff. Zeiller's Entwurf mag ja in zahlreichen, theilweise auch in wichtigen Einzelheiten abgeändert worden sein; das unbedingte Vorherrschen der Zeiller'schen Denkart im ganzen und großen ist aber stets, allseitig und mit Recht anerkannt worden, an erster Stelle durch Kaiser Franz, der Zeiller in einem Handschreiben vom 5. Juli 1811 als „dem Verfasser des bürgerlichen Gesetzbuches" seinen Dank aussprach. — Führen doch auf Zeiller schon beim ersten Blicke zurück das Princip des Strafgesetzbuches und dessen besonders saubere Scheidung zwischen Delikten und Polizei-Uebertretungen. Und ebenso steht es um das System des bürgerlichen Gesetzbuches, wenn dieses die seither in allen früheren Entwürfen dem Personenrechte gleichgeordneten Theile der dinglichen Rechte und der Forderungsrechte zu Einem zweiten Theile, Sachenrecht, zusammenfaßt: weil nämlich, so bemerkt Zeiller nach Kant, „es in dem Universo Wesen von zweifacher Art giebt, Personen (vernünftige Wesen) oder Sachen (vernunftlose Wesen)". Auch sonst legt das bürgerliche Gesetzbuch großes Gewicht auf systematische Anordnung, bis zu den untergeordneten Abschnitten herab, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Die Untersuchung derselben würde zugleich ergeben, daß Zeiller's Einfluß namentlich entscheidend geworden ist für den größten Vorzug dieses Gesetzbuches, seine inhaltsreiche Kürze. Die oben wiedergegebenen Betrachtungen Zeiller's sind es, welchen das Verfahren entnommen ist, Regeln aufzustellen, welche die Einzelheiten in sich begreifen. Auf diese Weise ist die Vollständigkeit mit der Kürze verbunden, während man doch von der rücksichtslosen, stoffarmen Abstraktion des französischen Gesetzbuches sich ferne zu halten gewußt hat. — Daß manche dieser Regeln hätten besser gefaßt, manche Begriffe klarer erkannt werden können, wenn man auch schon von den jüngsten Fortschritten der norddeutschen Romanistik Gebrauch zu machen verstanden hätte, wird sich freilich nicht abstreiten lassen. Für diese Vorgänge ist eben Zeiller's Blick verschlossen geblieben. Der hierin liegende Vorwurf trifft neben ihm aber mehr

wohl noch die Jüngeren unter seinen Mitarbeitern, deren besondere Aufgabe ein solches Fortschreiten mit der Wissenschaft gewesen wäre.

Man wird dahin zusammenfassen dürfen: Entspricht das Preußische Landrecht dem Standpunkte des ausgehenden Wolf'schen Naturrechts, so entspricht das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs dem Standpunkte des Kantischen Naturrechts, in dessen erster Auffassung seitens der zeitgenössischen Juristen. Das heißt, es handelt sich um dasjenige Naturrecht, welches in allen stofflich wesentlichen Punkten auf dem Standpunkte des letzten Drittels des achtzehnten Jahrhunderts verharrt, formal aber und in einigen obersten Principien durch die Kantische Philosophie getragen, gehoben und geläutert ist. Dagegen ist das österreichische Gesetzbuch noch unberührt von der historischen Auffassung des neuen Jahrhunderts, wie sie die Civilistik verinnerlicht und das Römische Recht wieder in den Mittelpunkt der rechtswissenschaftlichen Studien rückt. Insoferne stehen österreichisches und preußisches Recht auf demselben Standpunkte, und deshalb gehört auch jenes, trotz seines Datums, nicht an den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, sondern an den Schluß der Entwickelung des achtzehnten Jahrhunderts und seiner Rechtswissenschaft.

Ende des ersten Halbbandes.

Namenregister.

Die Namen aus dem Alterthum sind nicht aufgenommen.

Aufrechter Druck der Zahlen bedeutet Seiten des Textbandes, schräger Druck der Zahlen bedeutet Seiten des Notenbandes; gewöhnlicher Druck der Zahl bedeutet, daß die betreffende Persönlichkeit auf der betreffenden Seite nur erwähnt, fetter Druck, daß sie dort besprochen ist.

Verzeichniß der Irrthümer.

S. 68 Z. 18 v. u. statt Macht-Vollkommenheit lies: Machtvollkommenheit.
„ 168 „ 18 „ „ „ Avenarius lies: Averanius.
„ 265 „ 2 „ o. „ Ehrenfeld lies: Ehrenfried.
„ 331 „ 12 „ „ „ J. B. Köhler lies: J. D. Köhler.
„ 398 „ 7 „ „ „ 1767 lies: Bd. 1 1767, Bd. 2 1768.

